Oekonomische encyklopädie

Johann Georg Krünitz, Friedrich Jakob Floerken,
Heinrich Gustav Flörke, Johann Wilhelm David ...

LV, 406.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Mühler

. Königl . Preuß . Geheimer . Staats und
Justiz . Minister .

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte,

in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

von

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flœrke,

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,

Doktor der Philosophie.

Hundert und neun und sechzigster Theil,

welcher die Art. **Stahlwasser** bis **Stärke** enthält.

Mit zwei Kupfertafeln und einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1838.

In der Paulischen Buchhandlung.

(L. W. Krause.)

Subscriptionspreis 3 Thlr., Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE 27
K8
v.169
stack

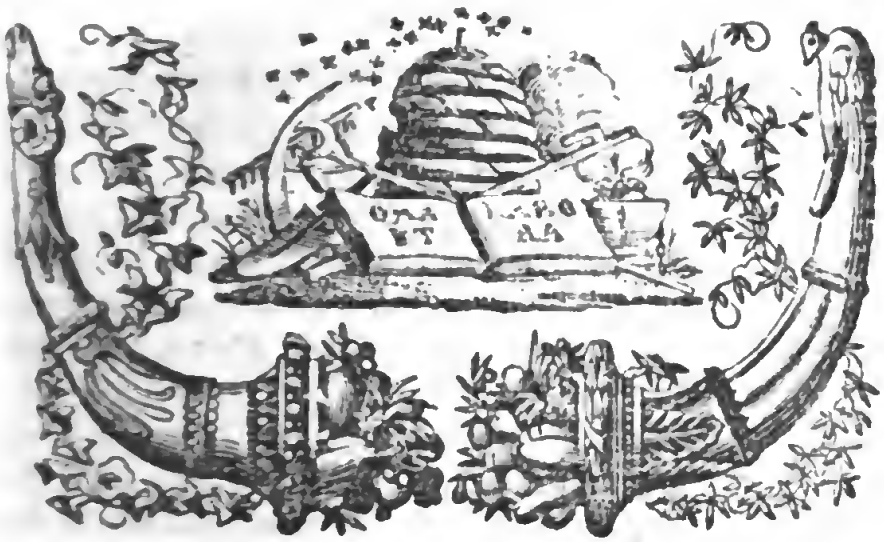

S. S.

Stahlwaſſer, Stahlbrunnen, Eiſenwaſſer, Aqua martialis, Fr. Eau martiale, ein Mineralwaſſer, welches Eiſen enthält oder deſſen vorzüglichſter Beſtandtheil das Eiſen iſt. Es bildet unter den Mineralwaſſern eine eigene Gattung, welche unter dem zuerſt angeführten Namen am bekannteſten iſt. Die Stahlwaſſer, Aquae martiales, haben folgende Hauptkennzeichen, oder vielmehr folgendes Charakteriſtiſches: Sie haben alle einen zuſammenziehenden, oft Dintengeſchmack, und werden mit allen zuſammenziehenden vegetabiliſchen Körpern mehr oder minder röthlich bis zur Schwärze. Sie färben meiſtens den Violenſaft grün, und wenn ſie offen an der Luft ſtehen, ſo ſondert ſich das Eiſen ab und fällt zu Boden, oder ſetzt ſich an die Seitenwände der Gefäße, und dann iſt der zuſammenziehende Geſchmack meiſtens in einen fauligten verändert. Sie enthalten meiſtens Kohlenſtoffgas, auch wohl ſchwefelſaures Gas. An den Röhren ſetzen ſie vielen gelbröthlichen Eiſenkalk ab. Mit Wein brauſen ſie zum Theil eben ſo gut, als die Sauerbrunnen oder Säuerlinge, welches

von dem entwichenen Kohlenſtoffgas entſteht. Alle Stahlwaſſer beſitzen eine ſtärkende Eigenſchaft, und weil ſie immer mit Mittelſalzen und Kohlenſtoffgaſe vermiſcht ſind, ſo wirken ſie auch auflöſend und zertheilend Man hat die Bemerkung gemacht, daß ſie an der Quelle getrunken weniger laxiren, als wenn man ſie im Wohnorte aus Flaſchen oder Krügen von der Verſendung trinkt. Die Urſache davon ſoll ſeyn, daß kein verſandtes Waſſer ſo viel Kohlenſtoffgas hat, als das, was aus der Quelle geſchöpft und gleich getrunken wird. Von dieſem Gaſe geht beim Füllen der Gefäße immer etwas verloren; ja es iſt bekannt, daß man, um das Zerſpringen der Gefäße zu verhüten, dieſelben eine Zeitlang gefüllt offen ſtehen läßt. Das Eiſen, was das entwichene Kohlenſtoffgas aufgelöſt hatte, ſetzt ſich zu Boden, welches man auch an den Gefäßen bemerkt, die das Waſſer enthalten, dadurch wird der Eiſengehalt im Waſſer und auch das Laxiren vermindert. Menſchen, welche ſtark geſpannte Faſern haben, werden vom Stahlwaſſer weniger laxirt, wie diejenigen, welche erſchlaffte Faſern haben. Daß das Stahlwaſſer ſeine Wirkung äußert, beweiſen die meiſtentheils ſchwarz gefärbten Excremente von den Stahlwaſſertrinkern. Von dem in dieſen Waſſern befindlichen Kohlenſtoffgas hängt auch oft die Wirkung ab, daß Menſchen, die bei der Quelle dergleichen Waſſer trinken, oft wie berauſcht, ſchwindlicht und taumelnd werden; dieſe Wirkung ſoll jedoch auch von dem Eiſengehalte dieſer Waſſer oder Brunnen entſtehen, und wenn daher dieſer Schwindel anhält, ſoll es gerathner ſeyn, den Gebrauch des Waſſers auszuſetzen, weil ſonſt nachtheilige Wirkungen erfolgen können; auch die oft bemerkten apoplektiſchen Anfälle bei dem Gebrauche eines eiſenhaltigen Waſſers ſollen daher rühren. Man empfiehlt die Stahlwaſſer in periodiſchem Kopfſchmerz, Schwindel, Fallſucht, aber nur dann, wenn ſie

von Nervenschwäche entstanden; in allen Katarrhen und Rheumatismen; Fehlern des Gesichts, Gehörs, Geruchs und Geschmacks; in Gicht und Podagra; Mangel der monatlichen Reinigung, im weißen Fluß, Bleichsucht, Erschlaffung der Mutter, und auch in der Auszehrung, worin sie besonders Seip, Hoffmann, Morton und andere Aerzte empfehlen; allein wiederum andere, unter ihnen auch Hufeland, wollen sie darin nicht anrathen; denn das Eisen, das sie enthalten, verursacht, daß das Blut seinen Kreislauf schneller wie gewöhnlich verrichtet, und dieses ist bei keiner Art der Auszehrung nützlich. Hufeland sagt über die eisenhaltigen Mineralwasser in seiner praktischen Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschlands, S. 302 u. f.:

Die Grundwirkung der eisenhaltigen Mineralwasser ist im hohen Grade reitzend, erhitzend, Blutcongestionen erregend, anhaltend, zusammenziehend, den Ton der Faser vermehrend, bindend, sowohl das Organische, als auch das Fremdartige, die Lebenskraft erhöhend und stärkend, das Blut selbst unmittelbar belebend, seine Wärme, seinen Cruor, seine Plasticität vermehrend. Die Organe, worauf sie zunächst und am stärksten wirken, sind: das Verdauungs- und ganze Assimilitionssystem, das Blutsystem, die Lungen, das Nervensystem, bis in seine höchsten und feinsten Thätigkeiten. Die Krankheiten, worin sie am ausgezeichnetsten wirken, sind: die höheren Grade der Nervenschwäche, Hypochondrie, Hysterie, alle Arten von Krämpfen aus dieser Ursache, Lähmungen, Blutmangel, wässrige Beschaffenheit desselben, Mangel an rothem Blut, an Gerinnbarkeit, Wärme, Leben in demselben (chlorotische Dyskrasie), Schlafheit der Faser überhaupt, Schwäche des Gefäßsystems und erhöhete oder verminderte Reizbarkeit desselben aus dieser Ursache, alle Arten von passiven Hämorrhagien, Blutergießungen, mit Ausnahme des Bluthustens; Schwäche des Magens und der Verdauung, Magenkrampf, Kolikschmerzen, Fla-

tulenz aus dieſer Urſache, langwierige Diarrhöe, Schleimhämorrhoiden, die Wurmerzeugung, ſelbſt der Bandwurm; Schwäche des lymphatiſchen und Drüſenſyſtems; Anlage zur Skrofelkrankheit, Engliſche Krankheit, Atrophie der Kinder; atoniſche Gichtbeſchwerden und Rheumatiſmen, beſonders Schwäche des Zeugungsſyſtems, weißer Fluß, Kälte, Unfruchtbarkeit, Impotenz aus dieſer Urſache. Nachtheilig ſind ſie, vor allem in allen Lungenkrankheiten, die zur Blutcongeſtion und entzündlichen Zuſtand, zum Bluthuſten oder Hektik hinneigen; bei Vollblütigen und überhaupt zu Erhitzungen und Entzündungen geneigten; bei Neigung zu Blutſchlagflüſſen oder ſchon dageweſenen; bei feſten Verſtopfungen der Eingeweide des Unterleibes, der Lungen (Tuberkeln), und der äußeren Drüſen, welche dadurch in Verhärtungen verwandelt und unheilbar gemacht werden können; wovon mir traurige Beiſpiele bekannt ſind. Doch dieſe Nachtheile ſind nur bei den ſtärkern wenig ſaliniſchen Stahlwaſſern und ihrem ſtarken Gebrauche zu beſorgen. Auch iſt bei eiſenhaltigen Mineralwaſſern die größte Vorſicht in Abſicht ihres Gebrauchs bei Schwangern, vorzüglich in den erſten Monaten zu empfehlen, da ſehr leicht dadurch Abortus bewirkt werden kann. Sehr verſchieden und mannigfaltig modificirt wird aber die Wirkung durch die verſchiedenen Miſchungen und Zuſätze, welche die Stahlwaſſer erhalten. Je mehr ſie nämlich reine und ſtarke Stahlwaſſer ſind, das heißt, je mehr ſie Eiſen und Kohlenſäure und wenige ſaliniſche Beſtandtheile enthalten, deſto mehr gilt das, was von ihren Vortheilen und Nachtheilen hier geſagt iſt. Je mehr aber die ſaliniſchen Theile die Oberhand erhalten und der Eiſengehalt ſich mindert, deſto mehr verlieren ſie einer Seits an den ſtärkenden, belebenden und erhitzenden Eigenſchaften, aber deſto mehr gewinnen ſie an eröffnenden und auflöſenden Kräften, und verlieren die Nachtheile der zu ſtarken Zuſammenziehung und Verſtopfung, welches der Fall bei dem Egerwaſſer iſt. Eine ganz vorzügliche Modifikation erhalten ſie durch den überwiegenden Antheil vom Laugenſalz, wie in Töplitz, Karlsbad, Geilnau, Fachingen, wodurch dem Eiſen am meiſten ſeine ſtrenge

zusammenziehende Eigenschaft geraubt und seine tonisch-stärkende Kraft aufgehoben, aber eben durch die innigere Verbindung mit dem Alkali ein ganz neues und herrliches tonisches Auflösungsmittel erzeugt wird, das bei Verstopfungen und Verschleimungen der Eingeweide einzig in seiner Art und von unschätzbarem Werthe ist. — Merkwürdig ist es, daß manche Wasser, z. B. Liebenstein, Selkenbrunnen, bei einem geringen Antheile von kohlensaurem Gase mehr Eisen enthalten, als andere an Kohlensäure reichere. Stärker in medizinischer Hinsicht können wir sie deshalb nicht nennen, da unstreitig die Kraft, im Allgemeinen auf den Mechanismus zu wirken, durch das beiwohnende Geistige am meisten bestimmt wird; aber dennoch entsteht dadurch eine Modifikation der Wirkung, die diese Klasse für manche Arten des krankhaften Zustandes besonders passend und höchst schätzbar macht. Für solche Kranke nämlich, welche an Nervenschwäche, dabei aber eine große Erregbarkeit des Blutsystems und Schlaffheit ihrer Mündungen, oder atonischer Erschlaffung einzelner Organe leiden, wodurch es also geschieht, daß Alles, was aufregend und erhitzend auf das Blutsystem wirkt, sogleich Blutungen erregt, als da sind: Gebährmutterblutung, Lungenblutung, Hämorrhoidalblutung, solchen bekommen die sehr geistigen kohlensauren Eisenwasser nicht, eben weil sie das Blut zu sehr aufregen, und doch bedürfen sie des Eisens höchst dringend. Hier also ist der Gebrauch dieser weniger geistigen, aber eisenreichen Wasser vorzüglicher und heilbringender.

Auch Boerhave sagt, daß dem Eisen etwas Göttliches beiwohne, und daß keine künstliche Zubereitung desselben wirksamer sey oder mehr Wirksamkeit habe, als die eisenhaltigen Sauerbrunnen*). Wenn das Eisen im Stahlwasser sehr vortheilhaft wirkt, so erfordert es doch Vorsicht, noch bei diesem Mineral-

*) In Ferro est aliquid divinum, sed nunquam praeparata ita artificialia id operantur, quod Acidulae martiales. Boerhave de Morb. nerv.

wasser Eisen als Arzneimittel anzuwenden; es soll daher besser seyn, oder vielmehr das Mineralwasser mehr Wirksamkeit haben, wenn man alle andern Eisenmittel hierbei aussetzt, da man das Eisen schon mit dem Wasser in den Körper bringt. Bittere Extrakte, Fieberrinde, Mittelsalze, gelinde laxirende Mittel, guter Wein, leichte Speisen sind Hülfsmittel, die, nebst einer mäßigen Bewegung, sich mit dem Gebrauche des Stahlwassers gut vertragen. Man theilt die Stahlwasser in alkalisch-erdige, alkalisch-salinische, in salinische, und in muriatisch-salinische Stahlwasser, oder auch, nach einer andern Eintheilung, in natronisirte, in natronisirte-salinische, in reine, und in salinische Stahlsauerbrunnen. Diese Eintheilungen sind zwar recht gut, allein nicht bestimmt, weil die Analysen des Wassers nicht immer damit übereinstimmen, und daher ein Chemiker nach dem, was er darin, das heißt, in einer besonderen Art dieser Brunnen, z. B. im Pyrmonter, Fachinger, Liebensteiner u. s. w., entdeckt, sie zu dieser, und ein Anderer wieder zu jener Klasse zählt. Da nun schon mehrere Stahlwasser in der Encyklopädie, theils unter ihren Namen, theils unter dem Artikel Sauerbrunnen, Th. 137., abgehandelt worden sind, so können hier nur die hierher verwiesenen, und die noch nicht abgehandelten reinen Stahlbrunnen einen Platz finden, und auf diejenigen, die schon, wie oben bemerkt worden, hier und da in der Encyklopädie abgehandelt worden, soll hier dahin verwiesen werden.

1) Das Driburger Stahlwasser in dem Regierungsbezirke von Minden, in der Provinz Westphalen des Preußischen Staats. Es besteht aus zwei Quellen, aus dem Trink- und aus dem Badebrunnen. Beide Quellen liegen eine Viertelstunde

von Driburg, mehrere Schritte voneinander, in einem angenehmen Thale, welches überall durch Kalkflötze begrenzt wird. Dieſe Flötzgebirge ſind aber nicht ſo hoch und laufen auch nicht ſo ſteil ins Thal hinab, als die Pyrmonter- Mergel-, Schiefer- und Kalkflötze. Die Quellen liegen im moorigten Wieſengrunde, der Boden des Keſſels iſt bis auf vier Fuß Tiefe torfartig, daher hier und da moorigt und ſumpfigt. Unter dieſer Torflage ſtößt man auf eine ſehr feſte Lage Kalk und Thon. Der blaſenwerfende Sprung der Quellen iſt raſch und ſchnell; ſie geben in einer Stunde 3915 Pfund Waſſer, welches Sommer und Winter kalt iſt. Der Dunſtkreis der Quelle iſt viel ſtärker, als in Pyrmont, er beſteht über der Quelle aus kohlenſaurem Gaſe, und der Bodenſatz beim Ausfluſſe iſt Ocher oder Eiſenoxid. — Der Trinkbrunnen wird durch ein niedliches achteckiges Gebäude eingeſchloſſen, welches die Inſchrift führt: Aegrotis Medelae sanis Deliciae. Die Quelle ſelbſt iſt durch eine zirkelrunde Einfaſſung von ſtarken eichenen Bohlen eingeſchloſſen; die Einfaſſung hat etwa 5 Fuß im Durchmeſſer, ihre Tiefe beträgt 14 Fuß, und eben ſo weit iſt der Spiegel des Waſſers von dem Boden der Quelle entfernt. Der Boden, woraus die Quelle zu Tage geht, beſteht, wie ſchon oben bemerkt worden, aus einer Lage Torf, dann folgt eine Lage von feſtem Kalk und Thon. Das Baſſin iſt 14 Fuß tief. Auf 7 Fuß Tiefe iſt im Baſſin ein Roſt von dreizölligen von einander abſtehenden Stäben. Das Waſſer fließt aus dem Baſſin etwa 20 Schritte unter der Erde in einer Röhre fort, fällt hier in einen hölzernen Kaſten, und von da ſtürzt es in einen tiefen Graben. Dieſer Kaſten liegt etwa 3 Fuß tiefer als der Spiegel des Waſſers, und iſt 25 Zoll Lebenbergiſches Maaß hoch, 37 Zoll breit, und 4 Fuß 8 Zoll lang. In einer Stunde giebt dieſe

Quelle viel Wasser. Die Badequelle ist 200 Schritte von der Trinkquelle entfernt, entspringt in weitem Erdgeschosse im Vorsaale des Gebäudes, und ist gleichfalls mit einer Einfassung von Holz, und diese mit einem geräumigen Gemach umgeben. Von diesem wird das Wasser durch Röhren in ein auf dem Hofe des Hauptgebäudes erbautes Bassin geleitet, und von da durch Pumpen in den zum Erwärmen des Wassers bestimmten Kessel gebracht. Nahe am Hauptgebäude, etwa 600 Schritte vom Trinkbrunnen entfernt, finden sich, in einiger Entfernung von einander, noch zwei eisenführende Säuerlinge, davon der eine durch eine Tonne abgesenkt und mit einem Deckel bedeckt ist, der andere aber offen liegt. Mehr nach Driburg hin und mehrere tausend Schritte von dem Brunnengebäude springen auf einer sumpfigen Wiese noch zwei andere Mineralquellen; die eine stark quellende hält Eisen, Kalkerde und kohlensaures Gas; die andere quillt nicht so stark. Das Wasser der Letzteren opalisirt, und enthält, außer Eisen, Kalkerde und kohlensaurem Gase, auch viele Thonerde. Nicht weit von Schmechlingen springen noch zwei eisenhaltige Mineralquellen. — Das Driburger Wasser ist klar und kocht unter mäßigem Blasenwerfen. Es hat einen scharfen und eisenhaltigen Geschmack, ist ohne Geruch, und setzt an den Orten, wo es fließt, viel Eisenoxid (gelben Ocher) ab, ja in einer Entfernung von mehr als tausend Schritten ist es noch so reich an Eisen, daß es Alles, was es berührt, mit dem genannten Eisenoxide überzieht. Es behält lange seinen säuerlichen und stechenden Geschmack. Die specifische Schwere zum destillirten Wasser ist = 1,00,401 : 1,00000, und hatte es einiges kohlensaures Gas verloren = 1,005 : 1,000. Es kommt dem Cleviſchen, Hofgeismarschen und Quedlinburger Stahlwasser nahe, dem Pyrmonter aber am nächsten. Ein Pfund des Dri-

burger Stahlwassers enthält 14 Gran Kohlensäure. In 25 Pfund dieses Wassers fand man:

Salzsaures Natrum (Kochsalz) . .	6	Gran,
Salzsauren Kalk	6	"
" " Talk	12	"
Schwefelsaures Natrum (Glaubersalz)	300	"
Schwefelsauren Talk (Bittersalz) . .	65	"
" " Kalk (Gyps) . . .	275	"
Kohlensaures Eisen	33	"
Kohlensauren Kalk	175	"
" . Talk	7	"
Erdharz	6	"
	885	Gran.

In 16 Kubikzoll Wasser fand Westrumb 28 Kubikzoll Kohlensäure. Der genannte Chemiker fand zwar auch Kieselerde, allein diese rechnete er nicht mit zu den Bestandtheilen. Das Driburger Wasser enthält also 1) an der Quelle mehr Kohlensäure, als das Pyrmonter; 2) ist in demselben die Kohlensäure stärker gebunden; 3) kommt die Menge der festen Bestandtheile nicht immer überein; denn der genannte Chemiker fand sie von $27\frac{7}{13}$ Gran bis $28\frac{4}{13}$ Gran; 4) bemerkte derselbe bei wiederholten Versuchen doch einigen Unterschied; denn in sechs Versuchsreihen fehlte die salzsaure Kalkerde ganz; 5) die Menge des Eisens war zwischen 32 bis 34, kohlengesäuertes 24 bis $26\frac{1}{2}$ dem Magnete folgsames; 6) Selenit oder schwefelsaurer Kalk 11 Gran in einem Pfunde nach folgender Tabelle.

	In 25 Pfd. nach der 2ten Versuchsreihe.	In 50 Pfd. nach der 4ten Versuchsreihe.	In 25 Pfd. nach der 2ten Versuchsreihe.	In 100 Pfd.	In 1 Pfd.
Harzstoff	6 Gran	6 Gran	1 Gran	13 Gran	$\frac{13}{100}$ Gr.
Salzsaures Natrum . .	6 "	9 "	8 "	23 "	$\frac{23}{100}$ "
Salzsaurer Kalk . . .	6 "	0 "	0 "	6 "	$\frac{6}{100}$ "
Salzsaurer Talk	12 "	62 "	19 "	93 "	$\frac{93}{100}$ "
Schwefelsaures Natrum .	300 "	618 "	250 "	1168 "	11 $\frac{17}{25}$ "
Schwefelsaurer Talk . .	65 "	110 "	110 "	285 "	2 $\frac{17}{20}$ "
Schwefelsaurer Kalk . .	270 "	550 "	265 "	1085 "	10 $\frac{11}{25}$ "
Kohlensaures Eisen . .	33 "	68 "	32 "	133 "	1 $\frac{33}{100}$ "
Kohlensaurer Kalk . .	175 "	344 "	170 "	689 "	6 $\frac{89}{100}$ "
Kohlensaure Bittererde .	(7) "	(12) "	(10) "	24 "	$\frac{6}{25}$ "
Kohlensaurer Thon . . .	0 "	0 "	0 "	5 "	$\frac{1}{20}$ "

Nach Westrumb's späterhin angestellten Versuchen enthält jedes Pfund Wasser 1 Gran Eisen, u. 100 Schwedische Kubikzoll halten 194 Kubikzoll Kohlensäure, 1 Pfd. Wasser giebt $23\frac{1}{2}$ trocknen Rückstand. Nach dem Hofrath Gmelin enthält dieses vortreffliche Stahlwasser bei $\frac{6}{23}$ Rückstand

Kohlensäure	$\frac{15243}{32208}$
Schwefelsauren Kalk	$\frac{9769}{32208}$
Schwefelsauren Talk	$\frac{7579}{32208}$
Kalkerde	$\frac{7579}{32208}$
Eisen	$\frac{6179}{32208}$
Schwefelsaures Natron . . .	$\frac{4279}{32208}$
Talk	$\frac{1263}{32208}$
Thon	$\frac{610}{32208}$
Andere Bestandtheile . . .	$\frac{610}{32208}$
Iren Salmiak	$\frac{305}{32208}$

Nach dem Brunnenarzte in Driburg, dem Dr. Brandis, stärkt das Driburger Stahlwasser nicht nur, sondern wirkt auch auf den Darmkanal und die Urinwege. Die lauen Bäder sind bei diesem Wasser am thätigsten, um so mehr, da das kohlensaure Gas durch das Erwärmen des Wassers zuweilen nicht ganz entweicht. Die niedergeschlagene Erde dient als Seife. Das Eisenoxid wird durch die absorbierenden Gefäße der Haut eingesogen, mit den Säften vermischt, und wirkt daher vortheilhaft auf den Körper. Die beste Zeit zum Baden ist früh Morgens, oder $1\frac{1}{2}$ Stunden nach dem Brunnentrinken, oder fünf Stunden nach dem Essen. Im lauwarmen Bade muß man länger, am besten eine Stunde, bleiben, in den andern kürzer. Trinken muß man langsam und unter gelinder Bewegung. Man fängt mit fünf Bechern an und steigt auf neun bis zwölf. Nach dem Trinken hat man nicht nöthig mit dem Frühstücke zu warten. Man ißt leichte Fleischspeisen. Dasjenige, was über den Pyrmon-

ter Stahlbrunnen in Hinsicht seiner Heilkräfte (s. unter Pyrmont, Th. 119, S. 120 u. f.) gesagt worden, gilt auch von diesem Wasser im vollkommensten Grade, und da es nach der chemischen Untersuchung noch etwas mehr an Eisen, salinischen Bestandtheilen und an kohlensaurem Gase enthält, welches sich auch schon dadurch zu erkennen giebt, daß die Quelle noch weit stärker sprudelt und kocht, als die zu Pyrmont, so ist dessen Wirkung noch kräftiger, indem der Geschmack des frisch geschöpften Wassers noch geistiger ausfällt. Hieraus folgt also, nach Hufeland, daß die Eigenschaften dieses Wassers in der Hauptsache ganz die nämlichen sind, wie die des Pyrmonter Wassers, welches auch die Erfahrung bestätiget; denn nach Brandis soll es in der Hypochondrie, Verstopfung, Schwäche des Unterleibes, Magenkrampf, atonischer Gicht, wo aber die Diät strenger seyn muß, als gewöhnlich, bei Nervenkrankheiten, Lähmungen, Unordnungen der Menstruation, Neigung zu Fehlgeburten von Schwäche, weißem Fluß von Schlaffheit, Schwäche der Muskelkraft und männlichen Zeugungstheile vorzügliche Wirkung thun. — Nach Hufelands Untersuchung des Driburger Wassers steht dasselbe an Gehalt von Kohlensäure und Eisen, diesen beiden Hauptbestandtheilen ächter Gesundbrunnen, weder dem Pyrmonter, noch sonst einem andern bekannten Mineralwasser der ersten Klasse nach, ja es soll das Erstere (Pyrmonter) zuweilen übertreffen, und sich für manche Naturen noch mehr geeigneter und wohlthätiger zeigen, als jenes. Der Grund hiervon soll in dem reichern Antheile des kohlensauren Gases liegen, wodurch es mehr den Charakter der Flüchtigkeit erhält, als das Pyrmonter-Wasser, und daher eignet es sich mehr für diejenige Klasse nervenschwacher Magen, die nur flüchtige Mittel vertragen, und da es ferner mehr sa-

lischen Antheil hat, so ist es für solche Personen, die zur Verschleimung des Magens und zu Verstopfungen geneigt sind, wohin der größte Theil der Hypochondristen gehört, vorzüglich geeignet, wie solches auch die Erfahrung bestätiget. Auch bei Nervenschwachen, welche von angestrengten Geisteskräften rühren, ist es heilsam. — Was aber hauptsächlich mit zur Heilung bei dem Gebrauche dieses Wassers wirkt, ist die romantische Gegend, wo eine reizende Wildniß mit einer sorgsamen Kultur abwechselt. Die schön belaubten Berge mit ihren Ruinen, worunter auch die Ruine des von Karl dem Großen eroberten Schlosses Iburg, einer alten Sachsen-Veste, geben dem Ganzen auch ein geschichtliches Interesse; dann ist auch in der Nähe Eisenbergwerke, Glashütten und andere Anstalten der Industrie und Gewerbsamkeit. — Die Badeanstalten und Wohnungen sind zweckmäßig und gut, nur sollen sie für die immer mehr zunehmende Menge der Brunnengäste nicht zureichend seyn; denn sie sollen in den Badehäusern und in der Nähe derselben nur einige hundert Badegäste fassen können. Für die Brunnentrinker besteht eine 250 Fuß lange Gallerie, und dann ein Krankenhaus für arme Badegäste. Nach Hufeland ist der Ton in diesem Badeorte gesellig und ungezwungen, und für den, der friedliche Erholung sucht, insbesondere für den Mittelstand, der häusliches Familienleben gewohnt ist, behaglicher, als das geräuschvolle Pyrmont. Die zweckmäßigen Anstalten, so wie die Aufnahme, verdankt dieser Brunnen dem Herrn von Siersdorff und dem Brunnenarzte Doktor Brandis, der ihn dabei unterstützte.

1. Nesselii Examen fontis salubris Driburgensis in Episcopatu Paderbornensi. 1714.
2. W. Rödder, gründliche Beschreibung des zu Dri-

burg im Hochstifte Paderborn gelegenen Gesund- und Stahlbrunnens. Hanau, 1757.

Göttingisches Magazin von Meiners und Spittler, Bd. 6, St. 9, S. 138.

G. F. Gmelini Descriptio aquae mineralis Paderborn. prope Driburg. Novae Comm. Soc. reg. Goett.

J. A. E. von Beroldinger, physisch-chemische Beschreibung des Gesundbrunnens zu Driburg, mit Bemerkungen über die mineralischen Wasser überhaupt. Hildesheim, 1783, 1786. — v. Crell, chemische Annalen, 1786. I. 85.

Westrumbs Beschreibung des Mineralwassers zu Driburg. Erfurt, 1788. — v. Crell, chemische Annalen 1788 I. 126—134. II. 511.

Brandis, Anleitung zum Gebrauche des Driburger Bades und Brunnens, nebst einer kurzen Beschreibung der dortigen Anlagen und Gegend. Münster, 1792. Nach Hufelands Urtheil ist dieses Werk nicht bloß für diesen Gegenstand, sondern für Eisenmittel überhaupt klassisch.

2) Das Steknitzer Stahlwasser im Saazer Kreise in Böhmen, das in einer Entfernung von einigen hundert Schritten von dem gleichnamigen Schlosse am Fuße eines gegen Norden abfallenden Hügelrükkens aus der Erde hervorquillt. Die Erdlage, woraus es quillt, ist ein eisenschüssiger Thon, und die einzige hier vorhandene Quelle ist in einen Kranz von zugehauenem Sandsteine gefaßt, der mit einem hübschen Häuschen gedeckt ist. Das Reservoir ist 36 Zoll lang, 26 Zoll breit, und 40 Zoll tief, und hat also einen Inhalt von 21⅓ Kubikfußen. Diese Quelle hat folgende Eigenschaften: 1) Sie versiegt im Sommer, selbst bei anhaltender großer Trockenheit, nicht, auch wird keine Abnahme der Wassermenge, die sie liefert, in dieser Jahreszeit verspürt. Diese beträgt in vier und zwanzig Stunden vierzehn Eymer, oder nimmt man den Eymer Oesterreichischen Maßes zu 2851 Pariser Kubikzollen an, etwa 23 Kubikfuß Wasser. —

2] Sie ſcheint dem Gefühle nach im Winter wärmer, als im Sommer, und gefriert nur bei einer ſehr ſtrengen Kälte, und zwar nur an der Oberfläche. Ihre eigenthümliche Temperatur iſt im Winter +1½ Grad R., da der Wärmemeſſer in der freien Luft — ½ Grad Reaum. zeigt. — 3] Das Waſſer in dem Reſervoir iſt klar und hell, aber an dem Abfluſſe, wo es langſamer fließt, deckt die Oberfläche deſſelben ein Häutchen mit buntem Farbenſpiele. — 4] Wirft es nur ſparſame Bläschen; 5] hat es keinen fremdartigen Geruch; 6] iſt der Geſchmack zuſammenziehend und herbe; 7] ſetzt es am Abfluſſe vielen gelblichbraunen Eiſenoxid ab; 8] hält es ſich auf Flaſchen und Krügen gefüllt ſehr lange, wenn dieſe anders gut verkorkt ſind; denn man fand das Waſſer nach einem Jahre, auf Krüge gefüllt, noch klar und hell, es hatte bloß einen ſparſamen Niederſchlag vom Eiſenoxide an dem Boden abgeſetzt; und 9] verhält ſich das eigenthümliche Gewicht des Stecknitzer Waſſers zu jenem des deſtillirten Waſſers wie 10,045 zu 10,000.

Der Doktor Reuß, der dieſes Mineralwaſſer unterſuchte, hat vor der Analyſe deſſelben einige vorläufige Verſuche angeſtellt, um ſich über die Natur der in demſelben enthaltenen Beſtandtheile die nöthigen Aufſchlüſſe zu verſchaffen. Ein mit deſtillirtem Waſſer verdünnter Lackmusaufguß, der faſt farbelos erſchien, wurde mit dem Stecknitzer Waſſer vermiſcht, und dadurch gleich ſattſam geröthet, welche Färbung noch nach einer Stunde blieb. Dieſelbe Röthung des Aufguſſes hatte Statt, wenn das Waſſer lange Zeit in offenen Gefäßen der atmoſphäriſchen Luft ausgeſetzt war, oder ſelbſt eine Viertelſtunde gekocht wurde, wodurch die in dem Stecknitzer Waſſer enthaltene Mineralſäure ſich kund gab. — Ein Theil des Mineralwaſſers mit drei Theilen eines ſehr ſtarken Kalkwaſſers verſetzt, bewirkte ſogleich einen Nieder-

ſchlag, der durchs Filtrum abgeſchieden, in den Mineralſäuren kaum bemerklich auflösbar war. Um die Wirkung der ungebundenen oder halbgebundenen Schwefelſäure auf das Kalkwaſſer zu hindern, wurde dieſe mittelſt des ſalzſauren Barytes ausgeſchieden; aber es hatte auch dann noch ein, obgleich ſparſamer Niederſchlag Statt, der von dem im Mineralwaſſer enthaltenen Thone abzuleiten ſeyn ſoll. Dieſer Verſuch beſtätigte das Daſeyn der Schwefelſäure in dieſem Waſſer, eben ſo die Gegenwart des kohlenſauern Thons. Mit der Auflöſung des ſalpeterſauren Silbers opaliſirte das friſche Mineralwaſſer ſogleich, und nach einigen Stunden fand ſich auf dem Boden des Glaſes ein weißer Bodenſatz. Eben ſo verhielt ſich das Waſſer mit einer Auflöſung des ſalpeterſauren Bleyes. Dieſe beiden Verſuche bewieſen die Abweſenheit des geſchwefelten Waſſerſtoffgaſes, da ſonſt im erſteren Falle das Silber braun oder röthlich, im zweiten das Bley ſchwarz niedergefallen wäre. — Die Verſuche mit der Curcumey- und Fernambuktinktur bezeugten die Abweſenheit des Natrums oder der Alkalien, indem ſich dieſe beiden Tinkturen durch die Beimiſchung des Stecknitzer-Waſſers nicht verdunkelten, da ſonſt die Erſtere braun oder röthlichbraun, die Letztere oder Fernambuktinktur aber blau gefärbt worden wären. — Der ſalzſaure Baryt, in eine verdünnete Auflöſung gebracht, trübte das friſchgeſchöpfte Mineralwaſſer, und in kurzer Zeit hatte ſich ein häufiger weißer Niederſchlag abgeſetzt. Dieſelbe Wirkung und derſelbe Niederſchlag erfolgte auch in dem abgekochten Mineralwaſſer, welches den Beweis von der Schwefelſäure in dieſem Waſſer gab. — Eſſigſaures Bley verurſachte ſowohl in dem friſchen, als abgekochten Mineralwaſſer, welches Erſtere, um die kohlenſtoffſaure Erde und das Eiſen zu hindern, auf daſſelbe zu wirken, mit deſtillirtem Weineſſig ver-

setzt werden, einen weißen, in destillirtem Weineſſig auflösbaren Niederschlag. — Salpeterſaures Bley erlitt unter denſelben Vorſichtsmaaßregeln von dem friſchen und abgekochten Mineralwaſſer dieſelbe Farbeänderung und denſelben Niederſchlag. Dieſe beiden letztern Verſuche dienen dem mit der ſalzſauren Baryterde zur Beſtätigung. Derjenige mit dem eſſigſauren Bley bezeigt zugleich die Abweſenheit des geſchwefelten Waſſerſtoffgaſes u. der geſchwefelten Alkalien und Erden, da ſonſt der Bleyniederſchlag eine ſchwarze Farbe hätte machen müſſen. — Salpeterſaures Queckſilber, welches eines der ſchwächeren Reagentien auf Schwefelſäure iſt, bewirkte in dem friſchen Mineralwaſſer ſelbſt nach vier und zwanzig Stunden keine Veränderung der Farbe oder irgend einen Niederſchlag. Da aber die Wirkſamkeit der ſchwächeren Probemittel durch die Wärme beſchleuniget, und ihre Zerlegung, wenn ja eine erfolgt, durch den Alkohol ſichtbar gemacht wird, ſo wurde das friſche Mineralwaſſer ein wenig erwärmt, und dem Alkohol, deſſen ſpecifiſches Gewicht 0,835 war, hinzugeſetzt, und in wenigen Minuten erſchien ein angehender Niederſchlag von gelblicher Farbe. Dieſer Verſuch ſetzt das Daſeyn der Schwefelſäure oder der ſchwefelſauren Salze um ſo mehr außer Zweifel, als bei der durch dieſes Reagens hervorgebrachten gelben Farbe die meiſten Zweideutigkeiten, die bei den übrigen Reagentien Statt haben, wegfallen. — Salpeterſaures Silber dieſem Mineralwaſſer zugeſetzt, verurſachte ein ſchwaches opaliſiren, ſtärker das abgekochte. Wurden aber die in dem Mineralwaſſer enthaltenen ſchwefelſauren Salze, deren Daſeyn durch die vorhergehenden Verſuche erwieſen war, durch ſalzſauren Baryt zerſetzt, ſo hatte weder eine Trübung, noch ein Niederſchlag Statt. Durch dieſen Verſuch wurde die Abweſenheit d[illegible]

Salzsäure und der salzsauren Salze bewiesen, und da der Niederschlag in dem Versuche a] weiß war, so ward nochmals der Verdacht des an die Erden, Alkalien oder das Wasserstoffgas gebundenen Schwefels entfernt, da sonst der Niederschlag des schwefelsauren Silbers hätte schwarz gefärbt seyn müssen. — Was die Versuche zur Bestimmung der mit den Mineralsäuren verbundenen Erden betrifft, so wurden, um die Irrungen, die durch die in dem frischen Mineralwasser enthaltenen kohlenstoffsauren Erden und das Eisen Statt haben können, zu vermeiden, diese durch die Wärme abgeschieden, und zu den folgenden Versuchen das eingekochte Mineralwasser genommen. Man versetzte nämlich mit dem Mineralwasser das in dem ätzenden Zustande befindliche Natrum, und es zeigte sich ein häufiger lockerer und flockiger Niederschlag. Das reine Kali verhielt sich mit dem Mineralwasser auf dieselbe Art, wie das Natrum. — Da bei der Anwendung der vollkommenen kohlenstoffsauren Alkalien, die aus diesen mittelst der an die Erden vorher gebundenen Mineralsäuren entbundene Kohlenstoffsäure, die gefällten Erden wieder aufzulösen fähig ist, wenn die in dem Wasser enthaltenen erdigen Salze nur in geringer Menge vorhanden seyn sollten, so wurden diese in einem halbgesättigten Zustande genommen, und beide Alkalien, das Natrum und Kali, bewirkten gleichfalls einen gelblichweißen leichten und flockigen Niederschlag. Aus allen diesen Versuchen ergiebt sich die Gegenwart der an die Mineralsäure, und hier an die Schwefelsäure gebundenen Erden, vorzüglich des Talks und des Thons. — Um das Eisen zu erforschen nahm man einige Tropfen der mit Alkohol bereiteten Gallapfeltinktur zu einigen Unzen des frischen Mineralwassers. Diese Vermischung bewirkte in dem Wasser keine auffallende Farbenveränderung; in

einem größern Verhältnisse hinzugesetzt, brachte sie eine Purpurfarbe hervor, die sich in das Schwarze zog. Dieselbe Tinktur verursachte auch in dem abgekochten Mineralwasser, in größerer Menge hinzugesetzt, dieselbe Farbenveränderung. Die Auflösung des blausauren Kalis bewirkte in dem frischen Mineralwasser sogleich eine blaue Farbe, und nach einigen Stunden lag ein blauer Präcipitat am Boden des Glases. Dasselbe hatte in dem abgekochten Mineralwasser Statt, nur war die blaue Farbe weniger satt, der Niederschlag etwas sparsamer. Diese beiden Versuche bewiesen das Daseyn des Eisens in dem Stecknitzer Mineralwasser, das aber theils mittelst der Kohlensäure, theils mittelst der Schwefelsäure darin aufgelöst seyn muß, da auch in dem abgekochten Mineralwasser eine Farbenveränderung durch die Galläpfeltinktur und die Auflösung des blausauren Kalis, und der dem Eisen eigenthümliche blaue Niederschlag durch Letztere entstand, obschon dieses hier sparsamer, als in dem frischen Mineralwasser, war. Es wurden nun noch Versuche zur Bestimmung der Erden in dem Mineralwasser mit Zuckersäure, zuckersaurem Kali, und mit Ammonium angestellt, wodurch das Daseyn des Talks, des Thons, und auch zugleich des Eisens bestätiget wurde. Es wurden nun auch Versuche zur Bestimmung des quantitativen Verhältnisses der Bestandtheile in dem Stecknitzer Mineralwasser angestellt, die aber hier übergangen werden müssen; das Resultat davon war, daß das Stecknitzer Wasser an sämmtlichen Bestandtheilen in 20 Pfunden des Deutschen Apothekergewichts enthielt:

Schwefelsaures Natrum (Glaubersalz)	20	Gran
Schwefelsauren Talk (Bittersalz) .	47,500	"
" " Kalk (Selenit) . .	81	"
" " Thon (Alaun) . .	21,225	"
Schwefelsaures Eisen (Eisenvitriol)	8	"

Kohlenstoffsaures Eisen	10,440	Gran
Thon	21,824	"
in Allem	209,989	Gran

Und ein Pfund desselben Mineralwassers enthielt an:

Schwefelsaurem Natrum	1,000	Gran
" " Talke	2,372	"
" " Kalke	4,050	"
" " Thone	1,091	"
" " Eisen	0,400	"
Kohlenstoffsaurem Eisen	0,522	"
Thone	1,061	"
in Allem	10,499	Gran

Was die Heilkräfte des Steckniţer Stahlwassers betrifft, so sagt darüber der oben angeführte Doctor Reuß Folgendes:

Obgleich die Erfahrung der eigentliche Weg ist, auf welchem die Wirksamkeit jedes Arzneimittels, also auch der Mineralwasser, bestimmt werden soll, und sie also der eigentliche Richterstuhl ist, vor welchem die Entscheidung der Fälle, in welchen das Mineralwasser mit Erfolg angewendet werden könne, gehört, und welche allein über den Werth oder Unwerth desselben den Ausspruch wagen darf, so kann man sich doch da, wo die praktischen Erfahrungen entweder gänzlich fehlen, oder doch nur sparsam zu Gebote stehen, einzig und allein an die Scheidekunst halten, da sie es dann allein ist, welche uns einige Aufklärung geben kann; denn die analytische Prüfung zeigt uns die Bestandtheile, welche ein Mineralwasser enthält, und aus der durch Versuche bestätigten Wirkung jedes einzelnen in dem Mineralwasser durch sie aufgefundenen Bestandtheils läßt sich auf die Gesammtwirkung aller in demselben enthaltenen Bestandtheile, und so auf dessen Wirksamkeit analogisch zurückschließen. Diese

sind: das Eisen, die Salze und das Wasser. Das Eisen ist gar nicht in Hinsicht der Menge der vorzüglichste Bestandtheil bei dem Stecknitzer Mineralwasser, aber doch in Hinsicht der Wirksamkeit derjenige, der die meiste Rücksicht verdient. Es ist hier in einem doppelten Zustande: nämlich an die Kohlenstoffsäure und an die Schwefelsäure gebunden; denn 1 Pfd. Wasser nach Deutschem Apothekergewichte nimmt von diesem ½ Gran, von jenem etwas über ½ Gran auf. So geringe die Menge des kohlenstoff- und schwefelsauren Eisens bei dem ersten Anblicke seyn mag, so ist sie doch nicht unbedeutend, sondern größer, als in vielen andern, selbst den berühmtesten Deutschen Mineralwassern. Da nun das Eisen, es mag an die Kohlenstoffsäure oder an die Schwefelsäure allein oder an beide zugleich gebunden seyn, seine tonische Eigenschaft nicht verliert, so wird der Gebrauch desselben, und daher des Stecknitzer Gesundbrunnens sowohl äußerlich, als auch innerlich in allen Fällen, wo eine allgemeine Erschlaffung des Körpers oder eine partielle des Magens und Darmkanals Statt hat, angezeigt seyn. Es wird daher die von Erschlaffung des Magens herrührende Schwäche der Verdauung, die Neigung zu Blähungen heben, die krankhafte Reizbarkeit dieser Theile in vielen Fällen tilgen; aber seine Wirksamkeit beschränkt sich nicht bloß auf die ersten Wege; denn dadurch, daß es, besonders in Verbindung mit der Kohlenstoffsäure, nach Wright und Percival, in das Blut aufgenommen wird, verbreitet es auch auf den Blutumlauf seine Wirksamkeit, befördert die Einwirkung der flüssigen Theile auf die starren, und ertheilt dem Blute eine größere Dichtigkeit und eine höhere Röthe. Es dürfte daher in allen jenen Krankheiten, mit welchen ein zu träger Umlauf der Säfte verbunden ist, welche Erschlaffung und daher rührende Schwäche der starren Theile zum Grunde haben, sehr heilsam seyn, ja selbst die von dieser Erschlaffung herrührende krankhafte Empfindlichkeit und Reizbarkeit des Körpers heben. Angezeigt wird daher sein Gebrauch in allen denjenigen Blutflüssen seyn, die in der Atonie der Gefäße ihren Grund haben, in dem Blutharnen und den Mutterblutflüssen von dieser Ursache,

oder welche die Folge von Mißfällen oder zu schnellen Entbindungen sind. Wirksam dürfte es ferner in der Harnruhr von Erschlaffung des Blasenhalses, in dem freiwilligen Saamenflusse, im Nachtripper und der Bleichsucht, und der daher rührenden Verhaltung der monatlichen Reinigung, in der Kacherie seyn. Da, nach Veirac, van de Kinkhöft, der Gebrauch des schwefelsauren Eisens sich in der Englischen Krankheit sehr wirksam gezeigt hat; da ferner dieses metallische Mittelsalz schon lange von Boerhave, van Swieten, von Rosenstein und van Doeveren als ein vorzügliches Wurmmittel empfohlen wird, wenn es in einer großen Menge Wasser aufgelöst ist, und die wurmtreibende Eigenschaft durch die Gegenwart des schwefelsauren Talks unterstützt wird, so wird der Nutzen unseres Mineralwassers auch in diesen Krankheiten mehr als wahrscheinlich. — Unter den Salzen werden hier der schwefelsaure Talk, Kalk und Thon begriffen. Der schwefelsaure Thon beträgt in einem Pfunde des Stecknitzer Gesundbrunnens etwas weniges über einen Gran. Die heilsamen Wirkungen des Alauns beruhen nicht sowohl auf seiner mittelsalzigen Eigenschaft, als vielmehr auf der halbgebundenen Schwefelsäure. Diese kommen daher mit jenen der Schwefelsäure überein. Die Schwefelsäure befördert aber vorzüglich das Geschäft der Einsaugung und der Harnabsonderung auf eine kräftige Art, vermindert und heilt dadurch kränkliche Sekretionen. Durch Erfahrung hat es sich bestätiget, daß sie, und die Auflösung des Alauns, sich heilsam in der Krätze und allen Räudigkeiten der Haut, im Kopfgrinde, Milchschorfe, stark eiternden und phagadänischen Geschwüren, im Blutspeyen, von Trägheit der einsaugenden Gefäße, in colliquativen Schweißen und langwierigen Durchfällen, in passiven Blutflüssen, im weißen Flusse, bei unwillkührlichen Saamenergießungen beweiset. In allen diesen Krankheiten kann also das Stecknitzer Wasser mit vollem Rechte empfohlen werden; aber auch äußerlich wird es als ein zusammenziehendes und stärkendes Mittel bei Erschlaffung des Zäpfchens, bei Augenschwäche und bei Augenentzündungen von zu großer Schwäche und Au-

streugung der Augen dienen. Von schwefelsaurem Talke nimmt es in einem Pfunde 2½ Gran, von schwefelsaurem Natrum 1 Gran, und von schwefelsaurem Kalke 4 Gran auf. Von diesen Salzen erhält das Stecknitzer Wasser eine auflösende und gelinde reitzende Eigenschaft. Mittelst derselben wird es, von dem Eisen unterstützt, die zu schlaff und unvollkommen wirkenden, verschleimten Verdauungsorgane zu lebhaften Reactionen reitzen, die Einwirkung der Gefäße auf die enthaltenen Flüssigkeiten verstärken, und so einen lebhaften Umlauf der Säfte in den ersten Wegen verursachen, durch eben diesen Reiz das Verdickte auflösen, das Stockende wegschaffen, zugleich mit dem erhaltenen kohlenstoff- u. schwefelsauren Eisen der Unthätigkeit und Erschlaffung der secernirenden Organe in den ersten Wegen abhelfen, und die Absonderung, Anhäufung dicker, zäher Stoffe für die Folge hindern. — Das Wasser dieses Gesundbrunnens nimmt endlich an allen jenen wohlthätigen Eigenschaften Theil, welche dem reinen Wasser beigemessen werden. Dadurch wird es die Säfte verdünnen, durchspühlen, die Wirksamkeit der Salze in Auflösung der zähen, schleimigten Säfte unterstützen, und die stockenden in Bewegung setzen. Aus den angeführten Wirkungen der einzelnen Bestandtheile ergiebt sich folgende Totalwirkung des Stecknitzer Mineralwassers. Es wird als stärkendes und zugleich gelinde auflösendes Mittel den Blutumlauf beschleunigen, die stockenden Säfte fortschaffen, sie in den allgemeinen Kreislauf zurückbringen, und sie durch schickliche Ausleerungsorgane aus dem Körper schaffen. Es giebt den Faseru mehr Ton, den Organen mehr Thätigkeit und Energie; es befördert die Verdauung, und verbessert so die Zubereitung der Säfte; es reiniget die ersten Wege, schafft die zähen und scharfen Unreinigkeiten aus, und öffnet die verstopften Drüsen und Kanäle. Aber seine Wirksamkeit dehnt sich auch auf die flüssigen Theile aus. Es verbessert die vorhandenen Schärfen, und theilt dadurch, daß ein Theil des Eisens in die zweiten Wege übergeht, dem Blute eine größere Dichtigkeit und eine höhere Röthe mit. Es befördert den Umlauf der lymphatischen und serösen Feuchtigkeiten,

hindert ihre Stockung, löset die etwa schon stockenden auf, verbessert die verdorbenen oder schafft sie aus dem Körper; daher läßt sich auf die wahrscheinliche Wirksamkeit des Stecknitzer Mineralwassers in allerlei chronischen Hautausschlägen, als Flechten, Krätze u. s. w. in chronischen Rheumatismen, in gichtischen Beschwerden und deren Folgen, in der Wassersucht ꝛc. mit Wahrscheinlichkeit zurückschließen. Endlich wird die Wirksamkeit des Mineralwassers auf das Nervensystem nicht zu vernachlässigen seyn; denn mittelst des enthaltenen Eisens wird es den verlorenen Ton der starren Theile wieder herstellen, den verminderten erhöhen, die krankhafte Reizbarkeit und Empfindlichkeit einzelner Theile oder des ganzen Körpers heben, und so zur Entfernung mehrerer Nervenzufälle beitragen.

Viele dieser angegebenen Wirkungen, welche der Doktor Reuß aus den Bestandtheilen des Mineralwassers hier nur theoretisch ableitete, sind zum Theil bereits durch die Erfahrung bestätiget worden. So fand es der Doktor o Reilly in den hysterischen Beschwerden, im chronischen Erbrechen, in der Ohnmacht, der Melancholie, dem Wahnsinne, der Epilepsie, der Bleichsucht und darauf folgenden Wassersucht, im weißen Flusse, in der Unfeuchtbarkeit und der Verhaltung der monatlichen Reinigung; der Doktor Albrecht Emanuel Wolf in der Hypochondrie, deren Sitz im Unterleibe war; der Wundarzt de la Acqua in der Auszehrung sehr heilsam, und so hat sich der Nutzen desselben in den übrigen angegebenen Krankheit bewährt befunden. Dieses Mineralwasser ist aber bis jetzt wegen der schon berühmten Böhmischen Stahlwasser nicht sehr in Ruf gekommen.

Jacob ô Reilly, Tractatus de ortu ac indole, contentis, viribus medicis, ac debito usu aquarum mineralium Stecknicensium. Ponti, 1766. — Desselben Abhandlung von dem Ursprunge und Beschaffenheit, den

Bestandtheilen, Kraft und Wirkung und rechten Gebrauch des Stecknitzer Mineralgesundbrunnens. Prag, 1769. — Physikalische Belustigungen, 1r Bd., 1ste Abtheil. Prag, 1770. S. 1—64.

Andreas Sigismund Marggraf, in seinen chymischen Schriften, 2r. Bd., S. 1—194.

Christian Friedrich Pörner (nach Cranz soll dieser Pseudoanonymus derselbe Doktor o. Reilly seyn) kurze Nachricht von dem Mineralwasser zu Stecknitz. Prag, 1770. — In den Beiträgen zur Wassergeschichte Böhmens. 1r Bd., S. 1—43.

Leonh. Thonhauser, Dissertatio sistens analysin aquarum Egranae, Montis Falconis, Veneti, Pouhon, Stecknicensis. Viennae, 1772.

Krankengeschichte vom Nutzen des Stecknitzer Wassers, im Neuen Hamburger Magazin, 114, S. 557.

Joh. Heinr. Cranz, Gesundbrunnen der Oesterreichischen Monarchie. Wien, 1774, S. 166.

Anleitung zum Gebrauche des Stecknitzer Gesundbrunnens, 1788.

Joh. Gottl. Kühn, systematische Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands. Breslau und Hirschberg, 1789, 8. S. 567.

Fr. Christ. Gottl. Scheidemantel, Anleitung zum vernünftigen Gebrauche aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands. Gotha, 1792, S. 109.

Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands. 1r Bd. Jena und Leipzig, 1798. S. 315.

Franz Ambros. Reuß, physisch-chemische Untersuchung des Stecknitzer Gesundbrunnens im Saazer Kreise, nebst einigen medizinischen Bemerkungen über den Nutzen desselben in verschiedenen Krankheiten des menschlichen Körpers. Prag, 1802.

3] Das Imnauer Stahlwasser im Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen. Die bei dem Dorfe Imnau befindlichen Quellen waren schon zu Lebernàmontanus Zeiten bekannt und wurden 1694 entdeckt. Der Hohenzollern Sigmaringische

Hofrath und Leibarzt Doktor Meßler schickte zu Anfang der 1790ger Jahre das Wasser der fünf gefaßten Quellen zur Untersuchung an Klaproth. Dieser Chemiker fand das Wasser hell und klar; es perlte stark beim Ausgießen, und schmeckt angenehm und stark nach Kohlensäure. Bei der Untersuchung fand Klaproth in Nr. 1.:

Schwefelsauren Talk [Bittersalz]	5,75	Gran
Salzsaures Natrum [Kochsalz]	0,30	"
Salzsauren Talk [Bittererde]	0,20	"
Kohlensaure Kalkerde . .	25,00	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	32,55	Gran
Kohlensäure	104	Kubikzoll.

Nr. 2.

Schwefelsauren Talk . .	5,00	Gran
Salzsaures Natrum . . .	0,30	"
Salzsauren Talk . . .	0,20	"
Kohlensaure Kalkerde . .	27,75	"
Eisenerde	0,75	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	35,30	Grad
Kohlensäure . . .	105	Kubikzoll.

Nr. 3.

Schwefelsauren Talk . .	5,50	Gran
Salzsaures Natrum . .	0,30	"
Salzsauren Talk . . .	0,20	"
Kohlensaure Kalkerde . .	28,25	"
Kohlensaures Eisen . .	1,00	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	36,55	Gran
Kohlensäure . . .	104	Kubikzoll.

Nr. 4.

Schwefelsauren Talk	6,00	Gran
Salzsaures Natrum	0,30	"
Salzsauren Talk	0,20	"
Kohlensauren Kalk	31,00	"
Kohlensaures Eisen	1,50	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	40,30	Gran
Kohlensäure	112	Kubikzoll.

Nr. 5.

Schwefelsaurer Talk	5,75	Gran
Salzsaures Natrum	0,30	"
Salzsauren Talk	0,20	"
Kohlensauren Kalk	29,75	"
Kohlensaures Eisen	1,50	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	38,80	Gran
Kohlensäure	115	Kubikzoll.

Nach des Hofrath Metzlers Bemerkungen enthält dieses Wasser an der Quelle weit mehr Luftsäure [Kohlensäure] als in den oben angeführten Untersuchungen, welche von der Quelle entfernt angestellt wurden, angegeben werden konnte. Der genannte Hofrath hat noch eine andere Quelle fassen lassen, die an Menge und Stärke der Kohlensäure die oben angeführten weit übertrifft, und der er deshalb zum Unterschiede der andern den Namen Fürstenquelle gegeben hat. Beim Trinken des Wassers fühlt man im Magen eine Wärme, und stößt derselbe dann etwas Luft aus, so fühlt man in der Nase eben die Empfindung, die man nach genossenem Champagner hat. Das Imnauer Mineralwasser macht demnach durch die Menge Kohlensäure mit dem Weine

ein herrliches Getränk, und ſoll hier das Selterwaſſer weit übertreffen, welches durch ſeinen ſalzigen Geſchmack jeden Wein unangenehm macht. Es wurden noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts (1794) mehr als 12,000 Flaſchen gefüllt und verſendet, und von 600 gefüllten Flaſchen, die nach dem Füllen nicht gleich verſtopft, ſondern eine Viertelſtunde offen gelaſſen wurden, ſprangen ſiebzig, welches vorzüglich geſchieht, wenn die Sonne auf eine Flaſche ſcheint, oder dieſelbe an einen Ort geſtellt wird, den die Sonne vorher erwärmt hat; auch durch das Schütteln im Fahren werden die Pfropfe herausgeſtoßen und oft die Flaſchen ſelbſt geſprengt. An warmen Tagen knallt jede auf den Tiſch der Kurgäſte geſtellte Flaſche, wenn ſie gut verkorkt iſt, ja man hat ſie ſchon wie den Champagner dampfen ſehn. An der Quelle ſelbſt wird dieſe Kohlenſäure oft ſo ſtark, daß Niemand, ohne Gefahr zu erſticken, an derſelben bleiben kann. Der Schwaden oder dicke Dunſt erhebt ſich dann 3 bis 6 Fuß über den Niveau des Waſſers, und dann iſt nicht nur Verbrennen daſelbſt leicht möglich, ſondern auch das Athmen ganz unmöglich. Dieſes erfolgt hauptſächlich, wenn die Süd- und Südweſtluft bläßt, und dieſerhalb iſt dieſer Schwaden ein ſicherer Beweis für Wetterveränderung, die der Brunnenmeiſter ſtets vorher ſagen kann. Aus den wenigen feſten Beſtandtheilen in dieſem Waſſer, wodurch die Kohlenſäure nicht gehörig gebunden werden kann, erklärt ſich Metzler das leichte Verfliegen derſelben. Nach demſelben grenzt dieſes Waſſer mehr ans Pyrmonter und Fachinger, nur daß die Kohlenſäure nicht ſo, wie in jenen Waſſern, gebunden iſt. Lange wurde in dieſem Badeorte in den Zimmern in hölzernen Wannen gebadet, weil der Badende hierbei mehr Bequemlichkeit haben ſollte; allein man hat doch gefunden, daß es für die Kur-

gäſte ſehr viel Unbequemes und ſelbſt Nachtheiliges hat, daher hat man in neuerer Zeit in Imnau ein ſchönes Badehaus errichtet, worin, außer dreißig Wohnungen, zehn ſehr ſchöne Badezimmer ſind, in welchen man in ſteinernen Wannen badet, von denen hin und wieder zwei in einem Zimmer ſtehen; einige in der Größe der Wannen von Pyrmont und Nenndorf. Das warme und kalte Waſſer wird durch Hähne in dieſelben gelaſſen, und durch einen am Boden befindlichen Zapfen kann daſſelbe ſogleich wieder ablaufen. Auch ein Dampfbad iſt ſeit 1794 errichtet worden. Nach Metzler ſollen die Schwitzkaſten in vieler Hinſicht brauchbarer ſeyn, als wenn der Dampf mittelſt eines offenen Keſſels durch das ganze Zimmer verbreitet wird; Andere wollen jedoch Letzteres vorziehen, welches auch in neueſter Zeit, nämlich die Ruſſiſchen Dampfbäder, überall Eingang fand. Die Wirkungen der Dampfbäder nach Ruſſiſcher Art, wo der Dampf ſich im ganzen Gemache verbreitet, haben ſich in vielen Krankheiten bewährt befunden, und dieſes hat ihre Einführung und Verbreitung in Deutſchland bewirkt. Auch zwei Tauchbäder ſind im Badehauſe angebracht worden, die bis 36 Fuß hoch Fall haben. Die Anlagen in dieſem Badeorte ſind ſchön und ſind von Jahr zu Jahr nach der Vermehrung der Brunnengäſte verbeſſert worden. Am Anfange dieſes Jahrhunderts waren ſchon über ſechzig Wohnungen zu bekommen, auch wurden Ställe und Remiſen für Pferde und Wagen gebauet. Ein Hofkoch iſt Traiteur, und der Brunnenmeiſter ſorgt, daß alle Gäſte mit Waſſer nach der Vorſchrift des Brunnenarztes verſehen werden. Eine gedruckte Taxordnung über Alles, was bei dem Brunnen zu haben iſt, und wie es dabei gehalten werden ſoll, iſt überall im Badeorte angeſchlagen. Ein Wundarzt beſorgt unter der Leitung des Leibarztes und Hofraths

Metzler die natürlichen und künstlichen Bäder, und zugleich auch eine kleine Apotheke. Die Anlagen, wie schon bemerkt worden, sind schön, und besonders, da Imnau an der Donau liegt, und auch kleine Excursionen nach Haigerloch, Tübingen ꝛc. gemacht werden können. Dieses Mineralwasser wird größtentheils nur von den Einwohnern der Umgegend besucht, besonders von Würtembergern. Auch werden die mit diesem Wasser gefüllten Flaschen nur nach dem südlichen und westlichen Deutschland verschickt, nach dem nördlichen Deutschland haben große Versendungen desselben noch nicht Statt gefunden, wenigstens haben die Mineralbrunnen-Händler in Berlin weder versuchsweise dieses Wasser kommen lassen, noch ist es von Fuhrleuten auf diesen Ort verladen worden, welches vielleicht daher kommt, daß dieser Brunnen noch keine besondere Berühmtheit erlangt hat, um die Aufmerksamkeit der Aerzte des nördlichen Deutschlands darauf zu leiten, und das Wasser den Kranken zu empfehlen; aber auch wohl, und noch eher, daß andere Stahlwasser, die im Rufe sind, und bei allen großen Brunnen-Händlern Deutschlands zu haben sind, wie das Pyrmonter-, Driburger-, Fachinger-, Spaa-, Cudowaer- ꝛc. Wasser dasselbe hinlänglich ersetzen. Das Imnauer Wasser kostet die Flasche an der Quelle, doppelt verharzt, sechs Kreuzer. — Nach Metzler macht dieses Wosser im Trinken munter und heiter, schärft den Appetit oder die Eßlust, befördert die monatliche Reinigung der Frauenzimmer, so wie alle Blutflüsse; auch erscheinen die verschwundenen Hautausschläge wieder, so wie die unterdrückten Fieber und Krisen derselben weit reger werden. — Die Leibesöffnung, wenn sie von Schwachheit der Gedärme unterdrückt ist, wird befördert, und angehalten, wenn sie aus Schwäche übermäßig ist; auch in Bleichsucht, Skrofeln und andern Krankheiten, von

Schwäche nach überstandenen Krankheiten, wirkt dieses Wasser sehr wohlthätig, nur darf man nicht unvorbereitet an den Kurort kommen, weil man fast eben so schlimme Wirkungen von diesem Wasser zu erwarten hat, wie dieses bei örtlichen Vollblütigkeiten, Congestionen bei verdorbenen Eingeweiden, bei innerlichen Eiterungen, und bei allen entzündlichen Krankheiten geschehen kann. Diese entgegengesetzten Wirkungen haben unter dem Volke der dortigen Gegend den Glauben veranlaßt, daß Jeder erst das Wasser probiren müsse, ob es auch nicht zu stark sey. Die Einwohner des Dorfes Imnau trinken das ganze Jahr hindurch meistens von dieser Mineralquelle; sie sind auch so sehr an dieses Mineralwasser gewöhnt, daß sie eine gewisse Unbehaglichkeit fühlen, wenn sie dasselbe entbehren müssen. Von der Wirkung des Eisens auf den Magen und den ganzen übrigen Körper, so wie von jener des schwefelsauren Talks, wird es abführend und stärkend, und vermöge des kohlensauren Kalks fand es der oben genannte Arzt sehr gut in arthritischen Krankheiten, vorzüglich in jenen der Harnwege.

S. Caspars Beschreibung des Sauerbrunnens zu Imnau. Ulm, 1730.

Klaproth's Untersuchungen der Mineralquellen zu Imnau; in von Crell's chemischen Annalen, 1792, St. 4, S. 333—345.

Retzler, Ueber das Mineralwasser zu Imnau. Neues Magazin für Aerzte. I. St., S. 388.

4) Das Bibraer- oder Bebraer-Stahlwasser im Kreise Eckartsberga der Provinz Sachsen des Königreichs Preußen. Dieses Wasser soll schon 240 Jahre bekannt seyn. Nach einer Sage soll ein Geistlicher des Orts Bibra am Saubache die Quelle entdeckt haben, dessen schwindende Füße sie a-

heilt hat. Man nannte sie wegen des vorkommenden Eisenoxids Kupferbrunnen, wegen ihrer Kraft die Eßlust zu vermehren, Hungerbrunnen, und wegen ihrer Kraft Fieber zu heilen, Fieberbrunnen, so wie ein anderer Brunnen, der nicht weit davon in eben diesem Thale entspringt, Heiland heißt. Im Jahre 1675 untersuchte D. Siebold diese Quelle, welche auf Befehl des Herzogs August von Sachsen gefaßt und gereiniget werden sollte; da derselbe aber 1680 starb, so unterblieb die Fassung des Brunnens. Indessen fand man diese Quelle doch schon so wirksam, daß sie der Herzog Johann Adolph 1682 fassen, und 1684 einweihen ließ. Die Quelle war 9 Ellen tief und gab in vier und zwanzig Stunden 400 Eimer Wasser. Das Wasser ist hell, hat einen piquanten oder reizenden Geruch, einen eisenhaften Geschmack, und setzt an alle Körper, die es berührt, einen Ocher ab, der zerrieben schwefliche riecht. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1713 wurde dieser Brunnen häufig besucht; aber im gedachten Jahre riß das wilde Wasser die Ringmauer der Einfassung nieder; im darauf folgenden Jahre 1714 brannte fast ganz Bibra ab, und auch 1718 brannte fast der dritte Theil davon ab, wodurch der Brunnen in Verfall gerieth, da er überdies durch Ueberschwemmung bei jedem Gewitter noch unbrauchbarer wurde. Im Jahr 1727, nach Teichmeier 1731, brauchte ihn Herzog Christian von Weißenfels für seine schlimmen Augen als Bad, nebst dem Badeschlamme, als ein stärkendes und zertheilendes Mittel mit gutem Erfolge, und ließ ihn daher wieder fassen, feierlich einweihen, und besuchte ihn von 1728 an jährlich bis an seinen Tod. Nach dieser Zeit brannte Bibra wieder verschiedene Male ab; das Bad wurde immer weniger, und 1756, wo der Krieg mit Preußen ausbrach, gar nicht mehr besucht. Im Jahre 1766 beschrieb der

Nach Hesse: das wiederbelebende Bibra, und eignete diese Schrift dem Landesherrn zu; allein schon vor demselben haben Hoffmann, Wedel, und Bauer diesen Brunnen in eigenen Schriften bekannt gemacht, und Siebold und Teichmeier haben eigene Beschreibungen von ihm, theils herausgegeben, theils bloß schriftlich abgefaßt. Der Brunnen wurde nun wieder von Aerzten untersucht und gut befunden; allein der Bau zog sich bis 1776 hin, in welchem Jahre das Wasser bei einem Frauenzimmer seine schnell heilende Wirkung bewies. Der Brunnen wurde nun 1776 bis 1779 gebauet, und ward nun jährlich von der Zeit an bis jetzt besucht, wenn auch nicht aus weiter Ferne, doch von den Einwohnern des Kreises, worin er liegt, und von den Kreisen Merseburg, Naumburg, Weißenfels ꝛc. Eine nähere Analyse dieses Wassers findet man nicht, daß es aber ein sehr wirksames eisenhaltiges Wasser ist, wird von mehreren Aerzten versichert. Es wird vorzüglich angerathen: 1) bei Schwäche des Magens und der Gedärme; 2) bei Blähungen und anfangender Windsucht; 3) bei Verschleimung und Verstopfung der kleinen Adern des Mesenteriums, auch der Leber und Milz; 4) in hypochondrischen Zufällen; 5) in Mutterbeschwerungen; 6) in der Bleichsucht und im unordentlichen Monats- und weißen Flusse; 7) in der Unfruchtbarkeit; 8) als Stärkungsmittel der Wöchnerinnen nach den Wochen; 9) in krampf- und schmerzhafter Bewegung des Blutes von der güldnen Ader; 10) in Gliederkrankheiten und Gicht in allen Theilen des Körpers; 11) bei verdorbenem Blute und Säften; 12) in alten Schäden und Geschwüren; 13) in Augenkrankheiten, trüben, fließenden Augen, welche von Schwäche derselben, auch von Schärfe im Blute und in den Säften entstehen; 14) bei Verrenkungen der Glieder. Man brau-

die Kur drei Wochen. Einige steigen im Trinken die erste Woche aufwärts, fahren die zweite Woche in gleicher Menge fort, und lassen die dritte Woche wieder nach, so daß sie gleich am ersten Tage zwei, den zweiten drei, den dritten vier, den vierten fünf, den fünften sechs, den sechsten sieben, den siebenten acht Gläser trinken, und damit vom achten bis zum funfzehnten fortfahren. Nachher wird die Menge vermindert; man trinkt den sechzehnten sieben, den siebzehnten sechs, den achtzehnten fünf, den neunzehnten vier, den zwanzigsten drei, den ein und zwanzigsten zwei Gläser, so, daß acht etwa 2 Quart oder Maaß ausmachen. Man badet sich die Woche ein paarmal Nachmittags um vier Uhr, wozu man das Mineralwasser, nebst der rothgelben Materie[Eisenoxid], die sich im Ablaufe ansetzt, wenn man sie nämlich erhalten kann, anwendet, und bleibt etwa eine halbe Stunde im Bade. Man macht sich dabei gelinde Bewegung, braucht stärkende Mittel, und auch zuweilen ein abführendes.

Siebold's Beschreibung des Brunnens zu Bibra, 1694.
Teichmeiers Beschreibung von dem Brunnen zu Bibra. Manuscript in der Bibliothek zu Weissenfels.
H. W. W., kurzer Bericht zum Gebrauche des Sauerbrunnens zu Bibra. Jena, 1718.
Fabri neues geographisches Magazin, Bd. 1, St. 1., S. 174—79.
Waitz, Schreiben an den Hrn. Grafen von W. Ein Beitrag zur Geschichte des Gesundbrunnens zu Bibra. Journal von und für Deutschland. 1788, St. 5., S. 444.
Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands, sowohl nach ihrer physisch-chemischen Beschaffenheit, als auch ihrem medizinischen Gebrauch u. s. w. Jena und Leipzig, 1798, S. 242 u. f.

5) Das Helmstädter Stahlwasser, sowohl

der Karlsbrunnen, als auch das Amalienbad im Distrikt Schöningen, im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Quelle wurde eine Stunde von Helmstädt bei der Holzmühle im Jahre 1751 entdeckt. Es enthält in einem Pfunde 2 Gran Natrum und 3 bis 4 Gran kohlensaures Eisen. Kühn hält es für das beste Stahlwasser. Es wird sowohl getrunken, als auch zum Baden gebraucht. Es soll besonders wirksam in der Gicht seyn. Der Brunnen liegt in einem angenehmen Thale, und wird von den Einwohnern der Umgegend besucht. Der interessanteste Spaziergang dabei ist Harbke. Für die Badegäste, überhaupt Kurgäste, ist durch gute Anstalten gesorgt; denn nicht nur befindet sich das Badehaus in einem sehr guten Stande, sondern es ist auch zum Vergnügen der Besuchenden dieses Bades ein neues Schauspielhaus errichtet. Auch Helmstädts Nähe macht den Aufenthalt in diesem Bade angenehm.

H. Conring, de aquis Helmstadiensibus. Helmst., 1680.
J. G. Krüger, vom Helmstädter Gesundbrunnen. Helmstädt, 1755.
H. C. Fabricius, de Fonte medicato Helmstadiensi. Helmst., 1756.
C. H. Thedel von Hagen Beschreibung des Helmstädter Gesundbrunnens. Halle, 1756.
F. E. Brückmann, de fonte soterico Helmstadiensi. Commerc. litterar. Noric. Vol. II.
Reichards Passagier, 4te Aufl., 2te Abtheil. Berlin 1811. S. 987.
— Taschenbuch für Reisende durch Deutschland ꝛc. von Engelmann und Reichard. 3te Aufl. Frankfurt a. M., 1826, S. 126.

6) Das Stadthagener Stahlwasser in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe. Dieser Gesundbrunnen wurde im Jahre 1734 in dem Gräflichen

Garten entdeckt. Es sind drei Quellen, die nicht weit von einander liegen, und also auch in Ansehung der Bestandtheile mit einander überein kommen. Vier Pfund dieses Wassers gaben, bei einer, wie es scheint, nur oberflächlichen Untersuchung, 8 Gran Rückstand, wovon ein kleiner Theil salzsaures Natrum oder Kochsalz, und das Uebrige kohlensaures Eisen war. Auch zeigte sich das Eisen im Wasser durch das röthliche Oxid um die Einfassung des Brunnens, auch wird der Sand vom Wasser röthlich gefärbt. Alle drei Brunnen geben in einer Minute 33 Pfd. Wasser, so, daß es täglich sechshundert und sechzig Personen brauchen können. Nach Kühn soll dieses Wasser, sowohl innerlich, als äußerlich gebraucht, sehr wirksam seyn.

Rabe, vorläufige Nachricht von dem Mineralwasser zu Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg. Lemgo, 1735, 1737. — Derselbe, de fonte medicato Hagae Schauenburgicae. Lemgo, 1740. Deutsch, 1740.

7) Das Freudenthaler Stahlwasser in Oesterreichisch-Schlesien im Troppauer Kreise. Dieses Wasser entspringt an einem jäh aufsteigenden Berge, und enthält, nach Dürer, in 72 Unzen oder $4\frac{1}{2}$ Pfunden 50 Kubikzoll kohlensaures Gas, $6\frac{1}{2}$ Gran Eisen, 3 Gran schwefelsauren Kalk (Gyps) und 20 Gran schwefelsauren Talk (Bittersalz); nach Andern kohlensauren Talk (Bittererde). Nach dem genannten Schriftsteller soll dieses Wasser zwischen dem Spaa- und Pyrmonter-Wasser stehen. Nach dem Herrn von Well enthält dieses Wasser in 1 Pfunde zu 16 Unzen oder 32 Loth:

Schwefelsauren Kalk . . .	$\frac{2}{3}$ Gran
Kohlensaure Bittererde . . .	$4\frac{5}{6}$.
Kohlensaures Eisen	$1\frac{1}{6}$.

Kohlensäure . . . 11½ Kubikzoll.

Einige Versuche, die man mit dem Wasser anstellte, gaben in chemischer Hinsicht eben keine befriedigende Resultate; sie scheinen daher nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gemacht worden zu seyn. So z. B. setzte sich von diesem Stahlwasser, welches mit vier Theilen Berlinerblau und einem Theile reinen Natrums gekocht, und nachher mit verdünnter Schwefelsäure gesättiget wurde, nichts zu Boden (wahrscheinlich weil es noch etwas Berlinerblau in sich aufgelöst enthielt); und salpetersaure, mit etwas Wasser verdünnte Auflösung des Queckſilbers, schlug einen grauen Staub nieder, der nach zehn bis zwölf Stunden Ruhe schön blau wurde, welches daher rühren soll, daß jene Lauge schon einige Wochen alt war. — Dieses Stahlwasser dient in Steinschmerzen, bei Schwachheit der Därme, Krämpfen, Geschwülsten, bei Schwäche der ersten Wege, in der Hypochondrie und Hysterie ꝛc.

In den neuesten geographisch-statistischen Werken findet man den Stahlbrunnen zu Freudenthal nicht aufgeführet, wohl aber einen Karlsbrunnen, als berühmten Kur- und Badeort, in einem waldigen Thale, unweit des hohen Berges Altvater, auf dessen 4500 Fuß hohen Gipfel ein Haus zum Schutze der Reisenden steht, wo man eine unbegrenzte Aussicht hat; auch ist noch ein Mineralbrunnen zu Würbenthal in demselben eben angeführten Kreise. Ob nun einer von diesen eben angeführten Brunnen der Freudenthaler ist, weil man unter Freudenthal die ganze Herrschaft, worin die Stadt gleichen Namens liegt, begreift, die eine Zeitlang den Titel eines Fürstenthums führte, oder ob der Freudenthaler Gesundbrunnen, der bei der Stadt vielleicht gelegen hat, vernachläßiget worden und eingegangen ist, welches Letztere jedoch nicht zu vermuthen steht, da er nach den Berichten einige Berühmheit erlangt haben muß, weil er noch in den neuesten Tasch-

büchern für Reisende angeführt wird, ist unbestimmt, wahrscheinlich ist es einer der zuletzt angeführten Brunnen, die in der Herrschaft Freudenthal liegen, wenn auch nicht bei dem Orte selbst. Der oben erwähnte Würbenthaler Sauerbrunnen, der eine Meile von dem Marktflecken Würbenthal in der Herrschaft Freudenthal liegt, hat seine Quelle in dem so genannten Unter-Hinnewieder, so wie eine in Ober-Hinnewieder und in Lobesthal. Das Wasser enthält Eisen, absorbirende Erde, salzsaures Natrum, und kohlensaures Natrum. Es stärkt, eröffnet und macht Eßlust; man rühmt es in der rothen Ruhr, Melancholie, Herzklopfen und in andern Krankheiten.

Dürer, Examen physico-chemicum acidularum Freudenthalensium in Silesia. Vienn., 1782. v. Crell, chemische Annalen, I., 1785, S. 263.

Physikalisch-chemische Untersuchung des Freudenthaler Sauerbrunnens in Schlesien. Unternommen auf Verlangen des Erzherzogs Maximilian. Wien, 1782.

8) Das Freudenthaler Stahlwasser in Krain, welches im Herzogthume Krain im Königreiche Illyrien am Fuße eines Berges entspringt, an welchem das Karthäuser Kloster Freudenthal liegt. Es enthält Kohlensäure, Kalkerde, Eisen und schwefelsauren Talk. Es wird gleich den übrigen Stahlwassern als ein stärkendes Mittel empfohlen

9) Das Alacher Stahlwasser unweit Erfurt in Thüringen. Es wurde im Jahre 1783 zu Alach, einem Erfurtischen Dorfe, entdeckt, und ist frisch aus der Quelle geschöpft oder auch in gut verwahrten Krügen verschickt, ziemlich klar, jedoch an Farbe etwas gelblich, hat einen widrigen Geruch und einen zusammenziehenden Geschmack. Die Schwere desselben zum destillirten Wasser ist = $1000\frac{1}{2} : 1000$. In

12 Unzen oder 24 Loth fand man bei der Untersuchung 10½ Kubikzoll kohlensaures Gas. Vier Maaß oder Quart dieses Wassers, langsam abgedampft, gaben einen gelben Rückstand von 73 Gran, welcher enthielt:

Kohlensaures Gas	6½	Gran
Schwefelsauren Thon	4	"
" " Kalk	3	"
Salzsauren Kalk	1	"
Kohlensauren Kalk	22	"
Salzsauren Talk	1½	"
Kieselerde	1	"
Alaunerde	22	"
Kohlensaures Eisen	12	"
	73	Gran

Wenn man dieses Wasser in Gefäße, die nicht gut verkorkt sind, gießt, und es darin derb schüttelt, oder es auch ganz ruhig in offenen Gefäßen der freien Luft aussetzt, so wird es gleich trübe, und es fällt ein gelber Präcipitat in ziemlicher Menge zu Boden, der sich durch mineralische Säuren, aber nicht durch destillirten Essig auflöst. — Man hat in neuester Zeit nichts von diesem Mineralwasser gehört, ob die Quelle besucht wird, oder ob sie vernachläßiget und aufgegeben worden.

Ettburg, in Act. Mogunt. ad 1784—85. Erf., 1286, N. 3; besonders gedruckt. Erfurt, 1786, S. 141. 4.

10) Der Gasbrunnen zu Rodenberg in der Provinz Nieder-Hessen des Churfürstenthums Hessen-Cassel. Die Quelle entspringt nahe bei dem Städtchen Rodenberg. Das Wasser hat viel Aehnliches mit dem Rehburger Brunnen, und wird theils getrunken, theils zum Baden gebraucht; es ist

so krystallhell und durchsichtig, daß man, wenn gleich die Wassersäule 6 Fuß beträgt, doch bis auf den Grund sehen kann. Es hat eine starke mit Luftblasen beständig aufsteigende Quelle, und enthält salzsaures Natrum (Kochsalz), schwefelsaures Natrum, schwefelsauren Talk, kohlensauren Kalk und kohlensauren Talk. Gleich bei diesem Brunnen, der mit einem viereckigen Brunnenhause bedeckt ist, in welchem man, um zu dem anderen mit Holz eingefaßten Brunnen zu gelangen, etliche Stufen niedersteigen muß, sind seit dem Jahre 1738 verschiedene, mit großen Rasenstücken durchschnittene, und in gutem Stande erhaltene, Linden- und Kastanien-Alleen angelegt, und schon 1785 war die Frequenz des Brunnes so groß, daß die ersten Brunnenlisten von den Kranken oder den Brunnen Besuchenden zu Rinteln gedruckt wurden, und seit dieser Zeit ist er bis auf die neueste Zeit von Kranken der Umgegend besucht worden.

Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands, ꝛc. Jena und Leipzig, 1798, S. 228.

11) **Das Bellbergsche Stahlwasser** in der Provinz Sachsen des Königreichs Preußen. Dieses Stahlwasser entspringt zwischen dem Amte Glaucha bei Halle und dem Dorfe Bellberg; es ist klar und farbenlos, verbreitet an der Quelle einen leichten stechenden Geruch, und sprudelt, wenn man es bewegt. Der Geschmack desselben ist tintenhaft; im Winter soll es nicht gefrieren, und wenn es ruhig ist, so erhält es auf der Oberfläche ein schillerndes Häutchen. Nach Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises*) soll dieses Wasser schon vor hundert Jahren unter dem Namen: der heilige Born bekannt

*) Halle, 1749, Th. 1, S. 628.

gewesen seyn, auch sich daselbst eine Kapelle befunden haben, wohin Wallfahrten angestellt worden. Alle Jahre geschah in der Pfingstwoche eine Wallfahrt von dem Thalgerichte auf dem Fluß dahin. Im Jahre 1640 erhielt der Brunnen aufs Neue einen Ruf, wurde aber wieder vergessen, bis ihn D. J. C. Abel im Jahre 1696 in einer kleinen Schrift bekannt machte. — Der Professor Gren, der ihn untersuchte, fand in zehn Kannen oder Maaß dieses Wassers:

Kohlensäure	.	15,568 Rheinl. Kubikzoll.
Schwefelsauren Talk	.	9 Gran
Salzsaures Natrum	.	116 .
Schwefelsauren Kalk	.	62 .
Kohlensauren Kalk	.	9 .
Kohlensaures Eisen	.	15 .

Ob dieses Wasser noch in neuester Zeit gebraucht wird, davon fehlen die Nachrichten; es verdient aber schon darum alle Aufmerksamkeit, da man es mit dem Soolwasser gut vereinigen kann. Neuere geographisch-statistische Schriften erwähnen zwar des eisenhaltigen Mineralwassers bei Halle, ob dieses aber die eben angeführte Quelle ist, da es nicht näher bezeichnet wird, ist ungewiß.

J. Chr. Stisser, kurze Nachricht vom Anfange und Aufnahme, auch rechtmäßigem Gebrauche des zwischen Halle und Bellberg entstandenen Gesundbrunnens. Halle, 1710.

Gren, in von Crells Beiträgen zu den chemischen Annalen. Bd. 1, St. 3., 1786. Nr. 6. S. 60—77.

12) Das Stahlwasser zu Kösen an der Saale im Kreise Nauenburg der Preußischen Provinz Sachsen, welches auch schon Th. 46, S. 279 unter Kösen erwähnt worden. Von den fünf Quellen, die man entdeckte, wurde nur eine in einem Garten gefaßt; denn die andern wurden bald mit wil-

dem Wasser vermischt, und mußten aufgegeben werden. Nach Gerhard's Untersuchung enthält das Wasser schwefelsaures Eisen, kohlensauren Kalk und Eisen. Nach einer Untersuchung dieses Wassers, jedoch entfernt von der Quelle, wurde 1) durch Salpetersäure ein weißer Niederschlag bemerkt, der sich an den Wänden des Glases angesetzt hatte; 2) der Cochenillenaufguß wurde violett; 3) das schwefelsaure Kupfer (Kupfervitriol) zersetzt; 4) die Lackmußtinktur roth; 5) die Fernambucktinktur blieb unverändert; 6) die geistige Gallapfeltinktur färbte das Wasser pfirsichblütfarben, und gab einen ähnlich gefärbten Niederschlag; 7) frisches Kalkwasser gab nach vierundzwanzig Stunden etwas Niederschlag, und hatte oben auf eine Haut; 8) salzsaure Schwererde gab einen weißgelben Niederschlag, 9) eben so das salpetersaure Quecksilber; 10) salpetersaures Silber; gab einen fast violetten Niederschlag; 11) Bleyessig in das mit Salpetersäure versetzte Wasser getröpfelt, gab einen weißen Niederschlag, welcher sich nicht ganz wieder auflöfete; 12) reine Schwefelsäure entwickelte sogleich einige Luftblasen, und 13) Salmiakgeist gab einen geringen weißgelben Niederschlag, welcher sich an die Wände des Glases ansetzte. Zu jedem dieser Versuche wurden 2 Unzen oder 4 Loth Wasser genommen, und das Resultat war: daß dieses Wasser Kohlensäure, kohlensauren Kalk, Eisen, gebundenes Natrum, salzsaures Natrum, und schwefelsäurehaltige Mittelsalze enthielt. 7¾ Pfd. des Kösener Stahlwassers (das Pfd. zu 16 Unzen oder 32 Loth) gaben 27 Gran trocknen Rückstand, welcher enthielt:

Salzsaures Natrum . . .	2	Gran
Natrum	2	"
Kohlensauren Kalk . . .	12	"

Gyps oder ſchwefelſauren Kalk . .	6 .
Kohlenſaures Eiſen . . .	2½ Gran
Harzſtoff	2½ .
	27 Gran

Nach dieſen Beſtandtheilen zu ſchließen, wäre dieſes Waſſer auflöſend, reizend und ſtärkend; auch iſt es bis zu Anfange dieſes Jahrhunderts von einigen Perſonen der Umgegend als Heilmittel benutzt worden. Nur in neueſter Zeit geſchieht dieſes Waſſers nirgends mehr Erwähnung; es ſcheint daher, daß der Brunnen nicht mehr beſucht wird, oder wilde Waſſer denſelben überfluthet haben.

13] Das Ottlawiſche Stahlwaſſer in der Provinz Weſtpreußen, im Regierungsbezirke Marienwerder. Das Waſſer entſpringt ¼ Meile von Marienwerder. der Bankenſprint genannt, in einem von anmuthigen Hügeln umgebenen Thale, in welchem es vielen röthlich gelben Ocher um ſich her anhäuft. Das Waſſer friert bei dem größten Froſte weder in der Einfaſſung, noch in den Röhren, welches auch bei anderen Quellen in Preußen geſchieht. Das geſchöpfte Waſſer iſt klar, hat einen geiſtigen Geruch, der ſich jedoch bald verliert, wirft kleine Bläschen in die Höhe, und an die Seiten des Glaſes, wird durch zerfloſſenes Weinſteinſalz (Oleum tartari per deliquium) milchweiß, und durch Galläpfel purpurfarben, ſchwärzlich. Nach ſchnellem Kochen auf grünen Thee gegoſſen wird es zuweilen ſchwarz, und färbt den Veilchenſaft grün. Den geiſtigen ſchwefelhaften Geruch merkt man ſchon in einiger Entfernung, der auch beim Trinken des Waſſers den Kopf einnimmt. Es macht übrigens kein Drücken, Leibweh und Blähung, und geht bald ab. Hierin iſt es dem Eger-, Emſer-, Freienwalder-, Lauchſtädter-, Teplitzer- und andern Geſundbrunnen ähnlich, vorzüglich aber dem Wildunger darin, daß das Waſſer

im Sommer kälter ist, als im Winter, dabei stets hell, klar, perlend und berauschend; auch setzt es viel Ocher ab. In der Lage und Beschaffenheit ist es der Verdner Quelle ähnlich (s. unten das Register), auch so, wie diese, untersucht und doch vergessen. Nach Hagen hat das Wasser frisch einen sehr schwefelartigen Geruch, schmeckt aber auch angenehm, stechend und zusammenziehend, hat etwas kohlensaures Eisen, Salzsäure, absorbirende Erden, Harz und kohlensaus Gas; indessen soll 1 Pfd. dieses Wassers kaum 2 Gran dieser Bestandtheile enthalten.

Tenning, de fonte medicato Ottlaviensi in Borussia, 1727.
Fr. Todestempel, S. 204.
Der Preußische Sammler XII., S. 359.
Hagen, de aquis fontanae Ottlaviensis disquisitione Regiom. 1788. Allg. Lit. Zeit. 1789 Nr. 336, S. 255.

14] Das Karls- oder Carlsbader Stahlwasser im Ellenbogner Kreise des Königreichs Böhmen. Berühmte Trinkquellen und warme Bäder. Das Karlsbaderwasser gehört zu den natronisirten oder alkalisch-salinischen Stahlwassern, und entspringt aus sieben Quellen, oder es giebt vielmehr in Karlsbad sieben Quellen, als 1] der Sprudel, als die Hauptquelle und die heißeste, und der im Jahre 1809 entstandene neue Sprudel oder die Hygia-Quelle. — 2] Das Mühl- oder Mühlenbad, welches im Jahre 1762 von der Kaiserin Maria Theresia mit einem schönen Badehause versehen worden. — 3] Der Bernhardsbrunnen, welcher bei dem Vorhergenannten liegt. Beide werden mehr zum Baden gebraucht. — 4] Der Neubrunnen, dessen Wasser nicht so heiß ist, als das des Sprudels, und welches seit dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts sehr stark getrunken wird, ja fast

allgemein. — 5] Der Schloßbrunnen, der durch einen terraſſenartigen Weg mit dem Neubrunnen in Verbindung geſetzt iſt. Er wurde zuletzt entdeckt und ſtark getrunken, blieb aber bei der Erdrevolution von 1809 ganz aus, und verſchwand, bis er am 15ten Oktober 1823 in voriger Kraft und Fülle zurückkehrte. — 6] Der Thereſienbrunnen, mit einem auf Befehl der Kaiſerin Maria Thereſia erbaueten Badehauſe, welches im Erdgeſchoß ſchöne Bäder und Badezimmer enthält. Seit der Revolution von 1809 iſt das Waſſer dieſes Brunnens 2 bis 3 Grad temperirter geworden, und erſetzte bis 1823 den ausgebliebenen Schloßbrunnen. — 7] Der kalte Säuerling oder Felſenbrunnen, welcher hinter dem Brauhauſe am Abhange eines Granitfelſens entſpringt. Er iſt mit einer 4 bis 6 Zoll hohen Schicht Kohlenſäure bedeckt. Dieſe noch bis zum Befreiungskriege 1813 wenig geachtete ungefaßte Quelle, iſt auch jetzt gefaßt und wird getrunken. — Was die Sprudelquelle, als die älteſte der ſieben angeführten Quellen betrifft, ſo ſoll ſie, einer Sage nach, Kaiſer Karl der Vierte aus dem Hauſe Luxemburg im Jahre 1370 auf der Jagd bei Verfolgung eines Hirſches entdeckt haben; deshalb heißt auch noch ein hoher Felſen, von welchem der Hirſch herabſprang, der Hirſchſprung. Als ſich nun der gedachte Kaiſer noch einige Zeit in Neuellenbogen aufhielt, ſo veranlaßte derſelbe, daß die Einwohner eines Dorfes, Ward genannt, in der Nähe der Quelle, und von welchem man noch $\frac{1}{4}$ Meile von Karlsbad Ueberbleibſel in dem dortigen Walde antrifft, ſich bei der Quelle anſiedelten und ihren alten Wohnort verließen, und ſo die erſten Einwohner Karlsbads wurden, welcher Ort ſchon von dem erwähnten Kaiſer zu einer Stadt erhoben und mit anſehnlichen Privilegien beſchenkt wor-

den seyn soll. Bis zum Jahre 1554 waren die Einwohner Karlsbads römisch-katholisch, von welcher Zeit an sie sich zur evangelischen Religion bekannten, bis im Jahre 1628 den 25sten März auf einmal alle Mannspersonen wieder das katholische Glaubensbekenntniß ablegten, welches aber von Seiten der Frauen größeren Schwierigkeiten ausgesetzt war. — Dieser Badeort hat auch verschiedene Unglücksfälle erfahren. So erfolgte im Jahre 1582 am 9ten Mai bei dem geistlichen Stifte Tepel ein solcher Wolkenbruch, daß dadurch vierzig Häuser zerstört wurden. Im Jahre 1604 legte ein großer Brand die Stadt in Asche; der Ort wurde zwar weit schöner wieder aufgebaut, allein 1759 am 23sten Mai brannte er nochmals ab. Man schätzte den Schaden auf 300,000 Gulden. Im Jahre 1809 litt Karlsbad durch eine Erderschütterung, bei welcher der Schloßbrunnen gänzlich versiegte; aber vierzehn Jahre nachher, 1823, mit erneueter Kraft, wie oben angeführt worden, wieder zurückkehrte; und im Jahre 1821 litt es an einer Ueberschwemmung, von welcher die Spuren auch schon wieder getilgt worden. Klaproth in seiner chemischen Untersuchung der Mineralquellen des Karlsbades (Berlin, 1790) hält den Sprudelkessel für einen in seiner Art einzigen Wasserbehälter, welchen die Natur selbst aus den kalkerdigen Bestandtheilen der Quelle gebildet, mit einem dreifachen, oft drei Ellen dicken Marmorgewölbe überdeckt, und zur Ansammlung des in der nahegelegenen unteriedischen Werkstätte ausgearbeiteten Mineralwassers, eingerichtet hat. Der Sprudel bricht mitten in der Stadt am Ufer des Tepelflusses, am Fuße eines Gebirges, das sich hoch über die im Thale liegende Stadt gegen Morgen erhebt, hervor. Der Ort, wo der Sprudel hervorquillt, liegt tiefer, als das Land, welches ihn umgiebt; man hat ihn deshalb mit einer Mauer umgeben, in deren Um-

fang 3 Ellen über der Quelle ein bretterner Boden angebracht ist, auf welchem man zu der Quelle, die durch eine senkrecht stehende Röhre in die Höhe springt, gelangen kann. Die Quelle wird der Springer genannt, auch führt diesen Namen die in der Sprudelschale befindliche Röhre, welche das nöthige Wasser liefert. Die übrigen Sprudelöffnungen kann man nur dann sehen, wenn der bretterne Boden abgenommen wird, um sie von dem sich ansetzenden Sprudelsteine zu reinigen. Die Sprudelschale ist, wie schon oben bemerkt worden, von Stein und von großem Umfange. Man gewahrt die obere Rinde des Wasserbehälters am Ufer des Tepelflusses gleich unter dem Springer, und von da abwärts bei dem Gemeinbade hervorragen, von da weicht sie in die Tiefe, und verbreitet sich queer durch unter dem ganzen Tepelflusse, so daß derselbe eine gute Strecke bloß diese Schale zum Bette hat, und sogar den nahe am Sprudel und jenseits des Flusses gebaueten Häusern zum Grunde dient, und sich wohl durch die halbe Stadt erstreckt. Die Untersuchung der Sprudelschale blieb bis zum Jahre 1713 ausgesetzt, wo man, weil man dem Ausbruche des Wassers keinen Einhalt thun konnte, so weit durchschlug, daß man endlich den großen Wasserbehälter entdeckte, welchen die Einwohner noch jetzt den Kessel nennen. Die Ursache von dem Sprunge des Wassers ist die zusammengepreßte elastische Luft, die nun auf einmal frei wird. Oft erfolgen Ausbrüche des Sprudels, das heißt, das Wasser verläßt seinen gewöhnlichen Ort, weil es sich in einer andern Gegend der Sprudelschale einen Ausgang verschafft hat. Solche Nebenöffnungen werden nun entweder mit größeren oder kleineren Holzkeilen genau verschlagen, oder wenn sie größer sind, so umfaßt man die Oeffnung mit einem Bretterkästchen, in welches man Säcke mit Sand,

Ziegeln, Eisenschlacken und ungelöschtem Kalk gefüllt, drückt. Der Sprudel ist die heißeste von den drei Quellen. Die Wärme beträgt im Durchschnitt 165 Grad der Fahrenheitschen Skala. Nach der Berechnung des Doktors Becher drangen aus dem Springer 165, und aus den fünf Sprudelöffnungen in einer Stunde 705 Eymer Wasser hervor, welches täglich 16,920, also in einem Jahre 6,175,800 Eymer beträgt. Bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts gab man dem Sprudel den Vorzug, das Mühlbad und der Neubrunnen wurden nicht geachtet, und daher auch nicht angewendet; nur erst zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts rieth Friedrich Hoffmann zuerst das Wasser vom Mühlbade zum innerlichen Gebrauche an, und zog dieses in verschiedenen Fällen dem Sprudel vor, weil es einen geringeren Grad von Wärme besitzt. Im Jahre 1749 empfahl Springsfeld den Neubrunnen, und Tralles behauptete, daß das Mühlbad stärker, als der Sprudel sey. Das Verhältniß der Wärme aller Quellen ist:

	nach Reaumür.	Fahrenheit.
Sprudel	58 bis 59 Grad	162 bis 165 Grad
Neubrunnen	50 "	145 "
Mühlbad	45 " 47 "	135 " 138 "
Thereſienbrunn.	45 "	135 "
Schloßbrunnen	40½ "	124 "

Das Wasser des Sprudels macht hineingelegte frische Eyer hart, und man kann damit die Federn beim Geflügel und die Borsten der Schweine abbrühen. Jahreszeit, Veränderung des Wassers, größerer oder geringerer Grad der Wärme des Luftkreises tragen zu der Veränderung der Temperatur des Wassers, daß es nämlich, wie der Sprudel, von 58 auf 59, auch 60 Grad steigt, nichts bei. Bei dem Springer findet man immer einen auch mehrere Grad

weniger, weil hier durch den heftigen Trieb, mit welchem das Waſſer in die Luft ſteigt, ein auch mehrere Grade der Wärme verloren gehen; denn das Sprudelwaſſer verliert in einer Minute 10 von ſeinem höchſten Grade Wärme nach Fahrenheit, die geringeren Grade gehen weit langſamer verloren. Der Geſchmack des Sprudelwaſſers iſt nicht unangenehm, er iſt ſehr gelinde geſalzen, etwas laugenhaft und herb oder zuſammenziehend. Nach einigen Chemikern iſt das Waſſer dintenhaft, nach andern nicht. Um den wahren Geſchmack deſſelben zu finden, muß man es an der Quelle ſelbſt koſten. — An der Quelle iſt der Sprudel hell und klar, läßt man das Waſſer aber in einem durchſichtigen Glaſe in freier Luft ruhig ſtehen, ſo wird es noch vor dem Abkühlen weißlicht. Auf der Oberfläche zeigt ſich eine ſehr feine weiße Erde, die anfangs wie ein zarter Staub ausſieht, ſich aber nach und nach, wenn zu dem Verſuche die erforderliche Menge Waſſer genommen worden, zu einer weißen Haut bildet. Zu gleicher Zeit gewahrt man, daß der Boden des durchſichtigen Gefäßes mit einem blaßgelben Satze bedeckt wird, der aus dem Waſſer niederfällt. Dieſer Satz vermehrt ſich, wenn das Waſſer einige Tage ruhig ſteht, und daſſelbe verliert dadurch ſeinen mineraliſchen Geſchmack. Zur Beſtimmung der Schwere des Sprudelwaſſers bediente ſich Becher der Brauderſchen hydroſtatiſchen Senkwage, nach welcher ein Wiener Kubikſchuh kühles Regenwaſſer 56 Wiener Pfund wiegt; im Sprudelwaſſer, das in einer verſchloſſenen Flaſche bis zum 15ten Grade kalt geworden, zeigte dieſe Senkwage $56\frac{1}{8}$ Pfd. Branders hydroſtatiſche Soolenwage, nach welcher ein Pariſer Kubikſchuh Regenwaſſer 70 Pariſer Pfund wiegt (welches Muſchenbröck für 1000 annimmt) zeigte, in dem bis zum 15ten Grade abgekühlten Sprudelwaſſer die Schwere

eines Kubikfußes von $70\frac{1}{8}$ Pfd., nach der Decimalskala eben dieser Wage verhält sich das Regenwasser zu dem Sprudelwasser in 50 Graden der Kühle = 1000: 1008, in seinem natürlichen Wärmegrade von 58 Graden Reaumür, wog ein Pariser Kubikfuß Sprudelwasser $69\frac{1}{4}$ Pfd., das Regenwasser in eben diesem Grade $68\frac{7}{8}$ Pfd., und das gemeine Brunnenwasser in Karlsbad 69 Pfd. — Nach Klaproths Untersuchungen der Bestandtheile der Karlsbader Quellen, enthält 1) das heiße Sprudelwasser in 1 Pfd. zu 16 Unzen oder 32 Loth:

Kohlensaures Natrum . . .	$17\frac{1}{5}$ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	$26\frac{2}{5}$ "
Salzsaures Natrum . . .	$5\frac{1}{3}$ "
Kohlensauren Kalk . . .	2 "
Kohlensaures Eisen . . .	$\frac{1}{10}$ "
Kohlensäure	$5\frac{1}{9}$ Kubkz.
Kieselerde	$\frac{2}{5}$ Gran

2) Der Neubrunnen in derselben Quantität Wasser:

Kohlensaures Natrum . . .	$17\frac{1}{8}$ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	$24\frac{1}{9}$ "
Salzsaures Natrum . . .	$5\frac{1}{5}$ "
Kohlensaure Kalkerde . . .	$1\frac{4}{5}$ "
Kohlensaures Eisen . . .	$\frac{1}{10}$ "
Kohlensäure	8 Kubkz.
Kieselerde	$\frac{9}{25}$ Gran

3) Das Mühlwasser in demselben Quantum nach Bechers Untersuchung:

Kohlensaures Natrum . .	$10\frac{2}{3}$ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	46 "
Salzsaures Natrum . . .	6 "
Kohlensauren Kalk . . .	4 "
Kohlensaures Eisen . . .	$\frac{1}{12}$ "
Kohlensäure	$\frac{8}{9}$ Kubkz.

4) Der Thereſienbrunnen in demſelben Quantum Waſſer nach Bechers Unterſuchung:

Kohlenſaures Natrum . .	$10\frac{2}{3}$ Gran
Schwefelſaures Natrum . .	$42\frac{8}{9}$ "
Salzſaures Natrum . . .	6 "
Kohlenſauren Kalk . . .	$4\frac{4}{9}$ "
Kohlenſaures Eiſen . . .	$\frac{1}{12}$ "
Kohlenſäure	$1\frac{1}{2}$ Kubkz.

5) Der Schloßbrunnen in demſelben Quantum Waſſer nach Klaproths Unterſuchung:

Kohlenſaures Natrum . . .	17 Gran
Schwefelſaures Natrum . .	$24\frac{3}{5}$ "
Salzſaures Natrum . . .	$5\frac{7}{23}$ "
Kohlenſauren Kalk . . .	$2\frac{1}{25}$ "
Kohlenſaures Eiſen . . .	$\frac{1}{100}$ "
Kohlenſäure	$8\frac{1}{2}$ Kubkz.
Kieſelerde	$\frac{17}{25}$ Gran

6) Der Felſenbrunnen in demſelben Quantum Waſſer nach Becher:

Kohlenſaures Natrum . . .	$10\frac{7}{9}$ Gran
Schwefelſaures Natrum . .	$44\frac{1}{9}$ "
Salzſaures Natrum . . .	$3\frac{5}{9}$ "
Kohlenſauren Kalk und Talk	$4\frac{8}{9}$ "

Kohlenſaures Eiſen und Kohlenſäure ſind hier nicht beſtimmt. — Die Wärme der Karlsbader Quellen leitet Klaproth von entzündeten tiefliegenden Steinkohlenflötzen, Ueberbleibſeln der Trümmer des Pflanzenreichs der Urwelt, ab. Dieſes ſoll der Brennſtoff ſeyn, der dieſem unterirdiſchen Feuer Nahrung giebt und die Quellen bis auf den heutigen Tag erhitzt. Spuren davon trifft man bei Hohdorf, Liſſa, und an mehreren Orten an.

Was den Nutzen und die Heilkräfte des Karlsbader Waſſers betrifft, ſo verbeſſert es 1] die Schwäche der erſten Wege und befreit ſie von allen daſelbſt erzeugten, angehäuften und oft verhaltenen

Unreinigkeiten. — Löset es auf und öffnet die Verstopfungen der Eingeweide des Unterleibes; es zeigt sich daher vorzüglich wirksam a] bei Verstopfungen der Gallengänge, b] in der Hypochondrie, c] in Verstopfung der Drüsen des Gekröses, d] in Verstopfung der Gefäße des Unterleibes. — 3) Befreit es das Blut von den scharfen Theilen, die es umändert, abführt, oder in die äußerlichen Glieder und in des Körpers Oberfläche stößt. — 4) Reiniget es die Harnwege von Gries, Sand und Stein. — 5) Es hat oft großen Nutzen in wichtigen Krankheiten geschafft, deren verborgene Ursachen schwer zu bestimmen waren, wohin vorzüglich die mancherlei Nervenkrankheiten gehören. Becher sagt jedoch sehr richtig, daß man keinem dieser Kranken mit Gewißheit voraus sagen könne, ob er durch das Karlsbad werde geheilt werden, da die Ursachen der Krankheiten so verschieden sind. Die erste angeführte Wirkung findet immer Statt, ausgenommen in den Zufällen, die man von Unreinigkeiten ableitet, und die nicht davon entstehen. Die Krankheiten Nr. 2. werden nur dann oft nicht gehoben, wenn z. B. die Gelbsucht von Steinen entstand; so werden auch Verstopfungen der Eingeweide, wenn Letztere gänzlich verhärtet sind, nicht gehoben, eben so wenig heilt es den verborgnen Krebs, bei Wiederherstellung des Monatlichen hilft es nichts, wenn diese stärkende Mittel, Stahl und treibende Mittel fordert; so hilft es auch nicht in eingewurzeltem Podagra, auch nicht im Blasensteine, wenn dieser zu groß ist, auch nicht in hartneckiger Epilepsie; auch thut es gar nichts in Lähmungen, die nach Schlagflüssen, oder von unrecht gebrauchtem Queckſilber, oder von der Selbstbefleckung entstanden sind. Der Staatsrath Hufeland sagt in seiner praktischen Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschlands nach eigenen Erfah-

rungen (Berlin, 1815, S. 235 u. f.) von Karlsbad Folgendes:

Diese alte ehrwürdige Quelle gehört, so gut wie Pyrmont und Driburg, wiewohl in einer ganz verschiedenen Art, zu den ersten Mineralwassern Teuschlands, und ist ein merkwürdiges Beispiel, daß das, was wahren inneren Werth hat, über allen Wechsel der Zeit, der Mode und der Theorie erhaben ist. Unangenehm von Geschmack, ohne jenen Reiz der unmittelbaren Belebung, den die geistigen kohlensauren Wasser haben, nicht viel versprechend nach chemischen Analysen, purgirend in seinen Wirkungen — mithin weder anziehend durch Sinnesreiz, noch durch bedeutende Bestandtheile, vielmehr in der letzten Zeit gänzlich widersprechend der herrschenden Theorie, hat es dennoch unveränderlich seinen großen Ruf behauptet, aus dem ganz einfachen Grunde: — es heilte Krankheiten, die kein anderes Mittel heilen konnte, ja sogar der Theorie zum Trotz. — Und so wird es ewig bleiben: Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat. — Mit Verwunderung stehen wir an diesem Quell und staunen die Gebäude von Sprudelstein an, die er in Jahrtausenden erzeugt hat, und auf denen sogar ein großer Theil der Stadt ruhet. Wir sehen ihn sieden, und kochendheiß aus der Erde sprudeln, schmecken nichts, als ein fades Laugenwasser, entdecken durch chemische Kunst nichts, als mineralisches Laugensalz (Natrum) und Glaubersalz (schwefelsaures Natrum). — Die übrigen erdigen Bestandtheile sind so unbedeutend, und der Eisengehalt so geringe, daß er chemisch kaum in Betracht kommt, — und erstaunen dann über die wundervollen Wirkungen, die wir um und neben uns davon wahrnehmen. Wir versuchen es, dies so einfach scheinende Wasser nachzumachen, indem wir alle chemisch darin entdeckten Bestandtheile in ihren genauesten Verhältnissen verbinden, und wie wenig entspricht der Erfolg unserer Erwartung! — Was bleibt uns nach allem diesen, wenn wir ehrlich seyn wollen, übrig, als das Geständniß, was dem Menschen so schwer auszusprechen wird:

Wir wissen es nicht!*). Fürwahr, wenn irgendwo, so zeigt sich hier das Mangelhafte unserer Erkenntniß in Beziehung der äußeren Natur auf das Lebende, und die Nothwendigkeit entweder einer höheren Physik**), oder das Festhalten an reiner rationell benutzter Erfahrung. So viel ist gewiß, daß ein Hauptagens dieses Wassers das Mineralalkali (Natrum) ist. Viele von seinen Wirkungen gehören offenbar der Kraft dieses Naturprodukts zu, welches an sich schon ein höchst wirksames, kräftig in den Organismus eingreifendes Mittel ist. Aber welcher auffallende Unterschied zeigt

*) Die Türken pflegen ans Ende ihrer rechtlichen Erkenntnisse die Worte zu setzen: Gott weiß es besser. — Wäre dieser Gebrauch nicht auch bei unseren physisch-medicinischen Deduktionen und Construktionen zu empfehlen? Der Verf.

**) Das Bestreben der Naturphilosophen, uns diese höhere Physik zu verschaffen, ist daher gewiß höchst achtungswerth und auf alle Weise zu befördern. — Daß es eine höhere Sphäre der Verbindung und des Aufeinanderwirkens der Körper gebe, als die gewöhnliche prüfbare physisch-chemische, dies kann wohl für Niemanden zweifelhaft seyn, der gewohnt ist, die Natur in den Regionen des Lebens zu beobachten, und folglich am wenigsten für den Arzt, der, als Naturforscher betrachtet, der einzige ist, dessen ganzes Geschäft nichts anderes ist, als ein ewiges Experimentiren in der Sphäre des Lebens. — So ist es auch immer gewesen. Jeder denkende Arzt hat von jeher in seinem Geschäfte das Daseyn einer solchen höheren Natur gefühlt und fühlen müssen. Daher von Hippokrates an bis jetzt die beständigen Andeutungen des Divinum, des Enormon, des Archaion, der Lebenskraft, genug des Unbekannten und des Alles Wirkenden in der organischen Natur; daher das ewige Kämpfen mit der todten Chemie und ihren Systemen; daher der feine Mysticismus, der bei allen großen und tiefblickenden Aerzten durchschimmert; daher selbst die eigene Sprache, die sich die Aerzte für diese höheren Naturverhältnisse zu bilden genöthiget waren. — Mögen nur jene Bestrebungen sich hüten, nicht in phantastische Schwärmereien auszuarten! Möge sie immer der Genius der Wahrheit und der Natur leiten! Und möge man besonders bei Bildung der Jugend nicht damit anfangen, sondern dieselbe erst hinlänglich in dem sinnlich erkennbaren unterrichten und befestigen, ehe man sie zu den höheren Ansichten aufsteigen läßt! Diese finden sich dann von selbst, wenn der Geist nur da ist, und ist der nicht vorhanden, so bleiben es doch nur auswendig gelernte Formeln, denen gerade die Hauptsache fehlt, das, was die Formeln macht; — denn der Geist läßt sich nicht auswendig lernen. Daher das ächte reine empirische Wissen in meinen Augen einen unendlich höheren Werth hat, als ein solches Nachbeten spekulativer Formeln ohne Geist, gewiß die erbärmlichste Leerheit aller Leerheiten. Der Verf.

sich wieder in der viel flüchtigern belebenden Reizkraft, und in der Abwesenheit der schädlichen Eigenschaften, welche jenes Mittel sonst zu haben pflegt? Alle Alkalien haben nämlich die Qualität, bei fortgesetztem Gebrauche chemisch die Energie des Organismus, und besonders die des arteriösen (irritablen) Systems herunter zu stimmen, dadurch Disposition zu Blutflüssen zu geben, ja selbst die innere Cohäsion und Plastik des Blutes zu schwächen, und einen skorbutischen Zustand hervorzubringen; auch schwächen sie sehr das Verdauungssystem. Das Karlsbader Wasser kann man hingegen Wochen und Monate lang fortsetzen, ohne diese Wirkungen zu bemerken; ja es wirkt allgemein belebend, erhöhet sichtbar Appetit, Verdauungskraft und allgemeines Wohlbefinden. — Es ist also kein Zweifel, daß das Natrum sich hier in einer Verbindung befinde (wahrscheinlich die Verbindung mit dem im aufgelöseten Eisen, kohlensauren Gase, der ihm beigemischten unterirdischen Wärme, und manchen uns noch unbekannten flüchtigen Stoffen), wodurch seine reizend-durchdringende Kraft erhöhet, und seine schwächende Eigenschaft vermindert wird. — Was die allgemeine Wirkung des Karlsbader Wassers auf den Organismus betrifft, so lehrt uns die Erfahrung hierüber Folgendes: Es wirkt reizend auf den Magen und Darmkanal und alle Sekretionsorgane, besonders Nieren, Leber und die Eingeweide des Unterleibes, und vermehrt demnach alle Absonderungen, am merklichsten die des Darmkanals, bei etwas starkem Gebrauche bis zum Purgiren. Es reizt auch das Blutsystem, so, daß bei reizbaren Subjekten Wallungen, Blutergießungen, besonders nach Kopf und Brust, die Folge sind. Vorzüglich scheint es die Thätigkeit des lymphatischen Systems zu erhöhen wie sich aus den sekundairen Wirkungen schließen läßt. Doch vermehrt es den Ton (die Spannkraft und Energie) des Organismus nicht, wie die Stahlwasser *), sondern mit dem Nachlaße der

*) Hier sind wahrscheinlich die natronisirten, die salinischen und die reinen Stahlsauerbrunnen gemeint, hauptsächlich die Letzteren; denn zu den natronisirten salinischen Stahlsauerbrunnen wird Karlsbad gerechnet. K.

Aufregung hört auch die erhöhte Thätigkeit auf, und bei schwächlichen Subjekten folgt leicht eine Abspannung hinterdrein. — In Absicht der speciellen Wirkungen verdient zuerst, als das, was dieses Wasser vor allen anderen auszeichnet, und ihm einen so hohen Werth giebt, genannt zu werden: seine außerordentliche Kraft, Verstopfungen, Auftreibungen und anfangende Desorganisationen der Abdominaleingeweide, besonders der Leber, zu heilen. Ich muß bei den in neuerer Zeit über diesen Gegenstand entstandenen Verwirrungen der Begriffe einige erläuternde Worte vorausschicken. Wenn durch irgend eine Ursache die Fortbewegung der Säfte in einem Gefäße oder Organe erschwert wird, so entsteht örtliche Anhäufung, Auftreibung und Stockung (Stagnatio, der geringere Grad des Uebels); dauert die Ursache fort, so erfolgt völlige Hemmung der Fortbewegung, und damit verbundene Verdickung und Unbeweglichkeit der Materie, wirkliche Verstopfung (Obstructio). Hieraus entstehen nach und nach Anomalien der Reproduktion, und, nach Verschiedenheit der Organe, mannigfaltige Desorganisationen. Sie äußern sich durch ungewöhnliche Vergrößerungen, Veränderungen der Substanz, entweder in zu großer Dichtigkeit oder Mürbigkeit, Verhärtung, entweder des Ganzen oder einzelner Stellen, varicösen Gefäßen, endlich durch Steatome, Balggeschwülste, Hydatiden, Osseszenzen ꝛc. Sie erzeugen sich am häufigsten in den Eingeweiden des Unterleibes, und unter diesen ist die Leber ihnen am meisten unterworfen. — Ihre Ursache ist am häufigsten geschwächte Thätigkeit der Gefäße, oder Unterdrückung derselben (durch) mechanischen Druck, specifische Metastasen, z. B. gichtische, venerische, skrofulöse), oder auch ursprüngliche Ausartung der Reproduktionskraft, z. B. durch vorhergegangene Entzündung, oder spezifische Krankheitsstoffe, die dazu besonders geneigt sind, anomalische Produktionen zu veranlassen, vorzüglich der gichtische, venerische, skrofulöse Stoff. Ihre Wirkungen sind nicht bloß störend und verderblich für die Funktion des Theils, den sie unmittelbar betreffen, sondern auch, und oft noch mehr, für entfernte und für das Ganze, und zwar auf doppelte Art, einmal durch die Verbindungen des Consensus und Antago-

nismus, und dann durch die mechanischen Hemmungen des Blutumlaufs, und die dadurch erzeugten Blutcongestionen in anderen Theilen. — Dieses gilt nun ganz vorzüglich von den Verstopfungen und organischen Fehlern des Unterleibes, welche außer der Störung der Verdauung und Nutrition, vermöge der großen Nervensympathie desselben mit dem Gehirne, allgemeine Verstimmung des Nervensystems, Krämpfe, Hypochondrie, ja selbst Geistesstörungen, Melancholie, so wie andere Krankheiten hervorbringen können. — Die Kur besteht überhaupt in eine angemessene Beförderung der Thätigkeit der leidenden Organe, und wenn unterdrückende Ursachen vorhanden sind, in Entfernung derselben, daher zuweilen eine specifische Kur, z. B. die antisyphilitische, antiarthritische ꝛc. das beste Heilmittel der Verstopfungen wird. Aber die Erfahrung lehrt uns, daß nicht die allgemeinen Reizmittel nach dem Grade ihrer Reizkraft auch die besten Auflösungs- und Eröffnungsmittel sind, sondern, daß manche an sich nicht so starke Reizmittel eine ungleich bestimmtere und eingreifendere Wirkung in dieser Hinsicht haben, und es läßt sich dies auf keine andere Weise, als durch ihre qualitative Kraft auf die Stoffe und die Reproduktionskraft mancher Systeme, so wie auf die Materie der Stockung selbst, erklären. Daher der Begriff, und von Alters her die Unterscheidung dieser Mittel unter dem Namen: Resolventia, eine Benennung, welche, ohne hier über ihre theoretische Richtigkeit zu streiten, gewiß für den praktischen Gebrauch großen Werth hat, und indem sie dazu dient, eine Klasse von Mitteln von bestimmter Wirksamkeit aus dem Chaos der allgemeinen Reizmittel herauszuheben, gewiß zum praktischen Gebrauche beibehalten zu werden verdient. Zu dieser Klasse gehören nun alle Mittelsalze, besonders aber die Alkalien, und im ausgezeichnetsten Grade das Karlsbader Wasser. Ueber alle Erwartung sieht man oft in der That die deutlich fühlbarsten Verhärtungen und Auftreibungen der Unterleibseingeweide unter seinem Gebrauche schmelzen, und die daraus entstehenden Uebel verschwinden. Ich erinnere mich noch eines Kranken, der mit einem sehr aufgetriebenen, mit Verhärtungen angefüllten, Unterleibe nach Karlsbad kam, und

dessen Leib schon nach vier Wochen um die Hälfte an Umfang und Härte verloren hatte. — Aber, wie schon erwähnt, am wirksamsten ist diese Kraft, wenn die Leber der Sitz solcher Fehler ist, und ich behaupte dreist, daß ich unter allen Mitteln, selbst das Quecksilber nicht ausgenommen, keines kenne, was dabei so viel leistet, als dieses. — Die hartnäckigsten Gelbsuchten und Cacherien, die keinem Mittel wichen, wurden dadurch noch oft bezwungen; doch ist hierbei wohl zu bemerken, so lange wahre Verstopfungen der Eingeweide die Ursache sind. Ist ihr Grund bloß Schwäche, oder dauern sie nach gehobenen Verstopfungen nur noch durch Schwäche fort, dann hilft es nicht, ja es kann sogar schaden, und nur stärkende Mittel bewirken alsdann die Kur. Ich habe mehrere solcher Fälle beobachtet, wo anfangs die Wirkung des Karlsbads gegen die Gelbsucht vortrefflich war, aber nur bis zu einem gewissen Punkte, und weiter konnte es der noch so lange fortgesetzte Gebrauch desselben nicht bringen. Ich ließ nun Pyrmonter Brunnen trinken, und dieser hob den Ueberrest der Gelbsucht sehr schnell. — Ich kann hierbei unmöglich unterlassen, auch der Infarkten zu erwähnen, obgleich dieses Wort so verschrieen ist, daß ich in Gefahr bin, dadurch manchen meiner Leser zu verscheuchen; aber auch hier, ohne mich an Kämpfs oder eine andere Theorie davon zu kehren, halte ich mich rein an die Erfahrung; und das Faktum, was nicht bloß ich, sondern vor und nach Kämpf, viele der achtungswürdigsten Praktiker beobachtet haben, ist: Es giebt einen pathologischen Zustand der Gedärme und der damit verbundenen Eingeweide, besonders des venösen Systems des Unterleibs, wo die in ihnen enthaltenen oder abgesonderten Materien eine solche Geneigtheit zur Verdickung haben, daß sie sich in Häute, unförmliche oder auch polypöse, röhrenartige, und die Gestalt der ihnen zum Aufenthalte dienenden Gefäße und Organe annehmenden Massen bilden, und in dieser Gestalt entweder durch Naturkraft oder künstliche Hülfe mit der Darmausleerung zum Vorschein kommen. Ihrer Natur nach sind sie theils von schleimiger, theils gallertartiger, theils gallichter, theils atrabilairer und feculenter Materie. Sie bringen die mannigfaltigsten

Uebel hervor, theils und zunächst im Unterleibe (Verdauungsfehler, harter, aufgetriebener Leib, bald Verstopfung, bald Diarrhoe ꝛc.), theils in entfernteren Theilen durch den Nervenconsensus, und im ganzen Organismus durch den großen Einfluß, den der Unterleib auf Sanguifikation und Reproduktion hat, und so können Nervenkrankheiten, Brustkrankheiten, Hautkrankheiten, allgemeine Cachexien die Folge seyn. Der Beweis ist ebenfalls der durch aufmerksame Praktiker bestätigte Erfahrungssatz, daß alle diese Krankheiten zuweilen nach vergeblichem Gebrauche anderer Mittel nur dann erst sich verloren, wenn entweder durch Naturkrisen oder durch Kunsthülfe ein Abgang dieser Massen, und zwar oft in unglaublicher Menge, erfolgt war. Hierbei ist nun der Gebrauch des Karlsbades von ausgezeichnetem Nutzen, und es sind mir Beispiele von den hartnäckigsten Nervenkrankheiten, selbst Epilepsien, von den langwierigsten Verdauungsbeschwerden, Atrophien ꝛc. bekannt, die auf diese Weise geheilt wurden. Am wirksamsten ist es, wenn man dann das Mittel zu gleicher Zeit innerlich und in Klystiren anwendet. Daß es bei Hämorrhoidalübeln ein Hauptmittel seyn müsse, läßt sich aus dem Gesagten schon erwarten, und die Erfahrung bestätiget es vollkommen. In allen den Fällen, wo ein Zustand von Verstopfung in der Leber oder in andern Eingeweiden des Unterleibes zum Grunde liegt, ist es von der entscheidensten Wirkung, nicht allein um alte Beschwerden derselben, als zu starke Blutvergießungen, blinde, schmerzhafte Hämorrhoiden, Blutcongestionen zu heben, sondern selbst durch Aufhebung der Grundursache die ganze Disposition dazu auszurotten. Nur da, wo reine Schwäche der Krankheit zum Grunde liegt, oder wo Letztere nach gehobenen Verstopfungen noch durch Lokalschwäche fortdauert, paßt es nicht, und da sind Pyrmonter und ähnliche Stahlwasser vorzuziehen. — Nervenkrankheiten, wenn sie reine Nervenaffektionen, und entweder Folge einer allgemeinen Schwäche, oder einer besonderen Schwäche des Nervensystems, oder einer zu sehr erhöheten, oder verminderten, oder ungleich vertheilten Empfindlichkeit desselben sind, können in diesem Bade keine Hülfe finden.

ja wohl unter gewissen Umständen dadurch verschlimmert werden. Aber solche Nervenkrankheiten, deren Grund in Fehlern des Unterleibes liegt, und wir wissen, wie groß diese Klasse ist, oder die einen metastatischen Stoff, besonders anomalische Gicht, ein ebenfalls äußerst häufiger Fall, zur Ursache haben, finden hier ausgezeichnete Hülfe und oft völlige Heilung. Ich rechne dahin nicht bloß alle Arten von krampfhaften und convulsivischen Leiden, sondern auch Lähmungen, und ich weiß, daß selbst die traurigste von allen, die Lähmung der Augennerven, Amblyopie, Amaurosis, unter obigen Bedingungen dadurch Hülfe erhalten hat. — Insbesondere aber verdient die Klasse der Hypochondrien und Gemüthskrankheiten hier aufgeführt zu werden, Leiden, die nur im Grade verschieden sind. In beiden hat das fühlende und intellektuelle Organ eine Verstimmung erhalten, die es mehr oder weniger der Herrschaft des Vernunftprinzips entzieht, und vielmehr jenes der Willkühr der Gefühle, Launen, oder einer herrschenden Idee unterwirft, wobei der Unterschied nur darin besteht, daß in geringeren Graden ein Ueberrest vernünftiger Freiheit bleibt, in höheren derselbe aber gänzlich verloren geht (vollkommner Wahnsinn). — Die Ursache kann, wie bei allen Nervenkrankheiten, entweder blos Schwäche, oder aber eine Lokalaffektion seyn, und diese liegt am häufigsten im Unterleibe. Es ist völlig gewiß, daß das so wichtige Nervensystem des Unterleibes in einem so innigen Zusammenhange mit dem Sensorium steht, daß Affektionen desselben eben so leicht Störungen in diesem erzeugen können, als es unmittelbar darauf wirkende Ursachen thun. Die tägliche Erfahrung des Einflusses des vollen Magens auf die Seelenthätigkeit, die augenblickliche Verstimmung des Gemüths durch Ueberladung mit schweren und blähenden Speisen, würde uns schon diesen Einfluß hinlänglich beweisen, wenn sich nicht bei den meisten Arten des Wahnsinns ganz deutlich eine mit der Gemüthskrankheit in Verbindung stehende und mit ihr zu- und abnehmende Unempfindlichkeit und Unthätigkeit des Verdauungssystems zeigte, wovon die Folge ist, daß die Kranken immer verstopft sind, und die stärksten Reizmittel des Darmkanals,

Brech- und Purgiermittel, gar keinen oder nur sehr geringen Effekt thun. Genug, diese Verstimmung oder Gefühllosigkeit des Abdominal-Nervensystems und das dadurch aufgehobene Gleichgewicht in der Nerventhätigkeit des Ganzen, ist zuverlässig ein Hauptmoment in der Pathogenie der Hypochondrie und des Wahnsinnes, und ihre Aufhebung, und die dadurch zu bewirkende Wiederherstellung des Gleichgewichts wird ewig ein Hauptgegenstand der Kur dieser Krankheit bleiben. Von den ältesten Zeiten her hat sich die Wirkung der auflösenden, Brechen und Purgiren erregenden Mittel in diesen Krankheiten heilbringend gezeigt, vom Helleborus des Hippokrats an, durch alle Zeiten und Systeme hindurch, bis auf den antimonialisirten, auflöslichen Weinstein Muzel's. Man wurde immer, trotz des Widerspruchs der Theorien, durch die Natur genöthiget auf diese Mittel zurückzukommen, und eben durch diese Erfahrungen, nicht umgekehrt, entstanden erst die Theorien von atra bilis, materiellen Verstopfungen, Infarkten, als Ursachen der Krankheit. Auch meine Erfahrungen bestätigen dieses vollkommen, und ich glaube darüber eine Stimme zu haben, da nicht bloß meine Privatpraxis, sondern in den letzten vierzehn Jahren die Oberaufsicht über das mit der Charité verbundene große Irrenhaus, in welchem sich immer an zweihundert Wahnsinnige befinden, mir die reichste Gelegenheit gegeben hat, Beobachtungen im Großen hierüber anzustellen, und ich kann versichern, daß unter allen innerlichen Mitteln, die Muzel'sche Mischung vom Tartarus solubilis und emeticus, die alkalischen Mittel, die auflösenden Extrakte, der Helleborus, die Gratiola, genug die Mittel dieser Klasse diejenigen gewesen sind, wodurch diese Krankheiten verhältnißmäßig am häufigsten und am entschiedensten getheilt worden sind. Dieses vorausgesetzt, wird es nicht schwer seyn, zu begreifen, wie auch Karlsbad, was sich unmittelbar an diese Klasse anschließt, hierbei ein großes Mittel seyn könne und müsse. Ich könnte dies mit mehreren Beispielen aus meiner Erfahrung beweisen, nicht bloß von langwierigen hypochondrischen Beschwerden, sondern von schon wirklichen Gemüthskrankheiten, die dadurch geheil-

den. — Geschäftsmänner, die durch anhaltendes Sitzen und Arbeiten sich die Hypochondrie zugezogen haben, Unglückliche, bei denen anhaltender, tiefgefühlter und unterdrückter Kummer diese traurige Folge hervorgebracht hat, die sind es hauptsächlich, welche hier Hülfe suchen. Keines unter allen Bädern wird ihnen das leisten, was Karlsbad thut. — Diesem zunächst muß ich die Steinbeschwerden (Lithiasis)nennen. Dieses qualvolle Uebel theilt sich bekanntlich in Absicht seiner Entstehung in zwei Arten: die zufällige, wo ein, in die Urinwege gebrachter oder in ihnen gebildeter fester Körper, der eine Krystallisation veranlaßt und ihr zum Kern dient, die Steinerzeugung verursacht, und die konstitutionelle, wo eine angeborene, oft angeerbte oder erst in der Folge acquirirte fehlerhafte Beschaffenheit in der Organisation und Secretion der Nieren dem Urine die Eigenschaft mittheilt, schon während seines Aufenthalts in den Nieren und der Blase, feste Materien abzusetzen, und hier ist der Fall doppelt, entweder die Materie bildet sich bloß in der Form von Sand und Gries, oder sie bildet sich in wirkliche steinigte Massen (Lithiasis sabulosa et calculosa). — Dieses letzte ist also eine eigenthümliche Krankheit des Organismus selbst, und man kann sie Steinsucht nennen. Sie begleitet gewöhnlich den Kranken durchs ganze Leben; doch bemerken wir, daß die Lebensperioden, so wie Veränderungen der Lebensart, Krankheiten, einen merkwürdigen Einfluß auf ihre Verminderung oder Unterbrechung haben können, und besonders ist der Einfluß des Metaschematismus (Formwechselung) hier äußerst auffallend. Es kann nämlich durch Ausbildung einer andern Krankheitsform dieser anomalischen Thätigkeit der Nieren eine andere Richtung gegeben, und sie, wenigstens temporell, abgeleitet und aufgehoben werden. Unter diesen Krankheiten, die mit der Steinsucht alterniren, zeichnen sich vorzüglich die Gicht und die Hämorrhoiden aus, und wir sehen oft, daß, wenn der Kranke von Zeit zu Zeit fließende Hämorrhoiden oder Gichtanfälle bekommt, jener anomalische Trieb der Steinerzeugung ruht, und er frei von Steinbeschwerden ist. In Absicht der Heilung macht nun auch die obige

Eintheilung einen weſentlichen Unterſchied. Iſt es bloß eine accidentelle Steinerzeugung, ſo iſt die einzige Indikation die, den Stein fortzuſchaffen, wodurch in dieſem Falle Radikalkur bewirkt wird. Dieſes kann nun entweder durch die Operation geſchehen, aber nur wenn der Stein in der Blaſe und zur Operation geſchickt iſt, oder durch Mittel, welche die Kraft beſitzen, die Steinmaterie aufzulöſen und fortzutreiben (Lithontriptica). Im zweiten Falle, bei der conſtitutionellen Steinſucht, iſt es aber nicht genug, den vorhandenen Stein wegzuſchaffen, ſondern es tritt noch eine zweite Indikation ein, die Aufhebung jener pathologiſchen Thätigkeit der Steinerzeugung. Daß es ſteinauflöſende Mittel gebe, iſt durch die Erfahrung entſchieden; aber mehr als alle dieſe Mittel leiſtet das Karlsbader Waſſer, welches gewiß als die kraftigſte Aqua nephitico-alcalina zu betrachten iſt. Ich könnte mehrere Beiſpiele anführen, wo nicht bloß die vorhandenen Steine dadurch fortgetrieben, ſondern auch durch Verminderung der Nierenproduktivität wenigſtens auf lange Zeit, und, nach mehrmals wiederholtem Gebrauche, ganz aufgehoben wurde. Einigemal ſah ich, daß dadurch wenigſtens die Steinerzeugung in Sanderzeugung verwandelt wurde, welches immer eine große Verbeſſerung des Zuſtandes iſt, da der Sand ohne große Beſchwerden ausgeleert werden kann. Genug, daß Reſultat aller meiner Erfahrungen iſt: das Karlsbader Waſſer iſt das kräftigſte ſteinauflöſende und ſteinabtreibende Mittel, das ich bis jetzt kenne. Nur hüte man ſich, es nicht da, wo ſchon ſchleichendes Fieber und colliquative Anlagen vorhanden ſind, anzuordnen, weil es dieſe vermehrt und den Tod beſchleuniget. — Die Gicht verdient ferner unſere Aufmerkſamkeit als Gegenſtand ſeiner heilenden Kraft. Auch dieſe Krankheit, die ebenfalls einige Zeit fälſchlich für bloße Aſthenie gehalten wurde, findet oft, wenn ſie lange genug vergebens durch bloße ſtärkende Mittel bekämpft worden war, in dem roh angewendeten Mineralalkali, in Kalkwaſſer und ähnlichen Mitteln, ihre beſte Hülfe — der ſicherſte Beweis, daß ihr wahrer Charakter nicht quantitativ, ſondern qualitativ iſt. — Weit mehr aber thut das Karlsbader Waſſer, in welcher

Stoff einen weit höhern Grad von Durchdringlichkeit und Flüchtigkeit erhält. Dazu kommt noch, daß die wahre Gicht immer mit Verdauungsfehlern verbunden ist, ein neuer Grund, es dabei anzuwenden, und zugleich eine genaue Bestimmung seines Gebrauchs. Je mehr nämlich die Gicht mit Abdominalleiden verknüpft ist, desto passender ist es. Nicht allein bei gewöhnlichen Gichtbeschwerden, sondern bei den eingewurzeltsten und hartnäckigsten leistet es die vortrefflichsten Dienste. Doch wird es immer heilsam seyn, nachher den Gebrauch eines stärkenden, eisenhaltigen Mineralwassers und stärkende Bäder anzuwenden, um die Wiederkehr des Uebels desto sicherer zu verhüten. Ich zweifle nicht, daß diese Quelle noch in vielen andern Krankheiten vortreffliche Dienste leistet; aber ich habe nur die Fälle aufheben wollen, wo sich ihre eigenthümliche Kraft charakteristisch darstellt, und von denen ich selbst entscheidende Erfahrungsbeweise habe *).

Was nun den Gebrauch der Quellen in Karlsbad betrifft, so soll man zum innerlichen Gebrauche derselben keine eigentliche Vorbereitung nöthig haben, bloß bei Verstopfung der Eingeweide bedient man sich der Kräutersäfte, vorzüglich vom Löwenzahn (Leontodon Taraxacum). Das Aderlassen ist nur bei vollblütigen Personen bei dem Gebrauche des Sprudels nöthig, weil sonst von dem Antriebe des Bluts durch die Wärme leicht Blutungen erfolgen können. Ein Abführungsmittel soll zu Anfange der Kur nützlich seyn, jedoch soll man alle drastischen vermeiden; denn es sey hinlänglich, wenn man täglich, außer dem gewöhnlichen Stuhlgange, noch zwei flüssige Stühle habe. Hier räth Hufeland, um den Leib täglich einige Male offen zu erhalten, das Karlsbadersalz zu zusetzen an, oder auch den Abendgebrauch von eröffnenden Pillen. Von diesen Pillen, die aus einer Mischung von Fel. Taur. inspiss. Sapon. Extr. Tarax. Rad.

*) Becher's Beschreibung enthält die Wirkungen vollständig. D. V.

Th. CLXIX. E

so, daß der Kranke abwechselnd ein Glas von diesem und von jenem trinkt; auch soll es sehr heilsam seyn, gegen Abend ein Paar Becher voll zu trinken, oder was mehr noch im Gebrauche sey, eine Sprudelsuppe zu genießen. Nach dem zuletzt genannten Schriftsteller soll im Grade auf den Sprudel der Mühlbrunnen, dann der Neubrunnen und der Schloßbrunnen folgen, und Letzterer also der schwächste seyn. Die übrigen Brunnen erwähnt Hufeland nicht. — Man darf den Sprudel, so wie überhaupt jedes warme Mineralwasser, damit die Ausdünstung nicht verhindert werde, niemals im Herbste und an kühlen Frühlingstagen, wie auch im Sommer nach gefallenem Regen oder beim Nordwinde, in freier Luft trinken, sondern im Saale, welcher, weil er über dem warmen Wasser steht, immer temperirt ist. Nach Becher muß der Brunnengast früh aufstehen, damit er wenigstens vier Stunden vor dem Mittagsessen das Wasser schon getrunken habe. Vielen macht der Sprudel einen guten Appetit, und wo dieses nicht ist, trinkt man eine Stunde vor dem Mittagsessen etwas Spanischen oder Tokaierwein, oder man nimmt etwas vom Hoffmannischen Elixier, und wiederholt dieses auch drei Stunden nach dem Essen; auch sollen Badegäste, welche wenig Eßlust zum Mittage haben, nicht frühstücken. Sonst beobachtet man die Diät wie gewöhnlich. — Die Leibesbewegung ist bei dem Karlsbade vorzüglich zu empfehlen, da sie die Wirkung durch den Stuhlgang und den Uebergang des Wassers aus den Gedärmen ins Blut beschleuniget; sie bewegt es durch alle Gefäße, hilft Verstopfungen auflösen, und befördert die Absonderung des Wassers durch den Harn. Vorzüglich dient das Reiten, und zwar in den Vormittagsstunden. Zum Beschluß nimmt man dann wieder ein gelindes Laxativ. Da man gewöhnlich nicht über vierzehn Becher trinkt und mit der Kur nicht über

ſechsund zwanzig Tage anhält, ſo würde nach Klaproths Berechnung ein Kurgaſt in dieſer Zeit von den Beſtandtheilen des Karlsbader Waſſers zu ſich genommen haben:

Natrum im Kryſtallen-Zuſtand	3913	Gran.
Schwefelſaures Natrum	5928	—
Salzſaures Natrum	1248	—
Kalkerde	453	—
Kieſelerde	91	—
Eiſenerde	6½	—
Kohlenſäure	1170	—

In zweifelhaften Fällen ſoll man, nach Hufeland, mit Gewißheit annehmen können, daß, jemehr ein Menſch zur Hartleibigkeit und Leibesverſtopfungen geneigt iſt, um ſo beſſer wird ihm das Karlsbad bekommen; dagegen wer hektiſches Fieber, anfangende Lungen- oder Waſſerſucht hat, der ſoll aber Karlsbad meiden, weil er dadurch ſeinen Tod beſchleunigen wird.

Das Baden wird weniger benutzt, als das Trinken, weil die meiſten angeführten Wirkungen weit mehr durchs Trinken, als durchs Baden zu erhalten ſind; auch ſollen, nach dem vorher angeführten Schriftſteller, die Karlsbader Bäder ſehr angreifend ſind, und von reizbaren, ſchwächlichen Perſonen nicht vertragen werden, welches theils in dem zu hohen Wärmegrade, theils in dem zu ſtarken Antheile des Alkali ſeinen Grund haben ſoll. Nur bei ſehr eingewurzelten Uebeln oder Lokalleiden der Haut und der Glieder, ſoll ihr Mitgebrauch verbunden werden, jedoch nicht täglich, und gehörig abgekühlt. Man trank ſonſt ſechs bis ſieben Tage den Sprudel und badete ſich eben ſo viele Tage, jetzt badet man nur am achten Tage. Sonſt bediente man ſich zum Baden des ſogenannten Hautfreſſers; man ließ nämlich das Sprudelwaſſer abkühlen, ließ es nachher vier bis fünf Tage in dem Badebehälter ſtehen, und badete ſich dann in dieſem Waſſer

sehr laulicht, aber zehn bis zwölf Stunden, wodurch die Haut so aufgefressen wurde, daß daraus drei und mehrere Tage häufig Feuchtigkeit floß; man fuhr nun mit dieser aufgefressenen Haut zu baden fort, alle Tage drei- bis viermal, und blieb eine Stunde im Bade, bis keine Feuchtigkeit durch die Haut mehr hervordrang; dann badete man des Tages öfterer, jedesmal eine Viertelstunde, wozu man sich des warmen Sprudels bediente, und badete von Tage zu Tage immer wärmer, wodurch die Haut wieder heil wurde. Da sich während dem Stehen aus dem Sprudel die erdigen Theile zu Boden setzen, so wirkt nachher, nach Becher, dieses Wasser wie jedes andere warme Wasser, erweicht die Haut, befördert den Zufluß der Säfte nach derselben, die Haut läuft auf, wird roth, die Ausdünstungsgefäße werden erweitert, das Laugensalz kommt unverändert in das Blut und eröffnet. Man hat schon ehemals gefunden, daß dieses Wasser, äußerlich als Bad gebraucht, nicht allein in Hautausschlägen, Krätze, kalten Geschwülsten, sondern auch in innern Krankheiten, wie Mitterbach bemerkt, vorzüglich bei Verstopfung der monatlichen Reinigung, und in Krankheiten von zurückgetretenen Ausschlägen große Dienste leistet. Auch das Tropfbad daselbst fand Becher bei angespannten Nerven, krumm gezogenen Gliedern, und harten Geschwülsten sehr nützlich. Weil die Bäder eben nicht in so großem Gebrauche sind, so versieht das Reservoir des Neubrunnens, wozu auch das Wasser des Gartenbrunnens geführt wird, die Bäder im großen Badehause; sie sind aber darin sehr groß und weit angebracht, indessen hat man auch jetzt damit Veränderungen vorgenommen, die dem Zwecke mehr entsprechen. Wer badet, thut solches in den dazu bestimmten saubern Kabinetten oder Badestübchen, oder auch, was gemeiniglich geschieht, in

seiner Wohnung, wofür die Aufwärter 30 Kreuzer von jedem Bade erhalten.

Daß es in einem so alten und berühmten Badeorte, wie Karlsbad, nicht an Bequemlichkeit der Badegäste fehlen wird, braucht hier wohl kaum angeführt zu werden, da man in den Jahrhunderten seines Besuchs auf Alles aufmerksam geworden ist, was die Bequemlichkeit der Besuchenden erhöhen, und ihnen den Ort, außer seinen Heilquellen, auch angenehm machen kann. An bequemen Wohnungen fehlt es nicht, und jedes Haus führt sein eignes Zeichen oder eine eignе Benennung, wovon man es hier von andern unterscheiden kann, z. B. schöne Königin, Meerfräulein, drei Stufen oder Staffeln, steinernes Haus, drei Rosen, goldne Krone, goldnes Lamm, Fasan, rother Adler, worin Peter der Große bei seiner Anwesenheit in Karlsbad gewohnt hat, Adler, Löwe, Ochse, Merkur, Post, goldnes Schild, welcher Gasthof vom Grafen Bolza begründet worden, ꝛc. ꝛc. Die genannten Häuser, welche auf der Wiese und am Markte liegen, und von denen die Letzteren, nämlich die am Markte liegenden, wie der Adler, der Löwe, der Merkur, die Post ꝛc., die größten Wohnungen enthalten, welche gewöhnlich von vornehmen Herrschaften bezogen werden, werden auch als die besten Quartiere für Badegäste empfohlen. Der Gasthof des Grafen Bolza, welcher in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts erbauet worden, und ein großes schönes Haus ist, liegt an der Johannisbrücke. Der Preis der Wohnungen ist verschieden, und wechselt nach der stärkern oder geringern Menge von Kurgästen. Man miethet eine solche Wohnung, nebst den Möbeln, auf die Kurzeit, die gewöhnlich (denn das hängt von dem Zustande des Kranken ab) drei bis vier Wochen dauert. Man erhält schon für 10 Gulden wö-

lich ein gutes Quartier von mehreren Zimmern. Indeſſen richtet ſich der Preis der Wohnungen nach den verſchiedenen Badezeiten. So erhält man z. B. in der Herbſtkur, das iſt, im Auguſt und September, das ſchönſte Quartier um die Hälfte, ja um ein Drittel von dem, was es im Junius und Julius gekoſtet haben würde. Karlsbad gehört übrigens zu den Bädern, wo man ſehr wohlfeil leben kann; denn für 8 bis 10 gute Groſchen hat man bei mehreren Speiſewirthen vier gute Schüſſeln zu Mittage, die man ſich auf dem Zettel ſelbſt wählt. Tables d'hôte giebt es wenig; denn man ſpeiſet hier gewöhnlich für ſich oder in geſchloſſenen Geſellſchaften auf ſeinem Zimmer, und wer hier ſeine eigene Küche beſorgen will, findet hier Viktualien aller Art in Menge zu Kauf; auch Früchte aller Art, ſelbſt Ananas. Dem Brunnenarzte, den man bei der Kur gebraucht oder zu Rathe zieht, zahlt man für die Kurzeit wenigſtens 3 bis 4 Dukaten. Außer den eigentlichen Brunnenärzten, halten ſich auch mehrere auswärtige Aerzte während der Brunnenzeit in Karlsbad auf, z. B. aus Sachſen, Schleſien ꝛc., die oft eine ſtarke Praxis haben, wenn viele Kurgäſte aus jenen Ländern anweſend ſind. Die Wieſe, woran oder worauf viele der oben angeführten Gaſthöfe liegen, iſt ein ſchöner, mit Bäumen und einer langen Reihe Häuſer beſetzter Platz oder Terraſſe längs der Töpel oder Tepel, die jetzt durch neue Arbeiten ein regelmäßiges Bette erhalten hat, wodurch der Wieſe gegenüber eine ihr ähnliche Terraſſe, mit einem breiten, bequemen Fahrwege entſtanden iſt. Man genießt von der Wieſe aus eine reine und freie Luft und ſchöne Ausſicht; faſt alle Erdgeſchoſſe der Häuſer auf derſelben beſtehen aus Gewölben und Waarenläden, und dieſerhalb, ſo wie ihrer angenehmen Lage wegen, logieren auch die meiſten Fremden daſelbſt. — An Vergnügungen

mancherley Art, als Schauſpiel, Konzerten, Pickenicken, Frühſtücken mit Tanz, Subſcriptionsbällen zu 1 Fl. Eintritt, wechſelsweiſe in einem von den Sälen, Freiballen ꝛc. ꝛc., fehlt es hier nicht, eben ſo wenig an Spaziergängen, ſchönen Erholungsplätzen und Excurſionen nach den benachbarten Oertern. Ein angenehmer Weg iſt der vom Sprudel ſich am Fuße des Kreuzberges oberhalb der Stadt herumſchlingende, mit lebendigen Hecken und Einzäunungen eingefaßte Fahrweg, an deſſen Ende man auf die Spitze des Andreasberges geſtellt und mit einer erquickenden Ausſicht auf das fruchtbare Egerthal, und auf die Sächſiſch-Böhmiſchen Grenzgebirge überraſcht wird. Der mit Waldbuſch bedeckte beſchattete ſchroffe Abhang des Dreihunderges, bietet am Morgen nach dem Trinken des Sprudels dem Wanderer noch einen kühlen Schattengang dar, weil die Sonnenſtrahlen noch nicht hier eindringen können. Man hat von dem angeführten Standpunkte aus das geſchäftige, ſich in mannigfacher Tendenz herum tummelnde und durchkreuzende Karlsbad ganz zu ſeinen Füßen ausgebreitet; ſowohl von den Gäſten am Schloßbrunnen tönet das rege Leben herüber, als auch von der Menge am Neubrunnen und Thereſienbrunnen. Die Spaziergänge auf den Terraſſen an der Tepel oder der neuen und alten Wieſe, dem ſchönſten Platz von Karlsbad, unter den Alleen vor dem Böhmiſchen und dem Sächſiſchen Saale, wovon Erſterer noch einen neuen erhalten hat; der neue Weg vom Dorotheentempel zu dem Sitze der Böhmen, mit ſchöner Ausſicht; der romantiſche Spaziergang über Erzherzogs Karls Brücke am neuangelegten Fremdenkrankenhauſe oder Hospitale für Fremdlinge vorbei, die, wie ſich ein Schriftſteller über Karlsbad ausdrückt, den harten Kampf mit zwei Feindinnen, der Krankheit und Armuth zugleich, ohne fremde Unterſtützung nicht beſtehen könnten.

verfehlte Illumination und Feierlichkeit am Namenstage des Kaiſers Paul von Rußland, legte den Grund in den erſten 1000 Fl., die dazu geſchenkt wurden, welche ſich nach und nach durch Beiträge bis auf 20,000 Fl. vermehrten. Der Bau wurde nun angefangen, und ſchritt, trotz mancherlei Hinderniſſe, ſo ſchnell vorwärts, daß das Gebäude ſchon im Herbſte 1807 unter Dach gebracht werden konnte. Ein beſonderes Verdienſt um dieſe Anſtalt hat der Doctor Mitterbach ſich dadurch erworben, daß er der längſt vermißten Anſtalt, ſo viele Wohlthäter zu gewinnen wußte, als zu einer ſo bedeutenden Summe erforderlich waren. Im Erdgeſchoß des Hauſes, welches auf einer feſten Unterlage am Fels aufgemauert und daher ſo trocken als möglich iſt, ſind die Bäder angelegt, zu denen heißes und laues Waſſer, mit allen Kräften der Heilquelle geſchwängert, aus dem hier ausgehauenen Felſen von ſelbſt hervorquillt. An dem nun eben erwähnten Krankenhauſe und dem ehemaligen Poſthofe vorbei, geht der Weg nach dem Platze der Kaiſerin, mit der Inſchrift von Göthe; nach Antonsruhe, dem Freundſchaftsſitze und der Papiermühle. Der Poſthof iſt ſeit dem Jahre 1817 vergrößert. Dem Schottiſchen Lord Findlater verdankt Karlsbad hauptſächlich die herrliche Luſtſtraße nach dem Dorfe Hammer längs der Tepel. Die Ausſicht vom Findlaterſchen Tempel, womit ſich ein anderer Spazierweg längs dem Rücken des Hammerberges ſchließt. Die Findlaterſchen Wege führen nämlich zum Tempel der Dankbarkeit, und zum Obelisk des edlen Lords, welchen ihm die Bürger von Karlsbad aus Dankbarkeit an dem Ausgange einer von ihm geſchaffenen Promenade oberhalb des Hirſchſprunges ſetzen ließen, und worein ſie ſeinen Namen gruben. Der Standort dieſes Obelisk iſt meiſterhaft gewählt, und durch das Weghauen einiger Bäume

derſelbe eine maleriſche Anſicht
Königsſitz, Lieblingsſtelle unſers
n, Friedrich Wilhelms des
nicht weit davon der Preußiſche Saal,
Der Hammerberg wurde durch die
des Etatsraths von Voght mit hölzer-
n ſehr bequem zum Erſteigen eingerichtet.
des Grafen von Stollberg-Wernige-
roßmüthige Verwendung in einen bequemen
ſchen Pfad umgeſchaffene Spazierweg auf
Hirſchſprung, reich an ſchönen An- und Ausſich-
Der Kaufmann Meyer aus Wien hat den Hirſch-
ung durch den Bau eines Pavillons, mit Bänken
Tiſchen, verſchönert, und auch in der Flanke des
Berges einen näheren und ſchattigeren Pfad mit Stu-
fen anlegen laſſen. Der Friederikens-Felſen,
unter der nach altrömiſcher Art ausgeführten Pra-
gerſtraſſe, zum Andenken der damaligen Prinzeſſin
Solms, jetzigen Königin von Hannover, welche
Karlsbad im Jahre 1806 beſuchte. Zu ihrem Andenken
hat der ſich auch um Karlsbads Verſchönerungen
verdient gemachte Graf Corneillan den gefeierten
Namen dieſer Prinzeſſin: Friederike, mit goldenen
Buchſtaben an einem romantiſch gelegenen, zu einem
Denkmal der Art von der Natur ſelbſt gleichſam auf-
geſchichten, Felſengeſchiebe angeſchrieben. Es iſt ein
angenehmes, von Nadel- und Laubholz dicht umſchat-
tetes Plätzchen, in einer vorher faſt unzugänglichen
Schlucht. Jetzt führt ein bequem geebneter Weg mit
Stufen dahin ab. Dem Felſen gegenüber iſt eine Bank
angebracht. Große Felſenblöcke ſind dem in der Mitte
herabrieſelnden Quellwaſſer ſo vorgeſchoben, daß da-
durch eine geſchwätzige Kaskatelle gebildet wird. Durch
die Wipfel der weiter unten ſich zuſammenwölbenden
Bäume erblickt man die ſtets belebte Straße längs der
Tepel zum Poſthofe, zu Schwarzenberg's Bank ꝛc.

Excursionen ins Egerthal nach Sattel, nach Fischern, einem artigen Dorfe mit der neuen Egerbrücke. In diesem Dorfe werden Picknicke veranstaltet. Ferner nach Schloß Eich, mit der herrlichen Aussicht in das Egerthal, und nach dem nahen Heilingsfelsen, durch den Roman von Spieß berühmt; nach Ellenbogen, wo besonders der Weg nach der Zinnwäsche und den Vitriolhütten sehr angenehm ist; nach Engelhaus, einem alten, von den Hussiten zerstörten Schlosse; nach Schlakenwerth, mit einem Garten in Altfranzösischem Geschmacke; nach den Bergwerken von Schlakenwalde und nach Joachimsthal. Zu diesen Spazierfahrten braucht man zu den Ersteren einen halben, und zu den Letzteren einen Tag; zu dem Besuche des sehenswürdigen Schönhofen, welches Viele mit dem Park von Wörlitz vergleichen, 2½ Tag. Da Schönhofen auf dem Wege von Teplitz und von Chemnitz liegt, so sollen Reisende, die es besuchen wollen, am besten thun, den Besuch bis dahin zu verschieben. Sie gehen dann von Karlsbad den ersten Tag bis Podersam, von welcher Station der Garten eine halbe Stunde entfernt ist, oder besser noch, bis Schönhofen selbst, wo man einen guten Gasthof hat. Man braucht wenigstens einen halben Tag, um die vornehmsten Merkwürdigkeiten zu besehen, z. B. die Gothische Kapelle, den Tempel mit dem Wasserfalle, das Sinesische Haus, die Eremitage, den Sarkophag, die Fischerhütte, die Brücke, den Obelisk ꝛc. Man giebt dem umherführenden Gärtner ein Trinkgeld von 2 bis 3 Gulden. — Interessant ist auch gewiß den Badegästen am Abend an festlichen Tagen die Erleuchtung der Kreuze und kleinen Kapellen, welche um Karlsbad auf den Felsen zwischen den düstern Tannen stehen, sie sollen einen eigenen Eindruck machen. Auch des Freitags in jeder Woche werden in allen Kapellen ringsum auf den Bergen von Karlsbad Lampen an-

gründet. Die Familien theilen sich in dies fromme Geschäft, und thun es, aller damit verbundenen Beschwerlichkeiten ungeachtet, sehr gern. — Uebrigens herrscht in Karlsbad ein sehr guter Ton; denn man lebt daselbst ohne alle Etiquette und Steifheit, wie solches in jedem Bade seyn sollte, aber nicht überall angetroffen wird; denn nur ein solcher Ton kann den Badeort angenehm und für den Kranken selbst ersprießlich machen. In Karlsbad gewahrt man, daß Jeder für sein Geld lebt, und aller Unterschied von Stand und Rang bei Seite gelassen wird, um nicht die allgemeine Geselligkeit zu stören, ohne jedoch Würde und Achtung bei Seite zu setzen, die den gebildeten Badegast charakterisiren. Auf der Post kann man sich für 2 Fl. auf die Zeitungen für die ganze Kurzeit abonniren, und auch die gedruckte Badeliste, welche man täglich erhält, kostet 2 Fl., wofür sie Eigenthum bleibt. Der Lohnbediente bekommt eben so viel, die Ankunft- und Abschiedskarten herum zu tragen. In dem Gast- und Kaffeehause, wo man gewöhnlich gefrühstückt hat, pflegt man dem Marqueur ein Trinkgeld beim Abschiede zu geben. — Wer Reit- oder Zugpferde mit sich nehmen kann, soll es nicht versäumen, da die Stallungen gut sind, und das Futter wohlfeil ist; wer keine Pferde hat, kann solche auf der Post zum Spazierenfahren erhalten, und zahlt auf eine bis zwei Stunden 2 Gulden.

„Noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts, sagt ein Schriftsteller, war Karlsbad mit seinen fünf Heil- und Segensquellen ein Himmelreich, zu welchem man nur durch das Fegefeuer der abscheulichsten Mordwege gelangen konnte; denn die Wege über das Sächsische Erzgebirge und über Prag und Teplitz herein waren keine Kunst-, sondern Kummer- u. Angststraßen." Und ein Dichter sagt: „Wege, seit dem Schöpfungstage niemals ausgebessert!" Aber nun

hat sich dieses seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts geändert. Der Weg über Asch, Eger und Zwoda nach Karlsbad ist jetzt eine vortreffliche Chaussee, da sonst, besonders nahe bei Karlsbad, der durch Sümpfe und Moorgrund führende Weg, selbst in der trockendsten Jahreszeit, kaum zu befahren war. Auch die Landstraße, die über Joachimsthal nach Anaberg führt, diesseits und jenseits Schlackenwerth, ist sehr gut gebauet. Den erhabensten Eindruck gewährt aber das wahrhaft Königliche Werk, wodurch der mehr als halsbrechende Zugang zu Karlsbad von Prag und Teplitz her die steilen Berghöhen herab, an deren Füßen sich Karlsbad im Dreieck anschmiegt, jetzt zu einem Lustwege geebnet und zugleich zu einer architektonischen Zierde der ganzen Gegend erhoben worden ist. In vier Windungen schlängelt sich diese, auf zwei Seiten fest aufgemauerte, und auf der Thalseite oft durch 30 und mehr Ellen hohes Mauerwerk getragene Straße an dem Rücken des steilen Berges hinab, und bietet durch ihre zur Durchführung der Gußwasser hochgewölbte Schwibbogen und die Menge von Strebepfeilern, die an den Plätzen angebracht sind, wo der größte Gegendruck ist, aus der Ferne das imposante Schauspiel altrömischer Aquädukte dar. Man ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß auf jede Klafter nur vier Zoll Abfall seyn dürfe, und so ist bei diesem vormals sehr abschüssigen Berasturze jetzt nicht einmal mehr eine Einsperrung des Wagenrades nöthig. Dieser herrliche Chausseedamm hat 185,000 Fl. zu erbauen gekostet, eine nur geringe Summe, wenn man die zu beseitigenden Schwierigkeiten und die allen Unwettern trotzende Dauerhaftigkeit des Werkes betrachtet; indessen wollen Kenner versichern, daß bei der Nähe des vortrefflichen Baumaterials und der Gunst der Gebirgslage, doch wohl 50,000 Fl. hätten erspart werden können. Seit 1810 ist auch eine Poststraße

von Leipzig über Borna, Altenburg, Zwickau, Schneeberg, Johann Georgenstadt nach Kalsbad eröffnet, die zwar bergigt ist, aber durch schöne Gegenden auf ausgebesserten, zum Theil chaussirten Wegen geht, und stark von Sachsen aus befahren wird. Bei den alten Burgen Eisenburg und Stein, liegt die, durch den Sächsischen Prinzenraub bekannte Prinzengrotte ꝛc. ꝛc.

W. D. Payer, de Thermis Carolinis. Lips. 1522. Ebendaselbst, 1614.

Strobelberger, Instruktion und Badreglement, wie das Carlsbad zu gebrauchen. Nürnberg, 1548, 1648, 1688, 1699.

F. Sommer de inventione, descriptione, temperie, viribus et imprimis usu thermarum Caroli IV Imperatoris. Lips., 1589. Uebersetzt von M. Sommer. Leipzig, 1571. Nürnberg, 1572, 1580, 1677, mit Strobelbergers Badreglement.

Pansa, Beschreibung des Carlsbades. Annaberg, 1609.

Reudenii Observationes Carolinae, worin von der Natur das Kaiser Carlsbads gehandelt wird; verdeutscht und herausgegeben durch M. Rathmirum. Jena, 1611.

Discursus philologico-medicus, in welchem zehn das weitberühmte Kaiser Carlsbad und Egrischen Schlederssäuerling betreffende Fragen erörtert worden. Jena, 1618.

C. Lange D. de Carolinis. Lips., 1653.

Monumenta thermarum Caroli IV. Imperatoris.

I Olearii Thaumatologia oder Wunder der göttlichen Allmacht aus dem Carlsbade, 1668.

Hilger oder Hilliger, Hydriatica Carolina, das ist, kurze Beschreibung, wie das weit berühmte Kaiser Carlsbad für köstliche Mineralien mit sich führt, zu was für Krankheiten es dient, und wie man es gebrauchen soll. Meissen, 1668, Zwickau, 1668, Nürnberg, 1684, 1688, Prag, 1692.

J. C. Strauß vom Carlsbade, Leipzig, 1695.

Trinum fluidum magnum thermae Carolinae, Lips. 1695.

L. G. de Berger, de Carolinis Bohemiae fontibus D. I. II.

Viteb, 1708–9 — Ebendaſelbſt de termis Carolinis Commentatio, qua omnium origo fontium calidorum itemque acidorum ex pyrite ostenditur. 1709 — Derſelbe, Bericht von Carlsbad. Wittenberg, 1709.

P. G. Schacher, D., de thermarum Carolinarum usu in arthritide. Lips., 1709. — Derſelbe, de Carolinarum usu in morbis ventriculi et intestinorum. Lips., 1711—15

Dr. P. G. Sievert, de thermarum Carolinarum usu in renum et vesicae calculo. Lips., 1711.

Beſchreibung vom Kaiſer Karlsbad, wie das Waſſertrinken und Baden recht anzufangen. Freiburg, 1710. — Beſchreibung des Kaiſer Karlsbades, 1710. — Eines chriſtlich geſinnten Badegaſtes getreuer Rath zu nützlichem Gebrauche des Karlsbades. Chemnitz, 1711.

B. G. Blumenberg, getreuer Rath zu nützlichem Gebrauche des Kaiſer Karlsbades. Chemnitz, 1711.

C. M. Adolphi de fonte molari ad thermas Carolinas. Lips., 1713. — Ejusd. Tractatus de fontibus soter. Lips., 1730.

M. Reudenii Epistola de Cubitu alias Ellbogen, de thermis Carolinis. Lips., 1714.

Dr. Fr. Hoffmann, I. H. Plumptre de Thermis Carolinis. Hal., 1705; Deutſch von Bergmann. Dresden, 1714. — Deſſelben gründliche Anweiſung, wie ein Menſch vor dem frühzeitigen Tode und allerhand Arten von Krankheiten ſich bewahren könne, durch vernünftigen Gebrauch der mineraliſchen kalten und warmen Geſundbrunnen, inſonderheit des Karlsbades. Halle, 1717, 3 Theile — Derſelbe, de sale medicato Carolinarum. Hal. 1734.

Dr. Smith de sale Carolinarum rite depurato et crystallisato. Prag, 1738.

Beſchreibung des Kaiſer Karlsbades. Nürnberg, 1734. — Denkwürdigkeiten des Kaiſer Karlsbades. Nürnberg, 1734, 1736, 3 Thle. — Geographiſcher Entwurf des Kaiſer Karlsbades, von P. Schenk illuminirt. — Moraliſche und ſatyriſche Nachrichten aus dem Karlsbade, 1736.

C. G. Springsfeld, Abhandlung vom Karlsbade, nebſt einem Verſuche einer Karlsbader Krankengeſchichte.

Leipz., 1749, mit Kupfern. — Beantwortung der Frage: ob bei einer Entzündung der Augen und Ausbleibung der monatlichen Reinigung das Karlsbad ſicher zu gebrauchen ſey. Carlsbad, 1750. — Commentatio de praerogativa thermarum Carolinarum in resolvendo calculo vesicae. Lips., 1756; überſetzt im Hamburger Magazin, Bd. 22, S. 18 — 39.

Illingii Observationes med. sing. circa verum usum thermarum Carolinarum in diversis morbis institutae. Lips., 1751, 1756. Deutſch. Leipz., 1758.

B. L. Tralles, Ode vom Kaiſer Carlsbad in Böhmen, nebſt einer Abhandlung von den Kräften deſſelben. Breslau, 1756.

Bechers neue Abhandlung vom Carlsbade. 3 Theile, Prag. 1766—68. — Neue Aufl. aller Theile, 1772. 2te Ausgabe, Leipzig, 1789. — Unterſuchung des Sprudelwaſſers im Karlsbade. Prag, 1771, 1772, 1777.

Reiſe eines auswärtigen Arztes von Prag nach Carlsbad. Leipzig, 1779.

Unterhaltiger Zeitvertreib im Carlsbade unter einer vereinten Geſellſchaft. Frankfurt, 1781.

J. P. Willebrand, freundſchaftliche Nachricht von einer Carlsbader Brunnenreiſe ꝛc., zum Druck befördert von J. G. K. Leipzig, 1781.

P. F. Uebelackers Syſtem des Carlsbaderwaſſers, unter Vorſtellung ſchöner und ſeltener Stücke, ſammt einem Verſuche einer mineraliſchen Geſchichte deſſelben und der dahin einſchlagenden Lehre über die Farben, Erlangen. Fol. 1—4te Abhandlung, 1781—1782. 20 Bogen, der Text in doppelten Columnen, und mit ſchönen ausgemalten Kupfern.

U. F. B. Brückmann, Bemerkung auf einer Reiſe nach Carlsbad. Braunſchweig, 1785.

J. A. Scherer von der Luftart im warmen Carlsbadwaſſer. Abhandlung der Böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften vom Jahre 1788, Nr. 15.

Beobachtungen und Verſuche über das pflanzenähnliche Weſen in dem warmen Carlsbader- und Töplitzer-Waſſer in Böhmen, 1787. — Abhandlung der Böhmiſchen Geſellſch. d. W. vom Jahre 1786, Nr. 21. Iſt die Tremellia thermalis, die chemiſche

Analyſe liefert bloß thieriſche Produkte. Tübingen, Gel. Anz. Stück 28. 1788, S. 220.

Ej. Observationes de materie ad vasa et ductusaquaticos doposita in thermis Toeplizensibus et Carolinis ejusdemque natura animali v. Jacquin Coll. ad. bot. chem. et hist. nat. spectantia. Viennae, 1786. Vol. II.

Prochaska, von der mephitiſchen Luft der Quellen in und bei dem Carlsbade. Abhandl. der Böhm. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, 1785, N. 14.

J. Maunſey, über das Bad bei Carlsbad, von Crell neues Archiv, Bd. 5, S. 34 u. f.

Das Carlsbad, beſchrieben zur Bequemlichkeit der hohen Badegäſte. Carlsbad (Prag), 1788.

V. Recknitz, Briefe über das Carlsbad und die Naturprodukte der dortigen Gegend. Dresden u. Leipzig, 1788.

M. G. Klaproth, chemiſche Unterſuchung der Mineralquellen zu Karlsbad. Berlin, 1790.

Beſchreibung von Karlsbad. Prag, mit einem Titelkupfer. Der Verfaſſer iſt der Kaiſerl. Königl. Leibarzt Dr. Hofer.

Harrer, Karlsbad und die umherliegende Gegend. Prag, 1801.

Stöhr, Anſicht oder neueſte Beſchreibung von Karlsbad, wie es jetzt iſt. Prag und Karlsbad, 1802, mit und ohne Kupfer. — Daſſelbe Werk 3te Auflage. 1818.

Sammlung zur Kenntniß der Gebirge von und über Karlsbad; angezeigt und erläutert von Göthe. Karlsbad, 1807.

Briefe aus Karlsbad, im Juli, 1807. 1r bis 6r Brief, in der eleganten Zeitung, Jahrg. 1807. Nr. 117, 121, 127, 132, 143 und 144.

15) Das Teplitzer oder Töplitzer Stahlwaſſer im Leutmeritzer Kreiſe im Königreiche Böhmen. Dieſes Waſſer gehört, gleich dem Karlsbader, zu den natroniſirten oder alkaliſch-ſaliniſchen Stahlwaſſern, und wird ſowohl getrunken, als auch zum Baden gebraucht. Dieſe Heilquellen oder Bäder ſind eben ſo berühmt, als die Karlsbader, und ſehr alt; denn ſie reichen in

das achte Jahrhundert hinauf, mithin ist diese Heilquelle eine der ältesten in Europa, und wird schon über tausend Jahre genutzt. Sie soll im siebzehnten Regierungsjahre des Prager Herzogs Nezamisl entdeckt worden seyn. Haynk nimmt das Jahr 763 an. Eber, die sich von der Herde im Walde verirrt hatten, sollen zur Entdeckung der Quelle Veranlassung gegeben haben; denn ihr Grunzen bei dem Behaglichen Wälzen in dem warmen Quellwasser, verrieth sie den Hirten am dritten Tage, da sie den Forst durchsuchten; sie fanden hier den Quell, welcher durch das Wegwühlen des Schlammes von seinem Ausbruche mit dem Rüssel der Borstenthiere grünlich und dampfend hervorsprudelte. Bald nach der Entdeckung derselben wurde ein Schloß in der Nähe erbauet, wozu nach und nach immer mehr Häuser kamen, bis sich das Ganze zu einer Stadt erhob, die jetzt dem Fürsten von Clary gehört. Die Bäder werden in Teplitz in Stadtbäder und in Steinbäder eingetheilt. Man zählt überhaupt acht und dreißig Badebecken in Teplitz, von denen zwei und zwanzig Stadtbadewasser enthalten, nämlich vierzehn im Stadtbadehause, eines im Gürtlershause, zwei in dem Herrenhause, und sechzehn in den Steinbädern, von denen acht eigentlich Steinbäder, fünf Schlangenbäder, und drei Schwefelbäder heißen. Von diesen sind neun Gemeinbäder, in der Stadt sechs, und in den Steinbädern drei), neunundzwanzig Privatbäder (in der Stadt sechzehn, in den Steinbädern dreizehn). Seit dem Jahre 1796 hat man auch angefangen die Gartenquelle zu trinken, welche in dem Küchengarten hinter dem Herrenhause liegt. Ein Badezimmer im Badehause kostet 7 oder 10 Kreuzer, eine Douche siebzehn Kreuzer. Alle diese Bäder werden zur Kurzeit so häufig gebraucht, daß oft früh Morgens 3 Uhr die Badestunden anfangen und bis Abend-

zehn Uhr fortdauern. Außer der Frequenz dieser öffentlichen Bäder, pflegen noch viele Badegäste, der Bequemlichkeit oder der Delikatesse wegen, im Sommer auf den eigenen Wohnzimmern zu baden. — Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Mineralwassers sind kohlensaures, schwefelsaures und salzsaures Natrum oder Mineralalkali, kohlensaure Kalkerde, kohlensaures Eisen, Kieselerde, Harz und Extraktivstoff. Ambrozi fand in 1 Pfund zu 16 Unzen oder 32 Loth dieses Wassers:

Kohlensaures Natrum	$4\frac{3}{5}$ Gran.
Schwefelsaures "	$1\frac{1}{10}$ "
Salzsaures "	$1\frac{3}{4}$ "
Kohlensauren Talk	$1\frac{1}{8}$ "
Kohlensauren Kalk	$\frac{9}{40}$ "
Kohlensaures Eisen in unbestimmter Menge	
Harz und Extraktivstoff	$\frac{1}{5}$ "
Kieselerde	$\frac{1}{5}$ "
Kohlensäure	2 Kubikzoll.

Bei der Quelle besitzt das Wasser die Hitze des siedenden Wassers nach Troschel, nach Mikan soll aber die Wärme bei dem Ursprunge kaum über 36 Grad Reaumür oder 99 Grad Fahrenheit betragen. Der Quell oder die Hauptwasserader entspringt sprudelnd und rauschend theils aus dem Boden der Erde, theils aus einer viereckigen Säule durch vier Oeffnungen in ein Behältniß, in welches aber, weil das Wasser an 36 Grad Wärme Reaumür hat, nur diejenigen hinabsteigen, die es gewohnt sind oder eine solche Wärme vertragen können. Das Wasser ist klar, durchsichtig, ohne Geruch, und meergrün. Bei dem Lissaboner Erdbeben im Jahre 1755 ward die krystallhelle Quelle trübe und röthlich. Das Wasser des Steinbades, eine Viertelstunde von der Stadt, auf dem Wege nach Schönau, hat eben die Bestand-

heile, wie der Hauptquell, nur hält es mehr Natrum, als dieſer. — Die warmen Teplitzer Bäder ſind, ſo lange ſie den urſprünglichen Grad der Hitze beſitzen, ſehr leicht, von vermiſchtem Geſchmacke, und haben einen duftigen Geruch. Es gab ehemals in Teplitz, nach Troſchel, zwanzig verſchiedene Kurarten: 1) Daß man ſich in dem Waſſer, ſo wie es entſpringt, badet, nur muß es ſo weit abgekühlt ſeyn, daß man die Haut nicht verbrühet; 2) daß man das Waſſer im Bade oder in Behältniſſen ſtufenweiſe zu gehöriger Lauigkeit abkühlen läßt, für ſehr Empfindſame; dieſes geſchieht zwei bis drei Stunden zuvor, ehe man badet; 3) daß man das Waſſer auf das Zimmer in die Wanne tragen und dann abkühlen läßt; 4) daß man das Badewaſſer mit Milch in der Wanne vermiſchen läßt; 5) daß man kaltes Biliner-Waſſer zu dem Waſſer in die Wanne gießt; 6) daß man Bitterwaſſer damit vermiſcht; 7) daß man Stahlwaſſer damit vermiſcht; 8) daß man das Waſſer auf hineingeſchütteten Sand läßt, und mit den Füßen ſich in den Sand einſcharrt, Sandbad; 9) das Dampfbad; 10) das Tropfbad; 11) das Beizbad; 12) dieſe Art hält das Mittel zwiſchen Nr. 11 und 2; 13) das Trinken des Teplitzer Waſſers, welches geſchieht, indem man dazu etwas Teplitzer, Karlsbader, Epſomer oder Seidſchützer Salz ſetzt, und es alsdann trinkt, oder man läßt es etwas kalt werden, und giebt es denen zum gewöhnlichen Getränke, die eine ſchwache Bruſt haben; trinkt man das Waſſer mit Salz, ſo badet man des Abends lau; 14) daß man während des Badens Bitterwaſſer trinkt, welches Hoffmann eingeführt hat; 15) daß man früh Sauerbrunnen oder Stahlwaſſer trinkt, und Nachmittags badet, z. B. Spaa-, Pyrmonter-, Eger-, Selter- oder Teplitzer Waſſer trinkt; 16) daß man Schwefelwaſſer bei dem Baden trinkt; 17) wenn man nach vollendeter Kur einige Tage ausgeruhet hat, und ſich

nachher ein Bad von Biliner- oder 18) Teplitzer Stahlwaſſer macht; 19) wenn man bei dem Bade zugleich Arzneien verordnen muß, und 20) wenn man die Elektricität mit dem Bade verbindet.

Was die Heilkräfte des Waſſers betrifft, ſo wird es beſonders empfohlen bei rheumatiſchen und gichtiſchen Krankheiten; dann in Lähmungen und Schlagflüſſen, worin es von vorzüglicher Wirkung ſeyn ſoll; jedoch, nach Hanſa, in Lähmungen einzelner Theile, die nach Schlagflüſſen entſtehen, nur dann durch einen gut geleiteten Gebrauch dieſes Bades, wenn der Zuſtand der Seelenkräfte keine bedeutende Verletzung des Gehirns verräth; in Trockenheit, Steifigkeit und Schwäche der äußeren Theile. Ferner in allen Gattungen der Hautkrankheiten, bei chroniſchen, hartnäckigen, fiſtulöſen Geſchwüren, auch veneriſcher und ſkrophulöſer Art; in Verſtopfung oder Unregelmäßigkeit der monatlichen Reinigung, und mehreren aus dieſen Urſachen entſtehenden Uebeln, Unfruchtbarkeit, Mißgebähren, weißen Fluß, Hämorrhoidalbeſchwerden, Nieren- und Blaſenſteinſchmerzen; in Verſtopfung der Unterleibseingeweide, Verhärtungen des Drüſenſyſtems, Skropheln, Engliſcher Krankheit und daher rührenden häufigen Nervenübeln, als Hyſterie, Hypochondrie, Schwindel und einigen Arten der Epilepſie. — Die Steinbäder ſollen dagegen mehr in äußern Uebeln, in Reinigung und Heilung der Hautausſchläge, bei Geſchwüren, Wunden und Schwäche ihre beſondere Wirkſamkeit zeigen. Nach Hufeland in ſeinem oben angeführten Werke, gehört das Teplitzer Waſſer zu den Heroen des mediziniſchen Streitheers, da hier noch Kranke ihr Heil gefunden haben, die ſchon ein halbes Leben vergebens nach Hülfe geſchmachtet hatten, und an denen alle Mittel der Kunſt erſchöpft worden waren; und wenn es von irgend einem Bade gilt: „die Lahmen gehen, die Tauben hö-

n, die Blinden werden sehend," so gilt es von diesem; denn gerade bei solchen in die Augen fallenden Uebeln und Deformitäten thut dasselbe die größten Wunder. Der genannte Schriftsteller sagt ferner über dieses Wasser:

Die chemische Untersuchung zeigt uns eine alkalische Eisenauflösung, mit einem hohen Grade unterirdischer Hitze innigst verbunden. Dieses schon würde genug seyn, um ihm eine ausgezeichnete Wirksamkeit auf den Organismus zuzuschreiben, weil eben die alkalischen Eisenauflösungen selten und von ganz eigenthümlicher Kraft sind, und jedes der beiden Mittel für sich schon eine so stark in den Organismus, vorzüglich aber das Nervensystem, einwirkendes Agens ist; allein schon der auffallende feine Schwefeldunst verräth großartige, flüchtige Bestandtheile, und wie viele andere mögen noch da seyn, welche die Chemie noch nicht entdeckt hat, und auch nicht entdecken kann, da sie nicht in das Gebiet der chemischen Sinnlichkeit (Reagenz) gehören. Schon aus diesen Bestandtheilen erhellt, daß sich hier das Eisen in einer Form befindet, wodurch sein stärkender, strenger, zusammenziehender Charakter gemildert, und mit mehr Auflöslichkeit gemischt wird, und so wieder das Alkali in einer Verbindung, wodurch seine schwächende, schmelzende und zersetzende Kraft verbessert wird. Und dieses ist es auch, was die Erfahrung lehrt, und was diesem Bade seinen großen Werth und zugleich seine Charakteristik giebt. Die Verbindung der durchdringendsten, flüchtigsten Kraft mit Fortdauer der stärkenden Wirkung, der auflösendsten, schmelzendsten Eigenschaften mit stärkender, belebender Kraft*); daher kann es bei Verstopfungen und Verhärtungen mit dem herrlichsten Nutzen angewendet werden, wo die gewöhnlichsten Eisenwasser Verhärtung bewirken oder vermehren würden. Daher kann es bei

*) Wer bei solchen Mitteln nicht die materiellen Fehler des Organismus anerkennt, und sie von den dynamischen unterscheiden kann, der wird ihre Wirkung nie begreifen und auch nie passend benutzen.
D. V.

materiellen, gichtischen, skrofulösen und andern Anhäufungen und Stockungen atonischer Art helfen, wo die gewöhnlichen Eisenwasser, die krankhafte Materie noch mehr festmachen, die bloß auflösenden Laugen- und Schwefelwasser hingegen die Schwäche zu sehr vermehren würden. Den ersten Platz verdient seine Wirksamkeit in der Gicht. — In allen Fällen, Formen und Modifikationen der chronischen Gicht ist es anwendbar, doch am ausgezeichnetsten wirkt es in denen Fällen, wo die Gicht schon in hartnäckige Gelenkgeschwülste, Gichtknoten und Kontrakturen übergegangen ist, und gewöhnliche Mittel nichts mehr helfen wollen; auch bei Nervengicht, oder wenn die Gicht mit einem bedeutenden Grade von Schwäche verbunden ist, wo die bloß alkalischen oder schwefelichten Wasser die Schwäche zu sehr vermehren; und endlich wenn die Gicht Metastasen auf innere Theile, Brust, Unterleib, Kopf gemacht hat. — Sind Störungen der Verdauung und Anhäufungen im Unterleibe damit verbunden, so ist nichts besser, als erst einige Wochen lang das Karlsbad trinken, und dann in Teplitz baden, und Egerwasser dabei trinken zu lassen. — Auch in Lähmungen ist seine Kraft groß, sie mögen äußerlich oder innerlich, Folge des Schlagflusses oder örtlich entstanden seyn, vorzüglich aber da, wo die Entstehung gemischt, das heißt, nicht reine Schwäche, sondern mit Metastase eines Krankheitsstoffes verbunden, oder rein metastatisch ist, z. B. arthritische, skrofulöse, psorische, venerische, (nämlich secundaire) Lähmungen, Lähmungen von metallischen Vergiftungen ꝛc. In solchen Fällen hat dieses Bad das Vorzügliche, daß es nicht bloß die Organisation von dem Krankheitsstoffe reiniget, sondern auch zugleich stärkt. — Nicht bloß von Lähmungen der äußeren Bewegungsorgane, sondern auch der Sinneswerkzeuge, z. B. Taubheiten, sind mir herrliche Beweise seiner Wirksamkeit vorgekommen. — Nur sind zwei Regeln hierbei wichtig: einmal, daß, wenn die Lähmung Folge einer Apoplexie war, man Vorsicht bei dem Gebrauche des Bades anwende, damit nicht durch starke Erhitzung und Blutcongestion nach dem Kopfe, ein Recidiv derselben erregt werde; und dann,

daß man bei beträchtlichen oder ſehr eingewurzelten Lähmungen, ſich nicht mit dem gewöhnlichen Badetermine von vier Wochen begnüge, und glaube, was in der Zeit nicht beſſer werde, ſey unheilbar, da oft dieſe Zeit eben erſt nöthig iſt, um nur das Organ für die Beſſerung empfänglich zu machen. In ſolchen Fällen muß man ſechs bis acht Wochen lang anhaltend, ja täglich zweimal baden, dann etwa vierzehn Tage ausruhen, und nun von Neuem anfangen. Es verſteht ſich, daß die Douche zugleich mit zu Hülfe genommen werden muß. — Bei krampfhaften und convulſiviſchen Nervenkrankheiten iſt es nicht weniger wohlthätig, aber ebenfalls in den Fällen vorzüglich, wo nicht reine Schwäche — als wobei Pyrmonter und ähnliche kohlenſaure Stahlwaſſer wirkſamer ſind — ſondern ein gemiſchter metaſtatiſcher Zuſtand zum Grunde liegt. Sowohl hierbei, als bei Krankheiten der Art, bemerkt man oft, daß es einen Hautausſchlag, Abſceſſe ꝛc., materielle Metaſtaſen nach außen hervorbringt, und dadurch die innere immaterielle oder Nervenmetaſtaſe gehoben wird. Ich kann hier beſonders das krampfhafte Aſthma und die Krampfkolik, zwei bekanntlich ſehr ſchwer zu hebende Uebel nennen, welche hier zuweilen beſſer, als irgendwo Hülfe finden. Höchſt ſchätzbar und als auszeichnend bemerkenswerth iſt die Kraft dieſes Bades zur Auflöſung äußerlicher Verhärtungen, von denen ich hier nur anfangende Knoten in der Bruſt und Teſtikelverhärtungen erwähnen will, von denen mir mehrere Beiſpiele der glücklichſten Heilung durch dieſe Bäder bekannt ſind. — Aber ſeine wohlthätigſte und auszeichnendſte Wirkung iſt die Heilung der Folgen ſchwerer Verwundungen, und daher iſt dieſer Quell der Hauptzufluchtsort ehrwürdiger Veteranen und Krieger, die ihre Geſundheit dem Staatsdienſte zum Opfer brachten. Nicht allein gegen örtliche Schwächen, Contrakturen, Steifigkeiten und Lähmungen, als Folgen der Verwundung, kenne ich kein Bad, was ſo ausgezeichnete Wirkungen thut, ſondern auch gegen das häufige und läſtige Uebel, was man den Wundenkalender, eigentlich ſollte es Barometer heißen, nennt, und was in der ſchmerz-

haften Empfindlichkeit der vernarbten Stellen bei Witterungsveränderungen besteht. — Bei allen chronischen Hautkrankheiten, beim weißen Fluß, und allen atonischen Krankheiten des Uterus, vorzüglich der Unfruchtbarkeit aus Schwäche oder mangelnder Reizbarkeit, ist der Nutzen dieses Bades entschieden. — Ich muß hier noch etwas über die Temperatur dieser Bäder sagen. Sie ist sehr heiß, und man hat oft darüber geklagt, daß man hier zu heiß bade. Da sie aber gewiß am kräftigsten sind, wenn sie unmittelbar, so wie sie aus der Erde quellen, gebraucht werden, und dabei der höhere Wärmegrad die Wirksamkeit gar sehr erhöht, so bedient man sich ihrer am liebsten gleich in den Bassins, in welche sich die Quellen unmittelbar ergießen, und gewiß ist dieses in allen hartnäckigen und eingewurzelten Uebeln die rechte Art des Gebrauchs. Auch gewöhnt man sich bald an den hohen Grad der Wärme, der anfangs auffallend war. Nur bei leichtern Uebeln, oder bei schwächlichen Personen, welche die Hitze nicht aushalten können, kann und muß man eine Ausnahme machen, und das Wasser mit verminderter Temperatur in Wannenbädern brauchen, wobei ich jedoch die Gewohnheit, das heiße Quellwasser so lange in der Wanne stehen zu lassen, bis es sich durch Verdunstung abgekühlt hat, wozu oft vierundzwanzig Stunden gehören, nicht billigen kann, weil dadurch zu viel von der flüchtigen Kraft verloren geht, sondern vielmehr vorschlage, das Bad aus unmittelbar geschöpftem Mineralquellwasser zu bereiten, und es kurz vor dem Einsteigen mit einer Portion von dem nämlichen, aber durch langes stehen völlig abgekühlten, Quellwasser zu vermischen. — Ein großer Vorzug dieses Bades ist, daß es selbst bei verdächtigen Lungen und hektischer Anlage, wo andere Mineralwasser schaden würden, gebraucht werden kann, nur mit der Vorsicht einer nicht zu heißen Temperatur. Ueberhaupt sei man vorsichtig bei vollblütigen und zu Blutcongestionen nach edlern Theilen geneigten Subjekten. Hier lasse man das Bad kühl nehmen, und wende auch vorher kühlende ableitende Mittel, z. B. Seidlitzer Bitterwasser, ja, wenn es nöthig ist, ein Aderlaß an. Selbst während

des Gebrauchs müſſen zuweilen dieſe kühlende Mittel von Zeit zu Zeit fortgeſetzt werden. In ſolchen Fällen iſt auch der, noch von alten Zeiten her übliche, Gebrauch des von Zeit zu Zeit wiederholten Schröpfens recht ſehr zu empfehlen. Auch das nahe dabei quellende Biliner-Waſſer, und, wenn man ſtärker eingreifen will, das Egerſche, oder ein anderes inneres Mittel, kann dabei mit Nutzen gebraucht werden.

Zu widerrathen iſt der Gebrauch dieſer Bäder bei Blutausleerungen, Bluthuſten, bei wirklichem Monats- und Goldaderfluß, ſchleichenden Fiebern, die eine Eiterung der Lunge zum Grunde haben, und bei wirklichem Anfalle von Gicht oder Waſſerſucht. — Während der Kur ſind folgende Speiſen zu vermeiden: teiges und allzu neu gebackenes Brod, fettes und ſüßes Gebackenes, harte und gerührte Eier, alles geräucherte Fleiſch, alle Hülſenfrüchte, ſaure Speiſen, auch Salat; Schweinefleiſch, Wurſt, und vorzüglich Krebſe, müſſen ganz vermieden werden. Dann wird das lange und leichtgekleidete Aufhalten in der Abendluft widerrathen; und da die Bäder, wie bekannt, eine auflöſende Wirkung äußern, ſo ſoll man ein Paarmal in der Woche Bitterwaſſer trinken, jedesmal ungefähr ein Seidel, und ſich dabei eine hinlängliche Bewegung machen, wodurch die Ausleerung befördert wird. — Für den ärztlichen und wundärztlichen Beiſtand iſt in Teplitz vorzüglich geſorgt; denn es ſind daſelbſt Aerzte und Wundärzte von Ruf; auch eine geſchickte Hebamme, und eine gut eingerichtete Apotheke. Die Officinen der Wundärzte befinden ſich alle in der Nähe der Bäder. Noch im ſiebzehnten Jahrhunderte fehlte es in Teplitz gänzlich an ärztlichem Beiſtande, nur ein Bader verwaltete das Geſchäft eines Wundarztes, Arzt und Heilmittel mußte man aber von Leutmeritz kommen laſſen, wenn man derſel-

ben bedurfte. Dieſes iſt aber durch die beſonders im achtzehnten Jahrhunderte zugenommene Frequenz dieſes Bades beſeitiget worden, indem ſich Aerzte von Ruf in oder während der Badezeit in Teplitz einfinden, und dadurch mit zur Emporkommung der Bäder beitrugen. Beſonders verdient hat ſich der Doktor John um Teplitz und die leidende Menſchheit durch das von ihm durch eine Kollekte neuerbauete Spital für arme in- und ausländiſche Brunnengäſte gemacht, welches auch jetzt noch die Mildthätigkeit der wohlhabenden und reichen Brunnengäſte in Anſpruch nimmt. Das Dorf Schönau, welches faſt mit Teplitz zuſammenhängt, und worin ſich das Schwefel- und das Steinbad befinden, hat jetzt auch ein neues Hoſpital für kranke Soldaten. Mit der Lorettokapelle iſt ein Hoſpital für ſechs männliche und ſechs weibliche Kranke verbunden. — Angenehme Wohnungen für Badegäſte ſind beſonders im goldnen Schiffe oder der ſogenannten Töpferſchenke, welche nahe vor den Bädern liegt, eben ſo im goldnen Rade, Engliſchen Gruß, der goldenen Taube, im goldnen Hirſch, ſchwarzen Baum, ſchwarzen Adler, blauen Stern ꝛc. In den Letzten vier Gaſthöfen ſpeiſet man auch ſehr gut, eben ſo gut und noch angenehmer im Gartenſaale und in dem ſchon oben erwähnten goldnen Hirſch, der aber immer ſehr ſtark mit Fremden beſetzt iſt. Hier und im Gartenſaale ſpeiſen die meiſten Brunnengäſte. Die Preiſe ſind ungefähr dieſelben, wie in Karlsbad, und das Eſſen ſehr ſchmackhaft und reichlich zugerichtet. Man kann hier à table d'hôte oder auf ſeinem Zimmer eſſen. Die beſuchteſte oder vollſte Bade- oder Kurzeit iſt im Julius und Auguſt. Die Wohnungen werden wochenweiſe gemiethet; ſie ſind ſehr reinlich, und die Aufwartung wird als prompt gelobt. Zu den Erholungen der Badegäſte gehört das Theater in einem der Schloßflügel; dann werden Bälle,

Concerte, Picknicke ꝛc. während der Badezeit gegeben. Die Erſteren haben in dem nicht weit vom Theater gelegenen Garten Statt. Der Schauplatz, wo mit Armbrüſten nach dem Vogel geſchoſſen und getanzt wird, und Zinn und andere Kleinigkeiten ausgeſpielt werden, iſt auf einem der Stadt ſehr nahen Berge, voll ſchöner Ausſichten. Auch bietet das ausgebreitete romantiſche Thal eine große Menge ſchöner Spaziergänge dar. Die Fürſtlichen Gärten ſind ſo groß, auch giebt es deren ſo viele, daß man ſich darin Wochen lang abwechſelnd Vergnügen machen kann. Zu den gewöhnlichen Beluſtigungsörtern und Spaziergängen gehört der Schloßgarten, der Gartenſaal, die ehemalige Faſanerie zu Dorna, mit ihrer parkähnlichen Anlage, der Kuhbuſch, ein von Alleen durchſchnittener grüner Raſenplatz, Dopperlburg, mit ſeinen Hirſchen und Rehen, einem Jagdſchlößchen, und mehreren angenehmen Luſtparthieen; der Faſanengarten zu Probſtau, das Gebüſch Lirney, und der Wachholderberg. Die Ausſicht von Dorna und diejenige vom Wachholderberge über das Schloß und die Stadt Teplitz in das ſich aufthürmende Erzgebirge, iſt romantiſch, und ſo auch der Spaziergang auf die alte Veſte Dobrowska-Hora, Ruine einer alten Tempelherrenburg. Der Gipfel ihres Berges ſoll das Erſteigen durch die ſchöne Ausſicht belohnen. Entferntere Beluſtigungsörter ſind: Dux mit einem großen Marſtalle, ſchönem Luſtgarten, Bibliothek, Naturalienkabinett und Trophäen aus Wallenſtein's oder den Zeiten des dreißigjährigen Krieges; das Kloſter Oſſeg, ein Ziſterzienſerſtift, in einer ſchönen Lage, mit vielen Sehenswürdigkeiten; das Zinnobergwerk zu Graupenau, wo man zur Beſichtigung, und zu der etwas beſchwerlichen Fahrt in den Schacht, einen Erlaubnißſchein vom Bergamtmann haben muß; die ehemalige Jeſuitenwohnung Marien-

schein; der Flecken Oberleutersdorf, wo das feinste Tuch in Böhmen und viele Landrins gemacht werden; der Sauerbrunnen zu Bilin, welcher auch zuweilen an seiner Quelle besucht wird, wo man zugleich das Sieden des Seidschützer Bittersalzes in Augenschein nehmen kann; der Biliner Steinfels, von dessen Spitze ein scharfes oder gewaffnetes Auge bis Prag und bis zum Fichtelgebirge sieht; das Schlachtfeld von Kulm, wo Vendamme am 31. August 1813 geschlagen und gefangen wurde, mit einem eisernen Denkmale. Auch die Wasserreise von Teplitz nach Dresden ist angenehm. — Die Wege und Straßen, welche nach Teplitz führen, sind von Dresden aus bis Zehist Chaussee, dann sandig und über den Geyersberg beschwerlich, aber wegen der Romantik der Gegend belohnend. Die angelegte Poststraße über Unter-Arbesau, wobei man eine Meile umgeht, aber noch immer einen steinigen und bergigen Weg findet, so, daß die meisten Reisenden den alten über den Geyersberg vorziehen. Der Preis der Ochsen-Vorspanne über den Geyersberg ist 30 Kreuzer vom Joche oder Paar Ochsen. Von Leipzig aus hat man die schöne, oben bei Karlsbad erwähnte Route über Chemnitz und Saatz. Auf Satz ꝛc. führt auch der Weg von Karlsbad aus, wenn man Teplitz besuchen will, welches oft geschieht, da viele Kranke die Karlsbader-Kur mit dem Teplitzer-Bade verbinden.

Schwenkfelds Beschreibung des Töplitzer Bades. Görlitz, 1607, Liegnitz, 1617.

L. J. Postreuter, Bericht des Töplitzer Bades. Prag, 1675.

Thermae Toeplicenses, das ist, eine kurze Beschreibung des Töplitzer neuen Bades von M. Cast. Dresden, 1701.

J. F. Kämpfe, vom Töplitzer Bade. Berlin, 1706.

M. Lederi, Beſchreibung vom Töplitzer, Bade. Freiburg, 1717.

De Vignet, J. H., Beſchreibung des Töplitzer Bades. Praa, 1720.

J. W. Sparmann, kurze, doch gründliche Beſchreibung aller in und vor der Stadt Töplitz befindlichen warmen Bäder ꝛc. Dresden und Leipzig, 1733.

J. F. Zittmann, von Töplitzer Bädern, Leipzig, 1731. Neue Aufl. Dresden, 1754.

J. A. J. Serinii Tractatus de fontibus sotericis Toeplicensibus in regno Bohemiae. Aug. Vind., 1760. (Lateinisch und deutsch).

H. G. N. Troſchel, allgemeine Bemerkungen über die Töplitzer Waſſer zur nöthigen Nachricht der Kurgäſte von den damaligen Aerzten des Orts. Gráz, 1761.

Zansehow, de elementis et viribus medicis aquarum mineralium Toeplicensium. Prag, 1766.

F. E. Brückmann, von dem Töplitzer warmen Bade in Böhmen. Büchner Misc. ph. med. math. Vol. I. Obs. I.

Beckers Reiſe von Dresden ins Töplitzer Bad. Gött. Mag. Jahrg. 3, St. 4, Nr. 4. — Auch neueſte Reiſebeſchreibung in und über Deutſchland, von verſchiedenen Verfaſſern. Halle, 1786. Bd. 1, Nr. 4. Die Bäder zu Töplitz in Böhmen in einer kurzen phyſikaliſch-mediciniſchen und politiſchen Ueberſicht. Dresden, 1792 — Dieſem Werke iſt angehängt: Septlingii Meditatio de causa mutationis thermarum Toeplicensium factae, 1755.

Hanſa, in Hufelands Journal der praktiſchen Heilkunde. Bd. 2, St. 3. Jena, 1796. S. 356 — 365.

Verſuch einer Anleitung zum Gebrauche der warmen Mineralquellen zu Töplitz, v. Dr. Ambrozi. Leipz. 1799.

Beſchreibung von Töplitz. Prag, bei Calve (hat den Doktor John zu Töplitz zum Verfaſſer).

Töplitz, ſeine Quellen und Umgebungen. Ein Taſchenbuch für Fremde. Pirna, 1808. Neue Ausgabe.

Der Badegaſt von Töplitz, topographiſch mediziniſches Taſchenbuch. Prag, 1816.

16) Das Wilhelmsbader Stahlwasser in der Provinz Hanau des Kurfürstenthums Hessen-Kassel. Dieses Bad liegt eine kleine halbe Stunde von Hanau, an dem Eingange eines überaus angenehmen Waldes in den Wachenbucher Terminen. Die Quelle entspringt in einer äußerst romantischen Gegend nicht weit von der Landstraße von Frankfurt am Main nach Hanau. Der Ort hat schöne Gebäude und Engländische Gartenanlagen, worunter vorzüglich die auf's täuschendste nachgeahmte alte Burg, mit ihren den Einsturz drohenden Mauern und alten fünfhundertjährigen Eichen, welche das Gebäude umschatten. Der Gesundbrunnen ward zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, (1709) entdeckt. Zwei sich mit Kräutersuchen beschäftigende Frauen waren die Entdeckerinnen der Quelle, welche bald vermöge ihrer guten Eigenschaften den Namen des guten Brunnens erhielt; sie wurde aber bald wieder vergessen, bis der Landgraf Wilhelm der Neunte im Jahre 1779 einen neuen Versuch mit der Quelle an seiner eignen Person machte, welcher zum Vortheile des Brunnens ausschlug, und sogleich wurden Anstalten getroffen, um die Gegend durch Alleen und andere Anstalten zu verschönern. Der Brunnen erhielt nun zum Andenken an den Landesvater, den Wiederhersteller des Brunnens, den Namen Wilhelmsbad. Die alte Quelle umgiebt ein Tempel aus Quadersteinen mit sechs Hauptbogen und Piedestalen in Toskanischer Ordnung. Auf den sechs Postamenten stehen die vier Elemente, und der Frühling und Sommer in Kindergruppen, und auf der Zinne des Tempels steht Aesculap. Den Grundstein zu diesem Gebäude legte der Landgraf Wilhelm an seinem Geburtstage 1779, wo die Geschichte des Wilhelmsbades auf einer vergoldeten Kupferplatte im Lapidarstiele von Bergsträsser verfertiget, beigelegt wurde. Eine zweite 1780

erst entdeckte Quelle entspringt seitwärts hinter dem ersten Pavillon; sie wird von mehreren Brunnengästen der ersten oder Urquelle noch vorgezogen. — Von Hanau aus führt eine gut angelegte und gut unterhaltene, mit jungen Bäumen besetzte Chaussee zwischen reichen Kornfeldern zu dem Wilhelmsbade. Am Eingange steht rechts das Schauspielhaus, wo während der Brunnenzeit Schauspiele gegeben werden, und in der Mitte der geschmackvolle Arkadenbau. Im ersten Pavillon sind die Tauchbäder angebracht, worin das Wasser aus der neuentdeckten Quelle durch eine Druckmaschine bis unter das Dach des Badehauses 45 Fuß hoch durch bleierne Röhren in kupferne Behälter, die funfzig Eymer halten, getrieben wird. Aus diesen fällt es durch bleierne Röhren in die zur Kuche bestimmte Badezimmer, und endiget sich in eine lederne bewegliche Röhre, die mit den verschiedenen kleinen messingenen Krahnen, wovon jedes sein bestimmtes Gewicht Wasser giebt, versehen ist. Diese eben beschriebene Tauchanstalten sollen denen zu Ems und Aachen weit vorzuziehen seyn. Außer dem sehr geräumigen Badezimmern enthält dieser Pavillon noch andere sehr gemächlich eingerichtete, gut möblirte und schön tapezirte Wohnzimmer für die Brunnengäste, und eben so viele Nebenstübchen für Bediente. Zu dem Dampfbade wird das Wasser in einem großen kupfernen Kessel geheizt. Sobald das Wasser kocht, wird es durch eine mit einem Hahne versehene kupferne Röhre in das steinerne Bassin geleitet, worüber ein genau passender Schlußkasten gesetzt wird, worin der ganze Körper des Kranken, der Kopf ausgenommen, von den aufsteigenden concentrirten Wasserdünsten berührt wird. Der angrenzende zweite Pavillon enthält Wohnungen für Gäste, Bäder und einen geräumigen Saal mit zwei daran stoßenden Ne-

benzimmern zum öffentlichen Gebrauche, worin Wein geschenkt wird und Tabak geraucht werden kann. Hinter dem eben erwähnten Pavillon befindet sich auf einer Anhöhe in einem gut eingerichteten Hause die Küche und Wohnungen für die Köche ꝛc.; auch noch einige andere kleine Häuser zu verschiedenen Zwecken. Durch die schon oben erwähnten Arkaden, welche den Mittelpunkt bilden, kommt man in drei von verschiedener Größe angelegte Säle, von denen der größte zu Bällen und Conzerten, der zweite zu Assembleen ꝛc., und der dritte zu Billard, Hazard- und andern Spielen bestimmt ist. Auf diesen Arkaden und Sälen ist noch ein Stockwerk und eine Mansarde angebracht. Im Ersteren ist eine schöne Gallerie zum Spazierengehen, und auf jeder Seite derselben neun große Zimmer, in der Mansarde auch eine Gallerie und dreiundzwanzig Zimmer nebst fünf Garderoben. Das ganze Gebäude ist im neuesten Geschmacke erbauet, hat drei auf steinernen Säulen ruhende Balkons, und ist im untern Stocke mit Toskanischen, im zweiten aber mit Jonischen Sandpfeilern mit dem herrschaftlichen Wappen und andern Verzierungen ausgeschmückt. Der hier angrenzende dritte Pavillon hat mit den beiden ersten einerlei Einrichtung, und ist bloß zu Wohnungen der Badegäste eingerichtet. Hierauf folgt das Remisengebäude und die Stallungen, worüber Wohnungen für die Dienerschaft der Badegäste angebracht sind. Der vierte Pavillon, der ehemals für die Juden bestimmt war, enthält auch mehrere Bäder. Die Badewannen sind aus Stein gehauen. Die steinernen Bäder sind theils mit Holz belegten Sitzen versehen, theils ohne Sitze. In jedes Bad wird das Wasser durch kupferne mit messingenen Hähnen versehene Röhren geleitet, wovon die eine Röhre kaltes, die andere heißes Wasser führt.

Was nun die physische Beschaffenheit der Gegend betrifft, so ist diese um den Brunnen herum voll von eisenschüssigen Steinen, Mergel, weißem Kies und vielfarbigem schwefelsauren Kalk. Nicht fern von der Quelle, nahe am Schießplatze, ist ein großer Steinbruch, dessen Steine nach de Lüc Lava seyn sollen. Das Wasser, welches hier durchsiekert, löset sie auf, und bildet einen eisenhaltigen Ocher, der alle Ritzen überzieht, und an gewissen Orten in kleinen zugerundeten Höhlungen der Lava, Körner von einem sehr harten ocherartigen Tropfsteine bildet, die halben Erbsen gleichen. Das aus den Ritzen siekernde Wasser ist zwar sehr hell, aber doch mit diesem Ocher geschwängert, setzt denselben in seinem ganzen Laufe ab, und zeigt auf seiner Oberfläche eine Haut mit Regenbogenfarben. Es hat im Ganzen mit der Hauptquelle einerlei Güte und Gehalt. — Dieses Wasser kommt ziemlich kalt aus der Quelle, ist hell und klar, schmeckt und riecht etwas dintenartig, und hat eine gelinde zusammenziehende Kraft. Es friert nie, und ist $\frac{1}{2}$ Gran leichter als gemeines Brunnenwasser. — Die chemischen Versuche, die mit dem Wasser angestellt wurden, ergaben viele Eisentheile, etwas Talk oder Bittererde, und Natrum; es gehört unter die salinisch-muriatischen Stahlbrunnen. Bei den Versuchen mit reagirenden Mitteln wurde die Lackmustinktur nach einer halben Stunde röthlich, das Kalkwasser wurde wenig getrübt; Kurkumeypulver färbte das Wasser dunkelbraun; wässerichter Salmiakgeist blieb unverändert; Seifengeist gerann; salzsaure Schwererde gab einen gelben Niederschlag; salzsaures Queckſilber litt keine Veränderung; salpetersaures Queckſilber gab nur einen geringen weißen Niederschlag und entwickelte etwas Salpetergas; Natrum bewirkte einen weißen Niederschlag; schwefelsaure

Kupferauflösung wurde zersetzt; sechs Theile Weingeist mit einem Theile Wasser vermischt, machte keine Veränderung; essigsaures Bley bewirkte einen weißen Niederschlag; Veilchensaft färbte das Wasser etwas trübe grünlich; Weinsteinsäure blieb unverändert; auch Kali- und Blutlauge erlitten keine Veränderung; Galläpfeltinktur wurd zuerst roth, dann blau, und zuletzt schwarz. Das Wasser des Wilhelmsbades ist daher, nach allen Versuchen, die damit angestellt worden sind: auflösend, eröffnend, reizend und blutreinigend. — Hettler empfiehlt dieses Mineral- oder Stahlwasser in den verwickelsten und heftigsten Krankheiten, die aus Schleim, Verstopfungen oder Blutanhäufung des Unterleibs entspringen, bei Schwäche des Magens und des Darmkanals, bei schlechter Verdauung, Sodbrennen, in Schwäche der Nerven und den daher rührenden Krankheiten, Hypochondrie und Hysterie, Hämorrhoidalzufällen, vorzüglich bei schleimigten, fehlenden, zu sparsamen und mit Schleim vermischten Abgängen der monatlichen Reinigung, in Unfruchtbarkeit von Schwäche oder Verschleimung der Gebärmutter, im weißen Fluß, der Bleichsucht, in Verhaltung des Urins, in langwierigen drei- und viertägigen Fiebern, bei Schärfe der Säfte, in Gicht, rheumatischen Zufällen, bei Ausschlägen und alten Geschwüren. Besonders Hülfe leistet das Bad in allgemeiner Schwäche des Körpers, bei männlichem Unvermögen, in Nervenkrankheiten, Kontrakturen, Lähmungen und Schwinden einzelner Glieder, bei offenen Schäden, alten langwierigen Geschwüren, besonders wo Gichtschärfe zum Grunde liegt, in Atrophie, Englischer Krankheit, Skrofeln, Gicht, Hüftweh und Podagra. Auch der Badeschlamm thut äußerlich gute Dienste bei einzelnen Steifigkeiten, Erschlaffung gewisser Theile, Vorfall der Gebärmutter, in der Englischen Krankheit, die Glieder damit ge-

rieben; er befestigt ferner das Zahnfleisch, macht es wachsen, reiniget die Zähne, und macht sie weiß.

J. W. Hettler, neueste Nachrichten über die Badeanstalten zu Wilhelmsbad und derselben mineralischen Quellen. Frankfurt am Main, 1794, S. 83. Würzburger gel. Anzeigen, IV. 1794, S. 50.

17) Das Freienwalder Stahlwasser, der Freienwalder Mineral- oder Gesundbrunnen, sieben Meilen von Berlin, der Residenzstadt des Preußischen Staates, entfernt, im Oberbarnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, von welcher Stadt Freienwalde eilf Meilen entfernt liegt. Die Stadt selbst ist nur klein; denn sie hat nur 284 Häuser und über 2700 Einwohner; allein ihre Lage ist sehr romantisch und eignet sich, Fremde zum Besuche einladen, so wie den darin wohnenden Brunnengästen Aufheiterung zu gewähren. Sie hat auf der einen Seite fruchtbare Saatfelder und reizende Wiesen, den der Oder und ihren Nebenflüssen durchströmt, auf der andern eine Kette von Anhöhen, mit verschiedenen Holzarten, als Eichen, Buchen, Nadelhölzern ꝛc. bewachsen, an deren Fuße die Stadt gleichsam ein Amphitheater bildet. Ungefähr eine Viertelstunde südlich von der Stadt entfernt, liegt in einem anmuthigen, von mit Laub- und Nadelholz bedeckten Bergen eingeschlossenen, Thale der Gesundbrunnen. Der Weg dahin ist mit Linden, Ahorn und andern Bäumen besetzt, und macht einen angenehmen Spaziergang aus, welcher sein Entstehen dem Bürgermeister Herzer von Freienwalde verdankt, der ihn in den Jahren 1768 und 69 anlegen ließ. Außer der Romantik der Gegend ist dieselbe auch sehr mineralreich, wie das bei Freienwalde befindliche Alaunbergwerk beweiset. — Die Entdeckung dieses Heilquells fällt in die letzten

Regierungsjahre des Churfürsten Friedrich Wilhelms des Großen, 1683, wo einige kranke Soldaten und Knechte in diese Gegend kamen, und um ihren Durst zu stillen, von dem aufsprudelnden Wasser tranken; sie verspürten nicht nur Linderung ihrer Leiden, sondern wurden bei dem fortgesetzten Gebrauche des Wassers gesund. Man untersuchte nun, durch diese Anzeigen darauf geleitet, das Wasser, und fand es von mineralischem Gehalte. Als bald darauf der Churfürst von der Wirkung dieses Wassers hörte, so befahl er, dasselbe von Neuem zu untersuchen, und da die Resultate günstig ausfielen, ließ er die Quelle fassen und die zum Gebrauche derselben nöthigen Einrichtungen treffen; auch besuchte dieser Fürst selbst zweimal die Quelle, und ließ daselbst im Jahre 1685 ein Gebäude von Holz mit Fachwerk, ein Stock hoch, zur Bequemlichkeit der Brunnengäste aufführen. Wenn nun gleich durch die Aufmerksamkeit und Freigebigkeit des erwähnten Fürsten dieser Gesundbrunnen bald viele Besucher erhielt, um sich von ihren körperlichen Leiden durch den Gebrauch des Wasser zu befreien, so gerieth er doch einige Zeit nach dem Tode dieses Fürsten in Verfall, bis ihn König Friedrich Wilhelm der Erste im Jahre 1735 aufs Neue untersuchen ließ. Auch dieser Monarch ließ im darauf folgenden 1736sten Jahre ein neues Gebäude neben dem alten aufführen, welches den Namen Königsflügel erhielt, zum Unterschiede von dem alten, welches den Namen Churfürstenflügel führte. Daß auch Friedrich der Große diesen Mineralbrunnen zu heben suchte, beweiset das sogenannte neue Königliche Gebäude, welches auf Befehl und Kosten dieses Monarchen erbauet wurde. Von dem Ausgange der 1730er Jahre an wurde der Brunnen jährlich von vielen Badegästen besucht, und dieses bis auf die neueste Zeit. Die Aufsicht über den Brunnen erhielt

im Jahre 1706 der Rath, Hof- und Brunnenarzt Thormann, und auch in demſelben Jahre wurde bereits ein Brunnenreglement herausgegeben, welches 1734, 1765, 1772 u. 1792 erneuert, vermehrt und verbeſſert wurde. Nach Thormanns Abgang erhielt der jedesmalige Brunnenarzt die Aufſicht über die Brunnenanſtalten, welchem der Bademeiſter untergeordnet wurde. Im Jahre 1767 wurde auf den Vorſchlag des Geheim. Kriegsraths Kornemann und des Königlichen Leibarztes Herrn Hofrath Leſſer eine eigene Brunnenkommiſſion angeordnet, die aus dem jedesmaligen Kriegs- und Steuerrath, dem Brunnenarzte, und dem Polizey-Bürgermeiſter zu Freienwalde beſtand, welcher der Brunneninſpektor, der Koch und die übrigen Badebedienten untergeordnet waren. Im Jahre 1790 erhielt der Kanonikus Herr von Kahle von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten auf Zeitlebens die alleinige Direktion, welcher auch zum Vortheile des Bades viele gute Einrichtungen ſchon vorher gemacht hatte. Der genannte Monarch ſchenkte auch noch in dem genannten Jahre 10,000 Thaler zur Verſchönerung und Verbeſſerung der Anlagen daſelbſt. Der Herr von Kahle führte nun die ihm übertragene Direktion bis zu ſeinem Tode unter dem jetzigen Monarchen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, fort. Unter ſeiner Brunnendirektion, beſonders in den erſten Jahren dieſes Jahrhunderts, bekam der Brunnen einen neuen Aufſchwung, indem die verwittwete Königin, Gemahlin Friedrich Wilhelms des Zweiten und Mutter des jetzigen Monarchen, Friederike Louiſe ihn jährlich zur Badezeit bis zu ihrem Tode beſuchte, und wodurch nicht nur viele Reſidenzbewohner aus den erſten Ständen, ſondern auch der benachbarte Adel in der Mark, und viele angeſehene Bürgerliche und Fremde angezogen wurden. In neueſter oder jetzigee Zeit

wird diese Badeanstalt von einer Königlichen Direktion, welche aus dem Landrathe des Kreises und dem Brunnenarzte besteht, verwaltet. Die Inspektion steht unter dem Brunnen-Inspektor, Brunnen-Wundarzte und Oekonomie-Inspektor. Im Jahre 1785, also ein Jahr vor dem Todesjahre des großen Königs Friedrich des Zweiten, wurde im Juli das hundertjährige Brunnenjubiläum gefeiert, und von 1770 bis 1779 ist der Brunnen von 2473 Brunnengästen besucht worden, also ungefähr jedes Jahr von 274 Personen. Man rechnete schon bis zu der genannten Zeit, daß der Brunnen jährlich von 250 Personen besucht worden. Am besuchtesten war derselbe, wie schon oben angeführt worden, zur Zeit, als die Königin Mutter in der Brunnenzeit daselbst residirte. Die Kriegsperiode 1806 und 7, und auch die Jahre darauf hatten Einfluß auf den Brunnenbesuch; nur erst nach dem Befreiungskriege 1814—15 hob sich wieder die Anzahl der Brunnengäste, so daß im Jahre 1819 480 Personen anwesend waren, und so ist die Anzahl der Brunnenbesucher bis jetzt immer gestiegen.

Es sind in Freienwalde sieben Quellen, wovon aber nur einige zum Baden gebraucht werden, und eine dieser Quellen dient nur zum gewöhnlichen Getränke, da sie keinen mineralischen Gehalt, aber ein ungemein klares wohlschmeckendes Wasser hat. Diese Quellen sind: 1) der Königsbrunnen, der zuerst entdeckt worden seyn soll. Er liegt am Brunnenwege, ist mit einem Brunnenhause in Gestalt eines Tempels überbauet, ragt vier Fuß über der Erde hervor, hat eine Einfassung von Quadersteinen, und ist mit einem Hahne versehen, durch welchen das Wasser in das ehemalige allgemeine Bad geleitet wurde. — 2) Die Quelle am Wege; sie liegt nicht weit von der vorigen, hat eine verdeckte Pumpe, und wird zum Baden gebraucht. — 3) Der Küchenquell, unweit

der großen Linde bei der Küche, hat gleichfalls eine Pumpe, und lieferte sonst sein Wasser durch Röhren nach dem dort nicht mehr vorhandenen allgemeinen Bade, jetzt aber bloß nach der zweiten Pfanne. Es wird auch daraus gebadet. — 4) Der Jeschkesche Brunnen; er liegt dicht am Wege, am Fuße des Berges, vor dem Hause dieses Namens, und ist mit einer verdeckten Pumpe versehen. — 5) Der Georgenser Wegelische Brunnen, am Ende der Kastanienallee, welcher auf Kosten des Kaufmanns Wegeli aus Berlin, in Gestalt eines Tempels gebauet worden. Aus diesem Brunnen bekommen alle in der Stadt und Vorstadt wohnenden Badegäste das Wasser, und es ist dieserhalb eine Rinne an der Pumpe angebracht, welche das Wasser gerade in die auf dem Wagen befindlichen Tonnen leitet. — 6) Der Quell des herrschaftlichen Bades am Fuße des Heidelbeerberges, nicht weit von dem neuen Gebäude, hat auch eine bedeckte Pumpe, und führt das Wasser durch Rinnen sowohl nach der großen Pfanne, worin es erwärmt wird, als auch nach dem neuen allgemeinen Bade. — 7) Der Johannisquell, ebenfalls am Fuße des Heidelbeerberges, besitzt aber keinen mineralischen Gehalt, sondern liefert ein krystallhelles, reines und wohlschmeckendes Wasser, dessen sich die Brunnengäste zum gewöhnlichen Getränke bedienen. Außer diesem Quell ist noch einer vorhanden, der Papenquell, welcher dem Papenmüller eigenthümlich gehört. Er sprudelt in der Mühle unter dem Kammrade hervor, ist nur schlecht eingefaßt, und liefert den Gästen, die in der Mühle wohnen und baden, das Wasser. Alle diese Quellen sind so gut gefaßt, daß niemals wildes Wasser hinzukommen kann. Sie steigen 4—5 Fuß in die Höhe und haben folgende allgemeine Eigenschaften: 1) sie gehören sämmtlich zu den beständigen Quellen, versiegen im Somm-

wenig, als im Winter, und liefern überflüssiges Wasser; 2) sie gefrieren auch bei der stärksten Kälte nicht; denn bei einem ansehnlichen Kältegrad im Winter blieb das Wasser ohne Eis, ja dem Gefühle nach scheint es im Winter wärmer, als im Sommer zu seyn; 3) sie haben keine Gemeinschaft mit andern großen Flüssen und Wassern; denn bei hohen Wasserständen hielten die Quellen ihren natürlichen Stand; 4) sie bilden, wenn sie ruhig stehen, auf der Oberfläche eine ölichte, röthliche, ins Grüne schimmernde Haut; 5) sie geben einen Dunst von sich, der eine reizende Empfindung in der Nase verursacht und nach Schießpulver riecht. Man empfindet dieses vorzüglich, wenn man den Deckel des Brunnens abnimmt. 6) Das Wasser zieht beim Trinken den Mund gelinde zusammen, schmeckt dintenartig, sonst aber nicht unangehm; 7) es färbt die Wäsche gelb und die Excremente schwärzlich; 8) es setzt an die Oerter in Gräben und Rinnen, worin es läuft, eine Menge eines röthlichen Schlammes oder Ochers ab; 9) es unterscheidet sich von dem gemeinen Wasser durch seine größere Schwere; 10) wenn man Flaschen mit diesem Wasser füllt, sie gleich bei der Quelle gut verstopft, und an einen kühlen Ort setzt, so erhält es sich Jahrelang, ohne etwas vom Geruche und Geschmacke zu verlieren. Aller Vermuthung nach, haben daher diese Quellen ihren Ursprung im Schooße der Berge, die den Brunnen umgeben. — Die chemischen Untersuchungen, die mit diesem Wasser durch Reagentien angestellt worden, gaben bei dem Wasser aus dem Königsbrunnen folgendes Resultat: 1) Lackmustinktur oder Papier wurde in dem frischen Wasser wenig verändert, in dem gekochten gar nicht. — 2) Reine Weinsteinsäure blieb unverändert. — 3) Vom Kalkwasser wurde ein Kubikzoll erst durch den vierten Kubikzoll frischen Wassers getrübt, und 20 Kubikzoll

Brunnenwasser waren nicht im Stande den Niederschlag aufzulösen. Gleiche Theile Kalk und gekochtes Wasser wurden opalisirend, und nach einigen Stunden hatte sich ein sehr lockerer Niederschlag gesetzt. — 4) Kohlensaures Natrum machte in dem frischen Wasser einen gelblichen Niederschlag, in dem gekochten einen wenig weißen. — 5) Kaustisches flüchtiges Laugensalz machte in dem frischen Wasser nach einigen Minuten einen leichten, flockigen ins Gelbe fallenden Niederschlag, in dem gekochten eine kaum merkbare Trübung, doch hatte sich nach einer halben Stunde ein geringer sehr lockerer Niederschlag abgesetzt. — 6) Kaustisches Natrum erzeugte in dem frischen ins Gelbliche fallende sehr lockere Wolken, in dem gekochten einen flockigen Niederschlag von weißer Farbe. — 7) Reine krystallisirte Zuckersäure machte in dem frischen eine schwache milchweiße Farbe, nach einigen Stunden hatte sich ein starker sandiger Niederschlag abgesetzt; in dem gekochten verursachte sie anfangs gar keinen Niederschlag, und erst nach 24 Stunden zeigte sich ein kaum bemerkbarer Niederschlag. — 8) Salzsaure Schwererde machte in dem frischen einen nur geringen Niederschlag, weit beträchtlicher war derselbe in dem gekochten. — Geistige Galläpfeltinktur bewirkte in dem frischen eine Purpurfarbe; in dem gekochten erfolgte aber keine Veränderung — 10) Berlinerblausaures Kali färbte das frische Wasser hellblau, das gekochte blieb unverändert. — 11) Salpetersaure Silberauflösung machte das frische Wasser schwach opalisirend, nach einigen Stunden hatte sich ein nur geringer, ins Violette fallender Niederschlag gesammelt) das Wasser war vorher etwas mit Salpetersäure versetzt); bei dem gekochten war der Niederschlag etwas beträchtlicher. — 12) Schwefelsaure Silberauflö-

sung verursachte in dem mit Salpetersäure versetzten Wasser eine noch geringere, aber doch bemerkbare Trübung. Nach einigen Stunden hatte sich ein sehr geringer violetter Bodensatz abgesetzt; bei dem gekochten war der Niederschlag etwas beträchtlicher. — 13) Essigsaures Bley verursachte einen schneeweißen Niederschlag, auch in dem gekochten. — 14) Salpetersaures Queckſilber bewirkte einen ins Gelbe fallenden Niederschlag. Oben auf hatte sich eine schwarze schillernde Haut erzeugt; bei dem gekochten entstand bloß ein gelber Niederschlag. — 15) Weißer Arsenik blieb unverändert. — Hieraus ist zu schließen, daß dieses Wasser 1) Kohlensäure, 2) kohlensaures Eisen, 3) erdige Mittelsalze, 4) Schwefelsäure, 5) Salzsäure, und 6) kohlensauren Kalk enthält. — Nach der analytischen Untersuchung enthalten 25 Pfd. dieses Wassers:

Salzsaures Natrum	4	Gran
Schwefelsauren Talk	4	"
Schwefelsauren Kalk	2	"
Kohlensauren Kalk	34½	"
" " Talk	1½	"
Kohlensaures Eisen	4⅜	"
Harzigen und gummigen Extraktivstoff	2	"
Aufgelöſete Kieſelerde	1	"
Sand und Schmutz	4	"
	57⅜	Gran.

Die chemische Untersuchung des Küchenquells durch Reagentien, gab folgendes Resultat: 1) Lackmuspapier wurde im natürlichen und abgekochten Wasser etwas röthlich, besonders wenn das Papier durch destillirten Essig gezogen ward. — 2) Reine crystallisirte Weinsteinsäure machte weder in dem natürlichen, noch gekochten Wasser eine Trübung. — 3) Kalkwasser, 1 Kubikzoll, mit 1 Kubikzoll Wasser

vermiſcht, blieb hell; es erfolgte zuerſt eine Trübung, wie der dritte Kubikzoll dazu kam; bei dem gekochten wurden gleiche Theile Kalkwaſſer und Mineralwaſſer opaliſirend, und nach einiger Zeit ſetzte ſich ein ſehr lockerer Bodenſatz. — 4) Kohlenſaures Natrum machte in dem natürlichen Waſſer einen ins Gelbliche fallenden Niederſchlag; in dem gekochten nur eine geringe Trübung. — 5) Kauſtiſches flüchtiges Laugenſalz verurſachte in dem natürlichen Waſſer einen ſtarken, gelben, flockigen Niederſchlag; in dem gekochten bewirkte es eine Trübung, nach einigen Minuten ſetzte ſich ein äußerſt leichter, voluminöſer Niederſchlag von weißer Farbe zu Boden. — 6) Kauſtiſches Natrum erzeugte in dem friſchen Waſſer eine beträchtliche Menge gelblichten, ſehr leichten, flockigen Niederſchlag; in dem gekochten einen flockigen weißen. — 7) Reine kryſtalliſirte Pflanzenſäure verurſachte in dem natürlichen eine merkliche Trübung; in dem abgekochten einen unbeträchtlichen Niederſchlag. — 8) Salzſaure Schwererde machte das natürliche Waſſer ſogleich milchicht, und in kurzer Zeit hatte ſich ein nicht unbeträchtlicher Bodenſatz abgeſetzt; bei dem abgekochten war der Bodenſatz noch ſtärker. — 9) Geiſtige Galläpfeltinktur färbte das natürliche ſchön purpurfarben, das abgekochte nicht. — 10) Berlinerblauſaures Kali färbte das natürliche ſchön hellblau, und nach einiger Zeit ſetzte ſich ein ſchöner dunkelblauer Niederſchlag zu Boden; das gekochte blieb unverändert. — 11) Salpeterſaure Silberauflöſung machte das natürliche Waſſer, welches vorher mit Salpeterſäure verſetzt wurde, opaliſirend, und nach einiger Zeit hatte ſich ein braunrother Niederſchlag abgeſetzt; in dem gekochten ein ähnlicher Niederſchlag, welcher nach einiger Zeit ſchwarz wurde. — 12) Schwefelſaure Silberauflöſung gab, nachdem das rohe oder natür-

liche Wasser vorher mit Salpetersäure versetzt worden, einen bräunlichen Niederschlag, eben so das gekochte. — 13) Essigsaures Bley verursachte in dem natürlichen und abgekochten Wasser einen weißen Niederschlag. — 14) Salpetersaures Queckſilber machte in dem rohen einen ins Gelbe fallenden Niederschlag, oben auf erzeugte sich eine schillernde schwarze Haut; in dem gekochten einen gelben Niederschlag. — 15) Weißer Arsenik blieb unverändert. Hieraus wurde nun geschlossen, daß dieses Wasser: 1) Kohlensäure, 2) Eisen, 3) erdige Mittelsalze, und zwar mit Kalk und talkiger Grundlage, 4) Schwefelsäure mit Natrum gebunden, 5) Salzsäure, an eine Erde oder ein Kali gebunden, und 6) kohlensauren Kalk enthalte. Durch das Abdampfen enthielten 25 Pfund dieses Wassers:

Salzsaures Natrum	6	Gran.
Schwefelsauren Talk	12	—
Salzsauren Talk	4	—
Schwefelsauren Kalk	$2\frac{1}{2}$	—
Kohlensauren Kalk	60	—
Kohlensauren Talk	$2\frac{1}{2}$	—
Kohlensaures Eisen	$6\frac{1}{2}$	—
Harzigen Extraktstoff	2	—
Gummösen " "	2	—
Aufgelöste Kieselerde	$1\frac{1}{4}$	—
Sand und Schmutz	$6\frac{1}{2}$	—
	$105\frac{1}{4}$	Gran.

Nutzen oder Heilkräfte dieses Wassers. Nach Heydeckers Erfahrungen dient dieses Mineralwasser bald innerlich, bald äußerlich, bald auf beiden Arten zugleich: 1) in den mehrsten Krankheiten, welche aus einer Schwäche der festen Theile entstehen, als bei einer allgemeinen Erschlaffung der festen und zu schwachen Bewegung der flüssigen Theile. 2) Bei schwächlichen Personen, die öfters Anfälle von Schnup-

ſen, Huſten, Flüſſen und andern Beſchwerden bekommen, die ihren Grund gemeiniglich in einer ſchleimigen Beſchaffenheit und Schärfe der Säfte, ſo wie in einer Lokalſchwäche eines oder des andern Theils haben. — 3) In den mehrſten chroniſchen und Nervenkrankheiten. 4) Bei derjenigen Art von Waſſerſucht, welche aus der Schwäche der feſten und zu dünnen Beſchaffenheit der flüſſigen Theile entſteht. 5) Bei der Gicht und dem mit ihr verwandten Rheumatismus. 6) Bei Lähmungen, vorzüglich bei ſolchen, die eine Folge vorhergegangener Schlagflüſſe und die noch nicht verjährt ſind. 7) Bei dem Schwindel, der entweder allein, oder mit Lähmungen verbunden iſt. 8) Bei der ſogenannten weißen Geſchwulſt am Knie. 9) Bei dem großen Heere der Krämpfe. 10) Bei Hämorrhoidalbeſchwerden. 11) Bei den Skropheln und angeſchwollenen Drüſen. 12) Bei den Krankheiten, welche dem Frauenzimmer eigen ſind, als der Unordnung, dem zu vielen oder zu wenigen Abgange und der Verſtopfung der Monatszeit und dem gutartigen weißen Fluß. 13) Bei dem Zittern der Glieder, welches von Nervenſchwäche oder von Merkurialdämpfen entſtanden. 14) Bei Krankheiten der Haut, z. B. der Krätze. 15) Bei ſchwerem Gehöre, welches von einer Schwäche des Gehörnervens oder von verhärtetem Ohrenſchmalze entſtanden, und bei einigen Augenſchwächen. 16) In der Unfruchtbarkeit, wenn ſie von ſolchen Urſachen entſtanden iſt, worin der Brunnen nützen kann. — Hufeland ſagt von dem Freienwalder Geſundbrunnen: „Wenn dieſes Waſſer gleich nicht zu den großen und vorzüglichſten Heilquellen gehört; denn es iſt ein ſchwaches Stahlwaſſer, ſo hat es dennoch Heilkräfte, und zwar in der Gicht recht ausgezeichnete, wovon ich mich durch vielfache Erfahrungen überzeugt habe, wenn es lange genug als Bad fortgeſetzt wird; dazu kommt nun noch ſeine reizende

bergigt-romantische, und in den Sandebenen der Mark wirklich überraschende, Lage, und die große Nähe von Berlin, wodurch es den Bewohnern dieser Hauptstadt ein höchst wohlthätiger Heilungs- und Erfrischungsort wird." Dieses Wasser kommt nach dem genannten Arzte mit dem Meinberger Stahlwasser überein. — Gebrauch des Brunnens. Man trinkt am ersten Tage des Morgens früh reichlich vier Unzen oder acht Loth auf einmal, und wiederholt dieses alle fünf bis zehn Minuten, bis man am ersten Tage ½ Quart getrunken hat, am zweiten trinkt man ein ganzes und noch mehr, bis 20 und mehrere Quart ausgetrunken sind. Hierbei muß sich der Brunnentrinker angemessene körperliche Bewegung in freier Luft machen, und bei schlechter Witterung das Trinken lieber aussetzen, oder wenn er hierzu keine Zeit hat, seinen Brunnen in dem großen Saale trinken. — Je leichter der Brunnen durch den Urin oder, wie es bei Einigen geschieht, durch den Stuhl wieder abgeht, um so besser ist die Wirkung. Erfolgt dieses aber nicht, wird der Unterleib aufgetrieben, so befördern eine Tasse Bouillon, überzogene Pomeranzenschalen, Kalmus, Anis, Fenchel, die Ausleerung. — 3) Können die Brunnentrinker das Wasser nicht nüchtern vertragen, so trinken sie zuerst eine Tasse Kaffee; ist ihnen die Kälte schädlich, so kann das Wasser gelinde gewärmt werden. — 4) Eine halbe oder ganze Stunde nach dem Trinken kann man sein gewöhnliches Frühstück genießen. — 5) Sind die ersten Wege unrein, so führe man ab, ist Vollblüthigkeit da, so lasse man zur Ader, beobachte während des Gebrauchs eine zweckmäßige Diät, welche, so wie noch andere Nebenumstände, die von den, einem jeden Individuum eigenen Umständen abhängen, von dem Brunnenarzte nothwendig bestimmt werden müssen. — Was das Baden betrifft, so bade man nicht gleich früh, wenn man zum

Schweiß geneigt iſt. Im Bade ſelbſt liege man eine halbe bis ganze Stunde, je nachdem es die Umſtände erfordern. Man badet in Freienwalde nur einmal und zwar früh, das Abendbaden hat nicht glücken wollen. Die Anzahl der Bäder läßt ſich nicht genau beſtimmen, gemeiniglich werden zu einer Kur vierundzwanzig erfordert, jedoch ließ Heydecker bei hartnäckigen Krankheiten ſechzig und noch mehrere ohne üble Folgen nehmen.

Die Brunnengebäude ſind jetzt in dem beſten Zuſtande. Der oben erwähnte Churfürſtliche Flügel, als das älteſte Brunnengebäude, wurde im Jahre 1737 renovirt, 1783 abgeriſſen und ganz maſſiv zwei Stock hoch wieder aufgeführt. Er ruht vorn auf maſſiven Pfeilern, welche eine Arkade bilden. In der Mitte des unterſten Stockwerks war ehemals die Kirche, dieſe wurde aber in Zimmer verwandelt, wofür man eine neue bei dem Wegelinſchen Brunnen aufgebauet hat. In dem vorher erwähnten Gebäude ſind eine große Anzahl Zimmer, Kammern, Dachkammern ꝛc., welche, außer zwei Zimmern, eines für den Brunnenarzt, und eines für die Brunnenbibliothek, an Brunnengäſte vermiethet werden. Auch dieſes Gebäude, ſo wie das alte Königliche Haus oder der alte Königsflügel, hat jetzt durch die Fürſorge unſeres jetzigen Monarchen, manche zweckmäßige Veränderungen durch einen neuen Ausbau erfahren, ſo z. B. iſt in jenem ein 60 Fuß hohes Tropfbad angelegt worden. Der alte Königsflügel war anfangs nur ein Stockwerk hoch und gleich vorn mit einem Pavillon verſehen, worin geſpeiſet und Billard geſpielt wurde; 1777 wurde noch ein Stockwerk aufgeſetzt. Er iſt von Holz aufgeführt worden, und enthält zwanzig Stuben, ſieben Kammern, neunzehn Dachkammern, und zwei Küchen. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts war in dieſem Gebäude das allgemeine Bad, 4 Fuß tief in

der Erde angelegt, und der Boden mit Quadersteinen gepflastert. Es bildete einen Zirkel, welcher zwölf mit Brettern verschlagene und von einander geschiedene Abtheilungen enthielt, wozu zwölf Thüren gingen, durch welche man einige Stufen hinab zum Baden gelangte, so daß zwölf Personen und noch drei andere in angebrachten Eckwannen mit einem Male darin baden konnten, zu welchem Behufe sowohl das kalte, als das warme Wasser durch Röhren ein- und abgeleitet wurde. Seit dieser Zeit ist das Bad eingerissen und in das Armengebäude verlegt worden. Dieses Gebäude ist nun von neuem wieder ausgebauet worden. Der Speisesaal ist nach der Angabe des Geheimen Ober-Bauraths Schinkel erbauet. Die innern Wände sind mit Oelfarben gemalt, und das Innere überhaupt mit Spiegelwänden, Kronenleuchtern, Merinovorhängen, und einem geschmackvollen Musikchore verziert. — Das schon oben erwähnte neue Königliche Gebäude, welches Friedrich der Große auf seine Kosten ganz massiv aufführen ließ, hat nur ein Stockwerk, und am Ende einen schönen Pavillon, worin ein geräumiger Speisesaal ist. Im Jahre 1777 wurden an diesen Saal noch zwei Kabinette gebauet, deren Scheidewand nachher weggenommen worden ist, so daß es einen kleinen Saal bildet. Dieses Gebäude enthält nur zehn Stuben, vier Kammern und acht Dachkammern, für Brunnengäste und ihre Bedienten; auch sind darin die Spiel- u. Billardzimmer. Hier folgte sonst das ehemalige Schlütersche Haus, u. das Rondel, welches der berühmte Baumeister Schlüter im Jahre 1705 auf eigene Kosten anlegte und dem Brunnen schenkte. Es bestand aus einem Saale, drei Kammern und einer Küche. Im Jahre 1756 ließ D. Heltorf ein herrschaftliches Bad für sechs Personen darin anlegen, welches aber niemals gebraucht worden. Das eigentliche Badehaus, ein langes massives zwei Stock

hohes Gebäude, welches auf Königliche Kosten angelegt wurde. Es enthält sechzehen Zimmer, drei Kammern, vier Küchen, und ein neues allgemeines Armenbad, nebst einer großen Pfanne zum Warmmachen des Wassers. Das in diesem Hause eingerichtete allgemeine Bad hat auch manche zweckmäßige Veränderungen erhalten. So z. B. sind die Eingänge für Männer und Frauen abgesondert. In den Badestuben der ersten und zweiten Klasse sind die mit Oelfarben angestrichenen Badewannen von Zink; auch sind in den Badegemächern Tische, Stühle Ruhebetten, kurz alle Bequemlichkeiten für die Badenden. Das Wasser läuft durch die ganze Badeanstalt aus einem Behälter. In diesem Hause findet man auch Douche-, Regen-, Sturz-, Wannendampf-, Stromdampf- und Russische Bäder. Die Badeanstalt für die Armen ist sehr zweckmäßig eingerichtet; sie baden in Zellen, dergleichen es zehn giebt. Die als höchstbedürftig sich ausweisenden Personen erhalten, außer den freien Bädern, auch Lagerstätte, Mittagsessen und Arzneyen unentgeldlich. Die neue Badeanstalt hat gegen die vorige alte den großen Vorzug, daß einige Abtheilungen mit Schiebern versehen sind, durch welche das Wasser von den andern Abtheilungen abgehalten werden kann, damit Kranke, die entweder mehr kalt, oder warm baden sollen, oder solche, die ekelhafte oder ansteckende Ausschläge, oder offene Schäden haben, hier besonders baden können. Auch hat es für Arme noch die große Bequemlichkeit, daß es gleich bei ihrer Wohnung ist, da sie sonst von dem Rondel nach dem vorigen allgemeinen Bade eine ganze Strecke gehen, und sich bei kalter Witterung einer Erkältung um so mehr aussetzen mußten, weil ihre Kleidungsstücke mehrentheils von schlechter Beschaffenheit sind. Bei diesem Bade-

hause sind Ställe für Pferde und Remisen für W
gen angelegt oder aufgeführt. Es sind hier n
mehrere Gebäude, welche zur Brunnenanstalt ge
ren, die früher Privatgebäude waren, die aber von
Brunnenanstalt angekauft wurden. Ein Theil der B
degäste wohnt nun bei dem Brunnen oder in der Nä
desselben, und ein anderer Theil in der Stadt Frei
walde. — Vor der neuen Organisation der Preu
schen Armee, also vor dem Jahre 1806, wurde
die kranken Soldaten, welche von den Regimente
nach Freienwalde geschickt wurden, der Unterhalt d
selben aus der Regimentskasse bezahlt, so bezah
auch für die Kranken, welche die Charité hierh
schickte, dieses Institut die Unterhaltung. — D
vormals von den Brunnengästen bezohlten Abgab
an den Brunnenarzt, den Brunneninspektor u
Wundarzt, und zur Brunnenökonomie, fallen, ein
neuen Verfügung zu Folge, jetzt weg, da die Offizia
ren aus der Brunnenkasse Entschädigung erhalten. -
An Vergnügungen ꝛc. fehlt es auch in diesem Bad
orte nicht. Dicht vor den Brunnengebäuden ist ei
großer grüner Platz, wo die Brunnengäste frühstü
ken. Das Zelt, welches sonst die Linde bedeckt
mit seiner achteckigen Bank, ist jetzt auf diesem Platz
aufgeschlagen worden, und am Ende der Hauptpro
menade ein achteckig geformter Vergnügungsplatz ge
schaffen worden. An jeder der acht Ecken der ebe
erwähnten Bank steht eine ziemlich große Platane
In der Nähe ist der Schloßgarten, auch König
licher Weinberg genannt. Das Schloß darin ha
drei Geschosse, und oben ein Plateau. In diesen
Garten steht auch das mit Arkaden umgebene Schau
spielhaus, worin während der Badezeit an gewisser
Tagen gespielt wird, und ein Damenhaus. Von
dem sogenannten Borkhause hat man die Aus-
sicht auf viele Meilen in das Oderbruch hinein, ja man

entdeckt ſogar in der Ferne Küſtrin. Den Naturfreund wird Kahlens Weinberg mit ſeinen Höhen anſprechen, die zum Th[illegible] ſchöne Ausſichten darbieten, ja wahre Harzgegenden im Kleinen bilden, wie z. B. auf Göblersruhe, wo ein mit Bänken eingefaßter Platz iſt. Man benennt dieſe von der Natur ſehr begünſtigten, waldigen und bergigen Stellen auch die Freienwalder Schweiz. Bequeme Gänge führen nach der Seite des Alaunbergwerks. Dieſe zuletzt erwähnten Anlagen führen auch den Namen Heidensluſt. Dieſe Namen führen die oben genannten Anlagen zu Ehren von Freienwalder Einwohnern die dem Luſtwandler dieſe Gegenden noch einladender gemacht haben. Von den Brunnengebäuden aus gewahrt man eine auf dem Gipfel des höchſten Berges angelegte Gothiſche Kapelle, von der man die Ausſicht nach dem Oderbruche hat. Zu derſelben führen Gänge, die ſehr bequem in eckigen Richtungen angelegt und an mehreren Stellen mit Ruhebänken beſetzt ſind, von welchen aus man ſtets eine mannigfaltige Ausſicht findet. Vor und neben den Hauptgebäuden des Brunnens ſind die Gänge mit Lehm und Kies beſchlagen, und vor dem Speiſeſaale und dem ſogenannten Landhofe ſind in kleinen Gärten perennirende Blumen und Sträucher. Auch der Kirchhof in einiger Entfernung im Walde, hat ſchöne Blumenbeete, ein Thor von Gußeiſen, und einen mit Raſen belegten Wall zur Einfaſſung. Das Alaunbergwerke, nebſt der Alaunhütte, liegt ungefähr eine Viertelmeile von dem Brunnen gegen Nordweſt, wohin die Brunnengäſte auch kleine Excurſionen machen, um ſich dieſes Werk zu beſehen; ſo auch das Braunkohlenbergwerk in der Nähe der Stadt. Weitere Excurſionen ſind nach Neuſtadt-Eberswalde und Wriezen. In erſterer Stadt, welche an der Finow und

Schwärze liegt, sind bei derselben sehenswerth die großen Fabriken des Banquiers Schickler in Berlin, als die Messer- und Scheerenfabrik, die Elfenbein-Kammfabrik, wo zwei Sägewerke angelegt worden, um die Elfenbeinzähne in zwei dünne Platten zu zerschneiden, woraus hernach die Kämme gemacht werden; die Schleifmühlen und der Zainhammer, die gleichfalls zu dieser Fabrik gehören. Dann das Königl. Messingwerk an der Finow, mit einer großen Gießhütte, worin zwölf Oefen, Lattunhütten, Drahtzüge, Galmeymühlen, und ein Walzwerk zum Auswälzen des Messings. Die Königliche Eisenspalterey, der Königliche Kupferhammer; die Krappmühle zu Karlswerk bei Nieder- und Hohenfinow; die Fournier'sche Papiermanufaktur im Wolfswinkel am Finowkanal; die eine halbe Meile von Neustadt zu Spechthausen angelegte Ebart'sche Papiermanufaktur auf Holländische Art, in welcher jährlich an 24,000 Rieß Papier aller Art, so gut wie in Holland und Frankreich gemacht werden, als Zeichen- und Kupferdruckpapier, fein Post-, Schreib- und Druckpapier ꝛc. Das Mineralbad bei Neustadt, welches in neuester Zeit sehr verschönert worden ist, und von Berlinern und anderen Personen der Umgegend besucht wird. Das Badehaus hat auch Gesellschaftssäle und andere zweckmäßigen Einrichtungen für die Badegäste. Nicht nur die genannten Fabriken verschaffen hier für die Badegäste Abwechselung, Belehrung und Unterhaltung, sondern auch die verschiedenen Naturanlagen, als Springbrunnen ꝛc. ziehen den Naturfreund an. Das Dorf Mögelin mit der ökonomischen Lehranstalt des Staatsraths Theer ꝛc. ꝛc.

B. D. Albini, de fonte sacro Freienwaldensi. Francofurti ad V. 1685.

J. Gobelii Tugend des Freienwalder Gesundbrunnens. Berlin, 1716.

Liberti, M. Schaarschmidt, de fonte medicato Freienwaldensi. Hal., 1729.
J. Schaarschmidt, vom Freienwalder Gesundbrunnen. Berlin, 1761.
J. G. Lehmann, vom Gesundbrunnen zu Freienwalde. Berl. Phys. Bel. Bd. 1, S. 484.
Formey, Lettres concernant les eaux minerales de Freienwalde. Bibl. germ. T. 37, p. 73.
L. E. van der Hagen, Beschreibung der Stadt Freienwalde, des dasigen Gesundbrunnens und Alaunbergbergwerks, aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen. Berlin, 1784. Mit Kupfern.
L. Fr. Wilh. Heidecker, Beschreibung des Gesundbrunnens und Bades zu Freienwalde und vieler daselbst gemachten medizinischen Wahrnehmungen. Ein Handbuch für Brunnengäste ꝛc. Berlin, 1795.

18) Der Luisen Gesundbrunnen, ehemals Friedrichs Gesundbrunnen, bei Berlin. Das Wasser desselben gehört zu den alkalisch-salinischen Stahlwassern, und entspringt eine halbe Stunde von der genannten Residenzstadt des Preußischen Staats gegen Norden auf einer Wiese, nahe an der Panke, einem Flüßchen, welches bei Bernau, drei Meilen von Berlin, auf dem sogenannten rothen Felde entspring. Das Mineralwasser wird durch Röhren nach dem Brunnenhause hingeleitet. Einige tausend Schritte von demselben entfernt entspringt noch ein Quell. Nahe am Brunnenhause liegen die Wohnhäuser für die Brunnen- und Badegäste, auch ein Wirthshaus, einige gut unterhaltene Spaziergänge und ein Garten. Die Entdeckung dieses Mineralwassers wird von mehreren Schriftstellern abweichend erzählt. Nach Einigen geschah sie zufällig durch den König Friedrich den Ersten, im Jahre 1701. Dieser Monarch wohnte nämlich in einem späterhin gelichteten und dann ganz gefällten Lust-

walde, der Kaninchengarten genannt, einer Jagd bei, und verlangte ein Glas Wasser zum Trinken; es wurde ihm nun von diesem Quellwasser gebracht, und dieser Fürst fand es so vorzüglich, daß er nicht allein noch mehr davon trank, sondern auch die Quelle zu reinigen und zu untersuchen befahl. Nach Anderen soll dieser Quell von dem Hofapotheker Heinr. Wilh. Behm im Jahre 1759 entdeckt, und erst 1768 eingefaßt und zum Gebrauche eingerichtet worden seyn, und da dieses unter der Regierung Friedrichs des Großen geschehen sey, so habe man demselben den Namen Friedrichsbrunnen gegeben. Diese letztere Angabe streitet aber mit den Jahren der Untersuchung des Mineralwassers, sonst ließen sich beide Angaben dahin vereinigen, daß der Quell 1701 oder 1702 entdeckt und auch gebraucht worden, dann aber wieder außer Acht gelassen oder verloren gegangen sey, und 1759 habe man ihn wiederum aufgefunden; allein dieses Wasser ist schon 1751 von dem Chemiker Marggraf, und 1757 von dem damaligen Physikus von Berlin, Hofrath Lesser, mit Zuziehung der Apotheker Aschenborn und Fabricius untersucht worden, also stimmt die Angabe der Entdeckung 1759 nicht hiermit. Nach der chemischen Untersuchung, die Rose mit diesem Wasser mit reagirenden Mitteln anstellte, erhielt er folgendes Resultat: 1) Lackmustinktur wurde vom frischen Wasser schwachröthlich gefärbt, von bis zur Hälfte eingekochtem aber gar nicht. — 2) Kalkwasser, zwei Kubikzoll, mit zwei Kubikzoll des Mineralwassers vermischt, verursachte eine Trübung, welche durch Hinzugießung von 29 Kubikzoll Wasser nicht gehoben wurde. — 3) Kohlensaures flüchtiges und Natrum erregten in frischem und abgekochtem Wasser wenig Bodensatz. — 4) Reine krystallisirte Pflanzensäure machte das frische Wasser erst nach eini-

ger Zeit trübe, in dem abgekochten bewirkte sie kaum einen merklichen Niederschlag. — 5) Salzsaure Schwererde machte im frischen Wasser wenig Veränderung, in dem abgekochten Wasser zeigte sich nach einigen Minuten ein unbeträchtlicher Niederschlag. — 6) Geistige Galläpfeltinktur machte im frischen Wasser sogleich einen purpurfarbenen Niederschlag, in dem abgekochten Wasser aber nicht. — 7) Krystallisirtes Blutlaugensalz theilte dem frischen Wasser eine angenehme bläulichte Farbe mit, das abgekochte blieb dagegen unverändert. — 8) Salzsaures Silber machte das frische Wasser sogleich milchicht, es entstand ein käsiger Niederschlag, der in dem abgekochten um so merklicher wurde. — 9) Schwefelsaures Silber verhielt sich wie der vorhergehende Versuch. — 10) Essigsaures Bley gab einen weißen ungefärbten Niederschlag, und 15 Kubikzoll Wasser enthielten 1 Kubikzoll Kohlensäure. — Was nun die festen Bestandtheile dieses Wassers betrifft, so fand der genannte Chemiker in 32 Pfd.

Salzsaures Natrum	4	Gran
Salzsauren Kalk	2	—
Schwefelsauren Kalk	$3\frac{1}{2}$	—
Kohlensauren Kalk	28	—
Kohlensaures Eisen	$3\frac{6}{16}$	—
Kieselerde	11	—
Thonerde	$1\frac{1}{2}$	—
Extraktivstoff	$2\frac{1}{2}$	—
	$56\frac{7}{16}$	—

Die große Menge Kieselerde soll, nach Formey, nicht bloß dem Wasser mechanisch beigemischt seyn, sondern sich darin wirklich aufgelöset befinden. Nach dem eben genannten Arzte soll man keine große Wirkungen von diesem Brunnen zu erwarten haben; indessen sollen doch viele Menschen, sowohl Gesunde, als Kranke, sich früher dieses Wassers mit Nutzen bedient

haben. Es soll in rheumatischen und chronischen Gliederreißen, bei Hautkrankheiten, Schwäche, nach Beschaffenheit der Umstände kalt oder warm gebraucht, öfters heilsame Wirkungen geäußert haben; auch ist dieser Brunnen zu verschiedenen Zeiten, späterhin von Berlinern, besucht worden, recht in Aufnahme hat er aber nie kommen wollen, wenn gleich die Besitzer desselben, besonders in der neueren und neuesten Zeit, sich alle Mühe gegeben haben, die Anlagen herum zu verschönern und für dessen zweckmäßigen Gebrauch durch gute Anstalten zu sorgen. Bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts war der Postsecretair Herr Derling im Besitze dieses Brunnens; dann der Herr Medizinal-Assessor und Apotheker Flittner, und jetzt der Herr Dr. Grashoff, der sich besonders bemühet hat, diesen Brunnen durch neue schöne Anlagen in Aufnahme zu bringen; allein es scheint nicht, daß das natürliche Mineralwasser so nahe an Berlin sich Freunde erwerben oder des Zuspruchs von Heilung Suchenden erfreuen soll; dagegen gedeihet die Trinkanstalt der künstlichen oder nachgemachten Mineralbrunnen von Struwe und Soltmann in Berlin, in der Feld- und in der Husarenstraße, ganz vorzüglich, indem sich hier diejenigen Gesunden und Kranken der angesehendsten Bewohner der Residenz versammeln, die keine Badereise nach einem entfernten Badeorte unternehmen wollen, oder auch wegen ihrer Geschäfte nicht können.

H. W. Behm, vom Berliner Gesundbrunnen. Berlin, 1760.
Marggraf, chemische Schriften. Th. 1, S. 273 — 306.
Formey, Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin, 1796. S. 39—44.

Verzeichniß der bekanntesten und berühmtesten Stahlwasserquellen oder Stahlbrunnen der

Deutſchen Staaten. Preußiſche Staaten. In der Provinz Brandenburg: der Friedrichs- oder Luiſenbrunnen bei Berlin, die Mineralquellen zu Freienwalde, Neuſtadt-Eberswalde, Frankfurt an der Oder und Prenzlau. — In der Provinz Pommern: das Mineralwaſſer zu Polzin. — In der Provinz Sachſen: die Mineralquellen zu Lauchſtädt, Bibra, Alach bei Erfurt, Köſen an der Saale, und Bellberg, nicht weit von dem Amte Glaucha bei Halle. — In der Provinz Schleſien: die Mineralquellen zu Kudowa, Reinerz, Flinsberg, Skarſine, Charlottenbrunnen, Neiſſe und Altwaſſer. — In der Provinz Weſtphalen: die Mineralquellen zu Driburg und Blotho. — In den Rheinprovinzen: die Mineralquellen zu Cleve, Birresborn und Godesberg. — In den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen: die Mineralquellen zu Ottlaw, Soldau, Thurn und Memel. — Oeſterreichiſche Staaten. Im Königreiche Böhmen: die Mineralquellen zu Karlsbad, Teplitz, Eger, Stecknitz, Liebwerda, Nachot, Dobritſchau, Mariaſchein, das Libocher und Kukuſſer oder Gradlißer Bad, und der Marien-, Kreuz- und Ferdinandsbrunnen. — In Schleſien: die Mineralquellen zu Freudenthal, Seifersdorf, Wieſe, Liechten, Würbenthal und Lobesthal. — In Mähren: die Mineralquellen zu Hluck, Jemersdorf, Rautenberg, Reineckdorf und Voitsbrunn. — In Nieder-Oeſterreich (Erzherzogthum Oeſterreich): die Mineralquellen zu Bechlin, Laachbad, Roſſau und das Niederſtrahlbachbad oberhalb Zwickel, in der Herrſchaft Roſenau. — In Inner-Oeſterreich (Herzogthum Steyermark): die Mineralquellen zu Rohitſch, Groß- und Klein-Töplitz bei Tiffer, bei Neuhaus, und zu Klauſen. — In Krain: die Mineralquellen zu Freudenthal. — In Kärnthen: die Mineralquellen ohnweit Milſtadt, das St. Katharinenbad genannt, und

der Klieninggraben Sauerbrunnen im Lavanterth
— In Ober-Oeſterreich (Grafſchaft Tyrol):
Kaſtroruptum, Natters, das Heiligkreuz-, Au-, Bau
kirchen-, Fockberger-, Grashofer-, Kisbächl-, Lade
St. Petri- und Voldersbad; der Brüzen-, Rab
und Jünkle-Sauerbrunnen, das Prenner-Dinte
waſſer, nicht weit von der Stadt Stürzing ꝛc. ꝛc. D
ſes ſind nur die bekannteſten von den vielen eiſenh
tigen Mineralquellen Tyrols; es wetteifert hierin m
Böhmen, nur daß ſeine Quellen ſich keines ſo groß
und ausgezeichneten Beſuchs zu erfreuen haben, a
die Böhmiſchen. — Bayerſcher Staat. D
Mineralquellen zu Bocklet, Kiſſingen, Brückenau u
Sichersreuth (Alexandersbad). — Sächſiſche
Staat. Die Mineralquellen zu Gießhübel oder Ber
gießhübel, Radeberg (Auguſtusbrunnen) und der Ga
ſernſche Brunnen oder das Buſchbad bei Meißen. —
Hannöverſcher Staat. Die Mineralquellen zu Re
burg, der Uhlemüller Geſundbrunnen bei Verden, u
der Gasbrunnen auf dem Deiſter, im Gericht Br
denbeck. — Würtembergiſcher Staat. D
Mineralquellen zu Göppingen, Deinach, einer
Dorfe am Eingange des Schwarzwaldes, und Ur
ter-Eppach. Großherzogthum Baden. Di
Mineralquellen zu Ripoldsau, Griesbach, Petersch
und Autogaſt oder Andegaſt, nicht weit von Oppena
am Anfange des Schwarzwaldes. — Churfürſten
thum Heſſen-Kaſſel. Die Mineralquellen z
Geismar oder Hofgeismar, Schwalheim, Rodenberg
und Wilhelmsbad, eine halbe Stunde von Hanau
— Großherzogthum Heſſen und bei Rhein
Die Mineralquellen zu Auerbach. — Großherzog
thum Sachſen-Weimar und Eiſenach. Di
Mineralquellen zu Ruhla, und zu Berka bei Weimar. —
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
Die Mineralquellen zu Goldberg und Doberan. — Her

zogthum Nassau. Die Mineralquellen zu Nieder- und Oberselters, Fachingen, Geilnau, Schwalbach oder Langenschwalbach, Braubach und der Dinkholder Brunnen. — Herzogthum Holstein-Oldenburg. Die Mineralquellen zu Birkenfeld (Hambach und Schwollen). — Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Mineralquellen zu Helmstädt. — Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Die Mineralquellen zu Pyrmont und Wildungen. — Ferner sind noch Stahlwasserquellen in den Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Landen: zu Stadthagen; in den Fürstl. Lippe-Detmoldschen Landen: zu Meinberg; in den Herzoglich Sachsen-Meinungen-Hildburghausen-Saalfeldischen Landen: zu Liebenstein; in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen: zu Ronneburg; in den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Landen: zu Zerbst; in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen: das Selkenthaler- oder Alexisbad; in dem Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischen Lande: zu Imnau.

Die Schweiz ist nicht reich an Stahlbrunnen oder Stahlwasserquellen, obgleich sie an andern Bädern sehr reich ist. Der vorzüglichste, ja fast einzige Stahlbrunnen, den das Land hat, ist zu St. Maurice oder Moritz, einem Dorfe im Ober-Engadin in Graubündten. Das Wasser übertrifft noch an Stärke, in Beziehung auf den Luftgehalt, die Quellen zu Spaa, Pyrmont und Schwalbach. Der Weg zu diesem Mineralbrunnen ist in sofern etwas unbequem, da man ihn nur zu Fuße oder zu Pferde machen kann. Der Brunnen wird stark von Italienern besucht. Die Bequemlichkeit in Wohnung und der Tischgenuß werden eben nicht sehr empfohlen, so wie man überhaupt die äußeren Anstalten in Beziehung auf Bequemlichkeiten aller Art in den Schweizerbädern, einige wenige

ausgenommen, nicht recht loben will, wenn man sie nämlich mit dem vergleicht, was hierin bei den Deutschen, Franzosen und Engländern geschieht. Auch werden sie deshalb von den Deutschen und Franzosen weniger besucht; denn man bereiset die Schweiz wohl ihrer Naturschönheiten und der Industrie und Biederkeit ihrer Bewohner wegen, aber nicht um daselbst zu baden und den Brunnen zu trinken. Die eisenhaltigen oder Stahlwasserquellen am Genfersee, zwischen Evian und Thonon, sollen jedoch im Sommer stark besucht werden, und man soll daselbst auch alle Bequemlichkeiten finden. — Zu dieser Uebersicht der bekanntesten Deutschen Stahlquellen mögen nun noch folgende Notizen einzelner vorzüglicher Eisen- oder Stahlquellen, die sowohl oben, als unter Sauerbrunnen, Th. 137, vorgekommen sind, von einem praktischen Arzte und Brunnenarzte zur genaueren Schätzung dieser Quellen und Vergleichung derselben untereinander dienen.

Ein praktischer Arzt, der sich nicht beständig an der Mineralquelle aufhält, sagt ein ungenannter Schriftsteller in Hufeland's praktischer Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschland's (Berlin, 1815.) S. 258., hat mehrere Vortheile vor dem Brunnenarzte voraus, die ihn in den Stand setzen, über den Werth und die Wirkungen eines dergleichen Wassers mit größerer Sicherheit als selbst der Brunnenarzt zu urtheilen. Er kennt meistentheils auch die Krankheiten, in denen er das Wasser verordnet, in ihrem ganzen Umfange besser, als der Brunnenarzt, hat ihre Entstehung genau beobachtet, und ihre Ursachen bestimmter ausgemittelt, als dieses von dem Brunnenarzte nach einer kurzen Untersuchung geschehen kann. Ueberdies hat er den Vortheil, die Wirkungen der verschiedenen Mineralwasser bei mehreren seiner Kranken mit einander zu vergleichen, und daraus ihre Anwendbarkeit in einzelnen Fällen besser zu bestimmen. Auf der andern Seite genießt ein Brunnenarzt den Vorzug, daß er

durch die Wirkung des Wassers auf die Kranken während der Kur, auch die Beschaffenheit des Uebels oft genauer bestimmen, und überhaupt durch die Menge ihm vorkommender Krankheiten, einen glücklichen praktischen Blick bekommen kann. Er kann daher auch dem ordentlichen Arzte des Kranken sehr gute Anleitung zu der künftigen Behandlung geben. Nur wäre zu wünschen, daß manche Brunnenärzte es nicht für ihre Pflicht oder für ihren Privatvortheil nützlich hielten, die Kranken mit einer Menge von Rezepten zu versehen, welche sie nur irre machen, ob solche sich gleich oft nur auf einige abführende und magenstärkende Mittel einschränken. So große Fortschritte auch die Scheidekunst in unseren Tagen gemacht hat, so kennen wir doch bei weitem nicht alle wirksamen Bestandtheile der Mineralwasser. Es zeigen uns dieses die vortrefflichen Wirkungen einiger Mineralwasser, die wenig oder gar keine durch unsere Untersuchung zu bestimmende fremdartige Bestandtheile enthalten. Daher haben auch die natürlichen Mineralwasser einen großen Vorzug vor den künstlichen. Vorzüglich haben diese Letztern, besonders die in den Pariser und ähnlichen Anstalten verfertigten, einen zu großen Ueberfluß von Luft und ähnlichen flüchtigen Bestandtheilen, die aber nicht innig mit dem Wasser verbunden und in solchem aufgelöset, sondern ihm nur gleichsam mechanisch beigemischt sind; sie entwickeln sich daher zu schnell, bringen oft dadurch üble Wirkungen hervor, und man entbehrt bei dem Gebrauche solcher Wasser der vortrefflichen Wirkung einer langsamen Entbindung der Kohlensäure ꝛc. in dem Körper. Dieses Letztere macht vielleicht, daß einige Quellen, in denen die Kohlensäure fester gebunden ist, vor andern, die viel mehr freie Kohlensäure enthalten, in manchen Krankheiten einen Vorzug haben. Dieses soll bei dem Weinbrunnen in Schwalbach in Vergleichung mit dem dortigen sogenannten Stahlbrunnen der Fall seyn. Vornämlich aber können alle warme und laue Mineralwasser nur sehr unvollkommen nachgeahmt werden, da sie alle den ihnen mitgetheilten künstlichen Grad von Wärme bei weitem nicht so lange, als die natürlichen Mineralwasser behalten. Es ist daher ein sehr bemerkenswerther Umstand, daß ein bis auf 80 Grad

Reaumür erhitztes gewöhnliches Wasser im Winter kurzer Zeit friert, da mehrere kaum laue Stollen- od wirkliche Mineralwasser erst nach langer Zeit oder g nicht frieren, welches bloß davon herrühren kann, d der Wärmestoff in diesen Wassern weit genauer u inniger aufgelöset ist. Es scheint mir thörichte d Werth eines Mineralwassers und seine Vorzüge v andern, unbedingt nach der Menge der in ihm enthal tenen, durch unsere chemischen Untersuchungen entdec ten, Bestandtheile zu bestimmen, und darüber sog Streitigkeiten zu führen. Bloß praktische Erfahrun gen können nach meiner Ueberzeugung dieses bestimmen Zuweilen ist selbst die Menge von wirksamen Bestand theilen in einem Wasser eine Ursache, die uns bewe gen muß, einem weit schwächeren Mineralwasser in e nem einzelnen Falle den Vorzug zu geben. Dieses gi nicht nur von dem innerlichen Gebrauche, sondern selb von den Bädern. Personen, die in Krankheiten, b denen stärkende oder auch Schwefelwasser angezeigt sind sich der stärkeren Quellen dieser Art bedienen, habe von solchen oft weit weniger Nutzen, als von schwä cheren Quellen. Ich habe dieses z. B. in Vergle chung mit Pyrmont und Lauchstädt beobachtet. Man vergleiche in dieser Rücksicht die Mineralwasser mit den verschiedenen Arten der Weine, z. B. einen alten Rheinwein mit einem leichten Würzburger. — Eine Art der Untersuchung des Mineralwassers, die mir sehr zu empfehlen scheint, ist die Prüfung desselben durch die äußeren Sinne, und deren Vergleichung darnach mit andern Mineralwassern. So wie ein Weinkenner die Güte und Stärke der Weine durch die Sinne ge nauer, als durch andere Untersuchungen bestimmt, so kann man vielleicht das größere und geringere Verhältniß der Kohlensäure, ihre feinere oder innigere Verbindung, ein leichtes Verhältniß von Schwefel, Luft ꝛc. durch den Geschmack ꝛc. weit besser, als durch chemische Untersuchungen, obgleich nicht dem Maaße nach, bestimmen, besonders wenn die chemischen Untersuchungen nicht unmittelbar an der Quelle angestellt worden. — Es ist sehr tadelnswerth, daß manche Brunnenärzte in Ansehung der Diät ihrer Kranken zu nachsichtig sind, und auch vielleicht, um sich ihren Kranken gefäl-

lig zu machen, mit der Quantität des Wassers spielen. — Die Nachwirkung der Mineralwasser ist unleugbar, und man darf daher nicht über die Aerzte spotten, welche ihren Kranken versichern, daß sie erst nach einigen Monaten die guten Wirkungen der Kur empfinden würden. Ich weiß mehrere Beispiele davon. Kranke, die den Badeort mit Widerwillen wegen der üblen, die Kur begleitenden Zufälle verließen, wurden wider ihr eigenes Vermuthen nach einigen Monaten hergestellt. Dieses zeigt die Nothwendigkeit eines guten Verhaltens nach der Kur, und man thut auch unrecht, wenn man nach solcher zu viel Mittel ohne Noth verordnet. Warme Wasser, z. B. das Karlsbader und Teplitzer, können auch im Winter, und sonderlich Ersteres, bei Krankheiten der Urinwege mit Nutzen gebraucht werden. — Eine zu große Hitze der Jahreszeit ist im Gegentheil in manchen Krankheiten bei dem Gebrauche warmer Mineralquellen sehr schädlich. Man thut besser die warmen Bäder auszusetzen. — Ich habe Ursache die nur einmal des Tages genommenen Bäder den doppelten, wodurch manche Kranke den Nutzen zu verdoppeln trachten, weit vorzuziehen; auch das in den Körper bei dem Bade aufgenommene Mineralwasser muß Zeit haben, verdauet zu werden. Erhitzung und Abspannung sind die Folgen eines entgegengesetzten Verfahrens. Auch ich habe den Schaden der Spritzbäder bei Blutflüssen des Unterleibes mehrere Male beobachtet, und daraus Vermehrung des Abgangs, auch hartnäckige Durchfälle entstehen sehen, welches selbst zu Pyrmont geschah. — Obgleich die eisenhaltigen Mineralwasser zu der Zeit des periodischen Abgangs der Reinigung schädlich sind, so kann man doch dagegen die warmen Mineralwasser, besonders in dem Falle, wenn die Schmerzen und Krämpfe dabei stark sind, mit Nutzen gebrauchen. Ich habe dieses besonders von dem Trinken des Karlsbader Wassers, und dem Gebrauche der Teplitzer Bäder von einer sehr mäßigen Temperatur beobachtet. — Daß im Allgemeinen die eisenhaltigen Mineralwasser bei Brustkrankheiten schädlich sind, ist gewiß. Unterdessen hat mir doch das Pyrmonter- und Egerwasser mit Milch, vorzüglich mit Eselsmilch, bei einigen Lungenkrankheiten,

besonders nach aufgegangenen Geschwüren sehr genü
Auch glaube ich bei Anlagen zur Lungensucht, die v
erschlafften Drüsen ihren Ursprung nehmen, von d
vorsichtigen Gebrauche eisenhaltiger Mineralwasser gro
Nutzen gesehen zu haben. Ich habe sie aber allem
mit Milch vermischen lassen. Hamilton geht
weit, wenn er die guten Wirkungen vieler Miner
wasser meistens nur ihren purgirenden Eigenschaft
zuschreibt; allein es ist eine nachtheilige Folge des Ha
ges unseres Zeitalters, unbedingt einem Systeme zu fo
gen, wenn man entweder den Gebrauch abführend
Mineralwasser gänzlich vernachlässiget, oder die gelind
wirkenden Wasser nur in einer solchen Dosis giebt, da
sie unmöglich eine abführende Wirkung leisten könne
Man muß sodann die Oeffnung durch andere Arznei
erkünsteln, welche die Wirkung des Mineralwassers sti
ren. So billige ich den Gebrauch der Weinsteinsäu
bei dem Karlsbader und andern ähnlichen Wassern nich
da solche hauptsächlich durch ihren alkalischen oder ne
tronischen Bestandtheil wirken sollen. Läßt man auf
lösende Wasser einige Wochen lang, ohne daß sie ein
purgirende Eigenschaft zeigen, gebrauchen, ja geht ma
sogleich zu dem Gebrauche starker eisenhaltiger Wasse
über, so entstehen daraus Beschwerden, welche den
Nutzen der ganzen Kur vereiteln. Ich habe darnach
nicht nur die Verstopfungen der Eingeweide sich ver
mehren, sondern auch eine hartnäckige Hartleibigkeit,
oder im Gegentheil langwierige Durchfälle erfolgen se
hen. Bei derjenigen Unfruchtbarkeit, die ihre Ursache
in Stockungen in den Eingeweiden, vorzüglich der Gebär
mutter selbst, hat, leistet auch der Gebrauch des Karls
bades, so wie auch das Emserbad, viele Dienste. Letz
teres ist aber auch in andern Fällen der Unfruchtbar
keit, wo das Pyrmonter oder Schlagenbad nützen, dien
lich. Bei der Art der Hypochondrie, wo das Karls
bad oben, unter Karlsbader Stahlwasser, empfoh
len worden, leisten vorzüglich die schwachen eisenhalti
gen Quellen, als Bäder gebraucht, viele Dienste. Ich
habe von dem Gebrauche, besonders von dem langen
fortgesetzten von kalten Mineralwassern bei Kranken,
die an einer unausgebildeten oder herumziehenden Gicht
litten, sehr schädliche Folgen gesehen. Der Magen

wurde dadurch so geschwächt, daß sich die Gicht nach ihm warf, und daraus höchst gefährliche Zufälle entstanden. Ich habe dieses von dem Egerwasser, das man im Winter forttrank, noch mehr, als von dem Pyrmonter Wasser beobachtet. Ich kann die guten Wirkungen der Salzquellen bei Pyrmont in Hautkrankheiten aus meinen Erfahrungen bestärken. Daß sie ein gutes Vorbereitungsmittel zu dem Pyrmonter Wasser in manchen Fällen sind, ist gewiß; ich glaube aber, daß diejenigen Patienten irren, die dieses Wasser täglich bei dem Pyrmonter Wasser brauchen, weil durch das viele Küchensalz ꝛc. offenbar die stärkende Wirkung des Eisens geschwächt wird. Daß das Pyrmonter Wasser mit Milch unter gehöriger Vorsicht, auch bei manchen Lungensüchtigen, und Anlagen zur Lungensucht gebraucht werden könne, ist schon oben erinnert worden. Dieses gilt auch vorzüglich, wenn es entfernt vom Kurorte gebraucht wird.

Das Pyrmonterwasser, an der Quelle getrunken, soll um so kräftiger seine Wirkung zeigen, wenn man die Brunnenallee daselbst nicht zu lange besucht, weil der Aufenthalt darin, so schön und einzig in ihrer Art sie auch ist, manchem Kranken wegen ihrer Feuchtigkeit schädlich geworden ist. Wenn das Pyrmonterwasser wegen der schnellen Entwickelung der Kohlensäure in manchem Fällen mit Behutsamkeit gebraucht werden muß, so soll dieses bei dem Driburger Wasser noch mehr nöthig seyn, da die genannte Säure sich bei demselben mit noch größerer Schnelligkeit entwickelt, und selbst dann, wenn man es nicht an der Quelle trinkt. Der Hauptquell des Stahlwassers in Brückenau soll in seinen Wirkungen mit dem Schwalbacher Wasser Aehnlichkeit haben; man hat aber einen noch schwächeren, und einen andern, dem Selterwasser gleichenden, Quell, welcher Letztere, da das Selterwasser so wenig an der Quelle getrunken wird, vielleicht die Stelle desselben, auch in Lungenkrankheiten, ersetzen könnte. Das Wohnen der

Gäste in großen Gebäuden bei einander in dem g
nannten Badeorte, soll zwar für die Oekonomie manc
Vortheile gewähren; allein für solche Kranke, welc
die Ruhe lieben und bedürfen, nicht zweckmäßig sey
Die Lage des Orts, so wie die Art der Anlegung d
Gebäude und Gärten soll viel Reizendes und Ang
nehmes haben, und daher soll es zu wünschen sey
daß diese Badeanstalt gut unterhalten werde; sie ab
ansehnlich zu erweitern, wird sowohl hier, als bei an
dern Mineralquellen widerrathen, weil man sie doc
nie zu Brunnenörtern des ersten Ranges erhebe
werde, und dieserhalb große Summen hineinzustecker
bei der immer zunehmenden Anzahl von Brunnenör
tern, sey eben nicht finanzmäßig, und um so mehr, w
es an Oertern in der Umgegend mangelt, wohin klein
Excursionen, Vergnügungspartheien, vom Brunnen
orte aus gemacht werden können, wie dieses bei
Brückenau der Fall sey. — Derselbe Fall sey e
mit der Liebensteiner Quelle, die auch eine seh
reizende Lage habe, aber von der, in Hinsich
der Wohngebäude, sich dasselbe sagen lasse, wie be
Brückenau. Die Wirkung des Wassers soll bei
Schwäche, Nervenübeln, Neigungen zu Blutungen
und manchen Gichtkranken entschieden gut seyn, nur
soll es bei einer zunehmenden Zahl der Brunnengäste
in Hinsicht der Quantität nicht ausreichen, und da-
her gebe dann ein solcher Mangel, den diese Quelle
mit mehreren andern gemein habe, zu Verfälschungen
und Vermischungen des Wassers bei den Bädern An-
laß, welches dann die Wirkungen schwächen müsse. —
Diesem Wasser gleich kommt das Stahl- oder Ei-
senwasser im Selkenthale am Harze, das so-
genannte Alexisbad*), welches reichhaltig an Eisen,
und weniger kohlensaurem Gase ist, als andere, die

*) Der salinische Eisenquell im Selkenthale am Harze. Leipz., 1809. (Vom Prof. Gräfe). Das Alexisbad von Gottschalk u. Kunz. 1819.

dagegen wieder weniger Eiſen enthalten; es iſt von gleicher Wirkung beim Gebrauche, wie das vorhergehende, und wird wegen der romantiſchen Lage und der zweckmäßigen Badeanſtalten und Gebäude, welche der Herzog von Anhalt Bernburg hat einrichten und aufführen laſſen, ſehr beſucht. Der Quell gehört zu den ſaliniſchen Stahlſauerbrunnen. Alles trägt hier zur Aufheiterung der Brunnengäſte bei: das parkähnliche Selkenthal mit dem Mädchenſprunge, den Schmelz- und Eiſenwerken; die Excurſionen nach Harzgerode, nach dem alten Schloſſe Falkenſtein, wo beſonders der große runde Thurm mit ſeinen Kerkern, Burgverließ, und ſchöner Ausſicht merkwürdig iſt; Meiſenberghaus ꝛc. Vom Mädchenſprunge führt eine gute Chauſſee nach dem Stufenberge, wo das Hertenhaus, einer der beſuchteſten Luſtörter auf fünf bis ſechs Meilen in der Runde iſt, wo man beſonders an Sonn- und Feſttagen zahlreiche Geſellſchaft, Tanz und andere Vergnügungen findet. Vom Stufenberge wallfahrtet man nach der Teufelsmühle, auf den Rammberg, und zu dem Falle des guten Waſſerbachs, auch zu mehreren Gegenden des Harzes; auch macht man eine kleine Excurſion nach Ballenſtädt, mit dem ſchönen Schloſſe in deſſen Nähe, der Reſidenz des Herzogs von Anhalt-Bernburg ꝛc. ꝛc. — Das Lauchſtädter Stahlwaſſer iſt nur ſchwach eiſenhaltig, indem man wenige andere Beſtandtheile durch die chemiſchen Unterſuchungen entdeckt, und woraus die Kohlenſäure ſehr bald entweicht; es kann daher innerlich nur ſehr wenig gebraucht und nur von ſtarken Magen verdauet werden. In Bädern leiſtet es aber bei der Gicht, der allgemeinen Erſchlaffung, Nervenſchwäche ꝛc., großen Nutzen; auch ſind die Anſtalten zur Douche ſehr gut, und um ſo ſchätzbarer, da dergleichen Einrichtungen an ſo vielen, weit ſtärkern Quellen mangeln. Daß man dem Waſſerbehälter für die Bäder eine ſo große Oberfläche gegeben hat, ſoll

die Entweichung der Kohlensäure und den Niederschlag des Eisens befördern. Bei dem Gebrauche dieser Bäder soll es gut seyn, Spaa-, Pyrmonter- oder Egerwasser trinken zu lassen. — Das schon oben, S. 31, erwähnte Stahlwasser zu Bibra, nicht fern von Lauchstädt, wird mehr als das Lauchstädter Wasser innerlich gebraucht. Gewöhnlich besuchen es diejenigen Personen, denen der Aufenthalt zu Lauchstädt zu rauschend und zu kostbar ist, indem der Luxus daselbst sehr eingerissen seyn, und bei mehreren Personen deshalb die Wirkungen der Kur schwächen, ja ganz zerstören soll. Brückenau würde hierdurch bedeutend gewinnen, wenn es nur mehr Bequemlichkeiten darböte, die hier größtentheils mangeln. — Die Badeörter in Sachsen werden wenig von Ausländern besucht, weil sie keine der Eigenschaften an sich tragen, die vorzüglich Fremde anziehen. Zu Wolkenstein und in dem Wiesenbade wird bloß gebadet. Das Schandauerbad, am Eingange der sogenannten Sächsischen Schweiz, wird sehr von den Einwohnern Sachsens besucht, und da es, außer dem Eisen, noch hepatisches Gas enthält, so soll es in der Gicht von guter Wirkung seyn; nur bei einem starken Besuche würde es an Wasser und Platz fehlen. Das Tharander und Gieshübler Stahlwasser sind nur schwach eisenhaltig, und nur der Reiz der Gegend des Ersteren zieht Badegäste hin. Das Radeberger Badewasser bei Dresden, soll bei der Gicht und Lähmung oft gute Wirkungen gezeigt haben, besonders in den nach Schlagflüssen zurückgebliebenen Lähmungen. Dieses Wasser soll besonders zeigen, daß man nicht ganz die Mischungen der Mineralwasser kennt, und daß dieses oder jenes Wasser, welches nach chemischen Untersuchungen keine große Menge fixer Bestandtheile enthält, doch treffliche Wirkungen leistet. So schlecht auch die Anstalten bis zu dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunders daselbst waren, und so geringe auch die

Bestandtheile oder der Gehalt dieses Wassers ist, so sprechen doch viele Fälle für seine Kraft. Das Stahlwasser zu Liebwerda an der Lausitzer Grenze in der Herrschaft Friedland, ist nur schwach alkalisch, und da die Lage und Anlagen dieses Badeortes höchst reizend sind, so soll es ein guter Erholungsort für die Bewohner der Umgegend seyn, und hier auch dasjenige gelten, was schon oben von selbst stärkeren Quellen gesagt worden ist, das heißt, daß darauf kein großer Aufwand gemacht werden darf, weil sie denselben durch ihre geringe Frequenz nicht belohnen, obgleich ihr Gebrauch den Besuchern Nutzen schafft. — Das Flinsberger Wasser ist stärker eisenhaltig, und von seinen Kräften sind gute Wirkungen bekannt; allein die Wohnungen sollen zu entfernt von dem Brunnen liegen, welches große Unbequemlichkeiten verursacht. — Das Fachingerwasser, als Vertreter des Selterwassers trinken zu lassen, soll nicht zu empfehlen seyn, wegen seines stärkern Eisengehaltes, und darum soll es sich auch gar nicht eignen, bei Tische zu trinken, so wie überhaupt die Vermischung der Mineralwasser mit den Speisen gar nicht anzurathen seyn soll, indem sie die Verdauung schwächen. Bei dem Gebrauche der Kräutersäfte soll man aber dieses Wasser, so wie andere ähnliche schwache Stahlwasser, nachtrinken lassen können. Was von diesem Wasser gesagt worden, gilt auch von dem Buchsäuerling bei Karlsbad, den sonst auch viele Badegäste bei Tische tranken. Man hat es in neuerer Zeit mit Recht davon verbannt. Unter den Stahlwassern zu Spaa soll besonders die Quelle, welche Souveniere genannt wird, wegen ihrer Nützlichkeit sehr zu empfehlen seyn, und besonders in Nieren- und Hämorrhoidalbeschwerden, auch in Flechten; als ein gelinde auflösendes Mittel, soll man sie vor dem stark[illegible] Stahlbrunnen gebrauchen. Die Menge des

von dem Hauptbrunnen in Spaa, der auch ausgeführt wird, soll nicht so beträchtlich seyn, daß man sich des Wassers zu den Bädern auch gewöhnlicher Weise bedienen kann; allein es ist in der Nachbarschaft von Spaa eine Quelle, die zu diesem Endzweck vortrefflich ist, und deren Gebrauch man in vielen Fällen mit dem eigentlichen Spaawasser verbinden sollte, welches der sogenannte Tonnelet ist. Das Spaawasser hat vor andern ähnlichen Brunnen darin einen Vorzug, daß das kohlensaure Gas länger mit dem Wasser verbunden bleibt, und daher auch in der Entfernung mit größerem Nutzen getrunken werden kann, als andere Stahlwasser, und da der Eisengehalt dieses Wassers sehr fein darin aufgelöset ist, so soll es auch, mit Milch vermischt getrunken, sehr wirksam seyn, besonders nach hitzigen Krankheiten, Blutflüssen, und auch in einigen Arten der Lungensucht. Es soll ferner ohne Milch von Nutzen seyn bei Krankheiten von Personen, die sehr zu Wallungen des Blutes geneigt sind, auch bei Krankheiten der Urinwege, und bei geschwächter Zeugungskraft. — Als ein wirksames Stahlwasser wird auch der 1821 entdeckte Mineral-Quell bei Frankfurt an der Oder empfohlen, wenn es nicht derselbe Quell ist, den schon Cartheuser in seiner Hydrologie bei Frankfurt an der Oder erwähnt, und den er zu den einfachen Stahlwassern zählt. Er würde also, entweder aus Mangel des Besuches, oder auf sonst eine Weise, wieder in Verfall gerathen und vergessen worden seyn. Der jetzt wieder entdeckte oder neue Brunnen ist gefaßt, mit einem schönen Badehause versehen, und Alles zur Bequemlichkeit der Badegäste eingerichtet, wofür eine Brunnen-Inspektion Sorge trägt. Auch ist hier ein Russisches Dampfbad eingerichtet. An Vergnügungen giebt es hier: Schauspiel, Concerte und Bälle. Zu den Spaziergängen gehört der Thonberg, die schöne,

dreihundert Scheitte lange Lindenallee, der Damm, der Portensteig ꝛc. Lustparthien nach Tschetznow, der Dammrohrmühle, dem grünen Tische, der Bauersmühle ꝛc. ꝛc. Alles dieses macht den Aufenthalt in diesem Bade angenehm. — Das Egerwasser soll bei vielen Kranken, welche in Karlsbad, Teplitz ꝛc. gebadet haben, an der Quelle zu trinken nothwendig seyn, und wo dieses der Fall ist, da soll der Uebergang von einem Wasser zu dem andern nicht zu schnell geschehen, weil sonst daraus üble Folgen entstehen können. Man soll daher einige Tage warten, oder das Egerwasser selbst an der Quelle gewärmt trinken. Auch in der Entfernung ist das kalte Egerwasser bei Personen, die es nicht vertragen können, erwärmen zu lassen. Man soll das Glas mit dem Egerwasser einige Sekunden in warmes Wasser setzen. Die Menge des dadurch verloren gegangenen Gases soll nur unbeträchtlich seyn. Bei nicht zu sehr erschlafftem Körper soll diese Gebrauchsart des Egerwassers sich vorzüglich nützlich beweisen. An der Quelle, so wie zu Hause getrunken, soll das Egerwasser besonders bei solchen Verstopfungen und Stockungen angewendet werden, wo die festen Theile schlaff, und eine große Neigung zur Erzeugung des Schleimes vorhanden ist. Die jetzt eingerichteten Bäder zu Eger sollen vorzüglich zu empfehlen seyn, indem sie nicht nur in allen den Fällen nützlich seyen, worin eisenhaltige Bäder überhaupt angewendet werden, sondern sie unterstützen auch durch ihre salzigen Theile die Auflösung verstopfter Eingeweide; sie sind auch bei der Gicht und den dieser Krankheit ähnlichen Zufällen, vorzüglich bei erschlafften Körpern, denen Teplitz nicht nützen würde, nach dem Gebrauche des Karlsbades von größerem Nutzen. Innerlich soll das Egerwasser, mit Milch getrunken, selbst bei Lungengeschwüren, besonders wenn eine große Neigung zur Erzeugung von Se-

vorhanden ist, großen Nutzen leisten; so wie es überhaupt in allen Krankheiten, wo sich viel Schleim erzeugt, außerordentlich dienlich ist, und es soll ihm hierin kein anderes Wasser an die Seite gesetzt werden können. Ob das Karlsbader Wasser wirkliche Heilung der Gicht bewirke, sey ungewiß und zweifelhaft, eben so zweifelhaft sein Nutzen bei Lähmungen. Es soll überhaupt zu wünschen seyn, daß man sichere Beobachtungen über die Arten der Gicht und die Beschaffenheit der Gichtkranken hätte, bei welchen diese oder jene Art der mineralischen Wasser, oder ein einzelnes Heilwasser nützlich sey; denn bis jetzt würden die Gichtkranken meistens Versuchsweise, oder bloß in Rücksicht auf ökonomische oder andere Verhältnisse, nach diesem oder jenem Bade geschickt; denn man finde keine Kurgeschichte eines Bades, bei welcher nicht von vielen dadurch geheilten Gichtkranken Fälle angeführt werden; die von ungeheilten suche man aber vergebens. — Man hat die Bemerkung gemacht, daß bei Leuten, die vorher an mancherlei Magenbeschwerden und andern Zufällen des Unterleibes litten, deren Ursache man nicht entdecken konnte, oft nach dem Gebrauche des Karlsbades ein völliger Gichtanfall entstand, der die vorigen Beschwerden auf einmal hob; vorzüglich soll dieses nach dem Gebrauche des Sprudels geschehen seyn. Bei Fehlern der monatlichen Reinigung soll das Karlsbad bloß dann nützen, wenn Sprödigkeit der Fasern und Verstopfungen vorhanden sind; in der fallenden Sucht und bei vielen Nervenübeln ist aber das Karlsbader Wasser schädlich. Den Schloßbrunnen soll man Personen, die schwache Lungen haben, selbst bei einer Neigung zur skrofulösen Lungensucht, mit Milch vermischt, mit Nutzen trinken lassen. Auch soll dieser Quell bei Personen mit sehr reizbaren Nerven, ferner bei solchen, die zu Blutungen geneigt sind, bei Geschwüren der Nieren, bluti-

gem Urin und Blasencatarrhen, den übrigen Quellen vorzuziehen seyn. Der Unterschied der Wirkungen der verschiedenen Quellen ist bei der geringen Verschiedenheit der Menge der Bestandtheile auffallend, und beruht auf nichts weniger, als bloß auf der Einbildung; denn der Unterschied der Temperatur kann bei den Veränderungen, die sich in der Kur zeigen, nicht allein die Ursache seyn, und doch giebt es Fälle, wo Personen, die einen etwas abgekühlten Sprudel zu Hause mit Nutzen tranken, doch den Neubrunnen nicht vertragen konnten, und so umgekehrt. Man soll beim Gebrauche des Karlsbaderwassers keine andere Arzneimittel gebrauchen lassen; denn man habe, außer einem gelinden, magenstärkenden Mittel, oder, bei Verstopfungen, einigen Seifenpillen, nichts weiter nöthig. Nur nach dem Gebrauche des Bades sollen magenstärkende Mittel von Nutzen seyn, ja die Unterlassung soll oft üble Folgen haben, z. B. Schwäche des Darmkanals, Durchfälle ꝛc. Bei dem Gebrauche des Karlsbades selbst soll täglich ein leichter, und auch von Zeit zu Zeit verstärkter Stuhlgang bewirkt werden. Je weniger Wärmestoff und kohlensaures Gas in einer warmen Quelle ist, wie z. B. in der Karlsbader Quelle, der Quelle zu Biechette, unweit Aachen ꝛc., je mehr schwächt sie bei fortgesetztem Gebrauche den Magen; daher soll unter allen Quellen dieser Art der Karlsbader Sprudel diejenigen seyn, die am längsten getrunken werden kann. — Wenn bei dem Gebrauche der Teplitzer Bäder bei Gichtkranken ꝛc. auch der Gebrauch des Karlsbaderwassers wegen der Verschlossenheit des Unterleibes rathsam seyn sollte, so muß dieses dem Teplitzer vorangehen; denn die sogenannte Gartenquelle in Teplitz ersetzt das Karlsbaderwasser nicht, sie giebt aber ein gelindes mineralisches Wasser. — Bei der Versendung der eisenhaltigen Wasser muß sehr auf die Witterung bei der

Füllung derselben auf Flaschen, Krüge ꝛc. gesehen werden; denn bei einer feuchten Luft verbindet sich das kohlensaure Gas sehr schnell mit derselben, und das Wasser wird daher schwach.

Hier wird es nun noch nöthig seyn, die bekanntesten und berühmtesten Stahlwasser oder eisenhaltigen Quellen Frankreichs anzuführen, weil sie auch oft von Deutschen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, und wegen des milden angenehmen Klimas besucht werden. Es sind 1) die Stahlwasserquellen zu Vichy, einer kleinen Stadt auf dem rechten Ufer der Allier, funfzehn Lieues von Moulins. Es sind hier neun Quellen, die sich durch ihre verschiedene Temperatur unterscheiden. Das Wasser dieser warmen Quellen gehört in die Klasse der natronisirten salinischen Stahlsauerbrunnen. Es wird für eröffnend, zertheilend, auflösend, und für heilsam in Obstructionen oder Verstopfungen gehalten. Diese Quellen verdanken ihren großen Ruf nicht allein den Heilkräften, sondern auch ihrer schönen Lage. —2) die Stahlwasserquellen Zu Bourbon l'Archambaut, während der Revolution Bourges les Bains genannt, einer kleinen Stadt im Departement der Allier, dem ehemaligen Gouvernement von Bourbonnois, fünf und sechzig Lieues von Paris. Dieses Städchen ist das eigentliche Stammhaus der Bourbons. Die hier vorhandenen Quellen sind schon sehr alt; denn Medaillen und Münzen, die man zu verschiedenen Zeiten bei Nachgrabung gefunden hat, beweisen, daß diese Quellen schon zu den Zeiten der Römer berühmt waren. Gaston von Orleans, der Bruder Ludwigs des Dreizehnten, verschönerte sie. Die Bäder sind von Marmor und die Wasserleitungen in Stein und Bley. Ihre Heilkräfte sind denen der vorhergehenden gleich, eröffnend, zertheilend, beruhigend und reinigend; sie gehören jetzt zu den berühmtesten und gesuchtesten war-

men Bädern in Frankreich. Zu der Badeanstalt gehören nicht nur mehrere ansehnliche Gebäude, sondern auch reizende Anlagen in den Umgebungen, die den Aufenthalt daselbst sehr angenehm machen. — 3) Die kalten Mineralquellen zu Forges, vier Lieues von Rouen, im Departement der untern Seine, im ehemaligen Gouvernement der Normandie. Es sind hier drei Quellen, welche die Namen Reinette, Royale und Kardinal führen. Das Wasser hat einen angenehmen Geschmack, ist sehr adstringirend, und ein herrliches tonisches Mittel. — 4) Die Stahlwasserquellen zu Ferrières im Departement des Loiret, ehemaligen Gouvernement von Orleanois, drei Lieues von Montargis. Die Quelle ist erst zu Anfange dieses Jahrhunderts entdeckt worden, hat einen leichten Schwefelgeruch und schmeckt dintenhaft. — 5) Das Stahlwasser zu Passy bei Paris, auf dem rechten Ufer der Seine. Das Wasser ist hell und klar, und hat einen süßlichen Eisengeschmack, wird aber nicht so stark besucht, als es seiner Heilkräfte wegen besucht werden sollte. Man giebt als Ursache davon an, daß die Residenz Paris zu nahe liege, und man lieber weitere Reisen nach Bädern und Mineralquellen mache, um das Geräusch oder das Gewühl einer Hauptstadt weit hinter sich zu haben, den Anlockungen der Zerstreuungen darin nicht ausgesetzt zu seyn. Der Marktflecken Passy liegt dicht vor Paris und hat die schönsten Umgebungen, besonders viele schöne Landhäuser; auch ist der Wald von Boulogne ganz in der Nähe, und da die Heilkräfte des Wassers ausgezeichnet seyn sollen (eröffnend, besonders heilsam in Verstopfungen. und stärkend), so eigne sich dieser Mineralquell ganz vorzüglich zu einer Heilanstalt. — 6) Die Eisenquellen zu Sermaise, einem Flecken an den Ufern des Sault, acht Lieues von Chalons, im Departement der Marne, dem ehemalige-

Gouvernement der Champagne und Brie. Die Quelle, die den Namen Fontaine des Sarrasins führt, liegt an einem Holze, eine Viertellieue von dem Flecken. Das Wasser hat einen salzigen Eisengeschmack. — 7) Das Stahlwasser zu Vals, einem Flecken im Departement der Ardeche (Vivarais), dem ehemaligen Gouvernement von Languedoc. Es sind daselbst sechs Quellen, deren Wasser scharf und eisenhaltig ist; es wird sehr gerühmt gegen skorbutische und mehrere chronische Krankheiten, auch soll es das Fieber vertreiben. Die berühmtesten fünf kalten Quellen sind: la Marie, la Marquise, la St. Jean, la Camüse, und la Dominique. Die letztere Quelle hat einen unangenehmen Geschmack, und soll dem Magen beschwerlich fallen, sonst aber beim Gebrauche gute Wirkungen thun; die Erste soll den Urin abführen, und sehr gut gegen die Krankheiten der Nieren und gegen den Stein gebraucht werden. — 8) Das Stahlwasser zu Pougues, einem Dorfe, zwei Lieues von Nevers, im Departement der Nievre, dem ehemaligen Nivernois. Es sind hier zwei Quellen, St. Leger und St. Marceau, deren Wasser für eröffnend, zertheilend und stärkend gehalten wird. — 9) Das Stahlwasser zu Provins, im Departement der Seine und Marne, dem ehemaligen Gouvernement von Champagne und Brie, wird für eröffnend, daher gut in Obstructionen, und für stärkend gehalten. Außer den hier angeführten Stahlwassern giebt es nun noch mehrere in den verschiedenen Departements von Frankreich, die aber hier übergangen werden müssen.

In dem Königreiche Belgien, den ehemaligen Oesterreichischen Niederlanden, und von 1814 bis 1830 mit Holland vereinigten Königreiche der Niederlande, ist Spaa, in der Provinz Lüttich, wegen

ſeiner eiſenhaltigen Quellen berühmt, und wird von vielen Deutſchen beſucht; ſ. unten, im Regiſter.

Unter den Stahlquellen oder eiſenhaltigen Waſſern Englands, ſind beſonders die warmen Mineral- oder Stahlwaſſerquellen zu Bath in Sommerſetſhire berühmt, ſowohl wegen ihres Alters, als auch wegen ihrer Heilkräfte; ſie werden daher von vielen Fremden beſucht, und verdienen hier nicht bloß erwähnt zu werden, ſondern eine ausführliche Beſchreibung. Die Stadt Bath iſt wegen ihrer mineraliſchen Quellen, die ſowohl zum Trinken, als Baden gebraucht werden, ſchon viele Jahrhunderte in Ruf. Bei den Römern hieß ſie Aquae solis oder Aquae calidae, und wenn man der Inſchrift unter der Bildſäule des Königs Bladus im Königsbade Glauben ſchenken wollte, ſo entdeckte dieſer Fürſt die Heilkräfte oder vielmehr die heilſamen Eigenſchaften dieſes Waſſers ſchon 865 Jahre vor Chriſti Geburt. Wer hierüber ſich näher zu unterrichten wünſcht, der findet dieſe Sage im Bath Guide weitläuftig erzählt. Auch iſt dieſer Ort dadurch merkwürdig, daß König Arthur bei demſelben verſchiedene Schlachten geliefert hat. Daß dieſe Bäder zur Stiftung des Bathordens in England Veranlaſſung gegeben haben ſollen, iſt nicht erwieſen; aber ſo viel gewiß, daß derſelbe vom Könige Heinrich dem Vierten zu Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts zur Erinnerung an die Ausübung der Gerechtigkeit, wegen welcher dieſer Monarch ſogleich aus dem Bade, in welchem er ſich befand, ſtieg, geſtiftet worden iſt (ſ. unter Ritterorden, Th. 125, S. 504), aber nicht wegen der Bäder zu Bath, von denen hier die Rede iſt. Die Zeit, zu welcher dieſe berühmten Bäder in Gebrauch gekommen ſind, iſt daher nicht mit Gewißheit zu beſtimmen, nur ſo viel iſt erwieſen, daß ſie ſehr alt ſind. Das Waſſer kommt aus den benachbarten Hügeln,

vorzüglich von Clartondown und Landsdown, und an manchen Orten ſind die warmen und kalten Quellen nur in einer geringen Entfernung von einander. Die warmen Quellen geben nach dem heftigſten und lange anhaltenden Regen nicht mehr Waſſer, und in den trockendſten Jahren auch nicht weniger, ein Beweis, daß die Kräfte deſſelben durch keine äußerlichen Einwirkungen geſchwächt werden. Die Hügel in der Umgegend der Stadt enthalten viele Eiſen- und Schwefeltheile, von welchen das Waſſers im Durchfluſſe geſchwängert wird, und dadurch ſeine heilſame Eigenſchaft mit erhält. Die Stadt liegt ſehr angenehm in einem großen Thale, iſt von allen Seiten mit dem Fluſſe Avon umgeben, und ſo auch amphitheatraliſch mit Hügeln, aus welchen die warmen Quellen entſpringen. Es ſind hier fünf Quellen: 1) Das Königsbad. In der Mitte deſſelben ſind die Quellen, von welchen eine ſo heiß iſt, daß man das meiſte Waſſer unbenutzt weglaufen laſſen muß. Auch befindet ſich hier die ſchon oben erwähnte Bildſäule des Königs Bladus, welcher das Bad entdeckt haben ſoll. Für jedes Geſchlecht ſind hier beſondere Aus- und Ankleidezimmer. Die Niſchen ſollen noch aus den Zeiten der Römer herrühren. Auf der Nordſeite liegt das ſogenannte Pumpenzimmer (Pump-room), in welchem ſich die vornehmſten Badegäſte alle Morgen verſammeln, um das Waſſer zu trinken, während welcher Zeit ſich ein gut beſetztes Concert im Zimmer hören läßt, in welchem an dem einen Ende auch die marmorne Bildſäule des Ritters Naſh ſteht, der ſich um dieſes Bad ſehr verdient gemacht hat (ſ. weiter unten). 2) Der Königin Bad, welches ſein Waſſer aus dem vorigen erhält, und daher nicht ſo warm iſt. — 3) Das Kreuzbad (Cross-Bath) iſt von Natur nicht ſo ſtark, als die beiden vorhergehenden, und wird von den vornehmen und reichen Badegäſten am ſtärk-

ſten gebraucht. Es hat zwei Gallerien, eine für die Zuſchauer, und die andere für die Muſici, darunter ſind die Zimmer zum Ankleiden. — 4) Das heiße Bad, welches von dem Architekten Wood ſehr ſchön eingerichtet worden iſt. Es wird für das heißeſte gehalten, iſt aber wenig vom Königsbade unterſchieden. — 5) Das Bad der Ausſätzigen (the Lepers Bath), welches ſonſt nur für dieſe Klaſſe von Kranken beſtimmt war, jetzt aber in ein Armenbad umgewandelt worden iſt, worin die Armen von den reichen Badegäſten unterſtützt werden. Das kalte Bad iſt erſt im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts mit einer Mauer umgeben worden und in Gebrauch gekommen. Im Königs- und heißen Bade zeigt das Thermometer 116, und im Kreuzbade 112 Grade Fahrenheit. In ſämmtlichen Bädern werden täglich an 1300 Tonnen Waſſer verbraucht. Man badet früh von ſechs bis neun Uhr, dann wird das Waſſer abgelaſſen. In allen Bädern ſind Pumpen, wodurch man das Waſſer auf diejenigen Theile, welche vorzüglich leiden, pumpt, welches eine ſehr kräftige Wirkung thun ſoll. Man rühmt dieſes Bad in chroniſchen Krankheiten, Erkältungen, Schwäche und Lähmungen einzelner Theile, und in vielen andern Krankheitsfällen. Das Waſſer von keinem der Bäder hat einen ihm beſonders eignen Geſchmack, aber allen Quellen iſt ein geringer Salz- und Stahlgeſchmack eigen, verbunden mit etwas Stechendem auf der Zunge. — Die Jahreszeiten, in welchen man hier das Waſſer trinkt, ſind der Frühling und Herbſt, manche Kranke bleiben auch den ganzen Winter hier. In der erſten Jahreszeit, dem Frühlinge, wird Bath am ſtärkſten wegen der Geſundheit beſucht, und im Herbſte ſollen zwei Drittel der Geſellſchaft wegen des Vergnügens ſich dort einfinden. Man will hier um die genannte Zeit an 8000 Fremde gezählt haben. Es werden in dieſen Bädern noch die Krücken vorgezeigt,

welche die ehemals hier gewesenen und geheilten Kranken zum Andenken zurückgelassen haben. In der neuesten Zeit findet man in diesen Bädern mehr Gesunde, als Kranke, um nur die Zeit, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, in Vergnügungen, Spiel und Tanz, mit einem Worte, in einem beständigen Taumel von Abwechselungen hinzubringen. Die Damen lassen sich des Morgens in Badekleidern in Sänften oder in leichten Whiskys nach dem Kreuzbade tragen oder fahren, und baden unter einem steten Musiciren der Bademusikanten. Eine Jede der Badenden erhält von ihrer Aufwärterin eine Art schwimmenden Tisches oder einer flachen Wanne, darin das Schnupftuch, ein Strauß, ein Riechfläschchen, und andere zur Toilette gehörige Sachen liegen. Wenn sie sich nun eine Stunde die Zeit im Bade vertrieben haben, lassen sie sich wieder nach Hause auf die oben angeführte Weise bringen. Die Buchläden sind während der Badezeit auch stark besuchte Sammelplätze der schönen Welt. Man kann sich aus solchen für ein Gewisses auf die ganze Badezeit alle Arten von Büchern zum Lesen holen lassen. Gewöhnlich wird nach dem Bade die Zeit mit Spazierengehen, Besuchen ꝛc. hingebracht, und des Abends versammelt sich die Gesellschaft in den Assembleesälen. Zweimal sind wöchentlich Bälle, und an allen Abenden wird gespielt. Auch das Schauspiel wird stark besucht, weil sich hier immer eine gute Schauspielergesellschaft aufhält. Da Bath, wie schon oben angeführt worden, gleichsam mit einem Amphitheater von Hügeln umgeben ist, welche zum Theil sehr steil sind, so machen sie das bei der Kur so nöthige Spazieren gehen, Reiten und Fahren unbequem, hat man aber einmal die Anhöhen erreicht, so sind sie sehr angenehm. Die Badegäste wohnen in der Stadt, in welcher es mehrere öffentliche Gebäude giebt, die sehr bequeme Zimmer zur Aufnahme der Badegäste

enthalten, außer der nicht unbedeutenden Anzahl von Privatwohnungen. Da Bath wegen der Menge von Fremden, die hier jährlich die Bäder beſuchen, einen ſehr anſehnlichen Gewinn zieht, ſo iſt die Stadt auch in Hinſicht ihrer Bauart eine der ſchönſten Englands, welche immer noch mehr angebauet und verſchönert wird. Beſonders hat ſich um die Anſtalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Badegäſte, der ſchon oben erwähnte Ritter Naſh ſehr verdient gemacht, deſſen Bild auch über die Thür des neuen Rathhauſes gemalt iſt. Sein Andenken hat ſich bis auf die neueſte Zeit erhalten. Er war Ceremonienmeiſter, machte viele weiſe Einrichtungen, z. B. auch, daß keine Degen getragen werden ſollten, und ſein Anſehen war ſo groß, daß die Vornehmſten, und ſogar auch die Damen, ſich bereitwillig allen Anordnungen, die er für gut fand, unterwarfen. Er ließ auch zum Andenken des Prinzen von Wales und ſeiner Gemahlin, welche im Jahre 1738 bei ihrer Anweſenheit in Bath, dieſem Orte viel Gnade erwieſen, einen 70 Fuß hohen Obelisk auf dem Queens-Square oder Königinviereck errichten. Auch zu Ehren des Prinzen von Oranien, der im Jahre 1735 hier das Bad gebrauchte, als er ſich mit der Tochter König Georgs des Zweiten vermählte, wird ein viereckiger Platz nicht fern von der Kathedralkirche das Orangeviereck genannt, wie die Inſchrift des Pfeilers auf dieſem Platze anzeigt. Man gewahrt aus Allem, daß dieſe Bäder ſowohl von den Vornehmſten des Landes, als auch des Auslandes, ſo auch von Perſonen aus allen Ständen immer beſucht worden ſind. Für arme Kranke, welche zum Gebrauche des Waſſers hierher kommen, iſt ein Hospital errichtet worden, welches zur Aufnahme von 150 Perſonen dient. Daß die Stadt ſehr alt iſt, beweiſen zwei in der Mauer auf der Süd-

seite der Kathedralkirche, die aus dem zwölften Jahrhundert herstammt, eingemauerte, hier ausgegrabene Inschriften, welche anzeigen, daß die Minerva zu Römerzeit hier einen Tempel hatte. Auch beim Abtragen einer alten Abtey im Jahre 1755 entdeckte man die Fundamente von Römischen Bauten, die nach den Regeln einer guten Baukunst angelegt gewesen seyn sollen. Der Herzog von Kingston benutzte sie zur Anlegung von neuen Bädern, welche eine starke Frequenz haben. Man findet in diesem Badeorte übrigens Alles, was das Baden angenehm machen kann. So z. B. sind die Versammlungszimmer der Badegäste, in Absicht auf ihre Größe und Verzierung nach der Rotunde von Ranelagh die schönsten in England; so auch der in Form einer Aegyptischen Halle angelegte große Tanzsaal, wobei ein großer und schöner Garten befindlich ist; so auch mehrere Spielplätze ꝛc. Der zuletzt verstorbene König von England, Wilhelm der Vierte, wählte Bath zu seinem Lieblingsaufenthalte. — Auch die eisenhaltigen Mineralquellen zu Scarborough, einem Marktflecken in Yorkshire, sind sehr in Ruf, und werden daher stark besucht, so daß der Wohlstand der Einwohner größtentheils von diesen Mineralquellen abhängt. Der Ort selbst hat eine romantische Lage in Gestalt eines halben Mondes auf einem hohen Felsen, von dem man eine schöne Aussicht über die See und umliegende Gegend hat. Schon zu König Stephans Zeiten ward hier ein Kastel angelegt, welches in den folgenden Zeiten oft belagert wurde, jetzt aber verfallen ist. Die Oberfläche des Felsens enthält achtzehn bis zwanzig Acker Grasland. Sie ist bis zur Westseite von der See umgeben, nur von der genannten Seite ist sie zugänglich. Es ist hier ein vortrefflicher Hafen für Schiffe, welche längst der Nordküste segeln, die hier bei stürmischer See einen Zufluchtsort finden — Der Brunnen liegt am Fuße des einen Hügels auf der Südseite, eine Vier-

telmeile von der Stadt entfernt. Die Quelle sprudelt aus der Erde gerade in die Höhe, und bildet gleichsam einen Wasserstrahl. Das Wasser ist klar, fällt ins Bläuliche, hat einen angenehmen säuerlichen Geschmack und einen Dintengeruch; es hat fast dieselbe Eigenschaft, als das Pyrmonter Wasser bei uns. Es sind hier zwei Quellen; die am weitesten von der Stadt liegende schmeckt bitterer und ist abführender, als die andere, welche mehr Eisentheile enthält, herber oder schärfer schmeckt, und daher mehr auf die Zunge fällt und prikelt. Seine Heilkräfte kommen mit denen des schon erwähnten Pyrmonterwassers überein, und da es stark den Urin treibt, so soll es auch gegen Steinbeschwerden von Nutzen seyn. Im Jahre 1737 hätte Scarborough bald seine Quellen verloren; denn hinter dem Brunnen lag ein großer Felsen, welcher 54 Yards oder Engländische Ellen (die Engländische Elle ist $37\frac{3}{16}$ Prozent länger als die Berliner) über die Meeresfläche bei der Fluth hoch war, von diesem riß sich den 29sten Decemb. ein Stück, 224 Yards lang und 36 breit, ab, und sank nebst dem darauf weidenden Viehe fast 17 Yards senkrecht nieder. Während dieses Ereignisses hob sich der tiefer liegende Ort, wo man spazieren geht, sechs bis sieben Ruthen über seine vorige Lage in einer Länge von 100 Yards auf jeder Seite des Werfts, welches nahe bei dem Brunnenhause ist, in die Höhe. Da sich nun die Brunnen zugleich mit hoben, so fehlte es an Wasser. Die Quelle war eine Zeit lang verloren, und nur erst, als das Werk wieder ausgebessert und die Trümmer weggeschafft wurden, hat sie sich nicht nur wiedergefunden, sondern man hält sie auch noch für kräftiger, als zuvor. — Der starke Zufluß von Fremden während der Kurzeit geschieht nicht bloß wegen dieser Quellen allein, sondern auch wegen der Seebäder, und viele Vornehme und Reiche besuchen diese Bä-

der auch nur des Vergnügens wegen. Der Zusammenfluß von Kurgästen ist zu manchen Badezeiten so ansehnlich, daß sie kaum ein Unterkommen finden, obgleich der Ort immer noch vergrößert wird. Die Einwohner von Scarborough bestehen größtentheils aus Seeleuten und Fischern, welche die Brunnengäste bewirthen und bedienen. Von der Reihe Häuser auf der Klippe hat man eine lebhafte Aussicht auf die unaufhörlich aus- und einlaufenden Schiffe; denn der Ort selbst unterhält mehr als dreihundert Schiffe, welche Fracht, und hauptsächlich Steinkohlen fahren. Auch das Spazierengehen am Strande und die Seeathmosphäre sollen auf manche Körper sehr vortheilhaft wirken, und viel zu den guten Folgen der Kur beitragen. Auch fehlt es nicht an gesellschaftlichen Vergnügungen in den Concert-, Tanz- und Spielsälen ꝛc., so auch in den Versammlungssälen an mancherlei Belustigungen. — Ferner sind noch bemerkenswerth an Stahlbrunnen oder eisenhaltigen Quellen, die Mineralquellen zu Whitby in Yorkshire, deren Wasser dem Spaawasser in der Provinz Lüttich des Königreichs Belgien gleich kommen soll. Die Quellen waren ehemals sehr berühmt, allein die starke Frequenz soll sich in neuester Zeit sehr verloren haben, wozu die Nähe der Mineralquellen bei Scarborough, die, wie oben schon angeführt worden, stark besucht werden, vieles beiträgt, noch mehr aber der starke Besuch der dem Spaawasser gleich kommenden Mineralquellen zu Harrowgate, einem Orte in derselben genannten Grafschaft, deren Wasser unter dem Namen der Yorkshirschen Spaawasser berühmt sind; auch sind hier Schwefelquellen. — Die Mineralquellen zu Tunbridge, welche aber in dem Kirchspiele Speldhurst an der Grenze von Sussex in Kent liegen oder entspringen, und eigentlich davon den Namen

führen sollten, da sie von Tunbridge an fünf Englischen Meilen entfernt sind. Dieses Wasser führt ab und ist Magen- und Nervenstärkend. Die Frequenz ist hier besonders in den Monaten Julius, August und September sehr stark. Auch hier sollen viele Gäste nicht der Kur wegen, sondern um des Vergnügens und der Gesellschaft willen sich aufhalten, da besonders für große Bequemlichkeit der Badegäste gesorgt ist. An den Bergen hin, die sich hier erheben, stehen viele bequem eingerichtete Häuser, worin die Brunnengäste wohnen. Der Platz vor dem Brunnen führt zur großen Promenade, wo von einer Seite viele Buden mit Galanterie- und andern Waaren, besonders Tunbridger Drechslerwaaren, stehen, die aus Ahorn-, Hollunder-, Kirschbaum- und andern Hölzern sehr sauber verfertiget werden. Vor den Buden geht längs dem Spaziergange eine Kolonnaden hin, darunter man bei regnigtem Wetter bedeckt gehen kann. Den Buden gegenüber ist eine Gallerie für die Musici; dann liegen auf dem sogenannten untern Gange große Kaffeehäuser, Weinhäuser, Speisehäuser oder Restaurationen, und Tanz- und Spielsäle. Wöchentlich sind zwei Bälle, und täglich wird zweimal gespielt. Eine Meile (Engländische) von dem Brunnen ist eine sehr romantische Gegend. Man findet hier viele auf achtzig Fuß hohe nebeneinander stehende Felsen, die zum Theil natürliche Höhlen haben, in einer Waldung, wo sich zwischen durch Bäche schlängeln, auf der Seite findet sich eine von den Felsen beschattete Wiese. Diese romantische Gegend wird von vielen Mitgliedern der Badegesellschaft besucht, um hier zu frühstücken. Uebrigens lebt man hier nicht wohlfeil, wozu theils der Zusammenfluß vieler Fremden, theils die Absicht der Einwohner, sich die kurze Zeit der Kur zu Nutze zu machen, vieles beiträgt. — Die Mineralquellen zu Whitham,

die auch den Namen des Spaawaſſers führen, in der Grafſchaft Eſſex, haben einen ſtarken eiſen= oder ſtahlhaltigen Geſchmack und Geruch, und werden in hektiſchen Fiebern, bei ſchwachen Nerven und Mangel des Appetits ꝛc. empfohlen. — Außer den hier genannten eiſenhaltigen Mineralquellen in England giebt es noch mehrere andere, die aber hier übergangen werden müſſen.

Syſtematiſche Beſchreibung aller Geſundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutſchlands ꝛc. 2 Bde. Jena, 1802, 2te Aufl.

Syſtematiſche Ueberſicht und Darſtellung der Reſultate von 242 chemiſchen Unterſuchungen mineraliſcher Waſſer und Geſundbrunnen in den Ländern Deutſchen Staatenvereins, vom Profeſſor Hoffmann in Weimar. Berlin, 1815.

Die Bäder und Heilbrunnen Deutſchlands und der Schweiz, von Dr. Moſch. Mit 50 Kupf. und 1 Karte. Neue Ausgabe. Leipzig, 1821.

Die wichtigſten Bäder in Europa zur Empfehlung der Bäder für Geſunde und Kranke. Berlin, 1822.

Stahlwaſſer (Alacher=), bei Erfurt, ſ. oben, S. 38.

—— (Alexandersbader), Sichersreuther=Stahlwaſſer im Ober=Mainkreiſe in Bayern, ſ. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 161 u. f., und S. 243.

—— (Alexisbader=), im Herzogthume Anhalt=Bernburg, ſ. oben, S. 130.

—— (Altwaſſer=), in Schleſien, im Regierungsbezirke von Breslau, ſ. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 169 u. f., und S. 230.

——, zu Bath, in England, ſ. oben, S. 141.

—— (Bellberger=), bei Halle, ſ. daſ., S. 40.

—— (Bibraer=), in Preußiſch Sachſen, im Regierungsbezirke Merſeburg, ſ. daſ., S. 31.

Stahlwaſſer (Bockleter=), im Unter-Mainkreiſe in Bayern, ſ. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 127.
——, zu Bourbon l'Archambaut in Frankreich, ſ. oben, S. 138.
——(Brückenauer=), im Unter-Mainkreiſe in Bayern, ſ. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 100 u. f.
—— (Cudowaer-), in Schleſien, im Regierungsbezirke von Breslau, ſ. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 176 u. f., und S. 233.
—— (Driburger-), in Weſtphalen, im Regierungsbezirke von Minden, ſ. oben, S. 6 u. f.
—— (Eger=), im Königreiche Böhmen, ſ. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 112 u. f., und S. 234 u. f.
—— (Fachinger-), im Herzogthume Naſſau, ſ. daſelbſt, S. 107 u. f.
——, zu Ferrières in Frankreich, ſ. oben, S. 139.
——(Flinsberger-), in Schleſien, im Regierungsbezirke von Liegnitz, ſ. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 189 u. f.
——, zu Forges in Frankreich, ſ. oben, S. 139.
—— (Freienwalder=), ſ. daſ., S. 99 u. f.
—— (Freudenthaler-), in Oeſterreich. Schleſien, und in Krain, ſ. daſ., S. 36, und S. 38.
—— (Geilnauer=), im Herzogthume Naſſau, ſ. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 103 u. f.
—— (Geismarſches), Hofgeismarſches Stahlwaſſer, im Churfürſtenthume Heſſen-Kaſſel, ſ. unter Sauerbrunnen. Th. 137, S. 215 u. f.
——, am Genferſee in der Schweiz, ſ. oben, S. 124.
——, zu Harrowgate in England, ſ. oben, S. 148.
——(Helmſtädter-), im Herzogthume Braunſchweig-Wolfenbüttel, ſ. oben, S. 34.
—— (Hofgeismarſches), im Churfürſtenthume Heſſen Kaſſel, ſ. Stahlwaſſer (Geismarſches).
—— (Imnauer-), im Fürſtenthume Hohenzollern-Sigmaringen, ſ. oben, S. 25.

Stahlwasser (Karlsbader=) ſ. oben, S. 44 u. f.
—— (Kiſſinger=), im Unter-Mainkreiſe in Bayern, ſ. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 183 u. f.
—— (Köſener=), an der Saale, ſ. oben, S. 41.
—— (Lauchſtädter=), in Preuß Sachſen, im Regierungsbezirke Merſeburg, ſ. unter Lauchſtädt, Th. 65, S. 737 u. f.
—— (Liebenſteiner=), im Herzogl. Sachſen-Meinungiſchen ꝛc. ꝛc. Landen, ſ. unt. Sauerbrunner, Th. 137, S. 238.
—— (Liebwerdär=), im Königreiche Böhmen, ſ. daſ., S. 207 u. f.
—— (Luiſenbader=), bei Berlin, ſ. oben, S. 117.
—— (Marien=, Kreuz= und Ferdinands=), im Königreiche Böhmen, ſ. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 140 u. f., und S. 239.
—— (Meinberger), in den Lippe-Detmoldſchen Landen, ſ. unter Meinberg, Th. 87, S. 755. u. f.
—— (Ottlawiſches), ſ. oben, S. 43.
——, zu Paſſy in Frankreich, ſ. daſ., S. 139.
——, zu Pougues daſelbſt, ſ. daſ., S. 140.
——, zu Provins daſ., ſ. daſ., S. 140.
—— (Pyrmonter=), ſ. Pyrmont, Th. 119, S. 109 u. f.
—— (Radeberger=), ſ. Th. 120, S. 354 u. f.
—— (Reinerze=), in Schleſien, im Regierungsbezirke Breslau, ſ. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 197 u. f., und S. 242.
— —, (Rodenberger), im Churfürſtenthume Heſſen-Kaſſel, ſ. oben, S. 39.
—— (Ruhläer=), im Großherzogthume Sachſen-Weimar und Eiſenach, ſ. Th. 128, S. 480.
——, zu Scarborough in England, ſ. oben, S. 146.
—— zu St. Maurice oder Moritz in der Schweiz, ſ. oben, S. 123.

Stahlwasser (Schwalbacher-), im Fürstenthume Nassau, s. Th. 149, S. 731 u. f.

—— (Selter-) oder Selterser Stahlwasser das., s. Selterwasser, Th. 153, S. 158 u. f.

——, zu Sermaise in Frankreich, s. oben, S. 139.

—— (Sichersreuther-), s. Stahlwasser (Alexandersbader-).

——, (Spaa-), s. Spaabrunnen, Th. 156, S. 123 u. f.

—— (Stadthagener), in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, s. oben, S. 35.

—— (Stecknitzer), im Königreiche Böhmen, s. oben, S. 14 u. f.

——, zu Tunbridge in England, s. das., S. 148.

—— (Teplitzer) oder Töplitzer Stahlwasser, s. das., S. 80 u. f.

——, zu Vals in Frankreich, s. das., S. 140.

——, zu Vichy, daselbst, s. das., S. 138.

——, zu Whitby in England, s. das., S. 148.

——, zu Whitham, das., s. das., S. 149.

—— (Wilhelmsbader), s. oben, S. 94.

Mehrere Stahlwasser, die hier nicht angeführt worden sind, findet man unter Sauerbrunnen, Th. 137, woselbst man das Register darüber, S. 230 u. f., nachsehen kann.

Stahlwasserbäder, Balnea martiales. Dieses sind entweder künstliche oder natürliche. Die Ersteren werden bereitet, indem man glühend gemachtes Eisen in dem zum Baden bestimmten Wasser mehrere Male ablöscht, oder Stahlkugeln (Globuli martiales), grünen oder Eisenvitriol, oder Eisenfeilspäne darein legt oder schüttet. Man kann auch das Wasser mit kohlensaurem Gase schwängern, um ihm einen höhern Grad der Wirksamkeit zu geben, welches nach der Methode geschieht, wie es im Artikel Mineralisches Wasser, Th. 91, S. 46, u. f., ist angeführt worden.

Das natürliche eisenhaltige oder Stahlwasser quillt aus der Erde hervor, und ist, ausser dem Antheile von Eisen und Kohlensäure, auch noch mit mehreren andern Stoffen geschwängert; hierzu gehören das Spaa-, Pyrmonter-, Driburger-, Meinberger-, Karlsbader-, Teplitzer-, Freienwalder- ꝛc. ꝛc. Wasser. Die Eigenschaften dieser eisenhaltigen oder Stahlwasser, als Bäder, und deren Wirkung und Heilkräfte, findet man oben, unter Stahlwasser, wo die eisenhaltigen Mineralbrunnen, jeder besonders, abgehandelt worden, und dann unter Sauerbrunnen, Th. 137, welche Artikel man darüber nachlesen muß.

Stahlwasserkur, sowohl das Heilungsverfahren, oder vielmehr die nöthigen Regeln, die bei dem Gebrauche eines Stahlwassers beobachtet werden müssen, als auch den Gebrauch eines Brunnens selbst in Hinsicht der Dauer und Wirkung auf den Körper. Man sehe hierüber dasjenige nach, was oben unter Stahlwasser im Allgemeinen beim Eingange von S. 2—6 hinsichtlich der Wirkungen eisenhaltiger Mineralquellen gesagt worden ist, als auch den Art. Sauerbrunnenkur, Th. 137, S. 248 u. f.

Stahlwasserquelle, Stahlwasserquellen, diejenigen mineralischen oder Mineralquellen, welche, nebst andern Bestandtheilen, Eisen enthalten, das heißt, welche das Eisen mittelst der Kohlensäure aufgelöset bei sich führen. Wegen ihres zusammenziehenden und säuerlichen Geschmackes werden sie auch Sauerbrunnen genannt. S. oben, den Art. Stahlwasser. Man erkennt diese Quellen, wo sie hervorsprudeln, hauptsächlich an dem bei ihrer Mündung abgesetzten Eisenocher oder Eisenoxide. Diesen Ocher setzt das Wasser auch ab, wenn man es eine geraume Zeit in einem Gefäße stehen läßt, wobei das Wasser an der Luft trübe wird und eine regenbogenfarbige Haut er-

hält. In verstopften oder verkorkten Flaschen aufbewahrt, erkennt man den abgesetzten Ocher an dem braunen wolkigen Wesen, das von dem Boden der Flasche bei geringer Bewegung derselben aufsteigt.

Stahlwasserquellen Deutschlands, s. oben, S. 6 u. f.

—— Englands, s. daselbst, S. 141 u. f.

—— Frankreichs, s. das., S. 138 u. f.

—— der Niederlande oder Belgiens, s. daselbst, S. 140.

—— der Schweiz, s. das., S. 123.

Stahlweinstein, Eisenweinstein, Tartarus chalybeatus s. martialis; Ferrum tartarisatum; Fr. Tartre martial, Sal tartareux de fer; Engl. Martial tartre, Tartarious salt of iron, aus Eisen und Weinstein bestehend; s. unter Salz (Eisen), Th. 133, S. 419 u. f. Hier noch eine Bereitungsart dieses Salzes von einem Chemiker. Man nehme vier Theile rohen Weinstein und einen Theil reine Eisenfeile und koche es zusammen mit einer ansehnlichen Menge Wasser einige Stunden in einem eisernen Kessel; seihe dann die Auflösung durch Löschpapier, rauche sie bis zum Häutchen ab, und laße sie krystallisiren. Die Krystalle dieses Salzes haben eine grünliche Farbe, widerstehen sehr der Auflösung in Wasser, und können nur im kochenden aufgelöset werden. Dieser Stahlweinstein ist nicht völlig mit Eisen gesättiget, und man soll dieser Ursache halber auch das Kochen des Weinsteins mit dem Eisen nicht zu lange fortsetzen, weil sonst hierdurch eine vollkommene Sättigung erfolgen würde, und in diesem Falle krystallisirt sich das Salz auf keine Weise; denn wenn es auch bis zur Trockne abgeraucht worden ist, so zerfließt es in kurzer Zeit zu einem braunen Brey.

Stahnstück, beim Engländischen Stuhlmacher, das mittelste lange Stück, welches die Lehne eines

Stuhls bildet und zwischen den Hinterstapfen im Unterkrumpf und dem Kopfstücke eingezapft wird. Es ist ein breites Stück, welches von beiden Seiten geschweift, auch manchmal, doch jetzt nur seltner, als ehemals, vorn ganz herunter mit Bildschnitzerarbeit verziert wird. Es erhält oben und unten einen breiten Zapfen, womit es in dem Kopfstücke und dem Unterkrumpfe eingezapft wird. S. auch den Art. Tafelstuhl.

Stahr, s. Staar, sowohl eine Krankheit der Augen, als auch eine Gattung der Sangvögel, Sturnus.

Stähr, eine nur in einigen Gegenden Deutschlands übliche Benennung des Schafbocks oder Widders; in einigen Mundarten auch Stier.

Stähren, ein regelmäßiges nicht zielendes Zeitwort, welches das Befruchten der Schafe durch den Stähr oder Schafbock anzeigt. Man sagt daher von dem Stähr oder Schafbock er stähre, wenn er die Schafe befruchtet. Den Schafbock stähren lassen; hingegen von den Schafen gebraucht, ist stähren, nach dem Schafbocke verlangen. In den gemeinen Sprecharten stieren. Nach Adelung scheint es entweder ein eigenthümlicher Ausdruck der Befruchtung zu seyn, oder auch zu stören zu gehören, so fern es eigentlich Geräusch oder rauschende Bewegungen machen bedeutet. Zu diesem Letzteren gehört nun noch das Stähren der Zuckersieder, das Umrühren des Zuckers in den völlig angefüllten Formen, welches zu dreimalen hintereinander geschieht, aber jedesmal nach einiger Zwischenzeit mit einem Stocke von Weißbüchenholze. Bei diesem Umrühren muß der Zucker in den Formen noch etwas warm seyn. Diese Arbeit ist ein wesentliches Stück des Zuckersieders, und es gehört eine besondere Geschicklichkeit dazu, jede Art Zucker in erforderlichem Grade umzurühren; trifft der Sieder

nicht diesen Grad, so wird der Zucker nicht locker und fein, sondern ungleich und erhält Lücken. Das ganze Geschäft muß daher mit vieler Umsicht ausgeführt werden, welches sich auf die Erfahrung des Siedens gründet.

Stährlamm, ein noch ungeschnittenes Lamm männlichen Geschlechts, ein Bocklamm.

Staja, ein Maaß zu Flüssigkeiten, welches in Pariser Kubikzollen zu Apulien 777, zu Bari, zu Oel, 834, zu Neapel 936, und zu Gallipoli 784 Zoll beträgt.

Stajo, ein Getreidemaaß, hält nach Pariser Kubikzollen in Bergamo 1044, in Bologna 1860, in Korsika 4968, in Ferrara 1542 und 1524, in Florenz 1194, in Livorno 1194, in Luca 1216, in Mailand 872 u. 939, in Mantua 1756, in Modena 3541 und 3887, in Nizza 1942, in Patrasso 4140, in Rom 1149 und 1200, in Romagna 4553, in Toskana 1302, in Triest 3735, in Turin 1932, und in Venedig 4118 und 4383.

Staken, s. Stacken, Th. 164, S. 641.

Staker, s. Stacker, daselbst.

Staket, s. Stacket, daselbst.

Stalactites, s. Stalaktiten.

Stalagmia, bei den Römern, eine Art länglicher Ohrengehenke, nach Art der Tropfen.

Stalagmites, die lateinische Benennung der gummireichen Bäume, Cambogia, nach Oken Blumenprummel, mit Blumen am Ende der Zweige und mit einfächrigen viersamigen Beeren. Hierzu gehört der Gummiguttäbaum, Cambogia Gutta s. Stalagmites cambogioides, nach Oken gemeine Blumenprummel, s. Gummibaum, Th. 20, S. 409 u. f. — Auch eine Benennung der Stalaktiten oder Tropfsteine, und der Pisolithen oder Rogensteine, s. den Art. Tropfstein, unter T.

Stalaktiten, Stalactites, s. Tropfstein, unter T.

Stall, Stabulum; Fr. Etable, Ecurie; Engl. Stall; Ital. und Schwed. Stalla, im gewöhnlichen Verstande ein Gebäude, Vieh in demselben zu stellen, überhaupt jeder eingeschlossene und bedeckte Raum, worein das Vieh zum Aufenthalte geführt, getrieben oder eingesperrt wird. Man nennt daher ein ganzes Gebäude dieser Art ein Stallgebäude, und im Allgemeinen einen Viehstall, insbesondere aber nach den Viehgattungen, wozu die Ställe bestimmt werden, einen Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schwein-, Ziegen-, Hunde-, Hühner-, Gänse-, Enten- ꝛc. Stall; so auch Maulthier-, Kuh- ꝛc. Stall; s. unten das Register. Figürlich ist der Stall an Höfen ein Collektivum, die sämmtlichen zum Marstalle gehörigen Gebäude mit den darin befindlichen Pferden und den zu ihrer Wartung und Aufsicht gehörigen Personen; daher das Stallamt, der Stallsekretair, Stallapotheker, Stallwundarzt oder Chirurgus, Stallknecht ꝛc. — Im weiteren Verstande für Stelle, in welcher Bedeutung es jetzt veraltet ist. In dero marterero Stal, an der Märtyrer Stelle. In sinen stal, an seiner Stelle, in den Monseeischen Glossen. In engerer Bedeutung ein eingeschlossener Raum. Construxit stalla nova in choro, neue Sitze, neue Stühle, bei einem Schriftsteller des mittlern Zeitalters; ingleichen ein Zimmer, eine Wohnung. Daher war ein Stallbruder ehemals so viel als ein Kamerad. Im mittlern Latein ist Estalium, eine Bude, in dieser Bedeutung ist es aber veraltet, außer in dem zusammengesetzten Holzstall. — Der Stall, von stallen, den Urin lassen, der Urin eines Pferdes, wofür man aber besser das Stallen gebraucht, das Lassen desselben; s. Stallen; dieses Wort ist nur in einigen Fällen üblich. So ist z. B. der lautere Stall, Lauterstall, eine Krankheit der Pferde, wo das Getränk durch den Urin so klar wie Wasser wieder fort-

geht. S. den Art. Stall (Lauter=), unten, im Regiſter von Stall. — Da über die Viehſtälle insbeſondere ſchon das Nöthige ausführlich unter jeder Nutzviehgattung und Viehzucht in der Land- und Stadtwirthſchaft (unter Pferd und Pferdeſtall, Rindviehſtall und Rindviehzucht ꝛc. ꝛc., ſ. unten, das Regiſter) geſagt worden, ſo können hier nur noch über die Viehſtälle im Allgemeinen einige Bemerkungen einen Platz finden. Die Ställe, als Wohnungen des Viehs, als ihr faſt ausſchließlicher Aufenthalt, außer der Arbeit und der Weide (Letztere findet auch nicht bei allem Nutzviehe Statt), ſind bis auf die neueſte Zeit immer noch zu wenig von denjenigen berückſichtiget worden, die gerade darüber die erſte Stimme haben ſollten, das heißt, von den Thierärzten, da doch ein geſunder Aufenthalt der Nutzthiere in gut conſtruirten, räumlichen, einen guten Abzug der Dünſte habenden Ställen, zu ihrem Wohlbefinden das Meiſte beiträgt. In den meiſten thierarzneylichen Schriften findet man von den Ställen gar keine Erwähnung, ſie fangen gleich mit den Krankheiten der Thiere an, ohne ihrer Einſtallung weiter zu gedenken; nur Jung, in ſeinem Lehrbegriffe der theoretiſchen und praktiſchen Thierarzneikunde*), berührt dieſen Gegenſtand als wichtig, um den Geſundheitszuſtand der Nutzthiere zu erhalten, und gewiß mit Recht. Die Einſtallung der Thiere hat den Zweck, ſie nicht allein gegen den Einfluß der Witterung auf ihren Körper, als gegen zu großer Hitze oder zu großer Kälte, Regen und Schnee, rauhe Luft und Winde, böſe Dünſte ꝛc. zu ſchützen, ſondern auch den Stall ſelbſt ſo einzurichten, daß er ihnen auch wirklich gegen

*) Zum Behuf der Vorleſungen durchaus umgearbeitet von Dr. Johann David Buſch, der Arzney- und Thierarzneykunde ordentlichen Lehrer zu Marburg. Heidelberg, 1795, S. 74.

dieſe Einwirkungen, Zufälle genannt, Schutz gewährt, und auch im Innern durch ſeine Einrichtung wohlthätig wird. Die Ställe werden, wie bekannt, maſſiv, alſo von Steinen, und auch von Fachwerk oder Ringelwänden aufgeführt, welches natürlich auf den Bauherren, deſſen Vermögensumſtände ꝛc. ankömmt, und dann auch auf das Vieh, welches eingeſtallt werden ſoll. Pferde- und Rindviehſtälle führt man gern maſſiv auf, indeſſen findet man auch viele von Fachwerk auf dem Lande, dagegen werden Schaf-, Ziegen- und Schweineſtälle von Fachwerk aufgeführt; allein man findet ſie auch maſſiv, beſonders in großen Wirthſchaften, dieſes hängt, wie geſagt, von dem Bauherren ab. Nicht allein der Feſtigkeit und Dauer wegen, ſondern auch wegen der Feuersgefahr werden jetzt die Ställe in großen Wirthſchaften auf dem Lande größtentheils maſſiv erbauet. Die allzugroße Sonnenhitze wird gemäßiget durch eine ſo viel als möglich hohe Lage des Stalls, und durch kühle Zugluft von Mittag, Morgen und Abend. Gegen eine ſtrenge Kälte muß der Stall eine niedrige Decke haben, die man im Sommer fortnehmen und dadurch den innern Raum erhöhen kann, welches jedoch nur bei denjenigen Ställen bewerkſtelliget werden kann, die ſchon im Aufbauen eine ſolche Einrichtung erhalten haben, bei andern maſſiven Ställen iſt dieſes ohne beträchtliche Koſten und Umſtände nicht ſo leicht möglich; indeſſen hält hier eine feſte zweckmäßige Bauart ſchon Vieles ab. Wenn ein Stall frei liegt, das heißt, keine Gebäude zur Seite hat, ſo muß er rund herum gut verſchloſſen ſeyn, damit die Kälte nicht eindringen kann. Gegen Regen, Schnee, rauhe Luft und Winde ſchützt jeder Stall, der nur gut gedeckt, und gegen alle dieſe Witterungsarten gut gemacht iſt. Die böſen Dünſte ſind dem Viehe ſehr ſchädlich, und entſtehen ſowohl von innen, als von außen; von in-

nen kommen ſie von den Ausdünſtungen der Thiere ſelbſt, und von dem Miſte her, von außen entſtehen ſie von Sümpfen, Pfützen, Abtritten ꝛc., die um den Stall herumliegen, ohne daß ſie von der Luft zertheilt werden können. Hat man die Wahl des Platzes bei der Anlegung oder dem Aufbaue eines Stalles, ſo muß man ihn an einem reinlichen und trockenen Orte anlegen, iſt dieſes nicht der Fall, ſo muß man ſich öfterer der Zuglöcher bedienen. Was nun die Ausdünſtungen von innen betrifft, ſo werden ſolche durch gut angebrachte Zuglöcher abgeführt. Bekanntlich ſind die Dünſte leichter, als die ſie umgebende Luft, ſie ſteigen alſo in derſelben in die Höhe, dieſerhalb muß man oben an der Decke des Stalls verſchiedene Zuglöcher anbringen, durch welche man, indem man ſie und die Thüren öffnet, die böſen Dünſte aus- und die friſche Luft einziehen läßt. Die Form der Zuglöcher, die man hier anwendet, iſt aber nicht gleichgültig; denn die in Form von Schornſteinen ſenkrecht in die Höhe geführten Brodemfänge ſind bei weitem nicht ſo gut, als die ſeitwärts angelegten Zuglöcher. Dieſe Zuglöcher erfordern aber eine beſondere, in der Natur der Sache gegründete Bauart, worauf ſehr viel ankommt, wenn ſie die gehörige Wirkung thun ſollen. Die Maurer legen gewöhnlich dieſe Zuglöcher wagerecht an, inwendig ſo weit, als außen. Bei dieſer Richtung thun ſie jedoch nur wenig, ja faſt gar keine Wirkung; denn Rauch und Dünſte bewegen ſich nicht wie das Waſſer, ſondern in die Höhe, daher müſſen auch die Zuglöcher oben im Stalle, gleich unter den Balken der Decke angelegt werden, und in ſchräger Richtung. Sie müſſen an dem Orte, von welchem ſie die Dünſte abführen ſollen, enge, und nach dem Orte, wo ſie die Dünſte hinführen ſollen, weiter ſeyn; ferner müſſen ſie an dem Orte, wo ſie die Dünſte wegführen

ſollen, weit niedriger liegen, als gegen den Ort, wo ſie ſolche hinbringen ſollen. Man laſſe von Brettern viereckige Käſtchen machen, die ſo geſtaltet ſind, wie die Poſaunenbäſſe in den Orgeln, und laſſe ſie in die Mauern mit einlegen, wodurch Zuglöcher entſtehen, die, obgleich ſie nur klein ſind, dennoch die beſte Wirkung thun. Man kann auf dieſe Weiſe Ställe und Stuben oder Zimmer, wo das Waſſer beſtändig an den Wänden herunter läuft, ganz trocken machen. Die inwendige enge Seite muß 6 bis 8 Zoll, am beſten aber 12 Zoll, niedriger, als die weite Seite auswendig zu liegen kommen. Man kann ſie in allen vier Ecken der Stube und des Stalles anbringen. Es iſt beſſer, viele ſolche kleine Zuglöcher zu haben, als nur eines oder zwei große, weil man, wenn viele ſind, die Dünſte leichter an allen Orten in Bewegung ſetzen kann. Die Dunſtſchornſteine von Brettern, die über das Dach hinausragen, ſind ſchon längſt in Schleſien in den Pferde- und Schafſtällen üblich geweſen. Sie werden hier, je nach der Größe eines Stalles, in der Decke deſſelben angebracht. Man läßt nämlich in derſelben zwei, drei, bis ſechs Oeffnungen von $2\frac{1}{2}$ Fuß weit in Quadrat machen, wo die Röhren aufſtehen ſollen, und ſetzt dann einen bretternen viereckigen Trichter darüber, der unten die Weite jener Oeffnung bedeckt, und ungefähr 6 Fuß hoch iſt. Oben iſt dieſer Trichter etwas enger. Die Höhe dieſer aufgeſetzten Röhren iſt nach der Höhe des obern Stockwerks gerichtet, durch welchen ſie bis übers Dachwerk wie ein Schornſtein hinausgehen; über dem Dache iſt die Röhre mit einem Querdächlein, an deſſen zwei Seiten Oeffnungen zum Ausgange des Dunſtes gelaſſen worden, verſehen, ſo daß dieſer ausziehen, aber kein Regen eindringen kann. Im Stalle werden die Oeffnungen der Röhren durch Klappen oder Schieber geſchloſſen, je nachdem es Wärmer oder Kälte

nöthig machen. Diese Zugröhren dienen nun auch zugleich um die in den Stall von außen dringenden Dünste abzuführen. Schneller geschieht die Reinigung der Stallluft, wenn man zugleich mit dem Oeffnen der Röhren auch die Stallthüren öffnet. — Auf Reinlichkeit muß in den Ställen besonders gesehen werden, daher ist öfteres Streuen auch ein gutes Mittel gegen die bösen Ausdünstungen; denn diese werden von der Streue angezogen, legen sich an dieselbe an, und vermehren dadurch die Güte des Düngers. Es wird vorgeschlagen, dem Viehe wenigstens dreimal des Tages den Dünger fortzunehmen und frisches Stroh unterzustreuen. — Licht ist auch ein nothwendiges Erforderniß der Ställe, wo es fehlt, gedeihen die Thiere nicht gut, wenigstens will man diese Bemerkung gemacht haben; auch liebt jede Thiergattung dasselbe. In einem dunklen Stalle werden die Pferde leicht scheu, und die Schafe gedeihen nach der Erfahrung selten recht in demselben; allein das Licht darf auch nicht zu stark oder zu grell einfallen, daher müssen die Glasfenster etwas hoch angebracht werden, so, daß das volle Licht, hauptsächlich Sonnenlicht, nicht in die Augen der Thiere fällt, und sie dadurch geblendet werden, welches oft Augenkrankheiten zur Folge hat. Die Ställe müssen daher nach ihrer Größe mit genügsamen Fenstern versehen werden, welche beweglich, also zum Ausheben gemacht werden können, damit man sie im Frühjahre, schon zu Anfange des Aprils, bei gutem Wetter ausheben, und mit andern, mit grober oder durchsichtiger Leinwand, oder mit Gaze überzogenen, vertauschen kann; nur die zur Haltung des Stalles unentbehrlichen Glasfenster bleiben in ihrer Stelle, jedoch verschlossen, damit die Fliegen und Mücken keinen Eingang finden. Auch müssen die Fensterscheiben zum öfteren gereiniget werden, da-

mit der Stall immer ſein Licht behält. Einige haben auch vorgeſchlagen die Stallthüren mit Fenſteröffnungen zu verſehen, und ſolche im Sommer mit grober Leinwand oder Gaze zu überziehen; allein Andere wollen die Nothwendigkeit hievon nicht einſehen, weil bei den verſchloſſenen gewöhnlichen Stallthüren doch der Dunſt durch die oben erwähnten Dunſtlöcher und Dunſtröhren abgeführt, und friſche, geſunde Luft in den Ställen verbreitet wird; auch im Sommer die mit Leinwand oder Gaze überzogenen Fenſterflügel dazu am beſten mitwirken. Ob übrigens die Fenſter halbrund und breit ſind, oder nach der gewöhnlichen Bauart zwei Flügel haben, indem die unterſten zwei Flügel vermauert, ſogenannte blinde Fenſter ſind, hängt von dem Bauherren des Stalles, von der Einrichtung, Größe, äußeren Zierlichkeit ꝛc. des Letztern ab, wenn er nur gehörig erhellt iſt, und das Licht ſo einfällt, daß es die Augen des Viehes nicht blendet. — Der Boden der Pferdeſtälle darf nicht aus einem thönernen Eſtrich beſtehen, weil die Pferde mit ihren beſchlagenen Hufen öfters auf dem Boden ſtampfen; er wird dadurch aufgelockert, der Urin und die Feuchtigkeit der Excremente oder des Miſtes, das Waſſer, was beim Tränken übfließt ꝛc., ziehen ſich hinein, wodurch er zum Moraſte wird, welcher den Füßen der Pferde äußerſt ſchädlich iſt. Ein mit Brettern gedielter Boden zieht auch die Feuchtigkeiten an, woraus hernach eine ſchädliche Schärfe ausdünſtet, und ein glattes Pflaſter von Feldſteinen verurſacht, daß die Pferde ausglitſchen; daher iſt es am beſten, wenn man entweder mit rauhen Steinen pflaſtert, oder mit platten aufrecht geſtellten grätet. Indeſſen ſcheine auch dieſe Pflaſterungsart der Ställe nicht zu genügen, und wahrſcheinlich aus der Urſache, weil ein ſolcher Boden im Winter immer ſehr kalt iſt, und dieſerhalb zieht man einen gut gedielten hölzernen Bo-

ken vor, der immer noch mehr gute Eigenschaften in sich vereiniget, als der gepflasterte, chaussirte ꝛc., wenn nur die Dielen immer gehörig rein gehalten werden, welches dadurch mit erreicht wird, wenn man den Boden nach hinten zu etwas abhängig macht, so, daß der Urin ꝛc leicht abfließen kann. Ein gedielter Boden giebt den Füßen Wärme, welches kein steinerner thut. Bei den Rindviehställen soll das Pflastern und Gräten auch nützlich seyn, obgleich man auch hier viele gedielte Boden findet. Das Rindvieh muß auch trocken stehen; denn ein lockerer, weicher Boden schluckt die Feuchtigkeit des Düngers in sich, macht ihn also mager, und vermindert seine Güte. — Die Schafställe müssen geräumig seyn, damit diese Thiere darin herum laufen können; auch hier wird ein trockner Boden erfordert, denn eine häufige scharfe Ausdünstung ist den Schafen sehr schädlich, sie werden dadurch leicht aussätzig, und auch die Wolle verliert an Güte, sie wird rauh und spröde. — Auch die Schweinställe müssen trocken und reinlich seyn, vorzüglich der Boden; denn so gern auch die Schweine den Morast lieben, und sich darin herum wälzen, so gern haben sie doch einen reinlichen Stall, auch gedeihen sie darin besser; denn in einem feuchten, schmutzigen Stalle werden sie nicht so gut aufkommen und fett werden, als in einem reinen. Bei allen diesen Ställen ist es nöthig, wie schon oben bemerkt worden, den Boden nach hinten zu etwas abhängig zu machen, und hier mit Abflußgräben, die auf die Miststätte führen. Es ist ferner nöthig, daß die Wände in den Ställen ein Paarmal im Jahre von dem Staube und den Spinneweben gehörig gesäubert werden, weil dergleichen Schmutz und Gewebe oft in das Futter fällt, und solches verunreiniget, und es auch überhaupt ein schlechtes Stallregiment anzeigt, wenn die Stallwände mit Schmutz so überzogen sind, daß man die

farbe gar nicht erkennt. Wenn die Stallwände, außer dem Weißen, mit einer Farbe angestrichen werden sollen, so geschieht es am besten mit einer Ocherart, wozu man einen Mittelocher, oder auch lichten Ocher, mit etwas Schwarz versetzt, nehmen kann, weil diese Farben wohlfeil sind, nicht schmutzen, und dennoch für das Auge etwas Gefälliges haben. Auch ein Grau, aus Schwarz, Kienruß, und geschlemmter Kreide gemischt, giebt keinen üblen Anstrich. Was nun die Ständer, Stallbäume, Raufen und Krippen betrifft, so wie die übrigen Stallgeräthe, so ist das Nöthige davon unter den Ställen einer jeden Nutzvieh-Gattung angeführt worden, s. im Register, weiter unten. — Die Ställe, in welchen das kranke Vieh aufgestellt wird, müssen groß und luftig seyn, damit es nicht zu dicht oder enge bei einander stehen muß, welches hier weit nachtheiliger ist, als beim gesunden Viehe. Im Sommer und sonst bei guter Witterung kann er beständig offen stehen, damit die Ausdünstungen und andere Unreinigkeiten des kranken Viehes nicht zu lange darin bleiben, sondern bald entfernt werden. Am besten soll es seyn, wenn gleich hinter dem Viehe eine Rinne angebracht ist, worein der Mist fällt, und zugleich mit dem Harne mit Wasser fortgespült werden kann. Diese Ställe müssen auch täglich einige Male, wenigstens dreimal, ausgemistet und frisches Stroh in genugsamer Menge wieder untergestreut werden. Bei ansteckenden Krankheiten, grassirenden Seuchen, muß die Ausmistung wohl viermal täglich geschehen; insbesondere muß der dünne und flüssige Mist, welchen das Vieh gegen Ende der Krankheit von sich spritzt, stets sogleich aus dem Stalle fortgeschafft werden, weil er sehr übel riecht, und die Luft verunreinigen würde. Je reinlicher man das Vieh in dem Stalle hält, um so besser kommt es durch die Krankheit. Es wäre zu wünschen, sagt ein

Schriftsteller, daß man für das kranke Rindvieh und für dergleichen Pferde, besondere Krankenställe in gehöriger Entfernung von den Städten und Dörfern auf gemeinschaftliche Unkosten errichtete, damit es darin besonders gewartet werden könnte; allein so patriotisch zum gemeinen Besten findet man nur selten die Landwirthe, weil dabei immer noch so viele Bedenklichkeiten obwalten, die dergleichen Pläne nicht zur Ausführung kommen lassen. Sobald ein Stück Vieh stirbt, muß es sogleich aus dem Stalle geschafft werden. Gesundes Vieh muß man nicht eher wieder in einen Stall bringen, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe nicht der Stall von Allem, was etwa noch von dem kranken Viehe darin zurück geblieben ist, auf das sorgfältigste gereiniget worden. Auch muß der Stall eine Zeitlang vorher offen stehen, alle Luftzüge, die er besitzt, geöffnet werden, damit die Luft frei durchziehen, und jeden noch in der Stallluft befindlichen Krankheitsstoff mit fortnehmen kann. Krippen, Rausen, und selbst die Wände müssen mit Essig, Kalkwasser oder Chlor abgewaschen, und öfters in dem Stalle mit Theer, Tabak, Wachholderbeeren, Chlor, Weinessig, Schießpulver ꝛc. ꝛc. geräuchert werden. Am besten ist es, den Stall im Innern von Neuem übertünchen zu lassen, damit man gewiß ist, daß kein ansteckender Stoff sich noch an den Wänden befindet. Unter dieser angeordneten Vorsicht, kann ein solcher Krankenstall wieder mit gesundem Viehe besetzt werden.

Stall (Brumm-), ehemals beim Militair das Gefängniß der Soldaten bei den Hauptwachen, welches in einem nur schlechten Gemache bestand, das eher einem Stalle, als einem Zimmer glich, und worein diejenigen Sträflinge gebracht wurden, welche zum Spießruthenlaufen verurtheilt worden waren, und von hier aus zum Executionsplatze abgeführt wurden, von wo aus sie dann, nach der überstandenen Strafe, nach

zarethe kamen. Auch andere Sträflinge, die nur leichte Verbrechen begangen hatten, worauf diese Strafe nicht stand, mußten hier ihre Strafzeit abbüßen. Woher der Name oder die Benennung Brummstall in der niedern Sprechart gekommen, ist nicht gut zu ermitteln, wahrscheinlich aber ganz zufällig, indem man damit anzeigen wollte, daß der Sträfling jetzt Zeit habe, über sein Vergehen zu murren oder grollen, also gleichsam darüber und über die Strafe zu brummen, murren, sich in dumpfen Tönen zu beklagen.

Stall (Enten-), in der Landwirthschaft und Baukunst, ein Gebäude, in welchem die Enten aufbewahrt und gefüttert werden. Am liebsten halten sie sich an sumpfigen Orten auf, und wo ein solcher Ort in einer Landwirthschaft, auf einem Gute, nicht zu erhalten ist, da setze man sie an einen Weiher oder See, er sey nun von der Natur vorhanden, oder er werde erst durch die Kunst angelegt, weil Wasser das Element der Enten ist. Bei Anlegung eines Entenstalles, muß man auf einen genugsamen Raum für dieses Federvieh sehen. Man rechnet auf eine Ente $1\frac{1}{2}$ Quadratfuße, und auf zehn Enten jedesmal einen Fuß Futtertrog. Der Futtertrog hat Wasserrinnen, und muß vor Katzen und andern schädlichen Thieren, und im Winter vor der Kälte gut verschlossen werden. Ferner muß dabei ein freier Hof oder Raum seyn, in welchem sie sich im Sommer bewegen können. Ein solcher Hof wird mit einem Zaune oder einer Mauer umgeben, und er soll der Reinlichkeit wegen, gepflastert seyn. Man bauet auch auf dem Lande die Entenställe auf Flösse, welche in einem Weiher schwimmen, mit denen man nach Belieben den ganzen Teich oder Weiher befahren kann. Dergleichen Entenställe wurden von dem General-Gouverneur in Batavia erbauet. — In kleinen Landwirthschaften, wo man Enten hält, benutzt man auch den Hühnerstall mit

am Entenstalle. Wenn nämlich der Hühnerstall sehr geräumig ist, und die Anzahl der Enten, die man halten will, oder hält, nicht groß ist, so theilt man denselben, und bringt oben die Hühner und unten die Enten hin, das heißt, der Hühnerstall wird so durch einen Bretterboden in der Mitte getheilt, daß die Hühner über die Enten ihren eigenen Stall erhalten. Der Entenstall muß immer gehörig gereiniget werden; es ist daher gut, wenn man den Enten zum öfteren frisches Stroh unter streut, welches sie warm und trocken erhält. Wenn keine Gelegenheit da seyn sollte, daß die Enten ins Wasser gehen können, so muß man doch auf dem Hofe ein solches Behältniß anbringen lassen, worin sie sich baden können, weil sie solches sehr gern thun und es auch zu ihrer Gesundheit und ihrem Gedeihen gereicht. Am besten macht man einen solchen Entenbehälter vor einem Brunnen; er darf nur etwas über $\frac{1}{2}$ Fuß tief seyn. Die Größe richtet sich nach der Anzahl der Enten, oder vielmehr nach eigenem Gefallen, da die Enten doch nicht alle auf einmal darin baden. Dieser Behälter wird ausgemauert. Das Wasser wird aus dem Brunnen hinein gepumpt, und täglich erneuert. Wenn Teiche oder Seen in der Nähe der Landwirthschaft oder des Gehöfts liegen, so dürfen die Enten während der Laichzeit der Fische nicht in dergleichen Gewässer gelassen werden, da sie die gefährlichsten Feinde einer solchen erst frisch gesetzten Fischbrut sind, die in den ersten Tagen wie ein dikker Schleim auf dem Wasser schwimmt. Die Gutsbesitzer, die Eigenthümer dergleichen Gewässer sind, und sie allein befischen, leiden daher auch nicht, daß ein Privatwirth seine Enten auf das Wasser läßt, und daher sind für diese Wirthe die oben angeführten Wasserbehälter auf dem Hofe von Nutzen. Unter Ente, Th. 11, ist dieser Stall von Krünitz übergangen worden.

Stall (Esel=), kommt mit dem Pferdestalle in der Bauart überein, eben so in der Einrichtung im Innern, daher man diesen nachzusehen hat.

— (Gänse=), s. unter Gans, Th. 16, S. 30 und 34.

— (Heu=), an einigen Orten eine Benennung der Heuscheunen oder Heuschoppen, s. unter Heu, Th. 23, S. 182 u. f., und S. 268.

— (Holz=), s. unter Holz, Th. 24, S. 898.

— (Hühner=), s. unter Huhn, Th. 26, S. 3 und 27 u. f.

— (Hunds=), Hundestall, s. Th. 26, S. 476, und unter Jagdhund, Th. 28.

— (Kranken=), ein besonderer oder abgesonderter Stall, worin das kranke Vieh, hauptsächlich Rindvieh, bei ansteckenden Seuchen, so lange, bis es wieder gesund ist, aufgestellt und gewartet wird; s. oben unter Stall.

— (Kuh=), ein Stall, worin die Kühe zur Milchgebung aufgestellt und gewartet werden; s. auch unter Rindviehstall, Th. 123, S. 739 u. f., und unter Rindviehzucht, Th. 124.

— (Kutschen=), Kutschstall, s. Th. 57, S. 417.

— (Lauter=), lauterer Stall, s. oben, S. 158 und den Art. Lauterstall, Th. 66, S. 446 u. f. Rohlwes verordnet in dieser Krankheit der Pferde folgendes Mittel. Ein halbes Pfund rother Bolus wird zu feinem Pulver gerieben, in einem Eymer voll Wasser gemischt, und dieses dem Pferde zum Saufen gereicht. Man muß, wenn das Pferd das Wasser ausgesoffen hat, frisches darauf gießen, und den Bolus damit umrühren, bis er mit dem Wasser ausgesoffen ist; man thut dann wieder frischen hinein, und wiederholt das Aufgießen. Sollte sich der Lauterstall bei Anwendung dieses Mittels nach dreien Tagen nicht vermindern, so soll man dem Pferde alle acht Stunden folgenden Trank eingeben: 2 Loth Magnesia und 1 Loth gebrannte Austerschalen werden, zu Pulver gerieben, in

ein Quart Waſſer gethan, und dieſes dem Pferde gegeben. In das Saufen ſoll man dann einige Hände voll Rockenmehl miſchen. — Bei dem Blutharnen der Pferde, ſ. Blutſtallen, Th. 6, S. 29 u. f., räth dieſer Schriftſteller dem Pferde 2 Pfd. oder ein Quart Blut zu laſſen, wobei es täglich zweimal folgenden Trank erhalten muß. Salpeter und vitrioliſirter Weinſtein, von jedem 1 Loth, werden zu Pulver gerieben, und in 1 Quart Waſſer gemiſcht dem Pferde gegeben.

J. N. Rohlwes, allgemeines Vieharzneybuch ꝛc. ꝛc. Berlin, 1810, S. 114, 115.

Stall (Mar=), ſ. Th. 85, S. 72.

— (Maulthier=), ſ. unter Pferdeſtall, da die Maulthierſtälle mit jenen ganz überein kommen.

— (Roth=), ſ. Th. 102, S. 717, und unter Pferd, Th. 110, S. 684 u. f.

— (Pferde=), ſ. Th, 57, S. 439 u. f., und Th. 111, S. 178 u. f.

— (Reit=), ſ. Th. 122, S. 497.

— (Rindvieh=), ſ. Th. 123, S. 735 u. f., und unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 108 u. f.

— (Sau=), ſ. Schweinſtall, Th. 151. Man pflegt auch im gewöhnlichen Leben eine Hauswirthſchaft, in der es ſehr unordentlich und ſäuiſch zugeht, einen Sauſtall zu nennen.

— (Schaf=), ſ. Th. 139, S. 637 u. f.

— (Schwein=), ſ. Th. 151.

— (Up=), an einigen Orten eine Weide mit einer leichten mehr offenen Einzäunung, worauf gewöhnlich Pferde getrieben werden, und daſelbſt auch des Nachts unter der Aufſicht eines Wächters oder Hüters bleiben. Die Benennung Upſtall bezeichnet daher einen offenen Stall, der bloß mit durch Pfähle gezogenen Stangen leicht umgeben iſt, um ihn theils von dem

übrigen Lande abzusondern, theils auch, damit die darauf weidenden Pferde oder überhaupt das Vieh nicht weiter gehen kann; also eine offene Einstallung des Viehs auf der Weide.

Stall (Vieh-), s. oben, unt. Stall, und dann Rindviehstall, Th. 123, S. 735 u. f., und unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 108 u. f., und dann Viehstall, unter V.

— (Ziegen-), s. unter Z, auch daselbst unter Ziege und Ziegenzucht.

— (Zwangs-), so viel als Nothstall, worein die widerspänstigen Pferde gebracht werden, um sie beschlagen zu können; s. unter Huf, Th. 25, S. 451 u. f.

Stallamt, bei Fürstlichen Ställen, dasjenige Amt, welches Alles, was auf die Ställe Bezug hat, unter sich hat, oder die Aufsicht über das ganze Stallwesen führt, wozu auch die Wagen und Wagenremisen, Reitbahnen, die Rüstkammer, das Fourage-Magazin ꝛc. gehören. Die Benennung ist gewöhnlich Obermarstall oder Marstallamt. An der Spitze dieses Amtes steht als Chef der Oberstallmeister, unter ihm ein Rendant, der die Kasse unter sich hat; ein Justitiarius, der zugleich Expedient ist, und die Rechtssachen dieses Amtes führt; ein Bau-Inspektor, welcher die Aufsicht über die zum Marstalle gehörigen Gebäude führt, und mehrere Sekretaire, von denen Einer zugleich die Registratur besorgt, und ein Anderer die Kanzleygeschäfte; dann ein Magazinaufseher, und mehrere Kanzley- und Magazindiener. — Beim Marstall selbst stehen die Stallmeister und Wagenmeister, die Bereiter, Packmeister und Sattler. Die Ersteren, die Stallmeister, haben unter der Direktion des Oberstallmeisters, der bei großen Fürstlichen Häusern, z. B. Kaiserlichen und Königlichen ꝛc., den Titel Excellenz führt, und vom hohen Adel ist, auch die Haupt- und Landgestüte unter sich hat, die Reitbahnen unter

ihrer Aufsicht; auch das ganze Stallpersonale oder die ganze Stalldienerschaft, als Kutscher, Reitknechte ꝛc., steht unter dem Stallamte. Die größere oder geringere Zahl der Beamten bei dem Marstallamte richtet sich nach dem Aufwande des Hofes. Gesuche werden, z. B. bei dem Königlichen Marstalle in Berlin, an die Königliche Hochlöbliche Generaldirektion des Ober-Marstalles adressirt. S. auch den Art. Marstall, Th. 85, S. 72, und den Art. Stallmeister, weiter unten.

Stallapotheker, der bei einem Marstalle angestellte Apotheker, der sowohl die Arzneyen oder Heilmittel für die Kranken vom Stallpersonale, als auch für die kranken Pferde bereitet. Wenn der Marstall mit dem Schlosse oder Pallaste des Fürsten verbunden ist, welches man gewöhnlich findet, so werden die Arzneyen für den Marstall in der Hofapotheke bereitet, liegt er aber davon getrennt, und in einiger Entfernung von den Hofgebäuden, so ist ein besonderer Apotheker dabei angestellt, gewöhnlich ein Provisor, oder auch nur Gehülfe aus der Hofapotheke, der eine kleine Apotheke, die aus der Hofapotheke mit Medizinalwaaren versorgt wird, in dem Marstallgebäude eingerichtet hat.

Stallbaum, in den Ställen, ein starker run der Baum, welcher an den Ständern zwischen den Pferden an einen Haken angehängt wird, damit die Pferde nicht zusammen kommen können.

Stallbeamter, eine beim Stallamte angestellte Person, welche auf dem Büreau oder in der Schreibstube des genannten Amtes arbeitet, gleichviel in welcher Eigenschaft und Würde.

Stallbedienter, Stalldiener, eine Person, welche beim Stalle, den Pferden, angestellt ist, Kutscher, Reitknecht ꝛc. Die Verrichtungen dieser Personen, s. unter Kutscher, Th. 57, und unter Reitknecht, Th. 122, S. 300.

Stallbeſen, ein beſonders gut gebundener Beſen mit kurzem Reiſig und ſtarkem Stiele, den Stall auszukehren.

Stallbruder, ſo viel als Kamerad, ſ. dieſen Art., Th. 7, S. 552, und oben, unter Stall.

Stallbürſte, Stallbürſten, diejenigen Bürſten, womit man die Pferde reiniget, die Kardetſche und die Staubbürſte, ſ. unter Bürſte, Th. 7, S. 410.

Stallchirurgus oder Stallwundarzt, uneigentlich ein Wundarzt, welcher beim Marſtalle eines Fürſten angeſtellt iſt, und zum Hofperſonale gehört. Er hat die Stallbedienten und deren Familie in Krankheitsfällen zu behandeln. Er führt eigentlich den Namen Hofchirurgus, und nur zum Unterſchiede der übrigen Hofchirurgen, die bei dem Hofmarſchallamte ꝛc. angeſtellt ſind, hat man ihm dieſen Namen beigelegt.

Stallcommiſſär, ſ. Stallkommiſſarius.

Stalldiener, ſ. Stallbedienter.

Stallen, ein regelmäßiges nicht zielendes und zielendes Zeitwort, welches im erſten Falle das Hülfswort haben bekommt, harnen, den Urin laſſen, welches nur von den Pferden und Eſeln, bei den Jägern aber auch von den Hirſchen, Wölfen und Leithunden üblich iſt, wofür ſie aber auch feuchten gebrauchen. Bei den Pferden, bei denen das Verbum ſtallen für harnen gebräuchlich iſt, ſagt man daher auch: Ein Pferd ſtallen laſſen. Das Pferd kann nicht ſtallen. Das Pferd ſtallet Blut. — Die Ableitung dieſes Wortes hat einige Schwierigkeiten, wenigſtens iſt Adelung im Zweifel, woher es wohl eigentlich mit Beſtimmtheit hergeleitet werden könnte, da es auch in mehreren Sprachen vorkommt; denn im Schwediſchen heißt es ſtalla, im Engländiſchen stale, wo auch Stale der Pferdeharn iſt; im

Italieniſchen stallare; hierdurch werden nun die meiſten auf Stall geleitet, ſagt Adelung, und glauben die Ableitung davon herzuleiten, weil die Pferde gemeiniglich harnen, wenn ſie in den Stall kommen. Andere leiten es von ſtellen ab, entweder, weil die Pferde dabei eine beſondere Stellung annehmen, oder auch in ſofern ſie im Harnen ſtille ſtehen. Nach Adelung ſoll es, ſo wie die ähnlichen ſchollen, ſtrullen ꝛc., eine Onomatopöie ſeyn, und den Laut eines reichlich abfließenden Waſſers nachahmen, wo es dann zu Dohle, ein Graben, Stollen, ein Kanal ꝛc. gehören würde. Indeſſen ſcheint es doch wohl von Stall abgeleitet worden zu ſeyn, und dieſes ohne beſondere Abſicht, zufällig, wie auch jetzt noch Haupt- und Zeitwörter entſtehen; denn da dieſes Naturbedürfniß größtentheils im Stalle geſchieht, und es ſich viele Pferde ſo lange aufhalten, bis ſie in den Stall geführt werden und dann erſt harnen, ſo hat man auch dieſe Verrichtung ſtallen genannt, weil ſie hauptſächlich im Stalle geſchieht. —

2) Stallen, regelmäßiges Zeitwort, welches mit ſtellen gleichbedeutend iſt, aber nur in einigen Fällen gebraucht wird, und in doppelter Geſtalt vorkommt. 1) Als ein nichtzielendes Zeitwort, mit dem Hülfsworte haben, in einem Stalle, das iſt, Raum, Zimmer, bei einander ſeyn; doch nur im figürlichen Verſtande und im gemeinen Leben, friedlich bei und neben einander leben, ſich vertragen. Sie ſtallen nicht mit einander, können ſich nicht mit einander vertragen. Füchſe ſtallen nicht mit Wölfen (Lichtwer), wo es auch, obgleich nicht ſo richtig, als ein rückwirkendes Zeitwort gebraucht wird, ſich ſtallen. — 2) Als ein thätiges Zeitwort. a) Für ſtellen in weiterem Verſtande, wo es nur noch in einigen Zuſammenſetzungen üblich iſt,

als Beſtallen, Beſtallung. Im ſüdlichen Deutſchla iſt Stallung auf einen flüchtigen Miſſ thäter, ihm nachſetzen, nachſtellen, ihn zu erh ſchen ſuchen. b) In engerer Bedeutung oder vielme unmittelbar von Stall, in den Stall ſtellen, beſo ders in dem zuſammengeſetzten einſtallen. Kein Pferde mehr ſtallen können, keine Stallun oder keinen Stallraum mehr für ſie haben. So au das Stallen und die Stallung.

Staller, ein im Hochdeutſchen unbekanntes, und nu noch in einigen Gegenden des nördlichen Deutſchland übliches Wort, welches einen vornehmen obrigkeitliche Beamten bezeichnet. So giebt es z. B. in der Land ſchaft Eyderſtädt ſowohl einen Oberſtaller, al auch einen Unterſtaller oder Staller ſchlechthin jener hat die Oberaufſicht in Kirchen-, politiſchen und ökonomiſchen Sachen, dieſer aber iſt eigentlich ein Richter, und hat das erſte Verfahren in allen Privatſachen der Einwohner. Beide haben in allen Gerichten der Landſchaft den Vorſitz. Bei den Frieſen iſt Staller ſo viel wie ein Statthalter, wahrſcheinlich nach Adelung von Stall, Stelle, für Stellvertreter. Bei den älteren Schweden wurde der Reichsmarſchall Stallare genannt, wo es zunächſt von Stall, Marſtall, herſtammt. Man ſoll daher nicht nöthig haben, mit einigen alten Sprachforſchern das Wort von dem mittlern Lat. Constabularius herzuleiten, welches vielmehr eine ungeſchickte Ueberſetzung oder Nachahmung des Deutſchen Staller zu ſeyn ſcheine.

Stalleymer, auch Pferde- oder Trankeymer genannt, ein gewöhnlicher Eymer, ein aus ſtarkem Holze verfertigter Kücheneymer, nur etwas größer, der mit ein Paar ſtarken eiſernen Bändern beſchlagen oder belegt worden iſt, das Waſſer für die Pferde zum Sauſen darin herbeizutragen. Man hat nach der

könnten. Auch verlange das Vieh darnach; denn sobald sich der Frühling zeige, und die Luft mit den Ausdünstungen der frischen Kräuter geschwängert werde, so vernehme man das immerwährende Blöcken des Viehes auf dem Stalle, welches gleichsam ein Sehnsuchtsruf nach dem Freien, den Weideplätzen sey. Der Hofraum auf den meisten Bauernhöfen sey aber zu klein, als daß darauf ein munteres junges Vieh hinlänglichen Spielraum zur Ausbildung seines Körpers finden könnte, und dann mache die Stallfütterung es zu weichlich, so daß es zu den nöthigen Strapatzen oder Körperanstrengungen nicht hinlänglich abgehärtet werde, denen es künftig ausgesetzt werden sollte. Hier ertheilte also die Erfahrung den Rath, daß man das junge Vieh im Sommer auf die Weide oder ins Gehölz schicken müsse, woselbst es durch seine Luftsprünge mehr Gewandheit erhielte, und gegen Wetter und Wind und rauhe Witterung abgehärtet werde. Der Winter mache doch schon die Stallfütterung nothwendig, und hier sey dann ebenfalls gute Fütterung und die Pflege der Reinlichkeit ein nothwendiges Bedürfniß, wenn das Vieh gesund und munter bleiben sollte. — Der zweite Einwurf bezieht sich auf die Milchkühe; denn um eine fette, gute Milch zu erhalten, sey es eben so nothwendig, die Kühe den Sommer über bei schönem Wetter weiden zu lassen; denn nicht allein das Futter, sondern auch die reine frische Luft und die Bewegung trügen ungemein zu einer reichlichen Milchgebung bei, vermehrten die Nahrhaftigkeit der Milch, und gäben derselben, so wie der daraus bereiteten Butter und dem Käse, einen angenehmen Geschmack, welches bei der Stallfütterung nicht so der Fall sey; nicht zu gedenken, daß auch die Häute von dem Rindviehe, welches den Sommer über weidete, ein kernigeres Leder geben, als dasjenige von dem Viehe sey, welches das ganze Jahr hindurch auf dem

Stalle gefüttert worden; denn bei der Stallfütterung müsse das Vieh ganz besonders abgewartet werden, wenn nicht die scharfen Ausdünstungen des Harnes und Mistes auf dessen Gesundheitszustand einwirken sollten, und dazu fehle es in der Landwirthschaft oft an Zeit. Man könne sich daher leicht denken, daß solches bei den Kühen auch auf die Milch Einfluß haben müsse, so wie auf die Produkte, die daraus bereitet würden; auch beweise die beträchtliche Abnahme der Milch beim Anfange der Stallfütterung, die einige Wochen hindurch dauere, wie sehr der Weidegang auf die Vermehrung der Milch Einfluß habe. — Der dritte Einwurf betrifft die Begattung des Viehes, welches, wenn es immer auf dem Stalle erhalten werde, keinen Reiz dazu fühle. Die Kühe müßten daher durch Schroot gezwungen, und dann doch noch eine Zeitlang, wäre es auch nur eine oder ein Paar Wochen, auf die Weide zum Zuchtochsen gebracht werden. Habe man es nun mit großer Mühe und vieler Geduld dahin gebracht, daß die Kühe bei grünem Futter auf dem Stalle etwas mehr Milch, als gewöhnlich, geben, so verringerte sich diese in der Zeit wieder; alle Unbequemlichkeiten, die bei dem Anfange der grünen Fütterung auf dem Stalle eintraten, fänden von Neuem Statt, das Vieh schreie von Neuem nach der Herde, und die Kälber fielen zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit, wo sie weit beschwerlicher abzuwarten seyen, weit weniger gesucht und weit weniger bezahlt würden. Auf diese Weise gehe nun wieder, dieses Alles zusammen gerechnet, ein beträchtlicher Theil des vorgegebenen Gewinnstes verloren. — Der vierte Einwurf bezieht sich auf die Arbeit, die durch das Futtereinbringen verursacht wird. Man führt hier an, daß diese Arbeit sehr beschwerlich sey, indem eine beträchtliche Menge Futter zu einer Zeit ins Haus geholt werden solle, wo sich die Arbeit ohnedieß so

ſehr häufe. Im Mai habe man mit Beendigung der Sommereinſaat, ſpäter mit der Bearbeitung der Brache, dann mit der Heuerndte, und zuletzt mit der Kornerndte ſo viel zu thun, daß man kaum fertig zu werden wiſſe. Die Felder, die mit Klee zur Stallfütterung beſtellt wären, lägen bei der einmal eingeführten Gewohnheit, das zu ſäen, was der Nachbar ſäete, oft ſo entfernt von dem Wohnhauſe, daß auf dem bloßen Hin- und Herwege eine volle Stunde zugebracht werden müßte. Denn da müßten zwei Pferde und ein Knecht, der jetzt mit Pflügen, oder mit Einfahren, oder mit Düngen alle Hände voll zu thun habe, dieſe wichtigen Arbeiten entweder ganz verſäumen, oder ſie müßten doch ſehr in die Länge gezogen werden. Wolle oder könne man nun dieſes nicht geſtatten, ſo müßten zwei Pferde und ein eigener Knecht auf dieſe wenigen Sommermonate gehalten werden. Dieſes ſey um ſo nöthiger, da das Kleefutter zu Hexel mit Stroh vermiſcht geſchnitten, und wenigſtens zweimal täglich eingeholt werden ſolle. Dieſes ſey nun noch nicht genug, dem Viehe ſolle nun das Futter, nicht wie gewöhnlich in drei Malen dargereicht werden, ſondern jedes Stück Hornvieh ſolle Morgens, Mittags und Abends, jedesmal drei kleine Futter, die Nahrung mithin portionsweiſe erhalten. Hiermit würden aber auf jedes Futter zum wenigſten zwei Stunden hingehen, folglich jeden Tag ſechs Stunden Zeit. Daher müßten wiederum zum bloßen Darreichen des Futters mehrere Leute gehalten werden; und ſelbſt dieſe würden ſich nur mit vieler Mühe dazu bequemen, und mit dem Lohne zufrieden ſeyn; und dann einmal an die alte Fütterungsart gewöhnt, in Beobachtung der neuen vorgeſchriebenen bald höchſt nachläßig und widerſpenſtig ſich zeigen. Sey nun dieſes der Fall, wo habe man dann den Gewinne bei der Stallfütterung zu ſuchen, da jeder wiſſe, was das

Gesinde und zwei Pferde zu erhalten erforderten? Ohne hierbei in Anschlag zu bringen, welche neue Last dem Landmanne hierdurch aufgebürdet würde. Zeige sich nun hierbei das Gesinde noch nachläßig und widerspenstig, so könne leicht dem Landmanne bei dieser Fütterungsart der beträchtlichste Schaden zugefügt und ein ansehnlicher Viehstapel gänzlich ruinirt werden, da besonders diese Fütterungsart ohne Vorsicht so leicht gefährlich werden könne. — Der fünfte Einwurf betrifft die Schafe, und bezieht sich auf deren Wolle, die bei der Stallfütterung nie den Grad von Biegsamkeit und Elasticität erhalte, als bei dem Weidegange, welches durch die Stalldünste herrühre, die der Wolle eine gewisse Rauheit und Sprödigkeit mittheilten ꝛc. ꝛc. Dieses sind nun die Haupteinwürfe, die man bei der Stallfütterung macht, und die noch nicht hinlänglich mit Gründen widerlegt worden sind (s. weiter unten); auch möchte es wohl schwer seyn, dieses zu thun, weil die Erfahrung dafür spricht. Indessen hat die Stallfütterung, dieser Einwürfe ungeachtet, ihre großen Vorzüge, besonders da, wo es an hinreichenden Wiesen und Weideplätzen fehlt, sie aber über Alles erheben wollen, als sei ohne dieselbe kein Heil in der Landwirthschaft zu finden, ist eben so thöricht, als es nach dem oben Angeführten auch erwiesen ist, daß sie mancherlei Nachtheile mit sich führt, die den Weidegang durch sie nicht ganz ersetzen lassen. Wie aber alles Neue, was einigermaßen Aufsehen erregt, gleich ein Heer von Anbetern findet, das, ohne die Sache erst näher zu betrachten und zu prüfen, gleich in die Lobposaune stößt, so geschah es auch hier bei der Stallfütterung. Was hier erfahrene und denkende Landwirthe zu ihrem Lobe sagten, und sie, wie schon erwähnt worden, da besonders empfahlen, wo ein Land an Wiesen ꝛc. Mangel hat, da erhoben sich auch gleich die Theorien-

männer, und fanden nun in dieser Fütterung den wahren Schatz der ganzen Landwirthschaft, dessen Auffindung für dieselbe eine neue Aera beginnen ließ. Nichts gab es jetzt außer der Stallfütterung in der Landwirthschaft; sie nur begründete das Glück des Landmannes ohne dieselbe kein Heil mehr darin ꝛc. ꝛc. Seit den 1780ger Jahren sind die Schriften über den Kleebau und die Stallfütterung zu einer so großen Anzahl in Deutschland angewachsen, daß es viel Zeit erfordern würde, sich nur mit ihnen oberflächlich bekannt zu machen. Was aber der schlichte Landmann aus allen diesen Schriften für einen Nutzen ziehen soll, ist schwer einzusehen, da sie alle, oder doch wenigstens der größte Theil, in einem Style geschrieben sind, der seinem Fassungsvermögen fremd ist. Ein Schriftsteller sagt hierüber Folgendes: „Die meisten neuen Versuche in der Stallfütterung werden in gedruckten Schriften dem Publikum bekannt gemacht, wenigstens werden die Gründe dafür und dawider in Büchern vorgetragen, abgewogen, und das Urtheil über die Annehmlichkeit oder Verwerflichkeit der Sache gefällt. Von diesen bekommt nun der eigentliche Landmann, der Bauer, in regula, äußerst selten einige zu Gesichte, und kann sich daher aus denselben nicht belehren. Erhält er aber auch einige, so wird doch gemeiniglich der gewünschte Zweck nicht erreicht. Denn sehr wenige sind so populair oder allgemein verständlich, volksthümlich, das heißt, so in seiner Sprache abgefaßt, daß er sie ganz zu verstehen im Stande ist. Hierzu kommt nun noch, daß sie nur zu oft von Männern niedergeschrieben worden sind, welche wenig eigene Erfahrung, aber viele theoretische Kenntnisse haben. Es fehlt daher diesen Schriften oft an Richtigkeit und Bestimmtheit der Resultate, und daraus entstehen dann Nachrichten, die scheinbare, oft auch mehr als nur scheinbare Unrichtigkeiten enthalten, wodurch das Mißtrauen des

ohnehin argwöhniſchen Landmanns gegen Alles, was ſeine eigene Erfahrung ihm noch nicht als wahr empfohlen hat, genähret wird. Er verlangt nur eigene Ueberzeugung, und folgt, ſobald ihm dieſe zu Theil wird, eifrig nach, und zeigt ſich dadurch von einem Fehler unſers Zeitalters, vom Leichtſinne, freier, als mancher, der ſich ſeiner Aufklärung ſo ſehr rühmt. Jene ſcheinbaren Unrichtigkeiten ſind es aber hauptſächlich, die dem Kleebaue und der Stallfütterung im nördlichen Deutſchland hinderlich waren und zum Theile noch ſind. Man findet nämlich mehrere Schriften, in welchen der Ertrag eines Morgens mit Klee beſtellt, und einer Kuh auf dem Stalle gefüttert, viel zu hoch angegeben iſt. Nach Einigen ſoll von Letzteren das Stück vierundzwanzig, nach Andern dreißig, und wiederum nach Andern zweiunddreißig bis ſechsunddreißig Quart Milch in vierundzwanzig Stunden geben. Dieſes glaubt nun der Landmann, der zufrieden iſt, wenn er im Durchſchnitt eines Jahres täglich drei Quart bekommt, gar nicht, da er nicht weiß, daß dieſes nicht von ſeinen kleinen, ſondern von großen Frieſiſchen und andern dergleichen großen Kühen, und ſelbſt nur dann behauptet werden kann, wenn ſie nicht auf die gewöhnliche Weiſe, ſondern mit gutem Kleeheu den ganzen Winter hindurch gefüttert worden ſind, und dann giebt auch eine große Frieſiſche Kuh, ſelbſt bei der regelmäßigſten Stallfütterung, im Durchſchnitt nicht ſo viel. Erfährt nun der Landmann von glaubwürdigen Leuten, daß der Milchertrag bei dem ſchönſten grünen Kleefutter, das noch dazu, wie es eigentlich immer geſchehen muß, zu Hexel geſchnitten worden, nur halb ſo ſtark iſt, als jene Schriftſteller angeben, ſo verſchüttet er freilich das Kind mit dem Bade, und glaubt von Allem, was zum Vortheile des Kleebaues und der Stallfütterung geſagt wird — Nichts.“ — Dieſes iſt nun die gewiß richtige Anſicht

eines erfahrenen Landwirths über die Schriften, welche über die Stallfütterung in der Landwirthschaft in Deutschland erschienen sind. Wenn man nun auch dieses Urtheil nicht auf alle Schriften dieses Zweiges der Oekonomie, wie auch der eben angeführte Schriftsteller selbst zugiebt, ausdehnen kann, und es darunter mehrere giebt, die sehr faßlich oder vielmehr gemeinverständlich für den Landmann abgefaßt sind, und auf Erfahrungen beruhen, weil sie aus der Feder von Landwirthen selbst flossen, die aus Liebe zur Sache und um zu nützen, sich ihren Gewerbsgefährten, den Landleuten, so verständlich, als möglich, zu machen suchten, so kommen sie doch selten dem Landmanne in die Hände, und wie soll er sie unter der großen Anzahl von Schriften über die Stallfütterung auch herausfinden, da jeder Verfasser vorgiebt, die Belehrung darüber nach der Erfahrung abgefaßt zu haben; verlangt er nun, um sich über diese Fütterungsart zu belehren, nach einem solchen Werke, und er bekommt eines, wie oben angeführt worden, zu seiner Belehrung, so muß er natürlich, wenn er die darin aufgestellten Sätze mit seinen eigenen Erfahrungen vergleicht, und sie so sehr widersprechend findet, von der Einführung der Stallfütterung in seiner Wirthschaft abgeschreckt werden.

Was nun die oben angeführten Einwürfe bei der Stallfütterung anbetrifft, so suchen sie die Freunde und Verfechter der Letzteren auf jede möglich Weise zu widerlegen. Bei dem ersten und zweiten Einwurfe dagegen, giebt man zu, daß das Vieh Bewegung in freier Luft nöthig habe, um zu gedeihen, da selbst die geräumigsten und luftigsten Ställe das nicht gewähren könnten, was sie gäbe; man will aber hier, das solches auf dem Hofe geschehe, und wo dieser nicht groß genug ist, auf einem andern freien Platze, und dieses jeden Tag einige Stunden. Ein Schriftsteller räth dazu die Nach-

mittagsstunden von 2 bis 6 Uhr an. — Wenn man nun doch hierzu genöthiget ist, um das Vieh munter und gesund zu erhalten, so kann man es auch eben so gut auf den Weideplatz, wenn dergleichen Plätze vorhanden sind, treiben lassen; denn ohne Aufsicht kann es auch auf dem Hofe ꝛc. nicht bleiben. — Ein Landwirth führt an, daß er seine Kühe auf die angeführte Weise behandelt habe, das heißt, sie einige Stunden in frischer Luft auf seinem Hofe habe herum laufen lassen, und nie sey eine Kuh munterer und gesünder gewesen, als bei der Stallfütterung; auch habe er keine Abnahme der Milch verspürt. Es sey aber auch nöthig, daß eine Aenderung mit den gewöhnlichen Viehställen vorgenommen werde, da sie theils zu niedrig, theils zu enge bei dieser Fütterungsart wären. Auch sey es der Gesundheit des Viehes nachtheilig, wenn es zu lange auf seinem Miste stehen müsse, ohne ihn mit einer neuen Streue, mit Sand oder andern Materien, als z. B. Moos, Laub ꝛc., zu bedecken, da die scharfen davon aufsteigenden Ausdünstungen, sowohl den Füßen, als auch den Lungen, Augen ꝛc. desselben schadeten, und in sofern auch auf die Milcherzeugung einwirken müßten. Eben so wenig rathsam soll es aber auch seyn, den Mist sogleich fortzunehmen, ehe er hinlänglich von dem Viehe zertreten, und mit dessen Urin gehörig durchdrungen sey. Die beste Methode hierbei sey, mehrere Lagen Stroh über einander zu werfen, und sie dann wieder fortzunehmen, sobald man einen starken Stallgeruch bemerke, sonst schade es dem Viehe, vorzüglich aber den Schafen, welche am meisten von einer ungesunden Luft in den Ställen litten. — Die beste Einrichtung der Ställe bei der Stallfütterung soll seyn, den Grund vier bis fünf Fuß hoch von Steinen über der Erde, den Boden aber von gutem und starkem Holze zu machen, und darin eine oder mehrere Fallthüren anzubringen,

die nach Belieben geöffnet werden können, durch welche man den Mist des Viehes in Gruben hineinwirft, und in die auch der Urin abläuft. — Was den dritten Einwurf betrifft, so führt man dagegen an, daß Kühe auf dem Stalle gefüttert den Reiz der Begattung eben so gut empfänden, als auf der Weide, ja sie empfänden ihn vielleicht noch stärker, da sie reichlicher Futter erhielten, welches die Weide oft nicht so darböte; denn auch hier sey das alte Sprichwort anwendbar: Sine Cerere friget Venus. Nur möchte hier der Unterschied Statt finden, der aber zum wahren Vortheile der Viehzucht gereiche, daß die Begattung, wie es jeder Hauswirth so eifrig wünsche, bei gutem reichlichen Futter früher als bisher jährlich erfolge. Der Verlust an der Milch während dieser Zeit sey nur geringe; denn sobald die Kuh gerindert habe, weil diesem Triebe ihre Unruhe und ihr Blöcken zuzuschreiben sey, höre Alles auf; und ein Landwirth behauptet es aus Erfahrung, daß wenn die Kühe gut gefüttert würden, man nicht einmal den Abgang der Milch wahrnehmen werde. Ueberdies fielen auch von recht gesunden, reichlich gefütterten Kühen, gesündere, größere und schönere Kälber, als von mageren, elenden Kühen, die bei knapper Nahrung ihr Leben mühsam fortbringen müßten. Wenn nun auch die Kälber zu einer Zeit, wo sie selten seyen, fielen, so würden sie auch theurer, als sonst bezahlt, und so sey, anstatt des Nachtheils, größerer Nutzen. — Auch diese Widerlegung des dritten Einwurfs, vernichtet denselben nicht ganz, wenn sie gleich weit mehr Gewicht hat, als die beiden vorhergehenden; allein wenn gleich die Stallfütterung den Begattungstrieb nicht hindert, so scheint sie doch den Kühen den Reiz dazu etwas zu benehmen, der immer stärker auf den Weiden seyn soll, als auf

dem Stalle, wozu die Bewegung im Freien, die Luft, die ſtete Gegenwart des Stiers ꝛc. das Ihrige beitragen. Auf dem Stalle bei der Stallfütterung werden die Kühe träger, und bei guter Fütterung im Sommer auch wohlbeleibter, wodurch ſie zu einer feurigen Begattung dann nicht mehr ſo geſchickt ſind, wenn man gleich annehmen müßte, daß die Triebe durch reichlichere Nahrung mehr geweckt würden, ſich das Verlangen nach dem Stiere lebhafter äußern ſollte, ſo iſt dieſes doch nicht ſo der Fall, als auf der Weide, nach der Erfahrung. Dem vierten Einwurfe kann man nun am wenigſten entgegenſetzen, obgleich man auch hier ſich Mühe gegeben hat, ihn zu widerlegen. Man ſagt hier: Es ſey allerdings wahr, daß man in großen Haushaltungen ein Paar Pferde oder Ochſen mehr zum Einholen der Klees halten müſſe, bei kleineren könne es durch die Pferde oder Ochſen, die von der Arbeit kämen, geſchehen, ſie würden dann aber ohne Koſten von dieſem Futterkraute ſelbſt ernährt. Dieſer ſcheinbare Aufwand ſey daher mehr eine Vermehrung des Kapitals, als eine Verminderung, indem das mit Klee gut gefütterte überzählige Vieh jederzeit um ein Stück baaren Geldes, das nicht zu ſchwer zu verdienen wäre, wieder von dem Eigenthümer verkauft werden könnte. Hierdurch würde nun die Fütterung dieſes Viehes reichlich bezahlt, und die auf die Wartung verwandte Mühe durch den Dünger reichlich vergütet. Durch die Vermehrung des Geſindes, das blos in großen Wirthſchaften, worin über funfzehn Kühe gehalten würden, in einem ſogenannten Mittelknechte, und einer Magd beſtehe, werde bei Berechnung des mehreren Milch- und Düngerertrages, der Erſparung an Tagelöhnern und Spinnerinnen im Winter, eben nichts verloren, da die großen Meierhöfe zu den gewöhnlichen Knechten immer noch einen oder mehrere

Tagelöhner zum Dreſchen, und zu ihrer Spinnerey ein Mädchen den Winter hindurch auf Tagelohn mietheten. Da nun der Tagelöhner, ſo wie die Spinnerin, weit mehr Lohn bekäme, als der Knecht oder die Magd, ſo habe auch der Landmann bei der neuen Einrichtung nicht nur keinen Schaden, ſondern Nutzen. — Was nun den fünften Einwurf wegen der Schafe betrifft, ſo iſt deſſen Widerlegung auch dahin ausgefallen, daß die Schafe in großen geräumigen Ställen und bei guter Reinlichkeit eine eben ſo gute Wolle lieferten, als wenn ſie auf der Weide wären. — Zu den oben angeführten Einwürfen, die man der Stallfütterung macht, kommt nun noch derjenige: daß durch den Kleebau die Erndte an Körnern um ein Beträchtliches verringert werde; denn nach der Meinung der Landleute, wenigſtens der Mehrzahl, müſſe dieſes Futterkraut auf den Feldern erbauet werden, die mit Winter- oder Sommerfrucht hätten beſtellt werden müſſen, oder es müſſe in die Brache geſäet werden. In dem erſten Falle bleibe bei der beträchtlichen Anzahl von Morgen, die man dieſem Produkte widmen müſſe, kaum ſo viel Land übrig, als zur Erbauung der eigenen Konſumtion erforderlich ſey; woher ſolle man nun das Geld für die Bedürfniſſe, die mit baarem Gelde erkauft werden müßten, dann dasjenige, was man der Obrigkeit zu geben nöthig habe, ꝛc. ꝛc. hernehmen. Sollte nun die Brache mit Klee beſtellt werden, ſo wäre dieſes wohl ſo weit gut; allein der darauf zu ſäende Rocken oder Weitzen werde kaum die Hälfte von dem aufbringen, was, wenn man förmlich gebracht hätte, einem ſonſt zu Theil geworden wäre. Auch müſſe das Land zu gewiſſen Zeiten ruhen, beſonders wenn es an hinlänglichen Dünger fehle, es vermöge ſonſt nicht reiche Erndten zu geben. Dazu komme nun noch, daß das Land nach dem Klee ſehr rauh werde, das Gras überhand nähme, und nicht aus-

zurotten ſey, und der Acker daher auf die ganze Beſtellungszeit verdorben werde; dann fehle es auch an gehöriger Zeit zur Beackerung des Landes. Erſt im Spätherbſte werde der Klee zum letzten Male abgemähet, wolle man ihn vollends trocknen, ſo gehöre ſehr viel Zeit dazu, und im September müſſe ein guter Hauswirth die Beſtellung der Winterfrucht ſchon beendigen; thue er dieſes nicht, ſo könne ſich die hervorgekeimte Saat nicht gehörig bewurzeln, den rauhen Winde und dem oft früh eintretenden Froſtwetter nicht trotzen. Einmal pflügen ſey ohnehin nicht genug; denn der Kleeacker müſſe zwei- bis dreimal gepflügt und geeget werden, und es fehle doch dazu an Zeit. Auch ſey es ein ganz ungegründetes Vorgeben, daß Kleeäcker, ohne nach dieſem Produkte gedüngt worden zu ſeyn, guten Weitzen oder Rocken liefern könnten; und geſetzt auch, dieſes geſchehe hier oder da wohl einmal, ſo ſey es nur Zufall, und die nach dem Wintergetreide zu ſäende Sommerfrucht werde dagegen gänzlich mißrathen, da aus dem Lande durch den Klee aller Dünger ausgeſogen worden ſey. Der Gewinn, der nun durch Erſparung der übrigen Früchte bei der Fütterung des Viehes zu hoffen ſey, werde durch jenen beträchtlichen Schaden alſo nicht aufgewogen. — Bei dieſem gewiß nicht unrichtigen Einwurfe von Seiten vieler Landwirthe, hat man von Seiten der Freunde der Stallfütterung den auch nicht unrichtigen Einwurf gemacht: 1) Daß es ja nur eine allgemeine Forderung ſey, in der Brache, die ſonſt unbeſtellt, mithin unbenutzt und ohne Ertrag liegen bleiben würde, dieſes Produkt zu ſäen, mithin bleibe der Ertrag der übrigen Felder ſo groß, als ob kein Klee gewonnen würde. Auch werde das Land von dem Klee nicht rauh, welcher Fall nur eintreten könne, wenn derſelbe zu dünn geſäet worden, indem das Gras durchwachſe und den Klee im Wachsthume zurückhalte. Dieſem Uebe

ſey aber dadurch zu begegnen, wenn man eine hinreichende Quantität Einſaat, auf den Morgen 7 bis 8 Pfund, anwende, und auch im Winter hinreichend dünge. Der Klee thue auf dieſe Weiſe dem Acker nicht nur keinen Schaden, ſondern lockere denſelben durch die Wurzeln auf, und dünge ihn noch dazu, indem der vegetabiliſche Dünger auch zu einem neuen ganz vorzüglichen Nahrungsmittel der künftigen Pflanze werde. Die Angabe, daß das Land durch den Kleebau zu ſehr ausgeſogen werde, könnte man als richtig annehmen, wenn nicht auf den Brachfeldern auch Gras und anderes Unkraut genug wüchſe, welches den Boden doch gleichfalls entkräfte, wenn man es nicht als Dünger mit unterpflügte, und es ſo wieder dem Boden zu gute käme. — Was nun die Zeit betreffe, die zur Beackerung des Bodens erforderlich wäre, ſo hänge auch dieſe von einer vernünftigen Eintheilung des Landmannes ab; denn ein thätiger Hauswirth werde jederzeit dahin ſehen, daß jede Arbeit zur rechten Zeit verrichtet, und nichts auf die Zukunft hinausgeſchoben werde; er werde ſeine Kleeäcker zur grünen und trocknen Fütterung vernünftig eintheilen, und daher ſpäteſtens in der Mitte des Septembers das erſte Mal, nach vier, fünf bis ſechs Wochen aber das zweite Mal dieſelben pflügen laſſen. Alles komme daher auf die richtige Eintheilung der Zeit und die Beſtellung des Bodens an.

Betrachtet man nun die Stallfütterung von einer andern Seite, ohne auf den Tadel oder das Lob, welches man derſelben macht, Rückſicht zu nehmen, ſondern bloß von Seiten ihrer Nützlichkeit an den Orten, wo entweder gar keine Wieſen oder Weideplätze vorhanden ſind, oder ſolche doch eine Beſchaffenheit haben, welche dem Viehe nur ein kärgliches Futter gewährt, ſo verdient ſie gewiß die höchſte Berückſichtigung des Landmannes, und dieſer würde auch gewiß

darauf eingehen, wo es noch nicht geſchehen iſt, wenn ihm die Zweckmäßigkeit derſelben durch Beiſpiele klar dargelegt werden; denn durch den Mangel an Muſterwirthſchaften hat ſich die Stallfütterung auch nicht in dem Grade ausbreiten können, als es in mehreren Gegenden des nördlichen Deutſchlands zu wünſchen geweſen wäre, und noch iſt. Ungerecht iſt man aber gegen den Landmann, wenn man ihn beſchuldiget, daß er, gleich den Chineſen, auf der einmal erreichten Stufe der Ackerkultur ſtehen geblieben ſey, und Neuerungen auf ihn keinen Einfluß hätten; ſie haben aber gewiß Einfluß auf ihn, wenn er den höhern Ertrag ſeiner Mühen, wenn er den Nutzen davon einſieht; kann man es ihm aber verargen, wenn er bei den vielen, in neueſter Zeit aufgeſtellten Landwirthſchaftlichen Theorien, in deren Anwendung er manchen Landwirth ſcheitern ſah, mißtrauiſch wird, und daher lieber bei ſeiner alten, von den Vorfahren auf ihn vererbten Methode bleibt, wobei er ſeine Rechnung findet, als ſich einer neuen, ſo zweifelhaften auf glücklichen Erfolg, hinzugeben? Ein Schriftſteller ſagt in dieſer Beziehung: „Der Bauer iſt nicht im Stande, den Ertrag des Viehes bei der bisherigen Fütterungsweiſe mit der empfohlenen neuen, dem Klee zu vergleichen, weil er es nicht verſucht hat, und alſo kann er auch nicht darüber urtheilen. Von der Beſchaffenheit des Futters, den verſchiedenen Beſtandtheilen und Eigenſchaften der Kräuter, und ihren Einwirkungen auf den thieriſchen Körper, beſonders auf die Milchgefäße, weiß der Bauer gar nichts, und ſpricht darüber nur nach Hörenſagen, weil die alte Methode ihn nicht aus ſeinem gewohnten Geleiſe bringt. Dieſes iſt auch der Grund, warum er ſo ſehr gegen alles Neue eingenommen iſt. Von Jugend auf lebt er auf dem väterlichen Hofe, ſieht ſeinen Vater nach der einmal feſtgeſetzten Weiſe das Feld beſtellen, hört, daß es der Großvater und alle Vorfahren

schon so gehalten haben, sämmtliche Nachbaren thun desgleichen, warum sollte nun er das Gegentheil thun? Bei der alten Methode ist Alles gut gegangen, man hat sich aus einem Jahre ins andere fortgeholfen, die Gefälle bezahlt, auch wohl noch einige Groschen für den Sonntag übrig behalten, wie es aber bei der neuen Einrichtung gehen könne oder werde, das weiß keiner vorher, und folglich bleibt man bei dem Sicheren, dem Alten." — Wenn man nun als den Grund der Liebe zum Alten anführen wollte, daß die Beurtheilungskraft des Landmanns nicht so weit reiche, um einzusehen, wie die Kräuter nach ihren Bestandtheilen und ihrer Eigenschaft auf den thierischen Körper, sowohl auf die Milchgefäße, als auch auf den Fleisch- und Fettansatz, die Mastung, wirken, ihm also die Eigenschaft und Einsicht, des Futters Beschaffenheit zu beurtheilen, abgehe, er also darum bei der alten Methode bleibe, weil er mechanisch weiß, daß bei der einmal eingeführten Fütterungsart sich sein Vieh erhalte, und die ihm nöthigen Produkte liefere, so hat man gewiß sehr Unrecht; denn die Einwirkung des Futters auf den Körper wird nur sichtbar durch die Erfahrung, die auch der Landmann macht; denn auch er hat Gelegenheit zu beobachten, wie dieses oder jenes Futter dem Viehe besser bekömmt und besser nährt ꝛc.; denn von den nährenden Bestandtheilen der Pflanzen, welche der Chemiker durch die Zerlegung der Letztern uns darlegt, und die auch dem gebildeten und studierten Landwirthe bekannt sind, und von welchen in einer Pflanze mehr, als in der andern enthalten sind, weiß zwar der Landmann nichts, weil er sich nicht darum bekümmert, sie ausser dem Kreise seines Wissens liegen; allein er weiß, daß wenn er sein Vieh mit dem einmal eingeführten Futter zu den bestimmten Zeiten des Tages gehörig versieht, es gehörig tränkt, und reinlich hält,

es gesund bleibt, Fleisch und Fett ansetzt, die Kühe ihm Milch geben ꝛc. Er weiß aber auch, daß ihm eine Kuh oft mehr Milch giebt, als die andere von gleicher Art und bei gleichem Futter und Abwartung; ein Stück Vieh sich besser mästet, als das andere bei gleichem Futter, und daß ihm eine trockene, magere Kuh oft mehr und fettere Milch giebt, als eine stärkere und wohlbeleibtere, und daß es hier gerade so geht, wie bei dem Menschen, wo oft eine arme, aber gesunde stillende Mutter, bei geringer oder ärmlicher, nur hinreichender Kost, stärkere Brüste besitzt und mehr und nahrhaftere Milch ihrem Säuglinge zu reichen im Stande ist, als eine wohlhabende, mit Leckerbissen wohlgenährte Mutter. — Er weiß auch, daß ein größerer Schlag Vieh bessere Mastochsen und Milchkühe giebt, oder vielmehr, daß dergleichen Kühe mehr Milch geben und die Ochsen mehr Fleisch ansetzen, als ein kleinerer. Dieses Alles ist ihm bekannt, und mehr kann ihm auch der gelehrteste Landwirth nicht sagen; denn hier gilt das, was Göthe sagt: Ins Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist! Die Chemie zerlegt wohl die Pflanzen- und Nahrungsmittel, macht uns mit ihren Bestandtheilen bekannt; allein wie sie genossen sich in dem Körper verwandeln, hier und da darin abgesetzt werden, und wie zwei Thiere von gleicher Art, bei gleichem Alter, gleicher scheinbaren Gesundheit, und bei einem und demselben Futter doch so verschieden in Hinsicht des Fleisch- und Fettansetzens und der Milchgebung seyn können, und auch oft sind; dieses sind der Natur Geheimnisse, wozu bis jetzt noch kein Sterblicher den Schlüssel erhalten hat; denn Alles, was wir bis jetzt davon erforscht zu haben glauben, beruhet bloß auf Vermuthungen; denn wenn gleich die Einsichten des nachdenkenden und forschenden Gelehrten, und die Erfahrungen

des gebildeten Landwirths an die Hand geben, wie bei der scheinbaren gesunden Körper-Beschaffenheit eines Nutzthieres, dieses oder jenes Futter, Ruhe, gehörige Abwartung ꝛc., die oben angeführten Vortheile auf Milcherzeugung und Fleisch- und Fettansatz zu erlangen stehen, so sind dieses doch nur mehr Erfahrungssätze nach den Wirkungen, als nach dem Aufschlusse des Naturgesetzes im Wirken. Wenn daher der Landmann bei jeder Neuerung, die in seinem Wirkungskreise, seinem Gewerbe gemacht, und ihm in Schriften und auch mündlich angepriesen wird, nicht gleich ein Nachahmer ist, sie nicht gleich versucht, sondern erst so lange wartet, bis ihn vollwichtige Resultate, eine unumstößliche Wahrheit von der Nützlichkeit derselben belehren, so ist ihm dieses doch gewiß nicht zu verargen oder zu verdenken, da er nicht viel Geld und Zeit aufs Spiel zu setzen hat, um zu sehen, ob es für ihn glücklich ausschlagen wird; denn bei den Versuchen, die er deshalb machen müßte, leidet allemal seine Wirthschaft, und um so mehr, da der Erfolg für ihn doch ungewiß ist; denn eine Neuerung kann in einer Wirthschaft von ganz guten Folgen seyn, in einer andern aber die entgegengesetzte Wirkung thun, weil dieses Alles auf die Lage und Grundeinrichtung des Gutes ankommt. Auch hat wohl in neuester Zeit bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Güterseparation oder Trennung in einigen Staaten Deutschlands, wodurch auch viele Güter-Veräußerungen entstanden sind, die Anwendung so mancher Theorie in der Landwirthschaft von den neuen Güterbesitzern, die oft aus ganz andern Sphären hier eintraten, und deren landwirthschaftliche Experimente scheiterten, den Landmann gegen so manches Neue, und also auch gegen die Stallfütterung und den Futterkräuterbau mißtrauisch gemacht. —

Was nun das geringe Einkommen des Landmannes bei der alten Art zu wirthschaften oder den Acker zu bestellen betrifft, so möchte auch hier wohl dem Landmanne zu viel nachgesagt werden, daß er nichts dabei erübriget habe oder erübrige; denn wo dieses der Fall ist, da muß auch die ganze Gegend sehr arm seyn, wie man hier und da in Deutschland sie allerdings antrifft; allein von diesen kann doch kein Schluß auf die alte Art den Acker in Deutschland zu bestellen gemacht werden; den so z. B. haben viele der Bauern der Provinz Brandenburg vor dem Kriege 1806 sich im Wohlstande befunden, und nicht bloß in dieser Provinz, sondern auch in Pommern, Preußen, Schlesien ꝛc. gab und giebt es noch viele wohlhabende Landleute bei der alten Art den Acker zu bestellen, dem Weidegange ꝛc.; da sich nun dieses nicht auf Einzelne bezieht, so läßt sich doch gewiß einen Schluß auf eine gute Wirthschaft machen.

Die Stallfütterung gewinnt nur da vorzüglich Eingang, wo die Brache abgeschafft und die Wechselwirthschaft eingeführt worden ist; denn durch den fleißigen Anbau der Futterkräuter, besonders des Klees, bei der Einführung der Stallfütterung, da, wo keine andern Weiden existiren, wird dem Viehe die ohnehin sparsame Weide auf der Brache ersetzt, und die Menge des Düngers auf dem Stalle vermehrt. In den Provinzen der Deutschen Staaten, wo das Servitut noch fortbesteht, daß die ansäßigen Mitglieder der Gemeinen, bei der alten Art den Acker zu bestellen, das Recht haben, ihr Vieh auf der Brache weiden zu lassen, da wird auch der Kleebau bei Einzelnen nicht gut betrieben werden können, es sey denn, daß ihre Aecker durch Zäune, Hecken oder auf sonst eine Weise von den übrigen getrennt würden. Wenn also Klee und andere Futterkräuter bei offenen Feldern in die Brache gesäet und gegen das Vieh geschont werden

ſollen, ſo wird dann die Erlaubniß der ganzen Gemeine nöthig, oder es kommt auf eine Art von Abfindung mit dem Hirten an, und dieſes hat immer mancherlei Schwierigkeiten, da man alte Rechte ſelten gern fahren läßt, ſelbſt wenn deren Aufhebung am Ende zum Vortheile Aller ausſchlägt. Und geſetzt auch, es käme dazu, daß die Gemeine einwilligte, wer ſteht dafür, daß nicht einzelne Mitglieder derſelben, wenn ſie gleich auch ihre Stimme dazu gegeben, aus Neid oder aus ſonſt einer Abſicht, dennoch die Felder mit ihrem Viehe, wäre es auch nur in der Nacht, behüten laſſen, und ſo dem Kleebeſteller die Ausſichten zu einer guten Futtererndte vernichten. Auch die Hirten ſind dieſen Separatwirthſchaften entgegen, und daher ſuchen auch ſie den Kleeäckern beträchtlichen Schaden zuzufügen, beſonders ſchon darum, weil ihr Geſchäft mit weit mehr Mühen verbunden wird; denn ſie müſſen jetzt das Vieh von den beſäeten Aeckern regelmäßiger abwehren, und können es nicht mehr den Knaben zur Hütung überlaſſen, und ſich ſelbſt Tagelang davon entfernen; auch wird ihnen die Hütung des Viehes jetzt ſchwieriger, da die Ackerſtücken der Kleebauer gemiſcht unter den brachliegenden Feldern der übrigen Ackerbeſitzer liegen. Da nun hier der Hirte hüten ſoll, ſo iſt es ihm oft bei dem beſten Willen und der größten Aufmerkſamkeit nicht möglich, die ganze Herde davon abzuhalten, beſonders da der Klee dem Viehe ſo angenehm entgegenduftet, es wird daher immer einzelnes Vieh hinüber ſtreichen, und auf den Kleefeldern Schaden anrichten, und dieſes beſonders, wenn der Hirte nicht ſelbſt die Herde unter Aufſicht hat, ſondern deren Hütung Knaben oder Matronen überläßt, wenn er nämlich dem Landmanne bei dringenden Arbeiten helfen muß. Derjenige Landwirth, der nun auf dieſe Weiſe ſeine Bemühungen um den Futterkräuterbau vereitelt ſieht, wird zuletzt davon ganz abſtehen, und ſo

muß auch die Luſt zur Stallfütterung hier ganz verſchwinden; denn nur wo der Erfolg günſtig iſt, werden ſich die Bemühungen verdoppeln, wo aber dieſes nicht der Fall iſt, da ſinkt auch der Eifer der beſten Sache. — Eine Hauptbedingung bei der Einführung der Stallfütterung iſt: daß ſo viel Futter gewonnen wird, daß das Vieh Sommer und Winter über reichlich auf den Ställen ernährt werden und den Weidegang entbehren kann; denn hundert gut gefütterte Schafe geben mehr Nutzung, als hundert und funfzig ſchlecht gefütterte, ſo wie dreißig Kühe, die gut gepflegt, d. h., vollauf mit gutem Futter verſehen werden, mehr Gewinn bringen, als funfzig Stück, denen man kaum das Leben erhalten kann. Auf dieſelbe Weiſe verhält es ſich mit den Feldern; denn auf funfzig gut gedüngten und gut bearbeiteten Aeckern, wo man überdies nur halb ſo viel Geräthſchaften und Arbeit nöthig hat, erbauet man mehr, als auf hundert, welche nur ſchlecht gedünge werden können, wobei man noch doppelt ſo viele Arbeit und Koſten hat, welches ein unumſtößlicher Erfahrungsſatz iſt. Es iſt daher nothwendig, wenn man einen guten Viehſtand bei Einführung der Stallfütterung haben will, daß man in die Brache Klee ſäe oder auch andere Futtergewächſe, alſo die Brache aufhebe; und da bei der eingeführten Stallfütterung die Rindviehhütung unnöthig wird, ſo kann man auch den dazu beſtimmt geweſenen Hutplatz in tragbares Ackerland umwandeln laſſen, und den Viehſtand vergrößern. Nimmt man z. B. einen Weideplatz von 210 Aeckern an, worauf funfzig Stück Rindvieh, alt und jung, fünf Sommermonate hindurch nur kümmerlich, und noch mit dem Verluſte vieler Kälber ihr Futter finden, weil das Weideland nicht zu dem beſten gehört oder gezählt werden kann, ſo kann man die Benutzung dieſes Platzes wohl nicht hoch anſchlagen, ſelbſt bei der Nachhut der Schafe im

Spätherbste; denn wenn man die Fütterung auf die wenigen Sommermonate für jedes Stück Vieh, groß und klein, eines ins andere gerechnet, mit 4 Thlrn. in Anschlag bringt, da so viel Vieh auch überdies noch zu Hause gefüttert werden muß, so beträgt demnach der ganze Gewinnst an Fütterung für den gedachten Viehstand nicht mehr als 200 Rthlr. und wenn man es ganz genau rechnen und auch das Futter, welches die Schafe noch auf dieser Weide finden, mit 20 Rthlrn. in Anschlag bringen will, so würde die ganze Benutzung von dieser ansehnlichen Fläche Landes nicht mehr als 220 Rthlr. betragen, und von dieser Summe würde man nun noch den Verlust der Kälber abziehen müssen, wovon die Weide Ursache ist. Würde nun aber diese Rindviehhutung urbar gemacht, und darauf ein ordentliches Vorwerk angelegt, worauf man wenigstens vierzig melkende Kühe, ohne das junge Vieh, und die nöthigen Zugochsen, ernähren und das übrige Land zum Getreidebau anwenden könnte, so kann man sicher rechnen, daß nach Abzug aller nöthigen Ausgaben, noch jährlich ein Ueberschuß von 1500 Rthlrn. verbleiben würde. Bei der Abschaffung der Brache und den Anbau des Klees gewinnen auch die Schäfereyen; denn wenn das gewöhnliche Brachfeld mit Kleesamen besäet wird, so gewinnt man auf einem Acker wenigstens so viel Futter, und gutes Futter, als man auf zwanzig Acker Brachfeld nicht erhält, und wenn man daher nur vier bis fünf Acker Brachfeld für die Schafe zur Fütterung mit Klee aussäen wollte, so würde man auf dieser geringen Anzahl mehr und weit nahrhafteres Futter erbauen können, als die Schafe auf hundert Aeckern nicht finden. Wenn man ein Paar Aecker mit Luzerner Klee besäen wollte, so würde man noch weniger Land brauchen, und noch mehreres Futter erhalten, da dieser Klee in einem Sommer vier- bis fünfmal gehauen werden kann, dagegen der Brabanter Klee nur

zwei-, höchstens dreimal benutzt werden kann, und dann bleibt den Schafen auch noch ihre Weide im Holze, wo sie so lange ihre Nahrung finden können, bis die Felder vom Getreide leer sind. Wenn z. B. ein Gut 300 Acker enthält, so bleiben, nach alter Gewohnheit, alle Jahre hundert Aecker Brache liegen, wovon jedoch noch ungefähr zwölf bis sechzehn Aecker zur Sömmerung als Kraut, Rüben, Möhren, Kartoffeln, Wickenfutter und Lein alle Jahre hinweggenommen werden, mithin verbleiben den Schafen ungefähr achtzig Aecker zur Weide übrig. Auf hundert Acker Brachfeld können sich noch keine hundert Schafe den ganzen Sommer hindurch ernähren; aber angenommen, so viele Schafe fänden wirklich hinreichendes Futter auf hundert Acker Brachfeld den ganzen Sommer über, so würde die Berechnung des Nutzens, welchen diese hundert Morgen, sowohl durch die Schafweide, als auch durch den Anbau mit Klee, einem Eigenthümer abwerfen können, folgender seyn: Angenommen, daß hundert Schafe, nach Abzug aller Unkosten, hundert Thaler Gewinn bringen, was wollten wohl hundert Thaler gegen den Ertag von hundert Aeckern sagen, wenn diese mit Klee besäet werden? Man kann hier sicher annehmen, daß man auf jedem Acker wenigstens auf zweimaliges Hauen, wenn der Klee zu Heu gemacht wird, fünf und zwanzig, ja nach Befinden der Güte des Ackers oder der günstigen Witterung, oder wenn der Klee einige Düngung erhalten hat, funfzig und mehrere Ctr. Heu erbauen könne; dieses betrüge demnach von hundert Aeckern, nur zu 45 Ctr. für den Acker gerechnet, die Summe von 4500 Ctr. Heu. In denjenigen Gegenden, wo das Heu, wegen Mangel an Wiesen, sehr rar ist, und solches daher zu allen Zeiten theuer bezahlt wird, und da das Kleeheu besser, als das gewöhnliche Wiesenheu ist, so soll der Centner nur mit 12 Gr. in Anschlag oder Ansatz gebracht werden, so würden diese

hundert Aecker mit Klee angebauete Brache, einen Gewinnst von 2250 Rthlrn. abwerfen, im Falle man dasselbe nicht verfüttern, sondern gleich so verkaufen wollte; da man aber zur Düngung der Felder und dem Anbaue der Feldfrüchte durchaus Dünger haben muß, daher auch Vieh nöthig hat, so darf man das Futter nicht verkaufen, sondern man muß dasselbe zur Fütterung des Viehs verwenden, und nun den Gewinn theils aus der Milch, theils aus dem durch den vermehrten Dünger und dadurch verbesserten Feld- und vermehrten Fruchtbau, ziehen. Man wird niemals einen solchen Gewinn bei Haltung der Brache erlangen können. Hier kann man aber einwenden, daß auch Mißwachs beim Kleebaue entstehen und einen großen Strich durch die Rechnung machen könne Wenn man nun dieses auch zugeben muß, so trägt es sich auch oft bei andern Früchten zu, wenn günstige Witterung fehlt, oder sonst Fehler bei der Aussaat oder nicht guter Besorgung der Felder vorgehen, oder Letztere in zu schlechter Düngung stehen, so daß der Klee wenig oder gar keine Nahrung erhalten kann. Wenn daher ein Mißwachs hieraus entstehen sollte, und man statt der angeführten 4500 Ctr. Heu, nur die Hälfte erbauete, so wären auch 2250 Ctr. immer noch ein ansehnliches Einkommen von hundert Morgen Brachfeld, und immer werth den Anbau des Klees fortzusetzen. Indessen ereignet sich ein solcher Fall nur selten, und um so weniger, wenn der Landwirth beim Kleeanbau die nöthige Vorsicht nicht unterläßt. Die Schafe sind zwar ein nothwendiges Vieh in einer guten Wirthschaft, und besonders bei der Veredlung derselben durch Merinos, und dem größeren Betriebe der Wollen-Manufakturen; allein nur am rechten Orte, wie alle Gegenstände in der Landwirthschaft; sie gehören auf Berge, Heiden und solche Orte, die gar nicht besser oder mehr ein

träglicher genützt werden können, aber nicht auf solche Felder, welche mehr als zehnmal so viel eintragen können, als diese Thiere Nutzen schaffen; denn wenn sie zum Nachtheile des Ackerbaues gehalten werden sollen, so ist es besser, sie lieber gar nicht zu halten; denn nur das, woraus der Landmann den meisten Nutzen zieht, muß er wählen, wenn er bei seiner Wirthschaft bestehen, und auch noch etwas erübrigen will. Daher sind, unter Umständen, die durch die Lage, Einrichtung ꝛc. eines Gutes sich ergeben, Schafe mit Klee auf dem Stalle auch im Sommer gefüttert, wohl zu empfehlen. Und so läßt sich auch der Einwand beseitigen: wo die Schweine und Gänse, wenn die Brachen abgeschafft werden sollen, weiden sollen? indem hierzu diejenigen Orte dienen, wo man nichts bauen kann, in Brüchern, Wäldern und auf Stoppelfeldern, und wären die Ersteren nicht vorhanden, dann füttere man sie zu Hause mit Klee oder andern Futterkräutern, bis die Getreidefelder leer sind; denn sowohl die Schweine, als auch die Gänse fressen sehr gern Klee. Ein erfahrener Landwirth wird auch hier Rath zu schaffen wissen, da es Abfälle in der Oekonomie genug giebt, womit das Vieh gefüttert werden kann, wie z. B. beim Kartoffel- und Runkelrübenbau, bei den Kohlarten ꝛc. ꝛc. — Wenn man nun ferner bei dem Kleebaue einwendet, daß das Land dazu auch gedüngt werden müsse, sogut wie bei den Brachfeldern, weil er dem Boden auch Nahrung entziehe; so ist dieses zwar wahr, jedoch nicht in dem Grade, wie die Brachfelder; denn der Klee ist saftreich und seine saftreichen Wurzeln düngen das Land wieder; und wenn das Kleefeld im ersten Herbste nach der Aussaat, oder im darauf folgenden Frühjahre auf eine oder die andere Art einige Düngung erhält, so bringt ein dergleichen mit andern Früchten bestellter Kleeacker oft schönere Früchte, als ein Brache gele-

gener Acker; denn das Bracheland muß gedüngt werden, wenn die darauf zu erbauenden Früchte gut gedeihen sollen; denn bloß durch die Ruhe werden solche Felder nicht in bessere Umstände gesetzt, ja das auf denselben wachsende Gras und Unkraut entzieht ihnen noch mehrere Kräfte, und wenn dieses nicht untergepflügt, und dem Acker dadurch wieder einige düngende Theile verschafft werden, so verliert derselbe die den Gewächsen nöthige Nahrung. Bei den Kleeländern erlangt man den für den Landwirth großen Vortheil, dieselben nicht mehr als einmal, und solches sogleich zur Saat, wenn denn der Klee abgebracht worden ist, ackern zu dürfen, weil der Klee den Acker durch seine Wurzeln mürbe und locker macht, ausgenommen, daß Unkraut müßte auf einem solchen Acker die Oberhand gewinnen, und dieses würde dann nur an dem Ackerbesteller selbst liegen; dahingegen müssen die Brache liegenden Felder drei- und viermal gepflügt, und öfters mit vieler Arbeit und Mühe zur Besamung zugerichtet werden. Diese Zeit, welche man also durch das einmalige Pflügen bei den Kleefeldern erspart, kann jetzt viel nützlicher zu andern Arbeiten angewendet werden. Aus diesem folgt nun, daß man durch das Ansäen der Brachfelder mit Klee nicht mehr, sondern weit weniger Ackerbaukosten habe, als bei den Brache gelegenen Feldern. — Auf einer magern Hutung ist es fast unmöglich, daß sich eine Herde Rindvieh den ganzen Sommer hindurch gehörig ernähren kann; denn das Vieh kommt zu manchen Zeiten ganz hungrig herein, und wenn man es also nicht noch im Stalle mit Futter versieht, so würde es bald in Abnahme kommen, und nur einen geringen Nutzen gewähren; denn bei einer nur kärglichen Weide ist es nöthig, daß auch viele hundert Körbe Unkraut und Gras von den Mägden mühsam auf den Saatfeldern zusammengesucht und hereingetragen

werden, um solches dem hungrig hereinkommenden Vie
zur Fütterung zu geben. Wie viel Zeit geht nun ni
durch dieses Futtersuchen verloren? Kaum kann je
Magd des Vor- und Nachmittags zwei Körbch
voll von diesem trocknen, wenig Nahrung und Mi
gebenden Futter zusammenbringen, und dann m
auch dieses größtentheils unreine Futter durch W
schen und Reinigen zur Fütterung erst geschickt gema
werden, wodurch wieder Zeit verloren geht. Es
dieserhalb sogar nöthig geworden, die eigentlich schä
lichen breiten Feldrainen anzulegen, und diese begras
zu lassen, um das Gras zur Fütterung anwenden
können; denn sonst würde das auf die Weide gehen
Vieh in manchen sehr unfruchtbaren Gegenden grö
tentheils Stroh fressen oder Hunger leiden müssen, w
die zum Gute gehörigen wenigen Wiesen zur So
merfütterung nicht begraset werden dürfen, sonde
das auf denselben zu erbauende Heu und Grumm
zur nothdürftigen Fütterung auf den Winter für
Schafe, Pferde und Kühe gespart werden muß. We
man aber die Brachfelder mit Brabanter und Luz
ner Klee ansäet, so kann man bestimmt (wie solch
wenigstens von Landwirthen angegeben wird, die d
Futterkräuterbau, hauptsächlich Kleebau betreiben) a
einem Gute, von der oben angeführten Größe, wo
sechzig und noch mehrere melkende Kühe halten, oh
das junge Vieh zu rechnen, da man sonst kaum vier
halten könnte, und so könnte sich auch hierdurch n
die Einnahme vermehren; denn man wird dadur
zugleich in den Stand gesetzt, jährlich noch einige Oc
sen zum Verkaufe zu mästen, und dann auch noch e
nige Morgen Klee für die Schafe zur Fütterung a
zugeben. Zu diesem Vortheile gesellt sich nun no
der wichtigste, daß man mehr als noch einmal so vi
fetten Dünger erhielte, folglich mit diesem die jetzt ni
sparsam gedüngten Felder, und die magern Wiese

ſo wie es nöthig ſeyn ſollte, zu düngen, und dadurch die Getreide-, Gras- oder Heuerndten zu verdoppeln. Hierdurch kann man nun die Rindviehhutung ganz unentbehrlich machen, und dadurch in der Vermehrung des Ackers die Kräfte des Landguts vermehren. Daß auch die Kleefelder, wie ſchon oben bemerkt worden, gedüngt werden müſſen, wenn der Klee gerathen ſoll, iſt natürlich, weil auch er ſeine Nahrung aus dem Boden zieht, daß aber der Kleebau einen ganz eigenen Boden verlangt, wie man hin und wieder angegeben findet, iſt unrichtig, und zeigt nur die Unkunde des Anbauers dieſes nützlichen Futterkrautes an; denn er kommt überall da fort, wo andere Kräuter oder Gewächſe fortkommen, wo aber der Boden ſo ſchlecht iſt, daß dieſe nicht fortkommen, oder er ſumpfig und moorig iſt, da kann auch der Klee nicht angebauet werden. Der ſicherſte Beweis, daß derſelbe mit jedem Boden verlieb nimmt, iſt, daß man ihn, außer in Sümpfen, faſt überall wildwachſend antrifft. Ein Landwirth führt zur Bewahrheitung dieſes Satzes an, daß er den Klee in vier verſchiedenen gemiſchten Erdreichen angebauet habe, ohne damit nur ein einziges Mal unglücklich geweſen zu ſeyn, obgleich er von vielen Landleuten die Warnung erhalten hätte, dieſen oder jenen Boden zur Anbauung dieſes Futterkrautes nicht zu wählen. Seine eigene Worte ſind: „Man macht mir mehrere Male den Einwurf: ich verſtände die Landesart nicht oder es habe hier keine Art mit dem Kleebaue; allein ich kehrte mich an dergleichen Orakelſprüche nicht, und that, was ich für gut fand, und meine Gegner mußten endlich beſchämt abziehen, weil gerade das Gegentheil von dem erfolgte, was ſie mir prophezeihet hatten. So wie es mir ging, ſo ging es auch mehreren Andern, welche nicht den alten Schlendrian mitmachen wollten, ſondern ihre Unternehmungen auf eige-

nes Nachdenken und eigene Erfahrungen gründen. Ein geschickter Landwirth muß überall forkommen können. Wir haben in unsere Gegend verschiedene Arten von Boden, und dennoch wird hier Klee in Menge gebauet. Vor einiger Zeit hatte man in meinem Dorfe noch keinen Acker mit Klee angebauet, und da ich denselben gleich in Menge anſäen ließ, so verklagten mich die Bauern, daß ich ihnen ihre Viehweide verkürze. Der Amtmann, welcher auch den Kleebau nicht kannte, oder dagegen eingenommen war, machte einen nachtheiligen Bericht nach dem andern wider mich, daß man mir den ausgebreiteten Kleebau untersagen sollte; allein nach genauer Untersuchung fand man, daß die Klage der Bauern und Berichte des Beamten auf Vorurtheile gegründet waren, und der Erfolg davon war, daß die Gemeine wegen der Hutung einen Vergleich machte, und dafür einen gewissen Zins jährlich entrichtete. Die Hutung wurde nun gänzlich aufgehoben, und es stehen jetzt über dreihundert Aecker Klee alle Jahre im Felde. Die Bauern vertheidigen jetzt den Kleebau eben so sehr, als sie sich anfangs dagegen setzten, und ich und die Landleute, unterhalten jetzt mehr als noch einmal so viel Vieh in den Ställen, als sonst." — Auch zu B — im Fürstenthume B — hatte der Regent eines seiner Kammergüter einem geschickten Landwirthe zur Verwaltung übertragen, und da dieses Gut fast gar keine Wiesen hatte, so ließ der Administrator theils Luzerne, theils Brabanter Klee in großer Menge anſäen, und anstatt vorher kaum einige dreißig Stück Rindvieh auf diesem Gute nur dürftig ernährt werden konnten, so standen bald darauf siebzig Stück des schönsten Viehes, wohl genährt daselbst, und alle Felder befanden sich in dem besten Zustande. Auch hier ging es, wie oben angeführt worden, die Bauern lachten über die Neuerungen, und die Kammer, welche

auch den Landleuten Glauben schenkte, indem sie den Nutzen dieser Unternehmung nicht einsah, machte Gegenberichte an den Fürsten, worin sie den Ruin des Gutes prophezeihte; allein der Fürst, welcher sein Vertrauen dem ihm empfohlenen Manne geschenkt hatte, und auch größere Einsicht hierin besaß, als seine Kammerräthe, ließ sich nicht irre machen, und nach Verlauf von einigen Jahren war das Gut nicht nur in den besten Umständen, sondern es wurden auch die übrigen, so wie die Pachtjahre zu Ende gingen, eines nach dem andern auf diese Weise administrirt; auch die Bauern folgten, ihre Felder wurden mit Klee angebauet, und in ihren Ställen stehen nun nicht mehr magere, sondern fette und reichlich milchgebende Kühe. Wenn ein Kleeacker gut gedüngt, überhaupt gut zubereitet worden, so kann man auf 60 bis 70 Centner des besten Kleeheus sichere Rechnung machen, ja man hat bis auf 80 Centner Kleeheu gewonnen.—Die Hauptsache bei der Umschaffung einer Landwirthschaft, um die Stallfütterung einzuführen, ist ein genugsamer Futterkräuterbau, er ist, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, der einzige und sichere Grundstein guter Landwirthschaften, der jeden vorurtheilsfreien Mann von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugen muß; denn wenn man Futter genug hat, um das Vieh gut füttern zu können, so kann man auch schönes, vielen Dünger gebendendes Vieh haben, welches der Lapis philosophorum in der Landwirthschaft ist, so kann man auch jeden Acker zum Garten machen, auf diesem alle mögliche Früchte erbauen, und die reichsten Ernten davon erwarten, und diesen Grund kann man nur durch den Futterkräuterbau legen. Man macht daher den Anfang mit den Brachfeldern, indem man erst diese mit Futterkräutern besäet, und wenn man die nöthigen Futtervorräthe erhalten hat, hebt man

erſt die Viehweiden auf, und macht ſie urbar, t
dann das Vieh gehörig auf dem Stalle gefüttert n
den kann. — Mit dem Futterbaue muß alſo der Gr
bei der Umwandlung einer Landwirthſchaft gelegt n
den. Man muß aber auch nicht gleich anfangen,
Ländereyen auszumergeln, wie es der löbliche Bra
vieler Landwirthe iſt; denn ſonſt erndtet man
Ende kaum den Samen; nimmt man aber b
Kleeebaue ſeine Rückſicht gleich im Anfange dar
ihm auf eine oder die andere Art eine Düngung
geben, ſo wird der Klee im zweiten Jahre alle
deren Früchte an Nutzen übertreffen, indem er
zwei reiche Erndten liefert, und im Herbſte läßt
dann dieſe Felder umpflügen, Winterfrüchte
ſäen, und man hat gewiß die beſten Erndten zu
warten. Wechſelt man nun mit Beſämung
Umbrechung alle Jahre von einer Flur in die an
ab, ſo kann man durch dieſes einfache, aber
ſichere Mittel das ſchlechteſte Gut ohne gro
Geldaufwand in etlichen Jahren in die beſte Ver
ſung ſetzen; denn wer es nicht ſieht, der glaub
kaum, was der Futterbau vermag. Diejenigen, we
mit dem Kleebaue und der Wirkung ſeines Umbru
unbekannt ſind, kommt es allerdings ſonderbar
wenn man ihnen das achte, neunte oder zehnte K
für den Scheffel Ausſaat vorrechnet. In dem er
Jahre kann man dieſen Ertrag nicht erhalten, w
aber in ſolchen Kleefeldern, welche ein paar Ja
vorher gehörig und gut gedüngt worden ſind.
beſten Brachfelder liefern die Erndten nicht,
gute Kleefelder Ausbeute geben. Ob übrigens
neu eingerichtetes Gut im dritten Jahre ſchon
Ertrag geben wird, kommt auf die Witterung
auf eine richtige Ausführung der Ackerbewirthſch
tung an; indeſſen kann man doch nach der geg
nen Zeit gewiß darauf rechnen. Ein Landwirth

in einem Sommer funfzig Stück Rindvieh mit sechzehn Acker Klee erhalten, und so kann der Viehstand noch mehr erhöhet werden, wenn man mehrere Aecker dazu anwendet, und besonders den Luzerneklee aussäet. Das Winterfütter auf das Stück Vieh kann sechzehn Pfund Heu seyn; allein man thut wohl, wenn man etwas mehr nimmt, und dieses bei einer neuen Wirthschaft, so wie sie sich von Jahr zu Jahr in Futter und Dünger vermehrt. Mit der Vermehrung des Düngers steigt auch die Einnahme durch alle Rubriken, weil alsdann mehr auf die Erbauung solcher Gewächse gesehen werden kann, die vielen Dünger verlangen, aber auch mehr Geld einbringen. Ein Landwirth äußert sich über die Stallfütterung, die er auf seinem erkauften Gute eingeführt hat, in einem Briefe an einen Freund auf folgende Weise*).

Ich muß Ihnen doch von meinen häufigen Arbeiten und den Schwierigkeiten, die ich bei meinem erkauften Gute zu überwinden gehabt habe, einen kleinen Begriff machen. Daß ich das dreihundert Acker haltende Gut in dem allerschlechtesten Zustande erhalten habe, ist Ihnen schon etwas bekannt; ich erhielt vier Pferde, eben so viele Zugochsen, achtzehn Kühe, einige junge Rinder, und eine Schäferey von zweihundert Stück. Das sämmtliche Vieh war alt, schlecht bei Leibe, und wenig nutzbar. Die Gebäude, Felder und die vorhandenen vier und zwanzig Acker Wiesen, nebst den Gras- und Baumgärten, waren nicht minder schlecht, und das auf den Feldern damals stehende Getreide war traurig anzusehen, kein Dünger vorhanden, und die Aussichten zum Winter kamen mir schrecklich vor. — Da ich aber das Gut gleich nach der bestellten Sommersaat übernahm, so verschwand

*) Aus diesem Briefe habe ich nur das Wichtigste herausgezogen, was sich auf die Stallfütterung ganz besonders bezieht, und das entfernt Liegende übergangen, um hier nicht weitläuftig zu seyn. K.

meine Furcht in etwas, weil ich mich noch mit dem Anbaue etwas Futters vor dem traurigen Winter schützen zu können glaubte. Meine erste Sorge ging also dahin, wie ich mir auf den Winter, auch folgenden Sommer und Winter, etwas Futtervorräthe verschaffen wollte, und weil mir das zu hoffende wenige Heu und Stroh für den verhandenen Viehstand bei weitem nicht hinreichend schien, das Vieh überdies größtentheils alt und ausgemergelt war, so merzte ich vom Rindviehe und den Schafen das älteste und schlechteste aus, um das übrige Vieh doch etwas besser pflegen zu können, so daß ich nicht mehr als vierzehn Kühe und hundert und dreißig Schafe übrig behielt. Ich kaufte auch sogleich einige Centner Kleesamen, und ließ denselben noch auf vier und vierzig Acker Hafer und Gerste oben ausstreuen, mit der Walze überwalzen, und sonach diesen Samen an die Erde nur andrücken. Die Schafe mußten mir von den Wiesen wegbleiben, und ich ließ diese sogleich noch theils mit Mistgauche, theils mit Seifensiederasche düngen, um mehr Heu auf den Winter zu erhalten; dann ließ ich noch vierzig Aecker mit Kalk befahren, und diese mit Erbsen, Wicken und Hafer besäen, um sie zum Mengefutter zur Sommerfütterung, theils auch zum Winterfutter benutzen zu können; auch ließ ich zwölf Aecker größtentheils mit Kartoffeln, Möhren und etwas Kraut und Kohlrüben bepflanzen. Die Rindviehhutung war sehr schlecht, kein Gras und Heu weiter vorräthig, als was im Grasegarten und auf den Wiesen und Rändern der Felder stand, und um das Gras von den Wiesen nicht nach der alten löblichen Gewohnheit im Sommer für das Vieh abzugrasen und zu verfüttern, so ließ ich Gras und Stroh auf der Futterbank schneiden, und dieses, nebst etwas geringem Getreideschrote, so lange füttern, bis das Gemenge von Wicken und Hafer an die Reihe kommen konnte; denn auf die äußerst elende Hutung ließ ich mein Rindvieh nicht mehr treiben, weil mir nur der so nöthige Dünger vertragen wurde, und das Vieh hungriger hereinkam, als es hinausgegangen war; sondern ich gab diesen Weideplatz den Schafen preis, weil diese ohnehin vor Aufgang der Stoppel-

felder nur wenige Nahrung hatten. Hafer und Heu waren weder für Pferde, noch Ochsen vorhanden, und weil ich Beides nicht gleich nach der Einerndtung angreifen wollte, so war ich genöthiget, eine ansehnliche Parthie zu erkaufen. Die Ernte kam nun heran, welche aber so geringe ausfiel, daß mir bei Winter- und Sommerfrüchten nicht viel über den Samen und das Brod übrig blieb, und das Uebriggebliebene bestand überdies noch größtentheils aus Raute, Trespe und dergleichen Unkrautsämereyen, mit welchen die Felder reichlich versehen waren. Sie können sich nun leicht eine Vorstellung von der Erndte machen, da von dem oben angeführten Viehstande, welcher den ganzen Sommer auf der Weide zugebracht, und also den Dünger größtentheils vertragen hatte, hundert und zwölf Aecker zur Winterfrucht, Kraut, Rüben und Kartoffeln gedüngt seyn sollten. — Nachdem nun die Winterfelder abgeleert worden, ließ ich sogleich siebzig Aecker umpflügen, etwas mit Kalk düngen, und funfzig davon mit Rüben, die übrigen aber mit Wicken und Hafer zum Abgrasen auf den Herbst besäen, um mir dadurch also noch Herbst- und Winterfutter zu verschaffen; und da die Witterung so ziemlich gut einschlug, und lange gut anhielt, so erhielt ich so wohl eine beträchtliche Menge Rüben, als auch schönes Mengefutter. Als die Brachfelder zur Wintersaat gedüngt wurden, so reichte der Dünger kaum auf dreißig Aecker hin, weil sie gut gedüngt werden sollten, und es blieben daher noch über funfzig Aecker zu düngen übrig, welche mit Kalk gedüngt wurden, und also die Wintersaat so gut, als es nur möglich war, bestellt werden mußte, wobei aber die Felder von Quecken zu reinigen nicht vergessen wurden, welche gewaschen, dann auf der Futterbank geschnitten, und dem Viehe als Futter gereicht wurden. Von dem unter die Sommersaat ausgesäeten Klee erhielt ich im Herbste noch eine mäßige Erndte, welche ich, so wie das Erbsen- und Wickenstroh, getrocknet zur Winterfütterung aufbewahrte, und da ich zugleich von den gedüngten Wiesen mehr Fütterung als sonst erbauete, auch überdies noch über dreihundert Scheffel Kartoffeln geerndtet hatte, so war ich nun-

mehr im Stande, meinen ohnehin verkleinerten Viehstand den Winter hindurch, weit besser, als vorher geschehen war, pflegen zu können. Jetzt lag mir der Klee am Herzen; denn damit ich kommenden Sommer genugsame grüne Fütterung, auch etwas Kleeheu zum Winter erhalten möchte, so war es nöthig, ihm in diesem Herbste noch eine Düngung zu geben; allein da kein Dünger vorhanden war, so nahm ich meine Zuflucht zur Seifensiederasche, und düngte meine Kleefelder damit; die von Zeit zu Zeit gesammelte Mistgauche aber ließ ich theils im Herbste, theils im Winter auf die Wintersaat fahren. — Ich gehe nun zum zweiten Jahre über. Mein Vieh hatte ich sämmtlich gut durch den Winter gebracht, und mein Winterkorn machte mir Hoffnung zu einer guten Erndte. Ich besorgte nun meine Sommersaat, ließ abermals unter sechzig Acker Hafer und Gerste Klee einsäen, um dieses Futter zum kommenden Jahre erndten zu können. Meine Kühe durften eben so wenig, wie im vorigen Jahre, auf die Weide gehen, weil ich solche für die Schafe bestimmt hatte, dagegen durften die Schafe nicht auf die Wiesen getrieben werden, weil diese den Wiesen vielen Schaden zufügen, und dadurch die Heuerndten merklich verringert werden; allein im Herbste ließ ich sie daselbst weiden. Zur Vermehrung des Düngers hatte ich im vergangenen Herbste Laub, Schilf, Tannennadeln und dergleichen mehr herbeischaffen lassen, um damit, neben dem Stroh, sowohl im Kuh-, als auch im Schafstalle reichlich einstreuen zu können, und sowohl dadurch, als daß das Vieh nicht aus dem Hofe kam, hatte ich meine Düngervorräthe ansehnlich vermehrt, so, daß ich meine diesjährige Brachfelder gut zu düngen im Stande war. Ich ließ ferner im Frühjahre noch auf sechzehn Aecker theils Erbsen, theils Wicken, theils Wickenhafer und Erbsengewächse (Letzteres zur Sommerfütterung) aussäen, und bestellte auch noch zehn Aecker mit Kartoffeln, Kraut, Rüben und Möhren, damit ich Sommer- und Winterfütterung für meinen nunmehr zu verstärkenden Viehstand erhalten möchte. Da ich nun in diesem Sommer vier und vierzig Acker Klee im Felde stehen hatte, der auch wegen erhaltener Düngung eine schöne Erndte versprach, so, daß ich von diesem allein

ohne Wickenfutter, Kartoffeln, Kraut, Rüben und Möhren schon Sommer- und Winterfutter auf etliche dreißig Kühe, ohne die Ochsen, sehr gut hätte ernähren können, so vermehrte ich meine Kühe dennoch vor der Hand nur bis auf vier und zwanzig Stück, ohne das junge Vieh und einen dreijährigen Zuchtochsen von Schweizer Art, und die Schafe bis auf 150 Stück, damit ich erst zu genugsamen Futter kommen und etwas aufs kommende Jahr vorräthig behalten möchte. Durch die abgestellte Frühjahrshutung der Schafe auf den Wiesen, und durch die angebrachte Düngung auf denselben, gelangte ich auch hier zu einer reichen Heu- und Grummeterndte. Meine Getreideerndte fiel sowohl im Winter-, als Sommergetreide in diesem Jahre schon weit beträchtlicher, als die vorjährige aus, und meine Körner-, Stroh- und Futtervorräthe wurden schon ansehnlich vermehrt, so, daß ich auch dem härtesten Winter mit einer noch größeren Anzahl von Vieh hätte Trotz bieten können, und mein ganzer Viehstand wurde nun durch die gute Fütterung so zu sagen verjüngt; es war Alles im guten Stande, und die Benutzung vermehrte sich zusehends. Von meinem im vergangenen Jahre ausgesäeten, und in diesem Sommer zur rechten Erndte stehenden Klee, machte ich nach Abzug der sehr reichlichen Sommerfütterung meines Viehstandes, noch fünf und vierzig Fuder, die ich auf neunhundert Centner rechnen konnte, zu Heu auf den Winter, und von dem in diesem Frühlinge aufs Neue ausgesäeten sechzig Aeckern mit Klee, erhielt ich auch noch zehn Fuder in diesem Jahre. Meine Wintersaat wurde nun wieder besorgt, und hierzu die abgeerndteten vier und vierzig Kleeäcker mit angewendet. Mein sämmtliches Vieh wurde auch in diesem Sommer und Winter mit den besten Futterarten gefüttert, und in sehr gutem Zustande aus dem Winter gebracht, wobei ich noch eine große Quantität an Heu vorräthig behielt. — Meine im dritten Jahre mit Klee besäeten sechzig Aecker ließ ich im Frühlinge mit Düngersalz bestreuen, welches hier sehr gute Dienste leistete, und mir eine reichliche Kleeerndte zur Sommer- und Winterfütterung gewährte, so, daß ich immer nach Abzug der reichlichsten Sommerfütterung für mein ganzes Vieh, wenigstens

einen Vorrath von Kleeheu von sechzehn bis achtzehnhundert Centner verspreche. Dann habe ich auch in diesem dritten Frühlinge wiederum sechzig Aecker mit Klee unter die Sommerfrüchte mit aussäen lassen, in welcher Ordnung ich alle Jahr fortfahre, und die jedesmal abgeernoteten Kleefelder wechselsweise im Herbste mit verschiedenen Winterfrüchten besäen lassen werde. Neben dem Klee habe ich auch in diesem Jahre wiederum sechzehn Aecker mit Erbsen, Wicken, und Hafer und Wicken vermischt aussäen lassen, weil ich die Veränderung in der Fütterung des Viehes liebe, und dadurch die Freßlust desselben besser zu unterhalten glaube, als wenn ich dasselbe ununterbrochen mit Klee füttern lasse; und das Mengefutter gewährt mir auch noch diesen Vortheil, daß ich solches bei anhaltender Nässe dem Viehe mit weniger Gefahr als den nassen Klee füttern kann, und das sich bisweilen erzeugende Anflaufen oder so gefährlich werdende Aufblähen dadurch verhüte. Mein Getreide insgesammt, nebst Klee und Gräsern auf den Wiesen, stehet so schön, daß ich zweifle, Alles in die Scheune, welches Gebäude, dem Vermuthen nach, nicht auf gute Erndten angelegt worden ist, bringen zu können, und auf das kommende Jahr dürfte ich wohl genöthiget sehn, meine Scheune und Ställe zu vergrößern; denn mein Wille ist, meine Kühe im folgenden Jahre bis auf funfzig Stück, auch wohl noch höher, ohne das junge Vieh, zu vermehren; die Schafe aber nicht über zweihundert und funfzig Stück, als so stark sie jetzt sind, zu erhöhen, weil ich wenig Hutung für dieses Vieh habe. Ich hatte nunmehr im dritten Jahre schon vierzig Kühe, sechs drittehalbjährige, acht zweijährige, und sechs einjährige Rinder, nebst acht Absetzekälbern, vier Pferde, sechs Ochsen, von welchen zwei auf der Mast stehen und mit Klee fett gemacht werden, zweihundert und funfzig Schafe, und etliche Schweine. Dünger hoffe ich in diesem Sommer in solcher Menge zu erhalten, daß ich nicht nur meine zur Wintersaat bestimmten Felder vollends gut zu düngen vermag, sondern es wird mir auch noch eine große Quantität übrig bleiben, welchen ich im Herbste zur Düngung des im Frühjahre ausgesäeten Klees be-

nutzen, und dadurch zugleich meine Felder zur kommenden Herbstsaat im Voraus verbessern werde ꝛc.

Man hat bei der Kleefütterung auf dem Stalle auch angeführt, daß davon ganze Herden gestorben seyen. Dieses ist nun nicht zu läugnen, daß man Beispiele hat, daß an manchen Orten Vieh davon gestorben ist; allein dieses liegt in der Fütterungsart des Klees, in der Unwissenheit derjenigen, die mit dem Füttern des Viehes beauftragt sind; denn nur vom feuchten Klee, vom Uebermaaß im Futter kann das Aufblähen beim Viehe geschehen. Es ist daher sehr anzurathen, nie das Vieh auf Kleefeldern weiden zu lassen, wie manche gethan haben; da hieraus die meiste Gefahr entstehet; denn das Vieh frißt leicht zu viel davon, wodurch das Aufblähen geschieht, und dann wird auch mehr Klee vertreten und ausgerissen, als gefressen. Dann muß der Klee zur grünen Fütterung nicht früher abgemähet werden, als bis er anfängt zu blühen. Soll er aber eher benutzt werden, so darf man ihn nur auf der Futterbank mit untergemischtem Strohe, ungefähr drei, vier oder sechs Zoll lang schneiden, und ihn so mit Stroh vermischt füttern, oder man läßt ihn ein wenig auf dem Felde abwelken; er blähet dann wenig oder gar nicht. Muß man ihn ferner niemals eher abhauen, als wenn der darauf liegende Thau von der Sonne und Luft abgetrocknet worden, und eben so muß man beim Regenwetter den Klee nicht füttern, sondern man giebt dem Viehe bei anhaltendem Regen entweder anderes ordinäres Gras, oder wo dieses nicht vorräthig ist, da giebt man einstweilen etwas dürres Futter, welches in einer gut eingerichteten Wirthschaft immer vorräthig seyn muß. Wenn man aber an beiden Mangel litte, so soll man auch den nassen Klee füttern können, wenn man dabei nur die Vorsicht gebraucht, dem Viehe immer nach und nach wenig in die Raufen zu stecken,

auch allenfalls etwas Stroh damit zu vermischen. Man kann sich auch vor der nassen Kleefütterung in sofern sichern, daß man, wenn man Regenwetter vermuthet, eine ziemliche Parthie Klee trocken abhauen, sodann nach Hause fahren, und auf den Scheunentennen, und an sonst einem trocknen und kühlen Orte nicht gar zu dick hinwerfen läßt, damit er sich nicht erhitze, wobei er täglich ein paarmal gelüftet werden muß. Auf diese Art kann man ihn zwei bis drei Tage gut aufbehalten, und man hat nicht nöthig denselben naß zu füttern. Man kann aber so manche Unannehmlichkeiten bei dem grünen Kleefutter vorbeugen, wenn man neben dem Kleebaue auch für den Anbau anderer Futterkräuter sorgt, welche man zugleich mit dem Klee oder auch allein, ehe dieser blühet, verfüttert, als z. B. das Thymotheus-, Ray-, Rauch- und Honiggras, die Pimpinelle, Futtertrespe, das sogenannte Wickenfutter oder Mang, und auch das Spergelgras. Man säet diese Grasarten theils unter den Klee mit aus, theils auf besondere Orte allein. Sollte indessen durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Gesindes der Klee zu naß oder zu jung verfüttert werden, wodurch das Auflaufen des Viehes verursacht würde, so ist auch da noch Hülfe zu schaffen, wenn man nur die Hülfsmittel nicht zu spät anwendet. Das erste und beste besteht in Folgendem: Man nehme sogleich, wenn ein Stück Vieh vom Klee aufgeblähet worden, wenigstens zwei Quart frisch gemolkene Milch, rühre in diese ein Paar Löffel voll Schnupftabak recht unter einander, schüttet dieses der Kuh oder dem Ochsen auf einmal ein, und führe das Thier auf dem Hofe herum, so wird in weniger Zeit der versetzte Mist mit den Winden abgehen, und das Thier außer Gefahr seyn. Bleibt aber diese Hülfe zu lange aus, so springt der Wanst, und dann ist es zu spät. Auch eine Abkochung von Rauchtabak so

gegen diese Krankheit gute Wirkung thun. Ein drittes Hülfsmittel wieder das Auflaufen ist der Stich mit dem sogenannten Trokar. S. unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 716. — Die Stallfütterung, auf den Futterkräuterbau gegründet, verlangt, nach einem sich lange mit diesem Zweige der Oekonomie beschäftigenden Landwirthe, nicht mehreres Gesinde, als die alte Art der Viehzucht; denn eine Magd, die bei der alten Fütterungseinrichtung zehn Kühe besorgen, und sowohl Vor- als Nachmittags auf dem Felde das Gras zusammensuchen, oder auf den Feldrainen grasen, und das Futter in Körben nach Hause tragen müsse, könne dann, wenn der Klee auf den Brachfeldern stehe, in einer Stunde ein ganzes Fuder abhauen, und dieses könne dann von dem auf dem Felde seienden Knechten und Pferden mit hereingebracht werden; so werde es auch weit leichter, zehn Kühen das Futter von einer Person herbeizuschaffen und auszutheilen, als es bei der jetzigen Einrichtung möglich sey, folglich habe man auch nicht nöthig, mehreres Gesinde anzunehmen, und da das Vieh nicht mehr auf die Weide getrieben werde, so werde auch sogar der Hirte entbehrlich. Da aber die Gesundheit des Viehes, besonders auf dem Stalle, von der Reinlichkeit mit abhange, und es daher nöthig sey, daß es öfters gestriegelt und geputzt werde, so könne man den Hirten in der Qualität eines Hausknechtes beibehalten. Auch könne er zu andern Verrichtungen, wozu sonst Tagelöhner gebraucht worden, angestellt werden. Bei einem größeren Viehstande könnte er auch das Futter abhauen helfen, es auch nach dem Einfahren auf der Futterbank mit Stroh vermischt schneiden, und die Fütterung mit besorgen; so bleibe auch dieser Mann in Lohn und Brod, der Viehstand könnte besser gewartet werden, und die Anzahl des Gesindes würde nicht vermehrt. — Ein Landwirth giebt fol-

gende Berechnung von dem Milchertrag und der weitern Nutzung ꝛc. der Kühe auf der Weide, und derjenigen auf dem Stalle. Bei den Weidekühen erhielt er von einer Kuh täglich nicht mehr als vier Kannen oder Quart Milch im Durchschnitte, dagegen von einer Kuh auf dem Stalle gefüttert, täglich sieben Quart. Nimmt man nun an, daß eine Kuh acht bis zehn Wochen trocken steht, so erhält man die Milch von 295 Tagen, zu 7 Quart, welches zusammen 2065 Quart Milch aufs ganze Jahr ausmacht. Nach genau angestellten Versuchen fand dieser Landwirth, daß er sonst beim Weidegange der Kühe, und bei schlechterer Fütterung, auch nur schlechtere oder magere Milch, und von einigen dreißig Quart Milch erst auf ein Maaß Butter rechnen konnte; jetzt aber, da die Milch bei fettem Futter auch fetter ist, bedarf er nur zwanzig, höchstens zwei und zwanzig Quart Milch, um ein Maaß Butter zu erhalten. Hieraus ergab sich also, daß von 2058 Quart Milch 103 Maaß oder Kannen Butter, 20 Quart Milch auf 1 Maaß Butter gerechnet, erhalten werden. Das Maaß Butter wird gewöhnlich mit 6 und 7 Gr. Cour verkauft, mithin beträgt solches, zu 6 Gr. gerechnet

			25 Rthlr.	18 Gr.
Für magere Käse, Buttermilch und Molkennutzung zusammen	10	—	12	—
Für ein Kalb, welches jetzt größer und schöner ist, als früher	3	—	12	—
Der Dünger wird hier nicht in Rechnung gebracht.				
Summa			39 Rthlr.	18 Gr.

Wenn aber diese Milch in große oder Holländische Käse verwandelt würde, so würde die Rechnung folgendermaßen ausfallen.

Von 4 Quart guter Milch kann man auf 1 Pfd.

guten süßen Käse rechnen, folglich erhielte man aus 2058 Quart 516 Pfund Käse zu 2 Gr. das Pfund 43 Rthlr. „ Gr.

Für die übrig gebliebenen Molken überhaupt, wöchentlich 4 Gr. mithin 42 Wochen	7	—	„	—
Für ein Kalb wie vorher . . .	3	—	12	—
Summa	53	Rthlr.	12	Gr.

Hieraus ergiebt sich nun, daß man von einer Kuh bei der Benutzung der Milch zu großen Käsen 13 Thlr. 8 Gr. mehr einnehmen könne, welches ein ansehnlicher Gewinn seyn würde. — Ein Gutsbesitzer sagt von der Einführung der Stallfütterung auf seinem Gute:

„Als ich das Gut übernahm, erhielt ich sechs und zwanzig Stück melkende Kühe und vierhundert Stück Schafe, und beide Gattungen Vieh in schlechten Umständen, und jetzt stehen funfzig Stück melkende Kühe (ohne das junge Vieh, welches sich auf zwanzig Stück beläuft), alles in dem besten Zustande in dem Stalle, wo sie sowohl im Sommer, als im Winter, mit dem besten Futter vollauf gefüttert werden, und die Schafe, welche zwar im Sommer ihre Hutungen behalten haben, aber doch im Winter gut gefüttert werden müssen, habe ich ebenfalls bis auf sechshundert vermehrt. Zu jeder Zeit kann ich für eine Kuh aus meinem Stalle 32 bis 36 Thaler erhalten, und für ein Kalb von vierzehn oder sechzehn Tagen 4 und 5 Reichsthaler, woraus man sehen wird, daß weder die Mutter, noch ihre Kinder in schlechten Umständen seyn müssen. Gleich gut steht es mit meiner Schäferey; denn alt und jung darin befinden sich in gutem Zustande. Von meinen dreihundert Schafmüttern habe ich zweihundert und achtzig Lämmer schon vor Weihnachten erhalten, welches meinen Nachbaren viel zu früh und ungewöhnlich scheint, weil sie die ihrigen erst sechs, acht und mehrere Wochen später bekommen, auch nicht eher bekommen dürfen, weil sie stets mit

der Futternoth zu kämpfen haben, und sich vor den langen Wintern fürchten müssen; allein diese Furcht habe ich nicht nöthig, weil ich auf ein gutes Heumagazin halte, und also den allenfalls eintretenden Nachwintern trotz bieten kann. Mein Vieh kostet mich freilich mehr Heufutter, wie manchen andern Landwirth das seinige; allein ich kann auch dasselbe weit höher benutzen, und meinen Lämmern bei der Schur mit den Alten, einen tüchtigen Sack voll Wolle abnehmen lassen, weil diese jungen Thiere im Monat April bereits größer sind, als Andern ihre Jährlinge; denn mehrere gute Landwirthe, welche mich besuchten und meine Lämmer besahen, wollten es nicht glauben, daß sie erst drei und vier Monate alt wären, sondern sie hielten solche für Jährlinge. Meine vormals schlechten Wiesen sind jetzt in den tragbarsten Umständen, und da, wo ich nach der Uebernahme des Gutes 14 bis 15 Centner Heu auf dem Acker erbauete, erndte ich nunmehr an Heu und Grummet etliche dreißig Centner. Mein Klee unter welchen ich Raygras mit aussäen lasse, wächst mir so stark, daß ich in einem trocknen Sommer von einem Acker 56 Centner Heu erhalten habe, und wenn die Witterung zum Heumachen diesen Sommer gut einschlägt, so hoffe ich wenigstens 5000 Centner Kleeheu zu erhalten, und bei allen diesen erndte ich dennoch mehr, als noch einmal so viel an Körnern. — Da meine sämmtlichen Felder erschöpft waren, so habe ich sie bis jetzt noch nicht alle in die gute Verfassung setzen können, wie sie wohl seyn sollten, allein auf den besten baue ich jetzt wechselsweise Futterkräuter, Weitzen und Raps oder Winterrübsen, und auf den übrigen noch nicht so guten Rocken und Hafer, aber auch letztere werden bald in den Zustand gerathen, mehr eintragende Früchte zu bringen. Im verwichenen Jahre habe ich hundert Scheffel Rübsen erbauet, und in diesem Jahre hoffe ich wohl hundert und funfzig Scheffel zu bekommen. Diese gute Beschaffenheit meiner Wirthschaft habe ich nächst göttlicher Hülfe der Stallfütterung meines Rindviehes zu verdanken.

Auf diese Weise lauten nun die meisten öffentlichen Berichte über die Stallfütterung von er-

fahrenen Landwirthen; denn überall, wo sie durch den Futterkräuterbau eingeführt worden, ist auch der Viehstand vergrößert worden, und nicht bloß um das Doppelte, sondern oft um das Dreifache, so daß Güter, die keine zwanzig melkende Kühe bei der alten Wirthschaft erhalten konnten, jetzt sechzig melkende Kühe erhalten, ohne die Zug- und Mastochsen, und das junge Vieh zu rechnen, und so ist auch der Schafstand um das Drei-, ja oft Vierfache vermehrt worden. Dieses Alles spricht nun für den Klee-, und überhaupt Futterkräuterbau und die Stallfütterung. Nur wird die einzige dieser Wirthschaft nachtheilige Bemerkung, die auch schon oben angeführt worden, dabei gemacht, daß man bei der Kleefütterung sorgsam Acht haben müsse, daß er nicht feucht oder naß dem Viehe gereicht werde; denn die Fälle der Aufblähung des Viehes durch ein feuchtes Kleefutter, werden in den mehrsten Schriften über die Stallfütterung angeführt, welches natürlich jedesmal der Vernachläßigung durch die Leute zugeschrieben wird, aber immer ein Uebel bleibt, wenn nicht gehörig darüber gewacht wird, und dieses kann dennoch, wie schon oben bemerkt worden, auch ohne ein Versehen oder eine böswillige Absicht geschehen, bei einem lange anhaltenden Regen, weil das Vieh alle Tage gefüttert werden muß, und dann nur im Sommer auf das grüne Futter beschränkt ist. Um der Gefahr des Uebersütterns bei nasser Witterung oder bei jungem Klee durch die Unachtsamkeit des Gesindes nicht ausgesetzt zu seyn, räth man daher auch die schon oben, und unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 386 u. f, und unter Schafzucht, Th. 139, S. 17 u. f. erwähnten andern Futterkräuter zu bauen an; jedoch muß man bei den übrigen Futterkräutern mehr den Boden berücksichtigen; denn wenn der Klee in jedem Boden gut fortkommt, so ist es doch nicht

mit allen übrigen Futterkräutern eben so der Fall; so verlangt z. B. die Esparsette einen ganz andern Boden, als der Klee, worüber man in den oben angeführten Artikeln Aufschluß findet; auch ist es nöthig, jedesmal beim Anbaue der Futterkräuter den Boden gehörig zu untersuchen; denn durch diese Vernachlässigung verlor ein Landwirth seine ganze Aussaat an Luzerne. Er hatte nämlich hinter seiner Wohnung ein Stück Land von vier Morgen zum Luzernebau ausersehen, weil dieses Stück den besten Boden hatte, oder doch wenigstens für dieses Futterkraut zu haben schien. Die Luzerne wurde darauf ausgesäet, und die Saat ging auf und stand sehr gut; allein dieses war nur von kurzer Dauer; denn im dritten Jahre verlor dieses schöne Futterkraut; denn anstatt schöner zu werden, wurde es schlechter, und im darauf folgenden Jahre ging es ganz ein. Er untersuchte nun auf den Rath eines andern Landwirthes, welcher in einer gewissen Tiefe (bis wohin die Wurzeln dieser Pflanze dringen können, da sie tief in den Erdboden gehen), Wasser vermuthete, den Boden, und als man ungefähr einen Fuß tief mit dem Graben darein gekommen war, so kam der schönste Töpferthon zum Vorschein, wodurch das Räthsel des nicht Fortkommens der Luzerne gelöset wurde; denn das durch den trocknen Boden durchgehende Wasser, konnte durch diesen Thon nicht so leicht hindurch dringen, sondern blieb auf demselben stehen, und die Wurzeln des gedachten Klees mußten also verfaulen. Es ist daher besonders wichtig, ehe man mit dem Futterkräuterbau beginnt, den Acker untersuchen zu lassen, ob er sich auch zur Anpflanzung dieses oder jenes Futterkrautes eigne, da man sonst nicht bloß um diese Saat kommt, sondern auch dem Viehe nicht das gehörige Futter reichen kann. Auch ist diese Täuschung um so übler, da im ersten, auch wohl noch im zweiten Jahre, die Saat ganz

gut stehen und gutes Futter liefern kann, dann aber im dritten, wo man wieder auf eine schöne Kleeerndte rechnet, plötzlich schwindet oder ausgeht. Dieses sind freilich Uebel bei dieser Wirthschaft, die nur so neben bei erwähnt werden, aber doch wichtig genug sind, um den Landwirth bei Einführung der Stallfütterung und des Futterkräuterbaues darauf aufmerksam zu machen, damit er nicht seine Bemühungen und Kosten vergebens gemacht hat. — Uebrigens soll die Gesundheit des Viehes bei der Stallfütterung nicht nur gar nicht leiden, sondern sogar noch besser erhalten werden, als wenn es auf die Weide getrieben würde; denn in Gegenden oder Ortschaften, wo man die Stallfütterung seit Menschen gedenken eingeführt hat, soll nie das Vieh erkrankt seyn, oder eine Seuche darunter grassirt haben, sondern man soll daselbst das gesundeste und fetteste Vieh finden. Dagegen werden Beispiele in Menge aufgestellt, die bezeugen, daß die Viehseuche immer in solchen Ländern und Gegenden gewüthet habe, wo das Weiden des Viehes eingeführt ist. Dagegen möchten die Bemerkungen: daß wenn das Vieh nur etliche Stunden weiden würde, es schon ihm nachtheilige Kräuter genug fressen könnte, und es sich dabei auch müde laufe und abfalle, wohl widerlegt werden können, da jedes Vieh schon nach dem ihm beiwohnenden Instinkte sich das Futter in der Freiheit auswählt, welches ihm bekommt; denn sonst würde vieles Vieh, auch das jagdbare, umkommen, und daß Bewegungen, ja sogar Strapatzen den thierischen Körper stählen, ihn abhärten, auch den Appetit oder die Eßlust vermehren, ist eine allgemein bekannte und anerkannte Sache, um so mehr hier, da das Vieh auf der Weide der Lust herumzuspringen oder sich herumzutummeln selbst folgt, ohne durch die Peitsche, wie bei der Arbeit, angetrieben zu werden. Auch beweisen andere Länder, außer Deutschland, was sie mit guten Weiden bewirken, und

welche wohlschmeckende Produkte sie von ihrer Viehzucht in den Handel liefern. Daß aber Ansteckungen auf der Weide, wo vieles Vieh untereinander weidet, leichter Statt finden, als im Stalle, wo dasselbe besser oder genauer beobachtet werden kann, ist auch gewiß. Dann werde auf der Weide der Dünger unnütz vertragen und die Kühe geben weniger Milch. — Das Vieh soll ferner, nach einigen Schriftstellern, gar keiner Bewegung bedürfen. Der Ochse habe deren bei seiner Arbeit mehr denn zu viel, und die Kühe deren genug, wenn sie täglich dreimal in den Hof zur Tränke gelassen würden, und dasjenige Vieh, welches gemästet werden solle, bedürfe auch der wenigsten Bewegung, weil sonst der Zweck, warum es aufgestellt, und besser gefüttert würde, nicht erreicht werde. Auch sey die Witterung nur zu oft dem Weidegange entgegen, und wollte man das Vieh nur bei schöner Witterung auf die Weide gehen lassen, wie wollte man hierzu die geschickteste Witterung auswählen? und was würden hieraus für Unordnungen entstehen? Das Vieh wäre dadurch um nichts gebessert, und der Weideplatz, der so viele Vortheile gewähren könnte, bliebe auf immer nur schlecht benutzt. Hiergegen könnte man erwiedern: Gegen schlechtes Wetter diene die Abhärtung des Viehes, die Gewohnheit; es könnte nur dann nachtheilig seyn, wenn das Vieh immer nur bei gutem Wetter auf die Weide getrieben würde, und nie bei schlechtem; dann eine Ausnahme zu machen, würde dem Viehe gewiß schaden. Doch dieses Alles sind nun Angaben oder Sätze in der Landwirthschaft, die einer genaueren Prüfung von erfahrenen Landwirthen unterliegen, weil nur hier eine langjährige Erfahrung entscheidet; denn nur wenige Jahre können auch hier eine Täuschung bewirken, die nachher schwindet, wie mit dem oben angeführten Kleebaue ꝛc. ꝛc.

Wenn nun die Stallfütterung in denjenigen Gegenden des genannten Theils von Deutschland, wo sie noch nicht eingeführt worden, eingeführt werden soll, welcher arm an Wiesen und Weideplätzen ist, so ist es auch nöthig, daß der Landmann davon gehörig unterrichtet werde, und daß er Musterwirthschaften zu seiner Ansicht erhält, nach welchen er dann die seinige einrichten kann. Sehr recht hat hier wohl ein Schriftsteller, wenn er sagt: „In vielen Gegenden sieht der Landmann den Anbau der Futterkräuter bloß auf denjenigen Aeckern, die zu den adlichen Gütern oder großen Domainenpachtungen ꝛc. gehören. Er betrachtet daher den Bau der Futterkräuter gleichsam nur im Vorübergehen als etwas, das, so zu sagen, zum Luxus der Landwirthschaft gehört, und daher auf seine Landwirthschaft gar nicht paßt; er, der nur eigner Erfahrung traut, oder der Belehrung eines andern Bauern glaubt, sieht die gerühmten Vortheile nie mit eigenen Augen. Keine Molkenstube wird ihm eröffnet, in welcher er den zu seinem Erstaunen vermehrten Ertrag der milchenden Kühe selbst bemerken könnte. Niemand zeigt ihm die Bearbeitung eines Feldes, ehe Klee darauf kommt; Niemand die Bestellung eines Kleeackers mit Winterfrucht; Niemand die reiche Erndte, die ein solcher Acker trägt; Niemand macht ihn endlich aufmerksam auf den beträchtlichen Vorrath an Dünger, der auf dem Hofe desjenigen sich findet, der die Stallfütterung eingeführt hat. Er ist daher außer Stande sich zu überzeugen, und so wird er, nach seiner Denkungsart, ohne Beispiel von seines Gleichen, besonders die Stallfütterung verachten.“ — Beispiele vermögen daher Alles, wenn man eine Neuerung machen oder sie einführen will, und wie schon oben erwähnt worden, zweckmäßige Schriften, die in einem gemeinverständlichen Style abgefaßt worden; freilich eine schwierige

Aufgabe, aber eine nothwendige, wenn dem Landmanne Belehrung werden soll. Der Vorschlag, dazu den Haushaltungskalender zu benutzen, weil derselbe ein Werk sey, welches bei dem Landmanne oder Bauer, nächst der Bibel und dem Gesandbuche, die größte Autorität habe, das er gleichsam verschlinge, und das er nicht Ein- sondern mehrere Male recht fleißig und so eigentlich durchstudiere, ist so übel nicht, und mag auch wohl schon hier und da Anwendung gefunden haben, da er schon zur Anweisung des Garten- und Obstbaues benutzt worden; dieses kann nun in einem Jahre geschehen. Zugleich sollen bei der Anweisung und Ermunterung zum Kleebaue, auch alle Vortheile, welche für die Mästung der Ochsen, Schweine, Schafe, und Gänse daraus erwachsen können, angeführt werden. Alles aber in einem reinen Deutsch, kein ihm unbekanntes Deutsches, kein ihm fremdes Wort, kein hoher Schwung, keine um der Schönheit des Ausdrucks willen gedrungene und deshalb undeutliche Periode muß sich darin befinden. Der Vortrag muß so deutlich seyn, daß man selbst Umschreibungen, Benennungen mancher Dinge in der Sprache, die in seinem Distrikte gangbar sind, Einschaltungen plattdeutscher Wörter in Klammern, um der vollkommenen Deutlichkeit willen, gebrauchen kann, damit jeder im Nachdenken, oft selbst im Lesen Ungeübte ohne Mühe und ohne Anstoß den Aufsatz verstehen kann. Gewöhnlich sind die landwirthschaftlichen Schriften zu gelehrt geschrieben, man will dabei auch zugleich den gewandten und eleganten Schriftsteller zeigen, und verfällt dadurch in Undeutlichkeit, selbst bei dem Theile des landwirthschaftlichen Publikums, der zu dem gebildeten Stande gehört, oder sich doch dazu zählt, wie viel weniger kann sie nun der schlichte Landmann verstehen, der mit den technischen Ausdrücken der höhern Landwirthschaft wenig oder gar nicht bekannt ist.

Noch ein Mittel, die Stallfütterung und den Kleebau zu befördern, sind Belohnungen. Man schlägt hier vor, solche sowohl in Gelde zu ertheilen, als auch durch Belobungsschreiben oder durch Medaillen, die man auf die Verdienste in der Landwirthschaft prägen läßt. Die Geldprämien sollen mit Behutsamkeit ertheilt werden, wenn man Nutzen davon erwarten will. Das Belobungsschreiben, welches sich ein Landmann durch den Kleeanbau oder die Stallfütterung erworben hat, soll ihm von dem Landrathe des Kreises, oder von dem Amte, je nachdem die Landesverfassung ist, unentgeldlich zugeschickt werden, und damit seine Verdienste um die Landwirthschaft auch bei seinen Standesgenossen bekannt werden, und Nacheiferung erwecken, so soll das Schreiben den nächsten Sonntag von der Kanzel nach der Predigt abgelesen werden, und dieses in den verschiedenen Dorfkirchen des Bezirks, auch bei andern öffentlichen Zusammenkünften der Landleute oder Gemeinen. Auch sollen die Namen solcher Personen oder Gemeinen, die sich um die Stallfütterung verdient gemacht haben, in den Kalender eingerückt werden, den ein jeder Landmann durchlieset, und dieses sowohl bei einer erhaltenen Geldprämie, als bei der Ertheilung eines Belobungsschreibens, oder einer Medaille. Man schlägt ferner vor: Ackerbauschulen anzulegen, in welchen eine gewisse Anzahl junger Leute auf Kosten des Staats unterhalten werden, wozu man auch die Söhne von Landleuten, wenn sie sich durch empfehlenswerthe Eigenschaften dazu schicken, wählen könnte, und vorzugeweise diese, weil sie schon von Jugend auf mit dem Praktischen der Landwirthschaft vertrauet sind. Diese jungen Leute sollen nun nach vollendeten Studien auf Kosten des Staats in die verschiedenen Provinzen desselben geschickt werden, um die Landleute unentgeldlich den Kleebau, die Stallfütterung, und so

alle Neuerungen in der Landwirthschaft, die für den Landmann zweckmäßig sind, und sowohl seinen Wohlstand, als auch den Wohlstand des Landes vermehren, zu lehren. Auch sollen einige von diesen jungen Leuten auf Kosten des Staats in fremde Länder reisen, um sich daselbst von der Ackerwirthschaft und Viehzucht genau zu unterrichten, um dasjenige, was für das eigene Land nach Lage und Klima anwendbar ist, dahin zu verpflanzen. Auch wird der Vorschlag gethan, daß die Anweisung zum Futterkräuterbaue und der Stallfütterung einen Theil des Schulunterrichts auf dem Lande werde. Man macht zwar dabei die Bemerkung: daß der Schulunterricht im Ganzen auf dem Lande sehr knapp zugeschnitten sey, und der gewissenhafteste Lehrer bei dem immer noch nicht fleißigen Schulbesuche schon sein Päckchen Arbeit habe, indessen werde doch so viel Zeit übrig bleiben, ein eigends dazu abgefaßtes Werk, eine Art Ackerbau- und Viehzucht-Katechismus dabei lesen zu lassen, und den Knaben die darin vorgetragenen Gegenstände zu erklären, sie mit dem Futterkräuterbaue und der Stallfütterung bekannt zu machen. Selbst der Pfarrer habe Gelegenheit, seine Gemeine auf diesen oder jenen Vortheil in der Oekonomie aufmerksam zu machen, also auch auf die oben angeführten Gegenstände. Man hat zwar in mehreren Staaten, so auch bei uns in Preußen, in neuester Zeit Ackerbauschulen oder landwirthschaftliche Lehrinstitute errichtet, welche den Zweck haben, gute Oekonomen, sowohl theoretisch, als praktisch, zu bilden; ob aber diese Institute, die mitunter nach einem großen Zuschnitte angelegt sind, auch bis auf den schlichten Landmann, den Bauer, wirken, ist zu bezweifeln, da sie nur den großen Gutsbesitzer oder Bewirthschafter, überhaupt nur den gebildeten Landwirth im Auge haben, und nur haben können, nicht aber den Bauer,

mithin werden sie auf ihn, der nur durch praktische Anschauung, durch das, was schon da ist, was sich schon bewährt befunden hat, belehrt werden kann, auch nicht wirken; denn ihm ist nur mit der Erfahrung gedient, wo er den Nutzen der Veränderung in seiner Wirthschaft klar einsieht. Wenn ihm also durch Lehre oder Unterricht in seiner Wirthschaft geholfen werden soll, so muß dieses praktisch geschehen, durch Anweisung, und noch besser, wie auch schon oben bemerkt worden ist, durch die Anschauung von Musterwirthschaften, wobei ihm das Nöthige genau erklärt werden muß, besonders der Nutzen oder Gewinn, der aus einer solchen Wirthschaft resultirt.

Was die Schriften über die Stallfütterung betrifft, so sind die wichtigsten schon unter Rindviehzucht, Th. 124, und unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, angeführt worden. Das Meiste über die Stallfütterung steht zerstreut in den Schriften, welche über die Landwirthschaft und Viehzucht, und über den Futterkräuterbau insbesondere handeln, weil dieser Zweig der Viehzucht mit den zuletzt genannten Artikeln innig verwandt ist, und besonders, ohne den Futterkräuterbau, gar nicht abgehandelt werden kann, da sich die Stallfütterung nur hierauf gründet. Man findet daher nur wenige Schriften, die unter dem Titel: „Stallfütterung des Nutzviehes, oder des Rind-, Schaf-, ꝛc. Viehes," erschienen sind, da sie nur als ein Nebenzweig der Viehzucht und Landwirthschaft betrachtet wird; man hat sie daher größtentheils unter den Schriften über die Viehzucht, Landwirthschaft und den Futterkräuterbau zu suchen; auch in den ökonomischen vermischten Schriften, als Magazinen, Beiträgen, Wochenblättern, Portefeuillen, Anzeigen, Quartalschriften, Almanachen oder Kalendern ꝛc. ꝛc. Hier noch ei-

nige ältere Schriften über diesen Zweig der Landwirthschaft.

Briefe über die Stallfütterung, von einem Mitgliede der ökonomischen Gesellschaft in Bern (Tschiffeli). Bern, 1774.

Joh. Ernst Tiemann, Versuch, den Eingesessenen des Amts Brackwede in der Grafschaft Ravensberg eine einträglichere Landeskultur beliebt zu machen. Lemgo, 1785. (Eine Schrift, welche als ein Muster der Deutlichkeit und Faßlichkeit für Landleute empfohlen wird).

L. Fr. Nonne, Ungrund der Nachrichten über den Erfolg der eingeführten Stallfütterung der Schafe aus dem Anhalt-Dessauischen Amte Gröbzig. Hildburghausen, 1785.

Hütung und Brache, das Wohl und die Erhaltung der Wirthschaft ꝛc. Frankfurt, 1786.

J. Riem, Preisschrift über die dienlichste Fütterungsart der Kühe und Kälber, als Zucht- und Futterordnung des milchenden Rindviehs. 2te Auflage. Dresden, 1788. — Die erste Auflage erschien 1785 unter dem Titel: Preisschrift über die dienlichste Fütterungsart der Kühe und deren Behandlung überhaupt, damit sie mehr und fettere Milch geben, als gewöhnlich. Diese Schrift trug in St. Petersburg den ersten Preis davon.

Schneider, die Mittel zur Einführung der Stallfütterung. Eine Preisschrift. 1786.

Bemerkungen über die Schädlichkeit der bei den Bauern gewöhnlichen Hutung, und die Mittel, sie allgemein abzuschaffen. Berlin, 1787.

Vorschläge und Anweisung, wie die Stallfütterung ohne künstliche Futterkräuter, blos aus einem guten natürlichen Graswuchs zu gründen und einzuführen sey. Dresden. 1793.

J. C. Berger, Anleitung zur Viehzucht, oder vielmehr zum Futtergewächsbau und zur Stallfütterung des Rindviehs; mit Anmerkungen, Berichten, und Zusätzen von A. Thaer, mit drei Kupfern. Berlin, 1800.

Gottschalden, Nutzen bei Abschaffung der Frühhutung auf den nassen Morgen oder Wiesen.

Beiträge zur Rind- und Schafviehzucht, welche einige ökonomische Briefe des Herrn v. K— und dessen Verwalter M— die Verbesserung der Landwirthschaft und Aufhebung der Rindviehhutungen betreffend, enthält, die zugleich als Muster und Belehrung für nachläßige und unerfahrene Verwalter und Pächter der Landgüter dienen können. Leipzig, 1802.

Friedrich (Herzog von Holstein-Beck) über die Wechselwirthschaft und deren Verbindung mit der Stallfütterung des Nutz- und Arbeitsviehes. Leipz., 1803.

J. F. Mayer, noch etwas über den Fruchtwechsel und Futterbau zur Vieh-, Dünger- und Früchte-Vermehrung. Beitrag zu Bergers Viehzucht. 1804.

R. W. Dickson, praktische Ackerbaukunde oder vollständiges System der verbesserten neuen Landwirthschaft; nebst der Lehre von den Anpflanzungen und der Behandlung des Viehstalls. Herausgegeben von Dr. A. Thaer, 2 Bde. Berlin, 1807.

J. Thoschanowitz, kurzgefaßte ökonomische Abhandlung über den Bau und die Einrichtung einer, vorzüglich bei großen Meiereyen anwendbaren und der Stallfütterung angemessenen Kuhstallung, und Schäferwohnung. Mit zwei Plänen. 1807.

Einzelne Abhandlungen über die Stallfütterung. Leipziger Intelligenz-Blatt, 1774, S. 94; 1788, S. 27; 1792, S. 127; 1793, S. 69. — Beiträge zur Aufhebung der Gemeinhutung, 3te Samml. Brandenburg, 1778, S. 26 u. f. — Von der Stallfütterung in der Churpfalz, handelt Medicus im 2ten Theile seiner Abhandlung von der Fruchtbarkeit, in den Bemerkungen der Churpfälzischen phys. ökonom. Gesellschaft im Jahre 1772. — Bergius, altes Magazin, 4r Th. S. 54—62. — Gothaisches gemeinnützige Wochenblatt, 1780, S. 153. — Berliner Beiträge, 5r Bd., 6s St. — Wittenberger Wochenblatt, 1783, St. 11; 1791, S. 315. — Borowsky Almanach, 1783, S. 300. — Leipzig. Magazin, 1789, S. 83. — Weimarisches Magazin 1787, S. 433. — Oekonomisches Portefeuille II, S. 1. — Neue Abhandlungen der Landwirth-

schaftsgesellschaft in Halle. 3r Bd., S. 25. — Hannöversches Magazin, 5r Jahrgang 1767. St. 62, S. 977 u. f.; St. 88, S. 1393 u. f.; St. 90, S. 1425 u. f.; 8r Jahrgang, 1770, St. 77, S. 1229 u. f; St. 78, S. 1247; 10r Jahrg., 1772, St. 17, S. 265; 15r Jahrg., 1777, St. 47, S. 737 u. f. Neues Hannöversches Magazin, 7r Jahrg. 1797, St. 35, S. 547 u. f., St. 36, S. 363 u. f., St. 37, S. 579 u. f., St. 38, S. 595 u. f. — Magazin der Vieharzneykunde, I. S. 324. —

Mayers 2r Anhang zu seinen Beiträgen; und dessen ökonomischer Briefwechsel, S. 115.

Baumann's Land- und Hauswirthschaft, 2r Bd. S. 47.

Brauns Bemerkungen in der Landwirthschaft, S. 12.

Riems physik. ökonom. Quartalschrift, 1789, S. 145.

Desselben neue Sammlung ökonomischer Schriften, Th. 1. S. 121—214 und 215—234; dessen Encyklopädie, Bd. 2, S. 62.

J. D. Denso, ökonomische Beiträge, Heft 1, S. 139. Dessen neue ökonom. Beiträge zur Verbesserung der Landwirthschaft. Berlin, 1800.

Anzeigen der Leipziger ökonom. Gesellschaft oder Societät, 1793, S. 14; 1794, S. 30 ꝛc. ꝛc.

Zu der Stallfütterung gehören nun noch folgende Schriften:

Nath. Godofr. Leske de agri novalis cultura et ratione pecudes in stabulis pascendi. Lips. 1778. 4. 2½ Bg. (S. auch ökonom. Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlesien, 1779, S. 110).

Leo, reizendes Beispiel der Möglichkeit der Abschaffung der Brache, 1777.

Praktische Anleitung zum vortheilhaftesten Anbau der Futterkräuter nach bewährten Erfahrungen Preußischer Landwirthe. Sammlungen von Preisschriften, 1783.

B. Fr. Nonne, kurze Unterredung einiger Personen, die Aufhebung der Brache, und Anbau der Futterkräuter betreffend. Hildburgshausen, 1786.

Werner, ökonomisch-praktischer Catechismus des Klee-

baues, oder Unterricht den Spanischen und Luzerne Klee und die Esparsette anzubauen. Erfurt, 1787.
Walther, vom Wiesen- und Futterkräuterbau, 1788.
Anweisung, wie man guten und reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen könne. Berlin, 1790.
L. H. H. von Engel, die Vortheile der Mastung durch Körner, vorzüglich in Hinsicht auf die Vermehrung des Düngers. Freiberg, 1797.
Fr. J. Klaymeyer, vom Kleebaue und von der Verbindung desselben mit dem Getreidebaue. 2 Thle. Riga, 1797.
Dr. Joh. Chr. Gotthardt, die Kultur der vorzüglichsten Futterkräuter, oder vollständige Anweisung, wie die mannigfaltigen Kleearten, Gräser, Wurzelgewächse und andere Futterpflanzen am vortheilhaftesten und zweckmäßigsten gebaut werden können. Erfurt, 1798.
Riem, Grundsätze des Futterkräuterbaues, Leipz., 1801.
Anweisung, wie der Landmann seinen Dünger vermehren und denselben mit Vortheil auf Aeckern, Wiesen und dergleichen gebrauchen müsse. 2te Ausgabe, 1801.
J. G. Leopold, der Futterbau, als erste Bedingung einer wohlgegründeten Landwirthschaft, nach vieljährigen Beobachtungen pragmatisch bearbeitet. Hannover, 1804.

Uebrigens findet man bis auf die neueste Zeit über die Stallfütterung und den Futterkräuterbau Anweisung und Nachrichten in den landwirthschaftlichen Werken oder Schriften von Schubart v. Kiefeldt, Gotthard, Bose, Leopold, Christ, Gaudich, Thaer, Fellenberg, Gericke, Meißner, Koppe, Crome, Günther, Meyer ꝛc. ꝛc.; dann in den Möglinschen und Mecklenburgischen Annalen der Landwirthschaft, in dem Archive der Landwirthschaft von Pohl, in der Zeitschrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft von André; in der landwirthschaftlichen Zeitung von Schnee, in der Kurhessischen landwirthschaftlichen Zeitung, in dem Anzeiger der D[illegible],

in dem Correſpondenzblatte des Würtembergiſchen landwirthſchaftlichen Vereins, in den neuen landwirthſchaftlichen Heften der Schleswig-Holſteiniſchen patriotiſchen Geſellſchaft, in den Schriften und Verhandlungen der ökonomiſchen Geſellſchaft im Königreiche Sachſen ꝛc. ꝛc.

Stallgabel, ſo viel als Miſtgabel, womit der Miſt aus dem Stalle geſchafft wird. Eine andere Gabel mit zwei Zacken, um in Pferdeſtällen das Heu damit auf die Raufe zu ſtecken, führt auch den Namen Stallgabel, ſ. Th. 92, S. 34, und Heugabel, Th. 23, S. 285.

Stallgebäude, hierunter verſteht man nicht bloß das Gebäude eines Stalles, welches allein den Stall ausmacht, wie z. B. die Stallgebäude der Cavallerie oder Reiterey, die größtentheils nur aus dem bloßen Stalle und den Heu- und Futterböden darüber beſtehen, und nur ſelten noch Stockwerke mit Wohnungen für die Mannſchaft enthalten; denn die Kaſernen, wenn die Mannſchaft nicht in den Städten bei den Hauseignern oder Hauseigenthümern einquartirt iſt, liegen gewöhnlich daneben oder bilden die Hauptfronte des ganzen Gebäudes, und die Ställe bilden das Quadrat, indem ſie einen großen Hof, der zugleich zur Uebung der jungen Mannſchaft dient, einſchließen, ſondern auch den Marſtall mit ſeinen Gebäuden, die er umfaßt oder einſchließt; alſo die Wohnungen des Oberſtallmeiſters und der Stallmeiſter; das Stallamt und die Wohnungen der Stallamtsoffizianten, die Rüſtkammer, die Reitbahnen, die Ställe und Wagenremiſen, und die Wohnungen der unteren Stallbedienten oder Stalldiener. Der Kaiſerliche Stallhof in St. Petersburg iſt ein von Steinen zwei Stock hoch erbauetes Gebäude, welches ein großes ſchiefes Viereck bildet, und über dem Haupteingange einen Thurm hat. In dieſem Gebäude ſind die Ställe für 1500 Pferde, größtentheils aus

Kaiserlichen Gestüten aus dem Innern Rußlands, theils sind es Englische, Dänische, Mecklenburgische, Spanische, Persische und Arabische Pferde; die Reitschulen, Remisen, Magazine und Wohnungen für die Stallleute. Was er nicht fassen konnte, war in hölzernen Häusern in der Nähe; allein seit dem Jahre 1790 wurde statt der hölzernen Häuser ein großes schönes Gebäude aus Steinen aufgeführt, worein nun dasjenige, was zum Stallwesen gehört, und in dem Hauptgebäude nicht Platz hat, gebracht wird. Von den zu einem Gestüte nöthigen Gebäuden, s. unter Pferd, Th. 110, S. 456 u. f., und S. 528 u. f.

Stallgeld, Fr. Etablage, Engl. Stall-money, sowohl dasjenige Geld, welches in großen Pferdeställen für den Mist, der als Dünger an die Landwirthe verkauft wird, einkommt, und unter die Stallleute oder Stalldiener vertheilt wird, als auch das Sattelgeld und Trinkgeld, welches bei geliehenen Pferden den Stallleuten, welche sie aus dem Stalle vorführen, gereicht wird, welches auch bei den Pferdeverleihern vorkommt; und von mehreren Summen dasjenige Geld, welches man für den Gebrauch eines fremden Stalles entrichtet. So bezahlt man z. B. in den Gasthöfen für den Gebrauch eines Pferdestalles ein gewisses Stallgeld. Von Stall, Bude oder Stelle, ist in Strasburg das Stallgeld so viel wie der Budenzins, oder auch der Zins für eine Stelle auf dem Jahrmarkte, das Standgeld.

Stallgeräthschaften, alles Geräth, welches zu einem Stalle (Pferde-, Rindvieh-, Schaf- ꝛc. Stalle) gehört, als Krippen, Raufen, Futterkasten in den Rindvieh- und Pferdeställen, und Bände, nebst den Vorzügen und Hürden, in den Schafställen; dann Futterschwingen, Eymer, Striegeln, Bürsten (Kardetschen, Staubbürsten), Heugabeln, Mistfurken und Schurschippen zur Ausmistung der Ställe, Misthaken, um

den Rindviehmist, bei Austragung desselben, ehe er in Haufen geschlagen wird, gehörig auseinander zu ziehen. Man bedient sich ihrer auch oft, wenn der Mist in den Ställen sich häuft, und derselbe wegen eines eingefallenen starken Frostwetters, oder auch anderer Umstände halber, nicht sogleich ausgetragen werden kann, zum Zurückziehen desselben, damit das Vieh um so bequemer liegen kann; Lampen und Laternen in den Pferdeställen, Besen, Ketten ꝛc. ꝛc.

Stallherr, in einigen Oberdeutschen Gegenden, z. B. zu Zürich, derjenige Rathsherr, welcher über des Raths Marstall gesetzt ist.

Stallhof, s. Stahlhof, Th. 168.

Stalljunge, Fr. Garçon d'Écurie, Engl. Stable-boy, ein Knabe oder Junge, welcher in einem Pferdestalle verschiedene kleine Verrichtungen über sich hat, z. B. das Wasser zum Tränken der Pferde herbei zu tragen, Stallgeräthschaften zu reinigen ꝛc. Gewöhnlich wird diesen Knaben in den großen Ställen auch das Reiten und Fahren gelehrt, so daß sie in der Folge als Reitknecht oder Kutscher in den Dienst treten können. Verschieden von diesen Stalljungen sind die sogenannten Pferdejungen, welche die Aufsicht auf die Pferde auf der Weide haben, s. Th. 111, S. 110.

Stallkittel, Fr. Souquenille, ein leinener Kittel, welchen die Stallleute gewöhnlich bei den verschiedenen Verrichtungen im Stalle überziehen, damit sie ihre Kleider oder Livree nicht beschmutzen. Der Zeug zu einem solchen Kittel ist Zwillich oder Drillich, und gewöhnlich blau- und weißgestreift.

Stallknecht, Fr. Valet d'Écurie, Palefrenier, Engl. Stable-man, nach Adelung, ein Knecht, dessen Amt es ist, die Pferde im Stalle zu warten, die Reinlichkeit des Stalles zu besorgen ꝛc., zum Unterschiede von einem Reitknechte, Fuhrknechte, Ackerknechte ꝛc. In diesem Sinne ist Stallknecht

ſehr eingeſchränkt; denn in weiterer Bedeutung verſteht man darunter einen jeden Stallbedienten der unteren Klaſſe, mit Einſchluß des Kutſchers, der mit Pferden umzugehen hat, die Pferde ſowohl wartet und darüber die Aufſicht führt, als auch die Reitpferde reitet, und mit den Wagenpferden, vor den Wagen geſpannt, fährt. Es gehören alſo zu den Stallknechten in der allgemeinen Bedeutung des Wortes Knecht, wie es ehemals üblich war, alle unteren Stallbedienten, als Kutſcher, Sattelknechte, die in großen Marſtällen zugleich die Aufſicht über die Sattelkammer haben, Vorreiter, Futterknechte ꝛc. Hier finden auch noch verſchiedene Abtheilungen Statt. So z. B. geht in großen Marſtällen der Leibkutſcher den übrigen Kutſchern vor, ſo auch der Leibknecht dem erſten Reitknechte, der zugleich Sattelknecht iſt, dieſem folgen die übrigen Reitknechte, theils in der Altersſtufe, theils in der Geſchicklichkeit des Reitens und Pferdewartens, auf dieſen folgen dann die Wagen-, Futter- und andere geringeren Knechte, Beiknechte, die auch das Anſpannen verrichten, ſo daß der Kutſcher nur nachzuſehen hat, ob es gehörig geſchehen iſt, und ſich dann ohne weitere Verrichtungen auf den Bock ſetzen kann. In dem Ober-Stallmeiſter-Amte zu Wien wurde ehemals der Dienſt eines Sattelknechtes für ſo anſehnlich gehalten, daß ſich vornehme Perſonen darum bewarben. S. die Art. Kutſcher, Th. 57; Reitknecht, Th. 122, S. 300; Sattelknecht, Th. 136, S. 671, und Futterknecht, Th. 15, S. 584.

Stallkommiſſarius, Stallcommiſſarius, ſ. unter Furrage, Th. 15, S. 475.

Stallkraut, eine Benennung der Hauhechel. Ononis s. Ononis Linn., ſ. Th. 22, S. 250 u. f.

Stalllampe und Stalllaterne, in den Pferdeſtäl-

len, s. Th. 57, S. 457, und unter Laterne, Th. 65.

Stallaterne, s. den vorhergehenden Artikel.

Stallehen, s. unter Lehen, Th. 69, S. 76.

Stallmeister, im mittl. Lat. Constabularius, Praefectus stabuli, Fr. Ecuyer, Engl. Riding-master, ein vornehmer Beamter, welcher einem Marstalle vorgesetzt ist, und an großen Höfen noch den Oberstallmeister über sich hat, der gewöhnlich von vornehmen Adel ist. Unter dem Oberstallmeister stehen dann die Stallmeister, Ober-Wagen-, Wagen- und Packmeister, die Bereiter, die Reitschule, Hofställe, und dann das Marstall- oder Stallamt; und unter dem Stallmeister, Ober-Wagenmeister ꝛc. ꝛc., die untern Stallbedienten, als Kutscher, Vorreiter, Reit-, Wagen-, Sattel-, Futter- und Beiknechte. In Wien stehen unter dem Kaiserlichen Oberstallmeister oder dem Oberstallmeister-Stabe auch die Edelknaben, die Hof- und Feldtrompeter, die Leiblakayen oder Leiblaquaien ꝛc. Letztere stehen an andern Höfen wieder unter dem Hofmarschalle. Unter der Kaiserin Katharina der Zweiten in Rußland gehörten zum Etat des Stallhofes: ein Oberstallmeister und ein Stallmeister, zwei Unterstallmeister, ein Ober- und mehrere Unterbereiter, zwei Equipagenmeister, Leib- und andere Kutscher, Vorreiter, Reit- und Stallknechte, auch ein Stabschirurgus, und ein Chirurgus oder Wundarzt, ein Pferdearzt, zwei Kommissarien, ein Baumeister, ein Kassirer, ein Expedient, und mehrere Schreiber. Die Anzahl der Stallbedienten mit den zu denselben gehörigen Leuten betrug im Jahre 1789, 2096, bei diesen waren 910 weiblichen Geschlechts, die Zahl der Pferde in den Ställen 1500. Unter dem Kaiser Alexander stand unter dem Oberstallmeister ein Stallpersonale von 584 Personen, mit 471 Pferden. Der Marstalletat war daher unter diesem Kaiser sehr beschränkt worden, gegen den Aufwand des Marstalls

der gedachten Kaiserin. Unter dem Königlichen Oberstallmeister in Berlin stehen, außer dem Marstallamts-Personale, vier Stallmeister, ein Ober-Wagenmeister, der zugleich Stallmeister ist, drei Wagenmeister, die Fouragemagazinbeamten, die Reitbahnen die Ställe, und die untern Stallbedienten. Bei dem Königlichen Marstalle in Potsdam, der von dem Berliner Ober-Marstalle abhängig ist, stehen vier Stallmeister, von denen der Erste wirklicher Stallmeister ist, und der Letzte zugleich die Aufsicht über den Wagenstall führt, ein Wagenmeister und ein Sattelmeister ꝛc. S. auch oben Stallamt. — Der Ober-Stallmeister hat die General-Aufsicht über alle Stallbeamte und Stallbediente ohne Unterschied, damit ein jedes nach der vorgeschriebenen Stallordnung seine Schuldigkeit thue, und nichts von Wichtigkeit übersehen werde, so wie er selbst sich nach dieser Ordnung genau zu richten hat. Er hat die Untergebenen durch die Stall- und Wagenmeister anweisen zu lassen, daß die Pferde, Sättel, Geschirre und alle dahin gehörigen Sachen stets in gutem Zustande und in Bereitschaft gehalten werden, damit bei jedem vom Hofe kommenden Befehle zum Anspannen oder Satteln der Pferde demselben pünktlich Folge geleistet werden könne. Dann muß er über Alles richtige Inventarien führen lassen, solche oft durchgehen, die Mängel erinnern, auf die ordentliche Wartung und Fütterung der Pferde, Anschaffung, Verwahrung und ordentliche Ausgebung des harten und rauhen Futters genau sehen lassen, auch selbst zu gewissen Zeiten Revisionen anstellen oder vornehmen; die Stallrechnungen durchgehen, und überhaupt auf das gehörige Buchen aller Stallartikel, sowohl was die Pferde, als was die Wagen betrifft, genau halten. Die Ställe und Wagenremisen, so wie überhaupt die ganzen Stallgebäude jährlich einige Male mit dem Baumeister wegen

Baufälligkeit und Feuersgefahr untersuchen, und das Geld zu den nöthigen Reparaturen aus der Marstall- oder Stallkasse anweisen, so wie er bei nöthig befundenen Hauptreparaturen oder Neubauten, solches unmittelbar an den Fürsten zu berichten hat, und darüber die nöthige Anweisung, auf welche Weise der Bau geschehen soll, erwartet. Auch hat er die Revision der Marstallkasse zu gewissen Zeiten vorzunehmen. Die speciellere Aufsicht auf die unteren Stallbedienten in Ausübung ihrer Pflichten haben die Stall- und Wagenmeister. Erstere haben Namen- und Alters-Register über die Reit- und Wagenpferde zu führen, und auch darauf zu sehen, daß sowohl die Ersteren, als auch die Letzteren, die gehörige Bewegung erhalten, auch die neu in den Marstall hinzukommenden Reit- und Wagenpferde, ihrer Bestimmung gemäß, ausgebildet werden, das heißt, die Ersteren zum Reiten, und die Letzteren zum Fahren, welches den Bereitern und Kutschern obliegt, unter Aufsicht und Mitwirkung der Stall- und Wagenmeister. Ferner haben die Stallmeister die Aufsicht über die Reitbahnen und ertheilen den Unterricht im Reiten, wobei sie von den Bereitern unterstützt werden. S. auch in Artikel Reitbahn, Th. 122, S. 285, und Reitkunst, daselbst, S. 300 u. f.

Stalln, ein Gewicht, nach welchem auf den Eisenhütten das Roheisen gewogen wird. Auf den Dillenburgischen Hütten wiegt ein Stalln Roheisen 160 Pfd., auf den Siegerschen Hütten 170 Pfd.

Stallordnung, diejenigen von dem Regenten festgesetzten Vorschriften über Alles, was das Stallwesen angeht, die Stallangelegenheiten seines Marstalls betreffen, wonach in allen Fällen verfahren werden soll, und nach welcher sich sowohl der Oberstallmeister und die übrigen Stallmeister ꝛc., als auch die Marstallamts-Offizianten, und die sämmtlichen Stalldiener,

zu richten haben. Der Ober-Stallmeister wacht besonders über die pünktliche Erfüllung dieser Vorschriften, nach welchen einem jeden seine Dienstverrichtungen bekannt gemacht werden.

Stallpferd, ein Pferd, welches bloß auf dem Stalle erhalten wird, zum Unterschiede von dem Weidepferde, welches im Sommer auf den Weideplätzen weidet.

Stallrindviehzucht, die Fütterung des Rindviehes auf dem Stalle, die Stallfütterung des Rindviehes; s. unt. Rindviehzucht, Th. 124, S. 343 u. f.

Stallsalmiak, heißt derjenige Salmiak, der sich in dem Salpeter befindet, der in Ställen erzeugt wird.

Stallschäferey, die Fütterung der Schafe auf dem Stalle; sie wird dem Weidegange entgegen gesetzt. S. unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 162.

Stallschreiber, Stallsekretair, ein Schreiber bei einem Marstalle oder Marstallamte; s. oben, unter Stallamt.

Stallsekretair. s. den vorhergehenden Artikel.

Stallschürze, eine weiße leinwandne Schürze, welche die Fuhrleute gewöhnlich im Hause tragen, auch vorbinden, wenn sie Holz und andere Sachen auf Leiterwagen, Schleifen ꝛc. aufladen.

Stallung, der Stallraum, das ist, Ställe, oder Raum in denselben, daher sagt man: das Gut hat wenig Stallung, wenig zum Stalle oder zu Ställen eingerichteten Raum. Auf sechs Pferde Stallung haben, so viel Raum, daß sechs Pferde stehen können. In den Wirthshäusern etwas für die Stallung bezahlen, für den Stall, worin die Pferde gestanden haben. — Im Jagdwesen oder der Jägerey heißt Stallung ein mit dem kleinen Zeuge eingestellter Ort im Walde. Man sagt daher mit dem kleinen Zeuge nach Hasen, Füchsen, auch nach Rehen und Wölfen, desgleichen mit dem Schweins-

zeuge nach Sauen ſtellen, wo denn der eingeſteckte Ort oder Dickigt die Stallung heißt. Man braucht dieſes Wort auch in einigen Zuſammenſetzungen, als die Einſtallung, Beſtallung ꝛc. Stallung auf Jemanden machen, ihn nachſtellen ꝛc.

Stallwache, in den Kavallerietpferdeſtällen, diejenigen täglich von der Escadron kommandirten Leute, welche in den Ställen die Aufſicht über die Pferde haben, damit ſie nichts begehen, ſich losreißen, ſchlagen, oder wenn Pferde auch in der Nacht krank werden, daß ſogleich nach dem Roßarzte geſchickt werden kann ꝛc. Auch in den Fürſtlichen Marſtällen, ſo wie in andern großen Ställen, müſſen die Stallbedienten wechſelsweiſe in der Nacht Wache halten.

Stamate, Stamette, Stamet, ein ſtarker wollener Zeug von verſchiedener Farbe, welcher beſonders in Frankreich und den Niederlanden gewebt wird. Man färbt dazu ſowohl die Wolle zur Kette, als zum Einſchlagen vorher; er iſt alſo in der Wolle gefärbt und geköpert. Die Stücke halten 32 bis 33 Franzöſiſche Stab. Dreux in Frankreich liefert viele ⅘ breite Stamettes zum Handel. Noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts ſchickte Dourdan in Hurepax, Nimes in Languedoc, ſo auch Leiden, und verſchiedene andere Fabrikorte in Holland viele Stametſtrümpfe, Mützen, Beinkleider und Handſchuhe nach Amerika. Man verbraucht dieſen Zeug beſonders zu Weſten und Beinkleider. Auch in Deutſchland wird dieſer Zeug hin und wieder gewebt.

Stamentin, beim Orgelbauer, ſ. Schwiegel.

Stametre, ſ. Stamate.

Stamin, ſ. Etamin, Th. 11, S. 655.

Stamina, ſ. Staubfäden.

Staminmacher, ſ. Etaminmacher, Th. 11, S. 670. Die Etaminmacher erlernen ihr Gewerbe nach

Willkühr in mehr oder weniger Jahren, wie ſich der Lernende mit dem Lehrherren vergleichen kann.

Staminwäſcher, derjenige, welcher den Etamin wäſcht, ehe er gefärbt wird; ſ. unter Etamin, Th. 11, S. 666.

Stamm, Stämme, Stämmchen. I. Eigentlich, im Forſtweſen und in der Gärtnerey, der Theil eines Baumes zwiſchen der Wurzel und den Aeſten, Lat. Truncus, Fr. Tronc, Engl. Stem, aus welchem die Letzteren entſpringen, daher ſagt man auch: ein gerader Stamm. Sprichw. der Apfel fällt nicht weit vom Stamme, das heißt, die Kinder arten gemeiniglich den Eltern nach. In weiterer Bedeutung pflegt man zuweilen auch den unterſten dickſten Theil eines Stammes, zunächſt an der Wurzel, das Stammende, nur den Stamm ſchlechthin zu nennen; ſo wie man in weiterer, unter Stamm, oft den ganzen Baum verſteht, in ſofern er um ſeines Stammes willen geſchätzt wird. Funfzig Stämme Bauholz fällen. Auch in den Baumſchulen werden die jungen Bäume gemeiniglich Stämme genannt, ohne Zweifel, weil man ſie daſelbſt um ihrer Stämme willen erzieht, um dieſelben nachmals durch Pfropfen veredlen zu können. — Im weiteſten Verſtande, der aber nur in der Kräuterkunde oder Botanik am üblichſten iſt, heißt der Theil einer jeden Pflanze über der Erde, welcher die übrigen Theile trägt, der Stamm, im gemeinen Leben auch der Stängel. In engerer Bedeutung bekommt dieſer Theil nur den Namen des Stammes, Caulis, wenn er Blätter und Blüten hat, zum Unterſchiede von einem Schafte und Strunke. S. auch den Art. Stamm, unter Pflanze, Th. 111, S. 431 u. f., unter Obſt, Th. 103, S. 294 u. f., und S. 368 u. f., und unter jeder einzelnen Baumart, als Birke, Buche, Eiche, Eſche, Föhre

und Kiefer, Linde ꝛc. ꝛc.; dann unter Baum und Baumschule Th. 4; Forst-Cameralwesen, Th. 14, S. 571 u. f.; Holz, Th. 24; Saftring, Th. 130, S. 401 u. f. ꝛc. ꝛc.

In der Baukunst ist Stamm, Schaft, Scapus, der mittlere runde Theil einer Säule, der unten gleich rund ist, aber weiter hinauf allmählig dünner wird, wie der Stamm eines Baumes; daher wird der untere Theil des Schafts, Scapus teres, oder der gleich dicke Stamm oder Schaft, der obere Theil aber Scapus contractus, der dünne Stamm oder Schaft genannt. S. den Art. Säule, Th. 137, S. 454 u. f.

2. Figürlich. (1) Dasjenige, woraus ein oder mehrere Dinge einer Art entspringen. So pflegt man die Stamm- oder Wurzelwörter, woraus andere entspringen, oft nur die Stämme dieser zu nennen. In dem l'Hombre-Spiele ist der Stamm oder die Stammkarte, derjenigen Haufen Karten, von welchen die spielenden Personen, nach dem gegeben worden, die zum Spiele nöthigen Karten nehmen. — Beim Kegelspiele ist der Stamm die Anzahl Points, die jedem Spieler angeschrieben werden, ehe das Spiel beginnt. S. unter Kegel, Th. 36. — (2) Diejenigen Dinge einer Art, welche von einem gemeinschaftlichen Ursprunge herkommen. Als ein Collektivum, jedoch mit der Mehrheit. (a) Mit dem herrschenden Begriffe des gemeinschaftlichen Ursprungs, wird besonders eine Menge mehrerer von einem gemeinschaftlichen Stammvater herkommenden Menschen ein Stamm genannt. Man braucht es hier Theils für Geschlecht, doch nur in einigen Fällen und ohne Mehrheit. Der ganze Stamm ist ausgestorben. Er ist der Letzte seines Stammes. Seinen Stamm vermehren, sein Geschlecht. Zuweilen braucht man es im engeren Verstande von den Zweigen oder Aesten eines Geschlechts, der männliche, der weibliche Stamm. Am häufigsten gilt es aber von einer

aus mehreren einzelnen Häusern oder Geschlechtern bestehenden Menge Menschen, in sofern solche von einem gemeinschaftlichen Vater abstammen; da denn mehrere solcher Stämme ein Volk machen. So sind in der Deutschen Bibel die zwölf Stämme Israel bekannt, welche zusammen genommen das Jüdische Volk ausmachen. — In den Rechten heißt das Geschlecht und die Abkunft einer Person oder eines Hauses Stamm, Genus; man sagt daher, daß Jemand aus Königlichem, Fürstlichem, Gräflichem ꝛc. ꝛc. Stamme entsprossen sey. Das ordentliche Verzeichniß der Abkunft eines Geschlechts wird ein Stammbaum oder eine Stammtafel, der, von dem das Geschlecht den Anfang genommen, der Stammvater, und diejenigen, welche von demselben absteigen, ungeachtet wie weit sie mit einander verwandt sind, die Stammvettern genannt; s. d Artikel, weiter unten. — Beim Militair nennt man bei einem Regimente denjenigen Theil der Mannschaft (Kompagnie, Esquadron, Bataillon), welcher zuerst Veranlassung zur Stiftung und Bildung des Regiments gegeben hat, den Stamm desselben. Da die stehenden Heere in Deutschland größtentheils nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges errichtet wurden, so hat man den Stamm der meisten alten Regimenter in den Heeren Deutscher Fursten im siebzehnten Jahrhunderte zu suchen. Diejenigen Rang- und Quartierlisten der Armee eines Staats, worin zugleich der Ursprung eines jeden Regiments mit aufgeführt worden, führen daher auch den Titel: Stamm- und Ranglisten, oder Stamm-, Rang- und Quartierlisten ꝛc. Auch bei der Landwehr in dem Preußischen Staate, von welcher die Mannschaft der Regimenter nach der jährlichen Uebung wieder zu ihrer bürgerlichen Beschäftigung entlassen wird, bleibt jedesmal eine geri[illegible] An-

zahl von jedem Regimente aktiv, und bildet den Stamm jedes Regiments, der sich nach den drei Bataillonen, woraus jedes Regiment besteht, theilt; sie werden in den Rangliſten als besoldete Stämme aufgeführt. Der Stab besteht bei diesen Landwehrstämmen aus dem jedesmaligen Commandeur eines jeden Regiments, den Majoren, als Commandeur der Bataillone, zwei Hauptleuten, einigen Lieutenants, und den drei Bataillons-Aerzten. Sowohl die Anzahl der Officiere, als auch ihr Rang, ist jedoch bei allen Landwehrstämmen nicht gleich. — In den Wirthshäusern oder Tabagien, und auf den Kaffehäusern werden diejenigen Besucher oder Gäste derselben, welche sich entweder täglich des Abends, oder doch an gewissen Tagen in der Woche daselbst einfinden, der Stamm genannt, Stammgäste, eben so in den Weinstuben oder Weinhäusern. — b) In einigen, obgleich einzelnen Fällen, verliert sich der Begriff des gemeinschaftlichen Ursprungs, und es bleibt nur der Begriff der Vielheit übrig, wozu sich noch der diesem Worte ursprünglich eigene Begriff der Festigkeit und Dauer gesellt. 1. Ein Kapital, eine auf Zinsen ausgethane Summe Geldes, wird häufig der Stamm oder Hauptstamm genannt. S. auch Lehensstamm, Th. 69, S. 719, u. f. Daher heißt auch in manchen Arten von Spielen, das im Pot befindliche Geld, warum gespielt wird, der Stamm. — 2. Eine Menge Viehes einer Art, so fern dasselbe auf eine dauerhafte Art der Zahl und Güte nach erhalten wird, heißt oft ein Stamm. Das Gut hat einen mächtigen Stamm veredelter Schafe, daher die Stammschäferey. — Im Bergbaue ist der Stamm eine Zahl von vier Kuxen, 32 Stamm (nicht Stämme, nach dem Muster so vieler anderer Wörter, welche eine Zahl, ein Maaß, Gewicht ꝛc. bedeuten) machen eine Zeche oder 128 Kux; s. Th. 57, S. 643. Es

soll jedoch hier, nach Adelung, auch einer andern Ableitung fähig seyn.

Stamm, in der Baukunst, s. oben, unt. Stamm.
–(Baum-), s. daselbst, S. 243.
–, im Bergbaue, s. das., S. 246.
–, im Forstwesen, s. das., S. 243.
–, in der Gärtnerey, s. daselbst.
–, Geschlecht, s. das., S. 244.
–, Kapital, s. das., S. 246.
–, im Kartenspiele, s. das., S. 244.
–, im Kegelspiel, s. daselbst.
–, in der Kräuterkunde, s. das., S. 243.
–, beim Militair, s. das., S. 245.
–, in den Rechten, s. daselbst.
–, in der Säulenordnung, s. das., S. 244.
–, in der Schäferey, s. das., S. 246.
–, im Spiele, s. daselbst.
–, in der Sprachkunst, s. das., S. 244.
–, im Wirthshause, s. das., S. 246.

Stammaloe, eine Art Aloe, welche mit einem eigenen Stamme versehen ist, und von der es mehrere Gattungen giebt, die zu der durchwachsenen Aloe, Aloe perfoliata Linn., gehören.

Stammältern, s. Stammeltern.

Stammausträge, Austräge, das ist, selbst erwählte, zur Pflegung der Güte bestimmte Gerichte, in so fern sie bei einem Stamme oder Geschlechte hergebracht, oder bei demselben von ältern Zeiten her eingeführt sind.

Stämmaxt, im Holz- und Forstwesen, eine Axt, womit die Bäume gestämmt, das heißt, nahe über der Wurzel gefällt werden.

Stämmband, beim Böttcher, das oberste Band oder der Reif eines Fasses auf der einen Hälfte desselben, wenn solches zusammengesetzt wird. Es wird nachher, wenn das Faß vollkommen zusammengebunden ist, so auch die Hals- und Setzbänder, wie-

der abgenommen, und dagegen gewöhnliche Bänder aufgeschlagen; denn sie dienen nur bei der Zusammensetzung des Fasses gleichfalls zum Modell oder Muster, um die Stäbe zusammen zu bringen.

Stammbaum, Stammtafel, Ahnentafel, Geschlechtstafel, Geschlechtsregister, Prosapia, Stemma; Fr. Arbre généalogique; Engl. Tree of genealogy, ein in Gestalt eines Baumes verzeichnetes Geschlechtsregister, so wie überhaupt ein jedes aufgezeichnetes Geschlechtsregister, welches auch nicht eine solche Gestalt hat, da die Form nichts zum Beweise der Abkunft eines Geschlechts beiträgt, sondern diese auch durch jede andere, nur gehörig dokumentirte Stamm- oder Geschlechtstafel bewiesen werden kann. Ein Stammbaum oder eine Stammtafel zeigt daher diejenigen Personen an, welche von einem gemeinsamen Stamme entsprossen sind; ein Geschlechtsregister muß daher mit einem gemeinschaftlichen Stammvater und einer gemeinschaftlichen Stammmutter anfangen. Um eine Stammtafel anzulegen, muß man sich erst mit folgenden Zeichen bekannt machen. Wenn man einen Menschen überhaupt anzeigen will, ohne darauf zu sehen, ob er eine Mannsperson oder Frauensperson ist, so macht man einen Zirkel oder eine Null, Kreisfigur ○; ist es aber nothwendig, das männliche und weibliche Geschlecht durch verschiedene Figuren kenntlich zu machen, so bedient man sich bei Mannspersonen entweder einer O oder einer ⊙, und bei Frauenspersonen eines □ oder eines △, der auch auf folgende Weise ▽ gestellt wird. Um anzuzeigen, daß zwei Personen von einander abstammen, so setzt man sie über einander und verbindet sie durch einen von oben heruntergehenden Strich:

Dieſe Figuren zeigen an, daß von der Mannsperſon A die Mannsperſon B abſtammt, und von der Frauensperſon C das Frauenzimmer D geboren worden. Will man anzeigen, daß zwei Perſonen Ehegatten ſind, ſo verbindet man ſie durch einen halben Zirkel, z. B.

Dieſe Figur zeigt an, daß A und B Ehegatten oder durch die Ehe verbunden ſind. Will man eine bereits verſtorbene Perſon anzeigen, ſo wird ſie durchſtrichen:

welches heißen ſoll: die Mannsperſon A iſt geſtorben, B aber lebt noch. Ferner iſt bei der Anlegung einer Stammtafel nöthig zu wiſſen, was man unter Aſcendenten, Descendenten und Seitenverwandten verſteht, und wie die dazu gehörenden einzelnen Perſonen genannt werden, und dann, was man unter einer Linie und unter Graden verſteht, und wie man dieſes kunſtmäßig anzeigt. Aſcendenten ſind ſolche Perſonen, von denen andere erzeugt worden ſind; ſie haben nach Verſchiedenheit des Geſchlechts andere Namen. Unter die Ascendenten männlichen Geſchlechts werden folgende Perſonen gerechnet: 1) der Vater (pater), 2) der Großvater (avus), 3) der Aeltervater (proavus), 4) der Urältervater (abavus), 5) der Ururältervater (atavus), 6) der Urvorältervater (Tritavus) ꝛc. ꝛc. Die Aſcendenten vom weiblichen Geſchlechte ſind folgende: 1) die Mutter (mater), 2) die Großmutter (avia), 3) die Aeltermutter (proavia), 4) die Urältermutter (abavia), 5) die Ururältermutter (atavia), 6) die Ur-

vorältermutter (tritavia) ꝛc. ꝛc. Man kann nun dieſe Tafel noch weiter fortführen, wie unten, bei den Ahnen oder vielmehr einer Ahnentafel gezeigt werden wird, ſonſt hat man bei den übrigen Ascendenten beiderlei Geſchlechts keine beſonderen Namen eingeführt, ſondern man nennt ſie nur überhaupt die Vorältern, Vorfahren (maiores). Den Ascendenten werden die Descendenten entgegen geſetzt. Descendenten heißen diejenigen Perſonen aus einer Familie, welche einander gezeugt haben. Dazu gehören in der männlichen Linie folgende Perſonen: 1) der Sohn (filius), 2) der Enkel (nepos), 3) der Urenkel (pronepos), 4) der Ururenkel (abnepos), 5) Atnepos, 6) Trinepos etc. Weibliche Descendenten ſind folgende: 1) die Tochter (filia), 2) die Enkelin (neptis), 3) die Urenkelin (proneptis), 4) die Ururenkelin (abneptis), 5) Atneptis, 6) Trineptis etc. Alle übrigen Descendenten beiderlei Geſchlechts heißen Nachkommen (posteri). In einem Geſchlechtsregiſter oder einer Stammtabelle werden die Ascendenten folgendermaßen angezeigt:

Personen in aufsteigender Linie, oder Ascendenten männlichen Geschlechts.

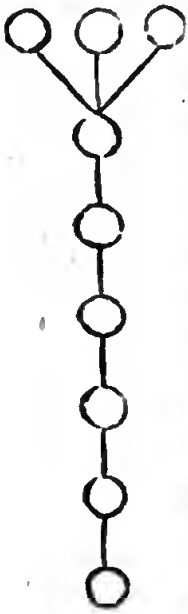

Voreltern.
Majores.
Urvoráltervat.
Tritavus.
Ururáltervat.
Atavus.
Urráltervater.
Abavus.
Aeltervater.
Proavus.
Großvater.
Avus.
Vater.
Pater.

Personen in aufsteigender Linie, oder Ascendenten weiblichen Geschlechts.

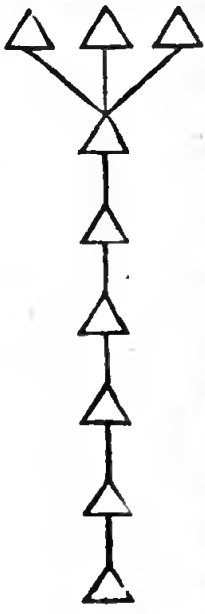

Voráltern.
Majores.
Urvorálterm.
Tritavis.
Ururáltermut.
Atavia.
Urráltermutter.
Abavia.
Aeltermutter.
Proavia.
Großmutter.
Avia.
Mutter.
Mater.

Die Descenten pflegt man auf diese Art zu bemerken:

Personen in absteigender Linie, oder Descendenten männlichen Geschlechts.

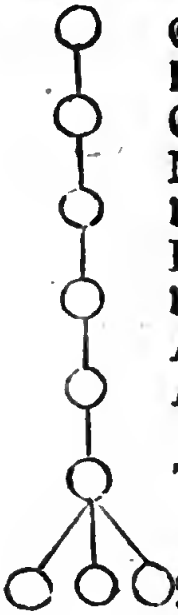

Sohn.
Filius.
Enkel.
Nepos.
Urenkel.
Pronepos.
Ururenkel.
Abnepos.
Atnepos.
Trinepos.
Nachkomen.
Posteri.

Personen in absteigender Linie, oder Descendenten weiblichen Geschlechts.

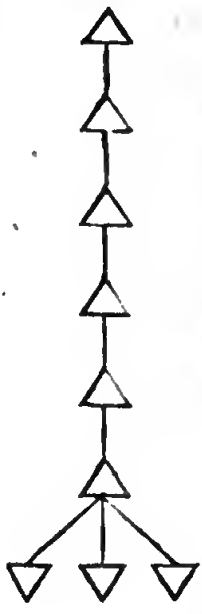

Tochter.
Filia
Enkelin.
Neptis.
Urenkelin.
Proneptis.
Ururenkelin.
Abneptis.
Atneptis.
Trineptis.
Nachkomen.
Posteri.

Unter Seitenverwandten werden diejenigen Blutsverwandte verſtanden, welche einander nicht gezeugt haben, ſondern die von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen. Die Seitenverwandten bekommen andere Namen, wenn ſie Ascendenten ſind, und ſie werden anders genannt, wenn ſie zu den Descendenten gehören. In die Klaſſe der männlichen Seitenverwandten unter den Ascendenten von des Vaters Seite, gehören folgende Perſonen: 1) des Vaters Bruder (patruus), 2) des Großvaters Bruder oder der Großvetter (patruus magnus), 3) der Obervetter (patruus maior), 4) der Vorobervetter (patruus maximus) ꝛc. ꝛc. Weibliche Seitenverwandte unter den Ascendenten von des Vaters Seite ſind: 1) des Vaters Schweſter (amita), 2) des Großvaters Schweſter oder die Großbaſe (amita magna), 3) die Oberbaſe (amita maior), 4) die Voroberbaſe (amita maxima) ꝛc. Von dieſen genannten Perſonen ſind die mütterlichen Seitenverwandten unter den Ascendenten verſchieden. Dazu gehören von Mannsperſonen: 1) der Mutterbruder oder Oheim (avunculus); 2) der Großoheim (avunculus magnus), 3) der Oberoheim (avunculusmaior), 4) der Voroberoheim (avunculus maximus) ꝛc. Vom weiblichen Geſchlechte ſind es folgende: 1) die Muhme oder der Mutter Schweſter (matertera), 2) die Großmuhme (matertera magna), 3) die Obermuhme (matertera maior), 4) die Vorobermuhme (matertera maxima) ꝛc. Alle die genannten Perſonen haben Eltern Stelle oder Respectum parentelae. Es giebt aber noch Seitenverwandte unter den Ascendenten, welche von den oben angeführten dadurch unterſchieden ſind, daß ſie keinen Respectum parentelae haben; ſie werden wieder anders genannt, nachdem ſie Seitenverwandte von des Vaters oder der Mutter wegen ſind, und nachdem ſie entweder zu den Manns- oder Frauensperſonen gehören.

Zu den Ersteren von Vaters wegen, welche Manns- oder Frauenspersonen sind, aber nicht Respectum parentelae haben, gehören folgende: 1) des Vaters Bruders Sohn (frater patruelis), 2) des Vaters Schwester Sohn (amitinus); des Großvaters Bruders Sohn (proprior sobrino), des Großvaters Schwester Sohn, des Großvaters Bruders Enkel (sobrinus), des Großvaters Schwester Enkel; des Vaters Bruders Tochter (soror patruelis), des Vaters Schwester Tochter (amitina), des Großvaters Bruders Tochter (proprior sobrina), des Großvaters Schwester Tochter, des Großvaters Bruders Enkelin (sobrina), des Großvaters Schwester Enkelin ꝛc. Zu den Seitenverwandten in aufsteigender Linie von der Mutterseite, welchen kein Respectus parentelae zukommt, gehören folgende Personen: der Mutter Bruders Sohn (frater matruelis), der Mutter Schwester Sohn (consobrinus), der Großmutter Bruders Sohn (proprior sobrino), der Großmutter Schwester Sohn; der Großmutter Bruders Enkel (sobrinus), der Großmutter Schwester Enkel; der Mutter Bruders Tochter (soror matruelis), der Mutter Schwester Tochter (consobrina), der Großmutter Bruders Tochter (proprior sobrina), der Großmutter Schwester Tochter; der Großmutter Bruders Enkelin (sobrina), der Großmutter Schwester Enkelin ꝛc. — Es giebt nun auch noch Seitenverwandte unter den Descendenten, welche von Geschwistern abstammen, und da man dreierlei Geschwister haben kann, nämlich: 1) vollburtige Geschwister, welche von beiden Eltern geboren worden (Fratres et sorores germanae); 2) Halbgeschwister von der Vaters Seite, und 3) Halbgeschwister von der Mutter wegen; so giebt es auch dreierlei Seitenverwandte unter den Descendenten. Diejenigen Halbgeschwister (Unilateres), welche von einem Vater und verschiedenen Müttern erzeugt wor-

den, heißen Consanguinei, dagegen von einer Mutter und verschiedenen Vätern, Uterini. Diese vollburtigen und Halbgeschwister werden zusammen unter dem Namen der leiblichen begriffen, sie mögen durch recht- oder unrechtmäßige Geburt abstammen. Verschieden davon sind die Stiefgeschwister (Comprivigni), die nur durch neu gestiftete Ehen mit einander verwandt geworden sind, die also nur dem Vater oder nur der Mutter angehören, und bei der Ehe hinzugebracht worden. Damit man nun eine Ansicht bekommt, wozu die vorherige Aufzählung der Verwandschaftsnamen hilft, so folgen hier einige Verwandschafts-Stammtafeln (Schemata cognationis), die man nicht gehörig verstehen würde, wenn man die verschiedenen Namen nicht wüßte.

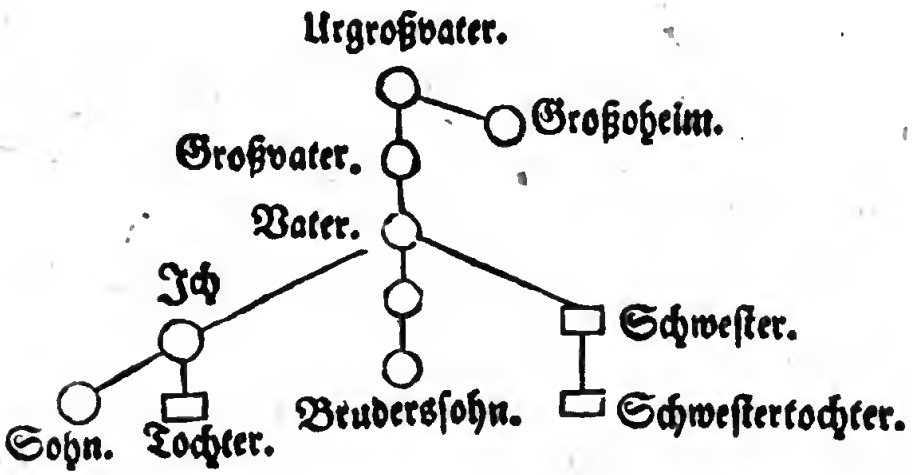

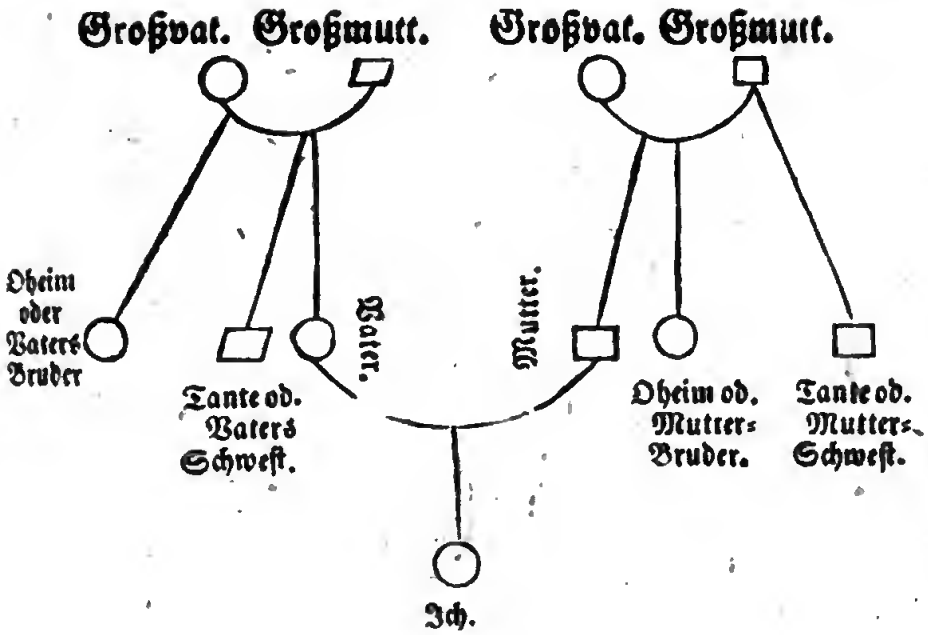
Großvat.
Großmutt.
Großvat.
Großmutt.
Oheim oder Vaters Bruder
Tante od. Vaters Schweſt.
Vater.
Mutter.
Oheim od. Mutter- Bruder.
Tante od. Mutter- Schweſt.
Ich.

Tritavus.
Tritavia.
Atavus.
Atavia.
Abamita. Abpatruus. Abavus.
Abavia. Abavunculus. Abmatertera.
Proamita. Propatruus. Proavus.
Proavia. Proavunculus. Promatertera.
Amita magna.
Patruus magnus.
Avus.
Avia.
Avunculus magnus.
Matertera magna.
Propriores Sobrino.
Amita. Patruus. Pater.
Mater. Avunculus. Matertera.
Propriores Sobrino.
Amitini.
Patrueles.
Frater. EGO.-Soror.
Consobrini.
Sobrini.
Fratris Filius
a.
Sororis Filius
Sobrini.
Fr.nepos.
Nepos.tis.
Sor. nepos.
Fr. pronep. et sic porro
Pronepos.
Sor. pronep. et sic porro.
Abnepos.
Atnepos.
Trinepos.

Die Seitenverwandten (Cognati) sind entweder Cognati und Agnati zugleich, oder Cognati allein. Blutsfreunde, die von männlicher Seite mit einander verwandt sind, heißen Agnati und Cognati zugleich, oder Agnati, Schwerdtmagen, im engeren Verstande; solche Blutsfreunde jedoch, deren Verwandtschaft durch Frauenspersonen entstanden ist, werden bloß Cognati, Spillmagen, oder Cognati im strengeren Verstande genannt. Man kann auch sagen: die Verwandtschaft der Agnaten rührt von einer Zeugung her der Cognaten aber durch Gebähren. Meine Agnaten sind z. B. mein Vater, mein Sohn, meine Tochter, mein Bruder, meine Schwester, meines Vaters Bruder, meines Bruders Sohn ꝛc.; meine Cognaten hingegen, meine Mutter, meine Großmutter, meiner Mutter Bruder, meiner Mutter Schwester ꝛc. Verschiedene Rechtslehrer sind der Meinung: es gäbe nur unter den Seitenverwandten Agnaten, aber nicht unter den Descendenten und Ascendenten; allein diese Behauptung ist durch andere Rechtslehrer zur Genüge widerlegt worden. Die Agnaten sind entweder Gentilen, oder Agnaten im strengsten Verstande. Unter Gentilen werden solche Personen verstanden, die zwar einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, aber doch so weitläuftig verwandt sind, daß sie den Grad der Verwandtschaft nicht angeben, folglich auch keinen Stammbaum aufsetzen können; sie führen den Beweis der Verwandtschaft bloß durch den gemeinschaftlichen Familiennamen und durch andere Zeichen der Verwandtschaft, die theils in Familien-Geheimnissen, theils in Dokumenten, Gemälden ꝛc. bestehen. Wenn man nun, um eine Stammtafel anzulegen, weiß, was Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandte sind, so ist es ferner noch nöthig, daß man weiß, was eine Linie heißt, was Grade der Verwandtschaft sind, und wie

die Grade berechnet werden. Eine Linie ist eine Reihe mehrerer verwandten Personen; daher macht eine Person keine Linie aus, aber zwei Personen geben schon eine Linie. Die Linien sind entweder gerade, oder Seitenlinien. Eine gerade Linie ist eine Reihe von Ascendenten und Descendenten. Wenn in der geraden Linie lauter Ascendenten sind, so wird sie eine aufsteigende Linie genannt (Linea recta superior, seu ascendens); besteht sie aber aus lauter Descendenten, so nennt man sie eine absteigende Linie (Linea recta inferior, seu descendens). Zum Beispiele von diesen beiden Gattungen Linien können die oben, S. 251 und S. 252, angeführten Personen dienen. Die Seitenlinie oder Zwerchlinie (Linea obliqua, collateralis, transversa) ist eine doppelte Reihe Personen, welche von eben denselben Eltern herkommen. In der Seitenlinie stehen z. B. 1) Bruder und Schwester, 2) ihre Kinder oder Geschwisterkinder, 3) deren ihre Kinder oder andere Geschwisterkinder ꝛc. Es giebt nämlich 1) eine gleiche Seitenlinie (linea collateralis aequalis), und 2) eine ungleiche Seitenlinie (linea collateralis inaequalis). Gleich heißt die Seitenlinie, wenn auf der einen Seite so viel Personen sind, als auf der andern. Sind aber auf der einen Seite mehr Personen, als auf der andern, so wird die Seitenlinie eine ungleiche genannt. Folgende Figuren erläutern diese Sätze.

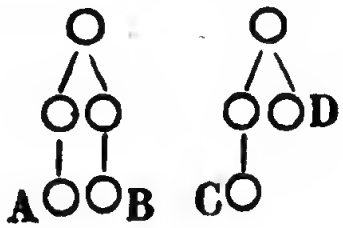

A und B ſind in gleicher, und C und D in ungleicher Linie verwandt. Wenn man nun angeben will, wie nahe oder wie weit ein paar Blutsfreunde untereinander verwandt ſind, ſo muß man auch mit der Art, ſolche zu berechnen, bekannt ſeyn. Hierzu iſt nöthig zu wiſſen, was ein Grad heißt, und wie die Verwandtſchaftsgrade gezählt werden. Grad oder Stufe (gradus), heißt die Entfernung gewiſſer Perſonen von einander in Anſehung der Erzeugung. Dieſe Entfernung wird dadurch angezeigt, daß man angiebt, wie viele Erzeugungen geſchehen ſind, ehe die Perſonen exiſtiren oder vorhanden ſeyn können, von deren Verwandtſchaft die Rede iſt. Zum Beiſpiel, man will wiſſen, wie nahe Vater und Sohn mit einander verwandt ſind, ſo muß man unterſuchen, wie viel Zeugungen geſchehen ſind, ehe Vater und Sohn da ſeyn können, und da wird man finden, daß nur eine Zeugung oder Generation geſchehen ſeyn durfte, nämlich der Vater durfte nur den Sohn erzeugen; und deshalb ſagt man nun, Vater und Sohn ſind im erſten Grade verwandt. Die Zeugung des Vaters darf man nicht hinzunehmen, denn wenn man das wollte, ſo müßte man auch ſeinen Vater mit dazu rechnen; allein hier iſt bloß die Frage von der Verwandtſchaft des Vaters und des Sohnes. Die Art und Weiſe die Verwandtſchaftsgrade zu berechnen, iſt verſchieden; denn es giebt zweierlei Berechnungsarten, nämlich 1) die in den Römiſchen Geſetzen vorkommende, und 2) die aus dem kanoniſchen Rechte herrührende. Die im Römiſchen Rechte gebräuchliche Berechnungsart wird die bürgerliche Berechnungsart (computatio civilis) genannt, worin aber die Berechnungsart des kanoniſchen Rechts bei der Berechnung der Seitenverwandten abweicht, und daher heißt ſie zum Unterſchiede von der Römiſchen die Kanoniſche Berechnungsart (computatio canonica). Bis ins eilfte Jahrhundert gab es nur

eine Berechnungsart, nämlich die Römiſche, aber im Jahre 1056 wurde im kanoniſchen Rechte eine von der Römiſchen abweichende eingeführt. Wenn man nun die Anverwandtſchaft unter gewiſſen Perſonen herausbringen und feſtſetzen will, ſo muß man auch die ſogenannten Berechnungsregeln des Römiſchen und kanoniſchen Rechts wiſſen, und mit der Art und Weiſe bekannt ſeyn, wie man ſie anwendet. Es giebt zweierlei Berechnungsarten, nämlich für die gerade Linie, und dann für die Seitenlinien. In der geraden Linie ſtimmt das Römiſche und kanoniſche Recht mit einander überein, und hat einerlei Regel, welche folgende iſt: ſo viele Generationen oder Erzeugungen vorkommen, ſo viele giebt es Grade, oder kürzer, ſo viele Erzeugungen, ſo viele Grade (quot sunt generationes, tot sunt gradus). Bei der Entwerfung einer Stammtafel werden die Zeugungen der Perſonen, deren Verwandtſchaft man beweiſen will, durch Striche, die von oben herablaufen, angezeigt, und nun darf man nur die Striche zählen, ſo findet man die Anzahl der Erzeugungen, und dadurch auch zugleich die Zahl des Grades, in welchem die Perſonen mit einander verwandt ſind, von denen die Rede iſt. Folgende Figuren zeigen ſolches.

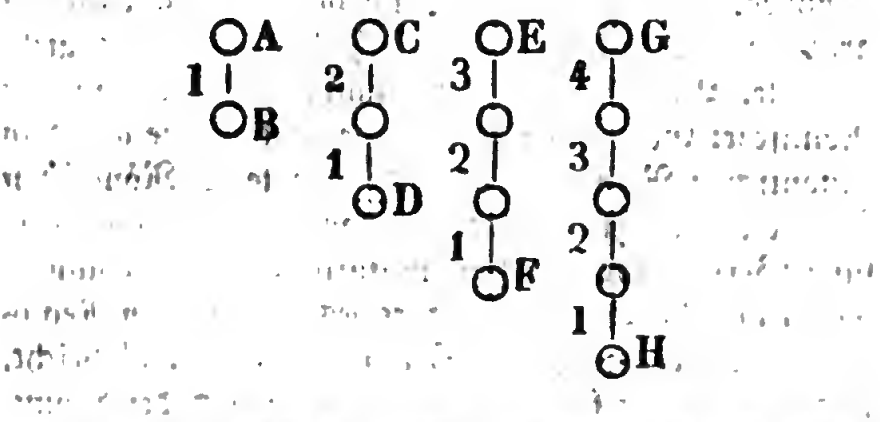

Durch dieſes Schema werden folgende Grade der Verwandtſchaft ausgedrückt: A und B ſind im erſten,

C und D im zweiten, E und F im dritten, G und H im vierten Grade mit einander verwandt; denn es sind so viele Zeugungen geschehen, nämlich zwischen A und B nur eine, zwischen C und D zwei ꝛc. Ein Schwedischer Gelehrter, Erl. Sam. Bring *), schlägt vor, die Grade der Verwandtschaft durch arithmetische Proportionen zu bestimmen; z. B. das Verhältniß des Vaters zum Sohne durch $\frac{1}{2}$, des Großvaters zum Enkel durch $\frac{1}{4}$ ꝛc., welches auch auf die Collateralverwandtschaft angewendet werden soll; allein dieser Vorschlag hat keinen Beifall erhalten, weil dadurch eine an sich einfache Sache, nur erschwert wird. —

Zu den Berechnungen der Verwandtschaft hat man nun die Stammbäume oder Stammtafeln eingeführt. Ein Stammbaum oder Sippschaftsbaum, oder ein Schema (Schema), ist die Darstellung derjenigen Personen, wie schon oben am Eingange dieses Artikels bemerkt worden, von denen man wissen will, wie nahe oder wie weit sie mit einander verwandt sind. Es giebt allgemeine und besondere Stammbäume. Ein allgemeiner Stammbaum oder ein allgemeines Schema ist die Darstellung aller Personen, die eine ganze Familie oder wenigstens eine ganze Linie ausmachen. Unter einem besonderen Schema versteht man aber nur die Darstellung derjenigen Personen, von deren Verwandtschaft jetzt die Rede ist. Bei der Darstellung eines allgemeinen Stammbaumes bedienten sich die alten Deutschen gewöhnlicher Weise der Figur von einem menschlichen Körper. Die Stammältern, Mann und Frau, oder Vater und Mutter, waren das Haupt, ihre Abkömmlinge wurden auf die Glieder des Körpers vertheilt, so daß auf den Achseln die Kinder, am Ellenbogen die Kinder von leiblichen Geschwi-

*) Meletemata quaedam genealogica. Lundae, 179[illegible]

ſtern, an dem Handgelenke deren Enkel ꝛc. angeführt wurden, von welcher Art den Stammbaum zu führen, der Ausdruck Glied zur Bezeichnung der Verwandtſchaftsgrade entſprungen iſt*). Die gewöhnliche Form einer Stammtafel, wie ſie noch jetzt allgemein üblich iſt, iſt wie oben, S. 251, gezeigt worden, der Stammvater wird oben angeſetzt, und die Nachkommen werden durch Striche abgeleitet, oder man ſtellt ſie in Geſtalt eines Baumes dar, woher der Name Stammbaum gekommen, nach dem Vorbilde des kanoniſchen Rechts, arbor consanguinitatis, wo der Stammvater, gleichſam wie die Wurzel, unten geſetzt wird, eine Form, der beſonders die ältern Genealogen den Vorzug geben, die aber von den neuern verworfen wird, weil ſie ſchwieriger zu führen iſt, als bei der umgekehrten Form, wo man die Wurzel oder den Stammvater, oder vielmehr das Stammpaar (Vater und Mutter) oben bringt, welches leichter auszuführen iſt, und auch eine bequemere Ueberſicht gewährt. In der Stammtafel wird zugleich angegeben, die Herkunft, die Zeit und der Ort der Geburt, und die bürgerlichen Verhältniſſe von dem Urvater, entweder dem bekannten Stifter des Geſchlechts, oder einem ſpäteren Fortpflanzer; eben ſo wird auch die weibliche Nachkommenſchaft fortgeführt. Damit aber die Berechnung nichts ſtöre, ſo iſt das Haupterforderniß einer brauchbaren Stammtafel, die möglichſte Kürze und Genauigkeit; daher will man auch die ſogenannte hiſtoriſchen Stammtafeln, die zugleich hiſtoriſche Umſtände und Erörterungen enthalten, verwerfen, weil dergleichen Erläuterungen zweckmäßiger in einen beſondern Commentar gebracht werden. — Oben iſt nun die Berechnung der Stammtafeln in gerader Linie angeführt worden; es iſt hier

*) Jus provinciale allemannicum ex bibl. caesarea. c. 6. S. 2, im Codex juris Germ. Senkenb. ed. König a Königsthal, t. II.

also auch nöthig, die Berechnungsart in den Seitenlinien anzuführen. Bei Berechnung der Verwandtschaft in der Seitenlinie stimmt das Römische und kanonische Recht nicht mit einander überein. Das Römische Recht zählt auch hier die Grade einzig und allein nach den geschehenen Zeugungen, wie in den geraden Linien gezählt wird. Folgende Beispiele werden solches deutlicher machen:

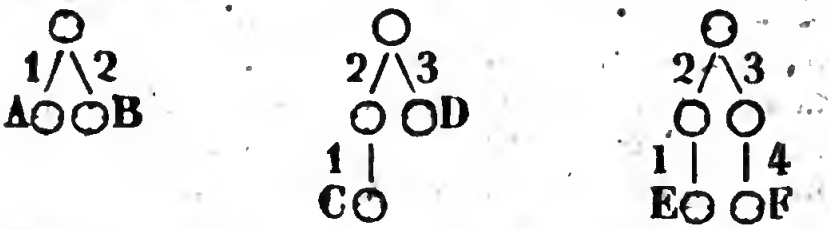

In diesen Figuren sind die Seitenverwandten A und B nach der Berechnungsart des Römischen Rechts im zweiten, C und D im dritten, E und F im vierten Grade verwandt, weil so viele Erzeugungen zwischen diesen Personen vorhanden sind. Das kanonische Recht geht bei der Berechnung der Seitenverwandten ab, und hat eine andere Regel bei den gleichen Seitenlinien angenommen, und wieder eine andere Regel bei den ungleichen Seitenlinien. In der gleichen Seitenlinie giebt das kanonische Recht folgende Regel: Erzeugungen von mehreren Personen, die gleich weit vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind, werden nur für eine Zeugung gerechnet, oder machen nur einen Grad aus. Z. B. Bruder und Schwester sind gleich weit von ihrem Vater entfernt; denn es ist nur eine Zeugung nöthig gewesen, damit der Bruder das Daseyn erhielt, und eben so war auch bei der Schwester nur eine Zeugung nöthig. Das Römische Recht sieht bei der Verwandtschaft nur allein auf die Zeugung, und sagt, so viele Zeugungen, so viele Grade. Ehe der Bruder und die Schwester existiren konnten, mußten zwei Zeugungen geschehen, folg-

lich ſind Bruder und Schweſter mit einander im zweiten Grade verwandt. Das kanoniſche Recht urtheilt aber in dieſem und in allen andern Fällen anders, und ſagt, alle Zeugungen, wodurch Perſonen geboren worden ſind, die von dem gemeinſchaftlichen Stammvater gleich weit entfernt ſind, werden nur für eine einzige Zeugung gehalten, folglich ſind die Perſonen auch nur um einen Grad mit einander verwandt. Bruder und Schweſter ſind von ihrem gemeinſchaftlichen Vater nur um eine Zeugung entfernt, alſo ſind ſie untereinander auch nur im erſten Grade verwandt, und nicht im zweiten. Die zweite Regel des kanoniſchen Rechts bei der Berechnung der Verwandtſchaft, unter Seitenverwandten in gleicher Linie, iſt dieſe: Man zähle die geſchehenen Zeugungen auf der einen Seite, ſo viel deren ſind, ſo viele Grade ſind die Seitenverwandten auch mit einander verwandt. Die Rechtslehrer ſagen auch ſo: in demjenigen Grade, in welchem die Perſonen auf der einen Seite vom gemeinſchaftlichen Stamme entfernt ſind, in demſelben ſind ſie gegenſeitig verwandt (quoto gradu duo pluresque consanguinei distant a communi stipite, eodem gradu inter se sunt conjuncti). Folgendes Schema dient zum Beiſpiele:

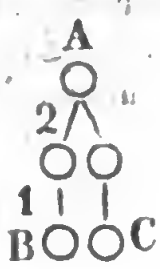

Will man nun wiſſen, wie nahe die Perſonen B und C mit einander verwandt ſind, ſo zählt man nur die auf der einen Seite vorhandenen Zeugungen, und man wird finden, daß deren zwei ſind, folglich ſind B und C, auch im zweiten Grade mit einander verwandt.

für ungleiche Seitenlinien hat das kanonische Recht wieder andere Regeln, und zwar folgende: 1) bei der ungleichen Linie muß allemal die längste Linie gezählt werden; 2) in demjenigen Grade, in welchem unter gewissen Seitenverwandten der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, in diesem Grade sind beide Personen unter einander verwandt (quoto gradu remotior persona ex his, de quarum cognatione quaeritur, distat a communi stipite, eodem quoque gradu inter se distant). Folgendes Beispiel mag dieses erläutern:

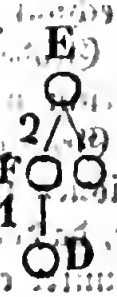

In welchem Grade werden D und F mit einander verwandt seyn? Auf der einen Seite sind zwei Zeugungen, folglich zwei Grade, auf der andern Seite nur eine. Da nun die längste Reihe gezählt werden soll, und die Zahl derselben die Zahl des Verwandtschaftsgrades anzeigt, so sind D und F im zweiten Grade ungleicher Linie mit einander verwandt. Ein anderes Schema ist folgendes:

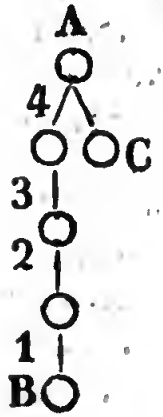

Wie sind B und C mit einander verwandt? Im vierten Grade ungleicher Linie; denn auf der längsten Seite sind vier Generationen befindlich. Die Rechtslehrer sind über die Vernunftmäßigkeit der kanonischen Berechnungsregeln in den Seitenlinien sehr verschiedener Meinung. Einige, worunter auch der Geheime-Tribunalsrath Höpfner in dem Commentar über die Justitut., S. 116, halten die kanonische Berechnungsart für unvernünftig; denn sie sagen: „Ein jeder fühlt, daß Oheim und Neffe näher verwandt sind, als Geschwisterkinder unter sich, gleichwohl sind sie nach der kanonischen Berechnungsart beide im zweiten Grade verwandt. Die Grade sollen sich auf die Generationen gründen; warum will man aber zwei Generationen nur für einen Grad rechnen, und warum zählt man nur die Generationen zwischen der einen Person und dem Stammvater, da doch nicht die Frage ist, wie diese beiden Personen unter einander verwandt sind?" Andere berühmte Rathslehrer suchen hingegen die Vernunftmäßigkeit und Vortrefflichkeit der kanonischen Berechnungsregeln zu zeigen. Es darf hier nur der hitzige Streit erwähnt werden, den der Geheimerath Koch in Giesen für die Aufrechthaltung der kanonischen Computation gegen den Geheimen Justizrath Böhmer in Göttingen geführt hat. Letzterer erklärte, daß die Regel, welche das kanonische Recht für die ungleiche Seitenlinie festgesetzt hat, nicht hinreichend ist, die verschiedenen Fälle alle von einander zu unterscheiden. Man kann mit Hülfe dieser Regel zwar sehen, wie weit die eine Person von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, aber von der Entfernung der andern Person läßt sich ohne Schema nichts errathen. Wenn Jemand zum Beispiel sagt: A ist mit B im vierten Grade ungleicher Linie verwandt, so weiß man nicht, wie nahe oder wie weit B von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist.

Bei der gleichen Seitenlinie kann man es gleich sehen. Dieserhalb ist eine bessere Regel zum deutlichern Vortrage der Verwandtschaftsgrade in der ungleichen Seitenlinie anzunehmen, ohne sich auf das Ansehen der kanonischen Gesetze zu stützen. Denn ein Gesetzbuch, sagt ein Rechtslehrer, ist kein Lehrbuch. Der Geheime-Justizrath Böhmer hält also um der Deutlichkeit willen dafür, daß man die Berechnungsregel des kanonischen Rechts bei der ungleichen Seitenlinie folgendergestalt verbessern und sagen soll: in denjenigen Graden, in welchen der nähere und der entferntere Seitenverwandte von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind, in eben demselben Grade sind sie untereinander verwandt (Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est). Folgendes Schema erläutert diese Regel:

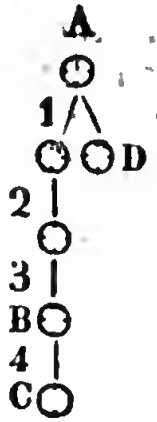

Nach der im kanonischen Rechte vorkommenden Berechnungsart muß man sagen, wenn man bestimmen soll, wie die Personen B C D mit einander verwandt sind, B und D sind mit einander im dritten Grade ungleicher Linie verwandt, C und D aber im vierten Grade ungleicher Linie. Hat man nun kein Schema von diesen Personen vor sich, so weiß man nicht, wie weit D vom gemeinschaftlichen Stammva-

ter entfernt ist. Dieses ist besonders in den Rechten bei Blutsfreundschaften, wenn Dispensation nachgesucht worden, von Wichtigkeit, weil hier auf die Nähe oder Weite vom gemeinschaftlichen Stammvater gesehen werden muß. Wenn man nun die Verwandtschaft dieser Personen B C D nach der Böhmerischen verbesserten Regel bestimmt, so weiß man gleich, ohne ein Schema vor sich zu haben, wie weit die Person auf der kürzeren Linie vom Stammvater entfernt ist; denn man sagt nun B und D sind mit einander im dritten und ersten Grade verwandt, C und D aber im vierten und ersten Grade. Es ist also nöthig, die Entfernungen beider Seitenverwandten vom gemeinschaftlichen Stammvater anzuzeigen. Es liegen überhaupt in dieser Bestimmung zwei Fragen: denn wenn man fragt, wie nahe sind B und C mit einander verwandt? so will man doch nichts anders wissen, als diesen Umstand: wie viele Generationen sind zwischen dem gemeinschaftlichen Stammvater A und dem B und C geschehen. Wenn man nun nach der im kanonischen Rechte gewöhnlichen Art anwortet, so giebt man bloß zu erkennen, wie viele Generationen auf der längsten Seite sind, wie viele aber auf der kürzesten sind, davon erfährt Niemand etwas, und doch können auf derselben eine, zwei oder drei seyn, wenn auf der längern z. B. viere stehen, folglich ertheilt man, wenn man nach der kanonischen Art rechnet, auf zwei vorgelegte Fragen nur auf die eine davon eine Antwort, auf die andere aber nicht. Die Böhmerische Verbesserung wird daher von den größten Rechtslehrern gebilliget. — Was nun die Schwägerschaft betrifft, die durch eine geschlossene Ehe entsteht, indem dadurch die Blutsverwandten des einen Ehegatten mit denen des andern mit einander in Verbindung kommen; nämlich des Mannes Blutsfreunde werden der Frauen

Schwäger, und umgekehrt die Blutsfreunde der Frau werden des Mannes Schwäger, ſo kann hierüber weiter nichts geſagt werden, weil ſie mit dem Stammbaume, der Stammtafel einer Familie weiter nicht in Berührung kommen, ſondern nur in den Rechten in Beziehung auf Ehen ꝛc., und was hierzu nöthig iſt, wird unter Verwandtſchaft in V vorkommen. Die Kenntniß dieſer Verwandtſchaft iſt zwar eben ſo wichtig, um gewiſſe Anſprüche, beſonders bei Erbſchaften, geltend zu machen, indeſſen iſt ſie nur ein entfernter Nebenzweig des Stammbaumes einer Familie, die doch hauptſächlich nur auf ihre Ascendenten und Descendenten ſieht, ſo wie auf diejenigen Seitenverwandten, die daraus entſpringen, und dieſes iſt es, was uns jetzt, nach der vorangegangenen Erklärung alles deſſen, was zu einem Stammbaume oder einer Stammtafel gehört, zur weitern Erläuterung dieſes Artikels zurückführt.

Der Stammbaum gehört in die Genealogie oder Geſchlechtskunde, eine Wiſſenſchaft, welche ſich mit der Erklärung der Abſtammung, Fortpflanzung und der Verwandtſchaft der Geſchlechter, hauptſächlich aber der Abſtammung der merkwürdigſten Familien, das heißt, derjenigen, welche an den Weltbegebenheiten vorzüglich Antheil haben oder gehabt haben, beſchäftiget. Sie iſt nicht bloß ein Hülfsmittel, ſondern ſelbſt ein Theil der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, der über manche Ereigniſſe der Vorzeit Aufklärung giebt, und ſie aneinander zu reihen und zu verbinden dient. Sie iſt auch höchſt nothwendig, um die Rechte und Anſprüche großer und kleiner Familien auszuführen, deutlich zu machen, und zu beweiſen. Die Theorie dieſer Wiſſenſchaft wird nun aus den Stamm- und Geſchlechtstabellen geſchöpft, aus denen die Abſtammung und Seitenverwandtſchaft oder Verſchwägerung derjenigen Perſonen, von welchen in

der Geschichte oder in den Rechten die Rede ist, deutlich oder klar vorgelegt wird, und worin auch die Wahrheit aller Angaben mit historischen Beweisen dargethan werden muß. So leicht nun dieses in den Fällen, welche in die neuere Zeit einschlagen, und Fürstliche und andere vornehme und angesehene Familien betreffen, geschehen kann, so viele Schwierigkeiten hat es aber auch, wenn es gegen und in die Zeiten des Mittelalters hinaufsteigt, oder auch, wenn man in neueren Zeiten über Familien Auskunft verlangt, deren Abstammung für andere Reiche Europas, oder für Deutschland, oder sogar für einzelne Provinzen desselben gleichgültig ist, und nur etwa diesen Familien selbst ein Interesse gewährt. Noch vor kaum hundert und funfzig Jahren begnügte man sich, die leeren Räume in den Tabellen mit Fabeln ꝛc. auszufüllen, und derjenige wurde für den geschicktesten Genealogisten gehalten, der seine Tabelle bis auf eine Römische Familie, oder gar bis auf die bei der Trojanischen Belagerung berühmten Helden hinaufzuführen die Klugheit hatte. „Heut zu Tage, sagt ein Schriftsteller, ist man über die Thorheiten der einst schwer belohnten Fabeln zu Ausfüllung der Lücken in den Stammtafeln hinweg; denn die jetzt immer mehr verschwindende Bedenklichkeit, die vormals unter hundert Schlössern verwahrten und zugleich dem Moder überlassenen Urkunden durch den Druck nach genauen Abschriften öffentlich bekannt zu machen, giebt die Mittel an die Hand, manche wichtige Geschlechtstafel zu verbessern; nur ist allen Diplomatikern und Akademisten hierbei eine gesunde Kritik und unpartheiische Entsagung aller Vorurtheile zu wünschen, um nicht denjenigen, welche nicht an der Quelle sitzen, noch unbewährte Vermuthungen, als Thatsachen zu verkaufen, weil eine Lücke in einem Stammbaume immer unschädlicher ist, als eine Lüge. Für die adelichen

Familien, deren Voreltern oder Vorfahren nur allzu nachläſſig oder leichtgläubig in dieſem Punkte geweſen, würde es von groſſem Nutzen ſeyn, wenn alle geiſtlichen Stifter Deutſchlands die Ahnenproben, welche in ihren Archiven hinterlegt worden, eben ſo freigebig mittheilen wollten, als es bei den meiſten weltlichen Archiven jetzt geſchieht; denn der wohlthätige Einfluß, welchen ſelbſt die Geſchichte im Groſſen hier und da davon haben würde, ſey unleugbar." — Schon bei den älteſten Völkern war die Kenntniß von den Stämmen und Geſchlechtern, wozu ein Individuum gehörte, von groſſer Wichtigkeit; denn es hingen Anſehen, Ehre, ſelbſt bürgerliche Vortheile, davon ab, und bei der Kaſteneintheilung, die ſo allgemein bei den alten Völkern war, und von der ſich ſelbſt bei den Griechen und Römern Spuren finden, ward das Intereſſe für Familienverhältniſſe noch erklärlicher, das ſich nur durch eine genaue Feſtſtellung von Geſchlechtstafeln feſter knüpfen konnte. Man erzählte und beſang vor der Schreibekunſt die Thaten der Vorfahren, um ſie ſo im Gedächtniſſe zu behalten, und ſie den Nachkommen zu überliefen, da dieſe Erzählungen und Geſänge vom Vater auf den Sohn übergingen; und nachdem die Schreibekunſt erfunden worden, ſo war die erſte allgemeine Anwendung derſelben, die Aufzeichnung der Vorfahren und Verwandten. Die Hebräer hielten es für eine Religionspflicht ihre Geſchlechtsregiſter ſorgfältig fortzuſetzen und aufzubewahren. Bei den Griechen hatte die Abſtammung einen groſſen Werth; denn nur Hellenen durften an den Spielen und am Amphiktionengerichte Theil nehmen. Es kam in Athen und auch in den meiſten übrigen Staaten viel darauf an, von einem Bürger und einer Bürgerin entſproſſen zu ſeyn; es wurden von den Athenienſiſchen Bürgern ſogar ſtrenge Ahnenproben gefordert, und öffentlich autoriſirte Liſten über-

Geschlechter gehalten. Bei den Römern war auf den Unterschied der Geschlechter die ganze Staatsverfassung gegründet. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse wurden durch Gens, Familia und Domus bestimmt. Die Römer unterschieden sich übrigens durch vier Namen, nämlich durch den Vornamen (praenomen), den Geschlechts- oder Familiennamen (nomen gentilitium), welcher der wichtigste ist, und sich durch die Endigung auf ius ankündiget, den Zuname (cognomen), und den Beinamen (agnomen). Wer durch Adoption in ein Geschlecht aufgenommen ward, nahm den Namen desselben an, und setzte seinen eigentlichen Namen, auf anus gebeugt (Aemilius z. B. in Aemilianus), dem angenommenen nach. Es gab alte Geschlechter (antiquae gentes), Familiengeschlechter (gentium familiae), und plebejische Familien (familiae plebejae); die angesehensten waren die Trojanischen Geschlechter (gentes Trojanae), die ihre Ahnherren unter den Begleitern des Aeneas auffinden zu können glaubten. Die Hülfsmittel, welcher sie sich dazu bedienten, um ihre Vorfahren im Andenken zu erhalten, waren entweder die Jahrbücher (annales) der Priester, oder die Bildnisse der Vorfahren (imagines maiorum). Jeder, der nämlich ein obrigkeitliches Amt im Staate, welches zur Sella curulis berechtigte, bekleidete, war berechtiget, sein Brustbild aus Wachs und andern Stoffen verfertigen und in dem Vorsaale seines Hauses aufstellen zu lassen. Dieses blieb nun bei seinen Nachkommen, und vertrat die Stelle der bei uns gewöhnlichen Ahnen. In Schubladen unter denselben wurden Nachrichten von dem Leben derselben, und Denkmäler ihrer Thaten aufbewahrt. Aus diesen verfertigten sie nun ihre Stammbäume, Stemmata gentilitia. Zur Vervollständigung der Geschlechtsfolgen wurden, den Vermuthungen nach, die Glieder,

die nicht abgebildet waren, in dem Stemma hinzugefügt, das die verschiedenen Bilder verband. Der bürgerliche Adel der Familien ward nach ihrem Alter bestimmt, und es galt für eine Ehre, viele durch die Zeit verwitterte und beschädigte Brustbilder aufzuzeigen, ja es ward für unrecht gehalten, sie auszubessern. Daher entstanden manche Ungewißheiten; auch wurden zuweilen aus Ruhmsucht Personen untergemischt, die nicht zur Familie gehörten (sed etiam mentiri clarorum imagines, erat aliquis virtutum amor). Diese Eitelkeit veranlaßte den Juvenal eine beißende Satyre darauf zu machen: Stemmata quid prosunt? Manche glänzende Geschlechter stellten ihre Vorfahren auf diese Weise in den Tempeln auf, und bei dem Begräbnisse eines Nachkömmlings wurden sie bis zum Scheiterhaufen getragen. Späterhin wurden die Gesichter auf silbernen oder ehernen Schildern in erhabener Arbeit dargestellt. Verschiedene große und berühmte Römische Gelehrte beschäftigten sich mit den Stammtafeln. T. Pomponius Attikus schrieb ein ausführliches Werk über die Römischen Familien; M. Ter. Varro sammelte die Genealogien von siebenhundert Personen, er gab seinen Rollen die Gestalt der Wände in den Geschlechtssälen, und nahm zugleich die Bildnisse darin auf, unten mit der Bemerkung der Ehrenämter und Jahrzahlen; auch Corv. Messala und Julius Hyginus, beide aus dem Zeitalter des Kaisers Augustus, waren für die Kenntnisse der Geschlechter thätig; allein alle diese Arbeiten über die Familien der Römer sind verloren gegangen; es haben sich indessen doch viele Gelehrte Mühe gegeben, aus Geschichtsbüchern, Inschriften und aufgefundenen Münzen, die Folgen derselben wieder herzustellen, und Familienregister der Römer zu verfertigen. Zu diesen Gelehrten gehören Rinerus, Reinec-

cius, Glandorp, Schott, Urſinus, Patin, Sponheim, Vaillant ꝛc. ꝛc. — Auch bei den alten Deutſchen gab es angeſehene und vornehme Geſchlechter; denn auch ſie legten Werth darauf, von gefeierten Ahnen abzuſtamme; wir wiſſen aber von ihren Stammbäumen nur noch wenig, da das Gedächtniß bei erhöhter Kultur, wie ſich ein Schriftſteller ausdrückt, nicht mehr hinreicht, alle Geſchlechtsregiſter vollſtändig zu erhalten; auch war man in jenen Zeiten vielleicht weniger darum bekümmert, eine genaue Stammfolge aufweiſen zu können; dieſes geſchah erſt in der Folge, als der Adel ſich von den übrigen Ständen abſonderte, ſich gewiſſe Aemter, Stellen in Stiftern ꝛc. ausſchließend vorbehielt, und, um daran Theil zu nehmen, eine gewiſſe Anzahl von Ahnen nachgewieſen werden mußte. Der Beweis, daß man die gehörige Anzahl adelicher Ahnen beſitzt, und von denſelben durch eine rechtmäßige eheliche Zeugung abſtammt, heißt die Ahnenprobe. Um die Ahnenprobe auszuführen, wurden die Stammbäume oder Stammtafeln angelegt, worin in aufſteigender Linie alle Erzeuger mit ihren Wappen aufgeführt werden. Man macht einen Unterſchied unter Stammtafel und Geſchlechtsregiſter, indem in Erſterer die aufſteigende Linie, und in Letzterer die abſteigende Linie und die Seitenverwandten aufgezeichnet ſtehen. — Der Urſprung der Stammbäume, zum Beweiſe der Ahnen in Deutſchland, um eine Ahnenprobe zu beſtehen, iſt nicht mit Gewißheit anzugeben; allein ſie iſt alt; denn man gewahrt ſchon in den Fränkiſchen Kapitularen, daß drei Generationen zum Beweiſe der Freigeborenſchaft erforderlich waren; ſpäterhin kamen vier Ahnen, ſowohl bei der Zulaſſung zu Turnien und Stiftern, als überhaupt zum Kennzeichen der freien Geburt vor, und wenn ſpäterhin bis auf Kaiſer Friedrich den Dritten ſechs Ahnen erwähnt werden, ſo liegt die-

ses bloß in der verschiedenen Zählungsart, indem auch der Vater und die Mutter mitgerechnet werden; es ist also mit den drei Zeugungen und vier Ahnen ganz gleich, oder einerlei, da die Verschiedenheit der Benennung bloß aus der verschiedenen Art die Ahnen zu berechnen herrührt, wie schon vorher angeführt worden. Erst nachdem die Päpste ihre Begünstigten bei den Hochstiftern einzuschieben trachteten, und die Kaiser den Adel durch Adelsbriefe vermehrten, worin sie eine Anzahl Ahnen ertheilten, wurde die Anzahl vermehrt; und seit Kaiser Karls des Fünften Zeiten, fingen viele Stifter an, sechzehn und auch zwei und dreißg Ahnen zu verlangen, die Ahnen stiegen daher von vier auf acht, sechzehn und zwei und dreißig, ja es wurden sogar vier und sechzig Ahnen verlangt, welches man jedoch nur selten findet. Die Ursache, warum jeder Grad die doppelte Zahl enthält, liegt in der Natur der Sache. — Die Ahnen sind entweder Fürstlich oder Adelich. Wenn man oft mit der Fürstlichen Ahnenprobe nicht fortkommen konnte, so konnte man doch als Edelmann die vollkommene Ahnenzahl besitzen. — Die Deutschen versuchten zuerst Stammtafeln aller Fürsten zu liefern. Melanchthon soll dazu die erste Idee gegeben haben. Schon im Jahre 1563 gab Heinrich Zellius zu Königsberg eine Genealogia insignium impp. regum et principum heraus, worin er den Ursprung der regierenden Häuser nicht von den Römern, sondern von den Gothen herleitet. Der Professor in Helmstädt Reiner Reineccius, welcher im Jahre 1595 starb, arbeitete nach der vier Monarchien-Methode ein großes genealogisches Werk aus, ohne es jedoch zu vollenden. Ihm folgte hierin der Prediger zu Lüneburg Hier. Henniges, welcher im Jahre 1597 starb, dessen Theatrum geneal., aus fünf Bänden bestehend, lange Zeit von den Genealogisten ausgeschrieben worden ist. Der

zose Andr. du Chesne (gest. 1640) verbesserte in so fern die Stammtafeln, daß er jedem genealogischen Satze den Beweis zugleich beifügte. Er hat die Stammregister einzelner Französischer Häuser ausgearbeitet. Der Professor der Rechte zu Altdorf, Nic. Ritterhusius, welcher 1670 starb, ging mit größerer kritischer Strenge bei der Ahnenfolge der Geschlechter zu Werke, und fängt, nur einzelne Ausnahmen abgerechnet, mit dem vierzehnten Jahrhunderte nach Christi Geburt an. Sein Werk wurde nachher durch den Nürnbergischen Patrizier Jac. Wilh. von Imhof, welcher 1728 starb, fortgesetzt. Die übrigen Schriftsteller, die sich in neuerer Zeit um die Genealogie verdient gemacht haben, findet man am Schlusse dieses Artikels mit ihren Werken angeführt.

Zu den Erfordernissen eines richtigen Stammbaumes gehört, daß alle darauf verzeichnete Personen von ächtem Adel sind, ihre gehörigen Wappen besitzen, in rechtmäßiger Ehe gelebt, und darin die ihnen zugeschriebenen Descendenten erzeugt haben. Die Ahnenprobe beruhet daher auf zweien Hauptgrundsätzen: auf dem Beweise des Adels und auf der ehelichen Abstammung. Zu der Letzteren wird erfordert, daß die im Stammbaume, verzeichneten Eheleute mit einander in einer gesetzmäßigen Ehe gelebt und darin die angegebenen Kinder gezeugt haben, folglich daß der Vater das Kind ehelich gezeugt und die Mutter es ehelich geboren habe. Dann muß der Beweis des Adels von jeder angegebenen Person erwiesen seyn, welches geschieht, daß man zeigt, daß sie von herrenmäßiger und ritterbürtiger Deutscher Abkunft, und aus standesmäßiger Ehe erzeugt ist. Jedoch wurde hier ehemals ein großer Unterschied gemacht, zwischen dem sogenannten Geschlechts- oder Geburtsadel (nobilitas avita) und dem Briefadel (diplomatica, codicillaris), der Letztere gründet sich auf

ein erſt ſpäterhin erlangtes Privilegium, welches den Adel nicht auf die Perſon des Geadelten einſchränkt. Jener, der Geburtsadel, ward zuerſt nur durch die freie Geburt erworben, und inſofern ſchon mehrere Generationen hindurch die adeliche Würde durch gleiche und rechtmäßige Ehen adlicher Perſonen iſt fortgepflanzt worden, ſo daß von vater- und mütterlicher Seite eine beſtimmte Anzahl untadelhafter adelicher Ahnen durch den Stammbaum erwieſen werden, und dieſes iſt der eigentliche alte Geſchlechtsadel, der keine Diplome aufzuweiſen hat, ſondern nur ſeinen Stammbaum, ſein Geſchlechtsregiſter. Je mehr ein ſolcher Adelicher Ahnen aufſtellen kann, deſto älter iſt ſein Geſchlecht, und je weniger die Ahnen ſich mit andern Ständen vermiſcht haben, für um ſo reiner wird er gehalten. Iſt nun die Anzahl der Ahnen ſo groß, daß hieraus eine Receptionsfähigkeit in ein Kapitel, Ritterorden ꝛc. erwächſt, wozu, wie oben bemerkt worden, bald vier, bald acht, bald zwei und dreißig Ahnen erfordert werden, ſo erhält er hiernach wieder mancherlei Benennungen, z. B. Turnier-, Stiftsmäßiger, Landtagsmäßiger, Rittermäßiger ꝛc. Adel, und die Perſonen heißen vollbürtige Ritterleute, Stifts-, Turnier- und Landtagsmäßige Adelsperſonen, die ihre Ahnen mit Schild und Helm beweiſen können, vier-, achtſechzehnſchildige Edelleute, Schild- und Wappengenoſſen, rechte Edelgeborne, Rechtgeborne, Lehnsgenoſſen ꝛc. In den Sächſiſchen und Allemanniſchen Rechten bezeichnen eben dieſes die Redensarten: Ein Mann von Ritterart, zum Heerſchild geboren, vollkommen von Adel, Heerſchild und Lehnrecht. In Lateiniſchen Urkunden werden dergleichen ächt adeliche Perſonen gewöhnlich: Ex militari sanguine procreati, de genere militum, ex utroque genere militares, homi-

nes vel nobiles de militari genere, de bono militari genere procreati, nobiles militares, torneariі, generosi etc., ja bisweilen magni nobiles genannt. — Es werden zweierlei Arten die Ahnen zu berechnen, angenommen, entweder, daß man den Kandidaten und jedes Ehebett für eine Ahne annimmt, und so von unten von Zeugung zu Zeugung heraufrückt, wie oben angeführt worden, oder daß man nach heraldischer Weise auf der obersten Staffel von der linken zur rechten Seite quer durch alle Wappen zählt. In diesem Falle heißt die gemachte Probe ein vierschildiger, achtschildiger, sechzehnschildiger, zwei und dreißigschildiger Adel. Das bezeichnete Wappen muß nicht nur jeder Person mit Recht zukommen, sondern auch adelich seyn, woran der Schild und Helm ächt ist. — Die Beweismittel des Adels, sind Urkunden, Zeugnisse, und der Eid. Man war ehemals strenger beim Beweise des Adels, als bei der Erprobung der Abstammung; jedoch wurden in den älteren Zeiten die leichteren Beweismittel zugelassen. Die Hauptbeweisführung geschieht durch Urkunden, als Adelsbriefe, Standesdiplome, Lehensbriefe, Wappenbriefe, Lehensregister, Angaben aus Kirchenbüchern, Rittermatrikeln, Landtagsabschiede, Eheberedungen, Testamente, Theilungsbriefe, Hausverträge, Necrologien der älteren Stifter, Aufzeichnungen in Familienbibeln oder sonstigen werthen Hausbüchern, Hochzeitscarmina, Grabschriften, Leichenpredigten ꝛc. ꝛc. Wenn nun bei einer oder mehreren Personen des Stammbaumes der Adelsbeweis durch Urkunden abgeht, so wird zu dem Ende das Zeugniß von zwei Edelleuten unter Beobachtung einer gewissen Eidsformel zugelassen. Die bei der Aufschwörung nöthigen zwei Zeugen müssen zugleich eidlich erhärten, der Kandidat sey von gutem adelichen Geschlechte und aus rechtmäßiger Ehe erzeugt.

Zuweilen wird dieſes Zeugniß von einem ganzen ritterſchaftlichen Kollegium ausgeſtellt, und gilt, wenn es nicht auf den alten Geſchlechtsadel ankommt, oft ſtatt des ganzen Beweiſes durch Urkunden bei dem Kandidaten ſelbſt. Es heißt die Kundſchaft des Adels. In eben dieſem Falle wird auch der Erfüllungseid nach einer beſondern Formel zugelaſſen. Unter allen Erforderniſſen bei dem Beweiſe des alten Geſchlechtsadels war aber keiner ſtrenger in älteren Zeiten, als dieſer, daß weder der Kandidat, noch ſeine Ahnen, durch irgend eine ſchlechte Handlung, oder ein Verbrechen, eine auffallend ſchlechte Lebensart und Sitten ꝛc. ihren Adel und ihr Geſchlecht befleckt haben durften. Die außerordentliche Strenge bei den ehemaligen Turnieren hierin iſt bekannt. Ein Ritter, der eines Raubes, Mordes, Meineids, Ehebruchs, einer Treuloſigkeit, Feigheit ꝛc. beſchuldiget worden, und es wagte in die Schranken zu reiten, war den größten Mißhandlungen ausgeſetzt. Bei Kapiteln, Ritterorden ꝛc., hat man es noch bis zur Auflöſung des Deutſchen Reiches, 1806, ſo gehalten. Daß man bei den Ahnen in den älteren Zeiten, das heißt, bei einer bis zu ſechzehn, zweiunddreißig ꝛc. Ahnen hinaufſteigenden Probe nach dem Stammbaume oder der Stammtafel, keine ſo ſtrenge Beweiſe verlangte, liegt darin, daß ſie ſchwer zu führen waren; denn viele der angefertigten Stammbäume waren ohne alle Kritik, ohne Benutzung wirklicher Quellen, wie auch ſchon oben angeführt worden, gemacht, und von Perſonen, welche nur ihren Vortheil dabei ſuchten, und daher die Vorfahren bis zu den Römern, Griechen, ja noch höher hinauf zu finden vorgaben, und daher diejenigen täuſchten, deren Stammbäume ſie anfertigten. So ſollten z. B. die von Flemming von den Flaminiis, die von Wedel von den Vitelliis, die Welſer von Beliſar ꝛc. abſtammen; allein es er-

wies sich späterhin bei genaueren historischen Forschungen der Ungrund dieser Aufstellungen; denn bis ins eilfte Jahrhundert gab es selbst in Italien und Frankreich noch keine bestimmte Familiennamen. In Italien und in den übrigen Ländern, die zum Römischen Reiche gehört hatten, behielten die Provincialen die Römischen oder durch das Christenthum von Heiligen entlehnten Namen, indem sie sich nicht zur Annahme der Namen von den sogenannten Barbaren, die dem Römischen Reiche ein Ende gemacht hatten, bequemen wollten. Erwähnt man hier nun noch die Vor- oder Taufnamen, Beinamen, und deren Abkürzungen, in den früheren Jahrhunderten, so wird man leicht einsehen, wie schwierig es werden mußte, die Stammtafel eines Geschlechts anzufertigen. So z. B. wurden nach den verschiedenen Sprachen und Mundarten abgekürzt oder verändert: Bernhard, Beer, Benno, Wernhard, Werner, Guarnerus ꝛc.; Ludwig, Ludowic, Clodowic, Liutwic, Ludawic, Lude, Louis, Luigi ꝛc.; Philipp, Peppo, Pippo; Margaretha, Ghita, Jutta ꝛc.; Johannnes, Jean, Jann, John, Hans, Hansen, Janko, Antsche, Iwan ꝛc. Durch diese Namen-Abänderungen und Verkürzungen werden dieselben oft undeutlich und geben Veranlassung zu Verwechselungen. Man begnügte sich auch, den Vater von dem Sohne dadurch zu unterscheiden, daß man den Letzteren durch den Zusatz junior, novellus, oder durch eine verkleinerte Endung, als Ezel, Ezelinus, Paul, Paulus, Paulinus ꝛc. bezeichnete. Hieraus kann man ersehen, wie verwirrt die Genealogien mehrerer hohen Häuser werden mußte. Auch unterschieden die Schriftsteller die gleichbenannten Individuen durch Zahlen, deren Gebrauch aber sehr unbestimmt ist, und dann bedeutet eine Zahl bei einem diese, bei einem andern jene Person. In der Folge der Zeit, als die gesellschaftlichen Verhältnisse

sich ausbildeten, ward das Bedürfniß unterscheidender Geschlechtsnamen um so fühlbarer. Sie fangen zuerst in Deutschland im zehnten und eilften Jahrhunderte bei dem höheren Adel an, und sind im dreizehnten Jahrhunderte in den meisten Provinzen üblich, aber noch nicht in den nordischen und Slavischen Ländern, und auch noch nicht beim niedern Adel und den Bürgern. Es ist aber auch in jener Zeit noch schwer zu unterscheiden, ob die Zunamen nur noch persönlich sind, oder bereits der Familie zukommen. Auch wurden sie öfters geändert, weil man noch nicht fest daran hielt; denn wenn z. B. ein neues Schloß erbauet, oder der Sitz nach einem andern Gute verlegt ward, so wurde auch der Name geändert. So hießen z. B. die Grafen von Wittelsbach ehemals Grafen von Schleyern, die von Krockow, von Vicherod ꝛc. Noch von dem Jahre 1366 findet sich eine Urkunde, worin vier Brüder, jeder aber unter einem andern Zunamen vorkommen. Erst nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts kann man gewiß seyn, daß durch den Zunamen immer das Geschlecht bezeichnet wird. Ueber die Vor- oder Taufnamen, die Beinamen, und die Geschlechts-, Familien-, Stamm- oder Zunamen, sehe man das Nöthige unter Nahme, Th. 100, S. 743 u. f., nach. Da nun die Zunamen bunt durcheinander fallen, so kann man auch durch die Namensähnlichkeit, ohne andere Data, keinen Schluß auf die Verwandtschaft machen; denn oft führen Herren und Diener, Gutsbesitzer und Bauern, von dem Dorfe, gleiche Zunamen. In den Lateinischen Urkunden findet man die Deutschen Namen oft ins Lateinische übersetzt, z. B. Barfuß, Nudipes, Eßler, Asinarius, Bär, Ursus, wovon auch Ursinus abstammt, vom Berge, de Monte ꝛc., wodurch oft auch Verwechselungen entstanden sind dann muß auch noch bemerkt werden, daß in di

Denkmälern der mittleren Zeiten die Verwandtschaftsnamen, Consanguineus, Avunclus, Nepos, Ohm, Vetter, Bruder ꝛc., nicht immer eine wirkliche, vielweniger noch eine ganz nahe Verwandtschaft anzeigen, sondern oft nur als Kanzleyformeln, wie es noch jetzt unter Fürstlichen Personen geschieht, gebraucht werden. — Bei einer Ahnenprobe in den ältern Zeiten mußten immer die ganzen Ehebetten Adelich oder Fürstlich gewesen seyn; daher durfte von der ganzen Anzahl väterlicher und mütterlicher Vorfahren, die auf dem Stammbaume erscheinen, Niemand unadelich oder unfürstmäßig seyn, und die Ermangelung des ächten Adels oder des alten Herrenstandes bei einer einzigen Person zerriß die ganze Stammreihe. Auf der obersten Staffel gilt neuer Adel oder eine erlangte Gräfliche oder Fürstliche Würde, in den folgenden Zeugungen mußte er aber ehelich abgestammt seyn. Bei jeder Erhöhung der Ahnenzahl war nothwendig, daß alle männlichen und weiblichen Erzeuger ebenfalls den Adel hatten. Dieserhalb verdoppelt sich auch bei jeder Stufe die Anzahl, als erster Grad vier, zweiter acht, dritter sechzehn, vierter zweiunddreißig, und fünfter vierundsechzig Ahnen. Man mußte den alten ächten Geschlechtsadel beweisen, und folglich die Ahnenprobe machen: bei der Erscheinung auf Landtägen, bei der Erwerbung adelicher Lehen- und Rittergüter, bei der Succession in Stammlehen, dergleichen in Gauerbschaften und Burgmannschaften, bei der Sitzung auf der adelichen Bank in Regierungen und Justizkollegien, zur Erlangung gewisser Hofämter, und bei der Zulassung zu Turnieren und Karussels; dann zu Hochstiftern und großen, sowohl geistlichen, als weltlichen, Ritterorden ꝛc. Der Beweis der adelichen Vorfahren oder Ahnen war darum oft schwer zu führen, weil die Vorfahren im

Bewußtseyn ihres Adels, und da viele auf ihren Gütern lebten, zu nachläßig in Führung der Stammtafeln waren, und auch die nöthigen Nachrichten über Familien-Angelegenheiten nicht aufbewahrten, ja sich wohl gar um kein Beweismittel bekümmerten, und daher kamen ihre Nachkommen in Verlegenheit, wenn sie sich um Hof- und andere Stellen bewarben. Daher suchten manche ihre Ahnen aus Rixners Turnierbuche zu beweisen; allein in spätern Zeiten, als man anfing die Genealogie einer genauern Kritik zu unterwerfen, gewahrte man, daß der Verfasser in den mehrsten Fällen falsche Sachen vorträgt. — Bei der Ahnenprobe wird der Stammbaum, wie folgt, vorgelegt oder aufgestellt.

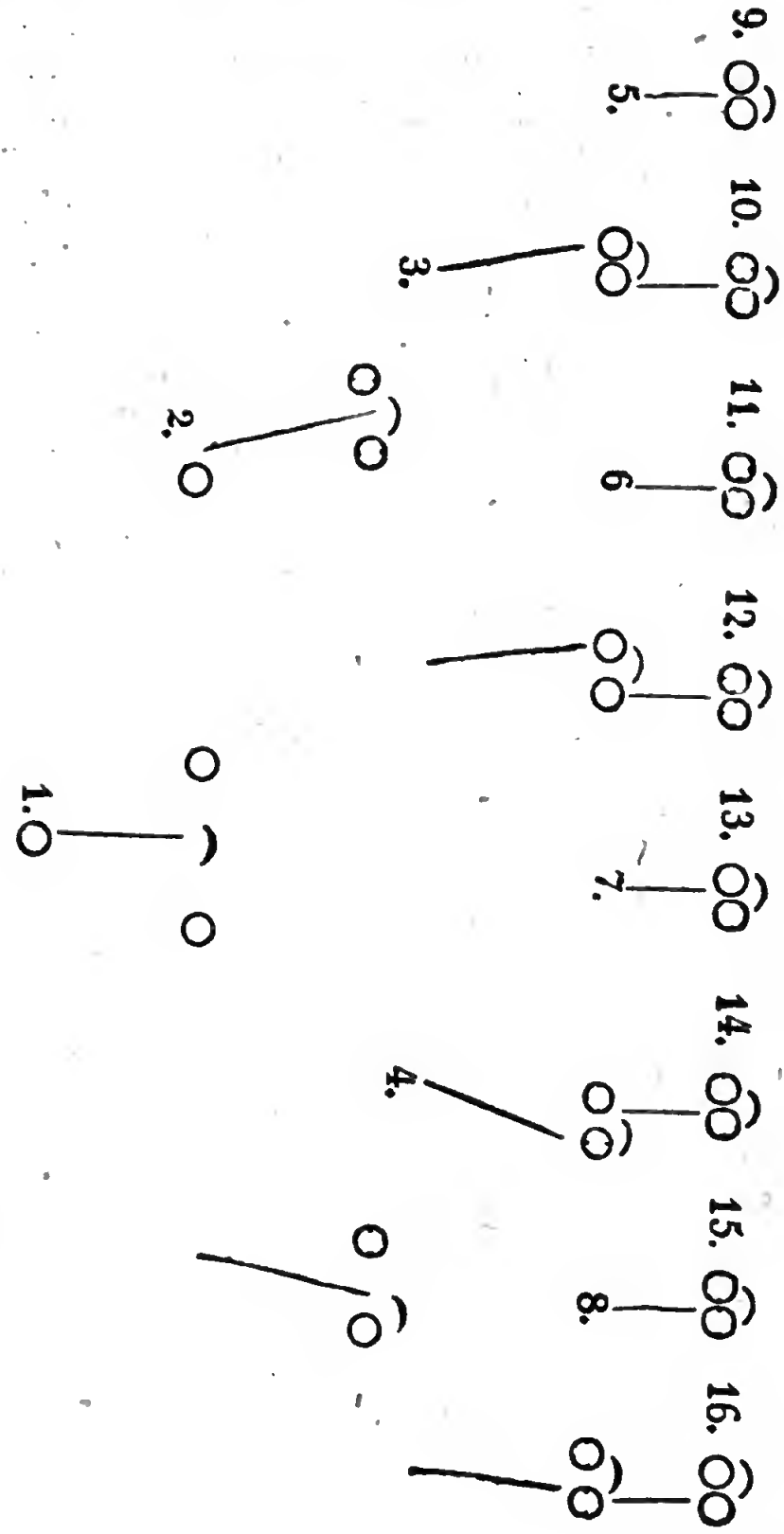
9.
5.
10.
3.
11.
6
12.
2.
13.
1.0
7.
14.
4.
15.
8.
16.

Stammbaum.

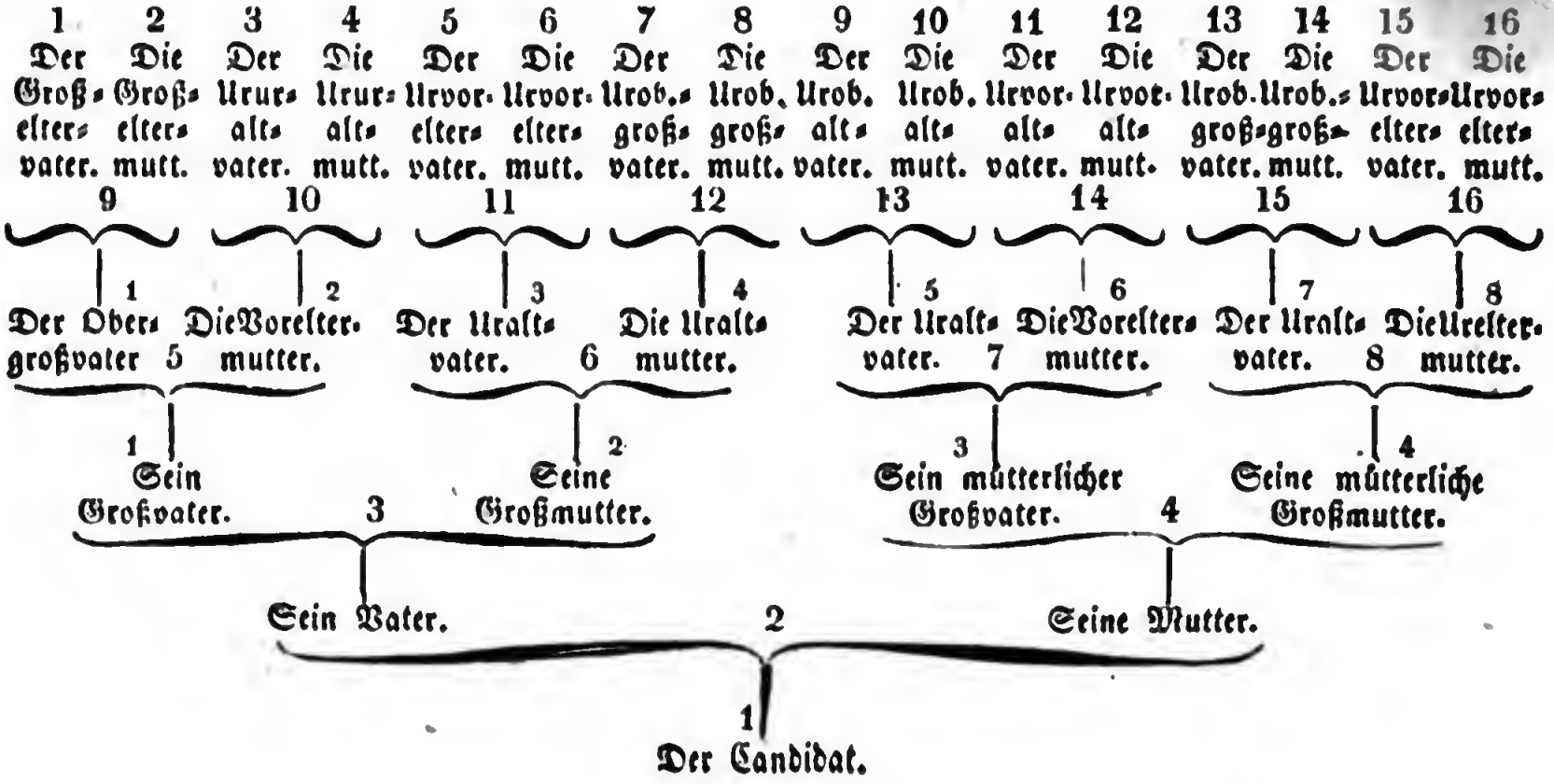
1 Der Groß-elter-vater.
2 Die Groß-elter-mutt.
3 Der Urur-alt-vater.
4 Die Urur-alt-mutt.
5 Der Urvor-elter-vater.
6 Die Urvor-elter-mutt.
7 Der Urob.-groß-vater.
8 Die Urob.-groß-mutt.
9 Der Urob.-alt-vater.
10 Die Urob.-alt-mutt.
11 Der Urvor-alt-vater.
12 Die Urvor-alt-mutt.
13 Der Urob.-groß-vater.
14 Die Urob.-groß-mutt.
15 Der Urvor-elter-vater.
16 Die Urvor-elter-mutt.
9
10
11
12
13
14
15
16
1 Der Ober-großvater
2 Die Vorelter-mutter.
3 Der Uralt-vater.
4 Die Uralt-mutter.
5 Der Uralt-vater.
6 Die Vorelter-mutter.
7 Der Uralt-vater.
8 Die Urelter-mutter.
5
6
7
8
1 Sein Großvater.
2 Seine Großmutter.
3 Sein mütterlicher Großvater.
4 Seine mütterliche Großmutter.
3
4
1 Sein Vater.
2 Seine Mutter.
2
1 Der Candidat.

Der Beweis der Stiftsfähigkeit mußte nach den Stiftsstatuten geführt werden. Die Ahnenprobe bei einem Hochstifte in Deutschland war bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreichs folgende: 1) Mußte vor allen Dingen die Päbstliche Bulle, wenn der Kandidat von Rom aus ernannt worden, durch einen Bevollmächtigten dem Domkapitel in Gegenwart eines domkapitularischen Notarii und Zeugen überreicht werden. 2) Mußte der Kandidat seine sechzehn Ahnen beweisen, und dabei darthun, daß seine Voreltern alle geborne Deutsche gewesen sind. 3) Mußte er beweisen, daß die Voreltern alle ehelich geboren, von Geburt Edel, Ritterntäßig und Stiftsgenossen, auch dessen vier Ahnengeschlechter bis in den zehnten Grad nach der Römischen Komputation der Grade gerechnet, in keiner Stadt Bürger gewesen. Dieses zu beweisen, mußte nach der hergebrachten Form ein Zeugniß von den Ritterschaften, wozu die Ahnen gehört haben, oder von bekannten Erz- und Hochstiftern beigebracht werden. 4) War der Kandidat gehalten, wenigstens vier Wochen vor der Aufschwörung acht Ahnen von väterlicher und acht Ahnen von mütterlicher Seite, sämmtlich in oberster Linie gemalt, zu übergeben. Diese Genealogie ward mit den beigemalten Wappen öffentlich im Kapitel ausgehangen, und jedem Domherrn war es erlaubt, dawider seine Einwendungen vorzubringen, wobei es denn oft so scharf herging, daß keiner des andern Geschlecht schonte, sondern Alles bekannt machte, was den Kandidaten von der Aufnahme ins Kapitel ausschließen konnte. 5) Mußte der Kandidat sein Taufzeugniß einreichen, woraus man ersah, daß er wenigstens vierzehn Jahr alt war, desgleichen ein Attest, daß er ein wirklicher Geistlicher sey, und keinen Fehler am Körper habe. 6) Wenn der Kandidat nicht selbst in Person erschien, mußte er einen, durch ein öffentliches Instrument bevollmächtigten

Prokurator schicken, wozu gewöhnlich ein Vicarius Chori der Kirche, worein er aufgenommen seyn wollte, genommen ward. 7) War der Kandidat verbunden, sich einen von den Domherren zum Direktor zu erbitten, welcher die Aufschwörung durch die gewöhnlichen Personen vom Adel vornehmen ließ, und zwei Kapitularen als Bürgen gegen künftig zu entdeckende Fehler aufforderte. Daß bei der Aufschwörung zwei Zeugen nöthig waren, welche zugleich eidlich erhärteten, der Kandidat sey von gutem alten Geschlechte und aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, war schon aus ältern Zeiten überkommen. Im Domkapitel zu Münster und Straßburg mußten gleichfalls jedesmal bei der Aufschwörung eines Ritter- und Stiftsmäßigen von Adel durch zwei Zeugen wirkliche Kaution, auf den Fall, wenn sich noch ein Fehler finden sollte, gemacht werden. 8) Wenn der Kandidat die oben angeführten Stücke eingereicht und besorgt hatte, und solche den Statuten und dem Herkommen des Domkapitels gemäß befunden worden, ward ein Termin von vier Wochen zur Aufschwörung angesetzt. — Bei dem Beweise der Ahnen durch den Stammbaum wurde noch auf Folgendes gesehen: Wenn ein unbekanntes Geschlecht vorkam, so mußte das schriftliche Zeugniß von einem ganzen Corpore einer Ritterschaft oder Landschaft, mit dem Zusatze an Eides Statt, beigebracht werden. Dieses Zeugniß mußte bei voller Session ausgewirkt, und nicht nur unter der Ritterschaft gemeinem Siegel, sondern auch mit des Direktors oder Ritterschaftshauptmanns und vier Räthen, oder des Ausschusses eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten angebornen adelichen Wappens, mit Anführung des Orts, wo alles dieses geschehen, ausgestellt seyn. Ertheilte die Landschaft ein dergleichen Zeugniß, so mußte es von dem Landschaftsdirektor und von vier Landschaftsdeputirten, welche von Adel seyn mußten,

unterschrieben und besiegelt seyn. Fielen außerdem noch Zweifel wegen der Aechtheit des Adels vor, so war der Kandidat verbunden, durch Ehestiftungen und andere richtige Urkunden zu beweisen, daß seine Vorfahren für Stifts-, Ritter- und Turniermäßig gehalten worden sind. Einige Rechtslehrer halten bei der Ahnenprobe auch Zeugenaussagen vom Hörensagen, wenn es nicht sehr scharf bei der Ahnenprobe gehalten werden soll, für ein hinlängliches Beweismittel, wenn nämlich die Anverwandtschaft über den vierten Grad hinaus bewiesen werden muß. Wenn eine Stammtafel, oder ein Geschlechtsregister, Verzeichniß, nur in einigen Stücken mangelhaft seyn sollte, so soll auch der Erfüllungseid Statt haben.

Was nun den neuen oder sogenannten Briefadel in Hinsicht des Stammbaumes betrifft, so wird dieser dem alten Adel bei den eben angeführten Bewerbungen gleich geachtet, sobald er die gesetzmäßige Anzahl Ahnen zählt, die zu irgend einer Würde ꝛc. erfordert werden, und solche durch seinen Stammbaum und die dazu nöthigen Dokumente nachweisen kann; denn auch er ist als alter Adel zu betrachten, weil man Adelsbriefe hat, die viele Jahrhunderte alt sind, überhaupt die Entstehung des Briefadels bis in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hinaufreicht, bis zu der Regierung Kaiser Karls des Vierten. S. auch unter Staat, Th. 162, S. 509, zu welcher Zeit die Ritterschaft auch anfing, den Beinamen edel zu führen. Von dieser Zeit an ist die Erlangung des Adelstandes immer häufiger geworden. Man will die Ertheilung des Briefadels noch höher hinaufrücken, als bis zu der eben angeführten Zeit, wenn gleich der Kanzler von Ludwig in der Erläuterung der goldenen Bulle, Th. 1, S. 48 sagt: „Ich finde, daß die alten Kaiser Ritter geschlagen, aber keinen Adelsbrief ausgetheilt haben,

daher ich demjenigen, der mir aus dem dreizehnten Jahrhunderte einen Adelsbrief aufweisen könnte, seine Arbeit vierfach bezahlen wollte." Man führt nun, um dieses zu widerlegen, das heißt, diese angeführte Stelle Ludwigs, schon den Kirchenvater Gregor Nazianzen aus dem vierten Jahrhunderte an, welcher schon von den vier Ahnen des Adels in den Diplomen oder Rescripten der Fürsten spricht*). — Im siebzehnten Briefe des sechsten Buchs von Pet. de Vineis steht ferner ein Diplom vom Kaiser Friedrich dem Zweiten, worin dieser Monarch es dem um die Ritterwürde Supplicirenden als eine besondere Gnade anrechnet, daß er ihn, dessen Vater gar nicht diese Würde, also auch nicht den Adel besessen, durch Ueberreichung des Kriegsgürtels dazu würdig erklärt habe; und um so mehr, da nach der Kaiserlichen Verordnung keine Ritter ernannt werden sollen, welche nicht aus ritterlichem Geschlechte geboren worden**). Auch Kaiser Rudolph erhob im Jahre 1273 auf Ersuchen des Grafen Reinhard von Hanau, dessen Gemahlin Adelheid, von welcher man sagte, daß sie eines Ministerialen Tochter sey, durch ein Diplom in den Adelstand. Derselbe Kaiser erhob auch durch einen Standeserhöhungsbrief im Jahre 1278 des Markgrafen Heinrich des Erlauchten Gemahlin, Elisabeth von Maltitz, aus dem Mi-

*) Quartum nobilitatis genus, quod in diplomatibus aut rescriptis Principum consistit, tum ullo pretio habebo, cum pictam quoque pulchritudinem duxero landandum. Orat. 28, T. I. Oper. pag. 480.

**) Notum facimus, quod A d. N majestati nostrae supplicaverit, ut, cum velit Fieri miles et parens miles, non esset, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Quod quamquam nostris constitutionibus caveatur: quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari. Petr. de Vineis lib. 6. epist. 17.

nisterial- in den Adel- und freigebornen Stand ꝛc. Diese hier angeführten Diplome beziehen sich größtentheils auf Standeserhöhungen, es sind Standeserhöhungsbriefe, und daher wohl nicht mit den Adelsdiplomen zu verwechseln, worin Bürgerlichen die Adelswürde theils durch Verdienste, theils auch für eine gewisse Summe Geldes beigelegt wird. Diese Art den Adel zu erlangen und ihn vermittelst des neu angelegten Stammbaumes fortzupflanzen, ist wohl nicht älter, als es oben angeführt worden, wenigstens werden sich wenige ältere Stammbäume dieses Adels, welche mit einem ertheilten Diplome anfangen, vorfinden. Neuer, durch Kaiserliche Privilegien geschaffener Adel, war jederzeit von Turnieren ausgeschlossen, und des Erwerbs und Besitzes der Ritterlehen für unfähig gehalten. Statuten und Gewohnheiten erlaubten ihm nicht mit Sitz und Stimme, gleich anderen vom alten Adel, den Landtagen beizuwohnen, Kanonikate oder sonstige geistliche Pfründen zu genießen, so wie überhaupt die dem alten Geschlechtsadel zustehenden Vorrechte sich anzumaßen. Auf diese Weise blieb daher demselben nichts anderes übrig, um zu gleichen Vorzügen zu gelangen, als die Zeit abzuwarten, wo nach mehreren Generationen das Andenken der Neuheit, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, und das bürgerliche Herkommen erloschen ist. Der Kaiser hatte zwar Kraft seiner Souveränität die Macht, dem von ihm geschaffenen Adel diese Fähigkeit beizulegen, das heißt, ihn dem alten Geschlechtsadel gleichzustellen; allein es geschah doch nie bei vorkommenden Gelegenheiten mit Nachdruck. Man findet zwar, sowohl in Lateinischen, als Deutschen Adelsbriefen die Klausel enthalten: „daß sie, die Neugeadelten, in den Stand und Grad des Adels der Edelgebornen, Rittermäßigen, Lehns- und Turniergenossenen Leute erhoben, dafür gehalten und geachtet werden sollen, als ob sie

von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechten von beiden Seiten Edelgeborne, Rittermäßige, Lehns- und Turniergenossene Leute wären," nebst einem Register von allen denen, nur dem alten Adel zustehenden Gerechtsamen und Vorzüge; allein diese Klauseln sollen nach Deutscher Observanz und Herkommen in vorkommenden Fällen nichts haben bewirken können; denn selbst kein Kaiser soll jemals irgend einem Ritterorden oder sonstigen Kollegium ein von ihm auf diese Art, d. h. mittelst Diploms, geadeltes Individuum aufgedrungen haben. Strauch (Inst. jur. publ. tit. 23 §. 3) will besagte Klausel bloß auf die Zukunft bezogen, oder von der Zukunft verstanden wissen, wonach also erst nach mehreren Generationen die Nachkommenschaft des gegenwärtig Neugeadelten mit dem alten Geschlechtsadel gleiche Vorrechte zu genießen hätte. Indessen kann dieses hier nur von dem ehemaligen Deutschen Reichsadel vor 1806 verstanden werden, und bei der damaligen Verfassung des Deutschen Reichs, nicht aber von demjenigen neuen Adel, der von den souverainen Fürsten in ihren Landen erschaffen oder ernannt worden; denn hier gab es sehr viele Ausnahmen, wonach die Neugeadelten, oder doch wenigstens ihre Kinder, Hofämter und andere Chargen erhielten, die sonst nur mit dem alten Geschlechtsadel besetzt zu werden pflegten, nur galt dieses nicht von Orden, die nach ihren Statuten die gesetzmäßige Ahnenanzahl verlangten, wie bei dem Johaniter- oder Maltheserorden, dem Deutschen Orden ꝛc.; dann bei geistlichen Stiftern ꝛc. In die eben genannten Orden wurde noch bis zum Ausgange des verwichenen Jahrhunderts kein Ordensglied aufgenommen, welches nicht durch seinen Stammbaum und die dazu gehörigen Beweise seine adeliche Geburt von beiden Seiten erwiesen hatte. Um die Unbescholtenheit dieser Ritter zu erhalten, h—

Sixtus der Vierte dem Großmeister bei Strafe des Bannes untersagt, ein Glied aufzunehmen, das nicht vom alten Geschlechte, und von Vater und Mutter vollkommen adlich sey. Vermöge der Statuten des Johanniter-Ordens ist im 17 Tit. festgesetzt, daß die neuen Ritter durch richtige Urkunden oder geschworene Zeugen erweisen sollen, daß sie von Eltern geboren worden, die von ächtem alten Adel gewesen; ja die Deutschen oder Teutschen Ritter sind so strenge, daß sie die rechtmäßigen Prinzen Deutscher Fürsten deshalb aufzunehmen sich weigerten, wenn die Obereltermutter bürgerlichen Standes gewesen, wovon der Kanzler Ludwig in Opusc. pag. 1163 not. d. ein Beispiel anführt. Die Maltheserritter verlangten zwar auch, daß Einer von Vater und Mutter bis ins vierte Glied recht adelicher Geburt sey; allein sie können doch vermöge ihrer Statuten bei Fürstlichen und geistlichen Personen eine Ausnahme machen. Wenn aber eine Person von hohem Adel, welche die Ahnen nicht beweisen konnte, aufgenommen ward, so fand sich an den untern zwei Spitzen des weißen achteckigen Ankerkreuzes eine vertiefte runde Zusammenfassung, so, daß das Kreuz nicht recht achteckig war. In der neuern und neuesten Zeit ist man hier auch mit den Zeitverhältnissen mitgeschritten, und nicht nur von den alten Ordensverordnungen abgewichen, sondern in mehreren Staaten, wie z. B. in Preußen, ist der alte Maltheserorden ein Hausorden geworden, der mit den Stiftungsstatuten, oder vielmehr nach deren Ergänzungen in der Fort- und Ausbildung dieses Ordens nichts mehr gemein hat, als daß dazu die adeliche Würde verlangt wird, und der Deutsche Orden hat durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands seinen Sitz noch in Oesterreich, ob mit den alten, oder mit veränderten Statuten, so daß auch der noch wenige Ahnen zählende neue Adel daran Theil

nehmen kann, ist nicht bekannt geworden. S. den Art. Johanniterorden, Th. 30, S. 647 u. f., und Kreuzherr, Th. 49, S. 177 u. f. In Hinsicht der Stifter hatten in den frühesten Zeiten auch Bürgerliche das Recht der Aufnahme, sie waren eben so gut stiftsfähig, als der Adel; nur erst späterhin brachte es Letzterer dahin, daß nur Personen vom alten Adel für stiftsmäßig gehalten wurden; und wenn gleich der Päbstliche Hof sich lange dagegen sträubte, so hat er in der Folge es doch selbst bestätiget, daß keine andere, als edle und ritterbürtige Personen zu den Stiftspräbenden und Kanonikaten gelassen werden sollten, mithin mußte bei jeder Bewerbung um eine Präbende die Ahnenprobe durch den Stammbaum ꝛc. bewiesen werden, es war daher auch der neue Adel, der die gesetzmäßige Ahnenzahl nicht nachweisen konnte, davon ausgeschlossen. In einigen Hochstiftern waren nicht einmal vier, acht oder sechzehn Ahnen zu einem stiftsmäßigen Adel genug, sondern man mußte zwei und dreißig Ahnen beweisen können, welches z. B. in dem schon oben erwähnten Stifte Straßburg nöthig war. Es heißt in den Hochstiftsstatuten, daß, vermöge alter Statuten, keiner als Kanonikus aufgenommen werden könne, es sey denn, daß er eine Stammtafel oder ein Geschlechtsregister überreicht, welche zwei Reichsfürsten und zwei Grafen, die selbst in diesem Stifte für stiftsmäßig erkannt worden, durch ihr Zeugniß bekräftiget hätten. Dieser Verordnung wegen wurden die Strasburger Domherren ehemals vorzugsweise die vierundzwanzig Grafen genannt. In Ansehung der Französischen Familien waren die Stiftserfordernisse, und hauptsächlich die schwere Ahnenprobe von den Königen Frankreichs vor der Revolution 1789 sehr vermindert worden; wenn aber ein Deutscher ins Stift wollte, so blieb es bei der Verordnung der Statuten. Die Stifter erlangten ein-

noch weit größeres Ansehen, als sogar die Kaiser Domherren wurden. So wurde z. B. Kaiser Heinrich der Zweite Domherr zu Strasburg, Kaiser Heinrich der Vierte zu Utrecht; Kaiser Maximilian der Erste zu Kölln, und Friedrich der Vierte nahm eine Domherrnstelle an der Peterskirche und am Lateran in Rom an. Wenn nun gleich der alte Adel mehrere Jahrhunderte hindurch größtentheils in dem Besitze der Stiftsstellen sich zu erhalten suchte, da ihn das erlangte Gesetz der Ahnenprobe für jeden neuen Bewerber um eine Präbende darin schützte, so scheint sich doch schon vor dem dreißigjährigen Kriege hierin Manches geändert zu haben; denn nach diesem Kriege heißt es in §. 17, Art. 5. des Westphälischen Friedens: Es solle aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, Patrizier, graduirte und andere Personen, da es der Stiftung nicht entgegen läuft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beibehalten werden. Hiernach sollte nicht allein der alte Adel, sondern auch der neue und die Bürgerlichen daran Theil haben, und auch schon längst vor dem genannten Kriege wurden Doktoren der Theologie und Jurisprudenz bürgerlicher Abkunft zu den Domherrnstellen bei den Hochstiftern zugelassen, besonders seit der Reformation, wie auch in neuer und neuester Zeit in den evangelischen Staaten Deutschlands schon andere Gelehrte ꝛc., als die genannten, zu Kanonikaten gelangten. — So lange die Turniere und Ritterspiele dauerten, mußte jeder in die Schranken reitende Ritter vorher seine vier Ahnen bewiesen haben. Es soll bereits Kaiser Heinrich der Erste im zwölften Artikel der Turniergesetze, welche beim Goldast im Reichssatz, P. II. p. 42, stehen, verordnet haben: welcher von Adel wollte einreiten und turniren, der nicht von seinen Eltern edel geboren und herkommen

wäre, und solches mit seinen vier Ahnen beweisen könnte, der mag mit Recht dieser Turniere keinen besuchen. Man hielt daher nur denjenigen für einen turniermäßigen Ritter, der vom Vater, Mutter, Großvater und Großmutter adelicher Geburt war. Daher durfte auch in alten Zeiten keiner bei Turnieren erscheinen, der einen adelichen Vater und eine bürgerliche Mutter hatte; schlich sich ein nicht Ebenbürtiger in die Schranken ein, und er wurde erkannt, so mußte er vom Pferde steigen und auf dem Schrankzaune zur Strafe reiten, und sein Pferd wurde Preis gegeben. Nach der Behauptung des Kanzlers von Ludwig soll von dieser Strafe das Wort Zaunritter herkommen. In der Dresdner Turnierordnung unter den Churfürsten August und Christian war festgesetzt: daß kein Graf oder Herr, oder ein gemeiner Adelicher beim Turniere erscheinen solle, der nicht seine sechzehn adeliche Ahnen bewiesen habe, wirkliche Generals bis zum Oberstlieutenant ausgenommen, die im Kriege sich zu diesen hohen Posten geschwungen hätten. Auch die adelichen Patrizier in den Städten durften ebenfalls bei Turnieren erscheinen, wenn sie aus ihren Stammtafeln die erforderlichen Ahnen darzuthun vermochten. Weil die alten freien Deutschen Landgüter hatten und von diesen lebten, so entstand daher das Sprichwort: „ein Edelmann mag Vormittags zu Acker gehen, und Nachmittags im Turnier reiten.“ Da nun die Turniere bis zur zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gehen, auch späterhin noch einige angestellt wurden, so konnte auch der Briefadel, der seine vier Ahnen zählte, daran Theil nehmen; allein um, wie es schien, auch dieses zu verhindern, wurden die Turniergesetze dahin geschärft, daß auch ihre Vorfahren turnirt haben sollten; dieses harte Gesetz, und dann die Erfindung des Schießpulvers, auch die geschärften Verordnun-

gen und Verbote, die gegen die Turniere von den Regenten und Päbsten zu verschiedenen Zeiten gegeben wurden, gaben Veranlassung, daß sie nach und nach in Abnahme kamen, und das letzte große Turnier, von den sechsunddreißig Turnieren, die nach der Rüxneriſchen Turnierkarte in Deutschland seit 938 Statt fanden, wurde zu Worms 1487 gehalten. S. unter Turnier, in T. — So konnte der Briefadel eben so gut wie der alte Adel, wenn er die gesetzmäßige Anzahl Ahnen durch seinen Stammbaum bewies, auf dem Landtage Zutritt haben, wo nämlich eine Ahnenprobe hierzu erfordert wurde, wie in dem ehemaligen Churfürstenthume Sachsen. In Schlesien ward kein Edelmann zum Ritterrechte gelassen, wenn er nicht durch seinen Stammbaum bewiesen hatte, daß er vierſchildig sey, oder von vier väterlichen und mütterlichen Ahnen geboren worden. Wenn nun Einer seine vier Ahnen beweisen wollte, so wurden die vier gemalten Schilde durch zwei Zeugen, welche selbst alte von Adel seyn mußten, vor die Ritterbank gelegt, und nun ward jeder aufgefordert, Einwendungen dagegen zu machen, konnte Niemand etwas daran ausseßen, so wurden die Schilde von den Zeugen beschworen. Diese als Freunde des aufzunehmenden Ritters beschwören den Schild aller Farben dahin, daß sie wissen, der vorgelegte Schild sey ihres Freundes Vaters, Mutter, Großvaters und Großmutter angeborener und Hauptschild, und sie, die Zeugen, wären des Kandidaten angeborne Vettern, Oheim und dem vorgelegten Wappen angeborne Freunde. Nachdem die Beschwörung geschehen, so erkannte das Rittergericht den Schild für kräftig. Wer sich nicht als vierschildiger Ritter qualificiren konnte, der ward weder an die Rittertafel gelassen, noch konnte er ein Zeugniß bei der Ahnenprobe ablegen. Auch in Ansehung des Ranges hat der alte Adel einen Vorzug

in dem neuen; denn wenn gleich alle Edelleute dem Stande nach einander gleich sind, so erstreckt sich dieses nicht auch zugleich auf ihren Rang. In Fällen, wo Einer den Rang über den Andern schlechterdings bekommen muß, können die alten Adelichen mit Recht den Rang über die Neugeadelten verlangen, wenn Letztere nicht ein Amt verwalten, womit ein Vorzug vor Personen, die solches nicht haben, verbunden ist. In Böhmen ist es ausdrücklich verordnet, daß die neugeadelten Personen sich gegen die alten adelichen Geschlechter mit gebührender Hochachtung verhalten sollen, und daß sie sich weder in der Session, noch sonst über sie erheben sollen, mithin sind sie verbunden, auf den Landtagen und sonst denselben nachzustehen. Dieses ist jedoch nur von denjenigen Adelichen zu verstehen, die noch keine Ahnen zählen, sonst ist es gleich, ob Geschlechts- oder Briefadel; indessen werden die erwiesenen alten Geschlechter eines jeden Landes, deren Vorfahren schon seit Jahrhunderten Hof- und wichtige Staatsstellen, sowohl im Militair, als Civil, bekleideten, auch immer noch in souverainen Monarchien diesen Vorrang genießen, obgleich in neuester Zeit sich hierin Vieles geändert hat, da durch die neuern Staatsreformen mehr auf Fähigkeiten zum Amte, und gegenwärtige Verdienste, als auf das Alter der Geschlechter gesehen wird; auch ist jetzt in constitutionellen Monarchien bei den Kammern, und in souverainen auf den Landtagen von Ahnenproben, oder Beweise des Adels durch Stammbäume und Ahnentafeln nicht mehr die Rede; auch möchten sie bei geistlichen Stiftern, die größtentheils durch die neuen Umstaltungen der Staatsformen zerstört oder aufgehoben sind, oder doch andere Prinzipien, nach den Regierungsprinzien der Fürsten, angenommen haben, nicht mehr vorkommen, eben so wenig bei den Ritterorden, wie schon oben angeführt worden; denn

die Fürsten haben sich jetzt ausschließlich das Recht vorbehalten, ohne auf irgend eine Beweisführung von Ahnen ꝛc. zu sehen, die Verdienste zu belohnen. In Deutschland hat das Ahnenwesen durch die Auflösung der Verfassung des ehemaligen Deutschen Reichs unter den Kaisern aufgehört, da jeder Fürst jetzt eine freie Selbstständigkeit erhalten hat, und nicht mehr an die alten Privilegien der Reichsritterschaft ꝛc. gebunden, sondern diese selbst mit der Auflösung des Deutschen Kaiserthums ihre Endschaft erreicht hat; denn der jetzige Staatenbund Deutschlands bezweckt bloß die Aufrechthaltung der Rechte der Deutschen Fürsten und ihrer Völker, und die gemeinsame Beschützung Deutschlands gegen auswärtige Feinde; andere Verhältnisse, die sich auf die verschiedenen Stände im Deutschen Volke insbesondere beziehen, hängen auch von der Einrichtung eines jeden Staates insbesondere ab, nach den darüber gepflogenen und festgesetzten Verhandlungen auf dem Wiener Congresse, und nach der Bundesakte. Der Adel wird daher jetzt mehr nach dem Alter seines Namens, seines Bekanntgewordenseyns durch die Thaten seiner Vorfahren beurtheilt, als nach dem Stammbaume, den Stammtafeln ꝛc., die nur für jede Familie insbesondere ihren Werth haben, da man bei bekannten alten Familien nicht mehr nach der Zahl der Ahnen frägt, wenn sie sich um Hofchargen und andere Stellen bewerben, und wo bei Individuen weniger bekannter Familien die Beweise ihres Adels beigebracht werden müssen, da reichen andere Dokumente hin, die beweisen, daß der Vater, auch Großvater, den Adel geführt, und diese oder jene Hof- oder Staatsstelle bekleidet oder von den Einkünften ihrer Güter gelebt haben, wie dergleichen Dokumente und Beweise schon oben angeführt worden sind. Man frägt daher nicht mehr bei dem Beweise des Adels in jetziger Zeit, ob

sich eine bürgerliche Ahne, eine Legitimation oder Adoption ꝛc. darunter befindet, nur der Name und das Bekanntseyn einer Familie in der Geschichte reicht hin, dieselbe auszuzeichnen. Da nun alle Vorzüge, wodurch sich der Adel in einem Staate von den Nichtadelichen unterscheidet, allein von dem Willen des Regenten herrühren, und der Regent nur allein die Quelle des Adelstandes ist, wie er seit Jahrhunderten besteht, da nur durch ihn die Standeserhöhungen aller Art ertheilt werden, und ihre Würdigung durch die festgesetzten Anordnungen des regierenden Hauses erhalten, so ist er auch innig mit der Monarchie verbunden. — Der Adel ist daher in jetziger Zeit ein erblicher Vorzug einer freien Person vor andern freien Mitbürgern, der entweder in den Verdiensten der Vorfahren beruhet (alter Geschlechtsadel) oder in dem selbst erworbenen (neuer Adel, Erhebung in den Adelstand, Diplom- oder Briefadel). Hierauf beruhet also die Würdigung dieses Standes, und die Vorzüge, die ihm an den Höfen und in manchen Staatsstellen, besonders beim Militair, noch jetzt ertheilt werden, und wohl mit Recht, als eine Bürgschaft für Treue und Anhänglichkeit an dem Fürstenhause, und für die dem Vaterlande geleistete Dienste, ohne jedoch die andern Stände in denselben Eigenschaften im Werthe nachzusetzen. Es ist ein Vorzug, der in der Monarchie sein Bestehen hat, und den Glanz des Hofes verherrlicht, da die andern Stände mehr auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften angewiesen sind, um wieder von der andern Seite der Regierung und auch dem Staate, also dem Gesammtvolke, Ansehen und Glanz zu geben. Einiges wegen der Ahnenprobe ꝛc. wird auch im Art. Wappen vorkommen. — Adliche Jungfrauen und Frauen, oder vielmehr Wittwen, können ihren Adel, wenn sie mit einem Bürgerlichen eine Ehe schließen, nicht auf ihre aus

dieſer Ehe erzeugten Kinder fortpflanzen, weil der Kunkeladel, ſ. Th. 55. S. 90, in Deutſchland und auch in andern Ländern nicht eingeführt iſt, alſo keine Anerkennung erhält. Man hat zwar Beiſpiele, wo der Adel der Mutter auf ihre in einer bürgerlichen Ehe erzeugten Kinder überging; allein hier geſchah es auf Anſuchen bei dem Landesfürſten, weil die adeliche Familie der Mutter dem Erlöſchen ſich näherte, und hierdurch dieſelbe fortgepflanzt wurde; auch anderer Urſachen halber, alſo bloß auf die Genehmigung und Beſtätigung des Fürſten, den Namen und das adeliche Wappen der Familie von mütterlicher Seite zu führen. Ob aber ein ſolcher Adel auch die Ahnen der Vorfahren der Familie, deren Namen er angenommen hat, zählt, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen, ſcheint wohl noch beſondern Rechtsbedingungen zu unterliegen; ſonſt würde er bloß dem Neugeadelten gleich zu ſtellen ſeyn, der zwar auch ſchon Ahnen im Diplome zählt, die aber früher da, wo Ahnen aus den Stammtafeln aufgewieſen werden mußten, nicht anerkannt wurden. S. auch oben, S. 290. Die ehemaligen in Frankreich, Deutſchland, auch bei uns in Preußen beſtandenen Oberheroldsämter hatten den Zweck, die Aechtheit der Geburt und die Ahnen des Adels zu prüfen, überhaupt zu verhindern, daß kein uſurpirter Adel ſich einſchleichen ſollte; ſie hatten aber keinen Beſtand; nur in England ſoll ein ſolches Adelsprüfungs-Inſtitut noch fort beſtehen; es wird aber auch wohl wenig zu thun haben, da man davon in öffentlichen Blättern nichts hört; und wenn es vielleicht nicht aufgehoben worden iſt, wie es in den eben genannten Ländern geſchah, ſo iſt es gewiß inaktiv.

Cl. Franc. Menestrier, diverses especes de Noblesse et ses preuves. A Paris, 1682. — Derſelbe, de la Noblesse

des pays étrangers. A Paris, 1682. — Derſelbe, Tableau généalogique pour les 16 Quartiers de nos Rois, avec un traité prelim. de l'origine et de l'usage des Quartiers pour les preuves généalogiques. A Paris, 1683.

Henr. Hildebrand, de probatione per stemmata genealogica. Alt., 1719.

Franc. Joh. Merlet, de nobilium avorum probatione. Arg., 1732.

Rud. Fried. Telgmann, von der Ahnenzahl, deren Urſprung, wie auch vormaligen und heutigen Nutzen vornämlich im H. R. Reich teutſcher Nazion. Frankfurt am Main, 1733.

Frid. Georgii Dissert. de jure Natalium Nobilitatis Germ., von dem Rechte der Ahnen des Adels in Teutſchland, Tüb., 1733.

E. M. Chladenius, de gentilitate veterum Romanorum. Lips., 1742.

Jo. Ge. Estor Diss. de probatione nobilitatis avitae et veteri et nod. ab illis potissimum, qui dignitatem ecclesiasticam appetunt, repedienda. Marb., 1744. — Derſelbe, de ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem proavitam insigniaque gentilitia. Marb., 1745. — Derſelbe, praktiſche Anleitung zur Ahnenprobe ſo bei den teutſchen Erz- und Hochſtiftern, Ritterorden und Gauerbſchaften gebräuchlich. Marb, 1750.

Joh. Pet. von Ludwig, rechtliches Bedenken über die Rechnung des vierſchildigen Adels.

Gatterers Abriß der Genealogie. Göttingen, 1788.

G. A. Ruperti stemmata gentium Romanorum. Gött., 1795.

Fr. D. Wiarda, über Deutſche Vornamen und Geſchlechtsnamen. Berlin. 1800.

Joh. Chriſt. von Hellbach's Adelslexicon. Ilmenau, 1825. 2 Bde.

J. L. L. Gebhardi, der europ. Kaiſerl. und Königl. Häuſer hiſtor. und genealog. Erläuterung. Lüneburg, 1730, 31. III Fol.

Joh. Hübners genealogiſche Tabellen. Leipzig, 1727—1737. IV. Dieſe Tabellen ſind durch ſechs Lieferungen von der Königin Sophia von Dänemark, Ko-

penhagen 1822—1824, ergänzt worden.

Koch, tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe. Strasb., 1780.

Genealogisch-systematisches Reichs- und Staatshandbuch, welches zu Frankfurt am Main bis 1804 heraus-kam.

G. Hassels allgemeines Europäisches Staats- und Adreßhandbuch. Weimar.

Ein Verzeichniß aller älteren genealogischen Schriften findet man in Joh. Hübners Jun. Jur. Cand. bibliotheca genealogica. Hamburg, 1729. — Die alten Schriftsteller über die Römischen Familien: Streinius, Ant. Augustinus, und Fulv. Ursinus, stehen im 7ten Bde. von Graevii thesaur.

Stammblatt, Caulinum, in der Gärtnerey, dasjenige Blatt, welches am Stamme steht.

Stammbuch, Gedenkbuch, Album; Liber memoriae fautorum et amicorum dicatus, Album; Fr. Livre de généalogie; ein Erinnerungsbuch, in welchem Verwandte, Gönner und Freunde Denksprüche mit ihren Namen eigenhändig verzeichnen; auch wohl dabei eine Zeichnung mit der Feder, oder eine Malerey mit Wasserfarben, z. B. ein Wappen, einen Blumenstrauß, hauptsächlich mit Vergißmeinnicht und Rosen, ein Stillleben, Quodlibet, eine Landschaft, auch Sinnbilder, die sich auf eine Kunst, Wissenschaft, das Geschäft oder Gewerbe, den Handel ꝛc. beziehen, auch komische Gegenstände ꝛc.; auch werden zuweilen Stickereyen in Seide ꝛc. von Frauen und Jungfrauen zum Andenken hineingebracht. Diese Bücher haben die Breitoctav-Form, das heißt, die Länge eines Octavbuches zur Breite genommen, und man hat sie daher in Klein- und Großoctav-Form, von feinem, weißen, gut körnigen und festen Papiere, damit auch mit Wasserfarben darauf gemalt werden kann. Der Einband ist gewöhnlich mit gepreßtem Leder, Maroquin oder Maroquinpa-

pier ꝛc. überzogen, und von verſchiedenen Farben nach der Wahl des Beſitzers oder Eigenthümers. Die gewöhnlichſten Farben ſind Zinnober oder Scharlachroth, grün und blau, unter welchen drei Farben die Erſte am meiſten zum Stammbucheinbande gewählt oder genommen wird. Wenn das Leder oder Papier des Einbandes nicht gepreßt ſeyn ſollte, ſo iſt es mit verſchiedenen vergoldeten Verzierungen reich geſchmückt, ſo auch das Buch ſelbſt mit einem goldenen Schnitte. Man hat auch Stammbücher mit loſen oder fliegenden Blättern, die man dann an diejenigen austheilt, die man in ſeinem Stammbuche eingeſchrieben zu ſehen wünſcht. Dieſe Art Stammbücher haben wahrſcheinlich den Zweck, daß man eines Theils nicht ſehen ſoll, welche Verwandte, Gönner und Freunde man hat, und andern Theils damit keine Frau oder Jungfrau durch ein vielleicht nicht ganz anſtändiges Gedenkemein in Verlegenheit geſetzt werden ſoll, welches ſich doch auch bei Freunden in ein Stammbuch einſchleichen kann. — Der Urſprung der Stammbücher ſoll ſehr alt ſeyn; denn man will Spuren davon in den älteſten Zeiten der erſten Chriſten gefunden haben. Sie ſollen damals als Erkennungszeichen aller Anhänger des chriſtlichen Glaubens in den heidniſchen Ländern gedient haben, welches, wenn gleich nicht mit beglaubigten Urkunden aus jener Zeit dokumentirt, nicht unwahrſcheinlich zu ſeyn ſcheint, wenn man die Verfolgung der Chriſten in jener Zeit in Betrachtung zieht, die, aus Furcht in die Hände der Römiſchen Juſtiz zu fallen, ſich nur durch dergleichen Hülfsmittel in Abſicht ihrer Wünſche und ihres Vorhabens verſtändigen und auch erkenntlich machen konnten. Indeſſen ſcheint dieſe Angabe mehr darauf hinzudeuten, daß man das Vorbild dazu bei den Römern ſelbſt zu ſuchen habe; denn bei dem genannten Volke war das Album eine weiße Tafel, welche man

an der Wand befeſtigte, um darauf etwas öffentlich anzuzeigen, Erinnerungen zu machen ꝛc. Beſonders bedienten ſich die Magiſtratsperſonen einer ſolchen Tafel, um ihre Edikte bekannt zu machen. So mußten auch Bücher, die den Namen Album führten, in den Municipien gehalten werden, worein die Namen aller Magiſtratsperſonen dieſer Städte geſchrieben wurden, und zu Rom hielt der Prätor ein ſolches Album, worin er die Leute verzeichnete, denen er die Rechtsſachen als Richter zu entſcheiden übergeben wollte. Dann verordnete auch Auguſtus, daß ein ſolches Album für die Rathsherren zu Rom ſelbſt gehalten werden mußte, in welches jährlich deren Namen eingetragen wurden, damit man ſie kennen lernen konnte, oder doch wenigſtens daraus ſehen konnte, wer ſie waren. Auch der oberſte Prieſter (Pontifex maximus) zu Rom hielt ein ſolches Buch, um darein alles Merkwürdige einzutragen, was in Rom vorging. Dieſes Album wurde öffentlich ausgelegt zu Jedermanns Einſicht. Sollte man nun die Stammbücher, wie oben angeführt worden, von den erſten Chriſten herleiten wollen, ſo ſcheinen wohl die genannten Album der Römer, als Erinnerungsbücher, dazu Veranlaſſung gegeben zu haben. Wahrſcheinlicher iſt wohl der Urſprung der Stammbücher von den Stammregiſtern, Stammbäumen des Adels herzuleiten. Auch Friſch iſt dieſer Meinung, indem er anführt, daß ſich anfangs wohl nur die Verwandten in ein ſolches Stammbuch eingeſchrieben hätten, alſo der Familienſtamm; hiernach wäre alſo Stammbuch ein Geſchlechtsbuch; denn daß unſere Vorfahren die Gewohnheit hatten, ihre Familienglieder zur Nachricht der Nachkommen aufzuzeichnen, beweiſen uns noch alte Familienbibeln, worin man die Namen, Jahreszahl der Geburt und ſonſtige Familienereigniſſe vorn eingezeichnet findet. Auch dienten dergleichen Noti-

zen mit zum Beweiſe des Adels, den Jemand führte, wenn nämlich dieſe Standeserhöhung vor Gericht oder bei ſonſt einer Gelegenheit bewieſen werden ſollte, daß man ſie wirklich beſitze und ſie ſich nicht angemaßt oder uſurpirt habe, wenn man ſonſt kein anderes Denkmal, einen Adelsbrief ꝛc., aufweiſen kann. Daß die Stammbücher von den Stammregiſtern des Adels abzuleiten ſind, geht daraus hervor, daß ſie von der Mitte des ſechzehnten Jahrhunderts an bis gegen das Ende des ſiebzehnten zur Mode, zum guten Tone der großen Welt gehörten, und ſie unter Deutſchen Fürſten, Grafen und andern Perſonen des Adel- und auch des vornehmen oder angeſehenen Bürgerſtandes gewöhnlich waren. Sie wurden nachher, wie ſich ein Schriftſteller ausdrückt, von Gelehrten, die ſich auf Vorzeigung erlauchter und berühmter Namen etwas zu Gute thaten, und von Perſonen geringern Standes, endlich auch bloß Freundſchafts halber nachgeahmt, bis ſie zuletzt in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, nachdem ſie bei den Großen ſchon längſt außer Gebrauch waren, nur noch bei jungen Leuten, Studenten, Handlungsbedienten, reiſenden gelehrten Mendikanten ꝛc. angetroffen wurden. Man kann nun nicht ſagen, daß ſie bloß noch unter jungen Leuten, und gerade der genannten Stände, allein gefunden wurden, ſondern auch bei andern; allein es war kein Modeartikel mehr der großen Welt; ſie waren mehr in freundſchaftlichen Zirkeln heimiſch geworden, beſchränkten ſich nur auf Verwandte und Freunde, und man ſuchte darin nicht mehr mit vornehmen und berühmten Namen zu prunken, um ſich deren Bekanntſchaft, nicht Freundſchaft und Gönnerſchaft, welches Letztere auch ſelten der Fall war, zu rühmen. — Die nächſte Veranlaſſung zu den Stammbüchern ſollen, nach der Vermuthung mehrerer Schriftſteller,

die sogenannten Symbola oder Wahlsprüche der Fürsten und anderer Herren gewesen seyn, die, wenn sie mit darauf anspielenden Figuren begleitet waren, Sinnbilder, Devisen hießen. Beide Gattungen waren theils einzeln, theils abgesondert im Gebrauche. Der Gebrauch der Wahlsprüche war ein allgemeiner, und auch bei den Frauen üblich. „Es gehörte, sagt ein Schriftsteller, so zu sagen, zur toga virili, zum Wehrhaftmachen, daß ein in die Jünglingsjahre tretender Fürst sich auch seinen Wahlspruch ausfuchte, den er in der Folge bei seinem Regierungsantritte oder aus andern wichtigen Veranlassungen zuweilen verwechselte, meistens aber als das Zeichen seiner Gesinnung und seines Charakters, unter welchem er vor der Welt angesehen werden wollte, durch sein ganzes Leben beibehielt. Die Wahlsprüche haben sich auch, nachdem die Stammbücher längst abgekommen waren, noch bis auf die neueste Zeit erhalten. Man findet sie gewöhnlich auf den Medaillen, die bei außerordentlichen Feierlichkeiten einer Wahl, Krönung, Huldigung oder bei dem Absterben eines Regenten geprägt werden, zuweilen auch noch auf den currenten Gold- und Silbermünzen; auch auf Ordens-Insignien ꝛc. Außer diesen Wahlsprüchen, Sinnbildern ꝛc., haben zu den Stammbüchern auch wohl die in frühern Zeiten viel häufigeren persönlichen Zusammenkünfte der Deutschen Fürsten und Herren auf Reichs-, Kreis- ꝛc. Tagen Veranlassung gegeben, wo man alte Bekanntschaften erneuert, neue gemacht, und bei fröhlichen Gelagen trauliche Freundschaften und Verbrüderungen gestiftet hat, zu deren Andenken diese handschriftlichen Erinnerungsbücher erfunden worden. Eine besondere Zierde der alten Fürstlichen und andern großen Stammbücher machen die mit großer Nettigkeit gefertigten, dem Wahlspruche vielmals beigesetzten Geschlechtswappen aus, die man in neueren Zeiten nur noch

ſparſam findet. Der Kriegsrath Müchler ſagt in der Vorrede zu ſeinem Werkchen: „das Stammbuch ꝛc. (2te Aufl. Berlin, 1816):“ „Es war gewiß ein glücklicher Gedanke, den Stammbüchern eine etwas veränderte Geſtalt zu geben, und ſich von den Einzuſchreibenden, ſtatt des Wappens, mit dem ſie ſonſt ihre Namen zu ſchmücken pflegten, einen Denkſpruch beiſetzen zu laſſen, der in mancher Rückſicht gleichſam das Wappen der Seele vorſtellen konnte. Dadurch wurden dieſe Stammbücher in Gedenkbücher verwandelt, welche einem höheren Zwecke entſprachen, indem ſie dazu beſtimmt wurden, Erinnerungen an freundſchaftliche Verhältniſſe, an geliebte, verwandte, intereſſante Perſonen, an merkwürdige Ereigniſſe, an herzerhebende Augenblicke, an Alles, was angenehm, bedeutend, wirkend und waltend aus der Vergangenheit und Gegenwart theilnehmend anſpricht, zu bewahren. Der Reiſende und der Gereiſte überblickt in ſeinem Stammbuche die ganze Reihe ſeiner Reiſebegebenheiten, den Kreis ſeiner Freunde und Bekannten, in welchem er ſich hier oder dort befand, und ruft mit einem Namen eine Begebenheit, eine Unterhaltung, mit einem Gemälde oder einer Zeichnung eine Gegend und deſſen, was in derſelben geſchah, ſich lebhaft zurück. Der Freund der Wiſſenſchaften zaubert mit dem Namen ſeiner Freunde auch noch im ſpäteſten Alter ſich die Freuden des freien, nie wiederkehrenden, aber ſtets unvergeßlichen Studentenlebens wieder hervor. Auch kann man zuweilen aus ſolchen Stammbüchern den herrſchenden Ton in gewiſſen Zeitperioden beurtheilen. Sie haben aber einen weit ernſthafteren Nutzen, inſofern die darin verzeichneten Denkſprüche von der Art ſind, daß ſie auf die Bildung des Herzens und Geiſtes heilſam einwirken. Schon Scriver ſagt in ſeinen Andachten, S. 83, von ihnen: „„Dieſe Art Bücher hat der rühmliche

Eifer zur Tugend erfunden; denn, wenn ein edles Gemüth viele Oerter durchreiset, und hin und wieder gelehrte, erfahrene und große Leute angetroffen, so hat's deren Gedächtniß nicht leicht verlieren, sondern vermittelst ihrer eigenhändigen Schrift sich derselben versichern wollen, daß daheim, so oft es ihre Namen in seinem Buche ersehen würde, es Ursache hätte, sich und andere zu Nachfolge ihres Fleißes und ihrer Tugenden anzufrischen.'''' — Daß Stammbücher, ihre Entstehung mag nun von den oben angeführten herkommen, von welcher sie will, eine angenehme Gabe in den Jahren froher Jugend sind, ist entschieden; denn dieses beweiset ihr immer noch häufiger Gebrauch; sie sind zwar kein so ausgezeichneter Modeartikel mehr, als in den früheren Zeiten, wo es zum guten Tone gehörte, ein Stammbuch zu besitzen; allein sie erfreuen sich dafür der Aufnahme in die stillen Familien- und Freundschaftszirkel, in welchen man noch Sinn für edle Vergnügungen hat, und das Andenken der Bekannten und Freunde ehrt. Einige Stammbuchaufsätze und Denksprüche aus Fürstlichen und Gräflichen Stammbüchern, aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, sind schon unter Sprach (Hof), Th. 160, S. 568 u. f., angeführt worden. Hier nun noch einige aus dem Stammbuche des berühmten Rechtsgelehrten und Westphälischen Friedensgesandten, Dr. Valentin Heiders.

J. S. M. Memento Mori.
Johannes Oxenstierna, Senator Regni Sueciae.

Da pacem Domine in diebus nostris!
Sed pacem, pacem! non pacem, non pacem.
Joh. Adler Salvius.

S. R. Mtis Suecine Consil. secret. aulae Cancellarius et p. t. ad Tractatus pacis Legatus (1646).

†
M. In Domino mea consolatio
Wolfgang Wilh. Pfalzgraue (1629).

Pour l'honneur il ne faut pas craindre la mort.
Philip Graff und Edler Her zur Lippe (1622).

Cecidere multi, ut altius resurgerent.
A. N. C. W.
Friedrich Georg, Graff zu Thübingen (1622).

Memento.
Crafft G. v. Hohenlohe (1629).

Sors mea prima Deus,
Sors altera fidus Amicus.
Wilhelm Graue zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels, Baruth und Sonnenwalde (1629).

Pietate et virtute
Wolffgangus Otto Comes ab Hoenloe.
Dominus in Langenburg, (1622).

Auxilium meum a Domino, qui fecit coelum et terram.
Paul Jacob Herr von Starhembergk. (1628).

Plustot mourir que changer.
Ludwig Eberhardt, Graue von Hohenlohe, schreib diß in Lindau in wehrender Gefengniß (1632).

Pro Christo et patria decus est profundere vitam.
Joannes Baro a Zierotina (1620).

Nemo sapiens, nisi pius et patiens.
Constantinus Varabüler D. [1628].

Venia melior vindicta.
Servir à Dieu c'est d'être Roy.
Wladißlaw Burggraf und Herr zue Dohnen (1627).

Nulli vigent sub Rege magni spiritus.
Joh. Georg Besoldus D. (1623).

Sperando.
Wolff Fhr. von Dietrichstein und Hollenburg, Erbschenck in Kärnthen (1629).

Facillime, quod durissimum est, frangitur.
Christophorus Forstner. Austrius (1626).

Mihi per anfractus vagos vitae
Salebras inter et tenebras iter
Ostende rectum.

Post varias rerum in patria vicissitudines, dum hic dextrae protenduntur, incerto adhuc eventu pacis, liceat nobis rejungere dexteras veteris amicitiae, eamque perennaturam nova manus mentisque obsignatione testari.

Joachim Camerarius, Cons. R. M. Succiae ac Sermi Elect. Palat. p. t. Deputatus (1647).

Noch einige Denksprüche aus dem Stammbuche eines Pommerschen Edelmannes Georg von Lichtfuß, auch aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

Au coeur vaillant rien impossible.

Churfürst Georg Wilhelm.

Domine scire fac me viam per quam ambulem, quia ad te levavi animum meum.

Churfürst Friedrich Wilhelm.

Pour Dieu, les Dames et la patrie,
Je laisserai toujours ma vie.

Herzog Bogislav von Pommern.

Chi bene mal non puo soffrire
A grand l'honore non puo venire.

v. Redern.

Auf Gott hoff' ich,
Eine schöne Dame liebe ich,
Auf Glück baue ich,
Wenn die drei lieben mich,
Wie kann verderben ich?

Hierbei das Symbolum:

Viel' seind, die hassen mich,
Ich bin ein Kautz, und acht' es nicht.

Kapitain von Lützow.

Spes levit Curas.

Rumsay.

Ein frischer Kriegesmann mehr suche naive List,
Als daß der Alten Art er unterworfen ist.
Rüdger v. Massow.

In Waffen und Liebe
Ich mich stets übe,
In Liebe und Waffen
Ich will entschlafen.
Joh. Wawata.

Aus diesen wenigen angeführten Denksprüchen wird man nun den Geist, der in jener Zeit in den Stammbüchern herrschte, erkennen, um ihn mit dem in der spätern, und besonders in unserer Zeit, zu vergleichen, aus denen ich hier weiter keine Denksprüche anführe, weil sie zu bekannt sind, und auch die Quellen, woraus sie geschöpft werden. In jener Zeit, in dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, fehlte es an dergleichen Vorarbeiten, die Denksprüche waren daher mehr Erguß der eigenen Empfindung, statt man sie jetzt von Andern entlehnt oder borgt. Wer daher Gelegenheit hat, in großen Bibliotheken und Archiven mehrere dergleichen Stammbücher aus der angeführten Zeit aufzusuchen, würde seine Mühe durch manche fruchtbare Bemerkungen, manchen Erguß Deutscher Treuherzigkeit und Biedersinn belohnt erhalten. In neuester Zeit hat sich der schon oben angeführte Kriegsrath Karl Müchler um die Stammbücher, durch mehrere Auswahlen von Denksprüchen, Sentenzen oder Gnomen aus den Werken von Griechischen, Römischen, Italienischen, Portugiesischen, Spanischen, Englischen, Französischen und Deutschen Schriftstellern verdient gemacht, welche Sentenzen, wenn sie gleich nur für Stammbücher insbesondere bestimmt sind, doch auch, außer jener Bestimmung, beim Lesen in Mußestunden Genuß gewähren. Der Verfasser sagt darüber in der Vorrede zur ersten Ausgabe (1808) seiner Sammlung von Sentenzen

zu dem oben angeführten Zwecke, unter dem Titel: „Vergißmeinnicht:“ „Es sind die erhabenen Lehren edler Geister alter und neuer Zeit; sie enthalten das Resultat vielfacher Erfahrungen und den Erguß reiner Gefühle. Wer sie mit Ernst und Nachdenken liest, wird in ihnen einen Schatz wahrer Lebensweisheit finden, und in den Stürmen des Schicksals einen Trost für jedes unverschuldete Leiden. Möchten sie diesen heilsamen Zweck in einem Zeitalter tausendfacher Drangsale nicht verfehlen, und das muthlose Gemüth zu edler Gesinnung entflammen, eingedenk des Ausspruches eines Shakespeares:

Come what, come may,
Time and the houres run through the roughest day.

Die Sammlungen von Denksprüchen und Sentenzen des genannten Verfassers, sowohl ernsten als scherzhaften Inhalts, findet man ausführlicher angezeigt unter Spruch (Denk-), Th. 162, S. 166, 167. Auch schon in dem letzten Drittheile des verwichenen Jahrhunderts findet man dergleichen Sammlungen, von denen hier die Titel folgen:

Sammlung auserlesener Stellen zum Gebrauche für Stammbücher, aus den besten deutschen, französischen und lateinischen Schriftstellern, gezogen von K. F. von A. Nürnberg, 1789. 8. 139 S.

Sammlung schöner Stellen zum Gebrauche für Stammbücher, aus deutschen, lateinischen, griechischen, französischen, italienischen und englischen Schriftstellern. Von Fried. Joh. Roth. Nürnberg, 1794. 8. 230 S.

Aufsätze in Stammbüchern von M. Voigt; in Ebers Jahrbuch für Damen, 1798, S. 336.

Musikalische Sammlung. Meusels neues Museum, 3 St., S. 373.

Als Ergüsse eigener Empfindungen ist in neuester

Zeit das Stammbuch der Frau Henriette Hendel-Schütz zu betrachten, aus welchem im Jahre 1815 bei Brockhaus in Leipzig eine Auswahl, unter dem Titel: „Blumenlese aus dem Stammbuche der Deutschen mimischen Künstlerin, Frau Henriette Hendel-Schütz, geborne Schüler, erschien. Es enthält gefeierte Namen, die ersten Notabilitäten unserer schönen Literatur und Andere, als Wieland, von Göthe, von Schiller, Tiedge, von Klinger, Christian Graf zu Stollberg, von Collin, Gramberg, von Thümmel, A. W. von Schlegel, Lafontaine, von Halem, Seume, Fr. Bouterweck, von Wildungen, Iffland, von Kotzebue, Theodor Hell, Kind, Müllner, von Arnim, Baggesen, Hebel, Apel, Elise von der Reck, Caroline Rudolphi, Christine Westphalen, von Stael-Holstein, Caroline Pichler, Friederike Brun, Charlotte von Ahlefeld, Helene Unger, Amalia von Helwig, Caroline von Wolzogen, Henriette Schubart ꝛc. ꝛc. Unter den übrigen gefeierten Namen steht Blücher, Fürst von Wahlstadt, oben an, sein Denkspruch lautet:

Sie ist so sanft, so amuthsvoll, so schön;
Wer seine Ruhe liebt, der darf sie selten seh'n!

Dann folgen: Fichte, Johannes von Müller, Böttiger, Blumenbach, von Archenholz, Heeren, Niemeyer, Campe, Reil, von Krusenstern, Ersch ꝛc. ꝛc. Daß man hier wieder die Ergüsse eigener Empfindungen in der Huldigung einer gefeierten Künstlerin in ihrem Stammbuche erblickt, werden einige Aufsätze, als Beweis der inhaltsreichen Blumenlese, zeigen.

Schnell und spurlos geht des Mimen Kunst,
Die wunderbare, an dem Sinn vorüber.

Wenn das Gebild des Meißels, der Gesang
Des Dichters, nach Jahrtausenden noch leben;
Hier stirbt der Zauber mit dem Künstler ab,
Und wie der Klang verhallet in dem Ohr,
Verrauscht des Augenblicks geschwinde Schöpfung,
Und seinen Ruhm bewahrt kein dauernd Werk.
Schwer ist die Kunst, vergänglich ist ihr Preis;
Dem Mimen flicht die Nachwelt keine Kränze.
Drum muß er geizen mit der Gegenwart,
Den Augenblick, der sein ist, ganz erfüllen,
Muß seiner Mitwelt mächtig sich versichern,
Und im Gefühl der Würdigsten und Besten
Ein lebend Denkmal sich erbaun. So nimmt er
Sich seines Namens Ewigkeit voraus.
Denn wer, wie Du! den Besten seiner Zeit
Genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten!

Weimar.

v. Schiller.

Dem lieben, unvergleichlichen, weiblichen Proteus, Henrietten Hendel-Schütz, dankbar für sehr schöne, nur zu kurze Stunden.

Weimar.

v. Göthe.

Sie, die heilige Kunst, erhebt das Leben zur Wahrheit,
Was die Wirklichkeit nahm, giebt sie dem Leben zurück!

Leipzig.

Tiedge.

Der wahre Künstler opfert seiner Kunst
Des Volkes Beifall, und der Fürsten Gunst;
Und sprächen ihm auch alle Kritiker Hohn,
Was in ihm ist, ist ihm der wahre Lohn!

Leipzig.

Seume.

Auf dem Gipfel der Kunst steigt die Natur in den Himmel.

Göttingen.

Bouterweck.

Es liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen,
Und das Erhab'ne in den Staub zu ziehn.
Doch fürchte nicht! Es giebt noch schöne Herzen,
Die für das Hohe, Herrliche entglühn;

Den lauten Markt mag Momus unterhalten;
Ein edler Sinn liebt edlere Geſtalten.
Berlin.

Iffland.

Es ſinkt dahin, was hohe Kunſt geſtaltet,
Doch dauernd iſt, was innig waltet:
Unſterblich iſt der Genius!
Leipzig.

Eliſa von der Reck,
geb. Gräfin von Medem.

Je n'oublirai jamais, que dans une ile déserte du golfe de Bothnie, vôtre talent m'a entourée des beaux-arts; une seule personne, par la puissance de son imagination m'a fait apparoître les tableaux et les statues de la superbe Rome, au milieu des glaces du nord. Je l'en remercie, et je lui souhaite tout le bonheur, qu'un talent si noble et si rare doit donner.
Stockholm.

Necker de Staël-Holstein.

Die Kunſt bleibt Kunſt! Wer ſie nicht durch gedacht
Wie Du, der, darf ſich keinen Künſtler nennen!
Berlin.

Helene Unger.

Dich zu bekränzen, verließen die gütigen Muſen den Pindus,
Flochten ins dunkle Haar licht Dir die Kränze des Ruhms,
Suchet ein Dichter die Muſen, er findet ſie Dir nur zur Seite;
Suchet ein Dichter den Ruhm, ewig dann biſt Du ſein Lied!
Heidelberg.

Caroline Rudolphi.

Was iſt unſer Leben, wenn es das Herz nicht zu einem Ganzen macht? Am Ziele der Wiſſenſchaft, der Kunſt und der Tugend, fühlt der Menſch immer nur das Wachsthum ſeiner Kraft; die ganze Kraft ſelbſt fühlt er nur in der Liebe.

Caroline von Wolzogen.

Wie Dich die Welt verehrt,
So wird die Nachwelt Dich verehrend nennen.

Hamburg. Archenholz.

Non sibi, sed toti, genitum se credere mundo.

Halle. Ersch.

Alle beginnen und enden die Scene auf gleiche Weiſe, aber nur die Künſtler ſpielen ſie gut.

Halle. Reil.

Wann iſt beredter die Kunſt? Wenn ſie laut in Tönen ſich ausſpricht,
Und mit der Rede Gewalt ſtürmt auf das bangende Herz?
Oder wenn ſeelenvoll ſtumm ſie wandelnd Geſtalten hervorruft?
Komm und ſieh! und Du weißt, wann iſt beredter die Kunſt.

Göttingen. Heeren.

Stammburg, ſ. Stammhaus und Stammſchloß.

Stammeiche, im Forſtbaue, eine Benennung der Horſteiche, einer nur durch den Boden entſtandenen Abart der gewöhnlichen Deutſchen Eiche, Quercus Robur, die wahrſcheinlich wegen ihres niederen Stammes dieſen Namen erhalten hat. S. unter Eiche, Th. 10, S. 221.

Stämmeiſen, Fr. Fermoir, beim Holzarbeiter, eine Art Meißel, deſſen Schärfe aus einer gleichen Neigung beider Flächen gegeneinander entſteht. — Bei den Meſſerſchmieden iſt das Stämmeiſen beinahe wie ein Nageleiſen des Nagelſchmidts geſtaltet (ſ. dieſes, Th. 100, S. 638), aber anſtatt des vierkantigen Lochs des Letzteren, erhält das Stämmeiſen ein Loch nach der Geſtalt der Klinge eines Meſſers, worein die geſchmiedete Klinge geſteckt wird, wenn die Scheibe oder der Abſatz an der Klinge ge-

bildet werden ſall. — Das Stämmeiſen der Stellmacher, ſ. Th. 57, S. 307, und die dazu gehörige Abbildung 3465 a. S. auch den Art Meißel, Th. 88, S. 46 u. f.

Stammeln, ein regelmäßiges thätiges oder zielendes und nicht zielendes Zeitwort, welches im letztern Falle das Hülfswort haben bekommt, im Reden die Sylben abgebrochen, oder mit merklichen Zwiſchenräumen und mit mehrmaliger Wiederholung einer und eben derſelben Sylbe ausſprechen, es geſchehe nun aus natürlichem Unvermögen, oder im Eifer aus heftiger Gemüthsbewegung. Man ſagt daher: Das Kind kann noch nicht reden, es ſtammelt nur. Mit ſtammelnder Zunge. Dann wein ich ſinke hin, und ſtammle mein Erſtaunen, dem der die Erde ſchuf (Geßner). Sage ihm, daß dieſe ſterbenden Lippen für ſein Wohl die letzten Gebete ſtammeln (v. Brawe) ꝛc. ꝛc. S. auch das Stammeln. In den gemeinen Sprecharten, beſonders des nördlichen Deutſchlands, ſtammern, im Engl. stammer, im Schwed. stamma im Angelſächſiſchen stomettan. Friſch leitet es von ſtämmen, ſtehen machen, und mit demſelben, wie auch ſtottern, von ſtehen; Ihre aber von ſtumm bei dem Ulphilas stammuna, her; allein Adelung iſt der Meinung, daß es, ſo wie ſtottern, eine Onomatopöie iſt, weil ſtammelnde Perſonen gern die Buchſtaben m und t zu wiederholen pflegen. Uebrigens ſey dieſes Wort der Form nach ein Iterativum, deſſen Stammwort noch das Schwediſche Stamma enthält. Stammeln und Stottern, ſagt Adelung, werden oft als gleichbedeutend gebraucht, indeſſen drückt das Letztere doch mehr die Wiederholung einer und eben derſelben Sylbe aus, iſt auch mehr im gemeinen Leben, ſo wie ſtammeln mehr in der edlen Schreibart üblich. Indeſſen muß man doch wohl dem Stottern, wenn

man auf die abgebrochenen, gleichsam abgestoßenen Sylben im Reden hört, den Vorzug geben, weil der Klang der abgebrochenen Sylben dieser Benennung gleich kömmt. Die neuern Versuche, die man sowohl in Amerika, als auch in Europa, und hier auch in Deutschland, zur Heilung dieses Uebels gemacht hat, werden unter Stottern vorkommen.

Stammeler, Stammler, eine Person, welche stammelt, die Sylben in kurzen Zwischenräumen anscheinend ängstlich und anstrengend wiederholend ausspricht, die Wörter gleichsam gequält, wie durch Zwang getrennt, hervorbringt; s. den vorhergehenden Artikel.

Stammeltern, Stammältern, Fr. premiers Parens, die ersten Eltern eines Stammes oder Geschlechts, von welchen dasselbe herstammt, also der Stammvater und die Stammutter. So sind, nach der Bibel, Adam und Eva die Stammeltern des menschlichen Geschlechts. Jedes Geschlechts, ohne Unterschied von welchem Stande, Adel-, Bürger- oder Bauernstande, hat seine Stammeltern, und kann seinen Stammbaum so hoch hinaufführen, als es möglich ist, bei dem Adel, mit Bedeutung (Vorrechten), bei den andern beiden Ständen, ohne dieselben. Die Vorrechte des Adels, die hauptsächlich ehemals bedeutend waren, machten den Stammbaum nothwendig, um so mehr, da man, um gewisse Aemter, Würden, Pfründen ꝛc. zu erhalten, seine adeliche Abkunft von den Voreltern erweisen mußte (Ahnenprobe). Die Führung des Stammbaumes oder der Stammtafel, war also hier nicht mehr eine freie, um das Alter des Geschlechts, und die Thaten und Verdienste der Vorfahren zu bewahren, sondern Bedingung, wenn die Nachkommen die Vorrechte geltend machen, und auf die erwähnten Vortheile Ansprüche haben wollten, und machen konnten. — Bei dem Bürgerstande in den Städten Deutschlands, besonders den freien Reichs-

städten, bildete sich auch eine Art Geschlechtsadel, Stadtadel, bei den Rathsherren, das Patriziat, s. Th. 108, S. 141 u. f., indem man die Stadtämter in gewissen Familien erblich machte, welche Familien den Stadtadel bildeten, der aber, außer den genannten Reichsstädten, von dem alten Geschlechtsadel nicht anerkannt wurde, also auch nicht zu Turnieren, zur Concurrenz bei Stiftern ꝛc. gelassen wurde, wenn er gleich seinen Stadtadel durch seinen Stammbaum mit einer Reihe von Ahnen dokumentiren konnte; ausgenommen davon waren nur diejenigen Patrizierfamilien, welche den Geschlechts- oder Briefadel wirklich besaßen, und von dem Lande nach den Reichsstädten gezogen waren und sich daselbst niedergelassen hatten, sie erhielten bei Aufweisung ihrer Ahnen durch die nöthigen Dokumente auch alle Vorrechte des Geschlechtsadels außerhalb der Stadt. In neuester Zeit sind diese alten Patrizierfamilien bürgerlicher Abkunft bei der Einverleibung der alten Reichsstädte, oder Einziehung derselben in die Fürstlichen Staaten, da sie sich auch das von beigelegt hatten, als wirklicher Adel anerkannt worden; auch möchte es jetzt schwer halten, ihnen ihren Adel streitig zu machen, da ihr Amtsadel hoch hinauf reicht. Man hätte nun glauben sollen, daß sich in den Fürstlichen Staaten auch ein gewisser Amtsadel nach dem Muster desjenigen der Reichsstädte bei bürgerlichen Familien hätte bilden müssen, da der im Amte stehende Vater leicht seine Söhne wieder zu einem Amte hätte verhelfen können, indem er sie studieren ließ, oder sie in solche Aemter zu bringen suchte, wo solches nicht erforderlich war; allein dieses war nicht der Fall; denn man findet hier nur wenige bürgerliche Familien, die bis zu ihrem Obergroßvater im Amte zählen können, von wo also der Stamm im Amte beginnt; theils wurde es den Vätern im Amte schwer bei einer zahlreichen Fa-

milie alle ihre Söhne studieren zu lassen, oder sie alle in Aemter zu bringen, theils hatten auch die Letzteren keine Neigung zum Büreaudienste, sondern sie gingen zu den Künsten, dem Handel, der Oekonomie ꝛc. über, hierdurch wurden nun die Familienglieder vertheilt und getrennt, sonderten sie sich mitunter förmlich ab, so daß sie nach mehreren Generationen die gemeinschaftlichen Stammeltern ganz verloren, also als Fremde zu einander standen, wenn gleich der Name und viele andere Umstände und Beweise es ganz außer Zweifel setzten, daß sie zu einem und demselben Stamme gehört haben müssen; allein sie konnten den Stand der Voreltern, ihren Wohnort, kurz nichts Näheres darüber angeben, mithin blieben sie getrennt, sowohl in der wirklichen Linie, das heißt, vom Stammvater auf seine Descendenten herab, als auch von den Seiten- und Nebenlinien, als von des Stammvaters Bruder ꝛc., der weiblichen Linie, der Stammmutter, gar nicht einmal zu gedenken; denn von dieser Seite sind die Verwandtschaften im Bürgerstande noch weit schwerer aufzusuchen, da sie sich weit schneller verlieren; denn an den Stammnamen knüpfen sich doch noch Erinnerungen, die aber bei dem Abkommen von mütterlicher Seite verloren gehen. Die Fürstlichen Regierungen in Deutschland scheinen es selbst nicht gern zu sehen, daß sich ein Amtsadel bildet, wenigstens haben sie ihn nie befördert. Dieses findet man sowohl in den Preußischen, als auch in den Oesterreichischen und andern Deutschen Staaten; wahrscheinlich, um dadurch ein gleiches Interesse für die Landesregierung, für den Fürsten im Volke zu erwecken und zu erhalten, wenn den Söhnen aller Einwohner des Staates, ohne Unterschied, nur nach ihrer Bildung, ihren Fähigkeiten, und nach Maßgabe der vorhandenen Aemter und Dienststellen, die freie Bewerbung zu dem Staatsdienste gelassen wird, und er nicht ausschließlich das

Erbtheil einer eigenen Klasse der Staatsdiener bleibt, und obgleich diese bei ihren Söhnen immer ein gewisses Vorrecht behalten, weil sie an der Quelle sind, so ist es doch kein ausschließendes. Bei den protestantischen Geistlichen findet man noch viele, besonders unter den Landgeistlichen, die ihre Stammeltern bis beinahe zur Reformation hinauf, oder doch bis zu Ende des sechzehnten und zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts nachweisen können, welches daher kommt, daß von den Söhnen der Pfarrer, wenn nicht alle, doch Einer, wieder Theologie studiert, wozu sie, außer der Aufmunterung des Vaters dazu, auch die glückliche Zufriedenheit der Eltern in ländlicher Stille, oder Abgeschiedenheit von der großen Welt, der Reiz der Natur, die süße Gewohnheit von Kindheit auf an das Landleben, und dann das belohnende Wirken in dem angewiesenen Kreise der ihnen anvertraueten Gemeine, bestimmt. Dieses ist aber nicht so der Fall bei den Geistlichen in den Städten, besonders großen Haupt-, Handels- und Residenzstädten; denn hier vereiniget sich so Vieles, auch bei den Söhnen der Geistlichen, welches die frühern Eindrücke der häuslichen Erziehung in Vergessenheit bringt, und ihnen die allgemeine Weltrichtung giebt wie bei den übrigen Ständen, wodurch sie größtentheils ihrem Stande, oder vielmehr dem Stande ihrer Eltern, dem Geistlichen, entzogen werden, wodurch sich freilich dann wieder den Söhnen anderer Stände die theologische Laufbahn eröffnet, und so kann sich auch in diesem Stande keine Amtskaste bilden, das heißt, daß die geistliche Würde sich nur auf die Kinder der Geistlichen vererbt, mit Ausschließung der andern Stände. — Was nun die Stammeltern des Gewerbe treibenden Bürgerstandes betrifft, so verliert kein Stand so schnell dieselben, als

[illegible] Jahre der [illegible] beschreiben, und [illegible] Verhältnissen, Neigungen und anderen [illegible] mit [illegible] Dasein [illegible] Dieses [illegible] Interesse [illegible] theils in der Vereinigung der Familienglieder, durch [illegible] theils [illegible] Vorzüge der Personen, in welchem [illegible] Vorzüglichkeit, [illegible] die Naturalien [illegible] Dasein [illegible] Alles der eigenen Kraft [illegible] Allerdings ist uns jetzt so schnell die [illegible] kaum wir sie nur das Daseyn [illegible] Die am Lebendigen [illegible] nur höchstens [illegible] Gegenwart, der allenfalls noch erwähnt [illegible] verschwunden ist, besonders wenn die Eltern früh absterben. [illegible] noch das Andenken [illegible] zurück, weil hier[illegible] und die mannigfaltigsten [illegible] aber dieses jetzt fehlt, oder [illegible] muß, da tritt [illegible] Hauptsächlich [illegible] in der früheren Zersplitterung [illegible] so wundersam [illegible] Lektüre, die jetzt schon von

den Kinderjahren auf den Geist beschäftiget, und wodurch alle Erzählungen aus der Vorzeit in traulichen Stunden, den Abendstunden nach der Arbeit, in den Familienkreisen größtentheils ihr Ende erreicht haben. Auch die gleich einem Lavastrome sich schnell verbreitende und steigende Kultur, das unaufhaltsame Fortbilden des Geistes in neuerer Zeit, der Aufschwung der Staaten, welches Alles das bürgerliche Leben so mannigfaltig anregt und bewegt, läßt den Werth der Vergangenheit uns gar nicht fühlen, mithin auch den Werth alter Familienpapiere, von denen man doch weiter keinen Nutzen zieht, als zu wissen, daß der Urgroßvater dieses oder jenes gewesen, dieses oder jenes Gewerbe betrieben hat ꝛc.; zum weitern Fortkommen der Enkel und Urenkel dienen sie nicht, geben sie keine Empfehlung, sowohl in dem Privatgeschäftskreise des bürgerlichen Lebens, als in dem öffentlichen zum Staatsdienste, mithin setzen auch die Enkel in dergleichen Familienpapiere und Familiennotizen weiter keinen Werth, und daher kommen sie oft mit andern werthlosen Papieren und Makulatur in die Gewürz- und Victualienläden. Und genau genommen, wenn nicht das eigene Gefühl angeregt wird, noch Dokumente der Vorfahren zu besitzen, die sie selbst niedergeschrieben, oder Bücher, worin sie gelesen und Familien-Nachrichten innerhalb des Einbandes geschrieben haben, müssen sie auch weiter nichts bedeuten; denn für das öffentliche Leben können sie nur in so fern dienen, daß sie noch Erinnerungen an Männer erwecken, die für das öffentliche Wohl gewirkt, oder sich als Geschäftsmänner durch ihre Rechtschaffenheit und Biederkeit ausgezeichnet haben, und daß man dieselben Eigenschaften auch noch in den Enkeln in deren Wirken erwarte. Nicht allein bei bürgerlichen Familien, sondern auch bei vielen adelichen lassen sich die Urdokumente selbst nic[illegible]mal

Abschriften davon, der Voreltern, welche den Adel sich erworben haben (es ist hier bloß vom Briefadel die Rede; denn der alte Adel hat keine andere Dokumente aufzuweisen, als seinen Namen, der an das Alter der Familie, an ihre Burgen, Schlösser oder sonstigen Besitzungen, ꝛc. erinnert) nicht mehr vorzeigen; denn auch hier behilft man sich bei einer gerichtlichen Aufforderung: den Adel nachzuweisen, mit andern Notizen, welche beweisen, daß der Großvater schon den Adel besessen und das von geführt habe, als da sind gerichtliche Verhandlungen, worin der Adel anerkannt worden, Hochzeitsgedichte ꝛc.; s. oben, unter Stammbaum, S. 278. Man gewahrt auch hier, daß in neuerer Zeit die Vorfahren bis auf den Großvater nicht mehr zu erweisen waren; sie waren eben sowohl aus Unbekümmerniß der Nachkommen um ihre Voreltern verschwunden, wie bei den bürgerlichen, und dieses nicht bloß bei einzelnen, sondern in vielen Fällen. Bei den Landleuten oder Bauern erhalten sich die Vorfahren noch am längsten, wenigstens weit länger, als bei dem Bürgerstande, so lange nämlich, die Familie von dem Gründer des Guts, des Bauerngehöfts noch nicht ausgestorben ist; denn hier bleibt immer Einer der Söhne Besitzer des Guts, und da sie in der Regel wieder Bauerntöchter heirathen, es wenigstens ungern von den Familiengliedern gesehen wird, wenn sie andere Mädchen freien, überhaupt in andere Stände freien, die sie nicht ebenbürtig mit sich glauben, so erhält sich auch lange das Andenken der Verwandten von mütterlicher Seite; denn hier sind die Familien nur auf einen gewissen Raum beschränkt, und leben ohne die vielen Einwirkungen, welche den Bürgerstand, besonders in großen Städten, so vielfältig bewegen, ihn mehr für die Gegenwart bestimmen, und ihm auch daher um so eher die Stammeltern verlieren lassen, die aber der Landmann durch eine ge-

treuliche Ueberlieferung vom Vater auf den Sohn mehr festhält. — Daß die Stammeltern nur überhaupt bis auf einen gewissen Punkt festgehalten werden können, selbst da, wo man eine Ahnenprobe verlangt, ist sehr natürlich; denn bis zu welcher Höhe sollen sonst die Forschungen führen, da die Erzeugung eines jeden Individuums in aufsteigender Linie bis ins Unendliche hinauf reicht? Welche Resultate würden sich da ergeben, wenn dieses möglich wäre? Allein so scheint selbst das Verlorengehen der Ascendenten, die Descendenten vor so manchen nutzlosen Hirngespinnsten, Ansprüchen, und selbst Prozessen zu bewahren.

Stammen, ein regelmäßiges nichtzielendes Zeitwort, welches mit dem Hülfsworte seyn verbunden wird, von einem Gegenstande, als seinem Stamme oder Ursprunge herkommen. Aus etwas stammen, von einem Dinge oder Gegenstande herkommen. Die Furcht, die aus dem unendlichen Hunger und Durst unserer Begierde stammt (Mosheim). Personen, die nicht mit uns aus einerlei Geschlecht stammen (Gellert). Ungeheuer, das aus der Hölle stammt (Ramler). In der gewöhnlichen gesellschaftlichen Sprechart ist es in den Zusammensetzungen abstammen und herstammen am gangbarsten; in welchen auch nur das Verbale auf ung üblich ist. Daß dieses Verbum oder Zeitwort von Stamm herkommt, ist ersichtlich, indem daraus die Aeste und Zweige ihren Ursprung haben oder stammen, und in so fern derselbe auch jeden Ursprung, figürlich genommen, bedeutet.

Stämmen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches mit Stamm eines und desselben Ursprungs ist.

I. In mehr eigentlichem Verstande, wo es eine unmittelbare Onomatopöie zu seyn und den dumpfen Laut nachzuahmen scheint, der mit der Zertheilung eines Stammes in die Quere und vermittelst der Axt ver-

bunden ist. Daher sagt man in einigen Gegenden einen Baum stämmen oder abstämmen, für fällen. Einen Baum von einander stämmen, einen gefällten Baum mit der Axt der Quere nach theilen, im Forstwesen, wo das zum Bauen nöthige Holz in den Wäldern durch Holzfällen nahe an der Erde abgehauen wird, das heißt, der Stamm des Baumes, gleichsam als wenn er abgestämmet worden. Auch brauchen es verschiedene Holzarbeiter von der Bearbeitung mit dem Stämmeisen und Schlägel. Ein Loch stämmen oder ausstämmen. Einen Ast abstämmen. — 2. Im figürlichen Verstande, wo die unmittelbare Onomatopöie verschwindet und den Begriff des Steifen zurückläßt. (1) Die Füße an die Wand stämmen, die ausgestreckten Füße fest an die Wand setzen, stützen. Sich mit den Füßen anstämmen. Stämme Dich nicht zu viel, sträube, widersetze Dich nicht zu sehr. Den Ellenbogen auf den Tisch stämmen, fest auf den Tisch setzen, welches gewöhnlich geschieht, wenn man den Kopf mit beiden Händen oder Fäusten stützt. Die Hände in die Seite stämmen, welches gewöhnlich von den Weibern geschieht, wenn sie über etwas in Eifer gerathen. Sich auf etwas stämmen, stützen, z. B. auf einen Stock. — (2) Nach einer noch weitern Figur stämmt man das Wasser, wenn man dessen Abfluß hindert, und es folglich an- und aufschwellend macht; wofür man auch dämmen, stauchen, Niedersächsisch stauen gebraucht. Das Wasser stämmen; der Fluß stämmt sich hier. So auch das Stämmen. In allen diesen Fällen scheint der Ursprung von Stamm zu kommen, um etwas Steifes, Feststehendes zu bezeichnen, welches sich auch klar in dem Angeführten ausdrückt.

Stammende, Fr. Souche, in der Forstwirthschaft,

das dickere Ende eines Stammes oder Baumes zunächst der Wurzel, im Gegensatze des Zopfendes.

Stämmer, eine eiserne Stütze an dem Wendeschämel eines Wagens, welche die Runge an dem Blatte des Schämels befestiget, so daß sich Erstere darauf stämmet oder stützet.

Stammerbe, Fr. l'Héritier d'une tige, der Erbe eines Geschlechtes oder Stammes, welcher die Güter desselben erbt; s. unter Stammgut. — Was die Erbfolge nach Stämmen betrifft, so verstehen die Rechtslehrer darunter ein Privilegium, vermöge dessen Jemand bei der Erbfolge an die Stelle seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter heraufritt. Zum Beispiel, A stirbt, so erhält E denjenigen Theil von der Erbschaft, welchen der Vater desselben B bekommen müßte, wenn er noch nicht gestorben wäre; F und G erben den Theil, der ihrem Vater C zugefallen seyn würde, wenn er noch lebte, und H, J, K, L sind berechtiget einen so großen Antheil der Erbschaft zu fordern, als ihr Vater D bekommen hätte, wenn er nicht todt wäre. Von allen diesen Personen heißt es nun, wenn man sich kunstmäßig ausdrückt, sie erben vermöge des Repräsentationsrechts oder nach Stämmen. Dieses Repräsentationsrecht findet der Regel nach bis ins Unendliche Statt. Es kann aber Niemand von diesem Rechte Gebrauch machen, als derjenige, der auch zugleich die Eigenschaften hat, welche dazu nöthig sind, ein Erbe desselben zu seyn, für den er jetzt erben will. Für fähig wird nur derjenige gehalten, der die ganze Erbschaft erhalten würde, wenn er in einer besondern Klasse der Erben der Einzige wäre. Diesen Grundsätzen gemäß, wird ein natürliches Kind, oder der natürliche Ehegatte nicht für völlig fähig gehalten; denn das Erste bekommt den sechsten Theil nur alsdann, wenn keine ehelichen Kinder des Verstorbenen da sind.

Stämmen findet nämlich
statt, indem hier mehrere Per-
Erbschaft erhalten, den ihr
Vater bekommen haben würde,
und in diesen Erbtheil müssen
z. B. A ist gestorben, und
B, und von einer verstorbenen
E, F, G. Unter diesen Umständen
in zwei Theile getheilt werden,
den erhält, und E, F, G den an-
gestorbene Mutter bekommen haben
Personen ihre Mutter vorstel-
Repräsentationsrechts erben. Fol-
ändert dieses oder macht es viel-

ge
e
n:
en
se
an
m
D
hie
Fäll
men,
welch
Stamm

der Erbschaft gemacht werden,
so sagen die Rechtslehrer: die
nach Köpfen. z. B. wenn der
hinterläßt vier Söhne, so werden
zur Erbschaft gemacht, und man
hier nach Köpfen succedirt. So
nach Linien, wenn das Ver-
storbenen in zwei gleiche Theile ge-
die Ascendenten des Vaters davon

den einen Theil bekommen, und den andern die mütterlichen Ascendenten. Zum Beispiel A stirbt, und hinterläßt auf des Vaters Seite beide Großeltern B und C, von der Mutter wegen aber nur die Großmutter D, so müssen nun von seiner Erbschaft zwei gleiche Theile gemacht werden, und davon bekommt den einen Theil B und C, den andern aber die D. — Das Recht der ehelichen Nachkommen oder Descendenten eines Verstorbenen ist so stark, daß es bis ins Unendliche fortgeht, wenn der Fall möglich wäre; das heißt, wenn Jemand stirbt, so haben dessen eheliche Nachkommen, Söhne und Töchter, Enkel, Urenkel, die Linie mag noch so tief heruntergehen, das erste Recht auf dessen Verlassenschaft; wenn aber die Frage von der Ausübung dieses Rechts ist, so kann freilich die Erbschaft nicht in so viele Theile getheilt werden, als Kinder und Kindeskinder da sind, sondern bei solchen Fällen schließt derjenige, der dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist, die weitern Kindeskinder aus. Man nehme z. B. an, A stirbt, und hinterläßt drei Söhne, B, C, D. Von diesen drei Söhnen hat der älteste Sohn B wieder einen Sohn E, der zweite Sohn C, hat zwei Söhne, F und G, der dritte Sohn D, hat aber drei Söhne, H, J, K. Unter diesen Umständen wollen die Gesetze nicht, daß die Erbschaft des A in neun gleich große Theile vertheilt werde, weil er so viele Kinder und Kindeskinde, oder Descendenten hinterlassen hat, sondern die nächsten darunter sollen sich bloß zu gleichen Theilen in die Erbschaft theilen, mithin bekommen nur die drei Söhne die ganze Erbschaft allein, und sie wird in drei Theile vertheilt. In allen den Fällen, wo lauter Kinder des ersten Grades vorhanden sind, wird nach den Köpfen succedirt, das heißt, es werden so viele Erbportionen gemacht, als erbfähige Personen des ersten Grades da sind. Nach Eisenhardts Sprichwörtern sagten die alten Deut-

schen: so viel Mund, so viel Pfund. Andere Grundsätze treten aber ein, wenn der Verstorbene nicht lauter Kinder des ersten Grades hinterlassen hat, sondern auch Enkel, deren Vater oder Mutter vor dem Erblasser verstorben ist; denn hier treten die Enkel an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, und bekommen einen eben so großen Theil, als diese bekommen haben würden, wenn sie noch lebten. Von solchen Erbfällen sagen die Rechtslehrer: die Kinder erben nach Köpfen, die Enkel nach Stämmen. Man sehe das oben, S. 328, angeführte Scheme. Hier hat immer ein Streit zwischen den größten Rechtslehrern obgewaltet, wie die Enkel zur Erbschaft kommen, ob es vermöge des Repräsentationsrechtes geschehe, oder weil sie für sich zur Erbfolge berechtiget sind. Sehr viele Rechtslehrer behaupten, da die Enkel an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter heraufstreten, so succedirten sie, Kraft des Repräsentationsrechtes. Hierauf erwiedern aber andere berühmte Rechtslehrer: daß davon im Römischen Rechte kein Wort enthalten sey, daß nämlich die Enkel vermöge des Repräsentationsrechts erben sollten, sondern sie succedirten als Kinder, wozu Enkel und Urenkel im weitläuftigen Verstande des Worts ebenfalls gehören. Das Repräsentationsrecht hat bloß bei der Erbfolge, welche an die Geschwister und Geschwisterkinder gekommen ist, Statt; denn diese würden sonst gar nicht succediren, wenn ihnen nicht auf diese Art geholfen worden. Dieses kann man nicht von Enkeln sagen, die bloß deswegen durch die Gesetze zur Erbfolge berechtiget sind, weil sie unter die Kinder gehören, welches aber nicht von Geschwisterkindern des Verstorbenen gesagt werden kann. Die Geschwisterkinder sollten eigentlich gar nicht mit den Geschwistern des Verstorbenen erben, weil sie einen Grad weiter

herunterſtehen, und es hier nach der Regel gehen ſollte, daß der Nähere den Weitern ausſchließt. Juſtinian hat ſie nur deshalb durch eine eigene Rechtswohlthat zur Succeſſion berechtiget, weil er glaubte, daß es zu hart ſey, wenn Geſchwiſterkinder, die das Unglück gehabt, ihre Eltern zu verlieren, noch dazu auch nichts erben ſollten, da ſie doch mittelbarerweiſe etwas geerbt haben würden, wenn ihr Vater oder Mutter nicht vor dem Erblaſſer geſtorben wäre. Hierzu kommt noch dieſer Grund, daß wer ein eigenes Recht hat, keine Rechtswohlthat braucht; das Repräſentantenrecht gehört aber darunter, mithin erben die Enkel deswegen, weil ſie als Kinder ein geſetzliches Recht auf die Erbfolge ihres Großvaters haben. So lange der Vater des Enkels noch lebt, kann er aber nicht miterben, weil ihm ſein Vater vorgeht. So kann z. B. der Fall vorkommen, daß Jemand ſtirbt und hinterläßt einen Sohn A, einen Enkel B, und zwei Urenkel C, D. Wenn dieſe Enkel und Urenkel von zwei Kindern abſtammen, ihre Eltern ſind aber geſtorben, ſo wird die Erbſchaft in drei gleiche Theile getheilt, wovon den einen Theil der Sohn, den zweiten der Enkel, und den dritten die zwei Urenkel bekommen; hier ſagt man nun die Erbfolge geſchehe, bei dem Sohne nach Köpfen, bei den Enkeln und Urenkeln nach Stämmen. Es geſchieht nicht ſelten, daß Kinder aus verſchiedenen Ehen da ſind; in ſolchen Fällen erben der Regel nach die Kinder, welche einen Vater und eine Mutter haben, nur von dieſen, als ihren Eltern, und dasjenige Kind, welches einen beſondern Vater oder Mutter hat, erbt nur von dieſer Perſon allein. Folgendes Beiſpiel wird die Sache erläutern. Die Wittwe J und der Wittwer K heirathen einander, und bekommen drei Kinder O, P und Q; es hat aber J ſchon vorher mit dem H in der Ehe gelebt, und aus dieſer Ehe ſind zwei Kin-

der am Leben, M und N; auch K war vor der Ehe mit der J schon mit der L verheirathet gewesen, und aus dieser Ehe leben vier Kinder R, S, T, U. Hier entsteht nun die Frage: wie wird das Vermögen der J und des K vertheilt? Nach den Rechtslehrern schließen die Kinder, die einen Vater und eine Mutter haben, die übrigen Kinder, welche zweierlei Eltern haben, aus. In diesem angeführten Beispiele sind J und K gemeinschaftliche Eltern von O, P, Q; besondere Eltern aber sind H und L. Bei der Erbschaftstheilung succediren dem H allein M und N; an der Erbschaft der J nehmen Theil, M, N, O, P, Q; vom K aber erben O, P, Q, R, S, T, U; zur Erfolge der L sind hingegen nur R, S, T und U berechtiget. Siehe folgendes Schema, welches das Ganze deutlicher macht.

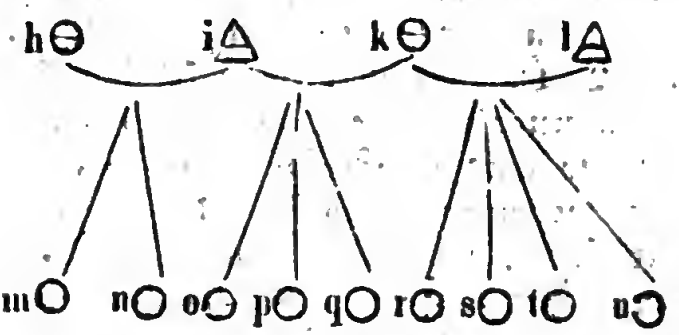

Bei der Erbschaftstheilung muß aber vor allen Dingen festgesetzt werden, wie viel jedes von den Eltern, für sich allein gerechnet, im Vermögen gehabt habe. Wenn eine Einkindschaft unter den Eltern, welche aus verschiedenen Ehen Kinder haben, geschlossen worden, so geht es darnach, und nun findet das Römische Recht keine Anwendung. Sollte der Verstorbene von seinem Ehegatten, mit der er in der vorigen Ehe gelebt hat, etwas geerbt haben, so müssen in Ansehung dieser Dinge die Grundsätze von den Folgen einer fernern Ehe angewendet werden; denn so-

bald Jemand wieder heirathet, fällt das Eigenthum der von dem verstorbenen Ehegatten herrührenden Sachen weg, und der sich anderweitig verheirathende Ehegatte hat weiter kein Recht darauf, als den Niesbrauch. Folgendes Beispiel wird diese Sache erläutern. Angenommen, J hatte von ihrem ersten Manne H 6000 Rthlr. geerbt, als sie sich nun mit K verheirathete, verlor sie das Eigenthum an dem Gelde, und behielt nur den Niesbrauch des Kapitals; denn das Eigenthum fiel auf ihre Kinder M und N, die sie mit dem H gezeugt hat; stirbt sie nun in der Ehe mit dem K, so können die in dieser Ehe von ihr erzeugten Kinder, O, P, Q, keinen Anspruch auf die 6000 Rthlr. machen, sondern bloß ihre Kinder erster Ehe M und N theilen sich in das Kapital; denn diese Summe haben M und N nicht geerbt, sie gehörte ihnen schon vorher eigenthümlich zu, und sie mußten sichs bloß gefallen lassen, daß ihre Mutter die Zinsen zog, so lange sie lebte. Das nämliche verordnet das Römische Recht, wenn der Vater zum zweiten Male heirathet, und er hat von seiner verstorbenen Frau etwas geerbt, obgleich verschiedene Rechtslehrer behaupten, der Vater habe hier mehr Rechte, als die Mutter, was jedoch nicht der Fall ist; denn Beide haben hier gleiche Rechte, welches auch in den höchsten Gerichtshöfen vieler Staaten anerkannt und befolgt wird, indem man nach diesem Rechte verfährt. Die Kinder von der ersten Ehe können von ihrer Mutter oder ihrem Vater, welche sich zum zweiten Male verheirathet haben, auch dasjenige verlangen, was sie von ihren Kindern aus der vorigen Ehe geerbt haben, und selbst der Pflichttheil ist davon nicht ausgenommen; bloß was ihnen durch eine letzte Willensverordnung der verstorbenen Kinder zu Theil geworden, davon erlangen sie das Eigenthum. Der Vortheil, welchen die Kinder der vorigen Ehe erlangen, wenn Eines ihrer Eltern sich

aufs Neue verheirathet, kommt nicht nur den Kindern des ersten Grades zu Statten, sondern auch den Enkeln, und er erstreckt sich sogar auf die Hochzeitsgeschenke ihres verstorbenen Vaters oder Mutter. Sobald die Kinder oder Nachkommen aus der vorigen Ehe beim Leben ihres sich zum zweiten Male verheiratheten Vaters oder Mutter alle gestorben sind, so hört von dieser Zeit an ihr wichtiges Vorrecht auf, die Eltern behalten nun das, was sie von dem ersten Ehegatten haben, als ein volles Eigenthum, und alle Veräußerungen, die sie damit vorgenommen hatten, gelten. Uebrigens sind alle erbfähigen Descendenten zur Intestaterbfolge ihres Vaters berechtiget, und sie müssen auch sogar ein Erbtheil bekommen, wenn ihnen nicht Jemand vorgeht, der mit dem Verstorbenen näher verwandt ist. Hinterläßt der Verstorbene lauter Kinder, so werden so viele Theile gemacht, als Personen da sind, oder die Erbfolge geschieht nach Köpfen. Hat aber der Verstorbene Kinder, und von vor ihm verstorbenen Kindern Enkel hinterlassen, so geschieht die Theilung nach Köpfen und nach Stämmen. Die Kinder des ersten Grades bekommen so viel, als die Enkel von Kindern, die vor dem Erblasser verstorben sind. Hinterläßt Jemand lauter Enkel von verschiedenen Kindern, so kann damit nur nach Stämmen getheilt werden, und nicht etwa nach Köpfen. Bei diesen Fällen sind verschiedene Rechtslehrer der Meinung, daß das Repräsentationsrecht in die entferntesten Grade gehe (Repraesentatio repraesentationis). Der Meinung, daß nach Stämmen, und nicht nach Köpfen getheilt werden müsse, wenn lauter Enkel von verschiedenen Kindern vorhanden sind, steht nicht entgegen, daß dann nach Köpfen getheilt werde, wenn der Erblasser nur von einem Kinde lauter Enkel hinterlassen habe. Dieses geschieht zufällig und kann der Natur der Sache nach nicht anders geschehen. Dieses

Alles betrifft nun die Erbfolge der Stammerben erſter Klaſſe; jetzt folgen diejenigen der zweiten Klaſſe. Stirbt nämlich Jemand ohne Teſtament, und hinterläßt weder Kinder, noch Enkel und Urenkel, mit einem Worte, keine erbfähigen Descendenten, ſo fällt ſeine Erbſchaft an die zweite Klaſſe der Anverwandten. Hierzu gehören 1) die näheren Ascendenten, 2) die vollbürtigen Geſchwiſter, und 3) die Kinder der vollbürtigen Geſchwiſter. Jede Gattung dieſer dreierlei Anverwandten muß für ſich allein durchgegangen werden, wenn man genauer wiſſen will, was die Geſetze in Anſehung ihrer Inteſtaterbfolge verordnet haben. Hinterläßt Jemand Ascendenten von verſchiedenen Graden, z. B. Eltern und Großeltern, ſo ſchließt der Nähere den Entfernteren aus. Ein Repräſentationsrecht kann der Natur der Sache nach nicht eintreten, weil hier nicht heraufgetreten, ſondern heruntergegangen würde. Leben die Eltern und auch Großeltern eines Individuums, ſo ſchließen die Eltern die Großeltern von der Erbſchaft deſſelben aus, und ſie theilen die Erbſchaft allein unter ſich, wenn das Individuum keine leiblichen Geſchwiſter, noch leibliche Geſchwiſterkinder hinterläßt. Tritt der Fall ein, daß Jemand ſtirbt, und hinterläßt bloß eine Perſon von ſeinen Eltern, ſey es der Vater, oder die Mutter, und zugleich Großeltern, aber keine leiblichen Geſchwiſter, noch leiblichen Geſchwiſterkinder, ſo ſchließt dieſe Perſon die Großeltern aus, und bekommt Alles allein. Wenn der Verſtorbene weder Vater, noch Mutter hinterläßt, ſondern nur Großeltern, ſo wird nach Linien ſuccedirt, das heißt, die Erbſchaft wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon die Großeltern von des Vaters Seite den einen bekommen, den andern aber die Großeltern von der Mutter Seite. Es wird in dieſen Fällen auch kein Unterſchied gemacht, ob auf beiden Seiten beide Großeltern leben oder nicht, ſondern von der Mutter

wegen iſt z. B. weiter Niemand als der Großvater am Leben, von des Vaters Seite leben aber noch beide Großeltern. Die eine Linie bekommt ſo viel, als die andere, und man macht auch keinen Unterſchied in Anſehung des Vermögens; indeſſen iſt noch Folgendes in Rückſicht auf die Inteſtaterbfolge der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, wenn ihre Kinder geſtorben ſind, zu bemerken. Wenn gleich beide Eltern ein gleich ſtarkes Recht zur Inteſtaterbfolge haben, ſo wird dennoch bisweilen hierin eine Ausnahme gemacht; nämlich der Vater erbt das von ihm herrührende Peculium (eigenthümliches Vermögen, Eigenthum) ſeiner Kinder voraus. Ein ſolches vom Vater herrührendes Peculium kommt in jetziger Zeit ſehr oft bei Kaufleuten vor; denn dieſe geben ihrem Sohne nicht ſelten eine eigene Handlung; ſtirbt nun der Sohn, ſo fällt ſie an den Vater allein zurück. Hier entſteht nun die Frage: ob der Vater auch den Niesbrauch, den er beim Leben ſeines Sohnes von deſſen ordentlichen adventiziſchen Peculio zu erheben berechtiget war, auch noch nach deſſen Tode weiter fort verlangen kann, ſo lange er lebt. Dieſes verneinen die Rechtslehrer und behaupten, mit dem Tode des Kindes höre des Vaters Niesbrauch auf. Stirbt ein Kind aus der vorigen Ehe, ſo erbt ſein Vater oder Mutter nicht das Eigenthum der ihm zugehörenden Sachen, ſondern nur die Benutzung fällt auf den Vater oder die Mutter, und das Eigenthum bleibt den leiblichen Geſchwiſtern des Verſtorbenen; daſſelbe gilt auch, wenn die Großeltern zur Inteſtaterbfolge kommen. Wenn nun hier die Frage aufgeworfen wird: welche Aſcendenten ein Recht zur Inteſtaterbfolge ihrer Descendenten haben? So wird ſie auf folgende Weiſe beantwortet: In allen den Fällen, wo die Descendenten von ihren Eltern und Großeltern erben, wenn ſie geſtorben ſind, ohne ein Teſtament gemacht zu haben, in den nämlichen Fällen erben

auch die Eltern und Großeltern von ihren Descendenten, weil das Recht zur Inteſtaterbfolge ein gegenſeitiges Recht iſt. Unter den Ascendenten haben nämlich diejenigen das ſtärkſte Recht zur Inteſtaterbfolge, die in einer rechtmäßigen Ehe gelebt haben, und hier ſchließen die Näheren die Entfernteren aus, weil hier kein Repräſentationsrecht der Natur der Sache nach Statt haben kann. Wenn Perſonen mit einander in einer vermeinten Ehe gelebt haben, ſo haben auch beide ein gleich ſtarkes Recht zur Inteſtaterbfolge. Bei Descendenten, welche von verlobten Perſonen abſtammen, haben ihre Ascendenten ein Erbrecht in den nämlichen Fällen, wo die Descendenten ihnen zu erben berechtiget waren. Wenn Eltern ihre Elternrechte durch die Legitimation vermittelſt der Ehe erhalten haben, oder durch eine vollkommene Legitimation, die von dem Fürſten zu dem Ende geſchehen iſt, daß die Kinder den Eltern erben ſollen, ſo erlangen die Eltern dadurch zu gleich ein Erbrecht in das Vermögen ihrer Kinder. Eine unvollkommene Legitimation giebt den Ascendenten kein Erbrecht, jedoch weichen hierin die Geſetze einiger Staaten ab. In Rückſicht auf die Erbfolge der Ascendenten in das Vermögen der an Kindesſtatt Angenommenen wird ein Unterſchied nach Verſchiedenheit der Fälle gemacht. Von unvollkommen adoptirten Kindern erben die Ascendenten nicht, ſondern hier haben die leiblichen Eltern und Ascendenten ein ausſchließendes Recht. Wenn z. B. der Vater ſeinen Enkel oder der Großvater den Urenkel an Kindesſtatt angenommen hat, und er emancipirt ihn nicht wieder, ſo erbt auch er von ihm. Wenn eine Arrogation*) geſchehen iſt, ſo erbt der arrogirende

*) Die Arrogation iſt eine Gattung der Adoption oder Annehmung an Kindesſtatt, welche in der Theorie der Rechte zwar unterſchieden iſt, deren Brauchbarkeit aber in Praxi von gar keinem Nutzen iſt.

Vater von ſeinem arrogirten Kinde, wenn er es nicht etwa wieder emancipirt gehabt, oder das Kind iſt vor erlangter Mannbarkeit geſtorben; allein die leiblichen Erben dieſes arrogirten Kindes erben ebenfalls mit; auch die Großeltern und fernern Aſcendenten von Seiten des arrogirten Vaters, ſuccediren dann ebenfalls, wenn ſie in die Arrogation eingewilliget haben, und das arrogirte Kind ſtarb erſt nach erlangter Mannbarkeit, ohne daß es emancipirt worden; aber auch hier haben die leiblichen Aſcendenten ein eben ſo ſtarkes Recht. Sollte einer oder mehrere von dieſen zweierlei Aſcendenten dem Grade nach näher ſeyn, ſo werden die entfernteren ausgeſchloſſen. Wenn nun Kinder ſterben und hinterlaſſen nicht nur Eltern, ſondern auch leibliche Geſchwiſter, ſo erben, nach dem Römiſchen Rechte, ſowohl die Eltern, als auch die leiblichen Geſchwiſter. Leibliche oder vollbürtige Geſchwiſter, als Inteſtaterben, wie ſie hier verſtanden werden, ſind nicht bloß diejenigen, die einen und ebendenſelben Vater und Mutter haben, ſondern auch dieſen beiden Eltern nach gleichem Rechte ſuccediren, wenn ſie ſterben, ohne ein Teſtament gemacht zu haben, das heißt, es muß Eins ſo viel bekommen, als das Andere. Wenn nun Kinder ſterben und ihre Eltern und vollbürtigen Geſchwiſter hinterlaſſen, ſo ſollen nach dem Rechte ſo viele Theile der Erbſchaft gemacht werden, als Perſonen da ſind; es wird alſo hier nach Köpfen ſuccedirt. Zum Beiſpiel A ſtirbt und hinterläßt ſeinen Vater B und die Mutter C, und einen vollbürtigen Bruder D, und eine vollbürtige Schweſter E, ſo werden vier Theile gemacht, wovon Jeder einen bekommt, wie das folgende Schema zeigt.

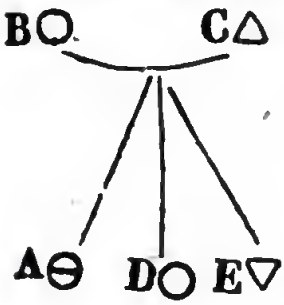

Nicht nur die Eltern und vollbürtigen Geſchwiſter des Verſtorbenen gehören zur zweiten Klaſſe der Inteſtaterben, ſondern auch vollbürtige Geſchwiſterkinder. Nach den Rechtslehrern ſind Kinder, die in der erſten Klaſſe in Rückſicht auf ihre Eltern ein vollkommenes Erbrecht haben, auch berechtiget, in der zweiten Klaſſe einen Antheil an der Erbſchaft ihres Vaters- oder Mutterbruder zu fordern; und Kinder, welche in der erſten Klaſſe nicht vollkommen erbfähig ſind, können auch in der zweiten kein Erbrecht verlangen. So z. B. erbt ein uneheliches Kind zwar von der Mutter, aber der Regel nach nicht von dem Vater, folglich iſt es in Rückſicht auf der Mutter Bruder in der zweiten Klaſſe erbfähig, aber nicht bei der Verlaſſenſchaft, die von deſſen Vaters Bruder herrührt. Tritt nun der Fall ein, daß der Verſtorbene Eltern, vollbürtige Geſchwiſter, und vollbürtige Geſchwiſterkinder hinterlaſſen hat, ſo erben die Eltern nach Köpfen, die vollbürtigen Geſchwiſter ebenfalls nach Köpfen, und die vollbürtigen Geſchwiſterkinder nach Stämmen. Angenommen A. ſtirbt und hinterläßt Großeltern von des Vaters Seite B und D, wie auch von der Mutter wegen, E und F; dann zwei Schweſtern G und H, und überdies noch von einer Schweſter drei Kinder J, K, L. Jetzt werden von der Erbſchaft des A ſieben Theile gemacht, von denen B und D zwei, E und F zwei, G und H zwei, und J, K und L nur einen Theil bekommen. Wenn nun Jemand

ſtirbt und hinterläßt Ascendenten und Kinder ſeiner bereits verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſter, ſo erben die Ascendenten nach Köpfen und die Geſchwiſterkinder nach Stämmen, das heißt, ſtirbt Jemand und hinterläßt Vater und Mutter, und von einem verſtorbenen Bruder zwei Kinder, ſo wird deſſen Erbſchaft in drei Theile getheilt, wovon den einen der Vater, den andern die Mutter, und den dritten des Bruders Kinder bekommen. Stirbt Jemand, und hinterläßt keine Ascendenten, ſondern nur vollbürtige Geſchwiſter, und vollbürtige Geſchwiſterkinder, ſo erben die Erſteren nach Köpfen, und die Andern nach Stämmen. Zum Beiſpiel A ſtirbt und hinterläßt fünf Brüder, von denen drei, nämlich B, C, D noch leben, und zwei bereits vor ihm geſtorben ſind; es ſind aber von dem Einen zwei Kinder, E und F am Leben, von dem Andern drei, H, J, K, ſo wird die Erbſchaft in fünf Theile getheilt, von denen B, C, D, Jeder einen bekommt, den vierten erhalten E und F, und den fünften H, J, K. — Nicht ſelten trägt ſich nun der Fall zu, daß Jemand ſtirbt und hinterläßt bloß vollbürtige Geſchwiſterkinder als ſeine nächſten Anverwandten. Hier entſteht nun die Frage: wie ſich dieſe in die Erbſchaft theilen, nach Köpfen oder nach Stämmen? Ueber die Beſtimmung dieſer Frage war ehemals ein großer Streit unter den Rechtslehrern, welches daher kam, weil Juſtinian den Fall nicht ausdrücklich feſtgeſetzt hat; er befahl zwar in der 127ſten Novelle, Kap. 1, daß vollbürtige Brüder des Verſtorbenen, ſie möchten allein ſeyn, oder die Erbſchaft mit vollbürtigen Geſchwiſterkindern theilen, allemal nach Köpfen ſuccediren ſollen, und die Geſchwiſterkinder nach Stämmen; aber von dem Falle ſagt er nichts, wie ſuccedirt werden ſollte, wenn der Verſtorbe weder Eltern, noch vollbürtige Geſchwiſter, ſondern allein Geſchwiſterkinder als ſeine nächſten Freunde

hinterlaſſen hätte. Dieſe Schwierigkeiten heben andere Rechtslehrer dadurch, daß ſie antworten: daß es Juſtinian in Anſehung dieſes Falls bei dem alten Rechte gelaſſen hätte. Vor den Novellen erbten nämlich die Seitenverwandten beſtändig nach Köpfen, und dieſes war daher auch bei Geſchwiſterkindern Rechtens; ſie kamen aber nicht eher zur Erbfolge, als wenn keine Geſchwiſter des Verſtorbenen da waren. Von dieſer Verordnung des alten Rechts machte nun Juſtinian eine Ausnahme, daß er mit den Aſcendenten und Geſchwiſtern, die Geſchwiſterkinder zugleich zur Erbſchaft rief, und befahl, daß die Geſchwiſterkinder vermöge des Repräſentationsrechts nach Stämmen erben ſollten, mithin muß man annehmen, Juſtinian habe bei andern Fällen nichts abändern wollen, ſondern es beim Alten gelaſſen. Die Gegner wurden dadurch irre geführt, daß ſie glaubten, die Geſchwiſterkinder könnten in allen Fällen nicht anders ſuccediren, als vermöge des Repräſentationsrechts, wo aber nach dem Repräſentationsrechte ſuccedirt werde, ſey auch ſchlechterdings keine andere Succeſſion vorhanden, als nach Stämmen. Dieſe Beweisführung ſey aber ganz falſch; denn Geſchwiſterkinder erbten auch ſehr oft vermöge ihres eigenen Rechts (jure proprio), weil ſie jetzt die nächſten Anverwandten ſind, und dann brauchen ſie kein Repräſentationsrecht. Dieſer Fall tritt nun ein, wenn der Verſtorbene die vollbürtigen Geſchwiſterkinder als ſeine nächſten Freunde hinterlaſſen hat. Die verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer haben veranlaßt, daß man die Sache in dem Reichsabſchiede vom Jahre 1529 zu Speier entſcheiden mußte. Die hierher gehörige Stelle iſt folgende: „Daß wir demnach als R. K. gemeinen Nutz zu gut, ſolchen Zank zu künftige Rechtfertigung und daraus fließenden Unrath zu für kommen —, und ſetzen alſo: wenn einer unteſtirt abſtirbt,

und nach ihm kein Bruder oder Schweſter, ſondern ſeiner Brüder oder Schweſter Kinder in ungleicher Zahl verläſſet, daß alsdann dieſelben ſeines Bruders oder Schweſter Kinder in die Häupter, und nicht in die Stämme erben, und den Verſtorbenen ihrer Vater oder Mutter Bruder der eines zu ſuccediren zugelaſſen werden ſollen.“ Verſchiedene Rechtslehrer behaupten, daß vollbürtige Geſchwiſterkinder wenigſtens dann vermöge des Repräſentationsrechts ſuccedirten, wenn der Verſtorbene Halbgeſchwiſter hinterlaſſen habe; denn ſonſt müßten ſie die Erbſchaft mit ihnen theilen; allein hierauf wird geantwortet: vollſtändige Geſchwiſterkinder brauchen gegen Halbgeſchwiſter gar kein Repräſentationsrecht, da ſie, als vollbürtige Geſchwiſterkinder, ein ſtärkeres Recht, als die Halbgeſchwiſter haben. Man kann das Repräſentationsrecht hier nur deswegen nicht annehmen, weil ſonſt die Erbſchaft nach Stämmen getheilt werden müßte, und nicht nach Köpfen. Um den Fall recht deutlich zu machen, wie eine Erbſchaft getheilt wird, wenn der Verſtorbene nur Geſchwiſterkinder als ſeine nächſten Freunde hinterlaſſen hat, ſo mag Folgendes hier ſtehen. Angenommen, A ſtirbt und hinterläßt von ſeinen drei Brüdern fünf Kinder, nämlich von dem älteſten Bruder eine Tochter, B, von dem zweiten drei Söhne, C, D, E, und von dem dritten einen Sohn, F; jetzt wird ſeine Erbſchaft in fünf gleiche Theile getheilt, weil dieſe Perſonen nach Köpfen ſuccediren; hätte aber die Succeſſion nach Stämmen Statt, ſo dürften nicht mehr als drei Theile gemacht werden, und hiervon bekämen B einen Theil, C, D, E auch einen, und F den dritten. Daß in dieſem Falle B und F weit mehr von der Erbſchaft bekommen würden, als ſie bekommen, wenn nach Köpfen getheilt wird, wird Jeder von ſelbſt gewahren. Einige Rechtslehrer ſind hier der Meinung, die

Regel: das Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen nach Köpfen ſuccediren, ſetze allemal voraus, daß ſie gleich mit dem Tode des Verſtorbenen die einzigen nächſten Erben geweſen, und nicht etwa auch ein Ascendente, oder ein Bruder des Verſtorbenen damals vorhanden geweſen, der auf die Erbſchaft Anſprüche machen können; denn ſobald dieſer Fall eintrete, ſo müſſe die Erbſchaft nach Stämmen vertheilt werden, wenn auch dieſer Ascendent oder Bruder des Verſtorbenen ſein Erbtheil wirklich nicht bekomme, entweder weil er vor der Antretung geſtorben oder nicht Erbe ſeyn wolle. Dieſer Umſtand könne keine andere Erbtheilung veranlaſſen; denn hier falle der ledige Theil den Geſchwiſterkindern vermöge des Anfallsrechts zu. Dieſe Meinung wird aber von andern berühmten Rechtslehrern widerlegt, indem ſie ſagen, daß man bei der wirklichen Erwerbung einer Erbſchaft nicht auf die Zeit des Todes des Erblaſſers ſehe, ſondern es komme allein auf die Zeit an, wenn die Erbſchaft angetreten worden; wer gar nicht antrete, habe kein Recht an der Erbſchaft, folglich komme ihm auch kein Theil zu. — Die Erbfolgsordnung der dritten Klaſſe iſt folgende: Stirbt Jemand, und hinterläßt weder Descendenten, noch Ascendenten, noch vollbürtige Geſchwiſter, und auch keine vollbürtigen Geſchwiſterkinder, ſo kommt ſein Vermögen an ſeine Halbgeſchwiſter und deren Kinder. Halbgeſchwiſter ſind diejenigen, die nur entweder von Seiten des Vaters oder von Seiten der Mutter zur Erbſchaft fähig ſind; ſind ſie es von Seiten des Vaters, ſo heißen ſie Halbgeſchwiſter von des Vaters wegen (Consanguinei); kommt aber ihr Erbrecht von der Mutter her, ſo werden ſie Halbgeſchwiſter von der Mutter wegen (Uterini) genannt. Bei der Succeſſion derſelben findet daſſelbe Statt, was bei der zweiten Klaſſe geſagt worden, das heißt, Halbgeſchwiſter erben allein

nach Köpfen, Halbgeſchwiſterkinder nach Stämmen, wenn ſie zugleich mit Halbgeſchwiſtern zur Erbfolge gerufen werden; ſind ſie aber allein, ſo erben ſie wie die vollbürtigen Geſchwiſterkinder ebenfalls nach Köpfen. Es werden alſo hier drei Fälle unterſchieden. Die erſte Regel iſt nämlich: wenn nur allein Halbgeſchwiſter des Verſtorbenen da ſind, ſo erben ſie nach Köpfen, das heißt, die Erbſchaft wird in gleiche Theile getheilt; z. B. A ſtirbt und hinterläßt vier Brüder B, C, D, E von des Vaterswegen (Consanguinei), ſo theilen ſich dieſe in die Erbſchaft. Die zweite Regel iſt: wenn der Verſtorbene Halbgeſchwiſter hinterläßt, und auch Halbgeſchwiſterkinder, ſo erben die Halbgeſchwiſter nach Köpfen, die Halbgeſchwiſterkinder aber nach Stämmen. Angenommen A ſtirbt und hinterläßt zwei Halbbrüder, B und C, und von einem verſtorbenen Dritten zwei Kinder, D und E, ſo wird ſeine Erbſchaft in drei gleiche Theile getheilt, wovon B und C, jeder einen bekommt, und den dritten bekommen D und E. Von dieſen beiden Fällen iſt aber der dritte unterſchieden, wenn der Verſtorbene nur allein Halbgeſchwiſterkinder hinterlaſſen hat; denn hier iſt die Regel: Halbgeſchwiſterkinder des Verſtorbenen, wenn ſie allein ſind, theilen nach Köpfen. Z. B. es ſtirbt der Halbbruder A und hinterläßt von drei Halbſchweſtern fünf Kinder, B, C, D, E, und F, ſo wird ſeine Erbſchaft in fünf gleiche Theile getheilt, wenn gleich von der einen Halbſchweſter mehr Kinder da ſeyn ſollten, als von den übrigen. Hier iſt ein Streit unter den Rechtsgelehrten, ob mit den Halbgeſchwiſterkindern nicht zugleich des verſtorbenen Vaters Bruder, oder Schweſter zur Erbfolge gerufen werde. Einige ſind der Meinung, allein Andere wollen dieſes nicht zugeben, weil dieſe Perſonen zu der vierten Klaſſe der Anverwandten gehören, die Halbgeſchwiſterkinder in der dritten Klaſſe ſtehen, und es

eine feſte Regel iſt, ſo lange noch Jemand aus der Klaſſe, welche eher kommt, vorhanden iſt, ſo lange haben Perſonen aus der folgenden Klaſſe kein Erbrecht. Ein anderer Streit betrifft den Unterſchied des Vermögens, welches der verſtorbene Halbbruder oder die Halbſchweſter hinterlaſſen hat. Angenommen, es ſterben Eheleute, die zuſammengebrachte Kinder haben, und aus ihrer Ehe ſind auch Kinder am Leben. Hier wird nun bei der Theilung des Vermögens ein Unterſchied unter den Kindern gemacht, wie oben, S. 331, gezeigt worden. Hier frägt es ſich nun, ob das nämliche auch alsdann geſchehen müſſe, wenn der Verſtorbene Halbgeſchwiſter als ſeine nächſten Erben hinterlaſſen hat? In den Gerichten macht man einen Unterſchied, wenn Halbgeſchwiſter zur Erbſchaft gerufen werden, zwiſchem dem Vermögen des Vaters und der Mutter. In das väterliche Vermögen theilen ſich die Halbgeſchwiſter, welche einen Vater allein haben, und das mütterliche Vermögen eignen ſich die Halbgeſchwiſter allein zu, die von einer Mutter herſtammen. Folgender Fall wird dieſes klar machen. Der vollbürtige Bruder A ſtirbt und hinterläßt zwei Brüder, B und C, die mit ihm einen Vater haben, und drei Schweſtern, D, E, F, welche mit ihm zwar eine Mutter, aber zweierlei Väter haben; der Verſtorbene hatte von ſeinem Vater 3000 Rthlr. geerbt, und von der Mutter 4000 Rthlr., und dann hat er noch 8000 Rthlr., mithin hinterläßt er überhaupt ein Vermögen von 15000 Rthlrn. Hier wird die Erſchaft folgendergeſtalt getheilt. Die Brüder von des Vaters Seite theilen die 3000 Rthlr. unter ſich allein, und die Schweſtern von der Mutter wegen die 4000 Rthlr.; die übrigen 8000 Rthlr. werden in gleiche Theile unter ſie vertheilt. Diejenigen Rechtslehrer, welche dieſe Vertheilung für gegründet halten, berufen ſich auf den L. 13, §. 2, C de legit. hered.

und die 84ſte Novelle, wo ein ſolcher Unterſchied des Vermögens gemacht wird; allein dieſe Meinung erklären andere Rechtslehrer für falſch, weil Juſtinian in der 118 Nov., Kap. 4, allen Unterſchied zwiſchen den Anverwandten aufgehoben, und die Güter einander völlig gleich gemacht hat. Die Novelle 84 könne dagegen nicht angeführt werden, weil ſolche ein früheres Geſetz iſt, und den alten Unterſchied zwiſchen Agnaten und Cognaten, worauf ſich L. 13. §. 2. C. de legit. hered. gründet, vorausſetzt, da dieſer aber von Juſtinian aufgehoben worden, ſo gelte auch das alte Recht nicht weiter. Die in den Gerichten angenommene Meinung läßt jedoch dieſen Unterſchied der Güter nicht weiter gelten, als in ſofern das Vermögen unmittelbar aus der väterlichen oder mütterlichen Linie herrührt, und bei ſolchen Angelegenheiten, welche von entfernten Seitenverwandten herrühren, macht man weiter keinen Unterſchied; ja ſelbſt dann wird kein Unterſchied unter dem Vermögen gemacht, wenn nicht Halbgeſchwiſter ſelbſt erben, ſondern Halbgeſchwiſterkinder. — Was nun die vierte Klaſſe bei der Inteſtaterbfolge anbetrifft, ſo iſt hier folgende Regel: Wenn der Verſtorbene 1) weder erbfähige Descendenten, 2) noch Ascendenten, 3) noch vollbürtige Geſchwiſter, 4) noch vollbürtige Geſchwiſterkinder, 5) noch Halbgeſchwiſter, 6) noch Halbgeſchwiſterkinder hinterlaſſen hat, ſo kommen ſeine übrigen Blutsfreunde, ſie mögen Agnaten oder Cognaten, Manns- oder Frauensperſonen ſeyn, an die Erbfolge, und unter dieſen erhält allemal der Nächſte das Vermögen; ſind mehrere gleich nahe verwandt, ſo theilen ſie es in gleiche Theile unter ſich. Man befolgt hierbei folgende Regeln. Erſtlich muß der gemeinſchaftliche Stammvater (Stipes communis), von welchem der Verſtorbene und derjenige, der von ihm erben will, abſtammen, angegeben werden können,

weil darauf die Anverwandtschaft beruhet. Wenn hierüber kein Zweifel weiter vorhanden ist, so kommt es darauf an, ob nur Einer erben will oder Mehrere Hat sich nur ein Verwandter des Verstorbenen gemeldet, und seine Anverwandtschaft bewiesen, so bekommt er die ganze Erbschaft, und hier ist keine Frage, von einer Theilung; melden sich aber mehrere zu einer Erbschaft, und sie haben auch sämmtlich ihre Anverwandtschaft mit dem Verstorbenen bewiesen, so sagen die Gesetze, es soll ein Unterschied gemacht werden, ob sie Alle gleich nahe mit dem Verstorbenen verwandt sind, oder Einige sind nähere, Andere aber sind weitläuftigere Anverwandte. Hier ist die Regel, der nähere Verwandte schließt den weitläuftigern Verwandten aus; und Personen, die gleich nahe mit dem Verstorbenen verwandt sind, theilen die Erbschaft in gleiche Theile, oder erben nach Köpfen. Folgende Beispiele werden die Sache erläutern. Wenn z. B. A stirbt und hinterläßt den B und C als seine nächsten Verwandten, allein B ist näher verwandt, als C, so erhält B die Erbschaft allein, weil er ein Anverwandter des dritten Grades ist, C aber des fünften, wie folgendes Schema zeigt:

Was nun mehrere Anverwandten betrifft, die mit dem Verstorbenen gleich nahe verwandt sind, so theilen sie die Erbschaft nach Köpfen. Zum Beispiel A stirbt und hinterläßt von drei Geschwistern sechs En-

kel B, C, D, E, F, G, so muß seine Verlassenschaft in sechs Theile getheilt werden, weil alle sechs Personen gleich nahe Verwandte von A sind. Außer den angeführten Rechtswahrheiten, die bei der Intestaterbfolge der vierten Klasse angewendet werden müssen, ist noch zu bemerken: 1) daß hier kein Repräsentationsrecht Statt hat; 2) daß man nicht darauf sieht, ob die Anverwandten von vollblütigen Geschwistern oder von Halbgeschwistern abstammen; denn die Einen haben so viel Recht, als die Andern; 3) wird kein Unterschied des Vermögens weiter gemacht, das heißt, man sieht nicht darauf, wo der Verstorbene das Vermögen her bekommen hat, ob es von dem Vater, oder der Mutter herrührt; 4) wird bei dem Rechte zur Intestaterbfolge der Anverwandten aus dieser Klasse nicht darauf gesehen, wie weit, oder wie nahe Jemand mit dem Verstorbenen verwandt ist. Die Anverwandtschaft mag noch so weitläuftig seyn, so hebt dieses das Recht zur Erbfolge nicht auf; daher sagen die Rechtslehrer, das Erbrecht erstreckt sich unter den Blutsfreunden bis ins Unendliche, und es kommt bloß darauf an, daß Niemand anders einen näheren Grad der Anverwandtschaft bewiesen hat. Beim Beweise der Anverwandtschaft muß allemal der nächste gemeinschaftliche Stammvater des Verstorbenen und desjenigen, der von ihm erben will, bewiesen werden; und hier kommt es wieder darauf an, wer mit dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist. Ein Mehreres hierüber, was sich nämlich auf die Stammerben insbesondere bezieht, und in verschiedenen Staaten Rechtens ist, wird unter Vermächtniß, in V., vorkommen, wo auch die darüber handelnden Schriften einen Platz erhalten werden.

Stammerbschaft, sowohl die Erbschaft nach Stämmen im juridischen Sinne, als auch das Erben in der Linie des Stammvaters, oder überhaupt

der Stammeltern, sowohl auf- als abwärts, Ascendenten und Descendenten; s. den vorhergehenden Artikel.

Stammgeld, in der Forstwirthschaft, eine Gebühr, welche den Förstern für Anweisung der Nutz- und Bauholzstämme bezahlt wird. — In einigen Gegenden ist es so viel als ein Kapital, also eine Summe Geldes, wovon Zinsen gezogen werden. Der Stamm, das Stammkapital, auch zum Unterschiede von den Zinsen, die davon abfallen. — In mehreren Spielen ist das Stammgeld so viel als das Einsatzgeld, warum gespielt wird. So z. B. ist beim l'Hombre nicht bloß das Einsatzgeld, sondern auch der Block und Rock Stammgeld ꝛc.

Stammgut, Fr. Terre héréditaire; Engl. hereditary Property, 1) ein von dem gemeinschaftlichen Stamme oder Stammvater herrührendes Gut, es mag dasselbe eine Beschaffenheit haben, welche es wolle: Erbgut, Stockgut. — 2) Auch freie und eigenthümlich besessene Güter eines Stammes oder Geschlechts, Allodialgüter, Fr. Terres allodiales, werden oft mit dem Namen der Stammgüter belegt, um sie von den Lehen zu unterscheiden; allein hierzu soll dieser Ausdruck oder vielmehr diese Benennung nicht passen. — 3) In der engsten und üblichsten Bedeutung, ist das Stammgut ein Fideicommißgut, also ein von einem Geschlechte oder Stamme ererbtes Gut, welches bei demselben bleiben muß, und nicht veräußert werden kann. — Die Stammgüter (bona avita) sind Güter, welche bereits der Großvater eines Geschlechtes oder einer Familie besessen hat, und die, so lange noch ein männlicher Stamm oder Sprosse da ist, nicht auf die weibliche Linie vererbt werden können. In denjenigen Staaten Deutschlands, wo die Regierungen auf die Aufnahme und Erhaltung des Adels bedacht waren, hat man, außer den Majoraten ꝛc.,

I. Th. XX. S. 24 u. f., auch noch auf andere Weise den allzuwillkührlichen Verkauf der adelichen Güter einzuschränken gesucht, und zu diesen Gütern gehören nun die Stamm- oder Großväterlichen Güter, Güter der Familien-Vorfahren, welche in den Rechten unter dem Namen: bona avita bekannt sind, auch Fideicommissa Familiae perpetua genannt werden; sie unterscheiden sich von den sogenannten wohlerworbenen Gütern (bona acquisita), das heißt, von den Gütern, welche der Besitzer selbst, entweder durch Kauf, Tausch, oder durch Erbschaft an sich gebracht hat. Diese Güter können, wie natürlich, wieder an fremde, nicht zur Familie gehörige Personen verkauft werden, nicht so die Ersteren, indem hier die nächsten Stammverwandten der Familie das Recht haben, solche wieder an sich zu bringen, oder einzulösen, welches nach der Juristen Sprache der Retractus gentilitius genannt wird. Dieses Recht ist aber nicht überall, das heißt, in allen Provinzen gemein, sondern man trifft es nur hier und da an, und durch die neueste Verfassung Deutschlands und der Staaten darin, ist es noch seltener geworden. Die Beschaffenheit dieses Rechts beruhet mehr auf einer hergebrachten Observanz, als auf ausdrücklichen Gesetzen. Wo es aber existirt, da ist es nöthig, daß der Käufer dergleichen Güter für seine Sicherheit besorgt ist. Wie schon oben angeführt worden, müssen die sogenannten Stammgüter solche Güter seyn, welche bereits der Großvater des Verkäufers besessen hat; wenn daher der Retrahent von dem ersten Acquirenten solcher Güter einen Grad weiter, als der Verkäufer, entfernt ist, so ist hierunter nicht auf die Verwandtschaft des Retrahenten, die er mit dem ersten Acquirenten gehabt hat, sondern des Verkäufers zu sehen. Es müssen daher mit einem Worte in Ansehung des Verkäufers, nicht aber des Retrahenten, großväterliche

Güter seyn. Der Besitzer, welcher dergleichen Güter verkauft hat, muß solche auch, wenn das Jus retractus Statt finden soll, nicht erkauft und mit baarem Gelde bezahlt, sondern ererbt haben; sie müssen von dem Großvater auf den Vater, und wiederum von diesem auf den Sohn durch Erbgangsrecht gelangt seyn, wenn sie die Eigenschaft wahrer Stamm- und großväterlicher Güter haben sollen. Selbst solche Güter, welche ehemals unbestrittene Stammgüter gewesen, verlieren diese Eigenschaft, so bald sie, ohne daß das Jus retractus in Ausübung gebracht worden, verkauft wurden. Auch diejenigen Stammgüter, die ein Bruder von dem andern erkauft hat, verlieren nach dem Kaufe das Recht der großväterlichen Güter dergestalt, daß das Jus retractus bei denselben keine Anwendung findet. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so gebührt das Jus retractus den nächsten Anverwandten, jedoch nur von den Agnaten oder der männlichen Seite; die weibliche Linie oder Cognaten haben keinen Antheil daran. Auch können nur diejenigen, die zur Zeit des Verkaufs solcher Güter am Leben sind, sich dieses Rechts bedienen, nicht aber die nachher erst Geborenen, welche nicht die Befugniß erlangen, einen solchen Verkauf zu widerrufen. Uebrigens muß derjenige, der das Jus retractus ausüben will, beweisen, daß die Güter wirklich bona avita sind, indem die ganze Handlung, da sie den freien Kauf und Verkauf, so wie überhaupt alle bürgerlichen Geschäfte sehr hemmt und verhindert, auch darunter mancherlei Mißbräuche vorfallen können, verhaßt ist, also auch in dubio nicht vermuthet wird. — Da nun dergleichen Stammgüter nicht an Fremde ohne Consens der Familie verkauft werden können, so können sie doch Familienmitglieder kaufen, weil dieses den Absichten, die bei den Stammgütern obwalten, nicht entgegen ist. Der willkührliche Verkauf dergleichen Güter ist nur deshalb durch die

Observanz eingeschränkt, damit nicht die Familie dadurch geschwächt werde und in Armuth gerathen möge; werden sie aber von einem Mitgliede der Familie erkauft, so wird der erwähnte Zweck nicht verfehlt, der nur darin besteht, daß die Güter in der Familie bleiben sollen, ob aber solche vom nächsten, oder entfernten Anverwandten des ersten Erblassers besessen werden, ist übrigens dem gemeinen Wesen gleichgültig. Es kann daher ein Jeder aus der Familie dergleichen Stammgüter sicher und ohne das Jus retractus von nähern Anverwandten befürchten zu müssen, kaufen; es wäre denn, daß durch die Landesgesetze oder hergebrachte Observanz in einer oder der andern Provinz ein Anderes festgesetzt, und hierunter den näheren Agnaten von den entfernteren ein Vorrecht zugestanden worden. Sollen aber dergleichen Stammgüter an fremde, nicht zu der Familie gehörige Käufer überlassen werden, so kann solches auf keine andere Art mit Sicherheit geschehen, als daß der vorhabende Verkauf der ganzen Familie bekannt gemacht, und ihr frei gestellt wird, ob Jemand derselben sich des obigen Rechts bedienen wolle. Bei dieser gebrauchten Vorsicht kann zwar ein jedes Mitglied binnen Jahresfrist das Gut nach sich nehmen und einlösen, ist aber diese Zeit verstrichen, so kann die Familie dabei nicht weiter gehört, sondern der mit dem Fremden verabredete Verkauf sicher abgeschlossen, und das Gut an denselben übergeben werden. Wird aber diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann von Seiten der Familie das Jus retractus noch während dreißig Jahre, als in welcher Zeit solches erst verjährt wird, ausgeübt werden. Ein Käufer, der sich in einen dergleichen Kauf, ohne die oben angeführte Vorsicht, einläßt, hat diesen ganzen Zeitraum hindurch einen unsicheren Besitz, und er muß stündlich gewärtigen, daß es Jemanden von der Familie, zu welcher das erkaufte Gut, als Stammgut gehört hat, einfällt, sich des angeführten

Rechts zu bedienen. Wenn ihnen nun auch in dieſem Falle das gezahlte Kaufgeld wieder erſtattet werden muß, ſo iſt doch der über die Meliorationen und Deteriorationen daraus entſtehende Prozeß eine Sache, die nur unangenehm ſeyn kann, wenn gleich die Gewinnung deſſelben beim Käufer des Gutes nicht zweifelhaft ſeyn kann. Wenn auch Jemand ſeine ſämmtlichen aus wohlerworbenen und Stammgütern vermiſchte Gütermaſſe verkauft, wie ſolches bei großen Güterbeſitzern nicht ſelten geſchieht, ſo wird doch dadurch der Käufer wegen der darunter befindlichen Stammgüter wider den retractum gentilitium nicht gedeckt, ſondern er muß auch in dieſem Falle, wenn er ſich nicht in unnütze Weitläuftigkeiten geſetzt ſehen will, von dem oben angeführten Vorſchlage Gebrauch machen, daß nämlich der ganzen Familie der Verkauf des Guts bis zu einem gewiſſen Termine bekannt gemacht wird, und wenn ſich Niemand dazu meldet, der Verkauf als gültig abgeſchloſſen werden kann. — Was nun die Wirthſchaftsgeräthe, oder den bei den Stammgütern befindlichen Beilaß betrifft, ſo muß dieſer hier aus einem ganz anderen Geſichtspunkte betrachtet werden, als bei den Lehen; denn die von den Vorfahren der Familie herrührenden Stammgüter, können nicht als wüſte und von allem Beilaße entblößt angeſehen werden; dem Landesherrn ſteht hier auch kein Rückfall derſelben zu, wie bei den Lehen, ſondern das weibliche Geſchlecht, welches, wie ſchon oben angeführt worden, ſo lange von der Erbfolge auf dieſe Güter ausgeſchloſſen iſt, wie ein männlicher Sproß der Familie noch da iſt, tritt, nach dem Ausſterben des männlichen Stammes, in deſſen Rechte, als Erbe derſelben. Da es nun bei der Nachfolge in die Stammgüter faſt Alles auf Obſervanz und Gewohnheiten ankommt, ſo muß auch in Hinſicht des Beilaſſes zu-

erſt erforſcht werden, was die Obſervanz dabei feſt geſetzt hat, und ob die Güter mit, oder ohne Beilaß von einem Beſitzer auf den andern gekommen ſind. Wenn nun dieſes ausgemittelt werden kann, ſo kann auch entſchieden werden, ob es bei der bisherigen Gewohnheit zu laſſen ſey, oder nicht; wenn aber ſolches zweifelhaft ſeyn ſollte, ſo kann wohl kein Anſtand genommen werden, den zur Beſtellung des Gutes nothwendigen Beilaß an Samen, Vieh, Acker- und andern zur Beſtreitung der verſchiedenen Wirthsſchaftstheile erforderlichen Geräthſchaften dem Beſitzer des Guts, die übrigen hierzu nicht unentbehrlichen Stücke den Landerben zuzuſchlagen; denn es läßt ſich nicht annehmen, daß die Vorfahren und Stammeltern der Familie, von welchen dergleichen Stammgüter herrühren, ihre Nachkommen durch das Entblößen derſelben von den nöthigen Beilaßſtücken haben beſchweren wollen; da die Wirthſchaft eines Landgutes, von deſſen immerwährenden Beſitze und Eigenthume man nicht verſichert iſt, ſondern welches vielleicht nach kurzer Zeit bei dem erfolgten Ableben, des Beſitzers wieder abgetreten werden muß, ohne den nöthigen Beilaß zu übernehmen, nicht ſelten mit mehrerem Schaden, als Vortheil verknüpft iſt. Es ſcheint daher, daß die Vorfahren diejenigen, welche den Glanz ihrer Familie erhalten ſollen, nicht durch die Entziehung dieſer nothwendigen Stücke eines Landgutes haben daran hindern wollen; mithin gehört auch der Beilaß zum Gute, und erbt auf den jedesmaligen Erben oder Erwerber des Gutes fort.

Fiſcher, Lehrbegriff der Rechte, Th. 2, S. 499.
Oeconomia forensis etc. 2r Bd. 2e Aufl. S. 241 u. f.; 4r Bd., S. 29 u. f.

Stammhaar, Stammhaare, grobe und ſtarke, ſteife Haare; beſonders gebraucht man es aber bei den Haa-

ren der Schafe, der Wolle, und hier Stammwolle genannt, Schafwolle, welches keine gute Eigenschaft derselben anzeigt, da sie sich schlecht verarbeiten läßt. Eine einzelne Locke solcher Haare oder Wolle wird Stammlocke genannt; daher stammhärig, solche Haare habend; stammhärige Wolle. Nach Adelung hat Stamm in allen diesen Wörtern den figürlichen Begriff der Steife und Dicke.

Stammhaft, Bei- und Nebenwort, dick und stark, im gemeinen Leben stämmig, im Gegensatze des schlank. Man sagt daher die stammhafte Dorische Säule, um ihre Dicke oder Stärke anzuzeigen, zum Unterschiede der schlanken Jonischen und Korinthischen. Die stammhafte Leibesbeschaffenheit der Alten, ihre Körperstärke und Ausdauer bezeichnend. Ein stammhafter Wuchs, der nicht bloß gerade, wie ein Stamm (Baumstamm) hinaufgeht, sondern auch kernig ist, stark, fest, nicht schwankend oder biegsam ꝛc., daher die Stammhaftigkeit.

Stammhalter, Stirps, Familiae Columna, Fr. Propagateur de la famille, Engl. Support of a Family, diejenigen Personen männlichen Geschlechts, auf welchen die Erhaltung und Fortpflanzung eines Stammes oder Geschlechts beruhet, also in jeder Familie die Söhne. Es besteht hier also kein Vorzugsrecht, ob Erstgeborner, oder Letztgeborner, der Aelteste oder der Jüngste einer Familie, Alle haben hier gleiches Recht Stammhalter zu seyn, und mit gleichen Theilen zu erben, oder bei der Beerbung ihres gemeinschaftlichen Stammvaters in gleiche Theile zu gehen. Nur bei dem hohen oder begüterten Adel findet hier in einigen Staaten eine Ausnahme Statt, indem der Aelteste einer Familie, das heißt, der älteste Sohn oder Erstgeborne die Güter erbt. S. den Artikel Majorat, Th. 83, S. 24 und folg. — Das Majorat ist daher hier diejenige Erbei-

Commißstiftung, in welcher die Succeſſion oder Nachfolge bei der Linie des Beſitzers bleibt, und daher dem Verſtorbenen jederzeit der Aelteſte von ſeinen Söhnen oder von andern ihm von eben derſelben Linie am nächſten ſtehenden Agnaten männlichen Stammes folgt. Sowohl dieſe Majorate, als auch die Minorate und Seniorate haben den Zweck das Anſehen der altadelichen Familien zu erhalten, und dem allzuwillkührlichen Güterverkaufe gewiſſe Schranken zu ſetzen. In ſouverain-monarchiſchen Staaten ſoll dieſes nach der Meinung vieler und berühmter Staatslehrer ſehr nützlich ſeyn, um den Glanz des Hofes zu erhalten. — In den Minoraten, ſ. Th. 91, S. 452, bleibt die Erbfolge ebenfalls bei der Linie, nur mit dem Unterſchiede, daß hier, anſtatt in den Majoraten dem Erſtgebornen das Recht der Succeſſion zukommt, ſolches dem Letztgebornen zuſteht. — Das Seniorat, ſ. unter Majorat, Th. 83, S. 24, iſt diejenige Fideicommiſſariſche Stiftung, wo, ohne Abſicht der Linie, die Erbfolge jederzeit auf den Aelteſten der ganzen Familie fällt. Aller Vermuthung nach, hat dieſe Art von Stiftungen ſolche Urheber gehabt, denen es an eigenen Söhnen und Kindern gefehlt hat. Man hält für das Vaterland der Erfindung aller dieſer Stiftungen Schleſien, weil ſie daſelbſt am häufigſten angetroffen werden. Die größte Anzahl ſolcher Fideicommiſſariſchen Stiftungen beſteht aber in Majoraten, in welchen die Succeſſion bei dem Aelteſten der Familie bleibt. Dieſe Stiftungen ſind nicht bloß ein Werk der vorigen Zeiten, ſondern auch in unſeren Tagen oder in der neueſten Zeit, nach dem Befreiungskriege 1813—1815, ſind dergleichen Stiftungen auch bei uns in Preußen mit der Genehmigung des Monarchen errichtet worden. In der Gräflichen Guſchinſchen Familie in dem Preußiſchen Ober-Schleſien fiel dieſerhalb vor mehr als ſechzig Jahren ein merkwürdiger

Rechtsſtreit wegen eines Majorats vor. Es wurde nämlich aus den dieſer Familie zugehörigen anſehnlichen Gütern ein Fideicommissum familiae perpetuum errichtet, worüber man aber die Landesherrliche Beſtätigung nachzuſuchen vernachläßiget hatte. Indeſſen war es in der Familie ſelbſt ſeit langer Zeit als ein dergleichen Fideicommissum familiae perpetuum angeſehen, und die von dem Stifter deſſelben beliebte Succeſſionsordnung beobachtet worden. Dem Einen von den Beſitzern gefiel es aber davon abzugehen, und ſolches an ſeine hinterlaſſene Wittwe durch ein ſolennes Teſtament zu vermachen. Die Vettern des Verſtorbenen proteſtirten dagegen und ſuchten die Gültigkeit des Fideicommissi zu behaupten; ſie wurden aber, weil ſie keine Landesherrliche Confirmation beibringen konnte, in zwei Inſtanzen abgewieſen, und die Vettern bei dem Teſtamente geſchützt, und ſolches würde auch in der dritten oder letzten Inſtanz geſchehen ſeyn, wenn man nicht in derſelben dieſer Güter als bona avita, worüber an Fremde nicht teſtirt werden könne, angeſehen hätte. Faſt alle in Schleſien befindlichen freie Standesherrſchaften, die jetzt zum Theil den Titel von Fürſtenthümern führen, als Carolath und Beuthen, Trachenberg, Pleß, Mielitſch, ſind an und für ſich nichts anders, als dergleichen Majorate. Außer dieſen iſt aber das wichtige Gräfl. Schafgottſche Majorat, welches aus dem Kienaſtiſchen und Warmbrunniſchen Gütern beſteht, und erſt von dem Kaiſerlichen Schleſiſchen Oberamts-Direktor Grafen von Schafgottſch in der erſten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts geſtiftet worden, merkwürdig. Die ſämmtlichen zu dieſem Majorate gehörigen Güter haben zwar nur einen Majoratsbeſitzer, indeſſen ſind doch in demſelben zwei Majorate errichtet. Der Aelteſte von der Linie iſt der eigentliche Majoratsherr oder Majoratserbe, und Beſitzer deſſelben; er muß aber

dem ihm nächst folgenden jährlich 20,000 Gulden Rheinisch, als worin das zweite Majorat besteht, herauszahlen. Auch der verstorbene Schlesische Standesherr Graf von Reichenbach hat aus seiner Herrschaft Goschütz und den dazu geschlagenen Gütern ein dergleichen wichtiges Majorat errichtet, wovon dessen ältester Sohn den Besitz hat. Vor wenigen Jahren hat auch der Graf von Arnim auf Boitzenburg in der Provinz Brandenburg ein Majorat mit Genehmigung des Monarchen errichtet. Man sehe auch den Art. Fideicommiß, Th. 13, S. 270 u. f. nach, wo auch zugleich gezeigt wird, in wie fern Fideicommisse in politischer Beziehung auf den Staat, demselben nachtheilig sind.

Stammhaus, Origo gentis, Fr. Souche, dasjenige Haus, oder derjenige Sitz eines Geschlechts, aus welchem dasselbe herstammt, und von welchem es, wenn es von Adel ist, gemeiniglich auch den Namen hat oder führt. Wenn das Haus ein Geschlecht bedeutet, das heißt, alle von einem gemeinschaftlichen Stammvater herstammenden Personen, so wird es bald im weitesten Verstande, mit Einschließung der Seitenverwandten, bald aber auch, und zwar am häufigsten, mit Ausschließung derselben, gebraucht. Das Stammhaus, als Geschlechtshaus, ist schon sehr alt; denn es kommt schon in der Bibel vor. So heißt es: Ich weiß, er (Abraham) wird befehlen seinen Kindern und seinem Hause nach ihm, 1 Mos. 18, 19. Darum habe ich dem Hause Eli geschworen, 1 Sam. 3, 14. Und es war ein langer Streit zwischen dem Hause Saul und dem Hause David, 2 Sam. 3, 1. Das Haus Israel, das ungehorsame Haus, Ezech. 12, 9, das ganze Volk Israel. In dieser Bedeutung kommt es verschiedentlich in der Staatsverfassung der Israeliten vor. Die Häuser der Väter heißen die Familien

der Stämme, und die Häupter der Häuser die Väter, die Vorsteher derselben. So nennt David sein ganzes Volk sein Haus, 1 Kön. 11, 9. In dieser Bedeutung war es auch bei den Deutschen und andern Europäischen Völkern im Gebrauche, und ist es auch bis auf die neueste Zeit im Gebrauche geblieben. So war in Deutschland das verfallene oder vielmehr 1525 zerstörte Schloß Hohenstauffen im Rensthale in Schwaben, das Stammhaus der alten Herren von Stauffen, von welchen die Herzöge in Schwaben, und also die Schwäbischen Kaiser im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte abstammen. So ist die Burg oder das alte Bergschloß Hohenzollern, zwei Meilen von Tübingen, das Stammhaus der Churfürsten von Brandenburg und der Könige von Preußen, sowie der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen; die alte verfallene Ascanienburg, welche nicht weit von Aschersleben am Wolfsberge liegt, das Stammhaus der Fürsten von Anhalt; das Schloß Habsburg, am Flusse Aar im Kanton Bern, das Stammhaus der Grafen von Habsburg, wovon das Erzherzogliche Haus Oesterreich herstammt ꝛc. So sagt man auch das Haus Brandenburg, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Hannover ꝛc. ꝛc., wodurch man hier auch gleichsam das Stammhaus der regierenden Familie der genannten Häuser anzeigt. Das ganze Kaiserliche, das ganze Königliche Haus, das heißt, die sämmtlichen Verwandten derselben. Auch theilten sich Fürstliche Häuser ehemals in mehrere Linien, wovon, oder woraus dann wieder besondere Neben-Stammhäuser entstanden, die zum Theil noch existiren, zum Theil aber bei dem Aussterben der Linien wieder zu dem Hauptstamme, dem Herrscherhause des Geschlechts, gezogen wurden. Dieses rührte aus der Theilung der Länder

her, die Regenten bei ihrem Tode aus Liebe zu ihren Söhnen machten, indem die Hauptländer bei dem Hauptstamme blieben, und auf den Erstgebornen, den Kron- oder Erbprinzen übergingen, die Nebenländer, aber auch oft nur einzelne Städte mit ihrem Gebiete, an die übrigen Prinzen kamen, wie z. B. die nun wieder erloschenen Linien und Nebenstammhäuser aus dem Brandenburgischen Hause: Brandenburg-Anspach, Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth (beide Fürstenthümer besitzt jetzt Bayern), und Brandenburg-Schwedt. Ferner: aus dem Sächsischen Hause, der jetzigen Königlich-Albertinischen Linie, wovon das Stammhaus Wettin, im Saalkreise des jetzigen Regierungsbezirks Merseburg, ist, indem der Graf von Wettin, Dedo, im Jahre 1048 die Markgrafschaft von Meissen erhielt, welche vom Könige Heinrich dem Ersten herrührt, woraus das jetzige Königlich-Sächsische Haus entsprossen ist, welches also die Stammlinie der Sächsischen Haupt- und Nebenlinien bildet, als: die Haupt- oder Ernestinischen Linien: Weimar und Altenburg; Letztere erlosch 1672, und Erstere ist jetzt das Großherzogthum Weimar, mit Eisenach und Jena vereiniget; hiervon sind nun folgende Linien oder Neben-Stammhäuser entstanden: Sachsen-Gotha, -Eisenach, -Jena, -Coburg, -Römhild, -Eisenberg, -Meinungen, -Hildburghausen, -Saalfeld, und -Altenburg. Von diesen Nebenlinien oder Stammhäusern sind erloschen: Sachsen-Gotha, -Eisenach, -Jena, -Römhild, -Eisenberg, -Altenburg, und -Saalfeld, und ihre Länder auf die Haupt- und Nebenlinien übergegangen. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg entstand erst 1826 wieder, indem durch den Erbtheilungsvertrag in dem genannten Jahre zwischen den Sächsischen Herzögen von Mei-

nungen, Hildburghausen und Coburg, auf welche die Besitzungen der 1825 ausgestorbenen Sachsen-Gothaischen Linie übergegangen sind, der Herzog von Hildburghausen sein bisheriges Herzogthum an Meinungen gegen das ganze Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme weniger Ortschaften ꝛc., abtrat. Mit Weimar sind daher nur noch vier Linien, außer der Königlichen oder Albertinischen Stammlinie, von der Ernestischen Linie vorhanden. — Aus dem Anhaltischen Hause, dessen Fürsten von den alten Grafen von Ascanien und Ballenstädt abstammen, deren alte verfallene Burg, Ascanienburg, nicht fern von Aschersleben, am Wolfsberge liegt, und von denen Heinrich der Fette der Gründer des noch blühenden Anhaltischen Hauses ist, sind folgende Linien oder Neben-Stammhäuser entstanden: Anhalt-Dessau, -Bernburg, -Plötzkau, -Zerbst, -Köthen, -Harzgerode zu Zeiz, -Hoym und Schaumburg, und -Pleß; von diesen Häusern sind erloschen und deren Länder an die noch bestehenden gekommen: Anhalt-Plötzkau, -Zerbst, -Harzgerode, und -Zeiz -Hoym und Schaumburg. — Aus dem Hause Hessen, dessen Stammvater der Brabantische Prinz Heinrich das Kind ist, dessen Mutter, die Herzogin von Brabant, Gemahlin Heinrichs des Zweiten, Herzogs von Brabant, eine geborene Landgräfin von Thüringen war, bildeten sich unter den Nachkommen Heinrichs bis zu der Regierung Philipps des Großmüthigen zwei Linien oder Stammhäuser, die Kasselsche und die Marburgische, die aber der zuletzt genannte Fürst miteinander vereinigte; von dessen Nachkommen nun folgende Haupt- und Nebenlinien, oder Stamm- und Nebenstammhäuser entstanden: Hessen-Kassel, -Marburg, -Rheinfels, welche beide Linien, Marburg und

Rheinfels, mit dem Absterben der Stifter wieder erloschen, -Darmstadt, -Philippsthal, -Philippsthal-Barchfeld, -Butzbach, -Homburg, -Rheinfels-Rothenburg, -Rheinfels-Wanfriede (aus welcher ein Ast zu Eschwege entsprang), -Bingenheim; von welchen Linien und Nebenlinien noch die Hauptlinien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt (Hessen und bei Rhein), wozu jetzt auch die ehemalige Nebenlinie Hessen-Homburg kommt, da die Hoheitsrechte von Darmstadt gelöset worden sind, und die Nebenlinie Hessen-Philippsthal existiren. — Aus dem Hause Würtemberg, dessen Fürsten von dem alten berühmten Geschlechte von Beutelsbach in Schwaben herstammen, dessen zerstörte Burg nicht weit von dem Flecken Beutelsbach im Amte Schorndorf im Jaxtkreise auf einem Berge gelegen hat, sind folgende Haupt- und Nebenlinien entstanden: Würtemberg-Stuttgardt, -Mümpelgard, die -Julianische (welche sich in die zu Oels und zu Weiltingen theilte), -Neustadt und -Bernstadt; alle diese Linien sind bis auf die Hauptlinie, die Königliche, erloschen, und deren Länder, mit Ausnahme Mümpelgards und die Schlesischen Besitzungen Oels, Bernstadt ꝛc., an die genannte Stamm- oder Hauptlinie zurückgefallen. Die Haupt- und Nebenlinien des Bayerschen Hauses sind alle, bis auf den Hauptstamm, die Königliche Linie, erloschen, und die Besitzungen größtentheils, ausser dem Ländertausche ꝛc., an den Hauptstamm zurückgefallen. Die Fürsten des Hauses Bayern stammen von den alten Grafen von Scheiren oder Schyren deren Stammburg oder Schloß Schyren (Stammhaus der Arnulfinger, woraus Otto von Wittelsbach, der Stammvater der Bayerschen Fürsten, entsprossen ist), oberhalb Pfaffenhofen im Isarkreise im zwölften Jahrhunderte von dem Welfe

Heinrich dem Zehnten, dem Stolzen, in ein Benediktiner Mönchskloster umgewandelt worden ist. Haupt- oder Stammlinien waren: Bayern und Pfalzbayern, beide Linien vereiniget, bilden jetzt die Königliche Stammlinie. Linien und Nebenlinien oder Stammhäuser waren von 1400 an: Bayern-Ingolstadt, -Landshut, und -München; Ober-Pfalz, -Pfalz-Zweibrücken und Simmern, Pfalz-Mosbach, -Neuenburg, -Veldenz, -Birkenfels, -Neuzweibrücken, -Sulzbach und -Gelenhausen. Sämmtliche Linien und Nebenlininen sind nun, wie schon oben angeführt worden, erloschen, und die Besitzungen größtentheils bei der Stammlinie, der Königlichen, geblieben. — Aus dem Braunschweigischen Hause, welches zu Stammeltern Heinrich Welf von Bayern und Este, und Gertrud des Kaisers Lothars Tochter, hat, aber sein eigentliches politisches Daseyn, als Herzogthum, mit Otto dem Ersten, dem Kinde, aus dem genannten Hause, beginnt, gehen die beiden Stammhäuser oder Stammlinien Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel hervor, wovon die Erstere die jetzige Königlich-Hannöversche Stammlinie ist. Linien und Nebenlinien oder Nebenstammhäuser: Braunschweig, Lüneburg, Grubenhagen, Göttingen, Wolfenbüttel, Calenberg und Göttingen, Dannenberg (diese Nebenlinie wurde nachher die Wolfenbüttelsche genannt), Celle, Blankenburg, Bevern und Oels. Von allen diesen Linien und Nebenlinien bestehen nur noch die beiden zuerst genannten Stammlinien, an welche die Länder der erloschenen Linien und Nebenlinien gefallen sind. — Aus dem Badenschen Hause, welches von dem zweiten Sohne Hermann des im Jahre 1074 verstorbenen

Herzogs Berthold des Ersten von Zäringen abstammt, der sich mit Judith, einer Erbtochter aus dem Hause der damaligen Dynasten von Baden vermählte, wodurch der Charakter eines Markgrafen ohne weitere Kaiserliche Verleihung bei den Badischen Landen verblieb, sind weiter keine Linien entsprossen, als daß sich das Stammhaus in die Baden-Badensche und Baden-Durlachsche Linie theilte, wovon die Erstere 1771 erloschen, und die Letztere, Baden-Durlach, Besitzerin der sämmtlichen Badenschen Lande geworden ist, welche jetzt das Großherzogliche Badensche Haus bilden. — Aus dem Mecklenburgischen Hause, welches von dem Wendischen Fürsten Heinrich Borwin, einem Sohne des Fürsten Pribislav, welcher die christliche Lehre annahm, und Mecklenburg, den ehemaligen Hauptsitz der Obotritischen Fürsten, wieder herstellte und sich davon benannte, abstammt, der Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachsen und Bayern, Tochter Mathilde zur Gemahlin hatte, sind folgende Linien oder Häuser entstanden. Alte Linie: die Mecklenburgische und die Wendische (Letztere erlosch 1436); neue Linie: Mecklenburg-Schwerin, -Güstrow und Mecklenburg-Strelitz, wovon die mittlere, die Güstrowsche, 1695 erlosch, und die beiden andern Linien sich in deren Besitzungen theilten. — Aus dem Hause Nassau, dessen Stammhaus Nassau an der Lahn, ungefähr drei Meilen von Koblenz entfernt liegt, und ihm gegenüber die Ruinen der Bergschlösser Nassauberg und Stein, und dessen beide Hauptlinien: die Walramische und Ottonische, von Walram und Otto, den Söhnen des in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verstorbenen Grafen Heinrich des Reichen herstammen. Von diesen beiden Hauptlinien sind folgende Nebenlinien oder Nebenstammhäuser entsprossen, als: von

der Ersten, der Walramischen (Nassau-Weilburg) die Häuser Nassau-Usingen, -Saarbrück- und Weilburg, und von der Letzteren, der Ottonischen (Nassau-Oranien), die Häuser Nassau-Siegen, -Dillenburg-, Hadamar-, und Dietz. Alle diese Nebenlinien sind erloschen, und auch die Länder der Ottonischen Hauptlinie (Nassau-Oranien) sind zur Walramischen Hauptlinie, nach der Entscheidung des Wiener Congresses 1814, übergegangen, mit Ausnahme der Länder die an Preußen ꝛc. gekommen sind, so daß jetzt das Herzogthum Nassau in der Walramischen Hauptlinie den alleinigen Stamm bildet. — Aus dem Hause Holstein, dessen Stammvater der Graf Adolph der Erste von Schaumburg ist, welchen der Kaiser Lothar mit der damaligen Grafschaft Holstein belehnte, und dessen Stammlinie mit Adolph dem Achten 1459 zwar ausstarb; aber durch dessen Schwester (Hedwig, vermählt mit Dietrich, Grafen zu Oldenburg) Sohn, den König Christian den Ersten von Dänemark, in einer neuen Stammlinie fortgepflanzt wurde, unter welchem auch diese Grafschaft vom Kaiser Friedrich dem Dritten zum Herzogthume erhoben ward, sind folgende Linien und Nebenlinien oder Häuser entsprossen. Alte Linie: Holstein-Kiel, Holstein-Rendsburg (wovon die Erstere wieder 1390 mit der Letzteren vereiniget ward); neue Haupt- und Nebenlinien: die Königliche und die Fürstliche, oder Holstein-Gottorpsche (1544); Holstein-Sonderburg, -Nordburg, -Glücksburg, -Plön, -Augustenburg, -Franzhagen, -Beck, -Wiesenburg, und die katholische zu Rethwisch; dann Holstein-Eutin, und Holstein-Oldenburg. Von allen diesen Linien oder Häusern bestehen nur noch die Königliche, die Holstein-Oldenburgi-

(Gottorp-Oldenburg-Delmenhorst), die Holstein-Sonderburg-Augustenburgische, die Holstein-Beckſche, welche ſich ſeit 1826 Holstein-Augustenburg-Glücksburg nennt, und die Holstein-Eutiniſche; die übrigen ſind erloſchen und ihre Länder an die Hauptlinien gefallen. — Das Haus Schwarzburg, deſſen Stammburg oder Stammſchloß auf einem Felſen im Thüringer Walde liegt, unter welchem der Fluß Schwarza vorbeifließt, bildete folgende Linien oder Häuſer: Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, -Arnſtadt, und -Leutenberg, wovon die beiden zuerſt genannten Hauptlinien noch blühen. — Nicht bloß große und anſehnliche alte Fürſtenhäuſer haben in Deutſchland Linien und Nebenlinien, oder Stammhäuſer und Nebenſtammhäuſer geſtiftet, ſondern auch kleinere und jüngere Fürſtenhäuſer, wie z. B. das Haus Reuß, deſſen Abſtammung Einige von den Grafen von Oſterode, Andere von den Grafen von Glitzberg oder Gleitberg in Heſſen, die von Siegfried, Grafen von Luxemburg oder Lützelburg, abſtammen, herleiten, hat folgende Haupt- und Nebenlinien oder Häuſer geſtiftet. Alte Linien: Weyda, Plauen, Greiz und Gera. Dieſe Linien erloſchen bis auf die Plauenſche, die Stammlinie der neuern Linien und Nebenlinien, oder Häuſer: Reuß-Plauen, welche Stammlinie ſich in die ältere, mittlere und jüngere Linie theilte, von welchen aber die mittlere 1616 erloſch, hat folgende Haupt- und Nebenlinien geſtiftet. Aeltere Linie: die Linien zu Ober-Greiz und Unter-Greiz; jüngere Linie, die Linien zu Gera, Schleiz und Lobenſtein, und die Nebenlinien zu Köſteritz, Selbitz und Ebersdorf. Von dieſen Linien blühen noch die Häuſer Reuß-Plauen-Greiz, -Schleitz, -Lobenſtein und

Köſtritz. Die Länder der erloſchenen Linien und Nebenlinien ſind an die Hauptlinien gefallen. — Das Haus Hohenlohe, deſſen Stammſitz der Grafen von Hohenlohe das Schloß Hohenlohe (Haloch, Hollоch, Holach, Hollo) war, welches bei dem Anſpachiſchen Dorfe Hollach, nicht weit von Uffenheim ſtand. Es hat folgende Haupt- und Nebenlinien geſtiftet: Hauptlinien oder Stammhäuſer: Hohenlohe-Neuenſtein, Hohenlohe-Waldenburg, wovon die Erſtere evangeliſch, und die Letztere katholiſch iſt; dieſe Hauptlinien theilen ſich in folgende Nebenlinien: Hohenlohe-Oeringen-Langenburg, -Ingelfingen, -Kirchberg, -Pfedelbach, -Weikersheim (Nebenzweig von Oeringen), -Bartenſtein, und -Schillingsfurſt, wovon die drei Letztern katholiſch ſind. Von dieſen jetzt mediatiſirten Häuſern ſind erloſchen: Hohenlohe-Oeringen, Pfedelbach und Weikersheim. — Das Haus Salm-Salm, welches von dem Wild- und Rheingrafen Johann dem Sechſten abſtammt, hat folgende Haupt- und Nebenlinien oder Häuſer geſtiftet. Alte Linien: Salm (Ober-Salm) und Salm (Unter-Salm), Letztere theilte ſich wieder in die Nebenlinien Salm-Neufville-Hochſtraten oder Hoogſtraten, und Salm-Leuz. Neue Linien und Nebenlinen oder Häuſer von den zuletzt genannten Linien: Salm-Salm (Salm-Bocholt), Salm-Kyrburg (Salm-Aahaus), -Reiferſcheid-Krautheim, Reiferſcheid-Bedbur, Reiferſcheid-Dyk, Neuenburg, und Salm-Horſtmar, vormals Grumbach, die Letztere iſt reformirt oder evangeliſch. Von dieſen Linien oder Häuſern blühen noch: Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reiferſcheid, Salm-Reiferſcheid-Krautheim und Salm-Horſtmar, als mediatiſirte Fürſten in Preu-

Würtemberg und Baden, auch im Oesterreichischen. — Das Haus Solms, dessen Stammsitz die verfallene Burg Solms nicht weit von Braunfels an der Lahn ist, hat folgende Haupt- und Nebenlinien. Hauptlinien: Solms-Braunfels und Solms-Lich; von der Letzteren kommen die Nebenlinien Hohensolms und Laubach; von der Ersteren wieder die Linien Sonnenwalde und Baruth. Die Erstere dieser Linien ist katholisch und hat die Aeste: Sonnenwalde, Werrendorf und Wildenfels; die Letztere, Baruth, ist evangelisch, und hat zu Aesten: Rödelheim, mit Assenheim, Lich und Baruth; der Ast zu Wildenfels mit Urph und Wildenfels zu Nebenlinien. Von diesen Häusern blühen noch als mediatisirte Fürsten und Grafen unter Preußischer, Großherzoglich Hessischer und Königlich Sächsischer Landeshoheit: Solms-Braunfels, Solms-Lich oder Solms-Rödelheim, -Laubach, -Wildenfels und -Baruth. — Das Haus Waldburg, dessen Stammschloß Bergschloß Waldburg in der Landvogtei in Würtemberg ist, hat folgende Haupt- und Nebenlinien gestiftet: Hauptlinien: die Truchsessische und die Georgische, wovon die Letztere wieder zwei Nebenlinien: die Wilhelminische und die Friedrichische, wovon die Letztere sich zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in Preußen niederließ und daher auch die Preußische genannt wird, und die Letztere 1772 erlosch. Die Georgische Hauptlinie begreift die Wolfeggische Nebenlinie, nebst dem Aste derselben zu Waldsee, und die Truchsessische Nebenlinie, nebst ihrem Aste zu Wurzach. Von diesen Häusern blühen noch: die Linien zu Wolfegg und Waldsee, zu Zeil-Zeil und Trauchburg, zu Zeil-Wurzach, als mediatisirte Häuser in Würtemberg. — So auch die mediatisirten Fürsten

und Grafen von Fugger in Bayern, deren Stammsitz das Dorf Graben oder Göggingen nicht fern von Augsburg ist, und von welchen noch die Aeste Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, und Fugger-Göttersdorf von der Raimundschen, und Fugger-Glott, -Kirchheim, -Nordendorf, und -Babenhausen von der Antonschen Hauptlinie blühen. Letzterer hat die Fürstenwürde. — Das Haus Stollberg theilt sich in zwei Hauptlinien oder Stammhäuser, in die Werningerodische, und in die Stollbergische. Die Erste hat zwei Aeste: Werningerode und Gedern, wovon der Letzte erloschen ist; die andere theilt sich in die Aeste zu Stollberg, und zu Roßla, welche als mediatisirte Häuser unter Preußischer und Hessischer Landeshoheit noch fortblühen; so auch unter Sächsischer das Haus Schönburg, mit seinen Haupt- und Nebenlinien ꝛc. ꝛc. — Es sind nun noch mehrere mediatisirte regierende Fürstliche und Reichs-Gräfliche Häuser in Deutschland, die bei der früheren Verfassung des Deutschen Reichs, das heißt, bis zu dessen Auflösung 1806, zu den reichsunmittelbaren und standesmäßigen Herrschaften gehörten, und Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, welche Nebenlinien oder Stammhäuser gestiftet haben, die auch zum Theil noch fortblühen, die aber hier übergangen werden müssen, da es nicht die Absicht bei diesem Artikel ist, eine vollständige Genealogie aller in Deutschland noch blühenden Fürstlichen und Reichsgräflichen Häuser hier zu liefern, sondern nur diejenigen von den ältesten und angesehensten Häusern hier als Beispiele der Nebenhäuserstifter herauszuheben, welche die Stammlinie in mehrere Nebenlinien getheilt, und so Nebenstammhäuser oder neue Häuser gestiftet haben; denn nur in Deutschland findet man diese Zertheilung oder Zerstückelung der

Stammlinien regierender Herren in viele Aeste und Zweige, wodurch eine große Anzahl neuer Häuser erblüheten, die sich oft, wenn sie gleich den gemeinschaftlichen Stammnamen erst beibehielten, und ihn dem angenommenen Namen der neuen Linie vorsetzten, ganz als selbstständig constituirten oder von der Hauptlinie trennten, und daher oft Erbschaftsvergleiche mit andern Ländern eingingen, wodurch ihre Länder nach dem Erlöschen des Mannsstammes an ganz andere Häuser kamen, als an die ursprüngliche Stammlinie, welches besonders durch Vermählungen ꝛc. geschah; der Erbstreitigkeiten nicht einmal zu gedenken, welche sich fast immer beim Erlöschen dieser oder jener Seitenlinie unter den Häusern der Agnaten wegen der Theilung der Länder erhoben. In neuerer Zeit ist daher eine Theilung der Länder von Seiten der regierenden Fürsten mit den Agnaten nicht mehr vorgenommen worden, sondern alle Prinzen eines regierenden Hauses werden apanagirt, und auch die Länder der Seitenlinien, nach deren Erlöschen, von dem regierenden Hause der Stammlinie eingezogen. — Auch zahlreiche adeliche Geschlechter pflegen sich zuweilen nach Häusern einzutheilen, wo dann das Wort Stammhaus den Zweig eines Geschlechts bedeutet, und der Zu- oder Beiname, welcher den besondern Zweig anzeigt, wird dann nach der eigenen Besitzung, dem Gute, oft auch nach den Besitzungen der Frauen oder Gemahlinnen, welche sie als Aussteuer empfangen haben, auch nach dem Hause, woraus sie stammen ꝛc., genommen. So z. B. das Geschlecht der Grafen und Herren von der Schulenburg, als von der Schulenburg-Altenhausen, -Angern, -Betzendorf, -Bodendorf, -Emden, -Kehnert, -Lenzerwische, -Ottleben, -Priemern, -Trampe und -Wolfsburg ꝛc. Das eigentliche Stammgeschlecht dieses Gräflichen Hauses, welches

seinen Ursprung aus dem Herzogthume Geldern hat, theilt sich in die weiße und schwarze Linie, und die Erste wieder in die Häuser Helen und Betzendorf, wozu auch das Haus Schulenburg-Oyenhausen kam ꝛc. — Auch in Frankreich nannten sich die Aeste und Zweige, oder die Linien und Nebenlinien der Stammlinie, sowohl der Königlichen Familie, als auch anderer Fürstlichen Familien vor der Revolution 1789 nach dem Stammhause, mit dem Zunamen der eigenen Besitzungen oder Güter, jedoch nicht mit dem Rechte der freien und unabhängigen Regierung, wie die Aeste und Zweige der Stammhäuser Deutscher regierender Fürsten, sondern in dem Verhältnisse der jetzt mediatisirten Fürsten oder Häuser in Deutschland. So z. B. die Nebenlinien aus dem Hause Bourbon, dessen Stammsitz oder Stammhaus die Stadt Bourbon l'Archambaut, im Departement des Allier ist: Bourbon-Orleans, -Condé, und -Conty; so die Linien und Nebenlinien des Hauses Rohan, dessen Stammsitz der Flecken Rohan an der Ouste ist: Rohan-Montbason, -Rochefort, -Guémené, -Soubise, -Chabot ꝛc. ꝛc. — Uebrigens ist es in der Genealogie oder Geschlechtskunde ein Hauptsatz, daß bei allen regierenden Fürsten eines Staats, immer das Stammhaus genannt wird, woraus die jedesmal herrschende Linie oder der Herrscherstamm entsprossen ist, um dadurch die verschiedenen Herrscherstämme oder Dynastien in einem Reiche oder Staate, die sich einander gefolgt sind, zu unterscheiden, und dadurch jeder Verwirrung in der Geschichte eines Regentenhauses vorzubeugen; z. B. das Haus Valois, Valois-Orleans und Bourbon in Frankreich; das Haus Plantagenet, Lancaster, York, Tudor, Stuart und Hannover in England; das Haus Oldenburg und Holstein-Schleswig in Dänemark; das Haus Wasa, Holstein, und das neue

Haus Ponte-Corvo (Bernadotte) in Schweden; das Haus Romanow und Holstein-Gottorp in Rußland ꝛc. ꝛc. Auf dieselbe Weise werden auch die Stammlinien anderer Fürstlichen, Gräflichen ꝛc. Häuser bestimmt, wenn sie sich in verschiedene Zweige theilen, wie oben angeführt worden.

Wenn man gleich das Stammhaus nur bei Standespersonen gebraucht, so wie überhaupt Haus, wenn dadurch die Abstammung eines Geschlechts in seinen Verzweigungen auf Rang und Stand bezeichnet werden soll, so wird es doch auch im bürgerlichen Leben in vielen andern Beziehungen gebraucht, die auf die Auszeichnung des Geschlechts, in Hinsicht seines Ranges und Standes, nicht gehen. So z. B. werden große bedeutende Handelshäuser, deren Firma geachtet ist, und schon lange existirt, vielleicht vom Großvater auf den Enkel, oder auch nur vom Vater auf den Sohn herab, gleichsam als Stammhäuser betrachtet, so wie überhaupt jedes angesehene Handelshaus, welches sich durch eine Reihe von Jahren wegen seiner Solidität den Credit gesichert, und die Achtung des Handelsstandes und des Publikums erworben hat. Daher sagt man: Wechsel aus einem guten Hause beziehen, wenn man sie bei einem angesehenen Handels- oder Banquierhause kauft, um damit an einem entfernten Orte seine Rechnung bei einem Gläubiger zu saldiren. Die Wechsel dieses Hauses haben Gewicht oder Cours, das heißt, sie haben überall Ansehen in der Handelswelt, werden überall acceptirt und honorirt, wo man sie präsentirt. Die Zweige dieses oder jenes Hauses machen ansehnliche Geschäfte, die Filialhandlungen, Nebenhandlungen. Es haben mehrere angesehene Häuser sich für insolvent erklärt, für zahlungsunfähig. Das Haus X hat fallirt, hat Bankerott gemacht, ist gefallen,

das Warschauer Haus hat drei andere Häuser mit ins Unglück gezogen, hat durch seinen Fall auch drei andere Häuser zum Fallen gebracht. — So sagt man im bürgerlichen Leben: eine Person aus einem guten Hause, wenn sie von guten, rechtlichen Eltern stammt; oft gebraucht man es aber auch in einem andern Sinne, wenn sie nämlich aus einem begüterten Hause, oder von betitelten Eltern stammt, wo man auch sagt, von guter Familie, aus einem guten Geschlechte, in der letzteren Bedeutung würde es mehr mit den Geschlechtsstammhäusern übereinkommen. In allen diesen hier angeführten Beziehungen auf Haus, geht daraus immer eine Abstammung hervor, oder doch eine feste Begründung, die mit Stamm verwandt ist; jede andere Beziehung auf Haus in Hinsicht der Wohnung, der Gewerbe, die darin betrieben werden, und der Haushaltung, findet man unter Haus, Th. 22, S. 284 und f.

Stammholz, Fr. Bois de brin ou de bout, nicht nur dasjenige Holz, woraus der Stamm eines Baumes besteht, sondern auch das Holz, was aus dem Stamme geschlagen oder von demselben genommen worden; dann auch dasjenige Holz, welches zu völligen Stämmen oder Bäumen erwachsen ist, das Oberholz, im Gegensatze des Busch- oder Unterholzes. S. den Art. Holz, Th. 24.

Stämmig, Fr. qui a une tige; robuste, von Stamm abgeleitet, was dick, kräftig und stark ist; daher ein stämmiger Baum, der einen vollkommenen Stamm hat, der gleichsam ausgewachsen ist, oder doch schon einen solchen Umfang und solche Größe erreicht hat, daß er sowohl in dem Forste, als im Garten eine ansehnliche Figur macht, schon eine Zierde des Letzteren abgiebt. Stämmiges Holz, welches zu Stämmen oder Bäumen erwachsen ist, welches man aber lieber oder besser Stammholz nennt; s. den vorhergehen-

den Artikel. Am üblichſten gebraucht man dieſes Wort in der Zuſammenſetzung, als hochſtämmig, kurzſtämmig, dünnſtämmig, einſtämmig, zweiſtämmig ꝛc. Man pflegt auch wohl von einem ſtarken erwachſenen Menſchen zu ſagen: er ſey ſtämmig, ein ſtämmiger Menſch, wofür man aber in der anſtändigern Sprechart lieber ſtammhaft ſagt.

Stammkarte, Stammkarten, beim Kartenſpiele, ſ. oben, unter Stamm, S. 244.

Stammklafter, im Forſtweſen, eine Klafter Holz, welche aus den Stämmen oder Stöcken der gefällten Bäume geſchlagen worden; von Stamm, in ſo fern es zuweilen, obgleich ſeltener, den Stock oder Stumpf eines gefällten Baumes bedeutet.

Stammlaus, ſ. Baum- und Blattlaus, Th. 5, S. 580. u. f.

Stammlehen, Fr. Fief de Famille, ein Lehen oder Lehengut, welches dem ganzen Stamme oder Geſchlechte eines adelichen Hauſes gehört, und in welchem die ganze Familie nach der Ordnung folgen kann; ſ. auch Th. 69, S. 357.

Stammleiſte, an den Leiter-, Rüſt- und Laſtwagen, eine ſtarke Stange, welche unten auf der Achſe ſteht, oben aber, durch einen Ring an den Leiterbaum geſteckt wird, damit ſich derſelbe daran ſtämmen und ſtützen könne.

Stammleiter, Hauptleiter, in der Tonkunſt, die Tonleiter von c bis c, nach welcher alle übrigen gebildet werden.

Stammler, ſ. Stammeler.

Stammling, Phalaena prosapiaria, ein Nachtfalter, der unter Nachtfalter, Th. 100, übergangen worden.

Stammlinie, Fr. Tronc, in der Genealogie oder Geſchlechtskunde, diejenige Linie in den Geſchlechtsregiſtern, welche von dem Gründer des Ge-

ſchlechts, dem Stammvater, ausgeht, und ſich ohne Unterbrechung in gerader Linie fortpflanzt, zum Unterſchiede der Nebenlinie, Seitenlinie, welche von den Seitenverwandten entſtehen oder geſtiftet werden und ſich fortpflanzen, und Aeſte und Zweige der Stammlinie ſind. S. auch den Art. Stammbaum, oben, S. 257 u. f., und unter Stammhaus, oben, S. 359 u. f.

Stammliſte, Stammrolle, Muſterrolle, Stambuch, auch Matrikel oder großes Nationalbuch genannt, in den Kriegswiſſenſchaften, eine Liſte, welche jährlich von jeder Kompagnie, Esquadron ꝛc. durch den Feldwebel angefertiget wird, und die ſämmtlichen Unterofficiere und Gemeinen in Folge ihrer Anciennetät oder ihres Eintritts enthält; ſie iſt von der Rangirrolle unterſchieden, in welche die Leute bloß nach ihrer Größe, wie ſie in der Kompagnie ſtehen, eingetragen ſind. Die Stammliſte enthält, außer den Vor- und Zunamen eines Jeden, noch jedes Mannes Alter, Größe, Vaterland, Geburtsort, Religion, Stand und Profeſſion, oder Gewerbe; ob und ſeit wenn verheirathet; wie viel Kinder und von welchem Geſchlechte; ob er vormals ſchon als Soldat gedient, wo, wie lange, und in welchem Truppentheile (Kavallerie, Infanterie, Jäger oder Schützen, oder Artillerie); ob er freiwillig oder durch Aushebung eingetreten ſey, wenn dieſes geſchehen; ob er vielleicht kapituliert habe, und auf wie lange; ob er Vermögen habe, und wie groß daſſelbe ſey; Namen und Stand ſeiner Aeltern, ob ſie leben, wie viel Geſchwiſter, und ob davon welche in der Armee ſchon dienen; von den Gefreiten und Unterofficieren auch die Zeit ihres Avancements oder Aufrückung im Dienſte, und von den Abgegangenen, die Zeit, Art und Weiſe, und zuletzt noch allerlei Bemerkungen. Der Name des Abgehenden wird durchliniert,

so daß man eine genaue Uebersicht der vorhandenen, als auch der ausgeschiedenen Mannschaft hat.—Man hat nun auch noch Regiments-Stammlisten, welche im Kriegsministerium, auch wohl im General- oder Quartiermeisterstabe geführt werden, und worin die Entstehung oder der Ursprung eines jeden Regiments, woraus und wie es formirt worden, den Namen, den es geführt, so wie die Namen der Commandeur oder Befehlshaber, die es vom Anfange an gehabt hat; die Feldzüge, worin es gewesen; die Schlachten, Belagerungen und Scharmützel, welchen es beigewohnt; die Gegenden und Orte, wo es den ganzen Feldzug über gestanden; ob es mit alliirten Truppentheilen, oder in der eigenen Armee gefochten, und ob und wie es sich ausgezeichnet hat. Ferner in Friedenszeiten die Garnison, der Kanton, oder ob das Regiment seine erforderliche Mannschaft durch andere Regimenter bezieht, durch diese jedesmal vollzählig gemacht wird; die Uniform des Regiments ꝛc. Hiervon verschieden sind die Ranglisten, die auch Stamm- und Quartierlisten genannt werden.

Stammlocke, s. Stammhaar.

Stammlohde, im Forstwesen, die jungen Schüsse, welche aus den Wurzeln und Stämmen des abgehauenen Holzes hervorkommen, Lohden.

Stammmoos, Corallina fragilissima, eine Art des Korallenmooses oder Meermooses, dessen weitere Beschreibung aber hier übergangen werden muß, weil man davon weiter keinen Gebrauch macht, als es in Naturalienkabinetten aufzubewahren. S. den Art. Zoophyten, unter Z. Unter Koralle, Th. 44, S. 272, ist dasselbe erwähnt worden.

Stammmotte, Phalaena Bombyx Dispar Linn.; s. unter Motte, Th. 94, S. 639.

Stammmutter, Proavia, Mater generis; Fr. Mère

d'une famille qui a fait souche, in der Geſchlechtskunde, diejenige weibliche Perſon, mit der ein Geſchlecht anfänge, das heißt, von welcher der erſte Descendent geboren wird, der die Linie des Geſchlechts bildet. Mutter und Vater ſind daher die Stammeltern des Geſchlechts, von welchen ab und bis zu welchen auf gezählt wird, wenn Ahnen bewieſen werden ſollen, wie bei den adelichen Geſchlechtern. S. auch den Art. Stammbaum, oben, S. 248 u. f.

Stämmnadel oder Stammnadel, bei den Schuhmachern, eine Art Nadeln, welche vorn die Geſtalt einer Lanze mit einem gebogenen Oehre haben, die Ueberſtämme damit an das Oberleder anzunadeln. Man bedient ſich dazu eines offenen Fingerhuts, welcher der Stämmring genannt wird.

Stammniſtler, Biene-Balken, Apis truncorum, eine Art Bienen von weniger Bedeutung.

Stammochſe, Zuchtochſe, Herdochſe, Bulle, ein Ochſe, welcher zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechtes gehalten wird. S. Th. 103, S. 631 u. f., und S. 659 u. f.

Stämmpolen, beim Klempner, die ſpitzigen Durchſchläge, womit ſie Löcher beim Nageln und Nieten in das Blech ſchlagen.

Stammrace, gebraucht man bei Thieren, um deren Stamm und Abſtammung anzuzeigen, beſonders gebraucht man es bei Pferden, dem Rindviehe, den Schafen, und den Hunden. So z. B. bei Pferden, um diejenige Race anzuzeigen, von der ſchöne Pferde gezogen werden, wie unter den Deutſchen Pferden das Mecklenburgiſche eine ſchöne Stammrace giebt, von der ſich gute Pferde ziehen laſſen. So das Arabiſche, Barbariſche, Spaniſche, Neapolitaniſche und Engländiſche Pferd, wenn von dieſen Pferden andere gezogen werden, das heißt, durch Vermiſchung mit Deutſchen Pferden auf Deutſchem

den edlere Racen entstehen, die dann den Stamm bilden. S. unter Pferd, Th. 110. Bei dem Rindviehe giebt das Friesische, Holländische ꝛc. Vieh, gute Stammracen; bei den Schafen die Spanischen oder Merinos; bei den Hunden richtet sich dieses nach ihrer Benutzung, z. B. zu Jagd, zu welcher dann die schönsten, gelehrigsten und dauerhaftesten aus einer Race der Jagdhunde zur Zucht gewählt werden, welche dann die Stammrace bilden. Man sehe übrigens die Artikel Rindviehzucht, Th. 124, Schaf und Schafzucht, Th. 138 und 139, und den Artikel Hund, Th. 26, nach.

Stammraupe, eine Art Raupen, welche ihre Eyer an den Stämmen der Bäume zwischen den Schalen der Aeste und in den Klüften in einen rauhen Schwamm oder Pelz legen, zum Unterschiede von den Nestraupen und Ringelraupen. S. den Art. Raupe, Th. 121, S. 178.

Stammregister, in der Geschlechtskunde, das Geschlechtsregister, das Verzeichniß der Glieder eines Stammes oder Geschlechts nach ihrer Abstammung; s. den Art. Stammbaum, oben, S. 248.

Stammreis, Fr. Surgeon, in der Forst-, Land- und Gartenwirthschaft, nicht nur dasjenige Reis, welches aus den Wurzeln eines Baumes ausschlägt, und gleichsam den Stamm desselben umgiebt, sondern auch die Stecklinge oder abgeschnittenen jungen und eingesetzten Baumzweige, um daraus wieder junge Bäume in den Baumschulen zu ziehen; sie also den Stamm des künftigen Baumes bilden oder geben.

Stammrind, so viel als Stammochse, s. diesen Art. Auch versteht man darunter das veredelte Rindvieh auf einem Stalle, welches zur Zucht dient.

Stämmring, beim Schuhmacher, ein Fingerring, welcher oben offen ist; s. unter Stämmnadel.

Stammrolle, s. Stammliste.

Stammſchäferey, ſ. unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 225 u. f.

Stammſchloß, Stamburg, dasjenige alte Schloß, woraus ein Fürſtliches oder adeliches Geſchlecht entſproſſen iſt, welches gleichſam deſſen Wiege war. Wenn man nun auch nicht geradezu annehmen kann, daß jedes alte Bergſchloß, jede Ruine einer verfallenen Burg, wovon ein Geſchlecht ſeinen Namen führt, auch deſſen Stammhaus war, ſondern daſſelbe ſchon weit früher in einer ausgezeichneten Eigenſchaft exiſtirt haben kann, ehe das Schloß oder die Burg von den Nachkommen erbauet worden, ſo ſind dieſe Denkmäler doch die einzigen Ueberbleibſel aus der alten Zeit, die in Ermangelung anderer ſchriftlicher Dokumente das Zeugniß von dem Alter des Geſchlechts abgeben, und inſofern müſſen ſie alſo auch als die Stammhäuſer derjenigen Geſchlechter angeſehen werden, welche davon die Namen führen. Allein nicht bloß Schlöſſer und Burgen ſind die Stammhäuſer vieler adelichen Geſchlechter, ſondern auch Dörfer und Städte, die von den Vorfahren erbauet worden, und wonach die Nachkommen gleichfalls den Namen führen. S. auch oben, den Artikel Stammhaus, S. 358 u. f.

Stammſchützenſtange, im Kupferhammer, bei dem Hammerwerke, die neben jedem Hammer hangende Stange, die an einem Hebel befeſtiget iſt, der mit dem Schützbrette auf dem Waſſergerinne zuſammenhängt. Der Hammerſchmidt kann vermittelſt dieſer Stange das Schutzbrett erheben oder niederdrücken, und hiedurch das Aufſchlagewaſſer und zugleich die Geſchwindigkeit der Bewegung der Hammer vermehren oder vermindern.

Stammſchwarm, ein Schwarm oder Bienenſtock, welcher zur Fortpflanzug des Geſchlechts gehalten

wird, der Leibstock, Mutterstock, Ständer, s. den Art. Biene, Th. 4.

Stammschwein, s. Eber, unter Schwein und Schweinezucht, Th. 152.

Stammsprache, Fr. Langue originale, Langue maternelle; Engl. Original language, diejenige Sprache, von welcher eine oder mehrere Sprachen abstammen. So z. B. ist die Deutsche eine Stammsprache, von der, außer den verschiedenen Mundarten, die Holländische, Dänische, Schwedische und Engländische Sprache abstammen ꝛc. ꝛc. S. den Art. Sprache, Th. 161, S. 281 u. f.

Stammsylbe, Syllabe radicale, diejenige Sylbe eines Wortes, welche den Stamm oder die Wurzel desselben enthält, und zu welcher sich die übrigen Sylben nur als Zusätze oder Nebenbestimmungen verhalten.

Stammtafel, Fr. Table généalogique; Engl. Genealogical table, ein Geschlechtsregister in Gestalt einer Tafel, Geschlechtstafel, also auch ein jeder Stammbaum, s. diesen, oben, S. 248 u. f.

Stammträger, derjenige, welcher im Namen des ganzen Stammes oder mehrerer Erben die Lehen von dem Lehnsherren empfängt, und auch der Lehenträger genannt wird; s. Lehenträger, Th. 69, S. 725 u. f.

Stammvater, Proauctor, Auctor generis; Franz. Souche; Engl. Ancestor, der Erste eines Geschlechtes, diejenige männliche Person, von welcher ein Geschlecht herstammt, die an der Spitze des Stammbaumes, der Stammtafel, steht, und von der herab die Descendenten gezählt werden, und so zu ihr hinauf, bei der Ahnenprobe, die Ascendenten. S. den Art. Stammbaum, oben, S. 248 u. f.

Stammvermächtniß, s. unter Vermächtniß, und den Art. Fideikommiß, Th. 13, S. 270 u. f.

Stammvetter, Stammvettern, s. oben, unter Stammbaum.

Stammvieh, dasjenige Vieh, welches bei einem Grundstücke bleiben und mit demselben wieder übergeben werden muß; das Inventarium an Vieh, eisernes Vieh; der Viehstamm ist dagegen nur ein Haufe bei einem Grundstücke befindlichen Viehes. S. oben, unter Stamm.

Stammwappen, Familienwappen, Insignia gentilitia, Fr. Armes de famille, ein Wappen, welches einem ganzen Stamme oder Geschlechte gemein ist, welches das ganze Geschlecht führt, zum Unterschiede des Personalwappens, welches ein Zweig des Geschlechts besonders führt; auch sind die Personenwappen, Insignia personalia, Fr. Armes personnelles, solche Wappen, die eine besondere Würde oder ein Amt anzeigen, als die Wappen der Bischöfe, hohen Kronbedienten ꝛc., von denen die Standeswappen und Herrschaftswappen noch verschieden sind; s. unter Wappen, in W.

Stammwolle, s. unter Stammhaar.

Stammwort, Etymon, Fr. Mot primitif, dasjenige Wort, von welchem ein anderes herstammt, so ist roth das Stammwort von erröthen ꝛc.

Stammwurzel, im Forstwesen, die Herz- oder Pfahlwurzel.

Stampa, Stampata oder Stampo, schrieb man sonst auf starke Briefe und Packete, wenn gedruckte Sachen oder Schriften darin waren, um solche für ein billiges Porto fortzubringen.

Stampata, s. den vorhergehenden Artikel.

Stämpe, bei den Uhrgehäusenmachern, ein hölzernes Werkzeug, das in die Stampfe des Uhrgehäuses paßt, womit das Blech zur Schale eines Uhrgehäuses eingetrieben wird. Es ist ein cylindrisches Holz, welches auf einer Grundfläche flachrund ist, so wie eine Schale des Uhrgehäuses werden soll; s. Stampfe.

Stämpel, Stempel, im mitt. Lat. Stampilla; Fr. Timbre, Estampile, Poinçon; Engl. Stamp, Pestle, ein Werkzeug zum Stampfen, Stoßen und Drükken, daher es im Oberdeutschen auch Stämpfel lautet. 1 Eigentlich, der Stämpel in einem Mörser, wofür man im Hochdeutschen lieber die Keule sagt. S. Mörserkeule, Th. 94, S. 165. Wenn du den Narren im Mörser zerstießest mit einem Stämpfel, Sprichw. 27, 22. — Die Stämpel in den Stampfmühlen, welche auch Stampfen genannt werden, s. diesen Artikel; in den Pochwerken, die Pochstämpel, s. Th. 113, S. 518. Bei den Nadlern die Form, worin man den aufgesetzten Kopf einer Stecknadel nicht allein auf dem Schafte befestiget, sondern auch demselben die gehörige Gestalt beibringt. Er besteht aus dem Ober- und Untertheile, welche auf dem Kloße der Wippe angebracht sind. S. unter Nadel, Th. 100, S. 477 u. f. Die Grobschmide haben einen Hufstämpel, Schienenstämpel ꝛc., um die Löcher in den Hufeisen, Radschienen, ꝛc. damit zu stämpen. — In engerer Bedeutung ist der Stämpel ein mit einem Zeichen versehenes Werkzeug, um dieses Zeichen vermittelst eines mit einem Schlage oder Stoße verbundenen Druckes auf einen andern Körper abzudrukken; daher der Stämpel in den Münzen, der Münzstämpel, der das Gepräge der Münzen und Medaillen enthält. Der Stämpel, vermittelst dessen das Papier, die Karten, die Kalender ꝛc. gestämpelt werden, s. Stämpelpapier; dann auch die ähnlichen Stämpel, um verschiedene Arten Zeuge zum Zeichen ihrer erprobten Güte damit zu bezeichnen. Im Forstwesen wird auch die Mahlaxt oder das Waldeisen, der Waldhammer, der Stämpel genannt ꝛc. ꝛc.; auch haben viele Stämpel ihren eigenen Namen, das heißt, es werden oft Werk-

zeuge Stämpel genannt, die so eingentlich, nach dem, was der Stämpel ausdrückt, diesen Namen nicht verdienen, und wiederum andere, die eigentlich wirkliche Stämpel sind, führen diesen Namen nicht, sondern einen andern. — 2. Figürlich, (1) Das mit einem Stämpel ausgeschlagene oder aufgedruckte Zeichen, der Stämpel auf dem Papiere ꝛc. (2) Wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt haben einige Botaniker oder Kräuterkundige den Staubweg in den Blumen Stämpel (Pistillum) genannt. (3) Arten von Stützen, welche mit Gewalt unter oder zwischen einen Körper getrieben werden, heißen in manchen Fällen gleichfalls Stämpel. Dergleichen sind die Stämpel im Bergbaue, oder starke Hölzer, welche zwischen die Wandruthen und Anfälle eines Schachtes getrieben werden. Die Ableitung des Wortes Stämpel ist daher, wie schon oben bemerkt worden, von stampfen, stampen, weil man gleichsam beim Gebrauche dieses Werkzeuges damit stampft, stößt, und hiernach wäre das in der Oberdeutschen Mundart gebräuchliche Wort Stämpfel richtiger; indessen ist doch Stämpel oder Stempel im Hochdeutschen das gewöhnlichste Wort, um diese Art Instrumente zu bezeichnen.

Stämpel (Accise=), ein stählerner Stämpel mit einem hölzernen Griffe, der das Zeichen eines doppelten oder einfachen Adlers, eines Löwen ꝛc., nach dem Staate, worin er bei dem Accise= und Zollamte gebraucht wird, mit einer Umschrift, führt; z. B. bei uns in Preussen mit dem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in den Klauen Reichsapfel und Zepter, und der Umschrift: Königl. Preuß. Accise= und Zollamt. Dieser Stämpel wird nun schwarz auf die Waaren, Zollscheine aufgedruckt, wo es nöthig ist.

— (Auctionsprotokoll=), s. unter Stempelgesetz, weiter unten.

Stämpel (Avers-), s. Stämpel in der Münze, oder Stämpel (Münz-).

—, im Bergbaue, s. oben, S. 383, und Firstenstämpel, Th. 13, S. 470.

—, in der Botanik oder Pflanzenkunde, s. oben, S. 383.

—, beim Buchbinder, aus Messing ausgeschnittene Stämpel, die in einem Hefte stecken, um Blumen, Röschen, Laubwerk ꝛc. ꝛc. auf den Band eines Buches zu drucken. Diese Stämpel werden nämlich, nachdem man sie auf Kohlen heiß gemacht hat, auf das Zwischgold aufgedrückt, womit der Rücken, oder die Seiten des Bandes, oder ihre Mitte belegt sind. S. Th. 68, S. 760, und Fig. 4079 a bis 4079 d, und Fig. 4080 a bis 4080 d.

—, beim chirurgischen Instrumentenmacher, s. Stämpel (Klystierspritzen-).

— (Contrakt-), s. Stämpel (Kontrakt-).

—, zu Dahrlehnsverträgen, s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stempelverwaltung.

— (Deposital-), s. Stämpel (Hypotheken-).

— (Erbschafts-), s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

— (Firsten-), s. oben, unter Stämpel im Bergbaue.

— (Gnaden-), s. unten, unter Stempelgesetz.

—, beim Gürtler, der Hau-, Stanzen- und Tief- oder Vertiefstämpel. Der Erste, auch Hauer genannt, ist ein runder, an einem Ende hohler Stämpel, runde Scheiben aus einer Messingplatte damit zu hauen; s. unter Knopf, Th. 41, S. 619, und die dazu gehörige Figur 2284. Der zweite, der Stanzenstämpel, und der Letzte, der Vertiefstämpel, s. daselbst, und Fig. 2287 und 2288.

— (Hau-), s. den vorhergehenden Art.

— (Holz-), s. oben. S. 383.

Stämpel, (Huf-) s. unt. Huf, Th. 25, S. 398.

— (Hypotheken-, Depositat- und Lehens-), s. unten, unter Stämpelgesetz ꝛc.

— (Kalender-), in den Preußischen Staaten, ein dem Acciseſtämpel ähnlicher Stämpel in der Größe eines Preußischen Zweigroschenstücks mit dem Adlerzeichen und der Umschrift: Kalenderstämpel; unter dem Adlerzeichen steht der Preis. Dieser Stämpel wird schwarz auf alle Kalender gedruckt. Für die Taschen- oder Etuitskalender ist ein besonderer Stämpel geschnitten, wo über dem Adlerzeichen in einem Felde noch die Königliche Krone steht. S. auch weiter unten, Stämpelpapier.

— (Kappen-), beim Sporer oder Sporenmacher, so auch bei den Riemern, eine Art Hammer; s. unter Zaum in Z.

— (Karten-), s. Stämpel (Spielkarten-).

— (Kontrakt-), s. unten, unter Stämpelgesetz.

— (Klystierspritzen-), beim chirurgischen Instrumentenmacher, der Stämpel in der Röhre der Spritze, womit man die Feuchtigkeit (Wasser, mancherlei Kräuter-Abkochungen, Hafergrützschleim ꝛc.) in die Röhre der Spritze zieht, und sie dann vermittelst desselben wieder herausspritzt oder fortstößt. Man bezieht den Stämpel der chirurgischen Spritzen, wenn er ansaugen soll, statt des Flachses, wie es gewöhnlich bei dergleichen Spritzen geschieht, mit Filz von Kastorhüten. Auch andere dergleichen Handspritzen haben einen solchen Stämpel.

— (Knauf-), Hauer oder Aushauer, bei den Gold- und Silberarbeitern, ein Hauer oder Stämpel, den sie zur Verfertigung der silbernen Knöpfe gebrauchen; s. unter Knopf, Th. 41, S. 617.

— (Leder-), bei der Lederschau, wo diese noch üblich ist, s. Th. 68, S. 541.

Stämpel (Lehns-), ſ. Stämpel (Hypotheken-).
— (Magiſtrats-), ſ. Stämpel (Stadt-).
— des Mörſers, die Mörſerkeule, ſ. oben, S. 382.
— (Münz-), der Stämpel in der Münze, der Avers- und Reversſtämpel. Der Erſte iſt dem andern entgegengeſetzt, und enthält das Bildniß, oder die Bildſeite der Münze, Medaille ꝛc.; der Reversſtämpel die Rückſeite, mit der Inſchrift und andern Verzierungen. S. unter Münze und Münzwiſſenſchaft, Th. 97; auch Th. 98, S. 60.
—, eine Münze, die ehemals in Pommern gebräuchlich war, und wovon dreißig auf einen Reichsthaler gingen.
—, beim Nadler, der Ober- und Unterſtämpel, ſ. oben, S. 382, und unter Nadel, Th. 100, S. 478 u. f.
— (Ober-), ſ. den vorhergehenden Artikel.
—, zu Pacht- und Miethsverträgen ꝛc., ſ. weiter unten, unter Stämpelgeſetz.
— (Papier-), ſ. weiter unten, unter Stämpelgeſetz und Stämpelpapier.
— (Poch-), ſ. oben, unter Stämpel, S. 382.
— (Prozent-), ſ. Stämpel (Werth-).
— (Prozeß-), ſ. weiter unten, unter Stämpelgeſetz und Stämpelverwaltung.
— (Quittungs-), ſ. unten, unter Stämpelgeſetz.
— (Räder-), Hammer der Windenmacher, ſ. unter Hammer, Th. 21, S. 341.
— (Rechnungs-), ſ. unten, unter Stämpelgeſetz und Stämpelverwaltung.
— (Revers-), ſ. Stämpel (Münz-).
— (Schienen-), ein Hammer der Grobſchmiede, ſ. unter Hammer, Th. 21, S. 332.
— (Spielkarten-), ſ. unten, unt. Stämpelgeſetz.
— (Stadt-), ein dem Acciſeſtämpel ähnlicher Stämpel einer Stadtbehörde oder des Magiſtrats, worin

sich das Stadtwappen mit einer Umschrift befindet, die sich auf dasjenige Stadtamt oder diejenige Stadtkasse bezieht, welche eine Steuer erhebt. Es werden mit diesem Stämpel auch andere Stadtscheine, Maaße, Gewichte ꝛc., die zum öffentlichen Verkaufe dienen, gestämpelt. Man nennt diesen Stämpel, da sich der Magistrat in den Städten desselben bedient, auch Magistratsstämpel.

Stämpel, in den Stampfmühlen, s. oben, unter Stämpel, S. 382.

— (Stanzen=), der Gürtler, s. Th. 41, S. 519.

— (Steuer=), s. unter Steuer.

— (Testaments.), s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

— (Tief=), Vertiefstämpel, bei den Gürtlern, s. Stämpel, beim Gürtler.

— (Unter=), s. Stämpel, beim Nadler.

—, zu Verträgen, s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung. — Zu diesen Stämpeln gehören: die Stämpel zu Kauf= und Tauschverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten; zu Erbpachts= und Erbzinsverträgen, zu Käufen und Erbschaften; die Stämpel zu Leibrentenverträgen; die Stämpel zu Kauf= und Tauschverträgen über alle Gegenstände ohne Unterschied, mit Ausnahme von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten; die Stämpel zu Lieferungsverträgen; die Stämpel zu Pacht= und Miethsverträgen und zu antichretischen Pfandverträgen; die Stämpel zu Auktionsprotokollen; die Stämpel zu Darlehnsverträgen; die Stämpel zu einseitigen Willenserklärungen. — Ferner gehören hierher die Stämpel zu andern freien Verträgen und Geschäftspapieren, als zu Attesten, Beglaubigungen, Beilbriefen, Bestätigungen, Kautionsinstrumenten, Chartepartieen, Dechargen, Eheversprechen, Emancipationsurkunden, Inventarien, Legalisationen von Urkunden

Quittungen, Recognitionsprotokollen, Taxen, Vollmachten, Wechselcertificaten ꝛc. ꝛc.

Stämpel, (Vertief-), ſ. Stämpel (Tief-).

— (Vormundſchafts-), ſ. Stämpel (Werth-), und weiter unten, Stämpelgeſetz und Stämpelverwaltung.

— (Waaren-), eine Benennung des Acciſe- und Zollſtämpels; auch derjenige Stämpel, den Fabrikanten und Manufakturiſten auf ihre Waaren drucken, um zu beweiſen, daß ſie aus ihrer Fabrik ſind. Sie ſollen zugleich die Aechtheit und Güte der Waaren anzeigen; allein ſie werden oft von andern Fabrikanten nachgemacht, und damit oft ſchlechtere Fabrikate bezeichnet. Sind es ausländiſche Fabriken, als Franzöſiſche, Engländiſche ꝛc., die ihre Waaren ſtämpeln, ihr Fabrikzeichen darauf ſetzen, ſo geſchieht das Nachahmen des Stämpels von den Fabriken anderer Länder oder Staaten nur aus der Urſache, um ihren oft eben ſo guten Fabrikaten Abſatz im Lande ſelbſt zu verſchaffen, wo die fremden Fabrikate ſehr geſucht werden. Da das Publikum, ohne nähere Prüfung, oft die eigenen Kunſtprodukte verachtet, wenn ſie ſelbſt die fremden übertreffen, und nur nach dieſen greift.

— (Wechſel-), ſ. unten, unter Stämpelgeſetz.

— (Werth-), Prozentſtämpel, derjenige Stämpel, der bei allen Verhandlungen, die ſowohl einer Schätzung im Gelde fähig ſind, als auch nicht (wenn es hier Prozeſſe ꝛc. betrifft) in einem Staate gebraucht werden muß, wo eine Stämpelſteuer eingeführt iſt. Zu dieſem Stämpel gehört auch der Erbſchafts-, Erkenntniß-, Vormundſchafts-, Rechnungs, Quittungs-, Aſſecuranz-Policen-, Wechſel- ꝛc. Sämpel; ſ. auch unt., den Art. Stämpelgeſetz.

— (Zeitungs-), ein kleiner Stämpel, wie der Kalenderſtämpel, mit der Umſchrift: Zeitungsſtämpel, welcher entweder jährlich oder vierteljährlich am 1ſten

Januar oder an jedem Ersten des Quartals auf die politischen Zeitungen gedruckt wird. S. auch unten, unter Stämpelgesetz.

Stämpel (Zeug-), s. ob., unter Stämpel, S. 382. —, beim Zinngießer, s. unter Zinngießer

Es giebt nun noch mehrere Arten von Stämpeln, als die hier genannten oder aufgeführten, die theils von einzelnen Staatsbehörden gebraucht werden, und nach denselben den Namen führen, so wie auch von den Sachen, wozu sie gebraucht werden theils auch im bürgerlichen Geschäftsleben, im Handel und in den Gewerben, vorkommen, wie es in diesem oder jenem Staate der Gebrauch ist, die aber hier übergangen werden müssen, weil sie mit den oben angeführten Stämpeln ganz übereinkommen, und nur der Name die Verschiedenheit ausmacht.

Stämpelakte, in Großbritannien, die von dem Minister Lord Bute im Jahre 1764 in Vorschlag gebrachte, und in beiden Häusern durchgesetzte Akte, nach welcher alle Kontrakte und Schuldverschreibungen, so wie überhaupt alle im Verkehre eines handelnden Volkes täglich vorkommenden Handschriften auf Stämpelpapier ausgefertiget, und, im Falle der Unterlassung, als null und nichtig betrachtet werden sollten. Am 22sten März 1765 erhielt diese Bill die Genehmigung des Monarchen. Diese Stämpelsteuer sollte nun in Nord-Amerika eingeführt werden. Ein Zeitraum von mehr als sieben Monaten war von der Brittischen Regierung zwischen Erlassung der Stämpelakte und deren Wirksamkeit festgesetzt, und den Bevollmächtigten der Kolonien die Ernennung der Stämpelsteuereinnehmer frei gelassen worden, dabei wurde aber festgesetzt, daß alle Streitigkeiten, die Stämpeltaxe betreffend, nicht vor dem Geschwornen Gerichte, sondern vor einem besondern Gerichte abgemacht werden sollten. Dieses Letztere ward mit

eine Beschwerde der Kolonie gegen die Stämpelakte, als nämlich die Amerikaner zu einer näheren Prüfung des Inhalts der Bill und deren Gesetzmäßigkeit schritten. Die Kolonie wollte sich nicht als ein Nebenland Englands betrachtet wissen, sondern als ein rechtmäßiger, auf gleiche Rechte Ansprüche habender Theil des Mutterlandes selbst. Daher wollte sie dem Parlamente das Beisteuerungsrecht nicht zugestehen, indem sie behauptete, sie hätte Engländisches Bürgerrecht. Keine Engländische Gemeine könne ohne ihre eigene Einwilligung mit einer Steuer belegt werden, das heißt, ohne Einwilligung des Unterhauses, worin jede Gemeine ihre Repräsentanten habe. Die Kolonie habe aber im Großbritannischen Parlamente keine Repräsentanten, wie z. B. die Schotten hätten, sondern nur in ihren Landesversammlungen. Also nur hier und sonst nirgends könnten Steuern für die Kolonie rechtmäßig festgestellt werden. Dieserhalb sey das Brittische Parlament auch nicht befugt, über ihren Beutel zu disponiren, sondern dieses Recht wollte sie sich selbst vorbehalten. In sofern der Ertrag der Stämpelauflage zur Bezahlung der Großbritannischen Nationalschuld angewandt werden sollte, so glaubte die Kolonie, sie hätte noch eine größere Schuldigkeit für die Bezahlung ihrer eigenen Schulden zu sorgen. Der letzte Krieg habe alle Provinzen der Kolonie in Schulden gesetzt, und diese müßten zuerst getilgt werden. Die Nordamerikanische Kolonie unterhielte auf ihre eigene Kosten 25,000 Mann gegen die Franzosen, welches den einzelnen Provinzen einer jeden jährlich 20, 30, 50 und mehrere tausend Pfund kostete. Wenn diese Schulden bezahlt seyn würden, behielte die Krone noch allemal das Recht, in den Kolonieversammlungen auf einen dergleichen Beitrag antragen zu lassen. In diesen Grundsätzen waren nun alle Provinzen einerlei Sinnes, und sie ent-

schlossen sich daher zu einer Generalversammlung, in welcher die Abgeordneten aller Provinzen Nord-Amerikas überein kamen, die Stämpelakte nicht anzunehmen, und an deren Aufhebung mit zusammengesetzten Kräften zu arbeiten. Virginien gab das erste Beispiel einer förmlichen Protestation gegen die Stämpelakte. Der von dem Hause der Gemeinen genehmigte Beschluß, worin diese Provinz, als eine der ansehnlichsten, darthat: daß die ersten Ansiedler, die sich in Virginien niedergelassen, alle Freiheiten, Vorrechte und Privilegien, welche das Engländische Volk zu allen Zeiten genossen, behauptet und besessen hat, mit dahin gebracht, und auf ihre Nachkommen, so wie auf alle andere Unterthanen der Engländischen Krone, die sich seit der Zeit daselbst häuslich niedergelassen, übertragen hätten, und daß durch zwei Königliche, von dem Könige Jakob dem Ersten gewährte Freibriefe, die vorgenannten Kolonisten zu allen Freiheiten, Vorrechten und Privilegien der aufgenommenen und natürlichen Unterthanen, nach ihrem ganzen Inhalte und Umfange eben so gültig erklärt und berechtiget seyn sollten, als wenn sie im Königreiche England wohnhaft und darin geboren wären ꝛc. ꝛc. Dieser Beschluß wirkte nun auch auf die Beschlüsse der übrigen Provinzen kräftig ein, so daß allgemein beschlossen wurde, das heißt, von allen Provinzen Nord-Amerikas, die Stämpelakte nicht anzunehmen, und eine Denkschrift über die Rechte Amerikanischer Bürger, nebst Petitionen an den Monarchen und an das Parlament von Großbritannien wegen Zurücknahme des Stämpelgesetzes aufzusetzen. Zugleich wurden Deputirte zur Ueberbringung jener Bittschriften nach Europa ernannt, und diejenigen Provinzen, welche verhindert wurden, Bevollmächtigte auf den Kongreß zu New-York zu schicken, wo die Bittschriften abgefaßt wurden, sandten auch Memo-

rialien ähnlichen Inhalts nach England. Der erste November 1765 erschien, an welchem das Stempelgesetz in Kraft treten sollte; allein man gewahrte davon nicht viel, und wo man es geltend machte, oder machen wollte, da traf man nur auf Unzufriedene mit dieser Abgabe, so daß eine große Verwirrung dieses Gesetzes wegen in allen Provinzen herrschte, welches den Handel und die Manufakturen in ihren Betriebe lähmte. Die Manufakturisten und Kaufleute Englands selbst bestürmten die Regierung mit Bittschriften, um Aufhebung dieses Gesetzes, das ihrem einträglichen Handel nach den Kolonien schadete; so daß sich die Regierung genöthiget sah, einen Wechsel des Ministeriums eintreten zu lassen, und an die Stelle von Bute und Grenville, traten der Marquis von Buckingham und der General Conway, die sich bereits beide als Gegner der gegen Amerika genommenen Maaßregeln gezeigt hatten. Pitt's Worte waren im Parlamente: „Macht die souveraine Gewalt Englands über die Kolonien in den stärksten Ausdrücken geltend, dehnt sie auf jeden Punkt der Gesetzgebung aus; laßt uns ihren Handel binden, ihre Manufakturen einschränken, und alle Macht über sie ausüben, nur nicht die — ihnen ihr Geld ohne ihre Einwilligung aus der Tasche zu nehmen!" Diese und ähnliche Aeußerungen im Parlamente machten endlich einen solchen Eindruck, daß nach langen und heftigen Debatten und Protestationen am 18ten März 1766 die Stämpelakte zurückgenommen, dagegen aber, zur Sicherung der Abhängigkeit Amerikas von Großbritannien, eine sogenannte Erklärungsbill (declaratory bill) hinzugefügt wurde, welche die Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen für nichtig erklärte, und dem Parlamente die Gewalt zusprach, Gesetze und Anordnungen jeder Art für die Kolonien zu erlassen. Man könnte hier bei dem Streite der

damaligen Kolonie Großbritanniens in Nord-Amerika mit ihrem Mutterlande wegen der Stämpelakte, jener, der Kolonie, dieselbe Denkungsart der Corcyräer beilegen, welche dieselben ihrer Pflanzmutter Corinthus als einen angenommenen Grundsatz aller Kolonien zu erkennen gaben, und wovon uns der Griechische Geschichtsschreiber Thucydides 1, 34, in Kenntniß setzt. Sie sagen nämlich nach dem genannten Schriftsteller: „Jede Kolonie folgt rühmlich ihrem Vaterlande nach, wenn sie sich von demselben wohl angezogen sieht, sieht sie sich aber widerrechtlich und ehrenrührig behandelt, so wird sie demselben entfremdet; denn man ließ die Kolonien nicht unter der Bedingung ziehen, daß sie dienstbar seyen, sondern daß sie mit den zu Hause Zurückgelassenen ein gleiches Recht hätten *).

Stämpelamt, Stämpelkammer, Stämpelmagazin, sind gleichbedeutende Bezeichnungen eines Kollegiums, welches die Bestimmung hat, die Stämpelangelegenheiten in einem Staate zu besorgen. Es hat zu seinem Wirkungskreise die Stämpelung des Pergaments und Papiers, der Spielkarten, Zeitungen ꝛc. ꝛc., und versorgt die Provinzialstämpel-Niederlagen mit dem Bedarf an Stämpelmaterialien. In einigen Staaten bildet dieses Kollegium einen Zweig der Generalsteuerdirektion, in andern steht es unmittelbar unter dem Finanzministerium, wie bei uns in Preußen. An der Spitze steht hier ein Geheimer Ober-Steuerrath, als Direktor, und mehrere Beamte und Unterbeamte arbeiten unter seiner Direktion, wozu auch die Stämpler gehören. Zum einzelnen Ver-

*) Omnis colonia honore prosequitur suam patriam, si bene erga se animatam videat; at si injuriosam et contumeliosam in se videat, ab ea abalienatur. Non enim mittuntur coloniae ea conditione, ut sint servae, sed ut cum iis, qui domi reliquuntur, aequali jure sint. — Aus dem Programme des Professors Heyne.

kauf der geſtämpelten Materialien in der Reſidenz dienen die Stämpelmaterialien-Diſtributionen. Die Diſtributeurs oder Austheiler, beſſer Verkäufer der Materialien, ſind Kaufleute, Kunſthändler ꝛc., welche dieſen Geſchäftszweig neben ihrem Handel gegen eine Proviſion oder einen Rabatt treiben. Zu dieſem Kollegium gehört nun noch das Stämpelfiskalat mit einem Stämpelfiskale, das Erbſchafts-Stämpelamt, und das Stämpelamt für Wechſel. S. auch unten, unter Stämpelgeſetz.

Stämpelbogen, Fr. Feuille de papier timbré, ein mit einem Stämpel verſehener Bogen Papier, der zu allen ſchriftlichen Privat- und öffentlichen Verhandlungen, die zum Gebrauche vor Gericht oder vor andern Behörden dienen können, angewendet wird. S. auch die Artikel Stämpelgeſetz und Stämpelverwaltung; auch Stämpelpapier.

Stämpelcaſſe, ſ. Stämpelkaſſe.

Stämpeledikt, ſ. Stämpelgeſetz.

Stämpeler, ſ. Stämpler.

Stämpelfiskal, derjenige Juſtizbeamte oder Regierungsbeamte, der über die Landesherrlichen Gerechtſame der Stämpelgefälle zu wachen hat, der darauf zu ſehen hat, daß die erlaſſenen Stämpelgeſetze in allen Theilen beobachtet werden ꝛc.; daher das Stämpelfiskalat, deſſen Amt. S. unt., Stämpelgeſetz.

Stämpelfiskalat, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Stämpelform, ſ. Form in den Papiertapeten-Fabriken, unter Form, Th. 14, S. 481.

Stämpelgeld, dasjenige Geld, welches für die Stämpelung der Waaren, Karten, des Papiers, der Wechſel, Zeitungen ꝛc. ꝛc., an das Stämpelamt entrichtet wird.

Stämpelgeſetz, Stämpeledikt, Stämpelverordnung, dasjenige Geſetz, welches zur Ordnung und Aufrechthaltung der Stämpelangelegenheiten, der Stämpelſteuer eines Staates gemacht oder entworfen und erlaſſen worden. Unter Stämpelgeſetze verſteht

man daher alle Verordnungen und Edikte, die in den Stämpelangelegenheiten erlaſſen werden. — Was nun die Stämpelgeſetze und Stämpelverwaltung in den verſchiedenen Ländern betrifft, ſo ſetzen die Erſteren alles dasjenige feſt, was ſich auf die Gegenſtände bezieht, die mit dieſer Steuer belegt werden, als gerichtliche Verhandlungen bei Prozeſſen, alle freien Verträge zwiſchen Individuen im bürgerlichen Geſchäftskreiſe, in allen Gewerben, in ſo weit auf ſie die Stämpelgeſetze bezogen werden können, oder gelten, und dann auch, wenn dergleichen Verträge ꝛc. Gültigkeit vor Gericht haben ſollen, ſie überhaupt als legal zu betrachten ſind; dann unterliegen der Stämpelung auch Spielkarten, Kalender, Zeitungen, und andere Flugſchriften ꝛc. fürs Volk, das heißt, für die unteren Klaſſen deſſelben, welches jedoch nicht in jedem Staate, worin die Stämpelſteuer eingeführt worden, gleich iſt. In Hinſicht der Stämpelverwaltung haben Gerichte und Beamte, denen eine richterliche Gewalt anvertrauet iſt, die beſondere Verpflichtung auf Befolgung der Stämpelgeſetze zu halten. Ihre Obliegenheit beſteht ferner in Anwendung des geſetzlich vorgeſchriebenen Stämpelpapiers zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, und in Beobachtung der wegen der Art und Weiſe der Anwendung ertheilten Vorſchriften; in Feſtſetzung, Einziehung und Kontrolirung der Stämpelabgaben; in Wahrnehmung des fiskaliſchen Intereſſe in Hinſicht der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Stämpelcontraventionen, durch Einziehung der fehlenden Stämpel und Feſtſetzung der geſetzlichen Stämpelſtrafen gegen die Contravenienten. Die Dienſtobligenheit der einzelnen Beamten eines Gerichts bei der Stämpelverwaltung im Allgemeinen, oder bei einzelnen Zweigen derſelben, ſind durch den jenen Beamten angewieſenen Geſchäftskreis beſtimmt. Wo Stempeler oder Diſtributeur bei den Gerichten

sind, da werden deren Obliegenheiten und Pflichten durch besondere Dienstinstruktionen bestimmt. Das Stämpelverwaltungswesen bei den Gerichten gehört zum Dienste, ist Dienstsache, mithin können für diese Verwaltung keine Gebühren berechnet, noch von den einzuziehenden Stämpelgeldern eine Kassenquote erhoben werden. Diese Stämpelverwaltung ist daher ganz verschieden von der Stämpelamtsverwaltung, dem eigentlichen Geschäftskreise der Stämpelbüreaus, der Stämpelkammern, die bloß mit dem Stämpelwesen zu thun haben, die Stempelung der Papiere, Spielkarten, Kalender, Zeitungen ꝛc. ꝛc. besorgen; s. oben Stämpelamt. Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stämpelgesetze, sind die Stämpelfiskäle angestellt; sie befolgen bei der Ausübung ihres Amtes die ihnen vom Finanzministerium besonders ertheilten Instruktionen, und alle Gerichte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stämpelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stämpelvisitationen zu gestatten.

Bei uns in den Preußischen Staaten sind in diesem, 19ten, Jahrhunderte, fünf Stämpelgesetze erschienen. Das erste im Jahre 1802, am 17. Septbr., das zweite im Jahre 1810, am 20. November, das dritte und vierte im Jahre 1811, am 27. July und 5. September, und das fünfte und bis jetzt letzte Gesetz am 7. März 1822. Nach dem Stämpelgesetze vom Jahre 1802 betrug der Werthstämpel bei Kontrakten und beim An- und Verkaufe von Grundstücken von 50—100 Rthlr. 6 Gr., von 100—200 Rthlr. 10 Gr., und so ward auf jedes Hundert 4 Gr. mehr gerechnet; auf 100,000 Rthlr. mußte ein Stämpelbogen für 166⅔ Rthlr. genommen werden. Hiernach richteten sich auch alle gerichtlichen Verhandlungen, wozu Stämpelpapier erforderlich war. Auch waren unter diesem Gesetze die Spielkarten, Paraphenjura

und die Musikzettel mit begriffen. — Nach dem Stämpelgesetze von 1810, welches theils die im Jahre 1810 allgemein eingeführte Gewerbefreiheit nothwendig machte, wodurch die Paraphen- und Musikzettelgelder aufhörten, theils auch eine Revision der Prozesse, nach welcher sich ergab, daß unbedeutende Prozesse bis dahin oft mehr an Stämpel kosteten, als bedeutende; und dann auch die Berücksichtigung der Armen oder ärmeren Volksklasse, indem alle Gegenstände unter funfzig Thalern ganz von der Stämpelabgabe ausgenommen werden sollten, überhaupt wurden fünferlei Arten von Stämpeln eingeführt, nämlich: 1) der gewöhnliche Stämpel, dessen Preis unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes ist; 2) der besondere oder Werthstämpel, welcher im Verhältniß des Werths des Gegenstandes, wozu gestämpeltes Papier nach den erlassenen Bestimmungen erforderlich ist, steigt; der Gnadenstämpel, welcher damals noch einer näheren Bestimmung unterlag, weil die dahin gehörigen Gegenstände erst einer gänzlichen, mit andern Einrichtungen zusammenhängenden Reform bedurften; es wurden daher nur die bis dahin erhobenen Stämpel- und Chargenjura aufgehoben, und nur die Geheimen-Kanzleygebühren und die bis zu jener Reform noch anwendbaren älteren Sätze, wie sonst, bezahlt; 4) der Kartenstämpel, und 5) der Zeitungsstämpel. Die Stämpelsätze oder Stämpelpreise waren für den gewöhnlichen Stämpel 2 gute Groschen, und für den Stämpel zu allen gerichtlichen Verhandlungen ꝛc., welche nicht den Werthstämpel unterworfen sind, 8 gGr. Für dem Werthstämpel, der bei den Justizbehörden für Civilprozesse bestimmt worden, wurde gezahlt bei einem Gegenstande

von 50 Rthlr. incl. bis 100
Rthlr. excl. . . . . — Rthlr. 12 gGr.

von 100 Rthlr. incl. bis 200
Rthlr. excl. . . . . 1 - — -
von 200 Rthlr. incl. bis 300
Rthlr. excl. . . . . 2 - — -

und ſo weiter von Hundert zu Hundert, mit einem Thaler für jedes Hundert. Bei den Wechſel- und andern executiviſchen und ſummariſchen Prozeſſen ward aber nur die Hälfte des obigen Stämpelſatzes erhoben. Die Prozeſſe, die keiner Schätzung im Gelde fähig ſind, waren einem Werthſtämpel ohne Unterſchied von fünf Rthlrn., ſolche Injurienſachen, die nicht als Bagatellſachen betrachtet werden, einem von 10 Rthlrn. unterworfen. In Fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, wenn die Strafe vier Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geld beträgt, mußte ein Werthſtämpel von zwei Rthlrn. genommen werden; bei einer höhern Strafe traten folgende Beſtimmungen für Kriminalprozeſſe ein. Bei vermögenden Inquiſiten mußte ein Stämpel von 10 bis 100 Rthlrn. genommen werden, dem Urtheilsgebührenſatz gleich, wenn dieſer zehn Thaler überſteigt. Dem Werthſtämpel waren ferner unterworfen, Kaufkontrakte über bewegliche Güter, oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Tauſchkontracte über dergleichen Gegenſtände, Erbzins-, Erbpachtskontrakte ꝛc. In allen dieſen Gegenſtänden oder Fällen war von 50 bis 100 Rthlr. des Kapitalwerthes ein Stämpelbogen von 6 gGr. für das Hauptexemplar beſtimmt; für jedes folgende Hundert wurden 6 gGr. mehr erhoben, und dabei das angefangene Hundert für voll gerechnet, ſo, daß z. B. von einem Kapitalwerthe von 201 Rthlr. 18 gGr. Stämpel gezahlt wurden. Die Hauptexemplare von Pacht- und Miethskontrakten mußten, wenn der jährliche Betrag oder der Kaufzins 50 bis 100 Rthlr. einſchließlich beträgt, auf einen 4 gGr. Stämpelbogen geſchrieben werden. Der bei der Ausfertigung zu brauchende Stämpel ſtieg von 100 zu 100

Rthlr. mit 4 gGr., und zwar bei Miethe- und Pachtkontrakten für jedes Jahr. Das Hauptexemplar der Kontrakte mußte jedesmal in den Händen des Käufers und Miethers ſeyn. Bei der Ausfertigung von mehreren Exemplaren mußte bei jedem Gegenſtande von 50 Thlrn. incl. bis 200 Thlr. excl. ein 2 Gr., bei größeren Objekten jedesmal ein 8 Gr. Bogen dazu genommen werden. Von dem Werthe einer Erbſchaft, eines Vermächtniſſes, einer Schenkung von Todeswegen, desgleichen einer Schenkung unter Lebendigen, durch ſchriftlichen Vertrag, die von einem Unterthanen des Staats herrühren, bei Lehns- und Fideicommißanfällen, ward, der Erwerber ſey ein Einländer oder ein Ausländer, erhoben: 1) von Descendenten und adoptirten Kindern, ein Viertelthaler vom Hundert; 2) von Ascendenten, ein halb vom Hundert; 3) von vollburtigen Brüdern, Schweſtern und deren Kindern, ſo wie von überlebenden Ehegatten, Eins vom Hundert; 4) von Halbgeſchwiſtern und deren Kindern, zwei vom Hundert; 5) von allen übrigen Verwandten, wozu auch Stiefkinder uud Stiefeltern gerechnet werden, drei vom Hundert; 6) von allen Nichtverwandten, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, acht vom Hundert. Von Erbſchaften, welche den Unterthanen aus fremden Ländern zufielen, ward nichts erhoben, eben ſo von den der fremden Reiſenden, welche im Staate ſterben. Wenn ein auswärtiger Erblaſſer aber innerhalb Landes anſäßig geweſen, ſo mußte der Stämpel von dieſem Theile der Erbſchaft entrichtet werden. — Der Rechnungsſtämpel ward erhoben von allen Rechnungen über 50 Rthlr. Er ſtieg in folgender Art: Bei Rechnungen von 50 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. der 2 gGr. Stämpel, von 100 Rthlrn. bis 200 Rthlr. der 4 gGr. Stämpel, und ſo weiter mit 2 gGr. von jedem Hundert. Der Quittungs-

ſtämpel war dem vorhergehenden gleich. Zu Aſſecuranz-Policen ohne Unterſchied, von wem ausgeſtellt, wenn die Prämie 50 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. beträgt. 12 gGr., und von jedem folgenden Hundert ½ Prozent der Prämie. Der Wechſelſtämpel war derſelben Abgabe und Steigerung unterworfen, wie der Quittungsſtämpel. Hierzu wurden auch die Pfandbriefe, hypothekariſchen Schuldverſchreibungen, Schuldſcheine ꝛc. gerechnet. — Der Kartenſtämpel, welcher bei allen Spielkarten angewendet wird, ward erhoben von allen Karten, wovon das Spiel 8 gGr. und darüber koſtet, mit 2 gGr. für jedes Spiel; von denen, die weniger als 8 gGr. koſten, mit 1 gGr. Bei dem Zeitungsſtämpel mußte jedes einzelne im Vierteljahre zuerſt erſcheinende Exemplar einer Zeitung mit dem 6 gGr. Stämpel verſehen ſeyn. Fremde Zeitungen waren einem Werthſtämpel von 8 gGr. vierteljährlich unterworfen. Den Betrag zogen die Poſtämter vierteljährlich gegen Aushändigung eines beſonders dazu angefertigten Stämpelpapiers zu 8 gGr. von dem Empfänger der Zeitung ein.

Nach dem neueſten Stämpelgeſetze oder Stämpelſteuergeſetze vom Jahre 1822 ſind alle bisher im Umfange der Preußiſchen Monarchie, mit Ausnahme des Fürſtenthums Neufchatel, beſtandenen Stämpelgebühren abgeſchafft, namentlich auch die Einregiſtrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die Franzöſiſche Gerichtsverfaſſung noch beſteht, und diejenigen Abgaben, welche ſtatt der Einregiſtrirungsgebühren im Bergiſchen eingeführt worden. Alle Geſetze und Verordnungen, welche ſich auf die hiernach abgeſchafften Abgaben beziehen, ſind aufgehoben, und es ſoll auch bei Auslegung des obigen Geſetzes niemals darauf zurückgegangen werden. Was nun die gerichtliche Stämpelverwaltung nach dem neueſten Stämpelſteuergeſetze betrifft, ſo ſind nach

dem Letztern in der Regel alle Privat- und öffentlichen Verhandlungen, die zum Gebrauche vor Gericht oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Perſon erlaſſen, oder bei ihr angebracht werden, ſie mögen einer Schätzung im Gelde fähig ſeyn, oder nicht, dem Stämpel unterworfen. Ausgenommen davon ſind nur: 1) Alle Verhandlungen und Geſuche über Gegenſtände, deren Werth nach dem Gelde geſchätzt werden kann, wenn dieſer Werth nicht die Summe von funfzig Thalern Silbergeld erreicht. 2) Alle gerichtlichen Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilliget worden; allein dieſe Befreiung gilt nicht überall da, wo die allgemeine Gebührentaxe Sportelfreiheit anordnet oder geſtattet, ſondern nur da, wo das Stämpelgeſetz ſie anordnet. Ferner 3) alle Verhandlungen wegen Ablöſung von Dienſten und andern Leiſtungen, die auf Grundſtücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinanderſetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums. Dann 4) Verhandlungen über die Ablöſung und einſtweilige Verzinſung derjenigen ausſchließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Geſetze über die polizeylichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7ten September 1811 abgelöſet, und bis dieſes geſchehen kann, verzinſet werden ſollen. 5) Alle Vormundſchaftsſachen, ſowohl minderjähriger, als anderer Pflegebefohlenen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Erziehungs- und anderer Verpflegungskoſten nichts übrig bleibt; gewähren aber die Vermögenseinkünfte einen Ueberſchuß, ſo wird der gewöhnlich Stämpel gebraucht. Es verſteht ſich übrigens hier, daß die Verhandlung, um Stämpelfreiheit zu erhalten, ſich nur auf die eigentlichen Vormundſchaftsverhandlungen beziehen dürfen, wenn ſie zu

andern Verhandlungen gehören, so fällt die Stämpelfreiheit weg. Zum Beispiel bei Verhandlungen wegen Regulierung einer dem Bevormundeten zugefallenen Erbschaft, fällt die Stempelfreiheit weg, weil dieses Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, welche entweder dem Prozent- oder Werthstämpel, oder dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen sind. Auch wenn Verhandlungen zugleich Vormundschafts- und Erbregulirungsangelegenheiten betreffen, so werden die letzteren von den Ersteren als stämpelpflichtig getrennt. Mit dem Eintritt der Großjährigkeit hört die Stämpelfreiheit der Vormundschaftsverhandlungen dergestalt auf, daß die Verhandlung wegen der Decharge, und die weiteren Verhandlungen wegen Extradition des Vermögens, dem Stämpel unterliegen. Ein Gleiches findet bei der Volljährigkeits-Erklärungen eines Curanden vom Tage der Ausfertigung der Volljährigkeits-Erklärung an Statt. 6) Alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich bloß auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privatpersonen über dergleichen Gegenstände, insofern ihr Privat-Interesse nicht zugleich damit in Verbindung steht. 7) Die Gewerbescheine. 8) Alle Quittungen der Staatskassen untereinander, so wie alle Quittungen über bezahlte Staats- oder Kommunalgelder. 9) Alle Quittungen über Armengelder, Remissionen und Unterstützungen bei besonderen Unglücksfällen. 10) Alle Interimsquittungen, welche bis zur Ausstellung der Jahresquittung über Besoldung gegeben werden. Hört das Recht zur Hebung im Laufe des Jahres auf, so wird der Stämpel nach Verhältniß der Zeit erhoben. 11) Alle Armenatteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, die das Armenrecht erlangt haben. 12) Briefe und Correspondenzen, kauf-

männiſche Bücher, Vormundſchaftsrechnungen und andere Vormundſchaftsangelegenheiten in Rückſicht des Werthſtämpels; dann unter gewiſſen Umſtänden Befreiungen des Fiscus, beſonderer Anſtalten, Geſellſchaften und Perſonen von gewiſſen Stämpelabgaben, jedoch mit Vorbehalt der Unterſuchung und Entſcheidung darüber. Alle Stämpelfreiheiten, die etwa nur durch Miniſterialverfügungen früher zugeſtanden waren, und die nicht auch in dem neuen Geſetze ausdrücklich ausgeſprochen oder unmittelbar daraus herzuleiten ſind, ſollen nicht weiter berückſichtiget werden; nur die öffentlichen, vom Staate ſanctionirten Armen-, Waiſen- und Arbeitshäuſer haben geſetzlich Stämpelfreiheit, wogegen alle Privatanſtalten dieſer Art, der Stämpelabgabe unterworfen ſind. Ferner ſind noch ſtempelfrei: a) Amtliche Atteſte, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber ſeine Berechtigung zum Genuſſe von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispoſitionen für Dürftige dadurch nachweiſen könne. b) Atteſte, welche bei öffentlichen Kaſſen als Rechnungsbelege, wegen Zahlung der Wartegelder und Penſionen von den Empfängern eingereicht werden müſſen. c) Bloße Benachrichtungen des Gerichts an die Bittſteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Geſuch eingegangen ſey, und ſie darauf Beſcheid zu gewärtigen haben. d) Benachrichtigungen an den Beſtallten Beamten, über die erfolgte Anweiſung der Kaſſe zur Zahlung ſeines Gehaltes. e) Berichte der Gerichtsbehörden und ihrer Beamten. f) Beſcheide auf Geſuche, Anfragen und Anträge, inſofern nach billigem Ermeſſen des Gerichts beſondere Gründe einer ſtempelfreien Ausfertigung vorhanden ſind. g) Beſtallungen unbeſoldeter Beamten. h) Kaſſenanweiſungen wegen Zahlung des Gehaltes der Beamten. i) Examinationsprotokolle und Excitatorien,

wobei es jedoch den Behörden unbenommen bleibt, den Stämpel an die Stelle einer Ordnungsſtrafe zu ſetzen. k) Heirathsconſenſe für Beamte. l) Requiſitionen wegen Behändigung von Vorladungen. m) Sequeſtrationsverhandlungen, in ſo weit ſie die Bewirthſchaftung des ſequeſtrirten Gegenſtandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen, und n) Verfügungen öffentlicher Behörden, wodurch innerhalb ihres Wirkungskreiſes Ordnungsſtrafen feſtgeſetzt werden. — Was die äußere Form des Stämpelpapiers und die verſchiedenen Arten des darauf gedruckten Stämpels betrifft, ſo ſehe man darüber den Artikel Stämpelpapier, weiter unten, nach. Es giebt in gedachter Beziehung drei verſchiedene Arten von Stämpelpapier, die auch hier erwähnt werden müſſen. 1) Das Stämpelpapier zu Verträgen, von denen Ein Prozent an Stämpelſteuer entrichtet wird. Es dient nur allein zu den Hauptexemplaren der gedachten Verträge. 2) Das Stämpelpapier zu Erkenntniſſen, Urteln, Agnitionsreſolutionen, Vergleichen und andern Verhandlungen, wodurch ein Prozeß geſchloſſen wird. Dieſes Stämpelpapier iſt lediglich zu den Aktenexemplaren (aber nicht auch zu den Ausfertigungen) jener Verhandlungen beſtimmt. 3) Das Stämpelpapier zu allen übrigen Verhandlungen. Der Werth und die Beſtimmung dieſer Stämpelbogen wird von den betreffenden Regierungen, in Berlin vom Hauptſtämpelmagazin, in folgender Art darauf geſchrieben:

„Gültig auf (der Geldwerth in Buchſtaben) für den (Kontrakt- oder Prozeß- oder ſchlechthin) Stämpel.

(Ort) den (Datum).

Königliche Regierung.

(Unterſchrift.)"

Was den Preis des Stämpelpapiers betrifft, ſo koſtet der niedrigſte Stämpelbogen 5 Sgr. Der

Betrag der höhern Stämpelbogen ſteigt von 5 zu 5 Sgr., bis zum vollen Thaler; dann Thalerweiſe in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von 10 Thalern; dann von 10 zu 10 Thalern, bis zu dem Betrage von 100 Thalern. — In Beziehung auf den Preis und die Anwendung unterſcheiden ſich folgende Arten von Stämpelpapier: 1) der gewöhnliche Stämpel, im Preiſe von 5 und auch von 15 Sgr. Dieſer Stämpel iſt in der Regel zu allen ſtämpelpflichtigen Verhandlungen erforderlich, und ſtets mit dem Königlichen Helme im trocknen Stämpel verſehen. 2) Der Stämpel zu 2 Thlrn., welcher nur zu einigen wenigen vorgeſchriebenen Verhandlungen gebraucht wird, und wie der gewöhnliche Stämpel bezeichnet iſt. 3) Der Prozent- oder Werthſtämpel, welcher zu Geſchäften beſtimmt iſt, bei denen die Steuer mit Rückſicht auf den Werth des Gegenſtandes nach einem Prozentſatze erhoben wird; er ſteigt daher mit dem höheren Werthe des Gegenſtandes. Da nun der niedrigſte Stämpelbogen, wie oben angeführt worden, 5 Sgr. koſtet, ſo muß ein ſolcher Stämpel wenigſtens zu jeder dem Prozentſtämpel unterworfenen Verhandlung genommen werden, wenn auch der Betrag der Steuer, nach dem Werthe des Gegenſtandes berechnet, geringer ausfallen ſollte. Eben ſo ſteigt der Betrag des höheren Stämpels von 5 zu 5 Sgr., weil das Königliche Stämpelpapier nur nach dieſen Abſtufungen ſteigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stämpels 5 Sgr. überſteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stämpelbogen von 10 Sgr.; wenn der berechnete Betrag des Stämpels 10 Sgr. überſteigt, aber nicht über 15 Sgr. hinausgeht, ein Stämpelbogen von 15 Sgr., wenn der berechnende Betrag des Stämpels 15 Sgr. überſteigt, aber nicht über 20 hinausgeht, eim Stämpelbogen von 20 Sgr. u. ſ. w. zu jeder Summe auf-

ſteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stämpelpapiers überſteigt, der zunächſt um 15 Sgr. höhere Betrag an Stämpelpapier genommen. Die Bezeichnung dieſes Stämpels richtet ſich übrigens nach der Art des zu Grunde liegenden Geſchäfts. — Was die Anwendung oder den Gebrauch des Stämpelpapiers betrifft, ſo müſſen alle ſtämpelpflichtige Verhandlungen auf das dazu erforderliche Stämpelpapier ſelbſt geſchrieben werden, und wo dieſes nicht hat geſchehen können, da muß das erforderliche Stämpelpapier längſtens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Aufnahme oder Ausfertigung der Verhandlung angerechnet, geſchehen. Er wird dann umgeſchlagen und caſſirt, das heißt, durch Bezeichnung ſeiner Beſtimmung zu jedem andern Gebrauche untüchtig gemacht. Gehört er z. B. zu einem Kontrakte, ſo wird dieſer in den Stämpelbogen hineingelegt, oder eingeheftet, oder angeheftet, und auf Letzteren geſetzt: Caſſirt zum beigehefteten Abkommen (Contrakt, Uebereinkunft ꝛc.) zwiſchen dem Herrn A. und dem Herrn B., und darunter das Datum. Der Stämpel zu Auktionsprotokollen muß ſchon binnen drei Tagen nach dem Schluſſe der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu caſſirt, und, daß ſolches geſchehen, auf dem Protokolle ſelbſt bemerkt werden. In Kriminal- und Fiskaliſchen Unterſuchungen bedarf es der wirklichen Nachbringung der vom Inquirenten oder vom Secretarius causae nachliquidirten Erkenntnißſtämpel zu den Akten nicht; denn es genügt ſchon, wenn die Quittung der nächſten Hauptſteuerkaſſe, an welche der Geldbetrag für den Stämpel abgeführt worden, den Akten beigeheftet wird. Wenn mehrere Stämpelbogen, um den geſetzlichen Betrag des Stämpels für eine Verhandlung zu erfüllen, beigebracht werden müſſen, ſo muß der höchſte Stämpelbogen zum erſten Bogen der Verhandlung gebraucht, das

übrige Stämpelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf ſolche Weiſe nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung caſſirt werden. Wenn das Stämpelpapier zur Verhandlung bloß umgeſchlagen wird, ſo muß nicht nur der Hauptbogen, ſondern auch jeder zur Ergänzung des Stämpelbetrages beigefügte Nebenbogen, unter Beobachtung obiger Vorſchriften, dazu beſonders caſſirt werden. — Abgeſchnittene und unbeſchriebene Stämpelbogen ſind ungültig. Bei gerichtlichen Verhandlungen bedarf es keiner Beſcheinigung des Zeitpunktes, worin die erforderlichen Stämpel nachcaſſirt worden ſind. Wenn von einer Verhandlung verſchiedene Exemplare ausgefertiget werden, ſo wird der für das zu Grunde liegende Geſchäft vorgeſchriebene Stämpel nur zu einem derſelben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare, angewandt, Nebenexemplare oder Duplikate erfordern dagegen in der Regel den gewöhnlichen Stämpel. Auf allen beglaubigten Abſchriften, Duplikaten und Ausfertigungen ſtämpelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich und bei Strafe der Betrag des Stämpels bemerkt werden, welcher zu der Urſchrift, oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derſelben caſſirt beigelegt worden iſt; auch darf kein anderes, als das jedesmal vorgeſchriebene und zu dem Gebrauche gewiſſer Arten von Verhandlungen beſonders bezeichnete Stämpelpapier zu demſelben bei Vermeidung von Strafe genommen werden. Damit aber der zu den Verhandlungen erforderliche Stämpel ſofort gebraucht, oder doch zu der anberaumten Zeit ſupplirt werden könne, ſo ſoll bei den Gerichten ein verhältnißmäßiger Vorrath an Stämpelpapier gehalten, und dieſerhalb dem mit Ankauf des Letzteren beauftragten Beamten ein Vorſchuß aus der Gebührenkaſſe, in ſo fern es deren Zuſtand irgend geſtattet, gegeben werden. Bei

Patrimonialgerichten ſind die Gerichtsherren verpflichtet, den erforderlichen Vorrath an Stämpelpapier zu Erkenntniſſen vorſchußweiſe aus eigenen Mitteln anzuſchaffen. Die Stämpelgebühren haben das geſetzliche Vorzugsrecht vor den Gerichtsgebühren, daher ſind die Stämpel ſtets vor den Sporteln zu berichtigen; nur in Kriminalſachen ſind die baaren Auslagen und Gebühren vor den Stämpeln zu berichtigen. — Wegen der Ausmittelung des Werthes der Gegenſtände, um darnach den Stämpel zu beſtimmen, iſt Folgendes feſtgeſetzt worden: 1) Die Berechnung wegen des Stämpels iſt im Preußiſchen Silbergelde nach dem Geſetze über die Münzverfaſſung vom 30ſten September 1821 zu führen oder anzulegen. Es müſſen daher 2) alle in Golde, in fremdem Silbergelde, oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußiſchem Silbergelde ausgedrückt oder vielmehr reducirt werden. Hierbei ſollen a) zehn Thaler in Golde für eilf Thaler in Silbergelde angenommen; b) für Conventionsgeld nach dem Zwanzig-Guldenfuße keine Aufgelder berechnet; c) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuße ſieben Thaler Silbergeld, und d) Einhundert und eilf Mark Hamburger Banko ſechs und funfzig Thaler Silbergeld gleichgeſtellt werden. Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen ſoll von dem Finanzminiſterium, mit Zuziehung der Börſenvorſteher, auf den Wechſelplätzen Mittelwerthe feſtgeſetzt werden, wonach die Verwandlung in Preußiſches Silbergeld ſo lange geſchieht, bis erhebliche Aenderungen im Courſe dieſer Währungen die Beſtimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlaſſen. Es iſt auch hierbei durch das Königliche Finanzminiſterium vom 30 Oktober 1822 feſtgeſetzt worden, daß:

1000 Pfund Sterling gleich	6841	Thlrn.
„ Gulden Holl. Courant	571½	„
„ Rubel Bankassignationen	286	„
„ Rubel Silber	1076½	„
„ Gulden Wien. Währung	267	„
„ Franken	266⅔	„

bei der Stämpelberechnung angenommen werden sollen. Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente, oder einem Nießbrauchrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, in so fern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den Stämpelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht. — Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen. Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von den Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, insofern er aus den stämpelpflichtigen Verhandlungen nicht selbst unzweifelhaft hervorgeht. Wenn die Steuerbehörde Bedenken trägt, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen. Die sonst den Gerichten zustehenden Befugniß zu bestimmen, ob der angegebene stämpelpflichtige Werth ohne Taxe für richtig anzunehmen sey, schließt die Monita des Stämpelfiskals nicht aus. Die Kosten einer durch die Steuerbehörde (die Regierung) veranlaßten Taxe fallen dem Theile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätiget wird. Das Gericht kann aber den Werth als unzweifelhaft annehmen, welcher, als zwischen den Partheyen fest-

geſtellt, in den Verhandlungen angegeben wird, wenn ſolcher nicht augenſcheinlich beträglicherweiſe zu geringe angegeben iſt, wo dann die Erklärung der Steuerbehörde erforderlich iſt.

Nach dem neuen Stämpelgeſetze, oder Stämpelſteuergeſetze, kommen nun folgende Stämpel vor: 1) Prozeßſtämpel oder Stämpel zu allen gerichtlichen Verhandlungen, ſowohl in Civil- als Kriminalprozeſſen; 2) Stämpel zu allen freiwilligen Verhandlungen, freien Verträgen vor Gericht; 3) Stämpel zu andern freien Verhandlungen und Geſchäftspapieren, welche Beglaubigung erhalten ſollen; 4) Erbſchaftsſtämpel; 5) Vormundſchaftsſtämpel; 6) Stämpel in Hypotheken-, Depoſital-, und Lehnsſachen; 7) Spielkartenſtämpel; 8) Zeitungsſtämpel, und 9) Kalenderſtämpel. — Die Prozeßſtämpel ſind entweder Stämpel, welche zu den Verhandlungen während des Prozeßlaufes, oder Stämpel, welche zu den Verhandlungen nach dem beendigten Prozeßlaufe, in Folge des Prozeſſes Statt finden, oder Stämpel zu Verhandlungen, welche, ohne in die genannten Kategorien zu gehören, nur bei Gelegenheit eines Prozeſſes vorkommen. In Hinſicht der Stämpel zu den Verhandlungen während des Prozeßlaufes werden hier diejenigen Stämpel verſtanden, welche von der erſten Veranlaſſung des Prozeſſes bis zur Beendigung deſſelben, entweder durch Erkenntniß oder Urtel, oder durch Zurückweiſung der Klage mittelſt Dekrets, durch Entſagung, Vergleich oder Niederſchlagung vorkommender Verhandlungen gebraucht werden. In Concurs- und Liquidationsprozeſſen werden darunter die Verhandlungen bis zur Publikation des Diſtributionserkenntniſſes; in Subhaſtationsprozeſſen die Verhandlungen

bis zur Publikation des Adjudikationsbeſcheides begriffen. In Hinſicht der Stämpelpflichtigkeit dieſer Verhandlungen tritt der Erkenntniß ſtämpel (Werthſtämpel) ein, wenn ein Erkenntniß oder Urtel abgefaßt worden. Er wird für jede Inſtanz beſonders berechnet, und zu den Aktenexemplaren des Erkenntniſſes oder Urtels angewendet. Alle andere Prozeßverhandlungen während des Laufs der Inſtanz ſind ſtämpelfrei. Ausfertigungen der Erkenntniſſe, und Urtelsauszüge für die Partheien und andere Intereſſenten erfordern jedoch den gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Der Betrag des Erkenntnißſtämpels in Civilprozeſſen wird gleich nach Abfaſſung des Erkenntniſſes feſtgeſetzt, nur die Einziehung von den Partheien geſchieht wie bei den übrigen Gerichtskoſten. Es darf hier alſo von den Partheien kein Stämpelvorſchuß erhoben werden. — Wenn der im Streite ſtehende Gegenſtand 1) einer Schätzung nach Gelde fähig iſt, ſo wird der Stämpel nach dem Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes beſtimmt, und zwar a) von demjenigen Theile des ſtreitigen Gegenſtandes, welcher 1000 Thaler nicht überſteigt, 1 Prozent; b) von demjenigen Theile des gedachten Werthes, der zwar über 1000 Thlr. hinausgeht, aber nicht 20,000 Thlr. überſteigt, $\frac{1}{2}$ Prozent, und c) von demjenigen Theile des gedachten Werthes, der über 20,000 Thlr. hinausgeht, $\frac{1}{8}$ Prozent. Der Erkenntnißſtämpel wird nur einmal von derſelben Sache erhoben, giebt aber Letztere noch zu mehreren Erkenntniſſen Veranlaſſung, ſo werden die Nebenerkenntniſſe bloß auf einen Stämpelbogen von 15 Sgr. geſchrieben. Die Interventio principalis iſt ein Prozeß für ſich, und zu dem darin abzufaſſenden Erkenntniſſe iſt ein beſonderer Erkenntnißſtämpel zu brauchen, wenn daſſelbe auch mit dem Erkenntniſſe, welches über das Recht des Klägers und des Beklagten entſcheidet, verbunden werden ſollte. Die

Verhandlungen wegen einer Interventio accessoria werden dagegen durch den Erkenntnißſtämpel gedeckt. Bei Wiederklagen, welche in einem Prozeſſe mit der Klage zuſammen verhandelt und entſchieden werden, wird der Erkenntnißſtämpel nur nach einem von beiden Gegenſtänden des Prozeſſes, nämlich entweder nach dem Gegenſtande der Klage, oder nach dem Gegenſtande der Wiederklage, jedoch allemal nach dem höchſten von beiden beſtimmt. Der Erkenntnißſtämpel iſt nur von demjenigen Theile des eingeklagten Gegenſtandes zu erheben, über welchen wirklich erkannt wird; wenn daher vor dem Erkenntniſſe einzelnen Klagepunkten entſagt, oder hinſichtlich derſelben tranſigirt wird, ſo iſt in Bezug auf dieſe Punkte zu den ſie allein betreffenden Verhandlungen das gewöhnliche Stämpelpapier zu den Akten zu bringen, während hinſichtlich der zur richterlichen Entſcheidung gelangten Punkte der Erkenntnißſtämpel erhoben wird. Beſteht der Gegenſtand des Rechtsſtreites aus einer Forderung von Kapital, nebſt rückſtändigen Zinſen, ſo iſt der Stämpel von dem ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinſen zuſammengenommen zu berechnen, wobei die Zinſen bis zum Tage der Einreichung der Klage in Rechnung zu bringen ſind. Wenn jährliche oder ſonſt periodiſche Leiſtungen für eine beſtimmte Zeit gefordert werden, ſo iſt der ganze Betrag derſelben bei Berechnung des Stämpels zu Grunde zu legen; wenn aber von dergleichen Leiſtungen für eine unbeſtimmte Zeit die Rede iſt, ſo werden ſolche, wenn die Verbindlichkeit dazu ſtreitig iſt, nach geſetzlicher Vorſchrift zu Kapital berechnet, im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu denſelben nicht beſtritten wird, ſondern nur [illegible] Termine eingeklagt werden, ſo wird der [illegible]betrag derſelben zum Maaßſtabe der Berechnung des Stämpels genommen, und wenn endlich beide [illegible] in einem Prozeſſe ſich vereinigen, wird

der Stämpel nach ihnen zuſammengenommen berechnet. — In Concurs- und Liquidationsprozeſſen wird der ſtämpelpflichtige Werth nach dem Betrage der Aktivmaſſe, mit Einſchuß der Grundſtücke, und ohne Abzug der Schulden und der Koſten des Prozeſſes beſtimmt. Die Aktivmaſſe wird nach dem Inventarium und den Taxen, mit Einrechnung der Revenüen während der Adminiſtration der Maſſe berechnet. Erfolgen mehrere Diſtributionen, und bei der erſten ſind ſchon 1000 Rthlr. zu 1 Prozent verſteuert worden, ſo ſoll bei den ferneren Diſtributionen nur $\frac{1}{2}$ Prozent genommen werden; auch bei vorläufigen Diſtributionen der Revenüen der Grundſtücke, ſobald der Betrag der Einkünfte 50 Thlr. erreicht, iſt ein Erkenntnißſtämpel zu nehmen, dagegen aber der Betrag der diſtribuirten Einkünfte künftig auf obige 1000 Rthlr., wovon 1 Prozent entrichtet wird, anzurechnen. Wenn ein Concurs- oder Liquidationsprozeß durch Vergleich eingeſtellt wird, ſo iſt zu dem Präkluſionserkenntniſſe gegen die im Liquidationstermine nicht erſchienenen Gläubiger nur ein Stämpel von 15 Sgr. erforderlich. In Subhaſtationsſachen tritt an die Stelle des Erkenntnißſtämpels der, nach dem Gebote, worauf der Zuſchlag erfolgt, zu berechnende Konſtraktſtämpel, welcher, je nachdem der Gegenſtand der Subhaſtation eine unbewegliche oder bewegliche Sache iſt, Ein-, oder ein Drittel-Prozent des Werths beträgt. Der Stämpel wird zur Ausfertigung des Hauptexemplars des Adjudicationsbeſcheides verwandt. Das Aktenexemplar des Letztern iſt ſtämpelfrei. Nebenexemplare unterliegen, gleich Erkenntnißausfertigungen, dem gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Die Verhandlungen im Laufe des Subhaſtationsprozeſſes ſind eben ſo ſtämpelfrei, wie bei andern Prozeſſen, die durch ein Erkenntniß beendiget werden. Subhaſtationen, wenn ſie auch bei Concurs- und Liquidationspro-

zessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Prozesse angesehen und mit ihrem besondern Stämpel nach obigen Vorschriften belegt. — Wenn 2) der Gegenstand, worüber gestritten wird, keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, so wird der Erkenntnißstämpel nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Rechtsstreites, welches der Richter zu ermessen hat, auf 5 bis 20 Rthlr. festgesetzt. Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett soll der höchste Stämpelsatz, in der Regel von zwanzig Rthlrn., auch selbst dann, wenn beide Theile in die Trennung gewilliget haben, und auf Letztere erkannt worden ist, angewendet werden, und nur bei ganz geringen Vermögensumständen sey eine Ausnahme zu gestatten. Es gehören in obige Kategorie namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Partheyen wieder streitig ist, wie viel derselbe beträgt, noch wem derselbe zugehört, sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird. Zu jenen Erkenntnissen soll ein Stämpel von 5 bis 20 Rthlrn. in allen Fällen, und selbst dann zu nehmen seyn, wenn zu einem Erkenntnisse über die nach Gelde schätzbare Sache an sich, falls letztere Gegenstand des Prozesses wäre, ein geringerer Erkenntnißstämpel erforderlich seyn möchte. Zu den in Rede stehenden Sachen gehören insbesondere: Prozesse wegen Kapitalskündigungen (bei bloßen Mandaten wegen Zahlung rückständiger Hypothekenzinsen rc., sollen zu den vorkommenden Verhandlungen die gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. genommen werden; eben so, wenn Kapitalien gerichtlich gekündigt werden, und der Gläubiger erklärt, nur über die rechtzeitig erfolgte Kündigung mit einem Beweismittel

verſehen ſeyn zu wollen); Prozeſſe wegen Beſitzſtörung und Spolienprozeſſe; Diffamations- und Provocationsprozeſſe; Prozeſſe wegen Todeserklärung und wegen Prodigalitätserklärung; Ermiſſionsprozeſſe; Moratorienprozeſſe. (Wenn in einem Specialmoratorienprozeſſe ſchon ein Hauptprozeß über denſelben Anſpruch vorausgegangen iſt, ſo iſt zu dem Erkenntniſſe über das Specialmoratorium nur ein 15 Sgr. Stämpel erforderlich); Prozeſſe über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, und über die Rechtswohlthat der Competenz; Prozeſſe über die Amortiſation verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, und Prozeſſe über den Aufruf unbekannter Realprätendenten. — In Injurienprozeſſen und Fiskaliſchen Unterſuchungen ſoll zu dem Erkenntniſſe, nach richterlichem Ermeſſen, wobei nicht bloß die Höhe der Strafe, ſondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten iſt, ein Stämpel von 5 bis 20 Rthlrn. genommen werden, welcher Stämpel ſelbſt dann Anwendung findet, wenn auf eine Geldbuße unter 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe erkannt worden iſt. Wenn aber in Injurienſachen beide Theile oder auch nur der beleidigte geringen Standes, und es nur auf eine Geldſtrafe von 50 Rthlrn. und darunter, oder auf verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden iſt, ſo ſoll bloß ein Erkenntnißſtämpel von 15 Sgr. angewendet werden. Zu Erkenntniſſen in Injurienſachen, durch welche der Beklagte frei geſprochen, der Kläger aber ſachfällig oder abgewieſen und in die Koſten verurtheilt wird, ſoll der volle Erkenntnißſtämpel genommen werden. Wenn in Fiskaliſchen Unterſuchungsſachen die Losſprechung nur von der Inſtanz, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe er-

kannt wird, und der Losgeſprochene deshalb in Tragung der Unterſuchungskoſten verurtheilt worden, ſo ſoll zu dem Erkenntniſſe ein Stämpel von der Hälfte desjenigen Betrages genommen werden, welcher im Fall der Verurtheilung nach dem Obigen anzuwenden geweſen ſeyn würde; wenn jedoch bei vollſtändiger Losſprechung dem Losgeſprochenen dennoch die Unterſuchungskoſten zur Laſt fallen, ſo iſt für das Erkenntniß bloß der Stämpel von 15 Sgr. anzuwenden. In Contraventions- und Defraudationsſachen iſt der Werth des confiscirten Gegenſtandes und der Betrag der auſſerdem erkannten Strafe bei Beſtimmung des Stämpels zu beachten. In allen Fällen, wo durch Straferkenntniſſe dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leiſtung einer Entſchädigung zuerkannt wird, iſt dem Stämpelbetrage für das Straferkenntniß an ſich noch der Betrag desjenigen Stämpels hinzu zu fügen, welcher von dem Werthe der Entſchädigung zu bezahlen wäre, falls ſie im Wege des Civilprozeſſes erſtritten würde. — Wenn endlich 3) der Gegenſtand, worüber geſtritten wird, mehrere Forderungen bildet, deren einige einer Schätzung nach Gelde fähig ſind, andere nicht, ſo wird der Erkenntniß-ſtämpel hinſichtlich derjenigen Klagepunkte, deren Gegenſtand nach Gelde geſchätzt werden kann, nach dem oben zu 1), hinſichtlich derjenigen Punkte aber, die keiner ſolchen Schätzung fähig ſind, nach den oben zu 2) aufgeſtellten Grundſätzen beſtimmt, wenn daher in Prozeſſen wegen Schwängerung zugleich die Vaterſchaft des Beklagten, ein künftiges Erbrecht des Kindes, die Entſchädigung der Klägerin, Zahlung von Alimenten ꝛc. ꝛc., den ſtreitigen Gegenſtand ausmachen, ſo wird zu dem Erkenntniſſe hinſichtlich der erſteren Punkte ein Stämpel von 5 bis 20 Rthlrn., nach den oben zu 2) beſtimmten Grundſätzen, hinſichtlich der letzteren Punkte dagegen außerdem ein nach

dem Geldbetrage der Forderungen, den Grundſätzen oben zu 1) gemäß, zu berechnender Stämpel genommen; werden Vaterſchaft und Erbrecht während der Inſtruktion eingeräumt, ſo ſind zu den dieſer Punkte wegen etwa beſonders aufgenommenen Verhandlungen die gewöhnlichen Stämpel bis zum Ertrage des halben Erkenntnißſtämpels zu ſuppliren. — In Kriminal-Unterſuchungen finden die wegen des Erkenntnißſtämpels in fiskaliſchen Unterſuchungen gegebenen Vorſchriften gleiche Anwendung. Hier iſt die Beſtimmung: daß wenn gegen Perſonen niedern Standes nur auf eine Geldſtrafe von 50 Thalern und darunter, oder auf verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe von vier Wochen und darunter erkannt wird, ein Erkenntnißſtämpel von bloß 15 Sgr. zu nehmen ſey, auf Strafſachen überhaupt anzuwenden; wenn aber in einem ſolchen Falle, ſtatt der Gefängnißſtrafe auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, ſo iſt gedachte Beſtimmung nicht anwendbar. — Die Stämpel zu Erkenntniſſen oder Urteln höherer Inſtanzen, ſowohl bei Appellations-, als auch bei Reviſions-, Caſſations- und auf geführte weitere Vertheidigung ergangenen Erkenntniſſen, wird ein Erkenntnißſtämpel genommen, welcher $\frac{1}{6}$ desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntniſſe in erſter Inſtanz gebraucht worden. In Fällen, wo bloße Milderungsgeſuche oder Recurſe im Wege der Beſchwerde Statt finden, ſind die Verhandlungen dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen. — In den Fällen, wo Civilprozeſſe durch Zurückweiſung der Klage mittelſt Dekrets, durch Entſagung der Klage, oder durch Vergleich, ſo wie durch Abfaſſung einer Agnitionsreſolution, Unterſuchungen aber durch Niederſchlagung beendet werden, ſollen nach dieſer Beendigung die gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. zu den einzelnen Verhand-

lungen nachgebracht werden; jedoch dürfen ſie zuſammengenommen, niemals den halben Betrag desjenigen Stämpels überſteigen, welcher zu dem Erkenntniſſe oder Urtel, wodurch die Sache außerdem zu beendigen geweſen ſeyn würde, hätte genommen werden müſſen. Wenn Injurienſachen, worin der Erkenntnißſtämpel nur 15 Sgr. betragen haben würde, durch Entſagung oder Vergleich vor dem Erkenntniſſe beendiget werden, ſo kommt nur der Erkenntnißſtämpel von 10 Sgr. in Anwendung. Zu den Verhandlungen, welche nach dem Vorſtehenden ſtämpelpflichtig ſind, gehören nun nomentlich: Klage-, Appellations- und Reviſionsanmeldungen, ſchriftliche Klagen, Liquidationslibelle, Appellations- und Schlußberichte, Deduktionen, Anzeigen, Beſchwerdeſchriften, Bittſchriften, Eingaben, Geſuche, auch Geſuche um Terminsprorogation, und Beſchleunigungsgeſuche, Vorſtellungen, Litisrenunciationen ꝛc., welche Verhandlungen den Stämpel von 5 Sgr. erfordern. Ferner Ausfertigungen, Verfügungen in Angelegenheiten des Empfängers, Alles, was hier unter gemeinhin verſtanden wird, als Vorladungen, Currenden, Patenta ad domum, Patenta affi-et refixionis, Dekrete, Reſolutionen, Beſcheide, Requiſitorialien, ſie mögen nun förmlich ausgefertiget werden, oder nur als Dekretabſchriften erlaſſen, oder auch nur auf eine zurückgehende Bittſchrift ſelbſt, oder endlich als zur bloßen Vorzeigung (z. B. an Anwälde) beſtimmt, auf einem bei den Akten bleibenden Exhibito niedergeſchrieben ſeyn. Sie erfordern in der Regel den Stämpel von 15 Sgr. Ein Stempel von 5 Sgr. iſt ausnahmsweiſe da anzuwenden, wo die Verhältniſſe des Zahlungspflichtigen oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu ſchätzenden Gegenſtandes die Ausnahme beſonders begründen. Dann zuletzt Protokolle, welche, wenn ſie die Stelle einer Beſchwerdeſchrift, Bitt-

ſchrift, Eingabe, oder eines Geſuchs ꝛc. vertreten, einen 5 Sgr. Stämpel erfordern, wenn diejenigen Perſonen, mit denen ſie aufgenommen werden, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Ausſage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leiſtung oder Unterlaſſung dadurch übernehmen, inſofern der hiernächſt unter 3) bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt, den 15 Sgr. Stämpel. Es giebt Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, in welcher gleichwohl eine Auskunft gegeben wird. Hier iſt bei der Frage: ob ein Stämpel von 5 oder 15 Sgr. zu brauchen ſey? die obige Beſtimmung „auf Erfordern" wohl zu berückſichtigen, da ſie das Criterium derjenigen Protokolle abgiebt, die des 15 Sgr. Stämpels bedürfen. Meldet ſich daher Jemand von ſelbſt zur protokollariſchen Vernehmung, und giebt dabei unaufgefordert eine Auskunft, ſo unterliegt das Protokoll, als bloß die Stelle einer Eingabe vertretend, nur dem 5 Sgr. Stämpel; wird dagegen eine Perſon ausdrücklich vorgeladen, oder bei Gelegenheit einer Verhandlung von Beamten ausdrücklich aufgefordert, die Auskunft zu ertheilen, ſo iſt zu dem diesſeitigen Protokolle der 15 Sgr. Stämpel zu nehmen. Wenn das Protokoll die Stelle einer höher als 15 Sgr. beſteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung über 800 Rthlr., vertritt, einzig den für dieſe vorgeſchriebenen Stämpel. Wird das Protokoll auf einem Stämpel von 15 Sgr. oder darüber ausgefertiget, ſo iſt das Aktenexemplar ſtämpelfrei. Läßt ſich der Inhalt des Protokolls in eine oder die andere der angeführten Kategorien nicht bringen, ſo folgt daraus Stämpelfreiheit, weil das Geſetz Protokolle nur bedingt für ſtämpelpflichtig erklärt hat. Die Ausnahme bei der Anwendung des Stämpels zu den vorher erwähnten und ähnlichen Verhandlungen, z. B. Berichten ꝛc., ſ. oben, unter Stämpelfrei-

heit, S. 403 u. f. Werden Subhaſtationsprozeſſe vor Abfaſſung des Abjudikationsbeſcheides durch Entſagung, Vergleich ꝛc. beendet, ſo giebt der nach der aufgenommenen Taxe ermittelte Werth des zur Subhaſtation gebrachten Gegenſtandes den Betrag an, bis zu welchem nach den obigen Grundſätzen die gewöhnlichen Stämpel zu den einzelnen Verhandlungen nachzubringen ſind. Wenn noch keine Taxe aufgenommen ſeyn ſollte, ſo ſchätzt der Richter nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung den Werth ab, und beſtimmt demnach die erforderlichen Stämpel. Die Stämpel, welche zu Verhandlungen nach beendetem Prozeßlaufe in Folge des Prozeſſes Statt finden, ſowohl in Civil- als Criminalſachen, ſind dem gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. unterworfen. Es gehören nämlich dahin Geſuche, Protokolle, Ausfertigungen, Verfügungen, und was unter dieſe Rubrik, nach oben, S. 418 u. f., zu bringen iſt. Welchem Stämpel die einzelnen dieſer Verhandlungen unterliegen, oder in wie fern ſie ſtämpelfrei ſind, darüber ſpricht das, was an dem eben nachgewieſenen Orte, S. 418, angeführt worden, ſo auch die, S. 403, angeführte Stämpelfreiheit. Beiſpielsweiſe werden angeführt: Ausfertigungen der Erkenntniſſe, der Urtel, der Vergleichsprotokolle, der Agnitions- und Purifikations-Reſolutionen für Partheyen und andere Intereſſenten; Auszüge, welche aus den Akten für Privatperſonen, auf deren Anſuchen gefertigt werden; Auszüge aus den Prioritäts- und Klaſſifikations-Erkenntniſſen, welche in Concurs- und Liquidationsprozeſſen zu den Specialakten gehen; Atteſte über beſtrittene Rechtskraft eines Erkenntniſſes, welche Verhandlungen den 15 Sgr. Stämpel erfordern. Verhandlungen wegen Vollſtreckung der rechtskräftigen Erkenntniſſe, und der Urtel in fiskaliſchen- und Kriminal-Unterſuchungen, ſo wie der Vergleiche. Darauf

gerichtete Geſuche und Eingaben überhaupt, namentlich Executionsgeſuche, Anzeigen erfolgter Befriedigung oder bewilligter Nachſicht, Beſchleunigungs- und Befriſtungsgeſuche, Beſchwerdeſchriften ꝛc. ꝛc., erfordern den 5 Sgr. Stämpel. — Zahlungsmandate, Executions-Verfügungen an Executoren, Exequenden, Taxatoren, Auktionatoren; ferner Notifikatorien, Arreſtatorien, Immiſſionsdekrete, Sequeſtrations-Verfügungen, Verhaftungsbefehle, Annahmeordren wegen verhafteter Perſonen, Verfügungen wegen Vollſtreckung der Kriminalurtel, wegen Ausſchüttung der Maſſe in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wegen Uebergabe der Grundſtücke und Zahlung der Kaufgelder in Subhaſtationsprozeſſen ꝛc. ꝛc.; ſo wie auch Protokolle, dergleichen Gegenſtände betreffend, erfordern den 15 Sgr. oder nur den 5 Sgr. Stämpel, nach den oben, S. 418 u. f., angegebenen Grundſätzen. — Berichte der Executoren, auch protokollariſche, ſind ſtempelfrei. Auch Executionsverhandlungen in Folge eines Erkenntniſſes, deſſen Vollſtreckung des eingewandten Rechtsmittels ungeachet, zuläſſig iſt (effectus devolutivus) ſind ſtämpelfrei. Exekutionsgeſuche können übrigens von den Bittſtellern ohne Stämpel eingereicht werden; es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stämpel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet iſt; bleibt Letztere fruchtlos, ſo ſind die Verhandlungen ſtämpelfrei. Wenn ein Executionsgeſuch vor verfügter oder vollſtreckter Execution zurückgenommen wird, oder der Extrahent Nachſicht ertheilt, ſo ſind zu den bis dahin vorgekommenen Executionsverhandlungen die Stämpel vom Extrahenten einzuziehen. — Was die Stämpel zu Verhandlungen, welche ohne zum eigentlichen Prozeßverfahren zu gehören, nur bei Gelegenheit deſſelben

vorzukommen pflegen, betrifft, ſo kann man hierher, das heißt, zu dieſen Verhandlungen, die theils von den Partheyen zu den Prozeßakten eingereichten Beweisſtücke, theils die vom Richter bei Gelegenheit des prozeßzualiſchen Verfahrens aufgenommenen, zu letzterem an ſich nicht gehörenden Verhandlungen rechnen. In Hinſicht auf erſtgedachte Verhandlungen hat der Richter, inſofern zu ſolchen das vorſchriftsmäßige Stämpelpapier nicht bereits verwendet ſeyn ſollte, nur durch zu verfügende Supplirung deſſelben das fiskaliſche Intereſſe wahrzunehmen. Es gehören zu dieſen Verhandlungen: Geſuche, Protokolle, Ausfertigungen ꝛc., welche den gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. erfordern. Was dagegen die zuletzt gedachten Verhandlungen betrifft, ſo gehören ſie nur allein in die Kategorie der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und ſind als Verträge einſeitiger Willenserklärungen in der Regel dem Prozentſtämpel unterworfen. Zu den beiden Arten der vorgedachten Verhandlungen gehören: Amtliche Atteſte aller Art, Geburts- und Taufſcheine, Beſchneidungsatteſte, Todten- und Beerdigungsſcheine, Trauſcheine, Hypothekenſcheine; ärztliche, wundärztliche und thierärztliche Atteſte, welche in ſo fern ſtämpelfrei ſind, wenn der Ausſteller ſie einzig und allein in ſeiner Eigenſchaft als Arzt, Wundarzt ꝛc. unterſchrieben hat; werden ſie jedoch vom Ausſteller in der ihm etwa beiwohnenden Eigenſchaft eines Königlichen oder Kommunal-Beamten, z. B. eines Kreis- und Stadtphyſikus, oder Wundarztes, eines Militairarztes, Fahnenſchmidts ꝛc., ausgefertiget, ſo unterliegen ſie, als amtliche Atteſte, dem 15 Sgr. Stämpel. Curatorien, Tutorien, Decreta ad agendum, Dechargen, Freigeleitsbriefe (Salvus conductus), Gutachten der Sachverſtändigen, in ſo fern ſie ſchriftlich zu den Akten eingereicht werden; werden dagegen die Sachverſtändigen während des Prozeßlaufes vom

Richter mit ihrem Gutachten zum Protokoll vernommen, ſo iſt Letzteres als eine prozeßualiſche Verhandlung ſtämpelfrei; auch ſind Obduktionsberichte in Kriminalſachen ſtämpelfrei. Inventarien, Proteſte, Subſtitutionen, wodurch Juſtizkommiſſarien in Behinderungsfällen einem Kollegen die Beſorgung oder Fortſetzung eines ganzes Prozeſſes übertragen, ſind dem 15 Sgr. Stämpel unterworfen; ſie ſind aber ſtämpelfrei, in ſo fern nur die Abwartung eines einzelnen Termins übertragen wird. Taxen, welche jedoch ſtämpelfrei ſind, wenn ſie zum Gebrauche bei Subhaſtationen aufgenommen werden, und in Folge deſſen vom taxirten Gegenſtande ein Kaufſtämpel entrichtet wird. Alle angeführten Verhandlungen unterliegen dem gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Der Stämpel zu 5 Sgr., welcher zu Ausfertigungen ausnahmsweiſe zuläſſig iſt, bleibt hier ausgeſchloſſen, weil, obgleich die vorgedachten Verhandlungen auch als Ausfertigungen angeſehen werden können, dennoch das Geſetz für ſie den 15 Sgr Stämpel ausdrücklich vorgeſchrieben hat Außergerichtliche Vergleiche über rechtsgängige Sachen, ſo wie Punktationen, in ſo fern dieſe die Stelle von Verträgen vertreten, werden wie Verträge beſteuert. — In Hinſicht der Vollmachten, ſind die Vollmachten der Ausländer für ihre hieſige Bevollmächtigte, zum Betriebe von Geſchäften im Inlande, dem Vollmachtsſtämpel unterworfen, gleichviel, ob ein ausländiſcher Stämpel bereits verwandt worden, oder nicht; ſind dieſe Vollmachten mit einem Recognitionsatteſte verſehen, ſo muß auch der Atteſtſtämpel dazu beſonders nachgebracht werden. Wegen der Verträge, Erbreceſſe, Majorennitäts-Erklärungen, Beglaubigungen, Quittungen, Auktionsprotokolle, ꝛc. ꝛc., wird weiter unten das Nöthige vorkommen. Bei Auktionen, welche im Laufe eines Prozeſſes vorkommen, bedarf es neben dem Erkenntniß-

ſtämpel nur noch des Prozentſtämpels zu dem Auktionsprotokolle; alle die Auktion einleitenden Verhandlungen ſind ſtämpelfrei.

Bei dem Stämpel zu Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß die Hauptverhandlung von den vorbereitenden und Nebenverhandlungen unterſchieden werden. Der Grundſatz, wonach in Prozeſſen die während des Laufes derſelben aufgenommenen Verhandlungen ſtämpelfrei ſind, wenn der Erkenntnißſtämpel eintritt, findet bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine analoge Anwendung, und ſowohl die Hauptverhandlung, als die einzelnen vorbereitenden und Nebenverhandlungen ſind hier dem Stämpel unterworfen. Die Hauptverhandlung unterliegt entweder einem Prozentſtämpel, oder dem Stämpel zu 2 Rthlrn., oder auch nur dem gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr.; die vorbereitenden Nebenverhandlungen erfordern dagegen in der Regel die gewöhnlichen Stämpel zu 5 oder zu 15 Sgr. Nebenexemplare oder Dublikate erfordern den gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Sollte jedoch der zum Originale oder Hauptexemplare vorgeſchriebene Stämpel nur 5 oder 10 Sgr. betragen, ſo iſt das Nebenexemplar auch nur mit dieſem Stämpel zu belegen. Enthält eine Verhandlung verſchiedene ſtämpelpflichtige Gegenſtände oder Geſchäfte, ſo iſt der Betrag des Stämpels für jeden dieſer Gegenſtände, und jedes dieſer Geſchäfte, nach den darauf Anwendung habenden Vorſchriften, beſonders zu berechnen, und die Verhandlung oder Ausfertigung mit der Summe aller dieſer Stämpelbeträge zuſammengenommen zu belegen. — Der Stämpel zu Verträgen wird bei allen Verträgen angewendet, und ſobald bei einzelnen Gattungen derſelben nicht ein Prozentſtämpel zu entrichten iſt, ſo erfordern ſie einen Stämpel zu 15 Sgr. Die im Geſetze nicht

beſonders erwähnten Entrepriſekontrakte unterliegen auch nur dieſem Stämpel, wenn aber, z. B. bei einem Bau-Entrepriſen-Kontrakte zugleich ein Abkommen über Lieferung von Baumaterialien mit begriffen iſt, ſo iſt er als Lieferungs-Kontrakt zu beſteuern. Eben ſo iſt in Fällen einer Verpachtung, Vermiethung ꝛc., nur ein 15 Sgr. Stämpel zu nehmen. — Fiskaliſche Behörden und Perſonen, welchen Stämpelfreiheit zuſteht, ſo auch beſondere Anſtalten und Geſellſchaften, ſind aber nicht befugt, dieſe Befreiung Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Perſonen an ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zur Entrichtung des Stämpels verbunden ſind; denn bei allen zweiſeitigen Verträgen dieſer Art bleibt die eine Hälfte des Vertragsſtämpels, wegen Stämpelfreiheit der Behörde ꝛc., außer Anſatz, die andere Hälfte aber, nebſt den gewöhnlichen Stämpeln für alle Nebenexemplare, bezahlt die mitcontrahirende Privatperſon. — Bei Lieferungsverträgen über Bedürfniſſe der Regierung oder öffentlicher Anſtalten ſind die Lieferanten verpflichtet, den vollen Stämpelbetrag ausſchließlich zu entrichten. Verträge der Kämmereyen mit Privatperſonen erfordern den vollen Stämpelſatz. Uebrigens ſoll ſich bei allen Verträgen unter Privatperſonen die Steuerbehörde an den einzelnen Kontrahenten halten, unbekümmert, wer von den Contrahenten die Stämpelgefälle zu tragen hat, weil dieſes einzig und allein Sache der Kontrahenten ſelbſt iſt. — Was die Stämpel zu Kauf- und Tauſchverträgen über Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten, zu Erbpachts- und zu Erbzinsverträgen betrifft, ſo gelten hier zur Beſtimmung des Werths, wonach hier der Betrag der Stämpelabgabe berechnet wird, außer den allgemeinen (ſ. oben, S. 408 u. f.), noch folgende beſondere Vorſchriften: 1) Iſt

bei reinen Verkäufen der beſtimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leiſtungen, wohin auch der vorbehaltene ſogenannte Altentheil in denjenigen Fällen gehört, wo der Käufer mit dem Verkäufer in keinem nothwendigen Erbſchaftsverhältniſſe ſteht, diejenige Summe, wonach der Stämpel berechnet werden ſoll. Was die Berechnung des Werths des Altentheils betrifft, ſo kommt es dabei weniger auf eine ſtrenge genaue Ermittelung, als auf eine den in der Gegend geltenden Preiſen angemeſſene Feſtſetzung an. Der Kaufpreis iſt nur auf ſolche Leiſtungen zu beziehen, die unter den beiderſeitigen Kontrahenten ausbedungen werden, nicht aber auf ältere Reallaſten, mit denen das Grundſtück verkauft wird. Bei dem Verkaufe eines Erbpachtsgrundſtückes muß der vom Käufer übernommene Kanon vorſchriftsmäßig zu Kapital berechnet, dem ſonſtigen Kaufpreiſe zugeſchlagen, und hiernach der Betrag der Stämpelſteuer feſtgeſtellt werden. 2) Verkäufliche Gutsüberlaſſungen an Descendenten ſind ſolche, insbeſondere bei Bauerhöfen, häufig vorkommenden Verträge, wodurch der Eigenthümer ſchon bei ſeinen Lebzeiten einem ſeiner Erben das Eigenthum und die Bewirthſchaftung des Hofes nach einem Geldanſchlage, und zuweilen mit Vorbehalt eines ſogenannten Altentheils dergeſtalt abtritt, daß der Geldanſchlag oder Kaufwerth dazu dient, erbſchaftliche Verhältniſſe zwiſchen den Paciscenten, oder dem Uebernehmer des Guts und ſeinen Miterben auseinander zu ſetzen, ſind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Die rechtmäßigen Descendenten und Erwerber des Guts ſind daher von der Erlegung der Prozentſtämpelſteuer frei, welche Befreiung ſich nicht bloß auf den baaren Kaufpreis, ſondern auch auf den Altentheil, oder denjenigen Theil des Kaufpreiſes bezieht, welchen ſich der Abtretende

vorbehält. Wenn aber dem Gutsübernehmer Leiſtungen von Nichtdescendenten des Abtretenden auferlegt ſeyn ſollten, ſo iſt der Werth dieſer Leiſtungen von Letzteren als erbſchaftlicher Erwerb zu verſteuern. 3) Verkäufliche Gutsüberlaſſungen an Nichtdescendenten, das heißt, Verwandte, welche zwar nicht Descendenten ſind, aber doch mit dem Verkäufer in einem nothwendigen Erbſchaftsverhältniſſe ſtehen, ſind als reine Verkäufer zu beſteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwaigen Antheils, in Anrechnung. Hier tritt alſo der Kaufſtämpel, welcher geringer, als der Erbſchaftsſtämpel iſt, ein, und bei Berechnung des Erſteren kommt der Werth des Altentheils nicht mit in Anſatz. In wie fern bei Letzterem der etwa vorbehaltene Altenantheil außer Berechnung zu laſſen, oder mit zu veranſchlagen iſt, hängt davon ab, ob die Uebernehmer nach allgemeinen oder provinziellen Erbfolgrechten mit dem Verkäufer in einem nothwendigen Erbverhältniſſe ſtehen, oder nicht. — Wenn Grundſtücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan werden, ſo beſteht die Summe, von welcher der Stämpel bei dieſer Veräußerung zu entrichten iſt, aus dem Erbſtandsgelde, und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leiſtung an Zins, Kanon oder andern beſtändigen zu Gunſten des Verpächters übernommenen Laſten; und wenn der erbliche Beſitz des Nutzungsrechts zwar übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodiſch nach Ablauf einer gewiſſen Zeit ein neuer Nutzungsanſchlag gemacht, und der Kanon für die nachfolgende Periode dennoch beſtimmt werden ſoll, ſo wird der Vertrag über ein ſolches Geſchäft nur in Rückſicht des etwanigen Erbſtandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rückſicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anſchlagsperiode beſteuert. Wenn Gegenſtände anderer Art, ohne beſondere Angabe ihres Werthes, mit Grundſtücken oder

Grundgerechtigkeiten zuſammengenommen in einer Summe veräußert werden, ſo wird der Stämpelſatz von der gedachten Summe dergeſtalt berechnet, als ob ſie ganz für Grundſtücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wären. — Bei Gutsverkäufen wird das Inventarium, auch wenn daſſelbe beſonders abgeſchätzt worden, mit dem Kaufwerthe in eine Summe berechnet, und der Stämpel davon zu 1 Prozent erhoben. Kauf- und Tauſchverhandlungen zwiſchen Theilnehmern bei einer Erbſchaft über dazu gehörige Gegenſtände, und während der Auseinanderſetzung darüber, ſollen der Stämpelabgabe für Kauf und Tauſch in ſo weit nicht unterworfen ſeyn, als der Werth deſſen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbſchaft erwirbt, nicht größer iſt, als der ganze Betrag ſeines Antheils. Was alſo ein Theilnehmer aus der Erbſchaft dadurch erſteht, daß er dagegen andere Theile ſeines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt, iſt nicht dem Stämpel für Kauf und Tauſch unterworfen, dasjenige aber, was er über den Betrag ſeines Antheils aus ſeinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbſchaft gehörige Gegenſtände an ſich zu bringen, iſt als ſtämpelpflichtiger Kauf- oder Tauſchwerth zu behandeln, wobei es keinen Unterſchied macht, ob er dieſen überſchießenden Werth auszahlt, oder ob er denſelben den übrigen Theilnehmern ſchuldig bleibt; oder ob er ſonſt andere Verpflichtungen dafür übernimmt. Wird aber ein zur Erbſchaft gehöriger Gegenſtand, welcher nach geſetzlichen Beſtimmungen oder geſetzlich zuläßigen Anordnungen des Erblaſſers weder getheilt, noch gemeinſchaftlich beſeſſen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Beſtimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen, ſo iſt Alles, was von ihm in Folge gedachter Beſtimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieſer Uebernahme geleiſtet wird, von

der Stämpelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder des Vermögens, woraus es entnommen wird. Bei Kauf- und Tauschverträgen über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, und bei Erbpachts- und Erbzinsverträgen wird 1 Prozent des nach obigen Vorschriften ermittelten Werthes des Gegenstandes erhoben; dergleichen Verträge über außerhalb Landes belegene Gegenstände erfordern nur einen Stämpel von 15 Sgr. Das mit dem Prozentstämpel versehene Hauptexemplar gedachter Verträge muß dem Käufer, Pachter ꝛc. zugefertiget werden. — Der Stämpel zu Leibrenten-Verträgen, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, ist 1 Prozent des nach den oben, S. 409, angeführten Gründsätzen zu berechnenden Kapitalwerthes der Leibrenten an Stämpelsteuer. — Der Stämpel zu Kauf- und Tauschverträgen über alle Gegenstände ohne Unterschied, mit Ausnahme von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, beträgt $\frac{1}{3}$ Prozent des nach den oben, S. 408, zu berechnenden Kauf- oder Tauschwerthes. — Der Stämpel zu Lieferungsverträgen, ist dem Stämpel zu Kaufverträgen gleich. — Der Stämpel zu Pacht- und Miethsverträgen und zu antichretischen Pfandbriefen ist nach den oben, S. 408, angeführten, und außerdem nach folgenden Grundsätzen zu berechnen: 1) Alles was der Pachter vertragsmäßig dem Verpachter selbst oder einem Dritten für Rechnung des Verpachters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stämpelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnittsmarktpreisen zu Gelde zu berechnen. Diese

Durchſchnitts-Marktpreiſe werden dergeſtalt ermittelt, daß die Preiſe des nächſten Marktes beim Abſchuß des Vertrages im Durchſchnitt des höchſten und des niedrigſten Preiſes zu berechnen ſind. Naturaldienſte ſind nach dem gewöhnlichen Lohnſatze, welcher ähnliche Dienſte im freien Verding in der Gegend haben, anzuſchlagen. 2) Beſtändige Hebungen, welche der Pachter bloß für Rechnung des Verpachters einzieht, gehören dagegen nicht zu den ſtämpelpflichtigen Pachtſummen. 3) Bei Abſchluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stämpel auf einmal für den Betrag Alles deſſen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zuſammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen iſt. 4) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge ſind ohne Unterſchied gleich neuen Verträgen ſtämpelpflichtig, und enthalten hier die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe ſtillſchweigend für verlängert auf gewiſſe Zeit angeſehen werden ſolle, ſobald und ſo oft innerhalb eines gewiſſen Termins nicht gekündiget wird, ſo ſind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den ſchriftlichen auch in Rückſicht der Stämpelpflichtigkeit gleich zu achten, und iſt der Stämpel dazu beſonders zu löſen. Pacht und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen werden, ſind bei Berechnung des Stämpels ſo anzuſehen, als ob ſie für ländliche Grundſtücke auf drei Jahre, für andere Gegenſtände auf ein Jahr geſchloſſen wären. — Afterpacht- und Aftermiethsverträge werden wie Pacht- oder Miethsverträge beſteuert. Von dem ganzen Betrage der nach Vorſtehendem berechneten Pacht oder Miethe wird $\frac{1}{3}$ Prozent an Stämpelſteuer erhoben; eben ſo bei antichretiſchen Pfandverträgen. Werden aber dergleichen Verträge über ein im Auslande belegenes Grundſtück geſchloſſen, ſo iſt dazu nur ein Stämpel

von 15 Sgr. erforderlich. Das Hauptexemplar der Pacht- und Miethsverträge wird dem Pachter oder Miether zugefertiget. — Der Stämpel zu Auktionsprotokollen iſt hier nach dem Schluſſe der Auktion vom reinen Ertrage der Löſung zu beſtimmen, und beträgt $\frac{1}{2}$ Prozent der Letzteren. Gehört der Gegenſtand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmaſſe, ſondern mehreren in keiner Gemeinſchaft ſtehenden Theilnehmern, ſo iſt der Stämpel nach den beſonderen Antheilen eines Jeden derſelben am Löſungsertrage zu berechnen. — Stämpel zu Darlehnsverträgen, Schuldverſchreibungen, hypothekariſche und perſönliche jeder Art, ſo wie Pfandbriefe, erfordern $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verſchreibung lautet. Nebenexemplare von Kaufverträgen, auf deren Grund rückſtändige Kaufgelder eingetragen werden ſollen, bedürfen, außer dem für ſie als ſolche erforderlichen Ausfertigungsſtämpel, nicht noch des für Schuldinſtrumente vorgeſchriebenen Prozentſtämpels. — Der Wechſelſtämpel, der ſowohl bei gezogenen, als trocknen Wechſeln, kaufmänniſchen Aſſignationen und Handelsbillets (inländiſche und aus dem Auslande eingehende) angewendet wird, beträgt $\frac{1}{12}$ Prozent des Betrages. Nach der Entrichtung dieſer Abgabe ſind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechſels auf Andere durch Indoſſiren und Girtren ſtämpelfrei. Secunda- und Tertiaexemplare gezogener Wechſel ſind ſtämpelfrei, in ſo fern das Primaexemplar mit dem vorgeſchriebenen Stämpel verſehen iſt. Kaufmänniſche Aſſignationen, welche am Orte der Ausſtellung entweder am Tage der Letzteren, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar ſind, bedürfen keines Stämpels. — Stämpel zu andern Verträgen, als bei Verſicherungsverträgen zu den Aſſekuranzpolicen $\frac{1}{2}$ Prozent der gezahlten Prämie; in Fällen

aber, wo die gezahlte Prämie 100 Rthlr. nicht überſteigt, 15 Sgr. Da hiernach die Prämie als Gegenſtand der Verhandlung angeſehen wird, ſo ſind die Policen ſtämpelfrei, wenn der Betrag der Prämie 50 Rthlr. nicht erreicht. — Zu Societätsverträgen, welche auf Aktien gegründet ſind, $\frac{1}{12}$ Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktieninhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuſchüſſen verpflichtet wird. — Zu Adoptionsverträgen, zu Eheverträgen und Gütergemeinſchaftsverträgen unter Eheleuten, und zu Erbfolgeverträgen iſt zu jedem dieſer Verträge ein 2 Rthlr. Stämpel erforderlich. — Was die Stämpel zu einſeitigen Willenserklärungen betrifft, ſo gilt von der Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen hierüber im Allgemeinen dasjenige, was oben, S. 424, von der Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit überhaupt geſagt worden iſt. Statt des gewöhnlichen Stämpels erfordern jedoch: Beſtätigungen von Fideicommißſtiftungen einen Stämpel von 3 Prozent des jedesmaligen Werthes des Gegenſtandes, welcher durch die Stiftung zum Fideicommiſſe beſtimmt worden. — Teſtamente, Dispoſitionen von Todeswegen, und ſowohl ſolche, die ſchriftlich eingereicht, als ſolche, die mündlich zu Protokolle erklärt werden, erfordern einen Stämpel von 2 Rthlrn. Codicille unterliegen nur einem Stämpel zu 15 Sgr. Zu den bei Teſtamenten ſtämpelpflichtigen Nebenverhandlungen gehört auch das Protokoll der Gerichtsdeputirten über die Annahme eines ſchriftlich errichteten, vom Teſtator überreichten Teſtamentes; dagegen iſt, wenn der Teſtator ſeinen Willen zum gerichtlichen Protokolle erklärt, das, neben dem Teſtamentsprotokolle (dem Originalteſtamente) aufgenommene, nur den Akt der Teſtamentserrichtung beurkundete Protokoll, als eine bloße Re-

gistratur der Gerichtsdeputirten, stämpelfrei. Zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, ist der gewöhnliche Stämpel zu Gesuchen, mit 5 Sgr. zu nehmen. Diese Vorschrift findet da, wo das allgemeine Landrecht, und die allgemeine Gerichtsordnung gelten, keine Anwendung. Berichte oder Anzeigen, womit die zur An- oder Aufnahme des Testaments deputirten Gerichtspersonen das Letztere dem Kollegio einreichen, sind stämpelfrei. Depositalextrakte, welche unter der Benennung von Recognitionsscheinen den Testatoren als Bescheinigung über die gerichtliche Deposition eines Testaments ertheilt werden, sind ebenfalls stämpelfrei. Protokolle über die Publikation eines Testaments unterliegen dem Stämpel zu 15 Sgr., weil die Interessenten jedesmal darin die von ihnen geforderte Erklärung über den Befund der Siegel abgeben; eben so auch Protokolle über die Rückgabe eines Testaments

Von Stämpeln zu anderweitigen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind hier Beispielsweise zu nennen: amtliche Atteste in Privatsachen, Beglaubigungen, Beilbriefe, Kautions-Instrumente, Cessions-Instrumente, Dechargen, Eheversprechen, Installationsverhandlungen, Inventarien zum Gebrauche bei stämpelpflichtigen Verhandlungen, Legalisationen von Urkunden, Recognitionsprotokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten, Taxen von Grundstücken, wenn sie wegen eines Privatinteresses unter gerichtlicher Aufsicht aufgenommen werden, Urkunden über Ablösungen von Erbpächten oder Renten, Vollmachten, Wechselcertifikate ꝛc. Alle diese hier angeführten Verhandlungen erfordern einen 15 Sgr. Stäm-

pel. Bei den Beglaubigungen muß noch bemerkt werden, daß wenn zu der ſtämpelpflichtigen Verhandlung ſelbſt nur ein geringer Stämpel nöthig geweſen iſt, ſo iſt ein ſolcher auch nur zu der beglaubigten Abſchrift nöthig. Jedes einzelne Beglaubungsatteſt erfordert den oben angeführten Stämpel, wenn jedoch hintereinander geſchriebene Kopien mehrerer Urkunden durch ein und daſſelbe hinter die letzte Kopie geſetztes Atteſt beglaubiget werden, ſo bedarf es dann zu dieſem auch nur eines 15 Sgr. Stämpels. Beglaubigte Abſchriften von Vollmachten erfordern auch dann nur den 15 Sgr. Stämpel, wenn das Original, neben dem Vollmachtsſtämpel, noch mit dem Atteſtſtämpel verſehen iſt, und die beglaubigte Abſchrift zu einem Geſchäfte dienen ſoll, wozu eine gerichtliche oder notariell-atteſtirte Vollmacht nothwendig iſt. Bei den Kautions-Inſtrumenten ſind alle andern Verhandlungen über Dienſtkautionen, wobei ein öffentliches Intereſſe beſteht, ſtämpelfrei; eben ſo ſind Ceſſionen öffentlicher Papiere ſtämpelfrei. Dechargen ſind ſtämpelfrei, wenn der Rendant weniger als 50 Thlr. für die Führung der gelegten Rechnung bezieht. Die Inſtallations-Verhandlungen ſind in ſo fern einem 15 Sgr. Stämpel unterworfen, wenn ſie eine Vereidigung oder Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geſchäfte ſeiner neuen Stelle, ſey es auch nur durch Hinweiſung auf den früher ſchon geleiſteten allgemeinen Dienſteid, enthalten, ohne Unterſchied, ob die neue Stelle 50 Thlr., und mehr oder weniger, als eine frühere, einträgt, ſonſt ſind dergleichen Verhandlungen ſtämpelfrei. Wenn Inventarien bloß deshalb aufgenommen werden, um den Betrag einer Stämpelabgabe auszumitteln, ſo ſind ſie ſtämpelfrei. Legaliſationen von Urkunden erfordern den 15 Sgr. Stämpel nur, wenn ſie auf der Urkunde ſelbſt

Statt finden; außerdem ſind ſie ſtämpelfrei. Recognitionsprotokolle ſind frei, wenn auf den Grund ihrer Recognitions-Atteſte ausgefertigt werden. Urkunden der Gerichtsvollzieher in denjenigen Landestheilen, wo die Franzöſiſche Gerichtsverfaſſung noch beſteht, Urſchriften und Kopien ohne Unterſchied, erfordern einen 5 Sgr. Stämpel. — Die Quittungen über geleiſtete Zahlungen ſind dem Quittungsſtämpel unterworfen. In ſo fern nun ſolche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, oder gerichtlich aufgenommen oder anerkannt werden, ſo erfordern ſie $\frac{1}{12}$ Prozent des Betrages, worüber quittirt wird. Wenn über Kapital und Zinſen quittirt wird, ſo ſind auch Letztere dem ſtämpelpflichtigen Betrage zuzurechnen. Wenn in einer Verhandlung, welche anderweitig einem gleichen oder höheren Stämpel vom Betrage des Gegenſtandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieſes Betrages oder eines Theils deſſelben quittirt wird, ſo iſt ein beſonderer Quittungsſtämpel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines beſondern Quittungsſtämpels, wenn zwar nicht in einer ſolchen Verhandlung ſelbſt, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird, ſo ſind doch die einzelnen Quittungen, ſofern ſie nur unter vorgedachte Verhandlung ſelbſt geſchrieben werden, ſtämpelfrei. Quittungen aber, die einer ſolchen Verhandlung bloß angefügt werden, ſind dem beſondern Quittungsſtämpel unterworfen. Quittungen, welche unter Schuldverſchreibungen aus der Zeit der früheren Stämpelgeſetze niedergeſchrieben werden, ſind nur dann vom Quittungsſtämpel befreit, wenn der zu den Schuldverſchreibungen verwandte ältere Stämpel wenigſtens dem Betrage des gegenwärtigen Quittungsſtämpels gleich kommt. Uebrigens bedarf es keines Quittungsſtämpels zu Interimsquittungen auf

Partialzahlungen, welche beſtimmt ſind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauſcht zu werden. — Beſtätigungen, Charteparthien, und Emancipations-Urkunden unterliegen dem Ausfertigungsſtämpel.

Der Erbſchaftsſtämpel wird bei allen Erbſchaften genommen, und wird hier unterſchieden in den Prozentſtämpel, der auf den Erwerb einer Erbſchaft gelegt wird, und in den zwei Thaler oder gewöhnlichen Stämpel, der bei einzelnen Erbregulirungsverhandlungen genommen wird. Alle Erbſchaften, Vermächtniſſe oder Legate, Lehens- oder Fideicommiſſißanfälle und Schenkungen von Todeswegen, und unter Lebenden, ſofern Letztere durch ſchrifliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einſchluß der remuneratoriſchen Schenkungen, ſind ohne Unterſchied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, nach dem Betrage des Anfalls, dem Erbſchaftsſtämpel unterworfen; eben ſo auch mündliche vom Erblaſſer angeordnete und von den Erbnehmern anerkannte Vermächtniſſe, unterliegen dieſem Stämpel. Was die Vorſchriften bei Berechnung des Werthes ſtämpelpflichtiger Erbſchaften betrifft, ſo ſind, außer den oben angegebenen allgemeinen, noch folgende beſondere zu beobachten: 1) Wird der Erbſchaftsſtämpel von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch Empfang der Erbſchaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur ſtämpelpflichtigen Erbſchaftsmaſſe alle ausſtehenden Forderungen derſelben, auch diejenigen, welche der Erbe ſelbſt oder ein Legatar zur Maſſe ſchuldet, oder die ihnen erſt mit der Erbeseinſetzung, oder durch das Vermächtniß erlaſſen werden. Dagegen kommen auch von der Erbſchaft im Abzuge alle Schulden und Laſten, welche mit und wegen derſelben übernommen

werden. Auch die gerichtlichen und anderweitigen Kosten der Erbregulirung, so weit sie bereits feststehen, nicht aber die Stämpelabgaben kommen in Abzug. — 2) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Bei Beurtheilung, ob der vom Erben in Vorschlag gebrachte Werth als genügend anzunehmen, ist vom Richter in jedem Falle die Anfrage bei der betreffenden Regierung vorzuziehen. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie, den Umständen nach, auch die Erhebung des Stämpels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt. Als Regel soll angenommen werden, daß die Erhebung des Stämpels niemals bis zur Realisirung des Activi auszusetzen sey; jedoch mit der Modifikation, daß in Fällen, wo dessen Realisirung nicht gar zu weit aussehend ist, z. B. in Concursen, der Stämpel provisorisch nach der muthmaßlichen Werthsangabe erhoben werden kann, mit Vorbehalt etwaiger Nachforderung nach Beendigung des Concurses, welcher Vorbehalt in den Erbschaftsstämpeltabellen zu bemerken ist. 3) Der Betrag einer erkannten Abfindung oder Ehescheidungsstrafe, wird Behufs der Ausmittelung des Stämpels nach vorstehenden Grundsätzen festgestellt, und zwar durch eine von Eidesstatt zu versichernde Angabe des Stämpelpflichtigen. 4) Bei Immobilien ist, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letztere Erwerbspreis Behufs der Werthbestimmung zu Grunde zu legen; bei Mobilien bedarf es keiner Taxe, es genügt die Werthsangabe des Erben; 5) Zur stämpelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören aber nicht die Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen; eben so wenig auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges

Vermögen, wenn nachgewieſen wird, daß im Auslande die dort üblichen Abgaben davon haben entrichtet werden müſſen. Schulden und Laſten, welche, ihrer Beſchaffenheit nach, unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen ſtämpelfreien Theile der Erbſchaft haften, können aber auch von dem ſtämpelpflichtigen Theile derſelben nicht in Abzug gebracht werden. 6) Bei Fideicommißanfällen wird nicht der Werth der Subſtanz, ſondern nur der Werth der Nutzung, nach der oben, S. 409, enthaltenen Beſtimmungen, als ſtämpelpflichtiger Erwerb angeſehen, eben ſo bei Lehnsanfällen; 7) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlaſſes durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweiſen, ſoll geſtattet ſeyn, ein Averſionalquantum für den Erbſchaftsſtämpel anzubieten, deſſen Annahme das Finanzminiſterium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrſcheinlichen Werthe der angefallenen Erbſchaft angemeſſen iſt. — Der Erbſchaftsſtämpel-Betrag wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers, und zwar für dieſen beſonders berechnet. Bei Beurtheilung der Verwandtſchaftsgrade, wonach der Erbfall verſteuert wird, ſoll nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag ſchon vor erfolgtem Anfalle zu beſtehen aufgehört hat, namentlich iſt dieſes auf geſchiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindſchaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindſchaft Statt finden, lediglich nach demjenigen Stämpelſatze beſteuert, welcher ohne Rückſicht auf die vormaligen ſolchergeſtalt getrennten Verhältniſſe anwendbar bleibt. Der Stämpelſatz von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtſchaftsgrade zwiſchen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommiſſes und deſſen jedesmaligem Nachfolger im Beſitze

deſſelben beſtimmt. Der Anfall iſt 1) ſtämpelfrei, wenn er gelangt: a) an Aſcendenten ohne Unterſchied; b) an Deſcendenten, in ſo fern dieſelben aus gültigen Ehen abſtammen, oder nachfolgend durch ſolche Ehen legitimirt ſind; c) an überlebende Ehefrauen, in ſo fern ſie zugleich mit hinterlaſſenen ehelichen Kindern ihres verſtorbenen Ehemannes, auch wenn dieſe nicht ihre eigenen, mit dem Letztern erzeugten, ſondern nur ihre Stiefkinder ſind, zur Erbſchaft gelangen. Der Anfall iſt gleichfalls ſtämpelfrei, wenn die mit ehelichen Kindern ihres verſtorbenen Ehemannes erbenden Ehefrauen, in Folge letztwilliger Diſpoſitionen in dem ruhigen und ungeſtörten Beſitze und Genuſſe des geſammten Nachlaſſes lebenslänglich verbleiben. Eheſcheidungsſtrafen oder Abfindungen, welche Ehefrauen zugeſprochen werden, ſind ſtämpelfrei, ſo fern die Erwerberinnen nach Maaßgabe des Eheſcheidungserkenntniſſes nachweiſen können, daß ſie aus der erhaltenen Abfindung mit dem geſchiedenen Ehemanne in der Ehe erzeugte Kinder zu unterhalten oder zu erziehen haben. Iſt dies nicht der Fall, oder ſind keine Kinder aus der Ehe vorhanden, ſo ſoll der Erwerb mit 1 Prozent verſteuert werden. d) An Perſonen, welche in Dienſten und Lohn des Erblaſſers geſtanden haben, als Hausofficianten und gemeine Dienſtboten, im Sinne des allgemeines Landrechtes, Th. II, Tit. 5, §. 1, u. f., jedoch nur für eine Summe von 300 Rthlrn., Kapital einſchließlich, das heißt, wenn ſie an erbſchaftlichem Anfalle überhaupt nicht mehr als 300 Rthlr. Kapital erhalten. Wenn den Hausoffizianten und Dienſtboten, außer und neben ausgeſetzten Renten, noch Geldwerth, auch unter 300 Rthlrn. vermacht wird, ſo iſt ein ſolches Legat ſtämpelpflichtig. e) An Perſonen, denen geſetzlich überhaupt Stämpelfreiheit zuſteht. Die Befreiung vom Erbſchaftsſtämpel betrifft bloß die Prinzen und Prinzeſſin-

nen des Königlichen Hauſes; andere Erbnehmer und Legatarien ſind davon ausgeſchloſſen. — 2) Der Anfall wird verſteuert mit 1 Prozent des Betrages, wenn er gelangt a) an überlebende Ehemänner; b) an überlebende Ehefrauen, in ſo fern ihnen die Begünſtigung unter 1) c) nicht zu Statten kommt. Wenn Ehegatten in Gemeinſchaft aller Güter gelebt haben, ſo hat der Ueberlebende, von der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens keinen Erbſchaftsſtämpel zu entrichten; denn er nimmt dieſe Hälfte als ſein Eigenthum zurück, und wird durch den Anfall um nichts reicher. c) An Hausoffizianten und Dienſtboten des Erblaſſers, in ſo fern der Anfall in Penſionen und Renten beſteht, die ihnen in Rückſicht der demſelben geleiſteten Dienſte ausgeſetzt worden. — 3) Der Anfall wird verſteuert mit 2 Prozent, wenn er gelangt a) an natürliche, aber geſetzlich anerkannte Kinder, in ſo fern ſie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben. Dahin gehören überhaupt uneheliche Kinder, in Beziehung auf das mütterliche Erbtheil. Sind uneheliche Kinder vom Vater nicht geſetzlich anerkannt worden, ſo haben ſie vom väterlichen Erbe 4 Prozent an Stämpelſteuer zu erlegen. b) An Adoptirte oder nur in Folge der Einkindſchaft zur Erbſchaft berufene Kinder. c) An vollbürtige und Halbgeſchwiſter und deren eheliche Descendenten, nicht bloß erſten, ſondern auch fernerer Grade. — 4) Der Anfall wird verſteuert mit 4 Prozent, wenn er gelangt a) an ſolche Verwandte, welche vorſtehend nicht benannt worden, in ſo fern ſie nicht über den ſechſten Grad hinaus mit dem Erblaſſer verwandt ſind. b) An Stiefkinder und Stiefeltern; unter den Erſteren können Stiefenkel nicht mit verſtanden werden. c) An Schwiegerkinder und Schwiegereltern. 5) Der Anfall wird verſteuert mit 8 Prozent, wenn er gelangt a) an ſolche Perſonen, die nur

im ſiebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblaſſer verwandt ſind; b) an Schwäger und Schwägerinnen; c) an alle übrige Nichtverwandte, ohne Unterſchied. — In Hinſicht des Stämpels zu den Erbregulirungsverhandlungen, ſind in der Regel alle einzelnen Verhandlungen, ohne Rückſicht darauf, ob die Erbſchaft an ſich nach dem Vorſtehenden der Erbſchaftsſtämpelabgabe unterliegt, oder nicht, dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen. Daher unterliegen alle Geſuche, Protokolle, Verfügungen und Ausfertigungen, ſo wie alle die Erbregulirung ſelbſt betreffenden Verhandlungen, als Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem gewöhnlichen Stämpel zu 5 oder zu 15 Sgr. Eben ſo ſind die nur bei Gelegenheit der Erbregulirung vom Richter aufgenommene, zu letzterer ſelbſt nicht zunächſt gehörenden, ſo wie die von den Erbintereſſenten zu den Theilungsakten eingereichten Verhandlungen, z. B. Verträge, Atteſte, Tauf- und Todtenſcheine, Vollmachten ꝛc., entweder dem gewöhnlichen, oder dem Prozentſtämpel unterworfen, und es findet wegen der Stämpelpflichtigkeit ſolcher Verhandlungen alles das Anwendung, was ohne Rückſicht auf die Erbregulirung dabei zu beachten ſeyn würde. Ausnahmen von den angeführten Regeln finden jedoch Statt: I. in Betreff des Erbreceſſes (Erbtheilungsreceſſes oder Erbvergleiches), wobei zu unterſcheiden iſt, 1) wenn durch den Erbreceß die Vertheilung einer dem Erbſchaftsſtämpel nicht unterworfenen Erbſchaft erfolgt, und dann die zu vertheilende Maſſe: a) Ein tauſend Thaler oder darüber beträgt, ſo erfordert der Receß einen Stämpel zu 2 Rthlrn., welchen Stämpel überhaupt nur einmal genommen, und zu dem Aktenexemplare des Erbrezeſſes verwendet wird. Vorläufige oder nachträgliche Vertheilungs-Verhandlungen ſind ſtämpelfrei, nur einzelne Ausfertigungen des Rezeſſes unterliegen dem

Ausfertigungsſtämpel, b) Iſt die Maſſe unter eintauſend Thaler, ſo iſt das Aktenexemplar des Erbreceſſes ſtämpelfrei, und nur die Ausfertigungen unterliegen dem Ausfertigungsſtämpel. — 2) Wird durch den Erbreceß eine dem Erbſchaftsſtämpel unterworfene Erbſchaft vertheilt, ſo iſt das Original des Erbreceſſes ſtämpelfrei, und nur die Ausfertigungen erfordern den Ausfertigungsſtämpel. Wenn bei einer Nachlaßtheilung mehrere Erben concurriren, von denen Einige einen Erbſchaftsſtämpel zu erlegen haben, Andere nicht, ſo iſt zu dem Theilungsreceſſe der 2 Thlr. Stämpel dennoch anzuwenden, in ſofern Letztere 1000 Rthlr. oder mehr erben. — 2. Die Ausnahmen in Betreff ſolcher Verhandlungen, welche bei der Erbtheilung Gegenſtände unter 50 Rthlr. Werth betreffen, als Verhandlungen wegen Einziehung von Activis unter 50 Rthlr. Betrages, Verhandlungen wegen der nicht 50 Rthlr. erreichende Antheile einzelner Erbintereſſenten, namentlich Ausfertigungen der Erbreceſſe für ſolche Erben ꝛc. Alle dergleichen Verhandlungen ſind nach allgemeinen Grundſätzen ſtämpelfrei. Uebrigens ſind, wenn auch keiner der einzelnen Erbtheile 50 Rthlr. erreicht, dennoch alle die Erbtheilung überhaupt betreffenden Verhandlungen, z. B. Geſuche um gerichtliche Erbregulirung, Vorladungen zum Erbtheilungstermine ꝛc., auch Tauf- und Todtenſcheine, ſtämpelpflichtig, ſobald nur die ganze Maſſe 50 Rthlr. oder mehr beträgt. — 3. Die Ausnahme in Betreff der Taxen, welche ſtämpelfrei ſind, wenn von dem taxirten Gegenſtande ein Erbſchaftsſtämpel entrichtet wird, im entgegengeſetzten Falle dem 15 Sgr. Stämpel, und ſelbſt dann, wenn in Folge der Taxe ſpäterhin von dem taxirten Gegenſtande ein Kaufſtämpel entrichtet wird, unterworfen. — 4. Die Ausnahme in Betreff derjenigen Verhandlungen, welche lediglich

der Ausmittelung und Beſtimmung der Stämpelabgaben wegen erforderlich ſind, welche Verhandlungen; wozu auch Inventarien, nicht aber Geſuche und Vorbeſcheidungen wegen gänzlichen oder theilweiſen Erlaſſes, oder Friſtenbewilligung bei Zahlung der Stämpelabgabe gehören, ſind ſtämpelfrei. — 5. Die Abgaben in Betreff der Käufe aus Erbſchaften, wie ſchon oben, S. 428, angeführt worden. Wenn bei Erbtheilungen ein Kaufſtämpel eintritt, ſo iſt ſolcher nicht zu den Akten zu caſſiren, ſondern gewöhnlich zur Ausfertigung des Hauptexemplars des Vertrages zu verwenden.

Vom Stämpel in Vormundſchaftsſachen. Hierbei wird unterſchieden: 1) ob die Vermögenseinkünfte des Bevormundeten, aus denen derſelbe unterhalten werden muß, nach Abzug der Verpflegungs- u. Erziehungskoſten einen Ueberſchuß gewähren, oder 2) ob dieſes nicht der Fall iſt? Im letzteren Falle ſind die Vormundſchaftsverhandlungen ſtämpelfrei, worunter jedoch nur die eigentlichen Vormundſchaftsverhandlungen verſtanden werden; denn Verhandlungen wegen Regulirung einer dem Bevormundeten zugefallenen Erbſchaft gehören keinesweges zu den ſtämpelfreien Vormundſchaftsverhandlungen; ſie ſind vielmehr als Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem hierzu erforderlichen Prozent- oder dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen. Betrifft eine Verhandlung zugleich Vormundſchafts- und Erbregulirungsangelegenheiten, ſo iſt ſie in Bezug auf Letztere ſtämpelpflichtig; eben dieſes iſt der Fall, wenn ſie zugleich das Intereſſe bei der Vormundſchaft etwa concurrirender Großjähriger betrifft. Die Stämpelfreiheit der Vormundſchaftsverhandlungen hört mit dem Eintritte der Großjährigkeit auf, ſo daß die Verhandlungen wegen der Dechargen und die weiteren

Verhandlungen wegen Extradition des Vermögens dem Stämpel unterliegen. Ein Gleiches findet bei der Volljährigkeitserklärung eines Curanden, vom Tage der Ausfertigung dieſer Erklärungen an Statt. — Im erſteren Falle ſind die vorkommenden einzelnen Verhandlungen, wie Geſuche, Protokolle, Verfügungen und alle nach oben, S. 488, in jene Rubriken zu bringenden Verhandlungen, namentlich auch Curatorien, Tutorien, Conſenſe ad agendum, Heirathsconſenſe, Inventarien, Taxen, Dechargen ꝛc. dem gewöhnlichen Stämpel zu 5 oder zu 15 Sgr. unterworfen, nach dem, was oben, S. 418 u. 424 darüber angeführt worden. Berichte der Vormünder erfordern, als bloße Anzeigen, nur den 5 Sgr. Stämpel, und Majorennitätserklärungen unterliegen einem Stämpel von 2 Rthlrn. Zu den Geſchäften und Verhandlungen, die vom Richter nur bei Gelegenheit der Vormundſchaftsverhandlungen vor- und aufgenommen werden, ohne eigentlich zu dieſen zu gehören, wie z. B. Erbtheilungen, Subhaſtationen ꝛc., ſo wie zu den bei den Vormundſchaftsakten nur einzureichenden Verhandlungen, z. B. Tauf- und Todtenſcheinen ꝛc., ſind diejenigen Prozent- und gewöhnlichen Stämpel zu nehmen oder zu ſuppliren, welche erforderlich ſeyn würden, wenn dergleichen Geſchäfte und Verhandlungen auch nicht bei Gelegenheit der Vormundſchaft Statt finden. Quittungen, welche zum Belage einer von der vormundſchaftlichen Behörde abzunehmenden Rechnung dienen, ſind dem Quittungsſtämpel unterworfen. Die Entrichtung der Stämpelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundſchaftsſachen kann übrigens ſo lange ausgeſetzt bleiben, als es zweifelhaft iſt, ob denſelben nicht die Stämpelfreiheit zuſtehen würde. Im Falle der Unzulänglichkeit des Revenüenüberſchuſſes iſt ſolcher zuerſt zu den Stämpeln, und dann zu den gerichtlichen Sporteln

zu verwenden. — Was den Stämpel in Hypotheken-, Depoſital- und Lehnsſachen betrifft, ſo unterliegen dieſe Verhandlungen, in ſofern ſie nicht ein rein amtliches Intereſſe zum Gegenſtande haben, dem gewöhnlichen oder auch dem Prozentſtämpel, und es findet dieſerhalb Alles das Anwendung, was oben vom Stämpel zu den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeführt worden iſt. Bei den auf Grund der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe erfolgenden Eintragung in die Hypothekenbücher kommt den Intereſſenten die Stämpelfreiheit zu Statten. Verhandlungen wegen Anlegung von Hypothekenbüchern ſind, wegen des dabei vorwaltenden öffentlichen Intereſſe, ſtämpelfrei. Beglaubigte Abſchriften, welche von den Verhandlungen der Hypothekenbehörde zu den Grundakten und Kopierbüchern genommen werden, ſind ſtämpelfrei. Dann auch Ingroſſations- und Löſchungsverfügungen an die Hypothekenbuchführer. Die Hypothekenſcheine erfordern den Stämpel zu 15 Sgr. Depoſitalannahme- und Ausgabemandate an die Depoſitarien ſind ſtämpelfrei. Depoſitalextrakte oder Depoſitenſcheine erfordern, wenn ſie die Stelle von ſtämpelpflichtigen Quittungen vertreten, wenn ſie alſo über geleiſtete Zahlungen ertheilt werden, den Quittungsſtämpel, ſonſt ſind ſie ſtämpelfrei. Depoſitalprotokolle, welche von den Curatoren bloß notitiae causa auf den Grund der an ſie ergangenen Mandate aufgenommen werden, ſind ſtämpelfrei. Lehnbriefe erfordern den gewöhnlichen Ausfertigungsſtämpel. Muthsſcheine ſind dem Stämpel zu 15 Sgr. unterworfen.

Was nun die Erbſchaftsſtämpelverwaltung betrifft, ſo ſind die Gerichtsbehörden beſonders verpflichtet, dafür zu ſorgen; daß der Werth der ſtämpelpflichtigen Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des darin zu entrich-

tenden Erbſchaftsſtämpels beſtimmt, und die rechtzeitige Löſchung deſſelben nachgewieſen werde. Ausnahmen machten jedoch hier die Regierungsbezirke Köln, Düſſeldorf, Koblenz, Trier und Aachen in den Rheinprovinzen, in welchen die Gerichtsbehörden von dieſer Obliegenheit befreiet ſind, indem die Berechnung und Einziehung des Erbſchaftsſtämpels durch eine eigene Behörde beſorgt wird. Dieſes iſt noch der Fall in der Reſidenzſtadt Berlin, wo dieſes Geſchäft einer beſonderen Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben. Auch in einigen andern Regierungsbezirken ſind in der gerichtlichen Erbſchaftsſtämpelverwaltung Modifikationen eingetreten. — In Hinſicht der Sicherung des Erbſchaftsſtämpel haftet die ganze Erbſchaftsmaſſe. Erben und Miterben ſind für die richtige Bezahlung deſſelben ſolidariſch verhaftet. Sowohl der Inhaber der Erbſchaft, als auch der Bevollmächtigte der Erbintereſſenten oder Teſtamentsvollzieher dürfen die Erbſchaft, einzelne Erbtheile und Vermächtniſſe, nur nach Abzug der darauf treffenden Stämpelſteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derſelben nachgewieſen worden, ausantworten; ſie blieben im entgegengeſetzten Falle für die Steuer verhaftet. So darf kein Gericht oder Notar bei eigener Verbreitung der Stämpelſteuer, eine Handlung für Erben, Legatarien und Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbſchaften, Vermächtniſſe oder Schenkungen vornehmen, ehe nicht nachgewieſen worden, daß entweder der Erbſchaftsſtämpel bereits berichtiget, oder doch wenigſtens die Behörde, welcher die Aufſicht über die Ausmittelung und Berichtigung jenes Stämpels zunächſt obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet iſt. Jeder, dem eine ſtämpelpflichtige Erbſchaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, iſt verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine

wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei der betreffenden Behörde einzureichen, welche Verpflichtung auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen obliegt. — Was die Vorschriften wegen Einziehung des Erbschaftsstämpels betrifft, so sollen zur vollständigen Kontrolirung des Erbschaftsstämpels die Todtenlisten zur Basis dienen. Daher sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Tertials, und zwar anfangs Januar, Mai und September, eine vollständige Liste der in dem verflossenen Tertial gestorbenen Personen nach dem nachstehenden Formulare bei den Gerichten ihres Wohnortes oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlrn., unfehlbar einzureichen, welche Listen jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben seyn müssen.

Liste

der im 1 Tertial 18— zu N. N. Verstorbenen.

Nr.	Name, Stand, und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der Bekannten oder präsumtiv. Erben.
1	Kaufmann Ludwig N. N.	d. 2. Jan.	Wittwe u. Kinder.
2	Arbeitsmann Joh. N. N.	= 13 =	Entfernte Verwandte.
3	Schiffer Martin N. N.	= 20 =	Unbekannt.
	Handelsmann Peter N. N.	= 5 Feb.	Unbekannt.
6	Leinweber Jakob N. N.	= 9 =	Ein Bruder Wilhelm N. N.
5	Wittwe Coroline N. N. geb. N. N.	= 17 =	Mehrere Geschwist.
7	Einlieger Christian N. N.	= 27 =	Ein Halbbruder.
8	Bürger Wilhelm N. N.	= 15 März	Die Wittwe.

N. N. den 30 April 18—
(Namensunterschrift des Predigers.)

Fälle im Laufe eines Tertials ein Todesfall in einer Parochie vor, ſo muß der Prediger ſolches ſtatt der Liſte dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe, ſchriftlich anzeigen. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch den Judenälteſten in Abſicht ihrer Glaubensgenoſſen ob. Nach Schmidt ſoll es nöthig ſeyn, um bei Schenkungen unter Lebenden, bei Erbanfällen, auf Grund richterlicher Todeserklärungen, und bei Eheſcheidungsſtrafen, die Stämpelabgabe kontroliren zu können, dem Beamten, welchem die Anfertigung der Erbſchafts-Stämpeltabelle obliegt, durch Auszüge aus den betreffenden Akten von dem Anfalle Kunde zu geben. — Wenn einem Gerichte durch die Todtenliſten oder auf andere Weiſe der Todesfall einer Perſon, welche ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei demſelben gehabt, bekannt wird, hat ſolches zu bewirken, daß der Betrag der Erbſchaft, des Vermächtniſſes, der Schenkung, oder der erkannten Eheſcheidungsſtrafe, gehörig ausgemittelt, und das etwaige Verwandtſchaftsverhältniß der Erbſchaftsintereſſenten zum Erblaſſer feſtgeſtellt werde. Bei Todesfällen von Perſonen, welche unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte geſtanden haben, hat dasjenige, in deſſen Bezirk der Erblaſſer zuletzt gewohnt, für die Stämpelberichtigung von der ganzen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu ſorgen. Die Erben müſſen daher aufgefordert werden, binnen einer angemeſſenen Friſt den Werth des Nachlaſſes durch Vorlegung eines Inventarii nachzuweiſen, deſſen Richtigkeit ſie unter Namensunterſchrift an Eidesſtatt zu verſichern haben. Nach dem oben genannten Schriftſteller ſollen ſie in der diesſeitigen Aufforderung auf den §. 1423, Tit. 20, Th. 2, des allgemeinen Landrechts aufmerkſam zu machen ſeyn. Wenn die Erben ſich der Aufforderung zu genügen ſäumig zeigen, ſo hat das Gericht die ihm zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel gegen ſie anzuwenden, und

allenfalls die gerichtliche Ausmittelung auf Koſten des Säumigen zu verfügen. Die gerichtlichen Verhandlungen, welche bloß den Zweck haben, die Erbſchaft Behufs der Beſtimmung des Erbſchaftsſtämpels nachzuweiſen, ergehen koſtenfret; ſäumige Erbintereſſenten müſſen dagegen die Koſten der an ſie ergehenden Erinnerungen tragen. Haben die Erben der obigen Aufforderung genügt, ſo beſtimmt das Gericht nach den geſetzlichen Vorſchriften die zu löſenden Erbſchaftsſtämpel, und ertheilt den Erben ein ſtämpel- und koſtenfreies Atteſt, in welchem der Betrag der ganzen Erbſchaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtniſſes, der Schenkung, der Eheſcheidungsſtrafe, das Verwandtſchaftsverhältniß, und der Betrag der von den einzelnen Erbnehmern zu löſenden Stämpel auszudrücken iſt. Der Erbſchaftsſtämpel muß binnen ſechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, gelöſet und beigebracht werden. Eine längere Friſt kann auf Anſuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn beſondere Gründe dieſes Geſuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinanderſetzung darf jedoch niemals zum Vorwande dienen die Zahlung des Erbſchaftsſtämpels, ſoweit er liquid iſt, zu verzögern. Das oben bemerkte Atteſt iſt daher dem Erben mit der Anweiſung zuzufertigen: den Stämpel binnen eben gedachter Friſt, bei Vermeidung doppelter Entrichtung, von der Steuerbehörde zu löſen, und dem Gerichte einzureichen; reicht dann der Erbe den von der Steuerbehörde nach Maaßgabe des gerichtlichen Atteſtes überſchriebenen, und mit Unterſchrift und Amtsſiegel verſehenen Erbſchaftsſtämpel dem Gerichte ein, ſo iſt derſelbe zu den Akten zu nehmen, und dem Erben, über die bewirkte Erbſchaftsſtämpellöſung eine ſtämpel- und koſtenfreie Beſcheinigung zu ertheilen. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erſt in Zukunft

anheim fallen ſollen, kann die Zahlung des Erbſchafts-ſtämpels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt iſt. Auch kann bei eröffnetem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe der Beneficialerbe erſt dann zur Löſung eines Erbſchaftsſtämpels angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmaſſe die Schulden überſteigt. In Fällen der Art wird die Einziehung der Steuer bis zu jenem Zeitpunkte ausgeſetzt, und die Reſervation der Abgabe in einem bei der betreffenden Verwaltungsbehörde geführten Regiſter vermerkt. Kein Gericht darf den zu löſenden Erbſchaftsſtämpel höher beſtimmen, als das Geſetz es erfordert. Wenn Reklamationen gegründet befunden werden, ſo wird die Tantième von 2 Prozent, welche die Steuerbehörden vom Debit der zur Ungebühr verbrauchten und niederzuſchlagenden Stämpelmaterialien bezogen haben, den Gerichten in Abzug gebracht.

Was das Erbſchafts-ſtämpel-Tabellenweſen betrifft, ſo ſind ſämmliche Ober- und Untergerichte verpflichtet, Erbſchafts-ſtämpeltabellen anzufertigen. In die Haupttabelle, welche ſtets einen viermonatlichen Zeitraum umfaßt, werden alle aus jenem Zeitraum herrührenden Erbfälle aufgenommen. In die Nachtragstabelle werden diejenigen Erbfälle aufgenommen, hinſichtlich deren die Berechtigung der Stämpelabgabe durch eine frühere Tabelle, in welcher der Erbfall bereits vorkam, nicht nachgewieſen worden iſt. Die Haupttabelle iſt nach dem viermonatlichen Zeitraume, welchen ſie umfaßt, zu benennen. Die erſte Rubrik derſelben enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle. In die zweite werden ſämmtliche in den Todtenliſten des betreffenden Tertials verzeichnete Todesfälle, ohne Ausnahme, nach chronologiſcher Ordnung eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblaſſer, ihr Stand und der Todestag ſollen hier genau angegeben werden. Bei richter-

lichen Todeserklärungen ist, nach Schmidt, der Tag der Rechtskräftigkeits-Erklärung des Erkenntnisses statt des Todestages anzugeben; eben so bei erkannten Ehescheidungsstrafen, da auch diese durch die Erbschaftsstämpeltabellen zu controliren sind. Bei Schenkungen unter Lebenden ist dagegen der Tag der vollzogenen Schenkungsurkunde zu bemerken. — In der dritten soll der Gesammtbetrag des Nachlasses in einer Summe angegeben werden. — In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar und Donatar, nach seinem Namen und Stand, unter Bemerkung seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser ꝛc. aufzuführen. — In die fünfte wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in einer Summe ausgeworfen. In dieser Rücksicht ist da, wo ein Nießbrauch, oder eine Rente den Erbtheil bilden, der Betrag des Kapitals, wovon die Rente gezahlt wird, auszuwerfen. — Die sechste Rubrik giebt den Prozentsatz an, nach welchem der Stämpel von jedem Erbtheile zu lösen ist. — In die siebente wird der Betrag des von den einzelnen Erbnehmern ꝛc. wirklich gelöseten Stämpels eingetragen; jedoch nur dann, wenn die Stämpellösung bei dem betreffenden Erbfalle überhaupt vollständig geschehen, das heißt, kein einzelner Stämpelbetrag mehr rückständig ist. — In der achten Rubrik wird endlich angezeigt, unter welchem Dato, und bei welcher Steuerbehörde der Stämpel gelöset, und wenn derselbe dem Gerichte eingereicht worden. Wenn in einzelnen Fällen die Stämpellösungen nicht binnen sechs Monaten bewirkt werden können, so muß der Grund davon jedesmal pflichtmäßig vermerkt werden, eben so auch der Grund der nicht stämpelpflichtigen Erbfälle in Hinsicht ihrer Nichtstämpelpflichtigkeit. Am Schlusse oder auch in Rubro der Tabelle müssen die in derselben aufgeführten, aber zur Nach-

tragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Zunamen der Erblaſſer verzeichnet werden. — In die Nachtragstabelle ſollen aufgenommen werden: 1) alle Erbfälle, welche dem Gerichte zu ſpät bekannt geworden ſind, um in die Haupttabelle des Tertials, in welchem die Erblaſſer verſtarben, noch aufgenommen werden zu können; 2) alle Erbfälle, in Hinſicht deren, nach Inhalt der vorhergehenden Haupt- oder Nachtrags-Tabelle, den Vorſchriften, wonach die Stämpellöſung erfolgen ſollte, nicht gehörig genügt worden iſt, oder genügt werden konnte; mithin a) Erbfälle, welche wegen Unvollſtändigkeit im Vortrage des Sachverhältniſſes, oder wegen unrichtig erhobener Stämpelſteuer von der höheren Behörde bei Reviſion oder Subreviſion einer vorhergegangenen Tabelle ausdrücklich zur Nachtragstabelle verwieſen wurden; b) Erbfälle, bei denen der rechtzeitigen Löſung des Stämpels, oder der Angabe der erforderlichen diesſeitigen Data Hinderniſſe entgegen ſtanden, und deren vollſtändige Erledigung ſich daher das Gericht vorbehalten mußte. Nach Schmidt iſt jeder Erbfall, ſo lange den geſetzlichen Erforderniſſen hinſichtlich des Vortrags deſſelben nicht gehörig genügt worden, ſtets in die folgende Nachtragstabelle zu bringen, und hier bei der Erledigung das Sachverhältniß durchaus vollſtändig vorzutragen, indem bloße Bezugnahmen auf das, was darüber etwa in der früheren Tabelle angeführt worden, unzuläſſig ſind. Wenn Erbſchaftsſtämpel zu hoch beſtimmt ſind, und deshalb bei Reviſion der Tabellen eine Erſtattung verfügt worden, ſo kann die Erbſchaft nicht eher für erlediget angenommen werden, bis dieſe Erſtattung als wirklich geſchehen bezeugt wird. Nach dem Angeführten iſt die Nachtragstabelle nur da erforderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus frühern Tertialen unerlediget geblieben ſind; auch darf über ſämmtliche Erbfälle der Art, aus welchen früheren

	Anna, geb. N. N., durch rechtskräft. Erkenntniß v. 27. März getrennt worden.			11. ejd. eingereicht.
11.	Wittwe Elisab. N. N., als Geschenkgeber., vermittelst Schenkungsurkunde vom 30. März.	400	—	et bei dem Steueramte zu N. am 5. Oktbr. 18—, b am 10. ejusd. eingereicht.

Zur Nachtragstabelle geht über: Nr. 6. Marie N. N.

—.

Stadtgericht.

Königl. Preuß. — bis 31. December 18—.

Bemerkungen.

ämpel-Tabelle

zu N. N. für das erste Tertial 18—.

der einzelnen en, Vermächt- Schenkungen deswegen. Sgr.	Pf.	Prozent- Betrag	Betrag d. gelöseten Erbschafts- stämpels Thlr.	Sgr.	Bemerkungen: 1) Wann der Stämpel gelöset, oder wie die Stämpellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stämpelberichti- gung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterungen.
					Gesetzlich stämpelfrei.
					Gesetzlich stämpelfrei.
					Insufficient.
					Gehört zum Ressort des Justiz- amts N. N., und ist laut Schrei- bens vom 30. Juni 18— in dessen Nachtr. Tab. für das 2. Tert. 18— Nr. 91 einge- tragen.
25	—	2	3	10	Gelöset bei dem hiesigen Steuer- amte am 18. Jul. 18— und eod. eingereicht. Die Erbmasse steht noch nicht fest.
					Kein Nachlaß.
—	—	1	40	—	Gelöset bei dem Hauptsteueramte zu N. N. am 20. Aug., und eingereicht am 2. Sept. 18—.
21	3	2	7	5	Gelöset bei dem Stämpeldistribu- teur N. N. am 5. Sept. 18—, und eod. eingereicht.
—	—	1	7	25	Gelöset bei dem hiesigen Steuer- amte am 10. Oktbr. 18—, und

Certaten unentgeltlich geliefert. sämmtliche Erbfälle der Art, aus welchen früheren

Tertialen ſie auch herrühren mögen, ſtets nur eine und dieſelbe Nachtragstabelle eingereicht werden. Dieſe Tabelle ſoll nach dem jedesmaligen Zeitraume, welchen ſie umfaßt, dergeſtalt rubricirt werden, daß als terminus a quo der erſte Tag desjenigen Tertials, aus welchem ſich der älteſte vorkommende Erbfall herſchreibt, und als terminus ad quem der letzte Tag desjenigen Tertials, welches dem Tertiale, worüber die neueſte Haupttabelle lautet, unmittelbar vorhergeht, angenommen wird. In die zweite Rubrik derſelben ſoll ſtets diejenige Nummer eingetragen werden, welche der betreffende Erbfall früherhin in der Haupttabelle erhalten hatte. In der dritten Rubrik wird zugleich dieſe frühere Haupttabelle näher bezeichnet, und iſt der betreffende Erbfall zuerſt in einer Nachtragstabelle vorgekommen, ſo muß dieſe allegirt werden. In der letzten Rubrik ſind auch die bei Reviſion der Tabellen formirte Erinnerungen kurz und vollſtändig zu beantworten. Uebrigens gilt hier wegen der vorhererwähnten und der anderweitigen Rubriken der Nachtragstabelle alles das, was oben von denen der Haupttabelle angeführt worden iſt. S. die beiden nebenſtehenden Tabellen Nr. I und II.

Ein jedes Untergericht iſt verbunden eine Reinſchrift ſeiner Erbſchaftsſtämpeltabellen, das heißt, vom 1ſten Jan. bis 30 April, Ausgangs Oktober; vom 1ſten May bis 31. Auguſt, Ausgangs Februar, und vom 1. Septbr. bis 31. Decbr., Ausgangs Juny, an das vorgeſetzte Obergericht unter der portofreien Rubrik: „Erbſchaftsſtämpelſachen" zu ſenden. Einer jeden Tertialtabelle müſſen die Todtenliſten, worauf ſich ſolche gründet, beigefügt werden, und in jeder Tabelle müſſen die gelöſeten Stämpel gehörig ſummirt werden. Untergerichte, welche ſich im Einſenden der Tabellen ſäumig bezeugen, ſollen durch Ordnungsſtrafen und Indreiterliche Einlegung zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und jedesmal die Koſten der an ſie ergehenden Erinnerungen tragen. Die Obergerichte ſollen die von den Untergerichten eingeſchickten Tabellen einer genauen Durchſicht und Prüfung unterwerfen, und, daß dieſes geſchehen ſey, ſoll die Namensunterſchrift des Reviſors auf jeder Tabelle beweiſen. Die gegen eine Tabelle zu machenden Erinnerungen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, werden nicht in den Tabellen ſelbſt, ſondern auf einem beſonderen Bogen in Form eines Dekrets niedergeſchrieben, und ſogleich abſchriftlich den betreffenden Untergerichten zur Nachachtung und Erledigung durch die folgende Nachtragstabelle unter portofreier Rubrik zugefertiget. Findet ſich gegen eine Tabelle nichts zu erinnern, ſo hat der Reviſor dieſes nur mit den Worten: „Revidirt und richtig befunden" darauf zu bemerken. Die Obergerichte ſenden eine Reinſchrift ihrer Haupterbſchaftsſtämpeltabelle für das oben angeführte erſte Tertial, Ausgangs Januar; für das zweite, Ausgangs May, und für das dritte, Ausgangs September, nebſt der Nachtragstabelle, und den von ihnen revidirten Untergerichtstabellen, welche ſich über denſelben Zeitraum, als die jedesmalige Obergerichtstabelle,

erſtrecken, unter portofreier Rubrik an die Provinzialregierungen, welche ſolche an das Königliche Finanz-Miniſterium zur Reviſion befördern. Nach Schmidt müſſen die an das Obergericht einzuſendenden Untergerichtstabellen alphabetiſch geordnet, mit fortlaufenden Nummern verſehen, und ſo zuſammengeheftet werden, daß die Nachtragstabelle eines jeden Gerichts der Haupttabelle deſſelben vorangeht. Dabei werden übrigens die Haupt- und Nachtragstabellen nur durch eine Nummer bezeichnet. Bei jeder Tabelleneinſendung ſoll auch eine von einem vereideten Kalkulator atteſtirte Nachweiſung der durch die Tabellen der einzelnen Gerichte als erlegt nachgewieſenen Stämpelgefälle der betreffenden Regierung mitzutheilen; wobei jedoch Stämpelgefälle von Erbfällen, welche bei der Reviſion der Tabellen durch das Obergericht zur Aufnahme in die künftige Nachtragstabelle verwieſen worden, nicht in Anſatz kommen dürfen. Diejenigen Erinnerungen, zu welchen ſich bei der Superreviſion der Untergerichts- und der Reviſion der Obergerichtstabellen Veranlaſſung findet, werden in ein Reviſionsprotokoll zuſammengefaßt, und mittelſt gemeinſchaftlicher Verfügungen der Königlichen Miniſterien der Juſtiz- und der Finanzen den betreffenden Obergerichten bei Remiſſion der eingereichten Tabellen mitgetheilt, worauf von den Obergerichten das Nöthige wegen Erledigung der Erinnerungen verfügt wird. — Um die Gerichte wegen ihrer beim Erbſchaftsſtämpelweſen habenden Bemühungen zu belohnen, wird vom aufkommenden Betrage aller Erbſchaftsſtämpelgefälle für Ober- und Untergerichte eine Tantième von 2 Prozent bewilliget, welche in der Art vertheilt werden ſoll, daß davon jedes Untergericht von dem Betrage, der durch ſeine Bemühung erhalten wird, $1\frac{1}{2}$ Prozent, und jedes Obergericht ſowohl das übrige $\frac{1}{2}$ Prozent von der Totalität der durch ſeine Untergerichte aufgebrachten

Summe, als auch 2 Prozent von der in Erbfällen ſeines eigenen Reſſorts gelöſeten Stämpeln erhält. Bei Einſendung der Tabellen müſſen die Obergerichte die Prozente für ſich, und die Untergerichte ſummariſch liquidiren, ſo, daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu erſehen iſt, wogegen das Königliche Finanzminiſterium die Zahlung des liquidirten Betrages, in ſo weit ſolcher durch die Tabelle juſtificirt worden, zur Erhebung der Obergerichte auf die Regierungshauptkaſſe anweiſen wird.

Was nun den Stämpel zu Kriegsrechtlichen Erkenntniſſen betrifft, ſo erfordern dieſe Erkenntniſſe, wenn dadurch ein Officier verurtheilt wird, in der Regel einen Stämpel von 10 Rthlrn., welcher Stämpel jedoch nicht angewendet werden ſoll a) gegen Subaltern-Officiere, Stabskapitaine und Stabsrittmeiſter im aktiven Dienſte, ſobald ſie ſich nicht notariſch in guten Vermögensumſtänden befinden, und b) gegen Officiere, welche von Wartegeld oder von Penſionen leben, die nur 150 Rthlr. und weniger jährlich betragen. In dieſen beiden Fällen tritt hier ſtatt des Erkenntnißſtämpels bloß der Ausfertigungsſtämpel zu 15 Sgr. ein. In allen Fällen, wo dieſe Straferkenntniſſe dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leiſtung einer Entſchädigung zuerkennen, iſt dem Stämpelbetrage für das Straferkenntniß an ſich, noch der Betrag desjenigen Stämpels hinzu zu fügen, welcher von dem Werthe der Entſchädigung zu zahlen wäre, falls ſie im Wege des Civilprozeſſes erſtritten würde. — Was nun noch die ſchon oben erwähnten Wechſel der Banquiers und Kaufleute betrifft, ſo können ſowohl dieſe, als auch die kaufmänniſchen Anweiſungen oder Aſſignationen, weil dazu ſelten käufliches Stämpelpapier verwendet wird, geſtämpelt werden, das heißt, die Banquiers und Kaufleute können ſich ihrer Formulare bedienen, und dieſe

auf dem Stämpelamte oder Wechſelſtämpelamte, wo ein ſolches exiſtirt, ſtämpeln laſſen, ſobald nur die Summen, für welche ſie gebraucht werden ſollen, darin mit Buchſtaben und Ziffern ausgefüllt ſind. In dem Stämpelgeſetze von 1822 findet dabei eine Steigerung der Stämpel von 5 zu 5 Sgr. Statt. Es wird demnach der Stämpelſatz entrichtet: a) für alle ſtämpelpflichtige Wechſel, deren Betrag 200 Rthlr. nicht überſteigt, 5 Sgr; b) für alle Wechſel, deren Betrag über 200 Rthlr. hinausgeht, aber nicht 400 Rthlr. überſteigt, 10 Sgr.; c) für alle Wechſel, deren Betrag zwar über 400 Rthlr. hinausgeht, aber nicht 600 Rthlr. überſteigt, 15 Sgr.; d) und ſo fort von jeden 200 Rthlrn. mit 5 Sgr. ſtufenweiſe, welches alſo bei allen gezogenen Wechſeln $\frac{1}{12}$ Prozent vom Hundert betragen würde, wie oben, S. 431, angegeben worden, welchem Prozentſatze auch die trocknen Wechſel und Schuldverſchreibungen unterliegen. — Rechnungen bedürfen keines Stämpels; wenn jedoch zu Rechnungen ein Stämpelbogen erfordert wird, ſo muß derſelbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet und caſſirt werden. Quittirte Rechnungen, welche die Stelle ſtämpelpflichtiger Quittungen vertreten, ſollen auch gleich den Quittungen beſteuert werden. — Ferner ſind noch folgende oben nicht näher bezeichnete Stämpelſätze zu beachten. Beſtallungen beſoldeter Beamten, wozu auch Officier-Patente gehören, erfordern einen 15 Sgr. Stämpel; eben ſo die Vokationen der Geiſtlichen und Schullehrer. — Päſſe zu Reiſen ſind in der Regel dem 15 Sgr. Stämpel unterworfen; für Staats- und Kommunalbeamten in Dienſtgeſchäften werden ſie ſtämpelfrei ertheilt; für Handwerksburſchen, Dienſtboten, Tagelöhner und andere Perſonen ähnlichen geringen Standes muß ein 5 Sgr. Stämpel genommen werden. Päſſe zum Waarentrans-

port, wodurch nämlich den Waarentransporten Befreiung von gewiſſen Abgaben oder Förmlichkeiten geſtattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewiſſer Artikel unter beſondern Verhältniſſen controlirt wird, ſind in der Regel dem 15 Sgr. Stämpel unterworfen. Freipäſſe auf Fürſtengut, welche auf Anſuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, ſind ſtämpelfrei. Legitimationskarten, wenn ſie ſtatt der Reiſepäſſe gebraucht werden, ſind auch demſelben Stämpelſatze unterworfen. Wanderbücher erfordern denſelben Stämpel, wie die Reiſepäſſe (15 Sgr.). — Kundſchaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Geſellen und Gehülfen ertheilt werden, erfordern einen 15 Sgr. Stämpel. Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künſtler, Fabriken-, Manufakturen- und Handwerksgehülfen, auch der Jäger, Gärtner und Köche, erfordern denſelben Stämpel. — Mäkleratteſte, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Intereſſenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stämpels, in ſofern nämlich davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeylichen Behörde gemacht wird, wo dagegen ein ſolcher Gebrauch Statt findet, iſt dazu ein Stämpel von 15 Sgr. zu nehmen. Es iſt hier geſtattet, dieſen auch nachträglich zu dem Mäkleratteſte beizulegen, wenn daſſelbe urſprünglich, ohne Rückſicht auf ſolchen Gebrauch, mithin ohne Stämpel ausgeſtellt worden iſt. Die Geſindeentlaſſungsſcheine erfordern einen Stämpel von 5 Sgr. für alles Geſinde, ohne Unterſchied. — Uebrigens kann da, wo Stämpelunzen ſind, jeder unbeſchriebenes Pergament oder Velinpapier, nicht aber eine andere Sorte unbeſchriebenes Papier, mit dem gewöhnlichen und dem Prozent- oder Werthſtämpel gegen den vollen Betrag deſſelben ſtämpeln laſſen.

Der Spielkartenſtämpel iſt in dem Stämpel-

tarife von 1822 mit dem Verkaufspreis zugleich angeführt worden. Der Preis mit Einschluß des Stämpels ist daher Folgender:

Für Tarokkarten	1ste Sorte	1½ Rthlr.	
„ „	2te „	25	Sgr.
Für Französische Karten	1ste „	15	„
„ „ „	2te „	10	„
„ „ „	3te „	5	„
Für Deutsche Karten	1ste „	15	„
„ „ „	2te „	10	„
„ „ „	3te „	5	„
Für Traplierkarten	1ste „	10	„
„ „	2te „	5	„

Der Zeitungsstämpel beträgt von jedem Jahrgange eines Exemplars von inländischen politischen Zeitungen 1 Rthlr., und von den ausländischen 1⅓ Rthlr. — Der Kalenderstämpel beträgt für inländische Kalender: a) Für Volkskalender in Quart 3 Sgr.; in Octav, Duodez, ingleichen Schreibkalender 2 Sgr.; b) Für Kalender in kleinem Formate, so wie Taschenkalender, 1 Sgr.; c) Luxuskalender 5 Sgr. Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze für die Stämpelung.

Was die Stämpelstrafen betrifft, so ist darüber Folgendes festgesetzt worden: Ist das Stämpelpapier nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gebraucht oder beigebracht worden, so hat dies die Folge, daß keine Klage darauf gegründet und kein Beweis daraus hergenommen werden kann; es sey denn, daß dadurch ein Anderer, als der Berechtigte selbst, ohne dessen Verschulden, der vorschriftsmäßige Gebrauch des Stämpelpapiers unterblieben ist, an seinen Rechten leiden würde, oder daß dabei Personen concurriren, bei wel-

chen die Unwiſſenheit des Rechts geſetzlich vorauszuſetzen iſt, oder die Unmöglichkeit vollſtändig erwieſen wird, einen Stämpel in dem Augenblicke der Verhandlung ꝛc. ſich zu verſchaffen, und innerhalb der oben beſtimmten Friſt ihn nachzuliefern oder zu bringen. Auch wenn der Inhaber oder Vorzeiger nachweiſen kann, daß er in den Beſitz der Verhandlung oder Urkunde erſt nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen iſt, ſo kann von ihm auch nicht die Stämpelſtrafe eingezogen werden. Bei einſeitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen iſt der eigentliche Contravenient der Ausſteller; bei mehrſeitigen Verträgen ſind es alle Theilnehmer, und jeder derſelben iſt beſonders in die ganze Stämpelſtrafe verfallen. Wenn der geſetzliche Stämpel zu einer Verhandlung nicht gebraucht worden iſt, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, ſo trifft die ordentliche Strafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter ſeiner Unterſchrift ausgefertiget hat. Das Stämpelgeſetz von 1822 ſagt jedoch hier: daß Stämpelſtrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, in ſo fern denſelben eine Nichtbeachtung der Stämpelgeſetze bei ihrer Dienſtverwaltung zur Laſt fällt, können nur von der ihnen vorgeſetzten Behörde ausgehen. Nur bei Contraventionen, die den Stämpel von Spielkarten und Zeitungen betreffen, gehört die Unterſuchung und Abfaſſung der Strafdekrete den Regierungen. Die eigentliche Stämpelſtrafe iſt der vierfache Betrag des nachzubringenden Stämpels; wenn aber das Vierfache des fehlenden Stämpels weniger als einen Thaler beträgt, ſo wird doch die ordentliche Strafe, außer dem unten beſtimmten Falle, zu einem Thaler feſtgeſetzt und erhoben. — Die Unterlaſſung des Gebrauchs des vorgeſchriebenen Stämpels zu den gezogenen Wechſeln und kauf-

männiſchen Anweiſungen, iſt mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu beſtrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Dieſe Strafe ſoll insbeſondere und ganz entrichtet werden von einem jeden Inländer, der als Ausſteller, Präſentant, Acceptant, Indoſſant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, ſo auch von inländiſchen Mäklern, welche ſolche Papiere erweislich verhandelt haben. Dann iſt auch der Betrag des Stämpels ſelbſt zunächſt von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regreſſes an ſeine Vormänner einzuziehen. Wenn ſtämpelpflichtige Geſuche und Bittſchriften auf dem Stämpelbogen von 5 Sgr. nicht geſchrieben ſind, ſo ſoll die Nachbringung deſſelben nicht verlangt, auch die ordentliche Stämpelſtrafe deshalb nicht eingezogen, ſondern dieſes Verſehen nur dadurch geahndet werden, daß der vorſchriftsmäßige Stämpel des Beſcheides auf ein ſolches Geſuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Beſcheidung außerdem ſtämpelfrei geweſen wäre, ein Stämpelbogen von 15 Sgr. dazu gebraucht wird; wenn der Beſcheid nicht ſogleich erfolgen kann, ſo ſoll dem Bittſteller ein ſolcher Stämpelbogen caſſirt, ſtatt Strafdecrets überſandt, und der Betrag von ihm eingezogen werden. Die Unterlaſſung der Anmeldung einer angefallenen ſtämpelpflichtigen Erbſchaft, Vermächtniſſes oder Schenkung innerhalb der geſetzlichen Friſt, wird mit dem doppelten Betrage des Erbſchaftsſtämpels geahndet. Daſſelbe iſt auch der Fall, wenn ſtämpelpflichtige Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der geſetzlichen oder auf Anſuchen verlängerten Friſt verſteuert worden. Die erwähnte Strafe wird durch Beitreibung des einfachen Erbſchaftsſtämpels und Einziehung einer baaren Summe von gleichem Betrage, welche nach Abzug des Denuncianten-Antheils als Strafe zu

verrechnen iſt, realiſiret. Iſt die erwähnte Strafe ſchon einmal wegen unterlaſſener Anmeldung einer ſtämpelpflichtigen Erbſchaft feſtgeſetzt worden, ſo findet ſie wegen verabſäumter Friſt zur Verſteuerung derſelben Erbſchaft nicht weiter Statt, es werden dann nur die gewöhnlichen Zwangsmittel, um die Verſteuerung zu bewirken, angewendet. — Bei der Beſtimmung von Stämpelſtrafen ſoll nur auf diejenige Eigenſchaft einer Urkunde geſehen oder Rückſicht genommen werden, welche ihr nach dem Geſetze beiwohnt, nicht aber auf diejenige, welche ihr nach der Abſicht des Ausſtellers beiwohnen ſollte. Fehlt daher z. B. einem gezogenen Wechſel eines der nothwendigen Requiſite, und kann er alſo geſetzlich weder als ſolcher, noch auch als kaufmänniſche Anweiſung, vielmehr nur als bloßer Schuldſchein gelten, ſo iſt gegen den Ausſteller nicht die Strafe des fünf und zwanzigfachen, ſondern nur die des vierfachen Betrages der defraudirten Stämpelgefälle feſtgeſetzt worden. — Ungeſtämpelte Spielkarten werden confiscirt, und wer ſie daher einbringt, vertheilt oder beſitzt, zahlt 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel. Eine gleiche Strafe zahlen die Gaſtwirthe, Kaffeeſchänker ꝛc., die in ihren Häuſern das Spielen mit dergleichen Karten geſtatten. Wer Karten beſchneidet, bezahlt den Werth derſelben und den vierfachen, als Strafe. Ungeſtämpelte Kalender werden gleich den Spielkarten konfiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stämpels noch überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Indeſſen ſoll die Konfiskation und Stämpelſtrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr beſtimmt ſind. Der unterlaſſene Gebrauch des Zeitungeſtämpels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach ſich, und es muß auch noch überdies der fehlende Stämpel nachgeliefert werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stämpel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben. Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß auch derjenige, welcher fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestämpelten Exemplars oder des dazu kassirten Stämpelbogens für das laufende Vierteljahr über die gehörige Lösung des Stämpels ausweisen können, und wird von der Verantwortlichkeit für den Stämpel durch die Entschuldigung nicht befreit, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändiget worden. — In Hinsicht der Ordnungsstrafen steht Folgendes fest: Wenn auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stämpels nicht bemerkt worden, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht wird, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von $\frac{1}{2}$ Thaler zu ahnden. Eben so wird zu Verhandlungen, zu welchen das Gesetz ausdrücklich eine unterscheidend bezeichnete Art von Stämpelpapier bestimmt hat, aber dennoch eine andere Art von Stämpelpapier genommen wird, solches mit $\frac{1}{2}$ Thaler Ordnungsstrafe gerügt. — Alle vorstehende Stämpelstrafen gegen Privatpersonen werden durch eine richterliche Verfügung festgesetzt, in welcher die Gründe der festgesetzten Strafe angegeben werden sollen, und welche den Contravenienten mit der Anweisung zugefertiget wird, die Strafe und den Betrag des etwa nachzubringenden Stämpels zur Kasse des Gerichts einzuzahlen. Gegen Verfügungen, durch welche Stämpelstrafen im Betrage von zehn Thalern und darüber festgesetzt worden sind,

ſteht dem Beſtraften die Berufung auf richterliches Gehör und Entſcheidung offen. Nach Schmidt muß die Niederſchlagung einer feſtgeſetzten Stämpelſtrafe aus rechtlichen Gründen erfolgen, inſofern das Gericht, welches die Strafe feſtſetzt, ſich von der Richtigkeit der vom Beſtraften angeführten Niederſchlagungsgründe überzeugt hat. Eine Niederſchlagung oder Milderung geſetzlich feſtſtehender Stämpelſtrafen im Wege der Gnade, kommt den Gerichtsbehörden überhaupt nicht zu; denn die Beſtimmung darüber hängt vielmehr lediglich von der obern Behörde ab.— Bei Stämpelcontraventionen von Behörden oder einzelnen Beamten ſoll die Ahndung den dieſen vorgeſetzten Behörden überlaſſen bleiben. — Wegen der Stämpelſtrafen ſind die Gerichte verbunden Stämpelſtrafliſten nach folgendem Formulare zu halten oder zu führen, welches die Aufſchrift führt: „Stämpelſtraf-Liſte des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das erſte Quartal 18—.“

al 18—.

Nr.	Name des Contravenienten.	r des gr.	Ueberschuß. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
10	Bürger N. N.	U3⅓ d i	—	26⅔	Unter'm 1. März c. in die Exekution verfügt.
12	Pfandverleiher N. N.	10	—	20	Unte'rm 19. Jan. c. niedergeschlagen, weil der N. N. nachgewiesen hat, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in Besitz des Schuldscheins gekommen.
15	Kaufmann N. N.	No 2 B	33	10	Unterm 30. Jan. c. eingezahlt.
16	Mäkler N. N.	No te	33	10	Der Contravenient hat auf rechtliches Gehör provocirt.
17	Pachter N. N.	No 1 voc	1	10	Zahlung ist bis jetzt noch nicht erfolgt.
		trag	69	16⅔	
		n mit	36	6⅔	
		führen	33	10	

Die Uebereinstim bezeugt.

n 31sten März 18—.

ziſches Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Dec. techn. Enc. Th

Von der Aufnahme in dieſe Strafliſte bleiben jedoch die wegen Nichtgebrauch des Stämpels zu Geſuchen feſtgeſetzten Strafen ausgeſchloſſen. Mit Ablauf eines jeden Quartals wird von den Gerichten ein beglaubigter Auszug aus der Stämpelſtrafliſte, in der Form der Letztern angefertiget, und der Regierung des Bezirks eingereicht. Dieſer Auszug muß, nach dem ebengenannten Schriftſteller, nach der Ordnung der Strafliſte ſelbſt, alle darein eingetragenen Staffälle enthalten, hinſichtlich deren die erfolgte Zahlung oder Niederſchlagung der feſtgeſetzten Strafen bis dahin noch nicht nachgewieſen war. Iſt in einem Quartale weder eine Stämpelſtrafe feſtgeſetzt, noch auch über frühethin feſtgeſetzte bis dahin noch nicht eingezahlte Strafen Auskunft zu ertheilen, ſo bedarf es dieſerhalb keiner beſondern Anzeige. Der Betrag der eingezogenen Stämpelſtrafen iſt von den Gerichten, nach Abzug der Denunciantenantheile, welche ein Drittel von den feſtgeſetzten Stämpelſtrafen ausmachen, an die im betreffenden Regierungsbezirke nächſte Hauptſteuerkaſſe gegen Quittung abzuführen, und das ſolches geſchehen, iſt in dem Schreiben oder Berichte an die betreffende Regierung, womit der Auszug der Strafliſte überſendet wird, zugleich anzuzeigen.

Was das verdorbene Stämpelpapier und die niedergeſchlagenen Stämpel betrifft, ſo beſtehen darüber folgende Vorſchriften: 1) Wenn Stämpelpelpapier vor dem Verbrauche durch Zufall oder Verſehen verdorben worden, ſo kann ſolches der Regierung des Bezirks zum Erſatze liquidirt werden; dem Eeſtattungsgeſuche ſoll, nach Schmidt, eine beſondere Liquidation beigefügt werden, welcher das darin bezeichnete verdorbene Stämpelpapier ſelbſt anliegen muß. — 2) Die bereits geleiſtete Zahlung für verbrauchtes Stämpelpapier, kann nur in den Fällen zu-

rück erſtattet werden, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Verſehen geſchehen iſt, oder wo dieſelbe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen erlaſſen werden muß. Die bei den Gerichten verbrauchten und wegen irrthümlichen Anſatzes oder wegen Zahlungsunfähigkeit der Debenten, für welche ſie vorgeſchoſſen wurden, demnächſt niedergeſchlagenen Stämpel ſollen der Regierung des Bezirks vierteljährlich zum Erſatze liquidirt werden. Die diesſeitigen, welche von dem Gerichte mit dem Atteſte der Richtigkeit des Stämpelverbrauchs und der angezeigten Niederſchlagungsgründe zu verſehenden, und durch die geordnete Unterſchrift zu vollziehenden Liquidationen ſind nach beiſtehendem Formulare anzufertigen.

Liquidation

der

bei dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte zu N. N. im ersten Quartale 18— niedergeschlagenen Stämpel.

Nr.	Jahr des Prozeßanfangs.	Datum der Niederschlagung.	Name der Sache.	Stämpelbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gründe der Niederschlagung.
		18—					
1	1816	7. Jan.	N. N. c. N. N.	3	10	—	Armuth
2	1819	11. ejusd.	N. Nsche Testamentssache.	2	20	—	Desgl.
3	1819	30. ejusd.	N. Nsche Nachlaßsache.	1	10	—	Zu viel erhobene Erbschaftsstämpel.
4	1822	15. Febr.	N. Nsche Vormundschaftssache	5	5	—	Doppelter Ansatz.
5	1821	23. ejusd.	N. N. c. N. N				
6	1820	17. März	N. Nsche Hypothekensache.	1	17	6	Armuth
				—	15	—	Unrichtiger Ansatz.
			Betrag:	14	17	6	
			Davon ab die Tantième des gerichtlichen Stämpelvertheilers zu 2 Prozent		8	9	
			Bleiben	14	8	9	

Daß die in vorstehender Liquidation aufgeführten Stämpel wirklich verbraucht sind, und aus den angezeigten Gründen niederzuschlagen waren, wird hierdurch bezeugt.

N. N. den 31sten März 18—.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Die Tantième, welche gerichtliche Stämpelvertheiler von den verbrauchten Stämpeln bezogen haben, iſt von dem zum Erſatze liquidirten Stämpelbetrage ſogleich in Abzug zu bringen. In die Liquidationen ſollen, nach Schmidt, niedergeſchlagene Stämpel aller Art, alſo auch niedergeſchlagene Erbſchaftsſtämpel zu bringen ſeyn, und bedarf es über letztere keiner beſondern Liquidation. Es ſeyen nur ſolche Stämpel darein aufzunehmen, deren Niederſchlagung während des Quartals, worüber die Liquidation lautet, geſchehen ſey. Die Zahlung der zur Erſtattung liquidirten Stämpelbeträge geſchieht hiernächſt nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Finanzminiſteriums von Seiten der betreffenden Regierung durch Anweiſung auf die derſelben untergeordneten Kaſſen, jedoch mit Vorbehalt der Verifikation der Liquidationen von Seiten des Stämpelfiskals. Dieſe Verifikation geſchieht in der Regel erſt dann, wenn der Stämpelfiskal bei Gelegenheit ſeiner Dienſtreiſen den Ort, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, beſucht, und erfolgt auf vorgängige Prüfung der einzelnen Akten. Wenn in einem Quartale der niedergeſchlagenen Poſten an Stämpeln nur wenige ſind, ſo fordert die betreffende Regierung die darüber ſprechenden Akten vom Gerichte ein, und überſendet ſolche dem Stämpelfiskal zur ſofortigen Verifikation der Liquidation, noch ehe die Auszahlung des zu Erſtattenden erfolgt. Es ſoll daher zur Erleichterung des Geſchäftsganges dienen, wenn die Gerichte in ſolchen Fällen gleich bei Einreichung ihrer Liquidationen die darauf Bezug habenden einzelnen Akten mitſenden. Es müſſen jedoch aus Letzteren alle zur Verifikation erforderlichen Data vollſtändig hervorgehen.

Aeltere Preußiſche Stämpelverordnungen ſind ſeit den 1770ger Jahren bis in die 1790ger Jahre erſchienen:

Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung, daß von auswärts eingehende Collateral-Erbſchaften keine Stäm-

peljura zu entrichten haben. De dato Berlin, den 12ten Novbr. 1775. In der Ediktensammlung vom Jahre 1775, Nr. 49.

Rescript an die Pommersche Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern, die Bestimmung der Collateral-Stämpel-Jurium, welche die ex communione bonorum succedirenden Eheleute zu entrichten haben. De dato Berlin, den 12ten Decemb., 1775. Ebendaselbst, Nr. 59.

Rescript an sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß das Rescript vom 16ten Dec. 1783, die Collateral-Stämpelabgabe bei bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis betreffend, auch den Untergerichten zur Achtung communicirt werden soll. De dato Berlin, den 26. Jan. 1784. Edikten-Sammlung, 1784, Nr. 6.

Rescript an sämmtliche Oberlandes-Justiz-Collegia, daß bei Feudal-Successionen, die Bestimmung der Collateral-Stämpelabgabe nach den Lehens-Taxen der Güter geschehen soll; d. d. Berlin, d. 23sten Febr., 1784. Ediktensammlung, 1784, Nr 14 u. Nr. 26.

Rescript wegen der verwischten und radirten Stämpelbogen. Edikten-Sammlung, 1785, Nr. 11.

Stämpel bei Collateral-Erbschaften; daselbst, Nr. 26.

Kosten und Stämpel in einigen Concurs- und Liquidationsfällen; daselbst, Nr. 32.

Stämpelfreiheit; daselbst, Nr. 42.

Adhibirung des Stämpelpapiers in kleinen Injurien-Sachen; daselbst, Nr. 48.

Interimistische Stämpel- und Sportelsätze der Minden- und Ravensbergischen-Untergerichte; daselbst, im Nachtrage, Nr. 10.

Rescript vom Jahre 1787 an das Kammergericht, nebst Kabinetsordre wegen der erhöheten Stämpel. Edikten-Sammlung, 1787, Nr. 1.

Rescript an das Kammergericht, wegen der zu den Edictal-Citationen und Adjudikationsbescheiden zu adhibirenden Stämpel, vom 18. May 1787. Edikten-Sammlung, 1787, Nr. 59.

Publikandum wegen vorschriftsmäßiger Adhibirung des Stämpelpapiers, nebst Begleitungs-Rescript vom 14. Aug. 1787. Edikten-Sammlung, 1787, Nr. 85.

Reſcript an das Kammergericht, nebſt Königlicher Kabinettsordre wegen Gebrauch des Stämpelpapiers vom 25 May 1789. Edikten-Sammlung, 1789, Nr. 34. — Reſcript an das genannte Gericht wegen des zu adhibirenden Stämpelpapiers bei wegfallenden Terminen zur Aufnahme der Klage, vom 23ſten July 1789. Edikten-Sammlung, 1789, Nr. 45. — Reſcript an daſſelbe Gericht wegen des eigentlichen Betrages der Strafe auf die binnen der geſetzmäßigen Zeit unterlaſſene Berichtigung des Collateral-Stämpels, vom 3ten Nov. 1789. Edikten-Sammlung, 1789, Nr. 73. — Reſcript an daſſelbe Gericht, als eine Einleitung des Reſcriptes vom 28ſten July c. wegen Adhibirung des Stämpelpapiers, vom 30ſten Nov. 1789, daſ., Nr. 84. — Reſcript an das Hinterpommerſche Hofgericht wegen Gebrauch des Stämpelpapiers zu gerichtlichen Protokollen, die keine Prozeſſe betreffen, vom 2ten Auguſt 1790. Edikten-Sammlung 1790, Nr. 49.

Reſcript an die altmärkiſchen Obergerichte wegen der in un- oder vermögenden Vormundſchaften Statt findenden Stämpel-Liquidationen und Gebühren vom 18ten Dec. 1790. Edikten-Sammlung, 1790, Nr. 78.

Publikandum wegen der von jedem in Bedienung und Beſoldung Tretenden zu erhebenden Chargen- und Stämpelgebühren, vom 14ſten Juny 1791. Edikten-Sammlung, 1791, Nr. 42.

Reſcript an das Kammergericht wegen Anfertigung der Collateral-Stämpeltabellen vom 7ten Februar 1792. Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 9.

Deklaration des Stämpeledikts an die Cleviſche Regierung, wegen einiger das Stämpelweſen betreffender Punkte vom 19ten März 1792. Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 24.

Reſcript an das Kammergericht wegen Beibringung des vorſchriftsmäßigen Stämpelpapiers, vom 23ſten Juny 1794. Edikten-Sammlung, 1794, Nr. 60.

Reſcript wegen des Gebrauchs des Stämpelpapiers zu den Excitatorien, vom 7ten May 1792. Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 45. — Desgleichen bei Wechſeln und Schuldſcheinen, vom 2ten July 1792.

Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 58.

Sportel- und Stämpeltaxe für die Domainen-Justizämter in Ostpreußen, Litthauen und Ermeland, vom 14ten Januar 1793. Edikten-Sammlung, 1793, Nr. 4. — Desgleichen für das Königliche Stadtgericht, vom 14ten Januar 1793; ebendaselbst, Nr. 5. — Desgleichen für sämmtliche Untergerichte der zweiten Klasse in Ostpreußen, Litthauen incl. Ermeland, vom 14ten Januar 1793; ebendaselbst, Nr. 6.

Rescript und Deklaration den Collateral-Stämpel bei Successionen der Eheleute betreffend, vom 26sten Februar 1793. Edikten-Sammlung, 1793, Nr. 14.

Patent wegen Beobachtung des Stämpeledikts und der übrigen, das Stämpelwesen betreffenden, Verordnungen in Südpreußen, vom 16ten April 1793. Edikten-Sammlung, 1793, Nr. 31.

Circulare wegen des Stämpels bei Wechseln und Schuldscheinen, vom 29sten July 1793; ebendaselbst, Nr. 58.

Publikandum wegen des Gebrauchs des Stämpelpapiers zu Waaren und andern Schuldrechnungen, vom 12ten August 1794. Edikten-Sammlung, 1794. Nr. 71.

Rescript wegen der von den Justizcommissarien zu gebrauchenden 1 Gr. Stämpelbogen zu ihren Anzeigen während der Instruktion der Sache, vom 22sten Sept. 1794. Edikten-Sammlung 1794, Nr. 83.

Rescript wegen Anwendung des Stämpeledikts von 1766 in einigen zweifelhaft scheinenden Fällen, vom 8ten December 1794. Edikten-Sammlung, 1794, Nr. 104.

Circulare wegen der von überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Collateralstämpel-Gebühren, vom 17ten July 1795. Edikten-Sammlung 1795, Nr. 41.

Hofmanns Repertorium der preuß. brandenb. Landesgesetze, 1800—17, enthält 1—5r Th., 1—3 Contin. Vormundschafts-, Hypotheken- und Stämpelwesen.

Handbuch der Preußischen Stämpelgesetze, vorzüglich für Justizbediente und Privatleute, im Jahre 1795 entworfen bei der pommerschen Regierung. 3te Ausg., 1795.

Sammlung der über die Preußischen Stämpelgesetze vom

20sten Nov. 1810, 27sten Juny und 5ten September 1811 ergangenen Bestimmungen bis 1sten Febr. 1814 inclusive.

Handbuch der gerichtlichen Stämpelverwaltung. Eine systematische Zusammenstellung der Vorschriften des Königlich Preußischen Gesetzes wegen der Stämpelsteuer vom 7ten März 1822, und der in Bezug auf dasselbe späterhin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, für Justizbeamte, vornämlich in denjenigen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Criminalordnung, die Hypothekenordnung ꝛc. gelten. Nebst Tabellen über die Berechnung der Stämpelsätze. Von C. O. F. G. Schmidt, Königl. Preuß. Regierungsrath und Provinzial-Stämpelfiskal von Pommern. Stettin, 1824. — Dessen Kommentar zu den Königl. Preußischen Stämpelgesetzen, enthaltend das Gesetz wegen der Stämpelsteuer vom 7ten März 1822, den Stämpeltarif von demselben Tage, und die in Bezug auf beiden späterhin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie Bemerkungen für den praktischen Gebrauch, für Beamte, Geschäftsmänner und Privatleute, nebst Tabellen über die Berechnung der Stämpelsätze. Groß-Quarto. 36½ Bog., Berlin, 1738.

Die neuern und neuesten Verordnungen und Rescripte in Beziehung auf die Stämpelgesetze vom Jahre 1802, 1810 und 11, und 1822 findet man auch in der Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen ꝛc. von Rabe; in dem Potsdamer Regierungs Amtsblatte, und in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung von Kamptz.

Stämpelkammer, s. Stämpelamt, und unter Kammerkollegium, Th. 33.

Stämpelkasse, Stämpelcasse, s. unter Kammercollegium, Th. 33.

Stämpellüfter, beim Nadler, ein Werkzeug, womit zum Theil die Grube und Rinne des Stämpels in der

Wippe gebildet wird. S. unter Nadel, Th. 100, S. 479.

Stämpelmagazin, s. Stämpelamt. Man nennt auch die Verkaufslokale von Stämpelmaterialien, Stämpelmagazine, auch Stämpelniederlagen.

Stämpelmaterialien, uneigentlich, das mit einem Stämpel versehene Papier, die Spielkarten ꝛc., das heißt, in Quantitäten als eine Verkaufswaare, also das zum Verkaufe bestimmte Stämpelpapier ꝛc. ꝛc.

Stämpelmaterialien-Distributeur, s. unter Stämpelamt.

Stämpelmaterialien-Distribution, s. daselbst, und den folgenden Artikel.

Stämpelmaterialienhandel, der Handel mit Stämpelpapier, Spielkarten ꝛc. Der Verkauf der Stämpelmaterialien geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die schon oben, unter Stämpelamt, angeführten Stämpeldistributeur oder Stämpelvertheiler in den großen Städten. Stämpelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, werden auf jedesmaliges Ansuchen von den Regierungen ausgefertiget, und den betreffenden Hauptsteuerämtern zum Verkaufe an die Ansucher übermacht. Das Gesuch kann auch an die Hauptsteuerämter gerichtet werden, und muß die bestimmte Angabe, wozu der Stämpel dienen soll, enthalten; also die Bezeichnung der Contrahenten und des Gegenstandes des Vertrages, so wie Bemerkung des Datums des Letzteren; Namhaftmachung der prozeßführenden Partheyen ꝛc. ꝛc. Wie auch schon oben angeführt worden, ist bei den Gerichten jedesmal ein Beamter autorisirt worden, einen verhältnißmäßigen Vorrath an Stämpelpapier zum Verkaufe zu halten, wofür diesen gerichtlichen Stämpelvertheilern oder Distributeuren für ihre Mühwaltung eine Tantième von 2 Prozent von dem

bei dem Gerichte abzuſetzenden Stämpelpapiere zugeſtanden worden. Auch erhalten die übrigen oben angeführten Diſtributeur zwei Prozent vom Hundert. Sonſt darf bei den Gerichten von einzuziehenden Stämpelgeldern keine Kaſſenquote erhoben werden; nur der Inquirent oder Secretarius causae erhält für das Liquidiren und Einziehen des Erkenntnißſtämpels in Kriminal- und Fiskaliſchen Unterſuchungen ein Viertel des Stämpelbetrages.

Stämpelmeiſter, wird in einigen Staaten der Direktor der Stämpelkammer genannt.

Stämpeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einem Stämpel verſehen, das iſt, mit einem eingegrabenen Zeichen. So werden mehrere Arten von Zeugen zum Beweiſe der Güte von einer obrigkeitlichen Anſtalt geſtämpelt, welches entweder vermittelſt eines mit Farbe aufgedruckten Zeichens des Stämpels geſchieht, oder es wird auch der Stämpel auf ein Stückchen Blech geſchlagen, und dieſes an den Zeug befeſtiget. So werden die zu einem gewiſſen Behufe beſtimmten Schreibpapiere, die Spielkarten, die Kalender, öffentlichen Zeitungen ꝛc. zum Beweiſe, daß die darauf gelegte Abgabe oder Steuer entrichtet worden, in vielen Staaten gleichfalls geſtämpelt, daher geſtämpeltes Papier oder Stämpelpapier, geſtämpelte Spielkarten ꝛc. S. Stämpelpapier.

Stämpelniederlage, ſ. Stämpelmagazin.

Stämpelpapier, Fr. Formule, Papier timbré, Engl. Stamped Paper, das mit einem Landesherrlichen Stämpel gezeichnete oder bedruckte Papier, deſſen ſich die Einwohner vieler Staaten Europas bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen ſchriftlichen Handlungen, welche öffentlichen Glauben haben ſollen, bedienen müſſen. In einigen Staaten haben nur Verhandlungen auf Stämpelpapier Rechtskraft, in andern, wo auch dieſe Steuer eingeführt worden, verlieren ſie da-

durch, daß sie nicht auf einem Stämpelbogen geschrieben worden, nichts von ihrer Rechtskraft, wie bei uns, in Preußen, nur muß die Stämpelstrafe bezahlt, und der Stämpelbogen in einem gewissen gesetzlich bestimmten Termine nachgeliefert, und dann gerichtlich cassirt werden, das heißt, er wird annullirt, wie oben, S. 406, angeführt worden, wodurch er dann zu jedem andern Geschäfte unbrauchbar gemacht wird. — Die Steuer des Stämpelpapiers oder die Stämpelpapiersteuer ist eine von den mannigfaltigen Steuern, die man erfunden hat, um die vermehrten Bedürfnisse eines Landes oder Staats, und die des Hofes zu befriedigen, als die Domainen, Regalien und Geldstrafen nicht mehr dazu hinreichen wollten, denn nach Genovesi *) haben die Domainen und Regalien die ältesten Staatseinnahmen ausgemacht, aber bei vielen Völkern sind auch die Geldstrafen zur Vermehrung derselben stark angewendet, bei mehrerer Aufklärung aber wieder eingeschränkt worden. Man will diese Steuer für sehr alt ausgeben; denn ein Französischer Gelehrter, de Baville (auch Basville geschrieben), in seinen Memoires pour servir à l'histoire de Languedoc, behauptet, daß bereits der Kaiser Justinian im Jahre 537 das Stämpelpapier eingeführt habe. Das Werk dieses Verfassers, der Intendant von Languedoc war, und es zum Unterrichte des Herzogs von Bourgogne im Jahre 1697 verfaßt hat, ist im Jahre 1734 zu Marseille (nicht in Amsterdam, wie der Titel angiebt) in Octav gedruckt erschienen, aber gleich von Seiten der Regierung unterdrückt worden, weshalb es auch selbst in Frankreich selten ist. Nach diesem Schriftsteller haben auch andere dessen Meinung gebilliget, so auch der Verfasser eines Aufsatzes in den Variétés historiques, physiques et litteraires **),

*) Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Leipzig, 1772, Th. 1, S. 356.

**) Paris, 1752. Vol. 1, p. 247.

welcher auch im zweiten Theil des allgemeinen Magazins der Natur, Kunst und Wissenschaften, S. 14, übersetzt steht; allein die Angabe wegen des Kaisers Justinian ist nach der Meinung anderer Schriftsteller von Gewicht falsch; denn die Novelle *), welche zum Beweise dienen soll, verlangt nur, daß die Gerichtsschreiber die Dokumente allein auf solches Papier schreiben sollten, wo zu Anfange (welches man das Protokoll nannte) der Name des Intendanten der Finanzen, und die Zeit, wenn das Papier gemacht worden, aufgedruckt worden, und zwar bloß in der Absicht, um alle Verwechselung und Verfälschung solcher Akten zu verhüten. Wenn also gestämpeltes Papier damals eingeführt worden, so war es nicht dasjenige, was wir jetzt haben, dessen Stämpel gar nichts zur Sicherheit der Schrift beiträgt, sondern nur dadurch, daß er nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, wozu das Papier angewendet wird, bezahlt werden muß, eine öffentliche Einnahme bewirkt, und eine wahre Steuer ausmacht. Der Stämpel dient

*) Novell. coll. 4, tit. 23, cap. 2, nov. 44: Illud quoque praesenti adiicimus legi, ut tabelliones non in alia charta pura scribant documenta, nisi in illa quae in initio (quod vocatur protocollum) per temporo gloriosissimi comitis sacrarum nostrarum largitionum habeat appellationem et tempus, quo charta facta est, et quaecunque in talibus scribuntur; et ut protocollum non incidant, sed insertum relinquant; novimus enim multas falsitates ex talibus chartis ostensas et prius et nunc; ideoque licet aliqua sit charta (nam et hoc sancimus) nabens protocollum non ita conscriptum, sed aliam quandam scripturam gerens, neque illam suscipiant, tanquam adulteram et ad talia non opportunam, sed in sola tali charta qualem dudum diximus, documenta scribant. Haec itaque quae de qualitate talium chartarum a nobis decreta sunt, et de incisione erum quae vocantur protocolla, valere in hac feilicissima solum civitate volumus, ubi plurima quidem contrahentium multitudo, multa quoque chartarum abundantia est, et licet legali modo interesse negotiis, et non dare occasionem quibusdam falsitatem committere, cui se obnoxios existere demonstrabunt, qui praeter haec aliquid agere praesumpserint.

daher hier als eine Quittung, daß diese Steuer erlegt worden, und diese dient, wie Beckmann sich ausdrückt, eben so wenig zur Verminderung der Prozeßsucht, als die Stämpelung der Spielkarten zur Verminderung der Spielsucht beitrogen. Dieses Stämpelpapier tritt daher in die Reihe der Steuern oder Abgaben, jenes von Justinian aber nicht. Die Angabe von mehreren Schriftstellern, so auch von dem schon oben genannten Beckmann, daß diese Erfindung nicht sehr alt seyn könne, weil sie dazu zu künstlich wäre, hat also das größte Gewicht; denn vor der Erfindung unseres jetzigen Papiers, würde sie auch keine ergiebe Quelle, als Steuer, gewesen seyn; denn als noch Papier und Pergament kostbar waren, als noch bei den natürlichen und unverdorbenen Sitten mehr Treue und Glauben galt, als noch Kerbstöcke oder Kerbhölzer die Stelle der Quittungen vertraten, da waren auch nicht so viele geschriebene Kontrakte, Rechnungen, Quittungen, Belege und andere Schreibereyen dieser Art nöthig und üblich. Ein Paar Buch Papier zusammengenähet dienten damals dem Kämmerer zu einem Contobuche, worein er einige Jahresrechnungen der ganzen Kämmerey eintragen konnte, da jetzt die mannigfaltigen Rechnungen und Register mit ihren zahlreichen Belegen in einem Jahre viele Ballen Papier erfordern. Man glaubt daher in Beziehung auf das Stämpelpapier, wie wir es jetzt besitzen, daß die Holländer die Erfinder desselben sind, da in Holland fast Alles, was Menschen brauchen, versteuert worden, und noch wird. Nach dem Boxhorn*) versprachen die Stände Hollands demjenigen eine ansehnliche Belohnung, welcher eine neue Steuer, die den Einwohnern unschädlich, und dem Staate ergiebig wäre, angeben würde. Da trat endlich Jemand mit

*) Boxhornii disquisition. polit. casus 59.

der Erfindung des Stämpelpapiers hervor, de impost van bezegelde brieven genannt, die auch bei den Generalstaaten beliebt ward. Der genannte Schriftsteller billiget gleichfalls diese Steuer, und meinte, daß sie bald Nachahmer auch in andern Ländern finden würde, welches auch bald nach dem Tode Borhorn's (1653) geschehen ist. — Die Stämpelsteuer ward in Holland im Jahre 1624 durch eine Verordnung vom 13ten August eingeführt, welche die Nothwendigkeit und die guten Eigenschaften der neuen Steuer vorstellte. Sie sollte zur Vermeidung unnöthiger Prozesse dienen, und sich auch dadurch empfehlen, daß schon benachbarte Könige und Fürsten dieselbe gewählt hätten; allein hieran zweifeln mehrere Schriftsteller, daß nämlich das Stämpelpapier schon damals eine Finanzoperation gewesen sey; denn hierzu sollen sie erst die Holländer erhoben haben. Die erste Stämpelpapierordnung findet man in Groot placaet-boeck, 1, p. 1994, und hiernach zu urtheilen, ist es gewiß unrichtig, was einige Schriftsteller behaupten, daß das Stämpelpapier in Spanien und Holland schon ums Jahr 1555 angefangen habe; indessen ist es wohl möglich, daß die Spanier die ersten Nachahmer der Holländer gewesen sind; denn der Verfasser des Aufsatzes in den Variétés historiques versichert, eine von den Notarien zu Brüssel 1668 ausgestellte Akte gesehen zu haben, welche gestämpelt gewesen. Auch konnte die Einführung leichter in solchen Ländern geschehen, wo schon die juristische Stämpelung der Akten üblich war, die durch einen erhöheten Preis eine kameralistische Stämpelung werden mußte, welches in Frankreich ums Jahr 1673 gesehen zu seyn scheint. In Deutschland führte bei uns in Brandenburg der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große diese Steuer im Jahre 1681 am 15ten August ein, nach einigen Schriftstellern soll

es ein Jahr später, 1682, am 15ten July geschehen seyn, und in Churſachſen geſchah es in dem zuletzt genannten Jahre, 1682, am 22ſten März. Nach Bartholdus ſoll ſie ſchon vor dieſem Jahre in Dänemark, in Florenz und in Schleſien gebräuchlich geweſen ſeyn, doch ohne Beibringung eines Beweiſes. In Hannover ſoll ſie erſt im Jahre 1709 am 20ſten Februar eingeführt worden ſeyn, welches aus dem chronologiſchen Regiſter, S. 34, das hinter dem dritten Bande des Willichſchen Auszugs aus den Hannöverſchen Landesgeſetzen ſteht, erſichtlich iſt; denn in der 1706 erneuerten Lizent-Ordnung iſt des Stämpelpapiers noch nicht gedacht worden. — Was nun das Stämpelpapier ſelbſt betrifft, ſo hat ſolches die gewöhnliche Größe des andern Schreibpapiers, oder vielmehr es iſt daſſelbe Papier, oder kann es vielmehr ſeyn, nur der darauf gedruckte Stämpel giebt ihm ſeinen Namen und ſeinen Werth. Man findet aber auch, daß dieſes Papier das Zeichen des Stämpels, der aufgedrückt worden iſt, hat, z. B. nach dem Wappen eines Staats einen Adler, Doppeladler, Löwen ꝛc. Ein jeder Bogen erhält einen Stämpel, der oben in der Mitte des einmal zuſammengelegten Bogens oder auch an der Seite ſchwarz aufgedrückt iſt, und das Zeichen, ſo wie den Werth enthält, z. B. bei uns in Preußen das Adlerzeichen, und in der Umſchrift mit großen Römiſchen oder Lateiniſchen Buchſtaben den Werth oder die Steuer: zwei, vier, ſechs, acht, zwölf ꝛc. Groſchen, und ſo hinauf; ſ. unter Stämpelgeſetz. Der Werthſtämpel iſt in dem Preußiſchen Staate oben auf der rechten Seite des Bogens aufgedruckt, und darunter befindet ſich ein trockner Stämpel. Auch dieſes Stämpelpapier hat die gewöhnliche Bogengröße, Ausnahmen davon ſind: 1) das Papier zu Quittungen, welches aus einem Quartbogen beſteht, und 2) das Wechſelpapier, des-

gleichen das Papier zu Handelsbilletts, Schuldscheinen, Assignationen, welches $7\frac{1}{2}$ Zoll lang und $4\frac{1}{2}$ Zoll breit und von feinerem Briefpapier ist, je nachdem es gebraucht wird. Nach dem neuesten Stämpelgesetze vom Jahre 1822 hat jeder zum gerichtlichen Gebrauche bestimmte Stämpelbogen auf der ersten Seite oben links den schwarz aufgedruckten Stämpel, welcher das Adlerzeichen, und bei Stämpeln bis Einhundert Thaler die Angabe des dafür gezahlten Betrags enthält. Unter dem schwarzen Stämpel befindet sich ein trockner Stämpel, dessen Zeichen nach dem Gebrauche des Stämpelpapiers verschieden ist; denn in dieser Beziehung giebt es drei verschiedene Arten von Stämpelpapier: 1) das Stämpelpapier zu Verträgen, von denen 1 Prozent an Stämpelsteuer entrichtet wird. Hier führt der trockene Stämpel die Figur der Borussia. Dieses Stämpelpapier dient nur allein zu den Hauptexemplaren gedachter Verträge. 2) Das Stämpelpapier zu Erkenntnissen, Urteln, Agnitionsresolutionen, Vergleichen und andern Verhandlungen, wodurch ein Prozeß geschlossen wird, hat den trocknen Stämpel mit der Inschrift: „Prozeß-Stämpel.“ Dieses Stämpelpapier ist nur zu den Akten-Exemplaren jener Verhandlungen bestimmt, nicht aber zu den Ausfertigungen. 3) Das Stämpelpapier zu allen übrigen Verhandlungen hat einen trocknen Stämpel mit dem verzierten Helme, aus dem großen Preußischen Wappen, mit der Königskrone. Stämpelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, tragen unter dem schwarzen, mit keiner Werthsangabe versehenen Stämpel den trocknen Stämpel mit der Figur der Borussia. Was die Preise des angeführten Stämpelpapiers betrifft, so sehe man solche oben, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung, S. 404 u. f., nach. Der Spielkartenstämpel

ist blau, hat den Preußischen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend, und der Umschrift des Preises oder Werthes des Stämpels. Der Zeitungsstämpel hat denselben angeführten Adler in schwarz, mit der Umschrift: „Zeitungs-Stämpel," und der Kalenderstämpel mit demselben Adler, schwarz, mit der Umschrift: „Kalenderstämpel." Der Kalenderstämpel der Taschen- und kleinen Etuiskalender hat denselben Adler in einem Felde, darüber die Königliche Krone. S. auch das Register zu Stämpel, oben S. 383 u. f. Man sehe übrigens wegen des Stämpelpapiers, auch den Art. Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung nach.

Stämpelpapierhandel, s. den Artikel Stämpelmaterialien-Handel.

Stämpelpapierkammer, s. Stämpelkammer.

Stämpelpapiersteuer, s. Stämpelsteuer.

Stämpelrecht, Fr. Droit de timbrer, Engl. Right to stamp, das Recht eines Staatsoberhauptes, einer Regierung, die Stämpeltaxe oder Stämpelsteuer einzuführen. Dieses Recht fließt aus dem gewöhnlichen Staatsrechte, das Vermögen der Unterthanen oder Staatsbürger in allen den Fällen, wo der Staat desselben bedarf, zu beschatzen, geschehe es nun durch direkte oder indirekte Steuern; denn es heißt hier: die Staatsbewohner müssen ihre Güter und ihr Vermögen zur Erlangung eines Endzwecks, ohne welchen sie weder Güter, noch Vermögen erwerben, oder erhalten können, einsetzen; denn die Natur der Sache bringt es mit sich, daß der Privatnutzen dem Staatsnutzen, und das Privateigenthum dem Staatseigenthume weichen muß. Da nun das Staatseigenthum dem Privateigenthume nicht entgegen steht, sondern Letzteres dem Ersteren zu seiner eigenen Beschützung

und Erhaltung, so wie zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staats untergeordnet ist, hierzu aber hinlängliche Kräfte erfordert werden, so folgt daraus unter vielen andern Rechten, auch das Besteuerungsrecht des Rgenten. Aus diesem Rechte nun des Landesherren, Steuern zu erheben, fließt auch das Recht: die Stämpelsteuer einzuführen, wenn sie zum Zwecke des Staats, zum Aufwande der Staatsausgaben, für nothwendig befunden wird, ohne daß dadurch der Handel und die Gewerbe gelähmt, sie in ihrem Betriebe gehemmt werden, welches auch bei der Einführung einer jeden Steuer berücksichtiget werden muß, indem ihre Einwirkung auf die Gewerbsamkeit der Einwohner nie von der Art seyn darf, daß sie Armuth erzeugt. Daß man mit dem Rechte: die Stämpelsteuer als eine Vermehrung der Staatseinkünfte einzuführen, auch zugleich eine andere Absicht ihres Zweckes als den genannten, mit in Anschlag brachte, war natürlich, weil sie dadurch um so williger Eingang fand; denn sie sollte nicht allein dazu dienen, die Prozeßsucht zu vermindern, sondern auch die Spielsucht, indem sie auch auf die Spielkarten gelegt ward. Da nun die Prozeßsucht ein Uebel ist, welches schon manches Individium in den Abgrund gezogen hat, und die Spielsucht, außer ihrer Verderblichkeit, auch so eigentlich dem Luxus angehört, so ist eine Steuer, die Beides zu verhindern beabsichtiget, dem Staate zugleich wohlthätig, und so fand sie auch, ohne besondere Opposition, in vielen Staaten von Europa Eingang. S. auch den Artikel Steuer und Steuerrecht.

Stämpelschneidekunst, Fr. l'Art de graver en acier ou de graver de poinçons, Engl. Art to cut Stamps, die Kunst, Bildnisse und andere Figuren, Wappen, Laubwerk, Schrift ꝛc. ꝛc. in Metall zu stechen oder zu graben, welches nach der darauf entworfenen Zeichnung mit verschiedenen Instrumenten, als mit Grab-

und andern Sticheln ꝛc. geschieht, s. weiter unten. Die Kunst des Stämpelschneidens soll schon sehr alt seyn; denn nach der Meinung einiger Rabbinen und verschiedener Gelehrten sollen die Assyrer eine Münze gehabt haben, deren eine Seite die Figur eines Bogenschützen, und die andere ein Lamm als Münzzeichen dargestellt hätten. Abraham habe diese Münze, Kesitah genannt, nach Kanaan gebracht. Da nun Abraham in dem ein bis zwei und zwanzigsten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung gelebt hat, so wäre die daraus hervorgehende Stämpelschneidekunst schon sehr alt. Nach Faber, in den Anmerkungen zu Hamars Beobachtungen über den Orient (Th. 2, S. 15 u. f.), soll Kesitah ein silbernes Gefäß gewesen seyn, welches nicht bloß als Geräth und Maaß gebraucht worden, sondern auch die Stelle des Geldes vertreten habe. Ist nun dieses der Fall gewesen, so kann man es doch nur von großen Summen annehmen, die zu irgend einer Ausgleichung beim Tauschhandel oder sonst einem Geschäfte dienten, wohl aber nicht, wie wir unsere Münzen gebrauchen, und sie auch schon die Israeliten, Perser, Griechen und Römer gebraucht haben, das heißt, beim täglichen Verkehre im Einzelnen, um sich die nöthigen Bedürfnisse dafür anzuschaffen. Auch ist es ungewiß oder unbestimmt, ob diese Kesitah ein solches erhabenes Gepräge gehabt haben, um daraus die Erfindung der Stämpelschneidekunst von den Assyrern herzuleiten; denn die sich noch vorfindenden Jüdischen Münzen in großen Münzkabinetten, reichen nur bis zu den Zeiten der Maccabäer hinauf; ältere hat man nicht, um darnach zu beurtheilen, wie die Zeichen darauf beschaffen gewesen. Wenn man aber über das, was in der Bibel, im zweiten Buche Mos., Kap. 31, steht, eine Auslegung versuchen will, so könnte man annehmen, daß die Israeliten zu Moses Zeiten schon die

Kunst in Erz und Stein zu schneiden verstanden, und solches von den Aegyptern erlernt hätten; allein hier frägt es sich, ob durch die angeführte Stelle nicht das Steinschneiden und Schleifen verstanden wird, da es blos heißt: „Stein künstlich zu schneiden und einzuzusetzen," also hier nicht nur von einem Schneiden der Steine in gewisse Formen, wie man jetzt noch große Steine (Granit-, Sand- und andere Steine) zu Bauwerken, als Säulen, Treppen, Denkmälern ꝛc. schneidet und behauet, oder bemeißelt, und so Edel- und andere kleine werthvolle Steine zu Ringen, Busennadeln, und anderem Schmucke schneidet und schleift, um sie dann zu fassen; auch ist die Stelle daselbst: „künstlich zu arbeiten an Gold, Silber und Erz," wohl so zu verstehen; das heißt, daß sich auch dieses hier mehr auf die äußere Form von Gefäßen ꝛc. aus Metallen bezieht, aber nicht auf die Gravirung und Stämpelschneidekunst, welche nicht nur einen höhern Grad von Zeichenkunst, sondern auch von Kunstfertigkeit im Schneiden, also schon einen ausgebildeteren Kunstsinn, wie er sich späterhin bei den Griechen zeigt, erfordert, welches aber bei den damaligen Israelitischen Völkern, bei ihrer Art zu leben und in den Ländern umherzuziehen, nicht zu erwarten ist; denn so wie Abraham und Loth in Kanaan umherzogen, so zogen auch Esau und Jakob, nach 1 Mos., Kap. 36, 6, 7, mit ihren Angehörigen als Nomaden in Kanaan umher; da aber bei dem Anwuchse ihrer Familien und Herden die dortigen Weiden nicht mehr hinreichten, so begab sich Esau aus Kanaan weg, und ging nach Edom. Moses berichtet dies an dem angeführten Orte, wie folgt: „Esau nahm seine Weiber, Söhne und Töchter, und alle Seelen seines Hauses, seine Habe und alles Vieh, mit allen Gütern, so er im Lande Kanaan erworben hatte, und zog in ein Land von seinem Bruder Jakob; denn ihre Habe war zu groß, daß sie

nicht beieinander wohnen konnten, und das Land, darin sie Fremdlinge waren, mochte sie nicht ertragen, vor der Menge ihres Viehes.“ Hieraus wird man nun gewahren, daß die Israeliten, als ein Nomadenvolk, welches sich nur mit der Viehzucht beschäftigete, wohl von den in Rede stehenden Künsten nicht viel verstanden haben können; denn eine solche Erfindung kann nur bei einem Volke hervorgehen und Wurzel fassen, welches feste Wohnplätze hat, und Gewerbe und Handel treibt, nicht aber bei einem umherziehenden. Man will es daher leiten, daß die Israeliten sich allerlei Geräthe und des Schmuckes von Gold und Silber als Geld bedient hätten, weil man noch jetzt in mehreren Staaten Asiens verschiedene geformte oder gestaltete Münzen antrifft, die von unseren geprägten Münzen sehr abweichen. So z. B. hat ganz China keine geschlagene Münze, sondern kleine Stückchen Silber, welche die Gestalt von Schiffchen haben. Die Japaner gebrauchen statt der Münzen Silberstücke in Gestalt der Türkischen Bohnen von verschiedener Größe, welche mit kleinen Wappen geziert sind. So sind die Pagoden in Indien Goldstücke, welche die Gestalt eines kleinen Westenknopfs haben. Die platte Seite stellt einen Götzentempel dieser Länder dar, und die runde Seite ist voll kleiner Körner. Der König von Azem läßt silberne Geldstücke in achteckiger Gestalt prägen ꝛc. Allein dieses ist immer kein Geräth oder Schmuck; denn auf die Form kommt es bei den Münzen nicht an, mithin läßt sich auch hiervon keinen Schluß auf die Kesitah der Israeliten machen. Um nun wieder auf dieses Volk zurückzukommen, so kann man annehmen, daß die Israeliten die Schmelzkunst verstanden, wie das gegossene goldene Kalb beweiset, und die Bildhauerkunst oder vielmehr Bildschnitzkunst, soweit diese Künste damals in Aegypten vorgerückt waren, wo

ſie ſolche erlernt und mit nach Kanaan gebracht haben; allein von der in Rede ſtehenden Kunſt, der Stämpelſchneidekunſt, ſcheinen ſie, nach allen den Berichten aus der heiligen Schrift, wohl nichts verſtanden zu haben; denn ſelbſt das Geld, welches die Söhne Jakobs mit nach Aegypten nahmen, um dafür dort Getreide zu kaufen, ſcheint wohl ganz anderer Natur geweſen zu ſeyn, als das ſpäterhin bei ihnen im Gebrauche geweſene, weil darüber gar nichts Näheres beſtimmt wird. Eben ſo bleibt es ungewiß, ob die alten Aegypter Münzen mit einem Gepräge gehabt haben, da man gar keine Münzen aus jener Zeit vorfindet; auch alle Nachforſchungen, die Reiſende in neuerer und neueſter Zeit in dieſem Lande darnach gethan haben, erfolglos geblieben ſind: denn die bekannten Aegyptiſchen Münzen fangen erſt nach der Herrſchaft Alexanders des Großen in Aegypten an. Nach dem Herodot und Xenophon ſollen die Lydier die Erſten geweſen ſeyn, welche goldne und ſilberne Münzen geſchlagen und gebraucht haben, da aber aus einer andern Stelle des Herodots hervorgeht, daß der letzte Lydiſche König Crösus noch keine Münzen gehabt habe, ſo will man dieſe Erfindung der Lydier in die Zeiten ſetzen, da ſie unter der Botmäßigkeit der Perſer ſtanden, und ſo hätten die Lydier die goldnen Münzen, welche Darius, des Hyſtaſpes Sohn, ſchlagen ließ, entweder ſelbſt geſchlagen, oder die Perſer zu ſchlagen gelehrt; indeſſen läßt ſich über alle dieſe Münzen des Alterthums, vor der Ausbildung der Griechen und Römer, nichts Gewiſſes ſagen, da uns keine Münze aus jenen Zeiten mehr vorliegt, keine mehr bis auf unſere Zeiten gekommen iſt, und auch nähere Beſchreibungen davon aus alten Schriftſtellern ganz fehlen. Die Münzen der Phönizier, von denen man noch einige ächte aufgefunden hat,

welche Swinton und Dütens beschrieben haben*), haben nichts Empfehlendes, obgleich sie schon von der Zeit herrühren, wo dieses Volk unter Persischer Oberherrschaft gestanden hat, zu welcher Zeit die Künste in Griechenland schon einen hohen Grad der Vollendung erreicht hatten; nur diejenigen sollen schön gezeichnet seyn, die in dem Punischen Theile Siziliens, und von Griechischen Künstlern in Phönizien verfertiget worden. — Was nun die Griechen betrifft, so scheinen sie zu der Zeit der Eroberung Trojas, ja selbst zur Zeit des Homers und Hesiodus noch keine Münzen gehabt zu haben, weil keiner von diesen beiden Dichtern einer Münze erwähnt, welches doch gewiß geschehen wäre, wenn sie damals schon üblich waren. Nach dem Lucanus soll der erste Beherrscher Thessaliens Iton, Sohn Deucalions, der Erfinder der Münzen gewesen seyn, welcher sowohl silberne, als goldene habe schlagen lassen, und daß das Erz dazu in unermeßlichen Oefen geschmolzen worden sey**); dieses gehört aber zu den Fabeln. Nach dem Aglosthenes beim Pollux soll die Erfindung der Münzen von den Einwohnern der Insel Naxos herrühren. Nach dem Strabo hat Phido oder Pheidon, König zu Argos, von den Nachkommen des Herkules, silberne und andere Münzen schlagen

*) Ersterer in den Philosophical Transactions. Vol. 61, für Jahr 1772, Part. II., und Letzterer in dem Werke: Explication de quelques Medailles de peuples, de villes et de rois grecques et phéniciens. Londres, 1773; auch in der Explication de quelques Medailles phéniciennes. London, 1774. Auch kann man darüber nachsehen, was in der orientalischen und exegetischen Bibliothek von Joh. Dav. Michaelis, Th. 8, S. 7 u. f. gesagt worden ist; so auch Th. 10, S. 129 u. f.

**) Primus Thessalicae rector telluris Itonos
in formam calidae percussit pondera massae,
fudit et argentum flammis, aurumque moneta
fregit, et immensis coxit fornacibus aera.
De bello civili l. 6. v. 402.

lassen, und weiterhin führt er aus dem Ephorus an, daß der genannte König auf der Insel Aegina zuerst habe Silbermünzen schlagen lassen, womit auch Pollux übereinstimmt. Das Alter der noch vorhandenen ältesten Griechischen Münzen reicht weit über zwei tausend Jahre hinaus, sie gehören den Städten an, und ihnen folgen die Königlichen. Nach Winkelmann, in seiner Geschichte des Alterthums, soll man keine ältere und zuverläßigere Denkmäler des älteren Styls der Griechischen Kunst anführen können, als einige Münzen, von deren hohem Alter das Gepräge und ihre Inschrift Zeugniß geben; denn da solche unter den Augen ihrer Städte geprägt worden, so soll man auch um so sicherer auf die Kunst ihrer Zeit schließen können; mithin wäre wohl die Stämpelschneidekunst bei den alten Griechen zu suchen. Die Inschriften sollen auf diesen Münzen rückwärts gehen, das heißt, von der Rechten zur Linken, welche Art zu schreiben schon lange vor dem Herodot aufgehört haben soll. Unter den alten Städten in Groß-Griechenland, welche Münzen geprägt haben, sind besonders Sybaris, Croton, Caulonia und Posidonia oder Pästum in Lucanien bemerkenswerth, weil man noch Münzen von denselben in großen Münzkabinetten vorfindet, deren Alter man aber nicht genau anzugeben vermag. In dem Königlichen Münzkabinette zu Berlin, kommen drei Münzen von Croton vor, welche auf der einen Seite den Delphischen Dreifuß zeigen. Nicht nur das Gepräge, sondern auch die Schrift zeugen von dem hohen Alter derselben, und da die Stadt Sybaris nach der zweiundsiebzigsten Olympiade, also im fünfunddreißigsten Jahrhunderte von den Crotonern zerstört worden ist, so ist daraus das hohe Alter ihrer vor der Zerstörung geschlagenen Münzen zu ersehen, welches auch die Schrift und der ziemlich unförmliche Ochs darauf zeigt; dieses ist auch

der Fall mit dem Gepräge eines Hirsches auf der Münze von Caulonia, deren Schrift auch ziemlich ungleich ist, und daher auf das Alter der Münze und den Ursprung der Stämpelschneidekunst zeigt. Ein Jupiter auf Münzen der genannten Stadt, so wie Neptunus mit dem Dreizack auf einer Münze von Posidonia, haben ein schöneres Gepräge, wenn gleich die Schrift auch altmodisch ist. Das Gepräge dieser Münzen ist auf der einen Seite hohl, und auf der andern erhaben. Nach Winkelmann nicht wie es einige Kaiserliche Münzen, und diejenigen von Römischen Familien haben, wo das hohle Gepräge der einen Seite ein Versehen seyn soll; denn auf jenen Münzen zeigen sich offenbar zwei verschiedene Stämpel, welches der genannte Alterthumsforscher dadurch deutlich darzuthun sucht, daß der Neptun, wo er erhaben ist, einen Bart und krause Haare hat, dagegen wo er hohl geprägt ist, fehlt der Bart, und das Haar ist schlicht herabgehend, oder gleich; auch hängt dort das Gewand vorwärts über den Arm, und hier hinterwärts; dort geht am Rande umher ein Zierrath wie von zweien weitläuftig geflochtenen Stricken, und hier ist derselbe einem Kranze aus Aehren ähnlich. Die ältesten Münzen, welche in Sizilien geschlagen worden, haben nicht nur Figuren von schlechter Form, sondern auch eine Schrift, die von der Rechten zur Linken geht, und zuweilen umgekehrte Buchstaben. Besonders ist dieses der Fall bei den alten und seltenen Sizilianischen Münzen von Leontinum, Messina, Segesta und Syrakus, die Winkelmann in dem ehemaligen Stoschischen Museum untersuchte. Die Bildung der Köpfe bei den Figuren in Form und Ausdruck zeigt den Aegyptischen und Hetrurischen Styl, so daß diese drei Völker, Aegypter, Hetrurier und Griechen in den ältesten Zeiten nach einem Style wenn nicht in Erz geschnitten, doch ihre Figuren

(Bildhauerarbeit) gefertiget haben: denn man kennt, wie ſchon oben bemerkt worden, keine Aegyptiſchen Münzen, und eben ſo wenig Hetruriſche aus den älteſten Zeiten, da man keine hat auffinden können. Mithin iſt es in der Stämpelſchneidekunſt ungewiß, von welchem Volke die Erfindung dieſer Kunſt ausgeht. Alles, was bis jetzt darüber entdeckt worden iſt, ſpricht dieſe Erfindung den Griechen zu, weil zu dieſer Kunſt, wie auch ſchon oben bemerkt worden, eine beſondere Kunſtfertigkeit und ein reger Kunſtſinn gehören; denn wenn auch das Abformen von Gegenſtänden leichter geſchah und man auch leichter darauf geführt wurde, ſo iſt doch das Eingraben mit Inſtrumenten in Erz ſchwierig, und erforderte ſchon Anſtrengung und Nachdenken. Dieſes gewahrt man auch im ſieben und dreißigſten Jahrhunderte, der ſchönſten Zeit der Kunſt unter den Griechen, wo Alles auf den Münzen im ſchönſten Ebenmaaße und Ausdrucke erſcheint, wo man alſo in der Stämpelſchneidekunſt ſchon einen hohen Grad von Fertigkeit erreicht hatte; denn die ſchönſten Griechiſchen Münzen zeigen ſowohl in der Form, als im Ausdrucke des Gepräges viel Erfindung und Geſchmack; auch ſind ſie erhaben gearbeitet, da ſie in dem älteren Zeiten mehr flach gearbeitet wurden, welche Flachheit man jedoch auch noch in der Blüthe der Kunſt findet. Auch die Münzen der Macedoniſchen Könige Philipp und Alexander, und ihrer Nachfolger Demetrius, Pyrrhus, Lyſimachus, ingleichen des Antigonus beweiſen dieſes; lange währte jedoch dieſe Periode des Geſchmacks nicht, obgleich noch zu der Zeit des Königs Agathokles in Sizilien ſchöne Stämpel zu goldnen und ſilbernen Münzen von verſchiedener Größe geſchnitten worden ſind. Die Stämpel zu den Münzen des letzten Syriſchen, Aegyptiſchen und Parthiſchen Reichs ſind zwar auch von Griechiſchen Künſtlern geſchnitten worden, aber

gröſstentheils ſchlecht; denn ſowohl in Hinſicht der Zeichnung, als auch des Gepräges reichen ſie nicht an jene oben angeführten Griechiſchen; indeſſen hat man doch einige von ziemlicher Schönheit darunter entdeckt, beſonders von dem Syriſchen Könige Antiochus dem Vierten, mit dem Beinamen Epiphanes. Von dem ſchon oben erwähnten Könige Lyſimachus hat man in neuerer Zeit eine goldene Münze, zehn Dukaten ſchwer, entdeckt, die um ſo merkwürdiger iſt, weil die vorher bekannt geweſenen Griechiſchen goldenen Münzen nur höchſtens acht Dukaten wiegen. — Auch zu den Römern iſt die Stämpelſchneidekunſt der Griechen gekommen; allein ehe die Römer zu münzen angefangen haben, ſollen ſchon die alten Einwohner Italiens Münzen haben prägen laſſen, und wenn gleich die von Winkelmann für alt Hetruſciſch oder Etruriſch ausgegebenen Münzen nicht ächt ſeyn ſollen, ſo hat man doch ächte alte Münzen von den Städten Axur, jetzt Terracina, Kapua und Tiano. Die Münzen der beiden letztern Städte ſollen ſehr ſchön ſeyn. Nach Plinius Bericht ſoll Servius Tullius, der ſechſte König Roms, zuerſt eherne Münzen haben prägen laſſen, welches im hundert und ſieben und achtzigſten Jahre der Stadt geſchehen iſt. Das Gepräge darauf beſtand in einem zahmen Hausthiere, entweder einem Ochſen oder einem Schweine, von welchen Zeichen auch die Münze den Namen pecunia (von pecus, Vieh) erhielt. Silbermünzen hat man im Jahre 485, und goldene Münzen um's Jahr 547 zu prägen angefangen. Die älteſten Römiſchen Münzen ſind gar nicht erhaben, und von ſehr mittelmäßiger Zeichnung und Arbeit; allein nach dem ſechſten Jahrhunderte der Stadt wird das Gepräge erhabener, die Zeichnung richtiger, und die Arbeit zierlicher. Man gewahrt in der Vorſtellung der Gegenſtände Erfindung, und in der Anordnung Ge-

schmack, welches durch die vielen nach Rom gebrachten Griechischen Kunstwerke (Bildsäulen, Münzen und geschnittenen Steine) hervorgebracht worden; denn jetzt bildeten sich die Römischen Stämpelschneider nach den Vorbildern der Griechen. Man theilt die Römischen Münzen in Consular- oder Familienmünzen, und in Kaisermünzen. Zu den Ersteren gehören diejenigen, welche während der Republikanischen Verfassung der Stadt geprägt worden. Je flacher und kunstloser diese Münzen sind, je älter sind sie, je schöner aber das Gepräge, und je sinnreicher die Sinnbilder sind, je mehr nähern sie sich den Zeiten des Sylla und Cäsar, zu welchen die Stämpelschneidekunst am höchsten bei den Römern gestanden hat. Es soll jedoch eine große Kennerschaft und ein sehr geübtes Auge verrathen, wenn man durch Vergleichung der kunstvollen Arbeiten auf den verschiedenen Münzen die Zeit der Prägung derselben bestimmen wollte, weil dieses doch nur oft in der größern oder geringern Geschicklichkeit des Künstlers liegt, in welcher nur die Arbeiten abweichen können, die in einer und derselben Zeitperiode gemacht worden, wie es auch noch jetzt bei uns der Fall ist; und daß in einer Periode mehrere Stämpel von verschiedenem Werthe geschnitten worden, also auch das Gepräge verschiedentlich ausfallen mußte, ist erwiesen, mithin läßt sich darnach nicht immer die Zeit der Prägung einer Münze bestimmen, besonders in der Zeit der Republik; aber auch selbst zur Zeit der Kaiser, wo größtentheils das Bildniß derselben auf den Münzen, das heißt, ihre Köpfe, die Zeit entscheidet, in welcher die Münzen geprägt worden, so läßt sich auch hier nicht immer der Stand der Stämpelschneidekunst daraus entnehmen, um darnach auch die Zeit der Prägung zu bestimmen, da auch viele falsche Münzen, besonders bei den werthvollen, mitunter laufen. Die Nebenzeichen, die man auf

vielen Römischen Familienmünzen auf beiden Seiten gewahrt, scheinen wohl Zeichen der Stämpelschneider zu seyn, um ihre Arbeit daran kenntlich zu machen. Auch unter den Kaisern stand die Stämpelschneidekunst noch sehr hoch, jedoch nur von dem Kaiser Nero an bis zum Kaiser Septimus Severus; besonders zeigen die Münzen mit den Köpfen des Domitian und Nerva, daß zu der Zeit dieser Kaiser sehr geschickte Stämpelschneider im Römischen Reiche gelebt haben, da deren Köpfe mit bewunderungswürdiger Schärfe und Sicherheit geschnitten worden. Auch die Münzen mit Hadrians Kopfe haben, außer dem schönen Gepräge, auch Sinnbilder von glücklicher Erfindung, eben so die Medaillen, welche die Provinzen und Städte des Römischen Reiches auf den Kaiser Hadrian haben prägen lassen. Das Prägen der Medaillen soll, nach Winkelmann, erst mit diesem Kaiser angefangen haben, und alle Medaillen von den vorhergehenden Kaisern sollen erst unter Hadrian gemacht worden seyn; allein andere Alterthumsforscher geben dieses nicht zu; denn da die Römer die Griechischen Medaillen schon lange gekannt haben müssen, und auch geschickte Griechische Stämpelschneider unter ihnen lebten, so sey es auch wahrscheinlicher, daß die ächten großen Medaillen von Erz von den frühern Kaisern vor Hadrian, auch zu den Zeiten dieser Kaiser geprägt worden; so viel könne man aber mit Gewißheit annehmen, daß die größten Medaillen erst von der Zeit des genannten Kaisers an, anfangen. Nach dem Kaiser Septimus Severus sank die Stämpelschneidekunst; denn sowohl die Zeichnung, als auch das Gepräge, Schrift und Inschrift werden immer schlechter, und nach dem Kaiser Theodosius sind die Münzen und Medaillen, in Beziehung auf die Kunst, ganz werthlos. Daß man übrigens in den Bildnissen der Kaiser auf den Münzen und Medaillen eine

so große Aehnlichkeit und Uebereinstimmung in der Gesichtsbildung ꝛc. findet, die Münzen mochten in Rom, oder in den entlegensten Provinzen des Reichs geprägt worden seyn, rührt daher, daß von einem jeden Kaiser beim Antritte seiner Regierung ein gut getroffenes Bildniß verfertiget, abgeformt und gegossen, und dann nach allen Provinzen zu den Proconsulen, Legionen und Münzstätten geschickt, und nach demselben die Stämpel geschnitten und die Münzen ausgeprägt wurden, wie man aus verschiedenen Stellen des Suetonius, Tacitus und Ammianus Marcellinus ersieht. — In dem Mittelalter war nur noch ein Schatten von der Stämpelschneidekunst der Griechen und Römer übrig; denn mit dem Verfalle der zeichnenden Künste, mußte auch diese Kunst herabsinken, welches man besonders an den schlechten Münzen der Griechischen Kaiser der letzten Jahrhunderte gewahrt; denn die Goldmünzen der genannten Kaiser, der Byzantinen, cursirten auch in Italien, Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden, und besonders zu der Zeit, als es in diesen Ländern nicht mehr gebräuchlich war, goldene Münzen zu prägen; sie konnten aber den Stämpelschneidern dieser Länder keine Vorbilder abgeben, weil das Gepräge schlecht war. — In Deutschland waren die ältesten Silbermünzen seit dem eilften Jahrhunderte die Brakteaten oder sogenannten Blech- und Hohlpfennige, mit einem sehr schlechten Gepräge. Das feine Silber wurde nämlich in dünne Bleche geschlagen, dann ausgeschnitten und abgewogen. Die unförmlichen Stämpel waren aus Holz geschnitzt, und enthielten das Bild des Herrschers theils stehend, theils reitend, bald mit, bald ohne Namen und mit dem Wappen versehen in schlechter Zeichnung, und ziemlich roh geschnitten. Man legte nun das runde Silberblech auf Leder oder Fils, und prägte diesen Stämpel darauf, wodurch die Münze

eine hohle oder eingebogene Gestalt erhielt. Die Stämpelschneidekunst konnte in diesem Zeitraume in Deutschland gar keine Fortschritte machen, weil es den Deutschen auch an allem Kunstsinne mangelte; man legte nur Werth auf Silber und Gold nach dem Gewichte, wie es freilich auch noch jetzt geschieht, und immer geschehen wird, da nicht das Gepräge dem Gelde den Werth giebt, sondern das Metall, woraus es geprägt worden; allein es gewinnt doch dadurch an äußerem Ansehen, sobald sich die Kunst mit dem Werthe im Metalle vereiniget, und das Geld auch noch dadurch etwas Gefälliges erhält, daß das Bildniß des Regenten, und die Sinnbilder, die sich auf den Staat oder eine Stadt beziehen, Wappen, Schrift ꝛc., sich durch schöne Zeichnung, Geschmack in der Wahl, und Stellung oder Anordnung, Zierlichkeit, correkten Schnitt auszeichnen. Auf den meisten ältesten Münzen in Deutschland findet man auf der einen Seite den Namen und das Bildniß des Kaisers oder Landesherrn, und auf der andern den Namen der Stadt, oder das Stadtthor. Bei manchen gewahrt man auch auf der einen Seite den Namen des Kaisers, und auf der andern den Namen des Erzbischofes oder eines andern Münzherren; so z. B. sind die Kölnischen Münzen vom Jahre 1020. Die Ursache, warum die Hochstifter und Klöster das Münzrecht so häufig erhielten, war, daß sie wegen ihrer Hochämter und Wallfahrten die meiste Gelegenheit zu Jahrmärkten darboten. Bei jeder Ausmünzung mußte die Vergünstigung vom Kaiser, der noch in jeder bischöflichen Stadt während des Reichstages die Münz- und Zolleinkünfte bezog, mittelst Zusendung eines Handschuhes erhalten, und deshalb auch auf die neue Münze ein Handschuh geprägt werden. Da nun auch die Ausmünzung des Geldes auf einzelne Städte überging, und diese wieder dieses Recht ihren angesehensten Bürgern erblich über-

trugen, wodurch die Münzbürger und Münzjunker entstanden, welche jedesmal für die Aechtheit des ausgemünzten Geldes Bürgschaft leisten mußten, so ward hier mehr auf das Geld selbst, als auf dessen Gepräge gesehen, welches man nur als einen Gültigkeitsstämpel betrachtete, so wie man Waaren ꝛc. stämpelt, ihrer Aechtheit, Güte oder sonst einer Ursache wegen, und so auch mit dem Gelde, daß es dadurch gangbar wurde, oder Cours erhielt. Auch geht es schon daraus hervor, daß man auf den Stämpel gar keinen Werth weiter legte, ihn gar nicht als ein Kunstprodukt höherer Art betrachtete (welches er auch nach dem, was oben davon angezeigt worden, gar nicht seyn konnte), weil das Geld alle Jahre neu geprägt wurde, und nach dem Beispiele des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg an einigen Orten sogar zweimal des Jahres. Das Sächsische Landrecht schreibt aber diese Erneuerung in jener Zeit nur bei dem Regierungsantritte eines Regenten ꝛc. vor. Man führte die Blechmünzen in steifen Geldtaschen oder sogenannten Bocksbeuteln, auch in großen Hörnern mit herum, und bei Summen die zu Lothen, Halbpfunden, Pfunden und Marken ausgezahlt wurden, legte man sie schichtweiß aufeinander und bog sie am Rande etwas ein. Unter solchem Gehalte der Münzen, kann man sich auch das Gepräge denken. Man sah auch in der Folge bald die Unbequemlichkeit der Blechmünzen ein, indem sie sich wegen ihrer Dünnheit sehr bald abnutzten und unkenntlich wurden, und führte daher statt derselben eine dichtere Gattung ein, welche man Dickpfennige (Denarii) nannte; sie waren anfangs von feinem Silber, wie jene, erhielten aber bald einen Zusatz, um ihr Gewicht zu vermindern. Auch diese Münzen zeigen noch kein viel besseres Gepräge, als die vorhergehenden. — In Italien, dem Lande der Künste, fängt auch die Stämpelschneidekunst im vierzehnten, hauptsächlich aber

funfzehnten Jahrhunderte wieder an aufzublühen, wozu wahrscheinlich die vielen Denkmäler der Griechischen und Römischen Kunst, sowohl an Bildsäulen, Basreliefs und geschnittenen Steinen, als auch an Münzen, welche theils aufgehoben waren, theils auch in der Erde gefunden worden, und deren Schönheit, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, man wieder zu empfinden anfing. Hierzu kam noch die Ermunterung und Unterstützung, welche einige Päbste, Italienische Fürsten, und die Familie Medici zu Florenz den Künstlern angedeihen ließen, wodurch der Eifer: es den Alten wieder nachzuthun, mächtig angespornt wurde. Hauptsächlich waren es Medaillen auf ausgezeichnete Personen und merkwürdige Begebenheiten, womit die Stämpelschneidekunst wieder anfing in Italien aufzublühen. Man hält den Maler Vittore Pisano oder Pisanello von St. Vigilio, im Gebiet von Verona, gebürtig, der ungefähr zwischen den Jahren 1429 und 1448 arbeitete, für den Erfinder der neuern Medaillen. Er modellirte die Bildnisse großer Herren medaillenförmig, goß sie theils in Bley, theils in sogenanntes Metall, und verfertigte Revers von historischem, allegorischem und satyrischem Inhalte. Er ist der Erste, welcher einen guten Geschmack in der Zeichnung und in der Allegorie der Münzen eingeführt hat. Es sollen aber schon Medaillen vor seiner Zeit, sowohl in Italien, als auch in Deutschland verfertiget worden seyn, wohin eine Medaille auf Johann Huß gehört, die schon 1415, wahrscheinlich in Böhmen, verfertiget worden. Mit dem Pabste Martin dem Fünften, der von 1417 bis 1431 regierte, fängt die Reihe der Medaillen mit den Bildnissen der Päbste an, nicht aber, wie Einige vorgeben, mit dem Pabste Paul dem Zweiten, dessen Medaille auf sein öffentliches Konsistorium die Erste in den Münzsamm-

lungen zu seyn pflegt. Bis auf den Pabst Sixtus den Vierten sind sie gegossen worden. Der schon oben erwähnte Pisano hat die erste dieser Medaillen mit dem Bildniß Martins des Fünften und dessen Familienwappen gegossen, und solches ungefähr ums Jahr 1429, in welches Jahr man also den Anfang der Päbstlichen Medaillen setzen kann, auf welche nachher noch von andern Fürsten dergleichen gefolgt sind. Zu den Medaillen auf die Päbste sind auch die ersten Stämpel geschnitten worden, und so fuhr man fort, auch die größeren Päbstlichen Münzen medaillenförmig zu schneiden. Der erste Stämpelschneider für Medaillen, der zugleich die Kunst wieder zu einiger Vollkommenheit gebracht hat, war, nach Moehsen, Victor Gambelli aus Vicenza, oder wie er sich selbst auf seinen gegossenen und geprägten Münzen nennt, Victor Camelio, der verschiedene Münzen zur Zeit des Pabstes Sixtus des Vierten, der von 1471 bis 84 regierte, verfertigte. — Auch in Deutschland fing die Stämpelschneidekunst in den gedachten Jahrhunderten, nachdem die Blechmünzen verschwunden waren, sich mehr und mehr an herauszubilden, wozu die Italiener Veranlassung gaben, indem sich Italienische Stämpelschneider in Deutschland, wenn auch nicht förmlich niederließen, doch aufhielten; denn die ersten Groschen, die in Böhmen im Jahre 1325 unter dem Könige Wenzeslaus dem Zweiten erschienen, sind von einem Italiener gemünzt worden. Außer diesen Böhmischen Groschen, waren auch die Turnosen oder Turonischen Silbergroschen in Deutschland im Gebrauche, welche sich auch mehrere Jahrhunderte darin erhalten haben. Sie sollen ihren Ursprung vom Könige Ludwig dem Neunten von Frankreich haben, welcher dergleichen Groschen gleich nach seiner Rückkehr von Jerusalem in der Stadt Tours mit der Umschrift: Turonis ci-

vitas, habe schlagen lassen. In der Folge wäre nun diese Münzsorte auch in andern Münzstädten unter derselben Aufschrift nachgeprägt worden. Hieraus geht hervor, daß entweder fremde Stämpelschneider die Stämpel zu den Münzen in Deutschland schnitten, oder daß die Deutschen bloß die fremden Künstler nachahmten, welches auch bei den ersten im Jahre 1340 in Deutschland geprägten Goldgulden der Fall gewesen, wo man die im Jahre 1252 zu Florenz zuerst geschlagenen Goldgulden nachgeahmt hat. Kaiser Ludwig der Vierte befahl nämlich in dem zuerst gedachten (1340) Jahre der Stadt Lübeck, bei dem ihr ertheilten Rechte, Goldmünzen zu schlagen, die Goldgulden von gleichem Schrote und Korne, wie die Goldflorenen von Florenz auszuprägen. Nach Markward Frehers sollen in Deutschland die ersten Gulden aus dem Rheingolde geprägt worden seyn. Im sechzehnten Jahrhunderte erreichte die Stämpelschneidekunst in Italien nach dem Urtheile Michael Angelos beinahe den Gipfel ihrer Vollkommenheit in der neuern Zeit. Es zeichneten sich darin als Stämpelschneider Giov. Cavino aus Padua, Benvenuto Cellini aus Florenz, und Alessandro Cesari, il Greco genannt, weil er in Griechenland geboren war, besonders aus. Der Erstere besaß eine besondere Geschicklichkeit in der genannten Kunst, er verfertigte Kaisermünzen, die den alten Medaillons sehr ähnlich sind, und die auch von ungeübten Münzsammlern dafür gehalten und gekauft werden. Cellini, der unter den Päbsten Clemens dem Siebenten und Paolo dem Dritten gearbeitet hat, hat auch in seiner Lebensbeschreibung die Handgriffe und Vortheile beschrieben, deren er sich bei seinen Münzen bedient hat. Die Schaumünze des Cesari, welche auf der Hauptseite den Pabst Paolo den Dritten vorstellt, und auf der Kehrseite den König

Alexander, wie er den Hohenprieſter zu Jeruſalem verehret, gefiel dem Michael Angelo ſo ſehr, daß er zu Vaſari ſagte: die Stämpelſchneidekunſt ſey auf das Höchſte geſtiegen, daher ſey zu beſorgen, daß ſie wieder zurückgehen werde. Ceſari machte auch den erſten Verſuch in zweierlei Metall zu prägen, wovon ſeine Schaumünze mit dem Bildniſſe des Kardinals Aleſſandro Farneſe einen Beweis giebt; denn der Grund dieſer Schaumünze iſt Silber, und das erhabene Bruſtbild iſt in Gold geſetzt. Unter den übrigen Stämpelſchneidern der genannten Zeit zeichneten ſich noch aus: Leone Aretino, Jacobo di Trezzo aus Mailand, deſſen Schaumünze auf Juan de Herrera, Baudirektor der Königl. Spaniſchen Gebäude, welche im Jahre 1578 gemacht worden, eine ſeiner ſchönſten Arbeiten iſt; Froppa, mit dem Zunamen Caradoſſo, Giov. Bernardi di Caſtel Bologneſe, von welchem man vortrefflich geſchnittene Bildniſſe des Pabſtes Clemens des Siebenten, Kaiſer Karls des Fünften, und Herzogs Alfonſo von Ferrara hat; Giovanni Jacobo Caraglio, mit dem Zunamen Caralius, aus Verona, der von dem Könige Sigismund nach Polen berufen ward; Valerio Vicentino, oder de Belli, welcher Griechiſche und Römiſche Münzen ſehr geſchickt nachſchnitt; Fed. Bonzagna, bekannter unter dem Namen Friedrich von Parma, der viele Münzen der Päbſte Paolo des Dritten und Pio des Vierten und Fünften geſchnitten hat. In Frankreich ſcheint die Stämpelſchneidekunſt in Hinſicht ihrer Ausbildung mit der in Italien gleichen Schritt gehalten zu haben; denn auch hier hat ſie im ſechzehnten Jahrhunderte vorzüglich geblühet, wovon die Stämpelſchneider Jean Goujon und Abraham und Wilhelm Dupré in ihren Werken uns Zeugniſſe hinterlaſſen haben. Von dem Erſten,

Abraham, hat man Medaillen auf die Königin Maria von Medici, den Herzog Epernon, die Kardinäle Richelieu und Barberini ꝛc., der zweite, Wilhelm, hat eine Medaille auf den Charles de Lorme gegossen. Die ersten Münzen mit des Königs Bildniß, erschienen erst im funfzehnten Jahrhunderte unter dem Könige Karl dem Achten; früher erschienen die Münzen nur mit Sinnbildern, die sich auf die Stadt bezogen, wo sie geprägt wurden. — Daß Michael Angelos Prophezeihung in Erfüllung gehen und die Stämpelschneidekunst in Italien wieder sinken würde, weil sie ihren Höhepunkt zu seiner Zeit erreicht hatte, glaubte man gewiß in jener Zeit nicht, wo das Kunstleben in so reger Thätigkeit war; allein er hatte es richtig geahnet; denn im siebzehnten Jahrhunderte waren es nur Deutsche die diese Kunst in Italien noch mit einigem Erfolge ausübten; denn die einheimischen Künstler erhoben sich nicht über das Mittelmäßige; nur die Söhne eines Deutschen, des Albert Hamerani aus Hermannskirchen, der sich zu Rom als Stämpelschneider niedergelassen hatte, zeigen noch in den Arbeiten, die sie verfertigten, besonders in den Medaillen auf die Päbste Alexander den Siebenten, Clemens den Zehnten, Innocenz den Eilften, Alexander den Achten und Innocenz den Zwölften, gute Zeichnung, und Schärfe und Bestimmtheit in den Umrissen. Sie heißen Giovanni oder Johann, Beatrix, Hermenegildus und Otto, die sämmtlich noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gelebt, und ihre Kunst ausgeübt haben, ja Otto, der 1694 geboren ward, starb erst 1768. — In Frankreich wurde dagegen die Stämpelschneidekunst in dem genannten Jahrhunderte durch Johann Warin oder Varin zu hoher Vollkommenheit gebracht; er war zwar ein Lütticher von Geburt, allein er ist von Jugend auf in

Frankreich gewesen, und hat auch daselbst die Stämpelschneidekunst bei Dupré erlernt. Er hat die Stämpel zu allen Münzen mit dem Bildnisse König Ludwig des Dreizehnten, und auch diejenigen, welche während der Minderjährigkeit Ludwigs des Vierzehnten geprägt worden, geschnitten, und die schönsten Griechischen Münzen zu übertreffen gesucht; auch soll er sie wirklich, nach dem Urtheile der Kenner, übertroffen haben. Der Akademie der Inschriften zu Paris soll besonders unter der Regierung König Ludwigs des Vierzehnten das Verdienst gebühren, die Künstler in diesem Zweige der Kunst auf die edle Einfachheit der Griechen nicht bloß aufmerksam gemacht, sondern auch selbst viele Muster der glücklichsten Nachahmung derselben gegeben zu haben; dieserhalb hat auch die Medaillenkunst, was Zeichnung, Geschmack in der Wahl und Anordnung, und schönen Schnitt betrifft, nie und nirgends höher gestanden, als zu der genannten Zeit in Frankreich. Die genannte Akademie hat die Bilder und Schriften oft von alten Münzen entlehnt, welches man derselben als besonders verdienstvoll anrechnet, nur wäre zu wünschen gewesen, daß sie bei den Inschriften auch die gehörige Gleichförmigkeit beobachtet hätte oder wenigstens, daß die Künstler es gethan hätten, wenn von ihnen der Entwurf oder die Erfindung ausging; allein so gewahrt man bei schön geschnittenen Medaillen von Warin, daß sie auf der Hauptseite eine Französische und auf der Kehrseite eine Lateinische Aufschrift haben. Außer dem eben genannten Künstler haben auch Claude Ballin, ein sehr geschickter Goldschmid, und Charles Jean Franc. Cheron, aus Lothringen, sich um die Stämpelschneidekunst in der genannten Periode in Frankreich große Verdienste erworben. Der Erste stand dem Münzwesen bis zu Ende des Januars 1678

vor, und der Letztere ſchnitt ſehr ſchöne Stämpel zu Medaillen, und ward auch wegen ſeiner Geſchicklichkeit lange Zeit in Rom feſtgehalten. — In den Niederlanden ſtand die Stämpelſchneidekunſt in der genannten Zeit weit unter der Franzöſiſchen; indeſſen haben ſich doch einige Künſtler, wie z. B. Johann Smelzing aus Nimwegen, Joh. Boskam, aus Holland, und die Gebrüder Johann Joſeph und Joſeph Karl Roettiers, darin ausgezeichnet. Von den zuletzt genannten beiden Brüdern hat der Erſtere ſowohl zu London, als zu Paris gearbeitet, und in letzterer Stadt viele von den Schaumünzen auf Ludwig den Vierzehnten geſchnitten. Auch will man ihm die Erfindung des erhabenen Stämpels zuſchreiben, welcher, nach Lochner, leichter und ſicherer, als der tiefe ſeyn ſoll; denn wenn der Letztere entweder im Härten oder im Prägen ſpringt, ſo kann man vermittelſt des Erſteren leicht und bald wieder einen tiefen prägen. — Von den Deutſchen Stämpelſchneidern in dieſer Periode ſind nur wenige ihrem Vaterlande treu geblieben; denn der ſchon oben, S. 501, erwähnte Albert Hamerani ließ ſich in Italien häuslich nieder, und ſeine Nachkommen machten ſich in ihrem neuen Vaterlande durch ihre Kunſt in Stämpelſchneiden berühmt. Anton Meybuſch ſchnitt zu Stockholm und Kopenhagen Medaillenſtämpel, und Joh. Croker aus Dresden ſchnitt in England Medaillenſtämpel, ſo z. B. auch einen auf den Ryswickſchen Frieden. Seine meiſten Stämpel ſind im achtzehnten Jahrhunderte geſchnitten worden. Nur Philipp Heinrich Müller aus Augsburg hat viele ſchöne Medaillen in ſeinem Vaterlande geſchnitten, wie man aus von Stettens Kunſtgeſchichte der Reichsſtadt Augsburg erſehen kann. Dagegen hat ſich ein Schwede, Raymund Falz aus Stockholm, in Berlin unter der Regierung des Chur-

fürsten Friedrich Wilhelms des Dritten, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm des Ersten niedergelassen, und daselbst die besten Churbrandenburgischen und Königlich Preußischen Medaillenstämpel geschnitten. Da dieser Künstler auch einige Zeit bei Cheron in Paris arbeitete, so soll er auch daselbst die Kunst des erhabenen Stämpels und die dazu gehörige Maschine dem Roettier abgesehen haben, die er mit nach Deutschland brachte. Schweden hat in der genannten Zeit auch noch einen Künstler in dieser Arbeit aufzuweisen, der seinem Vaterlande Ruhm gebracht hat; es war Arwed oder Arfvid Karlsteen von Karlskoga in Wermeland, welcher die Kunst bei Warin erlernte, als sich dieser Künstler zu Stockholm aufhielt; auch war er eine Zeitlang zu Paris und zu London, um sich in jener Kunst zu vervollkommnen, in welcher letztern Stadt er auch, allem Vermuthen nach, den erhabenen Stämpel von Jean Roettier erlernt hat, den er in Schweden einführte. Er hat nicht nur für sein Vaterland, sondern auch für Dänemark und für die Herzogthümer Braunschweig und Holstein viele Medaillen geschnitten. Auch England hat in dem genannten Jahrhunderte an Thomas Simon einen sehr geschickten Stämpelschneider gehabt, dessen geschnittene Schaumünzen in einem besondern Werke, welches G. Vertüe im Jahre 1753 in Quart herausgegeben hat, abgebildet sind. — In dem achtzehnten Jahrhunderte ist für das Medaillenstämpelschneiden in Italien nur wenig geschehen, nur wird Raphael Mengs Erfindung für die Medaille beim Antritt des vierten Jahres der Regierung des Pabstes Clemens des Vierzehnten gerühmt. Diese Medaille zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Pabstes, auf der Hinterseite die drei verschwisterten Künste, in den edelsten Stellungen, mit den ihnen beigelegten Eigenschaften,

mitten unter prachtvollen Bogen eines großen Gebäudes, und mit der Inschrift: artibus restitutis, welches eine Anspielung auf dasjenige ist, was dieser Pabst auf die Erhaltung schöner Alterthümer verwandte. — Auch in Frankreich fing diese Kunst noch unter König Ludwig des Vierzehnten Regierung an zu sinken; denn die Zahl der mittelmäßigen Medaillenstämpel, die geschnitten wurden, übertrifft bei weitem diejenige der kunstvollen, und diese Letzteren haben noch überdies Ausländer geschnitten, wie z. B. Jean du Vivier aus Lüttich, welcher einer der größten Stämpelschneider gewesen, die beiden Genfer Jean und Jacques Antoine Dassier, Vater und Sohn, und Johann Karl Hedlinger, gleichfalls ein Schweizer aus Schwyz, in dem Kanton gleichen Namens, der sich besonders in der Stämpelschneidekunst ausgezeichnet hat, welches die zahlreichen Medaillen beweisen, die er in verschiedenen Europäischen Staaten verfertiget hat, welches man aus dem Werke von Christian von Mecheln ersehen kann, das dieser Kupferstecher im Jahre 1776 zu Basel in Folio auf zwei und vierzig Kupfertafeln unter dem Titel: Oeuvre du Chevalier Hedlinger, herausgab, worin aber mehrere Medaillen schöner gestochen worden sind, als sie Hedlinger geschnitten hat; auch Holzhain, ein Schweizer, hat schöne Medaillen geschnitten. — In Deutschland arbeitete nicht nur der schon oben erwähnte Jean du Vivier aus Lüttich, sondern auch Franz Andreas Schega aus Rudolphswerth oder Neustädtel in Krain, hat sich als ein großer Stämpelschneider schon in der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts berühmt gemacht; selbst der schon oben erwähnte Hedlinger erklärte ihn für den ersten Stämpelschneider in Europa, ohne damals die schöne Folge der Bayerschen Landesfürsten in achtzehn Medaillen, noch andere von dessen Hand gesehen

zu haben, die er als Churbayerſcher Hofſtämpelſchneider, wozu er im Jahre 1738 berufen ward, gefertiget hat. Er war auch zugleich ein guter Paſtellmaler und Kupferſtecher, und da er auch ſehr ſchöne Siegel oder Petſchafte ſchnitt, ſo verdrängte er dadurch die geſchmackloſen Siegelſchnitte aus Bayern und andern benachbarten Ländern. Auch bildete er ſeinen Bruder, den Bartholomäus Schega, in Wien zu einem großen Siegelſchneider. Ferner hat Deutſchland bis auf die neueſte Zeit an berühmten und ausgezeichneten Stämpelſchneidern noch aufzuweiſen: den Philipp Chriſtopher von Becker aus Koblenz, der beſonders zu Wien und St. Petersburg Münzen und Medaillen, auch Siegel und Edelſteine geſchnitten hat; Georg Wilhelm Veſtner aus Schweinfurt; der ſchon oben, S. 503, erwähnte Johann Croker, welcher beſonders ſehr gute Köpfe geſchnitten hat; Lorenz Natter, der auch im Haag und zu London Stämpel und Medaillen geſchnitten hat; A. Widemann zu Wien; Engelhart und Johann Kittel in Breslau, Abramſon und deſſen Sohn, ſo wie Loos zu Berlin, welche ſich ſowohl in Schneidung der Münzſtämpel, als in Schneidung der Medaillen berühmt gemacht haben; dann auch noch Brandt und Andere; ſ. unter Medaille, Th. 86, S. 466. In Dänemark haben Peter Berg, P. C. Winslow, und M. G. Arbien, gute, Joh. Heinrich Wolf, von Kopenhagen, noch ſchönere, und Daniel Jenſen Adzer, aus derſelben Reſidenz, die ſchönſten Stämpel zu Medaillen geſchnitten, welche den beſten Griechiſchen, Römiſchen, Italieniſchen, Franzöſiſchen und Deutſchen Medaillen nicht bloß an die Seite geſetzt werden können, ſondern ſie haben ſolche ſelbſt übertroffen. Die gebornen Schweden, Nic. Georgi und J. F. Bauer, arbeiteten als geſchickte Stämpelſchneider zu Medaillen, der Erſte in Berlin,

und der Andere zu Kopenhagen; dann zu Stockholm Lundberg und C. Feermann. Seit der Regierung des Czaars Peter des Ersten hat man auch in Rußland angefangen Medaillen zu prägen, welches dann unter allen folgenden Regierungen fortgesetzt wurde. Auch ward schon im Jahre 1756 von dem dirigirenden Senate befohlen, die Schaumünzen auf Peter den Ersten so zu ergänzen, daß auf alle wichtigen Begebenheiten dieses Fürsten dergleichen geprägt wurden. Diesen Befehl erneuerte nicht nur die Kaiserin Catharina die Zweite, sondern setzte auch eine eigene Kommission zur Erfindung, Zeichnung und Verfertigung der Gedächtnißmünzen nieder. Auch die Anzahl der Medaillen auf die Kaiserin Elisabeth und Katharina die Zweite ist sehr ansehnlich, auch finden sich darunter viele schöne Stücke. Nicht bloß Ausländer, als Georg Christoph Wächter und Johann Georg Wächter, beide aus Heidelberg, Jäger, J. B. Gaß, und du Vernier, haben die Stämpel zu denselben geschnitten, sondern auch Russen, unter welchen besonders Timofe Iwanow berühmt geworden ist. In Polen hat König Stanislaus Augustus eine Münzkommission niedergesetzt, die im Jahre 1765 eine Münze errichtet hat, in welcher sowohl schönes Geld, als auch schöne Medaillen geprägt wurden. Der Stämpelschneider war Johann Philipp Holzhäuser, ein Deutscher. Auch in dem gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte hat sich die Stämpelschneidekunst, besonders bei uns in Deutschland, wie oben, S. 506, erwähnt worden, noch in gleichem Werthe erhalten, und mehrere der genannten Künstler des vorigen Jahrhunderts sind nicht nur in dieses übergegangen, sondern auch auf dieses zu beziehen, wie Loos, Brandt ꝛc. ꝛc.

Was nun diese Kunst selbst betrifft, das heißt, die Ausübung derselben, so kommt hierbei Alles auf

eine gute, richtige Zeichnung, und auf eine geübte und geſchickte Hand in Führung des Inſtrumentes zum Schneiden oder Graben in Eiſen oder Stahl an, das heißt, um die Züge der Zeichnung nachzugraben, da die Figuren zu den Stämpeln der Münzen und Medaillen ſowohl erhaben, als auch vertieft eingeſchnitten oder gegraben werden, weil das Gepräge auf den Münzen und Medaillen erhaben ſteht. Die Römer, deren Münzen, vorzüglich diejenigen mit den Köpfen der Kaiſer, ſehr erhaben und ſchön geprägt ſind, machten, ehe ſie die Münzſtämpel ſchnitten, ein Modell in Wachs, wenn nicht von beiden Seiten, doch wenigſtens von der Bildſeite, welches noch jetzt bei Verfertigung der Stämpel zu den Medaillen, nicht aber bei denen zu den curſirenden Münzen gebräuchlich iſt. Sowohl die Figuren, als auch die Schriften wurden in den Stämpeln tief eingegraben, ſtatt daß man jetzt die auf Bunzen erhaben geſchnittenen Buchſtaben, zur Erleichterung der Arbeit, in die Stämpel einſchlägt. Sie bedienten ſich der Formen von einem weißlichen Thone, worin das aus Wachs gearbeitete Modell des Künſtlers, oder vielmehr ein Thonabſchlag vom Stämpel, eingedrückt ward. Dieſe Formen waren gebrannt, und das geſchmolzene Metall ward in die Formen gegoſſen, wodurch es die Größe der Münze und die Erhabenheit des Bildniſſes erhielt, und dann erſt wurde die abgegoſſene Münze, die viel dicker als die neueren curſirenden Münzen war, mit der Bildſeite auf dem Stämpel des Avers, der auf einem Amboß oder Prägeſtocke feſt gemacht war, eingepaßt. Das Prägeeiſen, in welchem der Stämpel des Revers oder der Gegenſeite, Rückſeite, befeſtiget war, ward darauf geſetzt, und mit dem Hammer darauf geſchlagen, wodurch dann die Köpfe erhaben und ſehr deutlich ausfielen. Dem Anſcheine nach wurden die Münzen, unter dieſer letzten Bearbeitung, oft geglühet. In dem Mittel-

alter war die Kunst zu modelliren und Formen zu machen, ganz unbekannt geworden; denn man goß das Metall zu den Münzen in Zaine, trieb es sehr dünn unter dem Hammer, schnitt es mit der Scheere zu Platten, und prägte es mit flachen Stämpeln auf dem Amboße; daher findet man die Münzen jener Zeit sehr dünn, und um ihnen späterhin ein deutlicheres Gepräge zu geben, verfiel man auf die schon oben, S. 494, erwähnten schlechten Hohlmünzen; nur erst im vierzehnten Jahrhunderte kam die Kunst Medaillen zu gießen, wieder auf, um welche der schon oben, S. 497, erwähnte Maler Victor Pisani oder Pisanello, der im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts arbeitete, große Verdienste gehabt hat. — Da nun eine jede ordentliche Münze und Medaille zwei Seiten hat, so werden diese in der Stämpelschneidekunst auch besonders berücksichtiget. Die erste oder die Hauptseite (Pars adversa, antica, Fr. l'Avers) enthält gewöhnlich das Bild des Regenten oder desjenigen, der die Münze prägen läßt, also das Recht zu münzen oder Münzen schlagen und prägen zu lassen hat; sie wird daher auch die Bildseite genannt. Dieses Bild besteht nun in einem bloßen Kopfe, oder in einem Brustbilde (Protome, Fr. Baste), oder in ganzer und halber Figur oder Gestalt. Oft ist auch die Hauptseite mit dem Stadtwappen bezeichnet, wenn eine Stadt das Münzrecht hat, besonders die freien Städte in Deutschland, ehemals auch viele der freien Reichsstädte ꝛc. Die zweite, auch die Rück- oder Kehrseite genannt (Pars aversa, postica, Fr. le Revers), enthält mythologische oder symbolische Gegenstände mancherlei Art, die sich auf die Vorstellung der Hauptseite beziehen, bei neueren Münzen auch das Wappen des Fürsten oder Regenten, auch Inschriften (Inscriptions), mit welcher Benennung die Schrift in der Mitte der Münze bezeichnet wird; die Schrift rings

umher am Rande heißt die Legende oder Umſchrift. Der untere Theil einer Münze, der durch einen Strich von den übrigen Figuren und Inſchriften getrennt wird, heißt die Baſis oder Exergue, das Nebenwerk. Daſſelbe findet auch bei den Medaillen Statt. Bei den Münzen, um den Avers- und Reversſtämpel zu ſchneiden, gebraucht jetzt der Stämpelſchneider zu den Münzſtämpeln gutes Schwediſches Eiſen, welches rings herum mit einem guten Stahle (Steyermärkiſchem) umgeben iſt, weil die Schläge des Hammers oder die große Preſſe des Anwurfs Stahl bald zerſprengen würden, beſonders wenn der Stahl nicht gut gehärtet oder mit dem Eiſen nicht gehörig zuſammengeſchweißt iſt. Der obere Münzſtämpel iſt eine halbe Elle oder 13 Zoll Rheinl. Maaß lang, der andere halb ſo lang. Beide werden nun nach ihrer äußerlichen Figur geſchmiedet, und in die Figurfelder derſelben der Kopf des Bildes mit Grabſtichteln erhaben geſchnitten. Hierauf wird der weiche Stämpel in einem Cemente von gebranntem Schuhleder eingeſetzt, und glühend von oben bis unten abgelöſcht oder gehärtet. Da man nun wegen der mühſam zu verfolgenden Farben das Nachlaſſen unterläßt, ſo zerſpringen oft die Münzſtämpel. Ein jeder als ein Basrelief oder erhaben geſchnittene Münzſtämpel wird der Bunze oder Punze genannt; er iſt die Patrone oder das Original zu vielen Kopien; denn man ſenkt nur dieſe geſchnittene Stämpel in eben ſolche, am Kopfſelde gerade geſeilte Stämpel, deren Figur eine abgeſtumpfte vierſeitige Pyramide hat, wobei der untere kleinere, dikker und ſtärker iſt, weil er die ganze Gewalt oder Kraft des obern auffängt. Alle ſind in der Mitte Eiſen und mit dem Stahlringe eingefaßt, weil die Mitte am erſten Sprünge erhält, und alſo nachgeben muß. Wenn der Bunzen im Feuer erweicht worden, ſo preßt man ihn auf der Prägemaſchine, Anwurf genannnt, in

die künftigen Stämpel links und mit tiefen Zügen ein, welches man das Einſenken nennt. Jetzt wird die Schrift, welche dem Barelief der Bunzen mangelt, auf dem Ober- und Unterſtämpel mit den Buchſtabenbunzen und Gegenbunzen tief eingeſchlagen. Zu dieſem Geſchäfte ſetzt der Stämpelſchneider die bereits eingeſenkten zwei Stämpel in den Stämpelſtock, oder in den beweglichen Hut eines hölzernen Pfeilers mit Keilen befeſtiget ein, und ſo wird der Schriftbunze, auf deſſen Spitze ein Buchſtabe geſchnitten iſt, mit dem Hammer einer nach dem andern zur Schrift um das Bild herum aufgeſchlagen. — Bei den Medaillen, die nicht wie die Münzen millionenweiſe abgeprägt werden, ſchneidet man die Stämpel gewöhnlich aus freier Hand, der größten Genauigkeit wegen, die man ihnen, als Urkunden der Geſchichte, ſchuldig iſt. Der Stämpel iſt hier ebenfalls gutes Eiſen, mit Stahl umlegt, links und in die Tiefe geſchnitten. Gewöhnlich macht der Stämpelſchneider zu der Avers- oder Bildſeite ſich ein Modell in Wachs, das heißt, die Figur oder das Bildniß wird vorher ſehr correkt gezeichnet, dann nach der Zeichnung in Wachs modellirt, und nach dieſem Modelle wird der Stämpel mit dem Grabſtichel geſchnitten. Man gebraucht zu dem Schneiden auch noch andere Werkzeuge oder Inſtrumente, als Hohlmeißel, Kratzer, und andere, die keinen beſtimmten Namen haben, zum Schneiden, Aushöhlen des Geſchnittenen ꝛc., und die hiernach auch verſchiedene Geſtalten haben, als gerade, zackig, gebogen ꝛc.; dann gebraucht man kleine Schriftbunzen, Verzierbunzen ꝛc. Das Abprägen der Medaillen geſchieht ebenfalls auf dem Münzanwurfe. Ueber die Medaillen, ſehe man den Art. Medaille, Th. 86, S. 459 u. f., und den Art. Medailleur, daſelbſt, S. 512, nach. — Zur Stämpelſchneidekunſt gehört auch die Petſchirſtecher- oder Sie-

gelgrabekunst; hier werden die Schriften eben so mit dem Hammer und den verschiedenen Bunzen, und so auch die Laubwerke der Siegel und Wappen eingesenkt. Bei unwichtigen Sachen werden die Züge mit den Grabsticheln in dem drehbaren Stämpelstocke auf allerlei Metall ausgestochen. S. den Art Petschaft, Th. 109, S. 335 u. f. — Hierher gehört eigentlich auch das Wappenschneiden in Stein, das heißt, in Edel- und andern Steinen, als Karniol, Topasen, Rubin, Granat, Saphier und Krystall ꝛc. ꝛc., welches aber auf eine ganz andere Art, mit ganz andern Handwerkszeugen oder Instrumenten geschieht; denn hier erhält der Steinschneider erst von dem Steinschleifer die geschliffenen Steine in der Form und mit den Flächen, wie sie in der Mode sind oder gewünscht werden, das heißt, der Steinschleifer giebt den Edel- und andern Steinen die äußere Gestalt, und der Steinschneider gräbt oder dreht die Figuren oder Bildnisse, Wappenzüge ꝛc., hinein, welches mit den feinen Scheiben seiner Spillen geschieht, welches Kegel von Bley, Eisen, Messing oder Kupfer sind, mit welchen er auf seiner Drehmaschiene die Wappenzüge zwischen den Fingern eindreht. Die Maschine besteht hauptsächlich in einem kleinen stählernen Rade, welches in ein größeres hölzernes eingezahnt ist, das mit dem Fuße in Schwung gebracht wird. Das stählerne Rad setzt nun nach Erforderniß die verschiedenen kleinen Werkzeuge von weichem, nicht gehärtetem, Eisen, Messing, oder sonst einem Metalle, wie schon angeführt worden, die in einer Arte Büchse eingefaßt sind, in Bewegung. Von diesen feinen Werkzeugen oder kleinen Spillen haben einige an der Spitze die Form eines Nagelknopfes, dessen Rand schneidend ist, und werden Sägen genannt. Die andern haben einen vollkommenen runden Kopf, wie die Stecknadeln. Hier-

mit werden nun die feinen Wappenzüge ꝛc. gemacht. S. den Art. Steinſchneidekunſt. Ueber die Fortſchritte der Stämpelſchneidekunſt, aus den alten Münzen und Medaillen ꝛc. geſchöpft, ſehe man nach:

Recherches sur l'Antiquité de la Monnoye frappée au coin, par August. Calmet, in deſſen commentaire literal, T. I., p. 59—74 der Pariſer Ausgabe in Quart.

Bochart, in dem Hierozoico, P. I, l, 11, c. 43, p. 433—437 der Londoner Ausgabe. — Peletier, in dem Journal de Trevoux von 1704, Monat May; und Calmet l. c. p. 668—672.

Faber, in Hamars Beobachtungen über den Orient, Th. 2, S. 15—18. — Winkelmanns Geſchichte der Kunſt, S. 67, 68, 213.

Explication de quelques Medailles de peuples, de villes et de Rois grecques et phéniciens. Londres, 1773, in 4. — Joh. Dav. Michaelis orientaliſche und exegetiſche Bibliothek, Th. 8, S. 7 u. f. — Göttingiſche Anzeigen von gelehrten Sachen, 1775, S. 1107 u. f.

Explication de quelques Medailles phéniciennes. Londres, 1774, in 4. — Michaelis, in der ſchon angeführten Bibliothek, Th. 10, S. 129 u. f. — Götting. Anzeigen, 1775, S. 1110.

Ueber eine Münze des Phido, Königs zu Argos. — Berger, im Thesauro brand. select. T. 1, p. 279 (in welchem Werke man auch noch über andere Griechiſche Münzen Auskunft erhält, z. B. p. 332, 334, 347 etc.) — Barthelemy, in den Memoires de l'Académie des inscriptions, T. 16, p. 542.

Vaillant, Historiam regum Syriae, p. 194, 195.

Joh. Fried. Wacker, in ſeinem Sendſchreiben von einigen ſeltenen und einzigen griechiſchen Münzen. Dresden, 1767.

Joh. Jac. Luckii Syllogen Numismatum elegantiorum. Strasb., 1620. Fol.

Münzbuch, darin zu beſehen, die beſten und ſchönſten, ſowohl alte, als neue Geldmünzen ꝛc. Hamburg, 1636. 4. Mit acht Bogen Holzſchnitten.

Ernſt Wilh. Tenzels Sächſiſches Medaillenkabinett,

welches sowohl in Deutscher, als Lateinischer Sprache herausgekommen. Die Buchstaben L. A. bedeuten die Albertinische, und die Buchstaben L. E. die Ernestinische Linie.

Jac. von Mellen, curiöses Thalerkabinett. Lübeck, 1697, in 4.

Christian Schlegels Biblia in Nummis, Jena, 1703, in Quart.

Médailles sur les principaux évenements du regne de Louis le Grand, avec des explications historiques par l'Académie Royale des médailles et des inscriptions. In Folio und in groß Quart, Paris, 1702.

Jobert, la science des médailles, Paris, 1715, II, 12. Die erste Ausgabe dieses in viele Sprachen übersetzten Werkchens erschien 1692. Die Ausgabe von 1739 ist mit Anmerk. von J. de Bimard la Bastie versehen; und Deutsch, mit neuen Verbesserungen von J. E. Rasche, Nürnb., 1778, 79. III.

Médailles du regne de Louis XV. à Paris, 1727, Fol.

Joh. Dav. Köhlers historische Münzbelustigungen, 22 Thle. in Quart. Nürnberg, seit dem Jahre 1729. Wozu Joh. Gottf. Bernhold, Prof. zu Altdorf, ein vollständiges Register herausgegeben hat. Nürnberg, 1764, in 4.

Gerard van Loon, Histoire métallique des XVII Provinces des Pays-bas, depuis l'Abdication de Charles quint jusqu'a 1716, à la Haye, 1732—37. Fol. V. Vol.

Joh. Hieronymus Lochner, Sammlung merkwürdiger Medaillen ꝛc. Nürnberg, 1736 ꝛc., 9 Theile in 4.

Fried. Wilh. Jacobs Sammlung verschiedener merkwürdiger, rarer und anderer Thaler, auch einiger theils Thalerförmiger, theils größerer silbernen Medaillen. Gotha, 1735.

Georg Andr. Septimus von Praun, das vollständige Braunschweig-Lüneburgische Münz- und Medaillen-Kabinett ꝛc. Helmstedt, 1747, in 4.

Georg Heinr. Sander, Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen, historisch und kritisch beschrieben. Leipzig, 1751—54. 3 Thle. 4.

Joh. Paul Langermanns Hamburgisches Münz- und Medaillenvergnügen. Hamburg, 1753, in 4.

Monnoies en argent, qui composent une des differentes parties du Cabinet de S. M. l'Empereur (Franz des Erſten), depuis les plus grandes pieces, jusqu'au florin inclusivement. Vienne, 1756, in Royalfolio, mit ſchönen Kupfern.

von Hagen, Beſchreibung der Thaler des Gräflichen und Fürſtlichen Hauſes Mansfeld. Nürnberg, 1758, in 4.

Christ. Hirsch, Bibliotheca numismatica exhibens catalogum auctorum, qui de re monetaria scripsere. Norimb. 1760. Fol.

Joh. Fried. Joachims neu eröffnetes Münzkabinett, Nürnb., 1761—64. 2 Thle., und die Fortſetzung.

Dav. Samuel Madai, vollſtändiges Thaler-Cabinett. 3 Thle. Königsberg, 1765—67; und 3 Fortſetzungen dieſes Werkes. Königsberg, 1768—1774.

Moehſen, Beſchreibung einer Berliniſchen Medaillenſammlung.

Catalogue raisonné d'une Collection de Medailles. — Vincent memoire sur les médailles de Marseille, 1771.

Dûtens Explication de quelques Médailles etc. 1773.

Jos. Eckhel kurzgefaßte Anfangsgründe der alten Numismatik. Wien, 1786. — Deſſen doctrina nummorum veterum. P. I, Voll. 1—4; P. II, Voll. 5—8, 1792—98. 4.

J. C. Raſche, Lexicon universae rei nummariae veterum. Lips., 1785. 6 Bde.

G. Zoega nummi Aegyptii imperatorii prostantes in Museo Borgiano Velitris, adjectis praeterae quotquot reliqua hujus classis numismata ex variis museis atque libris colligere obtigit. Romae 1787. 4.

G. L. Principis Turris Mutiae Siciliae populorum et urbium, regum quoque ac tyrannorum veteres numi Saracenorum epocham antecedentes. Panormi, 1781. Supplem. 1789 und 1791.

Sylvestre de Sacy, memoires sur diverses antiquités de la Perse, et sur les médailles des rois de la Dynastie des Sassanides, Par., 1793. 4.

Ramus om Braktearerne og i Besynderlighed om deres foregivne Oprindisle fra Norden. Im Skandinavisk Museum for aaret 1803 I, 1, S. 117 u. f.

Ch. Krug zur Münzkunde Rußlands. Herausgegeben

von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Petersburg, 1805.

G. B. Loos, General-Wardein, die Kunst, falsche Münzen zu erkennen; ein Buch für alle, die damit nicht betrogen werden wollen, also auch für Numismatiker und Sammler von antiken und modernen Münzen. Mit einer Kupfertafel. Berlin, 1828.

J. Leitzmann, Abriß einer Geschichte der gesammten Münzkunde, oder Nachrichten von dem Münzwesen und Münzen aller Völker, Fürsten und Städte der mittlern, ältern und neuern Zeit. Erfurt, 1828.

Uebrigens sehe man auch noch das Verzeichniß der Schriften unter: Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 476 u. f., und unter Medaille, Th. 85, S. 512, nach. Zu einer gründlichen Einsicht der Fortschritte der Stämpelschneidekunst kann man nur durch die Ansicht vieler Münzen in den Münzkabinetten gelangen, wovon die vorzüglichsten Deutschlands und anderer Länder unter Münzkabinett, Th. 98, S. 4 u. f., angeführt worden sind.

Stämpelschneider, ein Künstler, welcher die Stämpel zu den Münzen und Medaillen schneidet oder gräbt, welches mit Grab- und andern Sticheln geschieht; s. den vorhergehenden Artikel. Die Stempelschneidekunst ist eine freie Kunst, und daher ist das Erlernen derselben an keine bestimmte Lehrzeit gebunden, sondern es hängt von der Uebereinkunft beider Theile ab, das heißt, des Künstlers oder Meisters in dieser Kunst, und des Lernenden und dessen Angehörigen, die ihn diese Kunst lehren lassen.

Stämpelstange, beim Nadler, diejenige Stange an der Wippe, worin mit seinem vierkantigen Zapfen der Oberstämpel in einer vierkantigen Hülse befestiget ist. Diesen richten und befestigen entweder eine Schraube in der gedachten Hülse, oder kleine Keile neben dem Zapfen des Oberstämpels. Durch ein oder das andere Mittel kann man den Oberstämpel so lange richten, bis sich aus Versuchen ergiebt, daß seine Grube die

Grube des Unterstämpels genau deckt. Die Stämpelstange ist vermittelst einer Achse, worein der Haken einer kleinen Kette greift, verbunden, und damit sie auch eine senkrechte Richtung bei der Bewegung der Wippe behalte, und nicht wanke, so ist sie in die Hülse der Wipparme eingepaßt. S. den Art. Nadel, Th. 100, S. 480.

Stämpelsteuer, Stämpelabgabe, Stämpeltaxe, diejenige Steuer oder Abgabe, welche von den Regierungen durch das Stämpelpapier oder gestämpelte Papier, welches zu allen gerichtlichen Verhandlungen und den freien Verträgen in den Privatgeschäftskreisen genommen werden muß, wenn der Nichtgebrauch nicht die Stämpelstrafe nach sich ziehen soll, erhoben wird. Die Stämpelsteuer kann als eine vielfache Steuer angesehen werden; denn indem sie theils auf den Handlungen des bürgerlichen Verkehrs ruhet, das heißt, daß sie bei allen Verträgen, den kaufmännischen Wechseln, Spielkarten, Kalendern, Zeitungen ꝛc. angewendet wird, ist sie Erwerbssteuer; in Anwendung zu den Quittungsstämpeln, Besoldungssteuer; im Prozeßstämpel, gehört sie zur Kategorie der Gerichtsgebühren; in dem Erbschaftsstämpel wird sie zu einer nur einmal erhobenen Vermögenssteuer ꝛc. Man nimmt den Betrag dieser Steuer jährlich zu $3\frac{1}{2}$ Millionen an, mithin würde auf den Kopf, bei 14 Millionen Menschen, die Bewohner des ganzen Preußischen Staats angenommen, $7\frac{1}{2}$ Sgr. kommen. S. den Art. Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

Stämpelstrafe, s. oben, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung, S. 459 u. f.

Stämpeltaxe, s. Stämpelsteuer.

Stämpelverordnung, Stämpelverordnungen, Stämpeledikte, Stämpelreskripte; s. oben, unter Stämpelgesetz u. Stämpelverwaltung.

Stämpelvertheiler, Stämpeldiſtributeur, ſ. unt. Stämpelamt und Stämpelverwaltung.

Stämpelvertheilung, Stämpeldiſtribution, ſ. unter Stämpelamt.

Stämpelverwaltung, die Verwaltung des ganzen Stämpelweſens. Sie wird theils von dem Finanzminiſterium, theils auch von beſonderen Steuerbehörden, der General-Steuerdirektion, geführt. In den Preußiſchen Staaten wird ſie unter Leitung des Finanzminiſteriums von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch beſonders dazu beſtimmte Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeygewalt anvertrauet iſt, die beſondere Verpflichtung auf Befolgung der Stämpelgeſetze und nachträglichen Verordnungen zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stämpelcontraventionen von Amtswegen zu rügen; und in ſo fern ſie befugt ſind, Strafen zu erkennen, oder durch Beſchlüſſe feſtzuſetzen, ſind ſie auch verpflichtet, in ſolchen Fällen die Stämpelſtrafe in Anwendung zu bringen und einzuziehen, ſonſt aber haben ſie ihrer zunächſt vorgeſetzten, mit jener Befugniß verſehenen Behörde von der bemerkten Contravention Anzeige zu machen. Der Verkauf des Stämpelpapiers, der geſtämpelten Vollmachten, Paßformulare, Geſinde-Entlaſſungsſcheine und Spielkarten, geſchieht ausſchließlich durch die Zoll- und Steuerämter, bei den Gerichten durch die dazu beſtallten Beamten, und dann durch dazu beſonders beauftragte Stämpeldiſtributeur oder Vertheiler, welche 2 Prozent Rabatt genießen. Der unbefugte Handel mit Stämpelpapier, überhaupt mit den eben angezeigten Stämpelmaterialien, wird mit der Confiskation der Vorräthe und einer Geldſtrafe von 50 Rthlrn. beſtraft; dann bleibt auch noch die Unterſuchung und

Ahndung wegen der damit verbundenen Verkürzung des Staatseinkommens und Unterschleife den Umständen nach besonders vorbehalten. Die Stämpelfiskäle haben, wie schon oben, S. 396, angeführt worden, die Aufsicht über die Beobachtung der Stämpelgesetze bei den Behörden; aber auch Privatpersonen können von den Stämpelfiskälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stämpelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Ueber diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stämpelfiskäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verbürgte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen. S. auch den Artikel Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

Stämpen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens für stampfen, Niedersächs. stampen üblich ist. So z. B. stämpen die Grobschmiede u. Hufschmiede die Löcher in die Hufeisen, Radschienen ein, wenn sie solche mit dem Stämpel einschlagen, und sie dann noch mit dem Spitzhammer völlig ausarbeiten. — Beim Nadler das Vereinigen und Befestigen der Stecknadelschäfte mit den Nadelknöpfen auf der Wippe, welches man auch anstampen, anstämpen nennt. Wie nun dieses geschieht, sehe man unter Nadel, Th. 100, S. 497 u. f., nach.

Stampen, Stampfen, in der Schifffahrt, eine heftige schwankende Bewegung des Schiffes in hoher See nach der Richtung seiner Länge. Fallen die Schiffe bei dieser Bewegung gewöhnlich vorn tiefer in die See, als hinten, so ist die Schwankung eigentlich diejenige, welche man das Stampfen nennt; fallen sie aber mit dem Hindertheile gewöhnlich tiefer, als mit

dem Vordertheile, so sagt man: sie stampfen auf das Gat. Ein Schiff, welches schwer oder heftig stampft, heißt ein Stampfer.

Stamper, Stämper, auch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens für Stämpel oder Stampfe. So z. B. haben die Hutmacher einen Stamper, s. unter Hut; Th. 27. S. 108; und bei den Nadlern werden die Stämpel in der Wippe in einigen Gegenden Stämper genannt. Auch wird der Nadler, der vor der Wippe sitzt, und die Nadelschäfte mit dem Nadelknopfe vereiniget, selbst Stämper genannt. Im Bergwerke ist der Stamper ein eisernes Instrument, womit das Pulver im Schießloche vermittelst des Grandes und Thones fest verrammelt und gestampft wird, oder die Höhlung, zwischen dem Röhrchen und Bohrloche, durch den Grand und Thon ausgefüllt wird, damit man das Röhrchen nicht zerstoßen kann.

Stampf, ein Wort, welches in einigen Fällen des gemeinen Lebens für Stämpel oder Stampfe gebraucht wird, und vorkommt. So ist bei den Goldschmieden der Stampf eine Art Stämpel von Eisen, um damit den silbernen Löffeln ihre Vertiefung zu geben; daher der Löffelstampf. Ein solches Vertiefungswerkzeug ist auch der Bleystampf, eine bleyerne Platte, in deren Vertiefung das zu einem Löffel bestimmte Blech gelegt wird. So giebt es bei den Goldschmieden auch Degenstampfe, Dosenstampfe ꝛc. Bei dem Fronsberg heißt der Mörser der Stampf. Bei Andern heißen diese Werkzeuge richtiger im weiblichen Geschlechte die Stampfen, also die Löffelstampfe, die Bleystampfe ꝛc.

Stampfe, von dem Zeitworte stampfen, in sehr vielen Fällen. 1. Die Bearbeitung durch das Stampfen, ohne Mehrheit, und im gemeinen Leben. Die Hirse in die Stampfe schicken, sie stampfen lassen. Noch häufiger bezeichnet es aber ein Werkzeug zum Stam-

pfen, welches in einigen andern der Stämpel, Stamper, Stampfer, Stampf heißt, im Oberdeutschen Stampfel. Die Krautstampfe ist in der Hauswirthschaft ein in Gestalt eines Lateinischen S gebogenes scharfes Eisen mit einem Stiele, das Kraut zum Futter für das Vieh damit zu stampfen, oder es stampfend zu zerschneiden. In vielen andern Fällen bleibt der Nebenbegriff des Schneides weg, und nur der eigentliche Begriff des dumpfigen Stoßens übrig. So heißen die Stämpel oder Stöcke in den Loh-, Walk-, Papier- und Oelmühlen, welche durch ihr Erheben und Fallen das Stampfen verrichten, die Stampfen. In den Mühlen sind es 12 bis 14 Fuß lange, und 5 oder 6 Zoll breite Hölzer, von hartem Holze, unten mit einem eisernen Schuhe beschlagen, Fr. Pilons de Moulin. Auch die schweren Hämmer in den Papiermühlen, womit das Papier geschlagen wird, führen diesen Namen. Auch die Form, worin etwas gestampft wird, heißt zuweilen die Stampfe, dergleichen die Bleystampfe oder der Bleystampf bei den Goldschmieden ist. — Im Mühlenbaue versteht man unter Stampfe überhaupt dasjenige Stück, welches eine Sache bearbeiten muß. Hierzu gehören vorzüglich die Stampfen in den Papier- und Walkmühlen, welches entweder senkrechte Ständer, oder horizontale, wie Hämmer gestaltete Hölzer sind, deren Grundfläche manchmal, nachdem sie zu diesem oder jenem Gebrauche bestimmt werden, auch wohl mit Eisen beschlagen sind. Dergleichen Stampfen, wenn sie durch einen Mechanismus in Bewegung gesetzt worden, werden durch die Hebel der Welle eines Wasserrades oder Mühlenrades in die Höhe gehoben, fallen durch ihre eigene Schwere in den Stock, und zermalmen oder bearbeiten die in dem Stocke oder Troge befindliche Sache. So ist zum Beispiel in einer Pulvermühle eine Stampfe ein starker hölzerner

Hammer, deſſen Helm eine Schwinge genannt wird. Jede ſolche Stampfe iſt zwiſchen zwei ſenkrechten Ständern oder Hinterſtauden mit einem Bolzen befeſtiget, und damit die Stampfe nicht rechts oder links vorrücken kann, ſo läuft ſie vorne zwiſchen zwei Latten, den Vorderſtauden. Vor dieſen Vorderſtauden liegt der Löcherbaum. In ein Loch deſſelben fällt die Stampfe, u. zu jedem Loche im Löcherbaume gehören vier Stampfen. In einer Walkmühle ſind die Stampfen entweder auch ſolche Hammer, oder es ſind ſenkrechte Stänber. S. auch weiter unten, unter Stampfer u. Stampfmühle. — Bei den Uhrgehäuſenmachern, ein Werkzeug, worin die Schalen zu den Gehäuſen der Taſchenuhren geſchlagen werden. Es gleicht vollkommen einem ſtarken Einſatzgewichte zu einer Wage; denn es iſt ein abgeſtutzter kegelartiger hohler Körper von Stahl. Das zugeſchnittene Silberblech zum Gehäuſe einer Uhr wird auf die Stampfe gelegt, und mit einer hölzernen Stämpe feſt hineingetrieben. So viele Arten von Schalen zu den Uhrgehäuſen es der Größe nach giebt, eben ſo viele Stampfen müſſen auch vorhanden ſeyn. — Bei den Steinſetzern, die Handramme, welche auch den Namen Jungfer führt; ſiehe unter Jungfer, Th. 31. S. 721. — In den Materialien- u. Farbenhandlungen ein großer hölzerner Stämpel mit einem Stiele, um damit die rohe Kreide, auch andere grobe Farben, als Ocher, Umbra ꝛc., zu zerkleinern, welches in einem beſonders dazu beſtimmten, mit Eiſen beſchlagenen, Kaſten geſchieht. Auch iſt die Stampfe rings herum an ihrer Bahn mit Eiſen beſchlagen, damit das Holz nicht ſpalten kann. Aehnliche Stampfen braucht man auch in einigen Fabriken zum Zerkleinern anderer Materialien. S. auch den Art. Stampfer.

Stampfe (Bley-), Bleyſtampf, ſ. oben, S. 520 und 521.

— (Degen-), Degenſtampf, ſ. daſelbſt, S. 520.

Stampfe (Doſen-), Doſenſtampf, ſ. oben, S. 520.
—, in den Fabriken, ſ. daſ., S. 522.
— (Kraut-), ſ. oben, S. 521.
— (Löffel-), Löffelſtampf, ſ. daſ., S. 520.
—, in den Materialien- und Farbenhandlungen, ſ. daſ., S. 522.
—, im Mühlenbaue, ſ. daſ., S. 521 ꝛc.
— (Schlag-), ſ. unten, unter Stampfer.
—, beim Steinſetzer, ſ. oben, S. 522.
—, beim Uhrgehäuſenmacher, ſ. daſelbſt.

Stampfen, Ital. Stampare; Fr. Estamper; Engl. Stamp; ein regelmäßiges thätiges, und ein Zeitwort der Mittelgattung, oder ein nichtzielendes, welches im letztern Falle das Hülfswort haben bekommt, mit einem dicken und ſchweren Körper, oder auch mit Heftigkeit ſtoßen, ſo daß der dumpfige Laut erfolgt, welchen dieſes Zeitwort zunächſt ausdrückt, und welcher daſſelbe von dem allgemeineren Stoßen unterſcheidet; z. B. mit dem Fuße auf die Erde ſtampfen, mit den Füßen ſtampfen. Zornig ſtampfte der Flußgott wider die Erde, und wo er ſtampfte, da ſprudelte ein Quell an ſeinem Fuße auf. (Geß.) Die muthigen Pferde wiehern, und ſtampfen die Erde mit ihren Hufen. Dann auch durch ſolches Stampfen bearbeiten, alſo zerſtoßen, zerkleinern. So werden in den Loh-, Walk-, Papier-, Oel- und Graupenmühlen die Rinde, der Zeug, der Samen, das Getreide ꝛc. geſtampft. Graupen, Hirſe ſtampfen, mit den Stampfen in der Stampfmühle die Hülſen abſtoßen. So ſtampft man Rüben, Kartoffeln, Kraut ꝛc. für's Vieh mit der oben angeführeten Stampfe, ſo auch die Kreide ꝛc. mit der Stampfe. Im Oberdeutſchen braucht man es auch von dem Stoßen im Mörſer, wofür im Hochdeutſchen ſtoßen üblicher iſt; eben daſelbſt iſt es auch ſo viel als prägen. In der Haus-

haltung wird das Kraut geſtampft, wenn es, wie ſchon bemerkt worden, mit der Krautſtampfe in dem Stampftroge zerſchnitten wird. Die Nadler ſtampfen, wenn ſie den Stecknadeln vermittelſt der Stämpel in der Wippe den Kopf aufſetzen. Die Goldſchmiede ſtampfen, z. B. einen Löffel, wenn ſie dem platten Bleche in der Bleyſtampfe mit der Löffelſtampfe die nöthige Vertiefung geben. Das Stampfen in der Schifffahrt, ſ. oben, S. 519. Das Stampfen des Papiers, beim Papiermacher, die Art das fertige Papier zu glätten, indem man einen Stoß deſſelben auf die eiſerne Platte des Klotzes unter der Schlagſtampfe legt, und denſelben beſtändig auf der Platte herumdreht, ſo daß der Hammer der Schlagſtampfe daſſelbe an allen Stellen treffen kann. Nachdem nun dieſes Schlagen, wodurch das fertige Papier geglättet wird, ein Paarmal wiederholt worden iſt, ſo wird ſolches bogenweiſe gefalzt und in Büchern zuſammengelegt. S. unter Papier, Th. 106.

Stampfer, eine männliche Perſon, welche ſtampft, das heißt, vermittelſt der Stampfe etwas zerkleinert, zerſtückelt oder zerſtößt, alſo den Gegenſtand durch Stampfen bearbeitet. In den Krappwerken führt diejenige Perſon, welche bei dem Stoßen der Färberröthe oder des Krapps ſtets gegenwärtig ſeyn muß, den Namen des Stampfers oder Stößers. Sie dirigirt und ordnet gleichſam das Stampfen, damit es gehörig geſchieht. Bei dem Stampfen ſelbſt hat der Stampfer eine dazu eingerichtete Schaufel, die genau in die Höhlung des Stampfloches paßt, womit er die Röthe von Zeit zu Zeit umrührt, wodurch er bewirkt, daß ſolche beſtändig unter die Stampfen kommt. — Stampfer nennt man auch diejenigen Papiermacher, welche das Papier mit einem an das Waſſer gebaueten eiſernen Planierhammer glatt machen. S. oben. — 2) Ein Werkzeug zum

Stampfen, nur in einigen Fällen, indem in den meiſten Stämpel und Stampfe üblicher ſind. Der Stampfer iſt hier mit Stampe ziemlich gleichbedeutend, und nur in einigen Fällen ſcheint ein Unterſchied in den damit bezeichneten Werkzeugen zu liegen. Da nun in dem Art. Stampfe auch auf Stampfer verwieſen worden iſt, ſo kann hier noch Einiges über dieſes Werkzeug geſagt werden. Die Stampfer oder Stämpel dienen, wie ſchon oben bemerkt worden, zum Zerſtampfen, Zerſtoßen, alſo auch zum Zerſchlagen, Zerdrücken der ihnen unterworfenen Materialien, und verrichten dieſes weit beſſer, als die Hämmer, weil ſie kräftiger in der Arbeit wirken, ein volles Gewicht haben, indem ſie niedergeſtoßen werden. Mit ihrem untern Ende verrichten ſie das Zerſchlagen oder Zerkleinern der Materialien; ſie haben daher unten eine ebene glatte Bahn, oder dieſe geht etwas nach der Breite gekrümmt, und iſt mit Eiſen beſchlagen. Man hat Handſtampfer und Maſchinenſtampfer. Die Erſteren ſind viel leichter und kleiner als die Maſchinenſtampfer, und daher auch den Kräften eines Menſchen angemeſſen. Die Handſtampfer werden auf gleiche Weiſe, wie die Keulen, auf und nieder bewegt. Sie dienen aber nicht bloß zum Zerſtampfen mancher Materialien, ſondern auch zum Dichtſtampfen, wie z. B. beim Erd- und Piſeebau der Erde in gewiſſen Formen. Hier hat indeſſen der Stampfer mehr die Form einer Keule oder eines Schlegels; denn er beſteht in einem glatten Klotze mit Stiele. Auch das Stampfen der Weintrauben geſchieht in einigen Weinländern mit dergleichen Stampfer, ſtatt des gewöhnlichen Tretens. So nennt man in der Artillerie den Setzkolben oder Setzer, womit die Ladung feſt geſtoßen wird, den Stampfer. Im Bergbaue oder den Bergwerken, führt ein $\frac{3}{4}$ bis 1 Zoll dickes Eiſen, welches

faſt ſo lang, als ein Bohrer iſt, den Namen Stampfer; es wird mit demſelben das Pulver in dem Schießloche mit Thon feſtgeſtampft. Dieſes Inſtrument iſt bis beinahe an das Ende, aber nur bis auf die halbe Dicke der Räumnadel, auf der einen Seite ausgehöhlt, und unten auf der gehöhlten Grundfläche mit Stahl belegt. Wenn nun die Patrone mit der Räumnadel in das Bohrloch geſteckt iſt, ſo ſtößt man erſt ein wenig Letten, hernach aber nach und nach kleingeſchlagene Wände mit dieſem Stampfer auf die Patrone, die man dann durch Hülfe des Fäuſtels, womit man auf den Stampfer ſchlägt, ſo lange feſt zuſammenſchlägt, bis das Loch voll und beſetzt iſt. S. auch Stamper, oben, S. 520. — Die Maſchinenſtampfer, welche zwiſchen Scheidelatten perpendikulär auf und nieder beweglich ſind, werden an der Heblatte durch die Däumlinge einer umlaufenden Welle emporgehoben, und fallen durch ihr eigenes Gewicht auf die zu bearbeitenden in den Gruben liegenden Materialien. Sie ſind, nur bei Pulvermühlen ausgenommen, unten mit Eiſen beſchlagen, ſo wie auch die kugelförmigen oder oval gewölbten Gruben mit Eiſenplatten oder andern Metallplatten belegt ſind, mit Ausnahme derjenigen in den Pulvermühlen. Dergleichen, meiſtens durch Waſſerräder betriebene Stampfwerke ſind nun die meiſten Erzpochmühlen, die Kalk- und Gypsſtampfmühlen, die Stampfwerke in Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken zum Zerſtampfen der harten Materialien, die Pulvermühlen, die Lohſtampfmühlen, die Tabaksſtampfmühlen, die Krappmühlen, Oelſtampfmühlen, die Stampfwerke in gewiſſen Grützmühlen ꝛc. In den Pochmühlen oder Pochwerken zum Zerkleinern der Erze und Steine haben die weißbuchenen Stampfer derſelben gewöhnlich eine Länge von 12 Fuß, eine Dicke von 6 Zoll, und wegen des 70 bis 115 Pfund ſchweren Eiſenbeſchla-

ges bei jedem, ein Gewicht von 180 bis 225 Pfund. Sie arbeiten von den Däumlingen der umlaufenden Welle in Thätigkeit gesetzt, in dem Pochtroge, einem langen, sehr fest gebaueten Behältnisse mit zwei oder drei Abtheilungen oder Fächern. In jedem solchen Fache arbeiten drei bis fünf Stampfer. Auch die Stampfer in den Kalk- und Gypsmühlen zum Zermalmen der gebrannten Kalk- und Gypssteine, so wie diejenigen in den Stampfwerken der Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken zum Zerschlagen der vorher gerösteten oder mürbe gebrannten Kiesel, der Feuersteine, des Quarzes, der Scherben ꝛc. müssen besonders gut mit Eisen beschlagen seyn. — In den Pulvermühlen sind die Stampfer, welche Salpeter, Kohlen und Schwefel (Schießpulvermaterialien) nicht bloß zermalmen, sondern auch aufs Innigste untereinander arbeiten, gar nicht mit Eisen beschlagen, höchstens sind sie unten, zur Verhütung des Aufreißens, mit einem messingenen Ringe belegt. Da aber jene Materialien dennoch ziemlich hart sind, und gerade deswegen der untere Theil der Stampfer sehr bald abgenutzt wird, so ist es gut, ihm, mittelst einer tüchtigen Holzschraube, einen trennbaren Fuß von hartem Holze zu geben; und ist dieser abgenutzt, so kann er leicht durch einen neuen ersetzt werden. Eben so giebt man hier dem Boden einer jeden Grube ein hölzernes Futter, statt des metallenen bei andern Stampfmühlen, um es, sobald es schadhaft geworden ist, leicht mit einem neuen vertauschen zu können. In den Lohmühlen oder Gerbermühlen sind die Unterflächen der Stampfer mit scharfem Eisen beschlagen, welche die für die Rothgerber unter ihnen in den Gruben liegende Eichenrinde, so wie die Rinde anderer Bäume, welche Lohstoff enthält, zerkleinern. In den Tabaksstampfmühlen zerstoßen solche Stampfer den Abfall von den Tabaksblättern, so wie die Rippen und Stängel der Tabakspflanzen

zu Schnupftabak. In den Krappmühlen zerreiben sie zu Pulver die gedörrten Röthe- oder Krappwurzeln, welche die Färber zu dem schönen Krapproth gebrauchen, und die Maler zur Gouache- und Oelmalerey. In den Oelmühlen zerquetschen sie die Samenkörner der Oelpflanzen (Mohn, Leinsamen, Hanfsamen, Bucheckern, Nüsse), wodurch sie diese Körper zum nachmaligen Auspressen des Oels geschickt machen. In den Grützmühlen stampfen sie bloß die Hülsen von den Getreidekörnern. — Der Stampfer in der Schiffahrt, s. oben unter Stampen. — Auch eine Art Schlupfwespen, Ichneumon inculcator, führt den Namen Stampfer, s. unter Wespe, in W.

Stampfer, in der Artillerie, s. oben, S. 525.
—, im Bergwerke, s. daselbst.
—, beim Erd- und Piseebaue, s. das.
—, in den Fabriken, den Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken, s. das., S. 526.
— (Hand-), s. das., S. 525.
—, ein Individuum, welches stampft, s. das., S. 524.
—, in den Krappfabriken, s. oben.
— (Maschinen-), s. oben, S. 525.
— (Mühlen-), der Stampfer in den Erzpoch-, Kalk- und Gypsstampf-, Lohstampf-, Tabaksstampf-, Oelstampf-, Pulver-, Krapp- und Grützmühlen; s. das. S. 526.
—, in der Schifffahrt, s. das., S. 519.
—, eine Schlupfwespe, s. oben.
— (Weintrauben-), s. das., S. 525.

Stampffaß, im Zinnpochwerke, eine viereckige 4 Fuß tiefe, 6 Fuß lange, und 3 Fuß breite Grube. Man sehe den Art. Zinnpochmühle unter Z. Eine etwas abgeänderte Art nennt man auch ein Ziehfaß.

Stampfgang, beim Müller in einer Mühle, ein

Gang, womit nicht gemahlen wird, sondern Oel, Graupen ꝛc. gestampft werden; er ist also von dem Mahlgange verschieden; werden in einer solchen Mühle die Früchte in dem Gange nur abgeschält, wie z. B. Hirse, Gerste und Graupen, so heißt er auch ein Schälgang.

Stampfhammer, bei dem Gürtler, ein schwerer Hammer, um damit die zu den Knöpfen rund geschnittenen Scheiben in der Anke damit zu kleinen Kesseln zu stampfen oder zu schlagen.

Stampfhaufen, in den Papiermühlen, Alles, was mit einem Male der volle Stein der Zertheilungskübel in sich faßt, und von Lumpen darin zersetzt wird.

Stampfhaus, Stampfmühle, in den Krapp- oder Röthefabriken, diejenige Mühle, oder vielmehr das Gebäude, worin die Röthewurzeln, oder Wurzeln der Färberröthe gestampt werden. S. unter Röthe, Th. 126, S. 236 u. f.

Stampfklotz, der Name, den oft der Bär oder der schwere Klotz der Ramme erhält.

Stampfmühle, s. Stampfhaus. Da unter Mühle Th. 96, S. 625, Stampfmühle hierher verwiesen worden, so muß hier über diese Art Mühlen das Nöthige gesagt werden. Die Stampfmühlen, sind Mühlen, worin die sogenannten Stampfer oder Stämpel (s. oben, unter Stampfer), das heißt, perpendikular stehende Balken von irgend einer bewegenden Kraft in die Höhe gehoben werden, damit sie gleich hinterher durch ihr eigenes Gewicht wieder niederfallen, und auf die unter ihnen in eigenen Gruben liegenden Materialien wirken, das heißt, sie zerkleinern oder zerstampfen können. Die Oel-, Loh-, Pulver-, Erzpoch- auch andere, oben, S. 526, schon angeführten Mühlen sind meistens solche Stampfwerke. In einer Stampfmühle besteht jeder Stampfer aus

einem Balken a. b. Fig. 8898, der ſich in einer lothrechten Linie auf- und niederbewegt. Damit er nun dieſes könne, ohne zu ſchwanken, ſo iſt er oben und unten bei b und a von Scheidelatten eingeſchloſſen, die ihm nur den zu ſeiner Bewegung nöthigen Spielraum laſſen. Der Stampfer reibt ſich zwar an den Wänden dieſer Latten; man kann aber dieſe Reibung dadurch verringern, daß man an den Scheidelatten kleine Röllchen anbringt, die ſich um ihre Achſe drehen. An der Peripherie dieſer Röllchen ſtreift dann der Stampfer heraus. An einem Zapfen f, die Hebelatte, wird der Stampfer von den Däumlingen, Füßen oder Zapfen einer Welle c emporgehoben. Jeder Däumling ſtreift unter der Heblatte f hin, und hebt ſolche mit dem Stampfer empor. Wenn er unter der Latte hingegangen iſt, ſo fällt der Stampfer vermöge ſeines eigenen Gewichts wieder nieder, und zerarbeitet diejenigen Materien, welche unter ihm in einer Grube e e liegen. Die Daumwelle c, worauf die Däumlinge vertheilt ſind, iſt entweder die Waſſerradwelle ſelbſt, oder eine andere horizontal liegende Welle. Die Länge der von Weißbuchen- oder Ahornholz verfertigten Stampfer geht von 10 bis 24 Pariſer Fuß. Bei Oelmühlen iſt ihre Breite gewöhnlich 5 Pariſer Zoll, und ihre Dicke 4 Zoll. An Pulvermühlen macht man ſie gewöhnlich 4 Zoll breit und dick. Die Stampfer der Oelmühlen ſind unten glatt, diejenigen der Lohmühlen ſcharf mit Eiſen beſchlagen (beſchuhet), die Stampfer der Pulvermühlen ſind hingegen unten gewöhnlich ſo mit Meſſing beſchlagen, daß das Holz daſelbſt noch hervorragt. Bei den Oelmühlen und in manchen andern Stampfmühlen iſt jede Grube auf ihrem Boden mit einer eiſernen, bei den Pulvermühlen hingegen mit einer meſſingenen Platte belegt, oder mit einem Klötzchen von Hainbuchenholz, dem ſogenannten Spiegel, verſehen. Die Grube ſelbſt iſt im-

mer kugelförmig oder eyförmig gewölbt. Mehrere solcher Gruben befinden sich in einem sehr starken parallel mit der Daumwelle gelegten Baume, dem Grubenstocke oder Löcherbaume. In jeder Grube arbeiten zwei abwechselnd gehobene Stampfer. Pochwerke erhalten keinen Löcherbaum mit runden Gruben, sondern einen Pochtrog, das heißt, ein Behältniß mit zwei oder drei Abtheilungen. Das Eisen, womit ein Pochstämpel oder Stampfwerk im Pochwerke beschuhet ist, wiegt 70 bis 115 Pfd. Ein ganzer Pochstämpel von 12 Fuß Länge, 6 Zoll Breite und Dicke, hat, sammt dem Eisen, 180 bis 225 Pfd. an Gewicht. Für Pulvermühlen ist es am besten die Stämpel gar nicht mit Metall zu beschlagen; man giebt ihnen einen hölzernen, unten durch hölzerne Schrauben befestigten Schuh, den man jedesmal leicht mit einem neuen vertauscht, wenn er abgenutzt ist. — Zur Ersparniß von Kraft, zu einer gleichförmigen Ueberwältigung der Last oder des Widerstandes der zu verarbeitenden Körper, und zur Verhütung des zu frühen Abnutzens der Maschinentheile, ist es durchaus nothwendig, daß immer nur ein Stampfer zu gleicher Zeit anfängt in die Höhe zu gehen, daß immer nur einer nach dem andern emporsteigt, und daß stets nur einerlei Anzahl Stampfer im wirklichen Steigen begriffen ist. Man muß aber besonders verhüten, daß mehr wie ein Däumling auf der Welle in einer und derselben mit der Achse der Welle parallelen Linie sich befindet, weil sonst die Welle zu sehr von den Stampfer belastet werden würde. Man trifft deswegen zur Vertheilung der Däumlinge folgende Maßregel. Man theilt an beiden Enden der Welle den Umkreis (360 Grade) in so viele gleiche Theile ein, als die Welle Däumlinge bekommen soll. Der Quotient bestimmt dann begreiflich den Winkel, den zwei zunächst liegende Däumlinge mit einander machen, oder

den Bogen des an der Wellachse gebildeten Winkels. Multiplicirt man die Anzahl der Stampfer, welche die Mühle enthalten soll, mit der Zahl der Hebungen jedes Stampfers bei einem Umlaufe der Welle, so zeigt das Produkt die Anzahl der auf die Welle zu setzenden Däumlinge an. Wenn z. B. die Mühle 12 Stampfer bekommen und jeder Stampfer während einer Umdrehung der Welle einmal gehoben werden soll, so muß die Anzahl der Däumlinge $2 . 12 = 24$ seyn; alsdann ist der Winkel zweier zunächst liegenden Däumlinge $\frac{360^{o}}{24} = 15$ Grade. — Man theilt an jedem Ende der Welle zwei Umkreise derselben in vierundzwanzig gleiche Theile, und läßt diese Theile auf den beiden Umkreisen so mit einander correspondiren, daß eine gerade Linie von einem Theilungspunkte des einen Kreises bis zu einem gegenüber liegenden Theilungspunkte des andern Kreises parallel mit der Wellachse ist. Man zieht an der Welle heraus durch die zusammengehörigen Theilungspunkte von einem Umkreise zum anderen die geraden Linien, welche man nach der Reihe durch 1, 2, 3 ꝛc.; bezeichnen kann. Quer durch diese Linien zieht man auf dem Umfange der Welle so viele unter sich parallele Kreise, als die Anzahl der Stampfer beträgt; hier also zwölf. Die Entfernung dieser Kreise von einander macht man dem Abstande der Mittellinien der Stampfer von einander gleich. Nennt man nun die Kreise nach einander, a, b, c, d ꝛc., so geben die Durchschnittspunkte des ersten Kreises mit der ersten geraden Linie a 1, des zweiten, mit der zweiten geraden Linie a 2, des dritten, mit der dritten geraden Linie a 3 ꝛc. die Stellen an, wo man die Däumlinge auf die Oberfläche der Welle hinsetzen muß. Von der Größe des Erhebungswinkels f c d, Fig. 8898, hängt es ab, wie viele Stampfer von Däumlingen der Welle zugleich gehoben werden sollen.

Man bestimmt diese Größe des Winkels durch die Länge des Däumlings, oder vielmehr seiner Eingreifung i d an der Hebelatte f, durch den Quersinus (sinus versus) des Erhebungswinkels. Selten macht man diese Winkel größer als 60 Grade. Gesetzt er betrüge 45 Grade, dividirt man ihn nun durch denjenigen Winkel, welchen die Däumlinge zweier zunächstliegenden Stampfer mit einander machen, so giebt der Quotient $\frac{45}{15} = 3$ die Zahl der Stampfer an, welche von der Welle zugleich in Bewegung gesetzt werden. Der zweite Stampfer wird hier also von der Welle ergriffen, wenn der erste schon 15 Grad gehoben ist; der dritte wird ergriffen, wenn der erste um 30 Grade, der vierte, wenn der erste um 45 Grade gehoben ist; alsdann verläßt der erste den Däumling wieder, und fällt durch sein eigenes Gewicht herab. Wenn ein Stampfer während einer Umdrehung der Welle mehrmals gehoben worden, folglich in einen und denselben Umkreis der Welle mehr als ein Däumling zu stehen kommen soll, so darf der Erhebungswinkel nicht größer seyn, als daß der Stampfer durch die Höhe f i wieder herabfallen kann, ehe der nächste Däumling g die Stelle i f erreicht. Gesetzt nun, der Däumling ergreift die Hebelatte zuerst in der horizontalen Lage i d, alsdann ruht die ganze Last des Stampfers a b, die hier Q genannt werden soll, auf dem Däumlinge, und die Richtung der Kraft fällt mit der Richtung der Last in eine und dieselbe lothrechte Linie. Der Däumling schiebt nun die Hebelatte sammt dem Stampfer allmählig höher, und bildet dann mit der Horizontallinie c i den Erhebungswinkel, der immer größer wird. Jemehr nun dieser Winkel wächst, desto mehr weichen die Richtungen der Kraft und Last von einander ab. Die Last bleibt dabei stets lothrecht, die Kraft aber nähert sich immer mehr und mehr der waagerechten Richtung. Begreiflich drückt der Bogen d f den Weg

der Kraft, der Sinus if den Weg der Last aus. Da nun die Sinusse um immer kleinere Theile wachsen, wenn die Winkel oder Bögen um gleiche Theile zunehmen, Kraft und Last aber sich umgekehrt, wie ihre in gleichen Zeiten beschriebenen Wege verhalten, so folgt hieraus, daß der Moment der Last, oder die Gewalt, womit die Last der Kraft widersteht, mit der zunehmenden Erhebung des Stampfers immer geringer wird. Auch dies ist ein Grund, den Erhebungswinkel nicht zu groß zu machen, und die Däumlinge auf der Welle so zu vertheilen, daß, wenn sie mehrere Stampfer zugleich heben müssen, sie dieses doch unter verschiedenen Erhebungswinkeln thun. Gleichförmigkeit und Leichtigkeit der Bewegung wird dadurch ungemein befördert. Das mittlere Verhältniß zwischen Kraft und Last

$$\text{wäre} = fd : fi = \frac{fi}{fd}$$

$$\text{oder} = \text{Bog. } z : \text{Sin. } z$$

$$= \frac{\text{Sin. } z}{\text{Bog. } z},$$

wenn z den Erhebungswinkel des Stampfers bedeutet. Setzt man ferner die an dem Halbmesser der Däumlinge beschäftigte Kraft = P, und die Zahl der zugleich gehobenen Däumlinge = n, so ist

$$P = n\,Q \cdot \frac{\text{Sin. } z}{\text{Bog. } z}.$$

Setzt man $z = 45^0$, $Q = 150$, $n = 3$, so ist

$$P = 3 \cdot 150 \cdot \frac{0{,}707}{0{,}785};$$

weil für den Halbmesser 1 der Sinus von 45 Graden = 0,707 . . .; der Bogen von $45^0 = 0{,}785$.

Der Stoß der Stampfer hängt immer von dem Gewichte derselben, und von der Höhe ab, von welcher sie herabfallen. Die lothrechte Linie fi stellt diese

Höhe vor; aber immer ist es vortheilhafter, wenn man zur Verstärkung des Stoßes lieber das Gewicht des Stampfers, als seine Fallhöhe vermehrt. Setzt man bei einer alten gut angelegten Mühle (einer Mustermühle) die Stärke des Stoßes = V, die Fallhöhe des Stampfes = H, das Gewicht des Stampfers = Q, und drückt man dieselben Größen für eine neu zu erbauende Stampfmühle mit den kleinen Buchstaben v, h und q aus, so ist

$$v : V = q \cdot \sqrt{h} : Q \cdot \sqrt{H},$$

das heißt, die Stärke der Stöße verhalten sich zu einander, wie die Produkte aus den Gewichten q und Q mit den Quadratwurzeln der Höhen h und H. — So kann nun nach obiger Proportion das Gewicht q des Stampfers für die neu zu erbauende Mühle gefunden werden, wenn man die Größen Q u. H bestimmt hat. Wäre z. B. bei einer alten Mühle Q = 80 Pfd., H = 16 Zoll, und bei der neuen Mühle sollte h kleiner, etwa 9 Zoll seyn, so setze man

$$\begin{aligned} v : V &= q \sqrt{9} : 80. \sqrt{16} \\ &= 3q : 80. 4 \\ &= 3q : 320. \end{aligned}$$

Hat man nun in der Erfahrung die Stärke V des Stoßes bei der alten Mühle hinreichend wirksam gefunden, so kann man sie für die neue Mühle v = V setzen; alsdann wäre 3q = 320, folglich $q = \frac{320}{3} = 106\frac{2}{3}$. Es übt demnach ein $106\frac{2}{3}$ Pfund schwerer Stampfer, der aus einer Höhe von 9 Zoll herabfällt, einen eben so starken Stoß aus, als ein Stampfer von 80 Pfd., dessen Fallhöhe nur 16 Zoll beträgt; aber der Stampfer von $106\frac{2}{3}$ Pfd. wird auf die Höhe von 9 Zoll mit viel geringerem Verluste von Kraft aufgehoben, als der 80 Pfund schwere auf die Höhe von 16 Zoll. Die Zahl der Stöße, welche jeder Stampfer in einer Minute machen soll, kann man auch von einer gut angelegten alten Mühle entlehnen. Kennt

man dieſe Zahl und weiß man, wie viele Umdrehungen das Waſſerrad in einer gewiſſen Zeit, alſo auch in einer Minute, macht, ſo kann man darnach leicht die erforderliche Geſchwindigkeit der Daumwelle einrichten, und die Däumlinge auf der Welle vertheilen. Man gewinnt merklich an Kraft, wenn man die Däumlinge nach der Epicykloide abründet; noch mehr, wenn man zugleich ſtatt der gewöhnlichen Heblatte F, Fig. 8898, eine kleine um ihre Achſe laufende Rolle oder Walze mit dem Stampfer verbindet.

Aeltere Art einer Stampfmühle, von welcher Gattung ſie auch iſt, zu berechnen. Zuerſt ſind folgende Stücke dieſer Mühle zu berückſichtigen: a. die Anzahl, Länge und Stärke der Stampfer; — b. der lothrechte Raum zwiſchen den obern und untern Scheiden; — c. die Länge der Hebelatten; — d. der Halbmeſſer der Daumenwelle, die Däumlinge mit eingerechnet, nämlich vom Mittelpunkte der Welle an bis an die äußerſte Linie des Däumlings; — e. die Lage und Stärke der Daumwelle ohne die Däumlinge; — f. der Halbmeſſer des Wellzapfens an dieſer Welle. — g. derſelbe des an dieſer Welle befindlichen Trillings; — h. derſelbe des Stirnrades; — i. derſelbe des Waſſerrades; — k. derſelbe des Waſſerradswellzapfens; — l. die Länge der Waſſerradswelle; — m. die Länge der Stirnradswelle. Weiß man nun dieſes, ſo iſt in Erfahrung zu bringen: 1. die Schwere der zu gleicher Zeit auf den Däumlingen liegenden Stampfer, wobei zu bemerken iſt, daß gemeiniglich vier Stampfer zu gleicher Zeit auf den Däumlingen liegen. Die Schwere der Stampfer kann man aus ihrem Kubikinhalte erfahren. Nimmt man nun an, daß jeder Stampfer 4 Fuß lang, 4 Zoll breit, und 5 Zoll dick iſt, ſo beträgt ihr Kubikinhalt $1\frac{1}{3}$ Fuß, welches, da ein Kubikfuß Eichenholz gewöhnlich 60 Pfund ſchwer iſt, 100 Pfund beträgt, mithin iſt die Schwere der vier Stampfer 400 Pfund, welche ſich zugleich auf den Däum-

lingen befinden. — 2. Muß man die Friktion, welche die Stampfer an den Scheiben verursachen, ausfindig machen. Dieses geschieht am besten, wenn man sich die gedachten vier Stampfer in einen einzigen vereinbart vorstellt, wo dann die ihnen zustimmende vier Hebelarme auch nur einen einzigen ausmachen. Da nun in dem Augenblicke, wo der vierte Stampfer zum Herabfallen bereit steht, derjenige Däumling, der solchen in die Höhe hält, mit dem Horizonte einen Winkel von 60 Graden macht, so macht der dritte Däumling einen Winkel von 45 Graden, der zweite einen Winkel von 30, und der erste von 15 Graden, man muß daher die Sinus von 75, 60, 45 u. 30 Graden in den Sinustafeln aufschlagen, solche zusammen addiren, und von der Summe den vierten Theil für den mittlern Proportionalhebelarm annehmen.

Log. S. 75° = 9,9849438
60 ° = 9,9375306
45 ° = 9,8494850
30 ° = 9,6989700

39,4709794

4, — 9,8677448½

Man muß nun schließen, daß wie sich verhält der Sinus totus zu dem vierten Theile der vier Winkel, so verhält sich die Daumwelle von 20 Zoll mit Inbegriff des Däumlings, nämlich vom Mittelpunkte der Welle bis zum äußersten Rührungspunkte des Däumlings, zum gesuchten mittlern Proportionalhebelarm = 15 Zoll, den man so annehmen kann, als gehöre er für einen einzigen Stampfer allein.

10,0000000 — 9,8677448 — 20″

1,3010300
9,8677448

11,1687748
10,0000000

1,1687748 = 15″

Wenn man nun die Weite von der Mitte des Stampfers bis zum Mittelpunkte der Daumwelle 24 Zoll annimmt, und von diesen 24 Zoll, 15 Zoll für den mittleren Proportionalhebelarm abzieht, so bleiben 9 Zoll für denjenigen Theil der Hebelatte, welcher die Weite von der Achse des Stampfers bis an denjenigen Punkt bemerkt, in welchem man diejenige Kraft, die den Stampfer in die Höhe heben soll, beständig oder unveränderlich angebracht zu seyn, zum Grunde setzen kann. — 3. Man stelle sich nun den Stampfer und die daran befindliche Hebelatte als einen Hebel vor, an welchem der Ruhepunkt in dem Berührungspunkte des Däumlings an der Hebelatte, die Last in der Achse des Stampfers, und die Kraft an der Scheibe befindlich ist, so muß man schließen: wie sich verhält die Entfernung der Kraft zur Entfernung der Last, so verhält sich auch die Last zur Kraft; die gefundene Kraft zeigt also die Stärke der Friktion an der Scheibe an, welches sowohl an der untersten, als obersten Scheibe gesucht wird. Diese gefundene doppelte Friktion muß man nun zur Last der Stampfer addiren, so zeigt die Summe die ganze Last an, welche der Däumling zu überwältigen hat; und nimmt man nun an, daß ferner bei der Erhebung des Stampfers auch eine Friktion an dem Däumling und der Hebelatte entsteht, welche überwunden werden muß, so muß die vorgedachte Summe mit $\frac{19}{18}$ multiplicirt werden. Weil nun die Wirkung des Däumlings gegen die Hebelatte nicht senkrecht, sondern schräg geschieht, und also zwei Winkel, der eine von 18 Graden 26 M., und der zweite von 49 Graden 22 Minuten, entstehen, so folgt daraus, daß man obiges Produkt noch einmal mit $\frac{13}{14}$ multipliciren muß. Das letzte Produkt zeigt dann den ganzen Widerstand, oder die Last an, welche auf den Däumlingen liegt, und von denselben überwältiget werden muß. Da nun der Däumling und der an der Daumwelle befindliche

Trilling, einen Hebel ausmachen, deſſen Ruhepunkt in dem Mittelpunkte des an der Daumwelle befindlichen Zapfens, und die Laſt am äußerſten Ende des Däumlings, die Kraft aber am Trillingsſtecken befindlich iſt, ſo muß man 4. die Entfernung der Laſt und die Entfernung der Kraft ausfindig machen und ſchließen: Wie ſich verhält die Entfernung der Kraft oder die Weite vom Trillingsſtecken bis zum Ruhepunkte, zur Entfernung der Laſt oder der Weite vom Berührungspunkte des Däumlings bis zum Ruhepunkte, ſo verhält ſich auch die Laſt zu der an dem Trillingsſtecken applicirten Kraft. Dieſe gefundene todte Kraft muß man nun als eine Laſt anſehen, welche die Kämme des in den Trilling greifenden Stirnrades am Trillingsſtekken antreffen und zu überwältigen haben. Hiernächſt muß man auch auf die Friktion derjenigen Lagerzapfen ſehen, welche an den äußerſten Theilen der Daumwelle befindlich ſind, und muß alſo die Halbſchied von der Laſt und Kraft zuſammen genommen, welche an dem äußerſten Ende des Däumlings und Trillingsſteckens wirken, nehmen, und ſolche zur Hälfte der Schwere der Daumwelle addiren, die Summe dieſer beiden Theile durch den Radium des Wellzapfens multipliciren, und das Produkt mit dem Radio des Trillings dividiren, ſo zeigt der Quotient den Widerſtand, den die Kämme des Stirnrades antreffen, wenn ſie das Getriebe herumdrehen wollen. Hierzu kommt nun wieder diejenige Friktion, welche an den Trillingsſtecken und an den Kämmen des Stirnrades ſich ereignet; man muß daher den oben gefundenen letzten Quotienten mit $\frac{12}{11}$ multipliciren, ſo zeigt das Produkt die geſammte Laſt, welche die Kämme des Stirnrades, indem ſie den Trilling bewegen wollen, zu überwältigen haben. — 5. Dieſe geſammte Laſt muß mit dem Radio des Waſſerrades dividirt werden, ſo zeigt der Quotient die todte Kraft am Waſſerrade, welche mit der [illegible]

Stirnrade im Gleichgewichte ſteht. Da nun aber die Lagerzapfen am Waſſerrade wieder eine neue Friktion bekommen, ſo muß man 6. die Laſt am Stirnrade und die Kraft am Waſſerrade zuſammen addiren, und die Summen halbiren, dann $\frac{1}{3}$ der Schwere des Waſſerrades, Stirnrades, und der gemeinſchaftlichen Welle addiren, und hernach die letzte Summe mit dem Radio des Zapfens multipliciren, und mit dem Radio des Waſſerrades dividiren, ſo zeigt der Quotient die Friktion der Lager- oder Wellzapfen, welche zur todten Kraft am Waſſerrade hinzu addirt werden muß. Dieſe letzte Summe giebt dann die todte Kraft am Waſſerrade zu erkennen, welche mit der geſammten Laſt und den Friktionen im Gleichgewichte ſteht. Wenn man nun 7. dieſe todte Kraft mit 9 multiplicirt und mit 4 dividirt, ſo zeigt der Quotient die lebendige Kraft, welche zu dem möglichſt vortheilhaften Gange dieſer Maſchine Statt haben muß.

Betrachtet man nun die einzelnen Theile der Stampfmühle, ſo ſind die Däumlinge und Daumen bei den Stampfmühlen gleichbedeutende Benennungen, es ſind die Hebezapfen der Welle. Ihre Benennung rührt daher, weil ſie ungefähr die Geſtalt eines umgekehrten Daumens unſerer Hand haben, und daher nennt man auch die Welle, woran ſie befeſtiget ſind, die Daumenwelle. Sollen nun die Stampfer, wie a. b, Fig. 8898, zeigt, lothrecht auf- und niederſpielen, ohne zur Seite umzuſinken, ſo müſſen ſie auch oben und unten von beſonderen Theilen, den Scheidelatten ab, umſchloſſen ſeyn, zwiſchen welchen ſie mit dem erforderlichen Spielraume auf- und niedergehen. Wenn nun die Däumlinge einer umlaufenden Welle c. ſie empor heben ſollen, ſo müſſen ſie nach unten zu eine Hervorragung, die Hebelatte d enthalten, welche die Däumlinge von unten faſſen, aber auch bald nach dem Emporheben wieder verlaſſen,

wenn ſie nämlich darunter hinweggegangen ſind. Pochwerke beſitzen die ſchwerſten Stampfer, und daher arbeiten dieſe in Trögen, und zwar in jedem Troge mehrere zugleich, bei den übrigen Stampfwerken arbeiten ſie in Gruben in einem langen dicken Baume, dem Löcherbaume, Grubenbaume, Grubenſtocke, wie oben angeführt worden, deren Wände kugelförmig oder eyförmig gewölbt ſind, und in jeder Grube gewöhnlich zwei bis vier. Die Welle, worin die Däumlinge befeſtiget ſind, kann eine Waſſerradswelle ſeyn, wenn dieſe aber zu langſam umgehen ſollte, ſo dient eine Getriebwelle dazu, in deren Trilling das Stirnrad der Waſſerradswelle eingreift. Denkt man ſich nun vor jeder Hebelatte d eines Stampfers um die Daumwelle rings herum eine Kreisperipherie gezogen, und in dieſer Peripherie zwei Däumlinge in gehöriger Entfernung von einander befeſtiget, ſo wird jeder Stampfer bei einer Umdrehung der Welle zweimal emporgehoben. Wenn nun zwölf Stampfer da wären, ſo müßte die Daumenwelle vier und zwanzig Däumlinge enthalten, und arbeiten zwei Stampfer in einer Grube, ſo müßte der Grubenbaum ſechs Gruben haben. Wenn wenige Stampfer zu heben ſind, ſo kann man die Däumlinge auf ihrer Welle ſo vertheilen, daß immer nur ein Däumling das Heben eines Stampfers verrichtet, weil ſolches für die Kraft weit vortheilhafter iſt, als wenn zwei oder wohl mehr als zwei zugleich gehoben werden, weil dieſe unnöthiger Weiſe die Welle zu gleicher Zeit belaſten, folglich die Wellzapfen zu ſtark auf ihre Lager drücken, eine zu große Reibung oder Abnutzung bewirken, und mehr Kraft zur Ueberwältigung des Widerſtandes erfordern. Bei vielen Däumlingen der Welle, z. B. bei vier und zwanzig, iſt es aber unmöglich, die Vertheilung derſelben auf der Welle ſo zu Stande zu bringen, daß immer nur ein Däumling zugleich das Heben eines

Stampfers verrichtet; indeſſen muß man doch die Vertheilung ſo machen, daß nur immer ein Däumling zugleich den Anfang des Hebens verrichtet, daß der zweite Däumling erſt dann einen zweiten Stampfer an der Latte d ergreift, wenn jener Däumling den ſeinigen ſchon eine Strecke emporgehoben hat, und daß ein dritter Däumling erſt dann einen dritten Stampfer an der Latte d zu ergreifen anfängt, wenn der erſte Däumling ſo eben ſeinen Stampfer loszulaſſen im Begriff iſt. Wie nun dieſes zu veranſtalten iſt, das heißt, wie die Däumlinge gehörig vertheilt werden müſſen, um dieſes zu bewirken, ſehe man oben, S. 531. u. f. nach. — Die hölzernen Däumlinge nützen ſich bald ab, wenn man ihnen auch gleich vom Anfange an die beſte Abrundung giebt; daher verdienen eiſerne den Vorzug. Dieſe Däumlinge ſitzen an einem eiſernen Ringe feſt, welcher um die Welle gelegt wird; dadurch verhütet man zugleich die Schwächung der Welle, wie es bei den hölzernen Däumlingen geſchieht, wo die Welle, zur Befeſtigung der Däumlinge, ſo viele Löcher haben muß, als ſie Däumlinge haben ſoll. Was nun das Holz der Stampfer, woraus ſie beſtehen, ihr Gewicht, ihre Länge, Breite und Dicke, den Eiſen- oder Meſſing-Beſchlag, der darum gelegt iſt, betrifft; ſo iſt ſolches bereits ſchon oben erwähnt worden. S. auch den Art. Stampfer, oben, S. 526 u. f. Das Waſſerrad einer Stampfmühle, kann ſowohl ein oberſchlächtiges, als unterſchlächtiges Rad ſeyn.— Was nun die verſchiedenen Arten von Stampfmühlen betrifft, ſo ſehe man das folgende Regiſter darüber nach.

Stampfmühle (Erz-), Pochmühle, Pochwerk, ſ. unter Pochen, Th. 113, S. 501 u. f.

— — (Dreſch-), ſ. unter Dreſchen, Th. 9.

— —, (Gerber-), Lohſtampfmühle, Lohmühle, ſ. unter Leder, Th. 68, S. 126 u. f.

Stampfmühle (Graupen=), eine Stampfmühle, worauf das Getreide zu den Graupen u. auch zur Grütze enthülset wird, besonders die Gerste und der Hafer. Die Mühle hat dann ganz die oben unter Stampfmühle beschriebene Einrichtung. Die Stampfer, die in der Mühle durch die Däumlinge einer umlaufenden Welle in Thätigkeit gesetzt werden, stoßen oder drücken die Hülsen desjenigen Getreides ab, womit unter ihnen die Gruben gefüllt sind. Das Vollseyn der nicht mit Metall belegten Grube verhütet das Zerquetschen des Getreides, weil dann die Stampfer nicht zu Boden fallen können. Windräder und Blasebälge, gleichfalls von der Mühle getrieben, müssen durch den Wind, den sie machen, die abgelöseten Hülsen und sonstige Unreinigkeiten von den schweren Getreidekörnern hinwegtreiben. S. auch unter Graupe, Th. 19, S. 798, 804.

— — (Grütz=), s. den vorhergehenden Artikel.

— — (Gyps=), s. unter Gyps, Th. 20, S. 432 u. f.

— — (Hirse=), s. unter Hirse, Th. 23, S. 787.

— — (Kalk=), s. oben, unter Stampfer, S. 526, und unter Gyps.

— — (Krapp=), Röthestampfmühle, s. unter Röthe, Th. 126, S. 442. u. f.

— — (Loh=), s. Stampfmühle (Gerber=).

— — (Oel=), s. unter Oel, Th. 104, S. 460.

— — (Papier=), s. unter Papier, Th. 106, S. 791 u. f., und Th. 107, S. 214; auch oben, S. 521.

— — (Poch=), s. Stampfmühle (Erz=).

— — (Porzellan=), s. unter Porzellan, Th. 115, S. 500 u. f.

— — (Präge=), eine Art Prägewerk in den Münzen; s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97.

— — (Pulver=) s. unter Schießpulver, Th. 142, S. 653 u. f., und oben, S. 526, 527 u. 529.

Digitized by Google

Stampfmühle (Röthe-), ſ. Stampfmühle (Krapp-).

— — (Steingut-), ſ. dieſen Artikel, und oben, S. 526.

— — (Tabaks-), ſ. unt. Tabak, in T., u. oben, S. 526.

— — (Walk-), ſ. unter Walkmühle; in W.

Stampfperlen, ſ. Samenperlen, unter Auſtern.

Stampftrog, ein ſtarker von Eichenholz ausgehauener Trog, worin Kraut, Rüben ꝛc. ꝛc. für das Vieh mit der Krautſtampfe klein geſtoßen werden.

Stammwellen, beim Förſter, das Reisholz, oder die Wellen, welche von dem Stammholze gemacht werden.

Stand, Status; Fr. Etat; Engl. Stand, Stond; im Schwed. Ständ; im Poln. Stan, von dem Zeitworte ſtehen. 1, Das Stehen, die Handlung des Stehens, ohne Mehrheit. (1) Eigentlich, jedoch nur in einigen Fällen üblich. Keinen feſten Stand haben, nicht feſt ſtehen können, wo aber auch die dritte Bedeutung des Orts Statt finden kann. Am üblichſten iſt es hier in den Zuſammenſetzungen Stillſtand, Aufſtand ꝛc.; dann wird es auch in manchen Fällen von lebloſen Dingen gebraucht, der höchſte Stand des Waſſers, der niedrigſte Waſſerſtand eines Fluſſes. — (2) In engerer Bedeutung. (a) Im Gegenſatze der Bewegung, jedoch nur in einigen figürlichen Redensarten. Stand halten, ſtehen bleiben, nicht fliehen. Aus Scham mußte ich Stand halten. Beſonders im Felde von Kriegsvölkern, Armeen, Truppen, wenn ſie in einem Gefecht, einer Schlacht ꝛc. Stand halten, nicht weichen, durch alles auf ſie einwirkende Geſchoß nicht aus der Poſition oder Stellung zu bringen ſind. Ingleichen figürlich: Noch hat ſie ziemlich Stand gehalten, iſt ſie ſo ziemlich ſtandhaft geblieben, ſagt man von einem Mädchen, wenn ſie nicht ſchnell mit ihren Liebſchaften wechſelt. Beſonders bezieht es ſich hier auf kokette, flatterhafte Mädchen. Auch ſagt man im Eheſtande und in andern Verhältniſſen des

Lebens: Er oder sie hat in allen Widerwärtigkeiten, allen Stürmen des Schicksals Stand gehalten, sie muthig ertragen. Wer ihn, den Herrn, liebt, bei diesen hält er Stand (Opitz, Ps. 97), denen steht er künftig bei, verläßt sie nicht. — (b) Im Gegensatze des Liegens, auch nur in einigen figürlichen Arten des Ausdruckes. Zu Stande kommen, den gehörigen Grad der Vollkommenheit erlangen. Etwas zu Stande bringen, es zu den gehörigen Grad der Vollkommenheit bringen. Viel anfangen und nichts zu Stande bringen. Auf diese Art werden wir niemals zu Stande kommen. — 2. Die Art und Weise, wie man steht. (1) Eigentlich und ohne Mehrheit, nur in einigen Redensarten. Ich habe hier keinen guten Stand, stehe hier nicht gut. (2) Figürlich der Inbegriff der zufälligen Bestimmungen eines Dinges. (a) Im weitesten Verstande, ohne Mehrheit, wo es oft mit Zustand gleichbedeutend ist, mehrentheils aber, wie auch schon Stosch bemerkt hat, eine mehrere Dauer und Beständigkeit dieser zufälligen Bestimmung ausdrückt, wie das Letztere, welches vermöge der Partikel zu etwas mehr Vorübergehendes zu bezeichnen scheint. Der Umstand ist eine dieser zufälligen Bestimmungen selbst. Du wirst einen schweren Stand bekommen, wirst viel zu leiden viele Hindernisse zu überwinden bekommen. Das war ein herber Stand. Er schien den Stand meines Herzens zu wissen, den Zustand. Die Sache befindet sich noch in dem vorigen Stande. Etwas wieder in den vorigen Stand setzen. Etwas im Stande erhalten, in dem gegenwärtigen, oder auch im gehörigen Stande. Ein Haus im baulichen Stande erhalten. Im Stande seyn, etwas zu thun, die nöthigen Kräfte, das Vermögen, den Willen dazu hab-

Ich bin es nicht im Stande, bin nicht im Stande es zu thun. Er setzt mich durch seine gar zu große Sparsamkeit außer Stande Jemanden Gutes zu thun. Die Finsterniß des Verstandes ist der Stand der Abwesenheit der zur Beurtheilung unserer Umstände unentbehrlichen Wahrheiten. — (b) Im engern Verstande, wegen besonderer Arten solcher zufälligen Bestimmungen, da dann von mehreren Einrichtungen einer Art auch die Mehrheit die Stände üblich ist. Der Nymphen- oder Puppenstand eines Insekts, im Gegensatze des Standes seiner Vollkommenheit. — Besonders: 1. In der Theologie werden die aufferordentlichen Verhältnisse und Veränderungen Christi, die zur Verrichtung seines Mittleramtes nöthig waren, Stände genannt. Der Stand der Erniedrigung Christi, im Gegensatze des Standes der Erhöhung. Von Menschen aber gebraucht, bezeichnet es die Einrichtung der zufälligen Beschaffenheit oder außer wesentlichen Umstände in Absicht auf Gott. Der Stand der Unschuld, der Sünde, der Gnade, der Knechtschaft, der herrschenden Sicherheit und so weiter. — 2. In Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft ist der Stand überhaupt der Inbegriff der zufälligen Bestimmungen in Ansehung des gesellschaftlichen Lebens, welche dann wieder von verschiedener Art sind, der ledige Stand, im Gegensatz des Ehestandes. In den Stand der heiligen Ehe treten. Der Jungfernstand, Junggesellenstand, Wittwenstand. Mit seinem Stande zufrieden seyn. Hierher gehört auch der Stand der Kultur, die Höhe, worauf die Bildung einer Gesellschaft, eines Volkes, eines Staates steht. Dieses Land hat einen hohen Stand der Kultur, einen hohen Grad der Bildung seiner Bewohner, so

auch umgekehrt einen niedern Stand, einen geringen Grad. Der nackte Stand des Menschen, der erste, rohe Zustand desselben, auch der hülflose. Im Stande der Natur leben, im natürlichen, das heißt, ohne Kunst und Kultur. Der Stand der Wilden, der Zustand der rohen, noch nicht kultivirten Menschen. Der Stand des Ackerbaues, der Künste und Wissenschaften, der Gewerbe ꝛc., ihre Ausbildung, die Höhe, worauf sie stehen. — In engerer Bedeutung sind die Stände die verschiedenen Arten von Verhältnissen gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft, wo es aber auch eine Figur der folgenden Bedeutung des Orts seyn kann. Niemand ist mit seinem Stande vergnügt. Von vornehmen, von geringem Stande seyn. Das läßt nicht für meinen Stand. Im Mittelstande leben. Die drei Stände der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt, der Adel-, Bürger- u. Bauernstand. Ein Mann von Stande, elliptisch für: von vornehmen Stande, eine Redensart, welche Gottsched tadelte, jedoch ohne Noth, weil es tausend ähnlichen Ellipsen giebt. Der Hausstand oder Nährstand, der bürgerliche Stand, der Stand der Gewerbsamkeit, der geistliche Stand oder Lehrstand, der Kriegsstand oder Wehrstand; der obrigkeitliche Stand, der Bauernstand; der Civilstand, der Militairstand. Der Fürstenstand, Grafenstand, Ritterstand, Adelstand, Herrenstand, der dienende Stand, der obere, der untere Stand, eben so viel als der oben angeführte geringe und vornehme Stand; der Federstand, der Waffenstand, nämlich der Stand der Beamten und Gelehrten, und der Soldatenstand, daher sagt man auch, ein Mann von der Feder, und ein Mann vom Degen; der Kaufmanns- oder

Handelsstand, der Gewerksstand, der Künstlerstand ꝛc. ꝛc. Hier bezeichnet es dann zuweilen den Inbegriff der Pflichten und Befugnisse im gesellschaftlichen Leben; noch häufiger aber als ein Concretum oder Collektivum, alle zu einem gewissen Stande gehörigen Personen zu bezeichnen. Siehe die folgende vierte Haupt-Bedeutung dessen, was steht. — 3. Der bestimmte Ort, wo man steht, mit der Mehrheit. Der Stand in der Kirche, der Kirchenstand. Seinen Stand auf dem Chore haben, der Stand eines Krämers auf dem Markte. Siehe Standgeld. Die Stände für die Pferde, in einem Pferdestalle, die abgetheilten Räume. Bei dem Scheibenschießen ist der Stand, der bestimmte Ort, wo man sich zum Schießen anstellt, oder von wo aus man nach der Scheibe schießt, der Anstand, daher der Stand auf der Jagd, der Anstand, von wo aus man auf das herangetriebene Wild schießt. Bei den Jägern werden die Orte im Walde, wo sich das Wild gern streckt, und wo sich das Raubgeflügel des Abends einstellt oder einfindet, dessen Stände genannt. In weiterer Bedeutung bezeichnet es auch den Ort, wo ein Thier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daher das Standwild, dasjenige Wild, welches nach gewissen Walddistrikten stets zurückkehrt und da eigentlich einheimisch ist. Der Hirschstand, Rehstand, Schweinstein, der Herbst- und Frühlingsstand des Wildes, dessen Aufenthalt im Herbste und Winter, und Frühjahr und Sommer. So sagt man auch der Gerichtsstand, welches figürlich dasjenige Gericht bedeutet, vor welchem Jemand zu Recht stehen muß, oder dessen Gerichtsbarkeit er unterworfen ist. Daher sagt man, er hat seinen Gerichtsstand beim Kammergerichte, Stadtgericht, Landgericht ꝛc. ꝛc. — 4. Dasjenige, was steht. (1) Im weitesten Verstande, jedoch nur in den Zu-

ſammenſetzungen Rückſtand, Gegenſtand, Beyſtand, Vorſtand ꝛc. ꝛc. (2) In einigen beſondern Fällen (a) der Viehſtand, als ein Collectivum, eine Anzahl zu einem Grundſtücke gehörigen Viehes, wofür auch Viehſtamm üblich iſt. Einen anſehnlichen Viehſtand haben, beſonders, wenn es als ein Inventarium zu dem Grundſtücke gehört. Der Rind-, Schaf-, Schwein- und Federviehſtand. Der Stand der Kühe, der Stand der Zugochſen; der Gänſe-, Enten-, Hühner und Taubenſtand. Der Stand des Zugviehes. — (b) In dem Staatsrechte iſt ein Stand, eine Perſon, welche in den Verſammlungen der Häupter eines Landes, Sitz und Stimme hat, eine wahrſcheinlich aus den älteſten Zeiten herrührende Bedeutung, wo die Berathſchlagungen in dergleichen Verſammlungen ſtehend gehalten wurden. Ein Landſtand, eine Perſon, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat, und auch nur ein Stand ſchlechthin genannt wird. Auch eine ganze Gemeinheit, z. B. eine Stadt, wenn ſie den Landtagen durch Abgeordnete beiwohnt, heißt dann ein Stand oder Landſtand. Der Stand eines Reichs oder Reichsſtand, eine Perſon oder Gemeinheit, welche auf den Reichstagen Sitz und Stimme hat, und gleichfalls nur ſchlechthin ein Stand genannt wird. In dem Deutſchen Reiche waren bis zu ſeiner Auflöſung 1806 die Stände oder Reichsſtände im eigentlichſten Verſtande unmittelbare Reichsglieder, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hergebracht hatten; dagegen im weiteren Verſtande auch ſolche unmittelbare Reichsglieder dieſen Namen führten, welche nicht mit Sitz und Stimme verſehen waren. Der Name iſt in dieſem Verſtande in dem Deutſchen Staatsrechte nicht alt, ſondern erſt unter dem Kaiſer Friedrich dem Vierten üblich geworden, da man anfänglich nur die niedern unmit-

telbaren Reichsglieder mit dieſem Namen belegte; daher kommt noch bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Redensart vor: Chürfürſten, Fürſten und Stände des heiligen Römiſchen Reichs. Der katholiſche Reichstheil behauptete einmal, daß unter dem Namen der Stände, bloß etliche unmittelbare Reichsglieder verſtanden würden, welches große Streitigkeiten veranlaßte. Wo Landſtände in einem Staate noch beſtehen oder erſt eingeführt worden ſind, da erhalten die Mitglieder derſelben noch jetzt den Namen Stand, Landſtand, ſonſt führen jetzt die Mitglieder auf den Landtagen, und in conſtitutionellen Staaten auf den Generalverſammlungen, Nationalverſammlungen, und in den Pairs- und Deputirtenkammern den Namen Repräſentanten oder Vorſteher der Nation, Mitglieder der Kammern, Abgeordnete oder Deputirte des Volkes ꝛc. ꝛc. — 5. Derjenige Theil, worauf man ſteht, in welchem Verſtande nur die Füße der Auerhähne und Reiher bei den Jägern Stände heißen, bei andern werden ſie Ständer genannt. S. das Letztere. — 6. Ein kurze Muſik, welche man am Abend oder in der Nacht vor einem Hauſe oder deſſen Fenſter ſtehend bringt, eine Nachtmuſik, Serenade, iſt im Diminutivum unter dem Namen des Ständchens bekannt; in Ober- oder dem ſüdlichen Deutſchland Ständerlein. Jemanden ein Ständchen bringen. Seiner Geliebten, ſeiner Braut ein Ständchen bringen. Er bringt ſeinem Mädchen ein Ständchen ꝛc. ꝛc.

In Hinſicht des Standes oder der Stände in der Mehrheit, oben unter 2., ſagt Adam Smith, in ſeiner Theory of Moral Sentiments, p. 83 sq.

Weil die Menſchen geneigter ſind, an unſerer Freude, als an unſerem Kummer, unſerer Betrübniß eine

Mitleidenschaft zu fühlen, so prahlen wir auch mit unsern Reichthümern, und suchen unsere Armuth zu verbergen. Nichts ist für uns kränkender, als wenn wir uns genöthiget sehen, unser Elend den Augen der Welt zu eröffnen, es darzustellen, und zu fühlen, daß, obgleich alle Menschen unsere Umstände sehen, dennoch keiner die Hälfte von dem, was wir leiden, für uns empfindet. Ja bloß in Betracht dieser Gesinnung der Menschen suchen wir die Reichthümer, und scheuen und fliehen die Armuth. Was soll nun alle diese Arbeit und Unruhe in der Welt? Was ist der Zweck des Geizes und der Ehrsucht, der eifrigen Bemühung um Reichthümer, Gewalt, Ansehen und Vorzug? Sucht man sie, um die Bedürfnisse der Natur zu befriedigen? Hierzu wäre der Verdienst des geringen Arbeiters hinreichend; denn wir sehen, daß er dadurch Nahrung und Kleider, den Unterhalt eines Hauses und einer Familie erwirbt; und wenn man seine Oekonomie genau untersucht, so findet man, daß er auch noch einen Theil des Erworbenen auf Gegenstände verwendet, die so eigentlich zum Luxus gehören, und als überflüssig angesehen werden können, ja, daß er bei außerordentlichen Gelegenheiten, auch noch etwas auf Pracht und Eitelkeit verwenden kann. Worin liegt nun die Ursache der Abneigung, die man vor seiner Lage hat, und warum sollten diejenigen, welche in einem höheren Stande erzogen sind, es für schlimmer als den Tod selbst halten, wenn sie genöthiget seyn sollten, auch ohne Arbeit, auf eine gleiche einfache Art mit ihm zu leben, unter eben dem niedrigen Dache zu wohnen, und auf eine eben so einfache prunklose Art gekleidet zu seyn? Glauben sie etwa, daß sich in einem Pallaste ihr Magen besser befindet, und ihr Schlaf gesunder seyn werde, als in einer Hütte? Das Gegentheil ist so oft angemerkt worden, und wenn es auch nicht angemerkt wäre, so fällt es doch so sehr in die Augen, daß kein Mensch ist, der es nicht wissen sollte. Woher entsteht nun diese Nacheiferung, die sich durch alle verschiedenen Stände unter den Menschen erstreckt, und welches sind nun die Vortheile, die man sich bei dem großen Zwecke des menschlichen Lebens, den wir die Verbesserung unserer Umstände nennen, vorstellt? Daß

wir bemerkt werden, daß man Achtung auf uns habe, daß man mit Sympathie, Wohlwollen und Beifall sich nach uns erkundige, dieses sind die Vortheile, die wir davon erwarten können. Nicht bloß die Bequemlichkeit und das Vergnügen, sondern die Eitelkeit interessirt uns. Die Eitelkeit gründet sich aber immer auf die Einbildung, daß wir ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Beifalls sind. Der Reiche ist stolz auf sein Vermögen, weil er fühlt, daß natürlicher Weise dadurch die Augen der Welt auf ihn gezogen werden, und daß die Menschen geneigt sind, an allen angenehmen Empfindungen, die ihm die Vortheile seiner Umstände einflößen, Theil zu nehmen. Der Gedanke hieran schwellt sein Herz, und alle Vortheile, die ihm sein Reichthum gewähren, machen ihn weniger verliebt in sein Vermögen, als bloß diese Ursache. Der Arme dagegen schämt sich seiner Armuth; denn er fühlt, daß diese ihn entweder vor den Augen der Menschen verbirgt, oder daß sie, wenn er auch von ihnen bemerkt wird, dennoch kaum einiges Mitgefühl bei dem Elende und der Noth, die er leidet, empfinden. Beides kränkt ihn. Es ist zwar ein großer Unterschied unter übersehen und nicht geachtet zu werden; da aber doch die Dunkelheit uns vor dem Tagesliche der Ehre und des Beifalls verbirgt, so unterdrückt das Gefühl, daß man sich nicht um uns bekümmert, auch die angenehme Hoffnung, und läßt die heftigste Begierde der menschlichen Natur unbefriediget. Der Arme geht aus und kommt zurück, ohne daß man ihn bemerkt, und wenn er sich mitten unter einer großen Menge von Leuten befindet, so lebt er doch in eben der Dunkelheit, als wenn er in seiner eigenen Hütte eingeschlossen wäre. Die ängstlichen Sorgen und mühsamen Verrichtungen, welche diejenigen beschäftiget, die in solcher Lage leben, können dem Zerstreuung Suchenden, so wie dem Fröhlichen keine Belustigung gewähren; sie wenden die Augen von ihm weg, und wenn ja die Größe seines Elends sie zwingt, solche auf ihn zu werfen, so geschieht es nur, um einen so unangenehmen Gegenstand von sich zu entfernen. Der Glückliche und der Stolze wundern sich, daß das menschliche Elend so frech, ja so kühn seyn kann, sich ihnen zu

zeigen, und mit dem zerreißenden Anblicke seines Jammers die Heiterkeit ihres Glücks zu unterbrechen. Der Mann, der einen Rang und Vorzug hat, wird dagegen von der ganzen Welt bemerkt. Ein Jeder sieht wohlwollend auf ihn, und seine Handlungen sind ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Keinem bleibt ein Wort, oder eine Bewegung des Körpers, die er macht, unbemerkt. In einer großen Versammlung ist er die einzige Person, auf welche Alle die Augen richten; auf ihn scheinen alle ihre Leidenschaften mit Verlangen zu warten, um schnell die Bewegung und Richtung anzunehmen, die er ihnen geben will; und wenn sein Betragen nicht zu launig, oder wunderlich ist, so hat er fast jeden Augenblick Gelegenheit sich die Menschen zu verbinden, und sich bei einem Jeden, der um ihn ist, zu einem Gegenstande der Achtung und des theilnehmenden Gefühls zu machen. — Dieses macht die Größe, bei allem Zwange, den sie auflegt, und dem Verluste der Freiheit, welcher damit verbunden ist, zu einem Gegenstande des Neides, und vergilt, nach der Meinung der Menschen, alle die Arbeit, alle die bangen Sorgen, alle die Kränkungen, welche man bei der Bemühung um dieselbe erdulden muß, und welches noch wichtiger ist, die Muße, die Bequemlichkeit, und die sorglose Sicherheit, die man auf immer verliert, wenn man jene erwirbt. — Wenn wir den Stand der Großen in allen den betrüglichen Farben, mit welchen die Phantasie ihn malt, ansehen, so scheint er beinahe die abstrakte Idee eines vollkommenen und glücklichen Zustandes zu seyn. Es ist gerade der Zustand, den wir uns in allen unsern vorhandenen Träumen und eitlen Hirngespinnsten als den letzten Gegenstand aller unserer Wünsche entwerfen. Wir empfinden daher eine besondere Mitleidenheit mit der Zufriedenheit derer, die sich darin befinden. Wir begünstigen alle ihre Neigungen, und kommen ihren Wünschen zuvor. Wie betrübend, denken wir, muß es nicht seyn, wenn etwas einen so angenehmen Zustand vernichten oder verderben sollte. Wir möchten ihnen sogar die Unsterblichkeit wünschen, und es scheint uns hart, daß der Tod einen so vollkommenen Genuß endigen soll. Es ist etwas grausames in der

Natur, indem wir sie von ihrer erhabenen Stufe zu der niedrigen, aber wirthbaren Wohnung, die sie allen ihren Kindern zubereitet hat, hinunter steigen sehen. Großer Herr, lebe ewig! Dieses Kompliment möchten wir ihnen gern nach morgenländischer Art machen, wenn die Erfahrung uns nicht belehrte, daß es ungereimt sey. Jedes Unglück, das ihnen begegnet, ein jedes Unrecht, das ihnen zugefügt wird, erregt in der Brust des Zuschauers weit mehr Mitleiden und Rührung, als er gefühlt haben würde, wenn eben dieses Andern widerfahren wäre. Nur die Unglücksfälle der Großen bieten einen schicklichen Gegenstand zu Trauerspielen dar. Sie gleichen von dieser Seite den Unglücksfällen der Liebenden. Diese beiden Vorstellungen sind die vornehmsten, woran wir auf dem Theater Theil nehmen, weil die Vorurtheile der Einbildungskraft trotz allem, was Vernunft und Erfahrung uns zum Beweise vom Gegentheile vorhalten können, doch immer eine überwiegende Glückseligkeit damit verbinden. Der Verräther, welcher sich gegen das Leben seines Fürsten verschwört, wird für ein weit schrecklicheres Ungeheuer gehalten, als irgend ein anderer Mörder. Alles unschuldige Blut, welches in den bürgerlichen Kriegen vergossen worden, erregte nicht so vielen Abscheu, als der Tod Karls des Ersten. Wenn ein Fremdling in der Kenntniß des menschlichen Herzens bemerkte, mit welcher Gleichgültigkeit die Menschen das Elend derjenigen, die unter ihnen stehen betrachten, und welche Betrübniß und Mitleiden sie hingegen bei dem Unglücke und den Leiden derer empfinden, die über ihnen stehen, so würde er glauben, daß Leuten von höherem Stande bei weitem die Pein schmerzhafter und die Todesangst schrecklicher sey, als den Geringeren. — Auf diese Gemüthsbeschaffenheit der Menschen, nach welcher sie an allen Leidenschaften der Reichen und Mächtigen Antheil nehmen, gründet sich der Unterschied der Stände, und die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, der bürgerlichen Verfassung. Die Folgsamkeit gegen unsere Oberen entsteht häufiger aus der Bewunderung, welche die Vorzüge ihres Zustandes bei uns erregen, als von der besonderen Erwartung ihrer Gunstbezeugungen. Ihre Wohlthaten können sich nur auf Wenige

erstrecken, aber ihre Glücksumstände interessiren fast einen Jeden. Man leistet ihnen gern Beistand, um ein Gebäude der Glückseligkeit zu vollenden, welches der Vollkommenheit schon so nahe kommt, und man wünscht ihnen, um ihrer selbst willen, zu dienen, ohne eine andere Belohnung zu erwarten, als die Eitelkeit und die Ehre, sie uns verbindlich zu machen. Unsere Bereitwilligkeit, ihren Neigungen zu folgen, gründet sich auch nicht bloß oder gänzlich auf die Betrachtung des Vortheils, den uns diese Unterwürfigkeit bringen werde, oder auf die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, welche dadurch am besten erhalten wird. Selbst wenn die Ordnung der Gesellschaft es von uns zu fordern scheint, uns ihnen zu widersetzen, so können wir uns doch nicht ohne Mühe dazu entschließen.

Scheinen die Großen gegen den geringen Preis, um welchen sie die öffentliche Bewunderung erwerben können, unempfindlich zu seyn, oder scheinen sie zu glauben, daß sie dieselben eben so, wie andere Menschen durch Anstrengungen erwerben müssen? Welches sind die Vollkommenheiten, mit welchen der junge Edelmann ausgerüstet ist, um die Würde seines Ranges würdig zu behaupten, und sich selbst dieses Vorzugs vor seinen Mitbürgern, wozu ihn die Verdienste seiner Vorfahren erhoben haben, würdig zu machen? Thut er es durch Wissenschaft, Fleiß, Geduld, Selbstverläugnung, oder sonst eine Tugend? Alle seine Worte, alle seine Handlungen werden bemerkt, er erwirbt sich eine Fertigkeit auf jeden Umstand des gewöhnlichen Lebens zu achten, und bemühet sich alle diese kleinen Pflichten mit der genauesten Schicklichkeit auszuüben. Da er nun weiß, wie sehr er beobachtet wird, und wie geneigt die Menschen sind, seine Vorzüge zu begünstigen, so handelt er bei der gleichgültigsten Gelegenheit mit der Freimüthigkeit und Hoheit, die ihm dieser Gedanke natürlicher Weise einflößt. Sein Anstand, sein Wesen, sein Betragen zeugen alle von der feinen, und Anmuth gebenden Empfindung seiner Größe, welche diejenigen, die im geringen Stande geboren sind, schwerlich sich recht erwerben können. Dies sind die Mittel, womit er es unternimmt, die Menschen dahin zu bringen, daß sie sich seinem Ansehen desto williger un-

terwerfen, und ihre Neigungen nach seinem Gefallen zu lenken, und selten verfehlt er hierin seinen Zweck. Diese Künste, wenn sie durch Rang und Vorzug unterstützt werden, sind bei gewöhnlichen Vorfällen hinreichend, die Welt zu regieren. König Ludwig der Vierzehnte ward, während des größten Theils seiner Regierung, nicht allein in Frankreich, sondern auch in ganz Europa, als das vollkommenste Vorbild eines großen Fürsten angesehen. Durch welche Naturanlagen, durch welche Tugenden erwarb er diesen Ruf? Etwa durch die strenge und unbeugsame Gerechtigkeit aller seiner Unternehmungen, durch die unsäglichen Gefahren und Schwierigkeiten, womit diese umgeben waren, oder durch die unermüdete und nie nachgebende Anstrengung, womit er sie ausführte? Etwa durch seine ausgedehntesten Einsichten, seine vorzügliche Beurtheilungskraft, oder heldenmäßige Tapferkeit? Nein, nicht hierdurch, sondern durch seine Königlichen Eigenschaften, und hauptsächlich, daß er der mächtigste Fürst in Europa war, und daher den vornehmsten Platz unter den Königen einnahm. Sein Geschichtschreiber sagt: „Er übertraf alle seine Hofleute in der Annehmlichkeit seiner Bildung, in der majestätischen Schönheit seiner Gesichtszüge. Der edle und rührende Ton seiner Stimme gewannen die Herzen, die seine Gegenwart in Furcht setzte. Er hatte eine Art des Ganges und des Betragens, welches sich allein für ihn und seinen Rang schickte, und bei jedem andern unpassend gewesen seyn würde. Die Verwirrung, worin diejenigen geriethen, die mit ihm sprachen, schmeichelten diesem geheimen Vergnügen, welches er an seiner eigenen Größe fand. Der alte Offizier, welcher vor ihm in seinem Vortrage, worin er ihn um eine Gnade bat, sich verwirrte, stotterte, und nicht im Stande war, seine Rede zu endigen, und nur damit schloß: Sire, ich hoffe Ew. Majestät werden überzeugt seyn, daß ich nicht so vor ihren Feinden zittere; erhielt die Bewilligung seines Gesuchs ohne Schwierigkeit.“ — Diese Vollkommenheiten, die durch den Rang, und durch ein gewisses Maaß anderer Naturgaben und Verdienste unterstützt wurden, erwarben diesem Fürsten die Achtung seines Zeitalters, und haben ihm einen großen Theil der Ehrerbietungen selbst

von der Nachwelt zugezogen. Kein Verdienſt ſchien einigen Werth zu haben, wenn man es zu ſeiner Zeit und in ſeiner Gegenwart mit dieſen in Vergleichung ſtellte. Einſichten, Fleiß, Tapferkeit und Güte zitterten, erröthteten und verloren gegen ſie alle ihre Würde. Ein Mann von geringerem Stande darf nicht hoffen, daß er ſich durch ähnliche Vollkommenheiten hervorthun werde. Die Politeſſe iſt ſo ſehr eine Eigenſchaft der Großen, daß ſie einem Andern wenig Ehre bringt. Der Geringe, der ihre Sitten nachahmt und ſich durch eine verbindende Höflichkeit in ſeinem gewöhnlichen Betragen in Anſehen ſetzen will, erhält für ſeine Thorheiten, für ſeinen Hochmuth, nur ein doppeltes Maaß der Verachtung zum Lohne. Warum ſollte wohl ein Mann, auf den ſich keine Blicke heften, ängſtlich darauf denken, wie er ſeinen Kopf tragen, oder indem er durch ein Zimmer gehe, ſeine Arme halten müſſe? Er würde ſich gewiß mit einer ſehr unnützen Sorge beladen, die zugleich ſeine Eigenliebe zur Schau ſtellte. Die größte Einfachheit und Sittſamkeit, verbunden mit ſo vieler Nachläſſigkeit, als die Achtung, die man den Anweſenden ſchuldig iſt, erlaubt, muß den Hauptzug in dem Betragen des Privatmannes ausmachen. Will er hoffen, ſich hervorzuthun, ſo kann es doch nur durch ſeine Verdienſte geſchehen, durch Fleiß und Geſchicklichkeit in ſeinem Fache. Er muß geduldig bei der Arbeit, entſchloſſen in Gefahren, und ſtandhaft im Unglücke ſeyn. Dieſe guten Eigenſchaften muß er durch die Schwierigkeit, Wichtigkeit und Beurtheilung ſeiner Unternehmungen, und durch die ſtandhafte, nie nachlaſſende Anſtrengung bei deren Ausführung den Augen der Welt vorlegen; damit müſſen Freimüthigkeit und Klugheit, Großmuth und Frömmigkeit den Charakter ſeines Betragens bei allen Gelegenheiten ausmachen, und er muß auch zu gleicher Zeit bereit ſeyn, ſich in alle Verhältniſſe zu begeben, zu welchen die größten Naturgaben und Tugenden erfordert werden, und mit Geſchick darin handeln, wodurch der meiſte Ruhm zu erlangen iſt. — Mit welchem Eifer ſucht nicht derjenige, welcher Muth und Ehrgeiz beſitzt, aber durch die Lage, worin er ſich befindet, niedergedrückt wird, eine Gelegenheit

sich zu zeigen? Er läßt keine Gelegenheit um sich auszuzeichnen unbenutzt, keine scheint ihm seines Wunsches unwürdig, sogar bürgerliche Unruhen sagen seinen Planen zu, weil sich hier um so eher eine Gelegenheit findet, bei welcher er die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Menge auf sich ziehen kann. Der Mann von Stande hingegen, dessen Ruhm in der Schicklichkeit seines gewöhnlichen Betragens besteht, der mit der geringen Ehre, die ihm dieses verschaffen kann, zufrieden ist, und dem die Eigenschaften fehlen, mehr zu erwerben, läßt sich nicht gern in Dinge ein, die mit mannigfaltigen Gefahren verknüpft sind, und ihm Vernichtung drohen. Selten findet man hier die Eigenschaften der Ausdauer und Geduld, des Fleißes und der Anstrengung des Geistes, die bei denjenigen gefunden werden, die durch eigenen Fleiß und Geschicklichkeit sich empor geschwungen haben, ob sie gleich von denjenigen, die durch die Geburt ihre Obern waren, zurückgehalten wurden, und vor denen die Großen, nachdem sie solchen zuerst mit Verachtung begegnet, dann mit Neid angesehen, sich zuletzt mit eben der Kriecherei bücken, welche sie von dem übrigen Theile der Staatsgesellschaft verlangen. Diese bekleiden aber dennoch in allen Regierungsformen, ja selbst in den Monarchien die höchsten Bedienungen, und alle Staatsgeschäfte gehen durch ihre Hände. Der Verlust dieser leichten Herrschaft über die Neigung der Menschen macht den Fall von der Größe so unerträglich; denn als Paulus Aemilius die Familie des Macedonischen Königs im Triumphe aufführte, theilte diese, nach der Geschichte, wegen ihres Unglückes mit dem Ueberwinder die Aufmerksamkeit des Römischen Volks, der Anblick der Königlichen Kinder, deren zartes Alter sie vielleicht ihren Zustand nicht fühlen ließ, erfüllte die Zuschauer mitten unter den öffentlichen Freudensbezeugungen mit Betrübniß und Mitleiden. Der König, der ihnen in diesem Aufzuge folgte, schien bei der Größe seines Unglücks aller Empfindung beraubt, und seine Freunde und Räthe, die ihm folgten, warfen, indem sie fortgingen, oft ihren Blick auf ihren gefallenen Monarchen, und konnten sich der Thränen nicht erwehren. Sie zeigten also dadurch, daß sie

nicht an ihr eigenes Unglück, sondern an das unermeßliche ihres Herren dachten, sie nur dieses beschäftigte. Die Römer hingegen betrachteten ihn mit Verachtung und Unwillen, und hielten den Mann alles Mitleids unwürdig, der unter solcher Schmach noch leben könne. Rochefaucault sagt: „Auf die Liebe folgt gemeiniglich der Ehrgeiz, aber auf den Ehrgeiz folgt selten die Liebe.“ — Wenn diese Leidenschaft einmal von dem Gemüth Besitz genommen hat, so läßt sie weder einen Nebenbuhler, noch einen Nachfolger zu. Vor den Augen derer, die sich einmal an den Besitz oder die Erwartung der öffentlichen Bewunderung gewöhnt haben, verwelken alle andern Freuden, und fallen ab. Wie Wenige von den in Ungnade gefallenen Staatsleuten, die sich ihrer eigenen Ruhe wegen bemühet haben, den Ehrgeiz zu besiegen, und die ihnen angethane Ehre, deren sie nun beraubt worden, zu vergessen, haben ihren Entschluß ins Werk setzen können oder sind Herr ihres Ehrgeizes geworden? Die mehrsten unter ihnen verlebten ihre Zeit in einer sehr gleichgültigen Trägheit, gekränkt von dem Gedanken ihrer Entbehrlichkeit und ihrer eigenen Unerheblichkeit, unfähig an den Beschäftigungen des Privatlebens Geschmack zu finden, leer an Vergnügungen, außer wenn sie von ihrer vormaligen Größe reden konnten, und ohne Zufriedenheit, außer wenn sie sich mit dem eitlen Entwurfe, jene wieder zu erlangen, beschäftigten. — Wer im Ernste entschlossen ist, frei, furchtlos und unabhängig zu leben, für den giebt es nur ein Mittel, diesen Entschluß zu befestigen, nämlich: Man meide den Ort, von welchem so wenige haben zurückkehren können; man vermeide den Wirbel des Ehrgeizes, oder setze sich nie mit den Herren der Erde, die schon lange vorher die Aufmerksamkeit der Hälfte des menschlichen Geschlechts auf sich gezogen haben und sie beschäftigen, in Vergleichung. — Von so großer Wichtigkeit scheint nach der Einbildung der Menschen der Rang und Stand in der Welt zu seyn, weil er die Aufmerksamkeit der meisten Menschen auf sich zieht. Der Rang und Stand also, dieser große Gegenstand, worüber sich die Frauen der Aldermänner entzweien, ist das Ziel der Hälfte aller Arbeiten im menschlichen

Leben; er ist die Endursache alles Aufruhrs und aller Verwirrung, aller Räubereien und Ungerechtigkeiten, die Geiz und Ehrsucht in die Welt gebracht haben. Vernünftige Leute, sagt man, achten nicht auf die Stelle, das heißt, verlangen nicht am Tische obenan zu sitzen, und es ist ihnen gleichgültig, wer durch diesen nichtsbedeutenden Umstand, dem der geringste Vortheil das Uebergewicht halten kann, in der Gesellschaft hervorgezogen wird. Aber Rang und Stand, Ansehen und Vorzüge verachtet kein Mensch, wenn er nicht über die gewöhnliche menschliche Denkungsart sehr erhaben, oder sehr darunter erniedriget ist; wenn er nicht in der wahren Lebensweisheit so stark ist, oder ihre Wahrheit so empfunden hat, daß er vollkommen überzeugt ist, es habe wenig zu bedeuten, wenn er weder geachtet, noch gelobt werde, so lange nur die Schicklichkeit seines Betragens ihn mit Recht zum Gegenstande des Beifalls macht; oder so an die Idee seiner eigenen Niedrigkeit gewöhnt, so sehr in einer trägen Gleichgültigkeit versunken ist, daß er die Begierde, ja sogar den Wunsch nach Vorzügen gänzlich vergessen hat. —

Begriff und Entwickelung der Stände (nach oben 2., S. 547) **der bürgerlichen oder Staatsgesellschaft.** Ohne auf den Ursprung der menschlichen Gesellschaft nach der Bibel zurückgehen zu wollen, um hier in der natürlichen Freiheit des Menschen nach der Schöpfung bei dem heranwachsenden Menschengeschlechte die Entwickelung der Stände aufzusuchen; sey es genug ihre Entstehung in dem ersten gesellschaftlichen Zustande, im Nomadenleben, dem Familienleben der wandernden Völker zu finden, indem hier schon die Familienväter, als der **ordnungsgebietende** und **gesetzgebende Stand**, wenn auch nur für die Familienmitglieder erscheint. Hier tritt also schon der **gebietende** und der **gehorchende Stand** hervor. Die Familien, so eng sie auch anfänglich beschränkt seyn mochten,

wurden doch bald mit Mitgliedern anderer Familien vermehrt, deren Dürftigkeitszustand es nicht zuließ, alle ihre Mitglieder zu ernähren, hierdurch entstand nun der dienende Stand, der Stand der Knechte, den man aber hier wohl von dem der Sklaven zu unterscheiden hat, der erst späterhin durch die Befehdungen entstand, als sich die Horden gewisse Weideplätze streitig machten. Die Gefangenen bei diesen Befehdungen wurden dann als Sklaven mitgeführt; sie waren also von den Knechten verschieden, die um Lohn dienten, und bei der Verbesserung ihres Zustandes, die Familie oder Horde auch verlassen konnten, so bald sie die Zeit nach der Uebereinkunft ausgedient hatten, nicht so die Sklaven, die ihre Lebenszeit hindurch zum Dienste verpflichtet waren, und denen nur das Familien-Oberhaupt oder das Oberhaupt der Horde nach eigenem Gefallen oder Belieben die Freiheit schenken, oder sie in die Reihe der Knechte versetzen konnte; denn sie waren Leibeigene, nicht aber die Knechte, oder sie mußten sich dazu verkauft haben. Dieses Familien-, Nomaden- oder Hordenleben, war nun schon als der Grund der bürgerlichen Gesellschaft des Staatsvereins zu betrachten, wenn gleich die Willkühr der Familienglieder noch ungebunden, noch durch kein Gesetz weiter eingeschränkt war, als was der Familienvater, das Oberhaupt der Familie, anzuordnen für gut fand. Durch den Zuwachs der Dienenden oder Knechte bei der Vergrößerung der Familien, sowohl durch die herangewachsenen, schon eigene Viehzucht treibenden Söhne, als auch durch die Verbindung der Söhne und Töchter mit anderen Familien durch Heirathen, und dann durch die Behauptung, Festsetzung und Bebauung einer großen Strecke Landes, als die Weiden für das Vieh nicht mehr bei der Vermehrung desselben hinreichende Nahrung boten, begründeten den Ackerstand

der dem Hirtenstaate entgegen stand; denn in dem Letzteren bildete der oben anstehende Familien- oder Hausvater mit den Mitgliedern seiner Familie und den Knechten eine herumziehende Horde, die auch zugleich zur Selbstvertheidigung gerüstet war, und bei dem Ersteren reiheten sich mehrere befreundete Familien aneinander, und behaupteten eine gewisse Strecke Landes als Eigenthum, welches sie gemeinschaftlich gegen alle Angriffe der herumziehenden Horden, der Nomaden, zu vertheidigen sich entschlossen. Hier tritt also schon der Staat ins Leben, mit drei Ständen. Beim Oberhaupte, welches die Familien zum Ordner und Schlichter ihrer häuslichen Einrichtungen wählten, fiel die Wahl gewöhnlich auf den Aeltesten der Familie, dem man schon des Alters wegen diese Ehre erwies, da das Alter bei den alten Völkern besonders in Ehren gehalten wurde. Die Klügsten und Tapfersten aus dem Familienvereine wählte man nun zu Beisitzern in den Versammlungen, die man zur Einrichtung und Beschützung des Vereines zu gewissen Zeiten zusammenberief, und hiermit constituirten sich die drei Stände in dem neuen Vereine: der Herrscherstand, der berathende, auch der Anführerstand, wozu alle Familien-Mitglieder gerechnet wurden, und der dienende oder Knechtstand, der keine Stimme in der Versammlung hatte. Späterhin bei den Kriegen, welche diese Familien-Vereine mit den Horden oder herumstreifenden Nomaden zu führen hatten, die ihnen die Besitzungen streitig machten, wurde die Bevölkerung dieser Vereine auch durch die zu Gefangenen gemachten Feinde als Sklaven vermehrt. Der Sklavenstand, der in den ältesten Zeiten durch den Krieg entstand, wird in jener Zeit dadurch gerechtfertiget, daß man die gefangen genommenen Feinde früher tödtete, aber hier schon das Gefühl der Menschlichkeit, das Gefühl bei diesen Vereinen

eines edlern Zweckes des Menschenlebens, als bei den rohen, noch dem Thierreiche näher stehenden Horden, vorwaltete, indem man dadurch die grausamen Aufopferungen gefangener Feinde verhinderte. Man verurtheilte sie zu einem ewigen Dienste, der auch auf ihre Nachkommen überging. Hier ist nun nicht der Ort, dieses weiter auszuführen, da hier bloß von den verschiedenen Ständen und ihrer Einwirkung auf die Gesellschaft, den Staat, gehandelt werden soll. Betrachtet man nun die Stände in diesen Ackerbau und Viehzucht treibenden Vereinen näher, so tritt, außer dem Herrscherstande, der Ackerbau treibende Stand, der Bauernstand, Stand der Landleute, sichtbar als ein freier Stand hervor; denn die Mitglieder der Familien, die sich zu einem Staatsvereine verbunden hatten, waren Ackerbauer, betrieben den Ackerbau und die Viehzucht mit Hülfe ihrer Knechte und Sklaven. Es waren also alle Freien des Vereines Ackerbauer, und zu allen Zeiten hindurch ist dieser Stand als der wichtigste betrachtet worden; denn es giebt nur wenige Länder, wo die Fabriken und Manufakturen, und dann der Handel ein Uebergewicht haben. Diesem Stande gebührt daher auch die erste Betrachtung. In politischer Beziehung auf die Verhältnisse der verschiedenen Stände, tritt daher der Bauernstand, als der wichtigste hervor, man betrachte die Staaten wie man wolle, als Hervorbringer oder Selbsterzeuger der rohen Produkte, oder als Einführer derselben aus andern Ländern. Bringen die Staaten die Produkte selbst hervor, so ist der Stand des Landmannes der Grund, nicht allein der Menge an Einwohnern, sondern auch des Reichthums der anderen Stände; holen sie solche von anderen Ländern, so beruht die Macht eines solchen Staates auf so vielen zufälligen Ursachen, daß kein Volk in der Welt seine Sicherheit und seinen Wo-

ſtand auf einen ſchwächeren Grund bauen kann, inſofern ihm nicht die Natur ſelbſt andere Nahrungszweige verſagt hat. Die Verſäumniß des Ackerbaues, ſo wie Alles, was auf den Bauernſtand drückt, iſt daher einer der größten Staatsfehler in allen den Ländern, die zum Ackerbaue geſchickt ſind, ſelbſt auch da, wo dieſer Fehler unter einer blühenden Kunſtinduſtrie und eines weit ausgebreiteten Handels begangen wird; denn dieſe können ſich nur eine Zeitlang durch die Nachläſſigkeit, auch oft Unwiſſenheit, falſche Politik anderer Völker erhalten, ſinken aber, ſobald dieſe ihre begangenen Fehler einſehen, und dann auf gleiche Weiſe operiren. Wenn dergleichen Länder zugleich ſehr fruchtbar ſind, und das Klima ſo günſtig, daß die Bewohner derſelben nicht viel zu ihrem Unterhalte bedürfen, und folglich der Charakter der Einwohner oder des Volks genügſam oder zufrieden iſt, ſo kann dieſer Fehler lange verſteckt bleiben; in andern Ländern dagegen, wo die Natur nicht ſo ergiebig iſt, und doch die Bedürfniſſe groß ſind, wo es viele Mühe koſtet, das zu erwerben, was man nöthig hat, ſich wider eine kalte und rauhe Luft zu ſchützen, und die Kräfte zu behalten, die zu den ſchweren Arbeiten, welche der Erwerb verlangt, nöthig ſind; in einem ſolchen Lande kann es nicht lange währen, daß nicht beträchtliche Fehler in der Landesverfaſſung die ſchädlichſten Folgen, als Mangel an Menſchen, Armuth und Unluſt zur Arbeit nach ſich ziehen ſollten. Kommt nun noch dazu, daß in einem ſolchen Lande die Induſtrie und der Handel neu ſind, ſo iſt es ganz unmöglich, daß ein ſolches Land mit andern Ländern in ein Gleichgewicht treten kann, ohne nicht ſeine Produkte zu vermehren, welches doch nur durch den Bauernſtand geſchehen kann. Dieſer Stand iſt nun nicht bloß auf den Ackerbau und die Viehzucht allein beſchränkt, ſondern er umfaßt auch noch die Fiſcherei, den Forſtbau,

die Jägerei und den Bergbau. Jeder Fehler in der Staatsverwaltung, wodurch die Vermehrung und Wirksamkeit des Bauernstandes eingeschränkt wird, hat auch in solchen Ländern größere und geschwindere Folgen, als in andern. Versäumung des Landbaues und Mangel an Waaren, sowohl zum Lebensunterhalte, als zu den Gewerben, zum Handel, sind nicht die einzigen Folgen, die einen solchen Staat treffen; sondern es entsteht auch ein allgemeines Verderben des Charakters der Nation; denn nicht bloß Handwerker und Soldaten werden aus dem Bauerstande genommen, sondern dieser Stand verbreitet sich unvermerkt auch über die andern Stände, und je mehr er dadurch unterdrückt wird, je mehr die Leute ihn zu verlassen gezwungen werden, um so mehr drängen sie sich aus diesem nützlichen Stande in die andern Stände, wo sie mehr Bequemlichkeit suchen, und tragen die Verstimmung, die Unlust, die eine so natürliche Folge eines Zustandes ist, wo man kein Eigenthum, keinen Erwerbsquell hat, mit sich in die andern Stände, und stecken diese damit an. Je größer in einem solchen Lande die natürlichen Bedürfnisse sind, um so mehr wird das Volk durch die Unmöglichkeit, sie auch durch die größte Arbeitsamkeit zu erlangen, und durch eine beständige Unsicherheit, sowohl selbst unthätig werden, als eine solche Unthätigkeit und Schlaffheit auch auf ihre Nachkommen verpflanzen. Beweise davon geben uns noch so manche Völker, die im Alterthume, wegen ihres Ackerbaues und ihrer sich darauf beziehenden Gewerbe glänzten. Ein Schriftsteller sagt: „Die Gesetze müssen auch dem geringsten Arbeiter etwas geben, das er Sein nennen kann: eben das Recht es zu fordern, eben die Freiheit es zu brauchen, und eben so sichere Mittel es zu bewahren, als dem größten Herren. Dieses sind die Grundsätze, die Anwendung derselben kann verschieden seyn. Man hat zur Verbesserung des Bauern-

standes mehrere Vorschläge gethan, und hierunter sind gewiß diejenigen die besten, die diesem Stande das meiste geben; aber es ist nicht zu glauben, daß sie alle in gleichem Grade nöthig sind. Die persönliche Freiheit könnte eingeschränkt seyn, Grund und Boden kann selbst Andern zugehören; allein die Pflichten und Abgaben müssen bestimmt seyn, und einmal so, daß ein fleißiger Arbeiter seinen nöthigen Unterhalt behält, welches unumgänglich nöthig ist. Man mag hier noch so viel Gerechtigkeiten und Privilegien anführen, wenn die Folgen davon für das Ganze so nachtheilig sind, so beweiset dieses hinlänglich, daß dergleichen Rechte nicht Statt finden dürfen. Es kann dann niemals die Frage seyn: ob es billig ist, ein solches Vorrecht abzuschaffen? sondern nur auf welche Weise es am besten geschehen kann, und welches die wenigste Schwierigkeiten hat. Wenn aber auch dieses geschieht, so ist damit noch nicht Alles gethan; denn es ist nicht genug, etwas durch Gesetze einmal festzusetzen, sondern es müssen auch neue Gesetze da seyn, es zu unterstützen. Wie haben die Menschen zuerst Freiheit und Eigenthum verloren, auch in den Ländern, wo kein Feind sie beraubte? Einige haben ihre Gerechtigkeit versäumt, andere verkauft oder vergeben. Der eine that es aus Noth, der andere aus Faulheit; und nun müssen die Nachkommen das Unglück und die Fehler ihrer Vorfahren büßen. Um diesen auf die Nachwelt sich erstreckenden Folgen vorzubeugen, muß der Staat nicht allein für das gegenwärtige Geschlecht sorgen, sondern er muß auch des zukünftigen Vormund seyn. An den alten Gesetzen haben wir vortreffliche Muster der Vertheilung der Aecker und Güter; allein die neuen Römischen Gesetze wurden zu einer Zeit gesammelt, die verderbt, und von Juristen, die in Hinsicht der Rechtsverwaltung auch nicht die besten waren. Nach so manchen Verfügungen blieb doch noch immer etwas

zu beſſern übrig, ehe man Nutzen ſah. Nicht alle dieſe Folgen einer langen Verderbniß hören ſogleich auf, wenn man die Urſache hebt; denn ſie ſind zur Gewohnheit und dadurch zur andern Natur geworden. Daher iſt es nöthig, den Bauernſtand auf jede nur mögliche Weiſe zu heben, damit er ſeinen Stand um ſo mehr lieb gewinnt, ſich ungern von ihm trennt, ſich nicht nach dem Stadtleben ſehnt, nach andern Gewerben, andern Beſchäftigungen. Ausnahmen bleiben doch immer, und daher erhalten die Städte dennoch den nöthigen Zuwachs vom Lande (hierzu bietet ſich in neueſter Zeit Gelegenheit genug dar), ohne daß beſondere Veranlaſſungen die Landbewohner zwingt ſich nach den Städten zu drängen. Wahrlich das natürliche Leben auf dem Lande, wenn gleich mit mehreren Plackereien verbunden, läßt den, der auf dem Lande geboren und erzogen worden, den Zwang des Stadtlebens bald fühlen. Man kann nur in der Eitelkeit einer großen Stadt erzogen ſeyn, oder große Noth auf dem Lande leiden, oder einen beſondern Charakter haben, wenn man mehr Geſchmack an einer Lebensart nach Phantaſie und Mode, als an der, welche den Menſchen natürlich iſt, findet. Wenn ja noch Länder ſind, wo eine ſolche Thorheit den Menſchen angeboren iſt, ſo wären es etwa die ſüdlichen. Man frage einmal einen Schweizeriſchen Bauer an der Grenze von Frankreich, ob etwas anderes, als die Noth ihn bewegen kann, ſeinen Stand oder ſein Vaterland zu verlaſſen? Wenn nicht etwas in dem Menſchen ſelbſt läge, welches ihn ſo feſt an ſein Vaterland knüpfte, ſo müßte es ganze Gegenden auf der Erde geben, wo man ganze Städte leer fände, ja ganze verödete Gegenden. Denn was ſollte lebende Menſchen hindern können, wegzugehen, wenn man die Einfuhr der todten Waaren nicht verhindern kann.“ Wie wichtig der Stand des Landmannes, der Bauernſtand

iſt, darüber herrſcht bei allen civiliſirten Völkern des Erdbodens nur eine Stimme, nämlich die der vollkommenſten Anerkennung als Hauptſtütze des Staats. Aber bei keinem Volke ſteht der Stand des Landmannes, die Kaſte der Ackerbauer höher, als in China, woſelbſt der Kaiſer einmal jährlich beim Ackerfeſte den Pflug ergreift und pflügt, um ſeinen Unterthanen zu beweiſen, wie hoch er den Ackerbau, alſo den Stand des Landmannes ſchätzt; ſo wie die Könige in Spanien noch bis auf die neueſte Zeit, das heißt, bis zu der Invaſion der Franzoſen zu Anfange dieſes Jahrhunderts, in ihren Verordnungen die Schafzucht das koſtbarſte Kleinod ihrer Krone nannten, alſo der Hirtenſtand die größte Ehre genoß. Es iſt in China gebräuchlich, daß die Mandarinen des Ackerbaues bei gewiſſen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei dem ſchon erwähnten Ackerfeſte, oder bei dem Anfange eines neuen Jahres, öffentliche Reden an die Verſammlung der Würdigſten unter den Landleuten halten, ihnen darin im Namen des Kaiſers die verdienten Lobſprüche für ihren Fleiß ertheilen und ſie zur fernern freudigen Ausübung ihrer Pflichten, von denen ſie an die wichtigſten erinnert werden, freundſchaftlich aufmuntern. Hier mag nun eine dieſer Reden, welche der Mandarin Kiang-tſe an die Landleute ſeiner Provinz (Nanking) hielt, einen Platz finden, da ſie das Zeugniß von dem giebt, wie der Bauernſtand in China geſchätzt wird, und welcher Auszeichnung und Aufmunterungen er ſich zu erfreuen hat*).

*) Der Ueberſetzer dieſer Rede aus dem Chineſiſchen hat die ſchwülſtigen Aſiatiſchen Wendungen und Ausdrücke, ſo viel als möglich, in der Uebertragung zu ändern geſucht, und einige Stellen, die auf beſondere Gebräuche und Gewohnheiten dieſer Nation gehen, weggelaſſen. Es ſollen zwar dadurch viele von den Zügen, welche die Rede lokal machen, und einige Schönheiten verloren gegangen ſeyn; allein man hat kein Bedenken getragen, dieſes Alles dem unter uns Verſtändlicheren aufzuopfern. Dieſe Rede ward an einem Neujahrstage, nach der Chineſiſchen Jahresrechnung, in einem Theile der Provinz Nanking ge-

Dieſer Tag, meine theueren Freunde, an dem ich, nach der weiſen Einrichtung unſerer Vorfahren, die Verſammlung der würdigſten Ackerleute meiner Provinz um mich ſehe, die von mir Belehrung, Erinnerung und Aufmunterung zur Ausübung ihrer Pflichten mit der edelſten Wißbegierde erwarten, die ſie ihren Brüdern, Freunden und Kindern nachmals wieder mittheilen, um Wohlſtand und Glückſeligkeit über die Bewohner der Dörfer verbreiten zu können, wird mir bei jedem neuen Zeitabſchnitte unſerer Zeitrechnung immer deſto wichtiger und feierlicher, je lebhafter die Erfahrung mein graues Alter von der Wahrheit überzeugt, daß das Wohlſeyn und die Glückſeligkeit des Standes der Ackerleute, der vornehmſte, ja in gewiſſem Betrachte, der einzige Grund der wahren Glückſeligkeit aller übrigen Stände und unſeres ganzen Reichs ſeyn. Ich würde Unrecht thun, wenn ich Euch, Ihr würdigen Hausväter unter den Ackerleuten, dieſe Wahrheit von der Wichtigkeit Eures Standes verheelen wollte. Nein, mit der ſtärkſten Ueberzeugung wiederhole ich es Euch, daß Ihr diejenigen ſeyd, von denen die Erhaltung, die Stärke, und der Reichthum des Landes hauptſächlich abhängt. Ihr wißt aber auch, daß je wichtiger der Stand eines Menſchen iſt, deſto treuer und genauer er in der Ausübung ſeiner Pflichten ſey müſſe. Der Zuſtand, in den ihr geſetzt ſeyd, bedarf nicht der Ausübung ſehr vieler, ſondern nur der treuen Ausübung weniger Pflichten. Ihr wünſcht glücklich zu ſeyn, Ihr verdient es zu ſeyn, Ihr ſeyd es, oder es hängt nur von Euch, von jener treuen Ausübung der Pflichten ab, es zu werden. Alles, was die väterlichſte, wachſamſte Sorgfalt und Güte für Euer Beſtes nnd für Eure Glückſeligkeit thun kann, das wird gethan. Unterſtützungen und Belohnungen helfen Euch Eure nützlichen Anſchläge

halten. Es ſoll in dieſer Rede merkwürdig ſeyn, daß die gewöhnlichen Lobſprüche über den bisher gezeigten Fleiß ſich nicht darin finden, ſondern die Ermahnungen dazu um ſo ſtärker ſind. Nach den Berichten von einigen Reiſebeſchreibern ſollen die Einwohner dieſer Provinz nicht ſo fleißig ſeyn, als die in andern Provinzen des Kaiſerthums, und auf ſie könnte man auch die Ermahnungen und Aufforderungen zum Fleiße in der Rede beziehen.

ausführen, oder beweisen Euch den Beifall deſſen, für den jedes Herz in ſeinem weiten Reiche voll Ehrfurcht und Liebe ſchlägt; die gelindeſte, gnädigſte Beherrſchung läßt unter ihren gütigen Einflüſſen, jede Bemühung des Fleißes jederzeit zum Vortheil deſſen, der ihn ausübt, aufkeimen, und vertauſcht oft bei Vorſchlägen zur Verbeſſerung Eures Zuſtandes, das Recht zu gebieten, mit der Ermahnung eines Vaters, dem das Wohl ſeiner Kinder am Herzen liegt. Ihr erkennt Eure Glückſeligkeit in dieſem Stücke. Die Thränen der Dankbarkeit, die ich in Euren Augen erblicke, beweiſen mir, wie ſehr Ihr davon überzeugt ſeyd. Allein Alles iſt umſonſt, wenn Ihr ſelbſt nichts für Euch thun wollt. Doppelt aber werden die Vortheile für Eure eigene Glückſeligkeit ſeyn, wenn Ihr der väterlichen Gnade unſeres Beherrſchers des Vielgeliebten, und den ruhmvollen Bemühungen ſeiner oberſten Madarinen, emſig die Hand bietet, und mit edler Kühnheit es wagt, Euren Zuſtand verbeſſern zu wollen. Ich will Euch jetzt an einige von den Vorurtheilen, die Ihr wegräumen, und an einige der wichtigſten von den Pflichten, die Ihr ausüben müßt, wenn Ihr zu dieſer Glückſeligkeit gelangen wollt, erinnern. Mein Eifer für Euer Beſtes, meine Freunde, ſey dabei allein der Schmuck meiner Rede. Wenn Ihr mich verſteht, wenn Ihr mir glaubt, wenn nur Einige von Euch ſich entſchließen, mir zu folgen, ſo werde ich mich dünken, gut geredet zu haben. Einige von Euch, meine Freunde, beſitzen Aecker, die entweder durch Ihre natürliche Fruchtbarkeit, oder durch die Arbeit und den Schweiß Eurer Voráltern ſich in ſo gutem Zuſtande befinden, daß ſie Euch Alles, was Ihr bedürft, reichlich und in ſolchem Ueberfluſſe gewähren, daß Ihr einen Theil deſſelben an Eure Mitbürger in den Städten, gegen andere Dinge, die zur Bequemlichkeit des Lebens gereichen, vertauſchen könnt. Andern ſind Felder zu Theil geworden, deren Boden weder die Natur, noch der Fleiß der Vorfahren in ſo glückliche Umſtände geſetzt hat, und die jetzt von Euren Händen eine Verbeſſerung erwarten, welche Euch ſelbſt und Eure Nachkommen reicher und glücklicher machen muß. Ihr alle aber bewohnet ein Land, daß eines Grades der Fruchtbarkeit und des Reichthums fähig iſt, der Euch und Eure

Weiber und Kindern, auch bei einer großen Vermehrung, reichlich und im Wohlstande erhalten kann. Allein der Erdboden ist geizig mit seinen Schätzen gegen Alle, die mit ihrer Arbeit gegen ihn sparsam sind. Es würde ungegründet seyn, wenn man dem größten Theile von Euch den Vorwurf machen wollte, daß Ihr Eure Arme zu sehr geschont. Nein, ich bin vom Gegentheile überzeugt; allein Ihr wißt auch, daß nicht die harte Arbeit allein, alle die gewünschten guten Wirkungen hervorbringe, sondern, daß nur die Arbeit, die mit Verstand und Ueberlegung unternommen wird, uns am sichersten und leichtesten zu dem Ziele führt. Um eine Arbeit mit Ueberlegung anstellen zu können, muß man Kenntnisse besitzen. Die unentbehrlichsten von diesen Kenntnissen werdet Ihr erlangen können, wenn Ihr gelehrig seyd, Lust zum Nachsinnen bezeigt, und ein gewisses Mißtrauen, das überhaupt Eurem Herzen keine Ehre macht, und vorzüglich gegen die sich äußert, deren Pflicht es ist, Euch das Beste zu rathen, fahren lassen wollt. Versuche, die sich weiter erstrecken, als auf Euer eigenes Land, könnt Ihr nicht machen, und müßt Ihr nicht machen. Es ist auch kein Vorwurf für Niemanden, wenn er gar keine Versuche macht. Allein wenn Ihr den Versuchen, die von andern glaubwürdigen Mitbürgern Eurer Provinz gemacht, durch viele Erfahrungen bewährt, und für die Beschaffenheit Eures Bodens passend befunden sind, nicht folgen wollt, oft aus bloßem Eigensinne, aus ungegründeten Vorurtheilen, aus bösem Mißtrauen, oder auch deswegen, weil Ihr es von Jugend auf nicht gewöhnt seyd, nicht folgen wollt; wenn ihr zuweilen sogar Alles anwendet, um ihre guten Wirkungen zu hintertreiben; könnt Ihr da verlangen, daß man Euren Klagen leicht Gehör geben solle? wird man da nicht durch Euch selbst gezwungen zu glauben, daß Ihr nicht glücklich werden wollt, indem Ihr Alles, was nur vorgenommen werden kann, um Euren Zustand zu verbessern, mit Unwillen und gemeiniglich ohne Eure Gegengründe und Bedenklichkeiten anzugeben, von Euch stoßt? Ich weiß, Ihr versammelten Väter der Ackerleute, daß Jedem von Euch hier Beispiele einfallen werden, die in den Dorfschaften leider! nur allzu einheimisch sind. Ihr, meine Freunde, die

Ihr hier gegenwärtig seyd, Ihr habt den Verstand, die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, einzusehen, Ihr habt Ansehen und Liebe bei Euren Miteinwohnern, Eure Verdienste haben Euch bereits einen Platz in dieser feierlichen Versammlung der würdigsten Leute aus der Provinz erworben, an Euch wende ich mich, Euch bitte ich in des Vaterlandes Namen, im Namen unseres theuersten Beherrschers, um Eurer eigenen Glückseligkeit willen, helft alle diese Vorurtheile, alle diese Hindernisse des größeren Wohlstandes auf immer aus unsern Dörfern verbannen, und die vernünftige und überlegte Arbeitsamkeit durch Euer Zureden, noch mehr aber durch Euer Beispiel befördern. Wir werden zwar diese Verbesserung des Herzens und des Willens unserer lieben Landleute schwerlich erleben. Die lange Gewohnheit ist zur andern Natur geworden, und die Natur läßt sich nicht leicht ändern. Um desto mehr seyd deswegen, wenn Ihr Euch Verdienste erwerben wollt, für die Erziehung Eurer Kinder, die nach uns in diesem Lande glücklich seyn, und uns ihr größeres Glück zu verdanken haben sollen, besorgt. Sie sind zu einer Arbeit bestimmt, die einen gesunden, starken und dauerhaften Körper erfordert. Der Körper wird eben so, wie die Seele, vornehmlich durch die Erziehung in den ersten Jahren, zu dem gebildet und fähig gemacht, wozu er nachmals Lust und Kräfte haben soll. In dem, was diese Erziehung des Körpers betrifft, seyd Ihr, meine Freunde, größtentheils auf einem besseren Wege, als die meisten Bewohner der Städte. Wenn Euch im Frühlinge Eure Arbeit auf das Feld ruft, und Eure fleißigen Weiber den lächelnden Säugling ins Gras legen, wo er die Stärke seiner Beine und Hände allmählig versucht und gebrauchen lernt; indem Ihr den jungen muthigen Knaben in der Kälte eines heiteren Wintermorgens mit Euch in die Stadt oder in den Wald nehmt, und sein lokkiges Haar so bereift ist, als der Bart seines Vaters; indem Ihr seiner natürlichen Neigung, weder Kälte, noch Hitze, weder Sturm, noch Regen zu scheuen, mit seinen Gespielen in die Wette zu laufen, zu springen, Bäume zu erklettern, zu baden, zu schwimmen, ihren Lauf läßt; indem Ihr dem erwachsenen Sohne die

Sorgfalt für die Herde, für den Garten, und für andere häusliche Geschäfte, welche Arbeit des Körpers erfordern, anvertrauet, und Eure Kinder überhaupt mit schlechter, aber gesunder und reichlicher Kost ernährt, und ihre Körper nicht durch zu viele warme Kleider verzärtelt und zu Krankheiten geneigt macht; indem Ihr dieses thut, sage ich, beobachtet Ihr die meisten und wichtigsten von den Regeln, welche die gesunde Vernunft und die Natur selbst den Eltern vorschreibt, welche ihren Kindern einen gesunden und dauerhaften Körper, ein Glück, das unendlich mehr werth ist, als alle Schätze der Erde, verschaffen wollen. Wie lebhaft müßt Ihr Euch freuen, wenn Ihr Eure blühenden starken Kinder mit den verzärtelten Puppen der Städte vergleicht! Hier seht Ihr auf das Deutlichste, wie glückliche Folgen es habe, wenn man die Regeln der Vernunft und Natur befolgt, und gehorcht. Sollte es möglich seyn, daß ein so starker Beweis dennoch zu schwach wäre, Euch zu überzeugen, wie nothwendig es sey, diesen vernünftigen und von der Natur vorgeschriebenen Regeln in allen Stücken zu folgen, wenn man in allen glücklich seyn will? Die frühe Arbeit schwächt und erschöpft den Körper der Kinder ohnfehlbar, wenn sie den Kräften desselben nicht angemessen, sondern zu schwer für ihn ist. Starke Getränke, vorzüglich der Branntwein, ersetzen niemals die verlornen Kräfte, Samsu (eine Art Branntwein in China), wenn er mäßig getrunken wird, ist dem völlig erwachsenen Landmanne nicht sehr schädlich, aber ein reines Gift ist er seinen Kindern und der Jugend überhaupt. Den Greisen unter Euch, meine Freude, ist es noch bekannt, wie eine unserer reichsten Dorfschaften viele ihrer besten Jugend durch Abzehrung und Schwachheiten verlor, weil man den Kindern zur Stärkung der Kräfte von den ersten Jahren an Branntwein gegeben. Die weinenden Eltern, die, aus Unwissenheit, unschuldig die Mörder ihrer eigenen Kinder wurden, suchten ein Mittel gegen die Abnahme der Kräfte in dem Uebel selbst, davon sie veranlaßt worden, und der Tod, oder was noch schlimmer ist, eine auf immer verdorbene Gesundheit, waren die Folgen ihrer Vorurtheile. Vergebens sagte ein verständiger Arzt

ihnen die wahre Ursache der Krankheit, vergebens sagten es ihnen die Tugendlehrer ihres Orts; deren Ermahnungen und Bitten waren umsonst, sie glaubten ihrem eignen Wahne und den Lügen eines elenden Quacksalbers (Gaut-hym, welches Wort einen sehr weitläuftigen Begriff hat, und zuweilen ein altes Weib, einen Afterarzt, einen Meuchelmörder ꝛc. bedeutet), dem keiner von ihnen sein schlechtes Stück Vieh in die Kur gegeben hätte, mehr, als den rechtschaffensten Leuten, die von Jugend auf sich der wahren Weisheit befliſſen, und deren Pflicht es war, für ihre Glückseligkeit zu wachen. Endlich ward die Obrigkeit gezwungen, die Freiheit dieser Leute, die einen so üblen Gebrauch davon machten, auf das genaueste einzuschränken. Es ward bei schwerer Strafe verboten, den Kindern Branntwein zu geben. Die Krankheiten hörten auf, und nun fingen einige von den Klügsten an, einzusehen, daß sie doch wohl unrichtig geurtheilt haben könnten. — Ich habe Euch, meine Freunde, dieses Exempel so weitläuftig erzählt, weil mir die Sache sehr am Herzen liegt, weil Ihr verständig seyd, und Euch durch traurige Beispiele für ähnlichen Schaden hüten lernt.

Es ist oben gesagt worden, daß nicht die harte Arbeit allein, sondern eine mit Ueberlegung und Nachsinnen unternommene Arbeit, den Wohlstand des Bauernstandes befördere. Es würde also nicht genug seyn, wenn Ihr Eure Kinder nur bloß geschickt machen wolltet, eine schwere Arbeit ertragen zu können. Nein, Ihr müßt sie auch zu einigem Nachsinnen und zur Ueberlegung geschickt zu machen suchen, wenn sie recht glücklich werden sollen. Viel Kopfbrechens bedarf es da nicht, nur so viel, damit sie von dem, was sie nachmals bei ihrem Ackerbaue thun, oder nicht thun wollen, einige Ursachen, einige Gründe anzugeben, oder die ihnen angeführten zu begreifen und zu beurtheilen wissen. Wären die Eltern in dem angeführten Dorfe zu einiger Ueberlegung geschickt gewesen, oder hätten sie Lust dazu gehabt, gewiß sie hätten nicht so viel ihrer Kinder verloren; hätten Eure Voreltern mit Nachsinnen zu arbeiten gewußt, gewiß die Aecker vieler von Euch, würden jetzt fruchtbarer und besser geartet

seyn; wären die jetzt lebenden Einwohner Eurer Dörfer zu einigem Nachsinnen gewöhnt worden, gewiß, es würde schon weit mehr Gutes ausgerichtet worden seyn, und Mancher von Euch würde schon ein eigenes Stück Landes mit fleißiger Hand bearbeiten, das er jetzt liegen läßt, weil mehrere das Miteigenthum daran haben, und das am Ende alle wenig genutzt liegen lassen, weil keiner für den Andern seinen Fleiß anwenden will oder kann, wenn er auch wollte *). Ich will für dieses Mal mich daeauf einschränken, wie die Kinder durch die Anführung, den Unterricht, und die Erfahrung der Eltern gewöhnt werden, mit Nachsinnen, Ueberlegung und Munterkeit arbeitsam, wie Menschen, nicht wie Thiere, arbeitsam zu seyn. Der Unterricht von den in den Dorfschaften bestellten Lehrern der Jugend, bedarf noch großer Verbesserungen, und vielleicht — mit wie großer Freude sage ich Euch dieses! — vielleicht ist der erwünschte Zeitpunkt nicht mehr fern, wo die wichtigsten von den vielen vorgeschlagenen Verbesserungen ins Werk gesetzt werden. — Ein Vater, der den rühmlichen Entschluß hat, wackerere und brave Bauern aus seinen Kindern zu ziehen, muß vorzüglich darauf bedacht seyn, daß er denselben zuerst alle Kenntnisse von wirthschaftlichen Dingen, die er nur selbst hat, frühzeitig beibringe, und ihnen das, was er aus seiner längern Erfahrung weiß, treulich erzähle. Dieses kann ein Jeder. Die wenigsten wissen zwar die Ursachen, warum man in gewissen Fällen so und nicht anders verfahren müsse; allein Alle haben so viel Gedächtniß, daß sie wissen, was die Folgen davon gewesen sind, wenn sie diesen Acker auf diese Art, jenen auf eine andere Art bestellt haben. Soll nun der Vater warten, bis sein Sohn die Bestellung auf eben die langsame Art durch Erfahrung lernt, oder soll er nicht vielmehr seine Erfahrung dem Sohne frühzeitig mittheilen? Ihr, meine Freunde, werdet auf diese Frage leicht antworten, und leicht einsehen können,

*) Der Uebersetzer gesteht hier, daß ihm diese Stelle dunkel ist, es scheint aber, daß sie auf eine Einrichtung zielt, die man zum Besten der Landleute in Nanking hat vornehmen wollen, die aber aus Vorurtheil und Mißtrauen vielen Widerspruch gefunden hat.

daß es, wenn man weiter kommen will, nothwendig sey, daß nicht ein jeder wieder von vorne, sondern, daß der Letztere da anfange, wo der, der vor ihm gewesen, aufgehört hat. Solche Nachrichten von den Erfahrungen des Vaters, müssen dem Sohne angenehm seyn, weil er sie verstehen kann, und wichtig, weil sie seinen eigenen Vortheil unmittelbar betreffen. Solche Erzählungen sind zugleich das beste Mittel, die Kinder zum Nachsinnen zu gewöhnen, weil sie das, was ihnen erzählt wird, nicht vor Augen sehen, sondern mit ihrem Verstande begreifen müssen. Hieraus seht Ihr, daß es möglich sey, daß Eltern, die selbst nicht zur Ueberlegung und zum Nachsinnen geschickt sind, dennoch bei ihren Kindern die Lust und die Anlage dazu hervorbringen können. Haben sie nur dieses erst, so ist schon viel gewonnen. Dann könnte es von großem Nutzen seyn, wenn der erwachsene Sohn den Herd seines Vaters und die Felder seines Dorfes auf einige Jahre verließe, um etwa in einer anderen Provinz seines Vaterlandes, oder auf nur einige Meilen von seinem Geburtsorte zu dienen, und dadurch etwas Neues zu sehen und zu lernen. Man hat nicht überall dieselben Gewohnheiten. Von einem Gebrauche, der an einem Orte Vortheil stiftet, kann oft auch an einem andern, etwas sehr nützlich angewendet werden. Gesetzt, es hört ein Landmann, daß man in einem andern Orte das Feld anders, als in seinem Dorfe, bestelle, und dort reiche Erndten habe; daß man daselbst verschiedene neue Gewächse baue, Obst und andere Bäume zu großem Vortheile der Einwohner anpflanze; wird ein Vater da nicht sehr klug handeln, wenn er seinen lehrbegierigen Sohn dahin schickt, um dieses Alles zu lernen, und seinen Hof nachmals dadurch zu verbessern? Der Vater könnte einen Sohn von dem Bauer aus einem andern Dorfe zu sich nehmen, und den seinigen dafür dem Auswärtigen auf eine bestimmte Zeit überlassen. Aus solchen Reisen und Tauschen, würde noch der Vortheil entstehen, daß sie die von ihren Voreltern her ererbte Meinung ablegten, daß nur das, was sie von ihrem Vater, und dieser wieder von seinem Vater gesehen, nützlich und gut, das Andere aber alles ohne Untersuchung zu verwerfen sey. Eben so gern, als diese Reisen,

würde ich es sehen, wenn der Bauerssohn sich mit einem arbeitsamen, wohlerzogenen Mädchen aus einer andern Provinz verheirathete. Sie würde oft die Kenntniß von vielen neuen wirthschaftlichen Dingen mitbringen, und sie als Verbesserung in ihrem Hofe einführen. — Ihr alle, meine Freunde, wißt die weisen Sittensprüche des größten Lehrers unseres Volkes. Nur an einen derselben, welcher bei der Erziehung der Jugend zur Arbeitsamkeit von dem größten Nutzen ist, will ich Euch noch erinnern: Jung gewohnt, alt gethan. Diesem ewig wahren Satze zu Folge, sucht Eure Kinder von den frühesten Jahren an, zu gewöhnen, mit Munterkeit arbeitsam zu seyn. Das meiste, was die Kinder lernen, lernen sie aus Begierde, denen die älter und größer sind, nachzuahmen. Sie sind Eure schärfsten Beobachter. Wie vielen Schaden müssen folglich diejenigen Eltern ihren Kindern thun, welche die Arbeit als eine verdrießliche und beschwerliche Last, und die Gelegenheit zu faullenzen, als etwas Erwünschtes ansehen. Wenn die Kinder solche Beispiele im Hause sehen, so sind alle besseren Lehren vergebens. Sie glauben ihnen nicht. Wenn aber in den glücklichen Hütten, wo der muntere Fleiß, und mit ihm offenbar der Segen des Himmels, süßer Friede und Ruhe des Herzens wohnen, die Kinder, welche schon in ihren Spielen den angenehmen häuslichen Beschäftigungen nachzuahmen angefangen, nur einigermaßen zu einer kleinen Arbeit erwachsen genug sind, so entzieht ihnen die Freude nicht, etwas Nützliches im Hause ausgerichtet zu haben, sucht, so viel Ihr könnt, sie immer zu beschäftigen, und das sey Euer liebstes Kind, welches die Arbeit am meisten liebt, und bei der Arbeit das fröhlichste ist. Eine solche Arbeitsamkeit wird der beste Brautschatz Eurer Töchter, und das beste Gut Eurer Söhne seyn. Es ist nur noch übrig, Ihr versammelten Väter der Ackerleute, daß ich Euch die mir von dem obersten Mandarinen des Ackerbaues zugesandten Lobsprüche und Belohnungen für diejenigen, welche sich durch ihren Fleiß und ihre Einsichten besonders hervorgethan haben, bekannt mache ꝛc. (Hier folgt eine weitläuftige Anzeige von den Namen und den Wohnungen der-

jenigen, welchen die Lobsprüche und Belohnungen zu Theil geworden, die aber hier weggelassen werden müssen, weil doch bei uns Niemand diese braven Leute, die in ihrem Lande gewiß viele Verdienste haben, kennt). Gehabt Euch wohl, meine theuersten Freunde! Tugend und fröhlicher Muth erfülle Eure Herzen, Gesundheit stärke Euren Leib, Fruchtbarkeit und Fülle sey auf Euren Aeckern, und Friede und Glückseligkeit in Euren Wohnungen! Befördert die Ausübung und Ausbreitung von dem, was ich Euch gesagt habe, mit Muth und Eifer. Euch fordert Alles, Vortheile, Belohnung, Ruhm und Liebe zu Euren Kindern, dazu auf. Mich und die übrigen Greise in dieser Versammlung begeistert der entzückende Gedanke, daß wir den Abend unserer Tage für die Nachkommenschaft durchlebt, und daß unsere glücklichen Enkel, wenn sie dereinst reichlichere Erndten in größere Scheuern führen, unser Andenken segnen sollen, weil wir sie lehrten arbeitsam, weise und glücklich zu seyn.

Wenn den Chinesen so oft von den Europäern vorgerückt wird, daß sie in den Wissenschaften und Künsten stehen, ja gegen sie um einige Jahrhunderte zurückgeblieben sind, so gewahrt man doch aus dieser Rede, der es gewiß auch nicht an Consequenz fehlt, daß sie einem Gewerbe oder einer Kunst (Ackerbau) ihre ganze Aufmerksamkeit, in Ehrung des Standes dessen Betreiber, schenken, das in jedem Staate als das nützlichste anerkannt wird, und daß sie mehr denjenigen Wissenschaften und Künsten treu geblieben sind, worin sie sich von der Natur oder dem Natürlichen so wenig als möglich zu entfernen nöthig hatten, und daß sie Vieles in der Erziehung und in der Ausbildung auf einem ganz einfachen Wege zu erreichen suchen, wozu wir der Anstalten und Vereine bedürfen, und daß das, was bei ihnen Jahrhunderte hindurch einen natürlichen Bestand hatte, erst bei uns in neuester Zeit Anerkennung auf künstlichem Wege

gefunden hat, wie z. B. die Ackerbau-Akademien, Institute oder Schulen, und die Turnanstalten, so auch die Mäßigkeits-Vereine. Die Chineſen beſprechen dieſe Gegenſtände in ihren jährlichen landwirthſchaftlichen Verſammlungen und auf ihren Ackerfeſten, und die Mitglieder dieſer Verſammlungen ſuchen dasjenige, was hier vorgetragen worden, auszuüben und in ihren Bezirken zu verbreiten; ſo erwächſt dem Staate hierdurch oder hieraus das Gute, oder der Nutzen, auf dem natürlichſten Wege, ohne beſondere Anſtalten, weil ein jeder ſich beſtrebt, die Lehren der Mandarinen, die bei der Beobachtung und Ausübung in einem vorzüglichen Grade auch noch die öffentliche Anerkennung und Belohnungen nach ſich ziehen, auszuüben, ſeinen Zweck zu erreichen. — So viel von den Chineſen in Beziehung auf ihre Art, den Stand der Landleute zu heben, ihm die allgemeine Anerkennung ſeines nützlichen Wirkens zu verſchaffen. — Betrachtet man nun den Bauernſtand von einer andern Seite, ſo waren die Mitglieder deſſelben urſprünglich die Freien des Volks, oder der Vereine bürgerlicher Geſellſchaften, wie oben aus dem Urſprunge der Staaten hervorgeht; denn ſie waren die Mitglieder der vereinten Familien, oder der Familien, die ſich zu einem Staatsbunde vereinigten. Jedes derſelben beſaß ſeine eigene Hauswirthſchaft, ſein Akkerland, ſeine Herden, und Knechte und Sklaven, um das Land zu bearbeiten und die Herden zu hüten. Man will hier einen Unterſchied machen, zwiſchen einem Landmanne und einem Bauer, indem man nur dem Erſteren das Prädikat eines Freien beilegt, den Letzteren aber abhängig von dem Gutsbeſitzer macht; allein dieſes bezieht ſich dann nicht mehr auf den Urſprung dieſes Standes, ſondern auf eine ſpätere Zeit, wo Knechte und Freigelaſſene den Boden für ihren Her-

ren gegen eine gewisse Vergütigung an Land und Vieh zu bearbeiten anfingen. Bei der Vergrößerung der Staaten, der Ausdehnung des Ackerbaues und der Viehzucht, wo es jedem Inhaber eines Stück Landes oder eines Gutes unmöglich ward, die Knechte und die ihm zugefallenen Sklaven nach einem Kriege ꝛc. zu ernähren, erhielt er sie auf diese Weise in seiner Abhängigkeit, daß er einer gewissen Anzahl derselben Land und Vieh gab, wodurch sie sich ihren Unterhalt selbst gewinnen mußten, im Uebrigen ihm aber dafür dienstpflichtig waren, in seiner Abhängigkeit blieben. Ein Unterschied war also damals zwischen Landmann und Bauer nicht; denn unter der letzten Benennung verstand man Jemanden, der das Feld bebauete, den Ackerbau trieb, also eben so gut Landmann, als Bauer seyn konnte. Wenn man späterhin diese beiden Benennungen so klassificirte: daß ein Landmann eben sowohl ein Edelmann, als ein Beamter und Bürger seyn könne, der Bauer aber nur zu der niedrigsten Volksklasse gezählt werde, auf dem platten Lande wohne, und den Ackerbau treibe, so ist dieses nur auf die eben auseinandergesetzte oder erklärte Weise zu verstehen, keinesweges aber folgt daraus, daß die Bauern vom Anfange an dienstbar und Leibeigne waren. Die verschiedenen Klassen von Bauern, die sich späterhin in den Staaten herausgestellt haben, als sie sich förmlich mit ihren verschiedenen Ständen constituirt hatten, also sowohl in Deutschland, als auch in andern Ländern, gehören nicht hierher; nämlich, die Eintheilung in Freibauern, denen in Deutschland noch die Reichsbauern vor der Aufhebung der alten Deutschen Reichsverfassung vorangingen, in Zins- und Dienstpflichtige Bauern, die theils für ihre und der Ihrigen Person eine völlige Freiheit genießen, denen auch theils alle wesentlichen Stücke des Eigenthumsrechts an ihren Gütern zusteht, nur die

Ausübung derselben auf mancherlei Weise eingeschränkt ist, welches aber nicht hindert, sie als freie Eigenthümer derselben zu betrachten; in Bauern, die für ihre Person zwar frei sind, aber gar kein freies Eigenthum an den Gütern, die sie bebauen oder cultiviren, besitzen, oder doch nicht alle wesentliche Bestandtheile derselben, indem sie als Besitzer von Gütern gegen den Grund- und Gutsherren in einem solchem Verhältnisse stehen, das einer wahren Knechtschaft nicht ungleich ist, und in Leibeigene die vollkommen dem Grundherren unterworfen sind. Man theilt nun in Deutschland auch noch die Bauern in Mediat- und Immediatbauern. Die Letzteren sind unmittelbar den Landesherren unterworfen, und ihnen allein Dienst- und Zinspflichtig. Man nennt sie auch hier und da Königs- oder Fiskalleute, herrschaftliche Bauern, auch Amts- und Kammerbauern. Jene sind den Gutsherren zu Zins und Diensten verpflichtet, und heißen deshalb auch Patrimonialbauern, Junkern-Meyer, Gutsleute, adeliche Hintersassen ꝛc. Dann sind die Bauern der weltlichen und geistlichen Herrschaft unterworfen, da nämlich durch die fromme Freigebigkeit in mittlern Zeiten oft ganze Gegenden der Geistlichkeit zu Theil wurden, so wurden auch die darin wohnenden Bauern denselben Dienst- und Zinspflichtig. In vielen Gegenden war auch die Geistlichkeit durch ihre Fürsprache den Bauern zu ihrer Freiheit beförderlich, und aus Dankbarkeit erhielten sie das Versprechen gewisser Dienst- und Zinsleistungen. Diese Klasse von Bauern bekam in beiden Fällen entweder allgemeine Namen, als Dotalbauern, Pfarrbauern, Wiedemuthsbauern, Gotteshausleute, Klosterleute, oder sie erhielten den Namen von dem Heiligen oder Schutzpatrone des Klosters oder der Kirche, dahin sie dienstpflich-

tig geworden waren, also nannte man sie z. B. Peterlinge, Petersleute, Ulrichsleute, heilige Kreuzleute, Pirmanskinder oder Leute ꝛc. Dann erhalten auch die Bauern nach der Zahl ihrer Aecker und dem darauf zu haltenden Zugvieh ihren Namen, als Anspänner, Vollspänner, auch Vollmeyer und Ackerleute genannt, Halbspänner, Halbmeyer, die nur einen halben Hof besitzen, Kothsassen, Groß- und Kleinköther, auch Kossäten, Brimsitzer, Häuslinge, Einläuflinge ꝛc., welche nach ihren besondern Umständen entweder gar keinen, oder doch nur eine geringe, obschon nicht immer gleiche Anzahl Aecker besitzen, und überhaupt sich nach den verschiedenen Provinzen Deutschlands sich auch in verschiedenen Umständen befanden, und auch noch finden; obgleich in den meisten Deutschen Staaten die Landleute oder Bauern in neuester Zeit eine ganz andere Stellung wie früher erworben haben, und sie mehr auf ihren frühesten Zustand zurückgeführt worden sind, das heißt, zu dem Zustande, wo sich die Staaten frei constituirten, also der Landmann frei war, frei sein Gut besaß, und nur dienende Knechte hatte, die aber auch bei guter Aufführung und langer Dienstzeit in den Stand der Freien treten konnten. In der Verwirrung des Mittelalters, besonders vor dem zwölften Jahrhunderte, kommen zwar auch schon Deutsche Bauern in einem Zustande, der an vollkommene Knechtschaft grenzt, vor; allein dieses lag an den damaligen Usurpationen, die durch die Kriege nach dem Falle des Römerreichs sich wegen der Herrschaft und Knechtschaft überall erzeugten, mithin mußte der Stand der Landleute gerade bei dieser Sichtung zwischen dem Bestehenden und Neuhinzugekommenen, zwischen Roheit und aufkeimender Kultur, Dämmerung und Licht, auch seinen früheren Standpunkt verlieren, und in der

allgemeinen Verwirrung auch Freie mit den Knechten und Sklaven in eine Kategorie von den Ueberwindern geworfen werden. Ein solcher Zustand konnte nun damals sobald keine Aenderung erleiden, und bei der Sichtung der Stände nach einer eingetretenen langen Ruhe, gelang es doch nur den Wohlhabenden und Reichen dieses Standes sich aus dem allgemeinen Chaos als frei heraus zu arbeiten, woraus dann der Adel entstand. Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte weiß man von Spanien und Frankreich, daß von den Königen in diesen Reichen durch allgemeine Gesetze den Bauern in ganzen Provinzen mit einem Male die Freiheit geschenkt wurde, wozu man als vornehmste Ursache angeben will, um die damals wachsende Macht der vornehmen Stände, vorzüglich der Reichsstände, welche der unbeschränkten Macht der Fürsten entgegen traten, zu demüthigen, sie in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückzuführen, welches auch gelang, indem sich jene Freien fester an den Thron anschlossen. Bei den Deutschen entsprang anfangs die Freiheit eines großen Theiles des Bauernstandes nicht aus der eben angeführten Ursache, obgleich man auch in der Deutschen Geschichte einige wenige Beispiele davon findet, die aber nicht hinreichen, um daraus denselben Grund herzuleiten, vielmehr fanden diese Beispiele keine Nachahmung. Man will hier die erste Veranlassung der Befreiung in den Kreuzzügen finden; denn in ein Land zu ziehen, wo nach dem Predigen der Geistlichen, Milch und Honig fließen sollte, um daselbst als Freier ein Landgut zu besitzen, und für dessen Befreiung aus den Händen der ungläubigen Saracenen sich dazu den Ablaß von einer Sünde und den Himmel zu verdienen, konnte wohl nicht anlockender für einen in Deutschlands bruchigen und rauhen Gegenden, unter dem Joche der Leibeigenschaft sich befin-

den Bauer sey. Daher ließen Viele sich mit dem Kreuze bezeichnen und zogen mit Weib und Kind von dannen nach dem gelobten Lande. Der Gutsherr konnte, ja durfte sie nicht einmal zurückhalten, ohne nicht den Bannfluch auf sich zu laden; wollte er also die Bauernhöfe auf seinen Gütern nicht ganz verlassen und verödet stehen sehen, so war er genöthiget, den gegenwärtigen Besitzern durch Ertheilung, wenn nicht der gänzlichen, doch persönlichen Freiheit und Erlassung eines großen Theils ihrer Zwang- und Dienstpflichten, die Vorstellung von jenem angenehmen Traume des irdischen Paradieses, welches Peter der Einsiedler den Kreuzführenden versprach, zum Theil in ihrer Heimath zur Wirklichkeit zu bringen, sie wieder durch diese Vergünstigung an den heimathlichen Herd zu fesseln, und wenn dieses nicht möglich war, und nicht wirkte, so war er genöthiget, die Höfe mit andern freien Leuten zu besetzen, die sich nur auf billige Bedingungen annehmen ließen, da sie sonst auch dem Kreuze folgten. Dieses zeigte nun die erste Veranlassung zur Verbesserung des Deutschen Bauerstandes, welche aber nicht auf der Anerkennung seines Werthes, sondern nur auf der Nothwendigkeit beruhete. — Eine zweite Ursache der Verbesserung ihres Zustandes setzt man in die Brechung der uneingeschränkten Macht der Gutsherren über ihre Bauern durch die Landesfürsten; denn weil hierdurch die Ersteren, die Gutsherren, ein bedeutendes Ansehen erhielten, so suchten die Letzteren, die Fürsten, auf jede mögliche Weise die Freiheit der Bauern zu begünstigen, um ihnen hierdurch dieses Ansehen, welches oft gegen sie gemißbraucht wurde, zu entziehen, und als bald darauf die Einführung der Steuern und Contributionen, und dann wieder die des stehenden Heeres erfolgte, so erhielten hierdurch die Landesherren ein neues Interesse, die Bauern gegen alle Bedrückungen ihrer Gutsherren zu schützen,

ihnen ein Erbrecht an den Gütern zu verschaffen oder zu sichern, und die Dienst- und Zinspflichtigkeit derselben an gewisse Regeln zu binden, damit hierdurch der Steuerbarkeit keinen Eintrag geschehe. — Eine dritte Ursache leitet man von der Einführung des Römischen Rechtes in Deutschland her, indem man hier die Lehre von den Kolonien und der Glebae adscriptis einführte, und hiernach die Streitigkeiten zwischen den Deutschen Leibeigenen und ihren Herren beurtheilte, hierdurch wurden nun die Ersteren solchen Personen gleichgesetzt, die, ihrem Stande nach, persönlich frei waren. Späterhin wurde zwar nach andern Quellen Recht gesprochen, und dergleichen Streitigkeiten entschieden, allein was sich einmal durch das erste Verfahren festgesetzt hatte, war auch schwer wieder zu entfernen oder in Vergessenheit zu bringen. Die Rechtsgelehrten trugen also mit zu größerer Würdigung dieses Standes bei, indem sie nicht die Deutschen Bauern mit den Römischen Sklaven in eine Klasse stellen wollten. — Eine vierte Ursache liegt in der Würdigung dieses Standes nach den Grundsätzen der christlichen Lehre, indem die Geistlichkeit schon im Mittelalter, die Leibeigenschaft, wie sie bei barbarischen Völkern besteht, mit dem Christenthume unvereinbar vorstellte, wodurch viele Gutsbesitzer veranlaßt wurden, ihre Leibeigenen unter gewissen Bedingungen persönlich frei zu geben. Dieser Eifer der Geistlichkeit dauerte auch späterhin fort, und um hier eher oder sicherer an das Ziel zu gelangen, suchte man die Herren und Leibeigenen zu überreden, so, daß Letztere daher zum Heile der Seelen ihrer ehemaligen Herren, so wie ihrer selbst, diesem oder jenem Heiligen als Schutzpatron eines Klosters oder einer Kirche zinsbar wurden. Dann wurde auch der Eintritt in den geistlichen Stand, als ein Weg zur Freiheit betrachtet und benutzt, da keine Leibeigenen zur Priesterwürde gelangen konnten. Dann

konnten auch die Leibeigenen sich loskaufen, und wenn dieser Loskauf auch nicht für ihre Person geschah, doch für ihre Kinder. Wer dieses also beabsichtigte, der suchte sich so viel zu ersparen, daß er den Loskauf bewirken konnte. Auch geschah es an vielen Orten durch die Nachsicht oder Nachlässigkeit der Gutsbesitzer, daß viele Bauern oft ohne Loskauf ihre Söhne in die Stadt brachten und Handwerke lernen ließen, wodurch sie oft unvermerkt frei wurden. Eine besondere Ursache, die man wohl zu einer größeren Würdigung des Bauernstandes ansehen kann, liegt wohl in den Unruhen, die dieser Stand zu Ende des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland erregte, und die aus dem harten Drucke, den dieser Stand durch mancherlei auf ihn einwirkende Ursachen erfahren mußte, hervorgegangen seyn sollen, und wo unter den Forderungen und Beschwerden zur Rechtfertigung ihres Aufstandes, welchem sie in einer eigenen Schrift hatten aufsetzen lassen, mehrere höchst billige, aber auch viele ungereimt waren, die sich mit dem Zustande der Staatsverfassungen und des gesellschaftlichen Lebens nicht vertrugen; indessen gaben alle diese Unruhen des Deutschen Bauerstandes doch Veranlassung, dessen Zustand genauer zu untersuchen, und da abzuhelfen, wo ihm zu viel geschehen war, und wo man seine Beschwerden gerecht fand, und seit dieser Zeit hat sich immer mehr und mehr die persönliche Freiheit des Bauerstandes und seine Würdigung als ein so höchst nützlicher Stand, wofür er auch schon bei den älteren Völkern gehalten und deshalb hochgeschätzt wurde, herausgestellt, was in andern Staaten schon längst geschehen war, wo sie schon längst eine persönliche Freiheit genossen, und wo man nicht mehr in dem Wahne stand, daß der Ackerbau das niedrigste Geschäft sey, und seine Betreiber daher zu der niedrigsten Klasse der Einwohner gehörten. Welche geringe Würdigung dieses Standes daher kam, daß

man glaubte, seine Arbeit sei ganz mechanisch, und bedürfe der Anstrengung der Geisteskräfte nicht, es sey so eigentlich eine Arbeit für Knechte. Auch in den früheren Zeiten gab es Leute, die so urtheilten; allein Columella wies sie schon durch Gründe zu rechte, die auch in der neuesten Zeit, ihre überzeugende und überwiegende Kraft behalten haben, ja die erst jetzt so recht durch die Ackerbaulehren in allen kultivirten Staaten hervortreten. Die Landwirthschaft ist so umfassend, daß es unmöglich ist, ihr Studium jemals zu begrenzen, da sie es mit den lebenden Kräften der Natur zu thun hat; denn hierauf gründet sich das Gelingen der landwirthschaftlichen Arbeiten; auch haben die Kräfte der Natur in der Größe und Mannigfaltigkeit ihrer Wirkungen keine Grenzen. Um jeder Pflanzenart den besten Boden zu verschaffen, um für dieselbe und für jeden Boden die angemessenste Düngung zu brauchen, um den Reichthum, der in jedem Samenkorne steckt, der sich in jeder Pflanze entwickelt, in größerem Maaße, als es gemeiniglich geschieht, zu gewinnen, dazu gehören deutliche und gründliche Einsichten in die Naturlehre, in die Natur des Bodens, in den Schutz der Aecker gegen die Einwirkungen des Klimas, und in die Art der Früchte, welche hier und da gedeihen und ausgezeichnet oder minder ausgezeichnet in Hinsicht ihres Gehaltes, ihrer Eigenschaften werden; dazu gehört Ueberlegung, und kein geringer Scharfblick; denn wenn die Landwirthschaft, überhaupt die Kultur des Bodens, auf Ackerwirthschaft, Gartenbau und Forstwirthschaft bezogen, vollkommener werden soll, so muß ein anhaltendes Studium der Natur, also gerade das Studium, wozu die meiste Anstrengung der Geisteskräfte erfordert wird, den Weg dazu bahnen, und hierin besteht in neuester Zeit die Würdigung des Bauernstandes, wenn auch nicht auf dieses Studium in wissenschaftlicher

Beziehung, denn dieses gehört nur einem kleinen Kreise von Landleuten an, aber auf die natürliche Behandlung des Bodens und der Gewächse, auf die von Jugend auf erlangte Erfahrung im Ackerbaue, besser entwickelt und angewendet durch einen sich darauf beziehenden Schulunterricht, der nur so weit geht, daß er den natürlichen Verstand nicht verwirrt, und Veranlassung zu nutzlosen Experimenten und Spekulationen giebt, die für den schlichten Landmann nicht gehören, indem sie ihn von der Hauptbeschäftigung abziehen, und ihm seine Zeit und sein Geld verbringen lassen würden. Die Würdigung des Bauernstandes in neuer und neuester Zeit haben auch zu verschiedenen Betrachtungen in Beziehung auf denselben, seine Stellung zu den übrigen Ständen, und in Verbesserung seiner Lage, Veranlassung gegeben. Die Betrachtung des wahren Verhältnisses des Bauernstandes gegen die übrigen Stände oder Klassen der Einwohner eines Staates, ist in sofern nicht unwichtig, weil dadurch sich dessen Wohlstand am besten entwickeln läßt; denn nach der Vermehrung oder Verminderung der Landleute in einem Staate läßt sich deren glücklicher oder minder glücklicher Zustand erklären; denn wo eine Abnahme der Bevölkerung auf dem Lande Statt findet, wenn nämlich nicht Klimatische Verhältnisse, Seuchen ꝛc. einwirken, da muß es schlecht um die Ackerwirthschaft stehen, muß die Produktion des Bodens nur geringe seyn, oder die gegen den Ertrag des Bodens unverhältnißmäßigen Abgaben, die auf dem Landmanne lasten, ihn, oder vielmehr seine Nachkommen, bewegen, nach den Städten zu ziehen, um hier andere Gewerbe zu ergreifen, da dieser Stand sonst nur seinen Ueberschuß an die Städte abgiebt, das heißt, sie mit bevölkert, ohne dadurch sich auf dem Lande zu vermindern. In England kamen nach der Berechnung des berühmten King zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts

drei Landleute auf einen Einwohner der Städte und Marktflecken, und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, dem neunzehnten, kommen auf hundert Acker- oder Landbebauer, zweihundert Nichtackerbautreibende. Das Verhältniß hat sich also hier zum Nachtheile des Ackerbaues schon in dem verwichenen und in diesem Jahrhunderte gestellt, die Gewerbe der Städte, Manufakturen und Fabriken, und der Handel dominiren oder herrschen also hier über den Ackerbau, obgleich auch hier in der eben genannten Zeit viel für den Ackerbau gethan und der Stand des Landmannes durch Aufmunterungen aller Art zu heben gesucht wurde und wird. In Frankreich kommen dagegen auf hundert Landbautreibende funfzig sich nicht damit Beschäftigende, hier hat also der Bauernstand das Uebergewicht, obgleich Ackerbau und Viehzucht nach dieser Bevölkerung noch nicht die Höhe erreicht haben, die sie nach dem Boden und Klima dieses fruchtbaren Landes haben können. In Italien kommen auf hundert Ackerleute ein und dreißig nicht Ackerbautreibende, hiernach müßte also hier der Ackerbau gegen die beiden vorher genannten Staaten am höchsten stehen, und der Bauerstand am geschätzten seyn, einen hohen Werth haben; allein beides ist nicht der Fall; denn hier thut Boden und Klima unendlich viel, und die Bebauer desselben nur wenig, und hierin liegt auch die nur geringe Würdigung dieses Standes in dem genannten Lande, da er größtentheils für Andere arbeitet und wenig für sich, obgleich sich dieses in neuester Zeit um Vieles geändert hat. In Deutschland, hier namentlich in Preußen, kamen in der ersten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts in einigen Provinzen auf hundert Ackerbauer drei und dreißig Nichtackerbautreibende, in andern Provinzen funfzig und darunter. Dieses letztere Verhältniß ist auch jetzt geblieben, bei der höheren Stellung des Bauernstandes. Daß das Verhältniß bei der Erhebung dieses Standes zu dem der Städter oder der

Nichtackerbautreibenden nicht zugenommen hat, lie
in der Befreiung der Gewerbe, in der Aufhebung de
Zunftzwanges in Preußen, und auch in andern Sta
ten, wodurch die Vermehrung in den Städten sehr z
genommen hat, und diese Befreiung auch selbst a
den Landmann wirkt, und viele derselben nach de
Städten lockt, aber auch umgekehrt, manchen Stä
ter auf das Land, um es mit der Landwirthschaft zu ve
suchen. Wie nun diese Versuche der Erstern, auch
der Letzteren abgelaufen sind, gehört nicht hierher nä
her zu beleuchten. Daß sich übrigens der Bauern
stand nur dadurch heben kann, daß sein Grundbesi
vergrößert wird, dieses haben erfahrene Oekonomen
und Kameralisten in ihren Schriften darzulegen gesucht,
aber auch von der andern Seite bewiesen, daß da, wo
die Bauern nur kleine Theile Land haben, und noch
dabei die Gewerbe und der Handel beschränkt sind, sie
in dem Verhältnisse zu den andern Ständen eines
Staats an Zahl stärker seyn müssen; haben aber die
Bauern große Güter, daß sie darauf das ganze Jahr
hindurch Arbeit genug finden, dabei einen reichlichen
Ertrag davon ziehen, von welchem sie Vieles an die
übrigen Einwohner des Staats abgeben können, so
werden sich bei der Freiheit der Gewerbe und des Han-
dels die Städter vermehren, und sie dagegen in der
Minderzahl bleiben, weil sich dann ein großer Theil
der Bevölkerung auf Fabriken, Manufakturen und
Handel legt, mithin muß sich auch der Bürgerstand
in der Anzahl seiner Mitglieder bedeutend vermehren.
Bei Einführung einer guten Kulturordnung auf dem
Lande können von vier und zwanzig Morgen Land
sechzehn Menschen erhalten werden, und zur Kultur
selbst bedarf es nur einer einzigen Bauernfamilie, die
mit Knecht und Magd höchstens aus sieben Personen
besteht, und diese Anzahl ist nicht einmal nöthig, wenn
die Kinder schon erwachsen sind und die landwirth-

schaftlichen Arbeiten mit verrichten können. Es können daher bei guter Kultur von vier und zwanzig Morgen Land sieben Landleute und acht bis neun andere Menschen leben. Es versteht sich übrigens hier, daß dieses Verhältniß nicht überall einerlei seyn kann, sondern sich verschiedentlich modificirt.— Nach dem Zustande des Bauernstandes, wie wir ihn in seiner jetzigen Würdigung finden, wo er in vielen Ländern seine Repräsentanten zu den Landtagen, Reichsversammlungen, Deputirten-Kammern ꝛc. schickt, muß natürlich auch der Ackerbau einen höheren Aufschwung erhalten, wozu noch in vielen Ländern, so auch bei uns in Preußen, die jetzige Regulirung seiner Verhältnisse mit den Gutsherrschaften kommt, wodurch er freier Eigenthümer seiner Besitzungen werden, und also einen freien Stand, insoweit es sich auf Erbunterthänigkeit ꝛc. früher bezog, bilden soll. Daß übrigens dieser Stand nach seiner jetzigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zwar in demselben Rangverhältnisse, nämlich der vierte und letzte Stand zu seyn, bleibt, ist natürlich, da sich für ihn kein anderes Rangverhältniß schaffen läßt, und keine Ueberhebung hier Statt findet; allein sein Verhältniß und seine Stellung zu den übrigen Ständen als Freier und Eigenthumsbesitzer, ist jetzt ganz anders, als früher, wo er noch Erbunterthan war, und in dieser Beziehung keinen Rang, keine weitere Vertretung erhielt, als die seines Gutsherren, der zwar nicht sein Richter war, aber doch über seine Zeit und seine Oekonomie gebieten konnte. So viel über diesen Stand, nicht nur selbst als Stand, sondern auch als wirkender Theil des Staatenvereins, weil, unter Bauer, Th. 3, S. 765 u. f., und Bauern-Güter, daselbst, S. 768 u. f., dem damaligen Plane der Encyklopädie gemäß, nur wenig hierüber gesagt werden konnte.

Aus dem früheren Stande der freien

wir sie in den frühesten Zeiten finden, also aus den Familiengliedern, wie oben, S. 561, angeführt worden, sonderten sich nach und nach die übrigen Stände ab, sowohl der Fürstenstand oder der erste Stand des Adels, als auch der Adelstand oder der Stand der Freien, und späterhin der Bürgerstand, als der zweite freie Stand, jedoch noch mit manchen Beschränkungen als Burgmänner, Vertheidiger der Burgen und Städte, woher auch der Name Bürger gekommen ist. Nach allen diesen verschiedenen Sichtungen wurde nun der ursprüngliche freie Stand, der Stand der Ackerleute, durch Kriege ꝛc., wie auch schon oben angeführt worden ist, von der ersten, nimmt man die Oberhäupter der Familien aus, sonst von der zweiten Rangsstufe zur letzten herabgesetzt, und gerieth zuletzt, da man Alles untereinander mischte, Freie, Knechte und Sklaven, in den Stand der Leibeigenen, mit mehr oder weniger Beschränkung, nach den gewonnenen Regierungsansichten der Ueberwinder, Usurpatoren und Herrscher. — Der erste Stand, der Fürsten- oder Herrscherstand, der vornehmste Stand des Adels, war schon bei dem Ursprunge der Staaten, wie oben angeführt worden, als das Oberhaupt der Familien vorhanden, aber ohne bestimmte Rechte, als die natürlichen Rechte des Alters, der Verwandtschaft, und der Wahl bei dem Vereine mehrerer Familien zu einem Ganzen. Dieser Stand erschien aber späterhin mit bestimmten Rechten, theils durch Uebereinkunft mit den sich constituirten Staatsgesellschaften, theils durch Usurpation, als Recht des Stärkeren, theils durch freie Wahl der Staatsvereine. Sowohl über diesen Stand, als den höchsten in einem jeden Staate, als auch über den zweiten Stand, den Adelstand, der sich aus den noch übrig gebliebenen begüterten freien Landleuten, und aus den Anführern und Vornehmsten der

Krieger, ſpäterhin auch aus dem Gefolge der Oberhäupter, aus den Beamten und Geſetzentwerfern ꝛc. bildete, iſt das Nöthige ſchon unter Staat, Th. 162, S. 434 u. f., S. 503 u. f., 506 u. f., und die daſelbſt, S. 530, nachgewieſenen Stellen in der Encyklopädie, wo man das Nöthige über die eben angeführten beiden Stände unter beſonderen Namen oder Benennungen, als Kaiſer, König, Fürſt, Herzog ꝛc. ꝛc., findet. — Ueber den Bürgerſtand, der ſich, wie ſchon angeführt worden, erſt ſpäterhin aus den Freien bildete, und deſſen Entſtehen, wie es ſcheint, in Deutſchland mit der Stiftung der Städte zu König Heinrichs des Erſten Zeiten anfängt, und der ſpäterhin, außer der Vertheidigung der Städte und Burgen darum beſonders befördert wurde, der wachſenden Macht des Adels ein Gleichgewicht zu halten, und ſo die Throne auch von dieſer Seite gegen Anmaßungen zu ſchützen, weshalb auch der Bürgerſtand mancherlei Privilegien und Rechte erhielt, die ſein Anſehen ſehr bald herausſtellten, und ein ſicheres Gleichgewicht boten, iſt hier noch Einiges zu ſagen. Der Bürgerſtand, als der dritte Stand, hat ſein Entſtehen, außer dem ſchon oben Angeführten, auf Deutſchland insbeſondere ſich Beziehenden, überall der Anlegung von Städten und Treibung der Gewerbe, Wiſſenſchaften und Künſte darin zu verdanken. Dieſes finden wir bei den älteſten Völkern, oder vielmehr in den älteſten Staaten, als auch in den neuern. In Deutſchland waren gewiſſe Klaſſen der Bürger anfänglich noch beſchränkt, nur die freigeborenen Geſchlechter in den Städten, die nicht vom Lande aus dahin verſetzt worden waren, machten die eigentliche höhere Stadtbürgerſchaft aus. Aus ihnen wurden die Schöppenſtühle und übrigen Stadtämter beſetzt. Man findet daher, daß die Mitglieder dieſer Geſchlechter auch dann noch fortfuhren, dem Herkommen gemäß, die obrigkeitlichen [illegible]

zu bekleiden, nachdem die Handwerker vom Heinrich dem Fünften für frei erklärt nur erſt, nachdem dieſe ihre Gilden errichtet, reres Vermögen erworben hatten, und der H auszubreiten anfing, geriethen ſie mit den über in Streitigkeit. In Frankreich erhiel gerſtand in mehreren Städten des Reichs Jahrhunderte, unter dem Könige Philip ſten, die ſogenannten Gemeinheitsprivilegi communitatis, um durch dieſe Verm Macht und ihres Anſehns ſich derſelben bermacht der Reichsherren um ſo beſſer können; dieſerhalb waren auch Ludwi und Philipp Auguſt mit dergleichen gen immer freigebiger und begnadig Menge Städte. Die Franzöſiſchen K hen ſich daher, nachdem ſie ſich dieſer Ei vergeblich widerſetzt hatten, am Ende dem Beiſpiele des Königs zu folgen. wurden die nur einzelnen Verleihung älteren Verfaſſung herrührenden Stä ſame erweitert und beſtätiget. Ei Gelehrte ſuchen den Urſprung der Ka reich von den Zeiten der Römer abz der Abt du Bos gehört; allein an zuverläßigſte erwieſen, daß ſie all ſchen Herkommen ihren Grund ha aller ſtädtiſchen Vorrechte beruht th nen Verleihungen, theils auf dem der Unterſuchung dieſes Gegenſtan den, daß ſowohl in Frankreich, al der Errichtung der bürgerlichen G ſten Magiſtratsperſonen, der Pre Konſuln, beſtändig aus der Kaufm wurden, und daß dieſe die bürgerli ſächlich emporgebracht und au

und daß allein durch den Handel die Aufnahme des Stadtwesens bewirkt worden ist. — Die ersten freien Stadtgeschlechter sind in Deutschland von gleichem Ursprunge mit dem niederen Adel, und daher bildete sich auch aus ihnen das Patriziat, wozu sich dann noch aus dem Mittelalter der Briefadel gesellte, der auch zum Theil in den Städten seinen Sitz nahm, oder ihn vielmehr meistentheils in den Städten hatte, da es reich gewordene Bürgerfamilien waren. Man erhielt das Patriziat durch die Abstammung von den alten Geschlechtern oder durch die Aufnahme in solchen, und Gelangung in den Rath. Die Patriziatrechte bestanden theils in dem ausschließlichen Besitze aller Bürgermeister- und Rathswürden und anderer hoher Stadtbedienungen, theils in der alleinigen Gelangung zu den höchsten Stadtämtern, theils in der bloßen Theilnehmung an der Besetzung der Stadtämter. Bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreichs 1806, theilten sich die Patrizier in den Reichs- und andern alten Städten, wie z. B. zu Nürnberg, Frankfurt am Main, Ulm, Augsburg, Lübeck, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lüneburg, Straßfurt und Salze, in Adeliche, Rathsfähige und nicht Rathsfähige Geschlechter. Nach der neuen Deutschen Verfassung haben sie ihre ehemaligen Rechte ganz verloren und genießen nur noch den Vorzug der Geburt. Der Bürgerstand erhielt auch noch eine Vermehrung oder vielmehr Beihülfe durch die Glevenbürger, welches Edelleute waren, die, in ihren Vermögensumständen heruntergekommen, sich im Mittelalter nach den Städten begaben, und darin beim Magistrate Dienste nahmen. Sie besorgten das städtische Kriegswesen, und befehligten die Stadtmiliz. Sie hießen von ihrer Waffe edle Gleven, Glevenbürger, und genossen einige Freiheiten. Und auch noch in neuerer Zeit findet man, daß der Landadel mit den benachbarten Städten

Verträge gemacht hat, nach welchen ihm das Bürgerrecht zum Behufe des Besitzes der Stadtgüter, mit Befreiung von den persönlichen, zuweilen auch von den dinglichen bürgerlichen Lasten und Beschwerden ertheilt ward, welches auch noch jetzt Statt findet, wenn der Adel in den Städten Grundstücke besitzen will; er muß dann auch zugleich die bürgerlichen Lasten tragen, ist aber von den persönlichen Leistungen befreiet. Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an erlauchte und adeliche Personen von angesehenen und großen Städten, Residenz-, Haupt- und Handelsstädten, ist ein Geschenk, welches diese Städte als Auszeichnung ertheilen. Diese Ehrenbürger haben aber weder an den Vortheilen und Rechten, noch an den Lasten und Beschwerden der Stadt Antheil. Diesen Honoratioren des Bürgerstandes, denen in neuester Zeit auch diejenigen Fürstlichen Beamten, Gelehrten, Künstler ꝛc. zugesellt wurden, die in den Städten Eigenthum erwarben, indem sie gleichfalls, wie die Adelichen, alle Lasten tragen müssen, und nur vom persönlichen Dienste befreiet sind, folgt dann der eigentliche Bürgerstand, der Gewerbetreibende Stand, der auch ohne Eigenthumsbesitz, bloß auf sein Gewerbe, seine Kunst als geborner Städter, oder auch als Eingewanderter, sey es nun vom Lande, aus den Dörfern, oder aus fremden Ländern das Bürgerrecht erhält. Letztere müssen sich in mehreren Staaten erst das Indigenatrecht erwerben, welches nach einer bestimmten Zeit, nach zehn, zwölf ꝛc. Jahren, erworben wird, das heißt, nachdem sie die angeführte Zeit in einer Stadt sich aufgehalten, und sich daselbst moralisch gut betragen haben. Alle diese Personen genießen das volle Bürgerrecht, müssen aber auch sämmtliche Lasten tragen, und den persönlichen Dienst, wo solcher gefordert wird, entweder selbst tragen oder ihn durch tüchtige Stellvertreter verrichten lassen. Wo Städte-

ordnungen eingeführt sind, wie bei uns in Preußen, sind sie zu den Stadtämtern wahlfähig; sie wählen aus ihrer Mitte die Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Stellvertreter. S. auch den Art. Stadtverwaltung und Stadtwirthschaft, Th. 167 und 168. Auch gab und giebt es noch in einigen Städten kleine Bürger und Beisassen, welchen nicht alle bürgerlichen Gerechtsame, als die öffentlichen Stadtämter, die Gemeingüter, Hut und Weide ꝛc. zustanden und stehen, sie können aber bürgerliche Nahrung treiben und Grundstücke besitzen, die aber zuweilen noch eingeschränkt sind. Die Beisitzer oder Beisassen müssen da, wo sie noch bestehen, das Beisitzgeld, und auch wohl noch ein gewisses Schutz- und Schirmgeld für den Genuß gewisser allgemeiner bürgerlicher Wohlthaten, Wasser, Weide ꝛc. entrichten. Die Hof- und amtsitzenden Bürger hatten nur das kleine Bürgerrecht, und standen nicht unter dem Stadtrathe, sondern unter dem Amte. Im Mittelalter entstanden auch die sogenannten Pfahlbürger. Es waren Unterthanen der Landherren, die sich an den Mauern und um die Planken einer Stadt anbaueten, um den städtischen Schutz und die Stadtfreiheiten zu genießen, welches aber, da es zu unendlichen Streitigkeiten und Kriegen Veranlassung gab, zuletzt durch Reichsgesetze und Verträge aufgehoben und verboten worden ist. Zu diesen Pfahlbürgern, s. Th. 109, S. 374, kamen zu derselben Zeit die Ausbürger, welche in einer andern Stadt zugleich, ohne Veränderung des Wohnorts, das Bürgerrecht annahmen. Sie hießen dieserhalb auch Ausleute, ausgesessene Leute, und wurden in neuerer Zeit gleichfalls abgeschafft. Man ist der Meinung, daß die Städte diese Leute selbst eingeladen haben, um dadurch ihre Mannschaft zu vermehren, weil sie durch gewisse Kaiserliche Privilegien berechtiget waren, Allen und Jedem ihr

Bürgerrecht mitzutheilen, und dann wurden durch dieſelben Privilegien die in andern Ländern befindlichen Güter der Bürger von allen Abgaben befreit. Dieſe Privilegien, die manchen Einſchränkungen unterworfen waren, wurden aber ganz anders gedeutet. Der hohe Adel glaubte ſich daher auch berechtiget, ſich ſolchen Eingriffen in ſeine Landesherrlichen Gerechtſame ernſtlich zu widerſetzen, da ihm dieſes durch die Verbindung der Reichsſtädte mit den landſäßigen Städten ſehr nachtheilig hätte werden, und er auch zuletzt ſein Land durch eine Revolution hätte verlieren können, da eine Menge Fremder, und ſogar der benachbarte Landadel in den Reichsſtädten das Bürgerrecht annahmen, indem ſie dafür ein nur geringes Bürgergeld, und jährlich eine kleine Schatzung bezahlten. Sie wurden dadurch nicht nur aller Freiheiten und Gerechtigkeiten der Städte theilhaftig, ſondern ſie genoßen auch ihr Schutzrecht, und hatten ihnen bloß bei ihren Kriegen und Befehdungen Beiſtand zu leiſten. Auf wiederholte Beſchwerden ſchaffte endlich der junge König Heinrich der Siebente im Jahre 1232 die Pfahlbürger ab, welches Kaiſer Friedrich der Zweite im Mainzer Reichsabſchiede beſtätigte. In dem darauf gefolgten Zwiſchenreiche erboten ſich die Städte freiwillig zu ihrer Abdankung; allein das immer währende Mißverſtändniß zwiſchen ihnen und dem Adel hinderte die Erfüllung dieſer Entſchließungen. Gleiche Zwiſtigkeiten entſtanden über die Aufnahme der Leibeigenen in die Städte, welche dieſe nach dem Sprichworte: Keine Henne fliegt über die Mauern, geradezu für frei erklärten. Auch erhielt jeder Leibeigene durch das Bürgerrecht die Freiheit, weil ſich nämlich die Leibeigenſchaft in Jahr und Tag verjährte, und jeder ſtädtiſche Einwohner nach dem Geſetze Kaiſer Heinrichs des Fünften an die Freiheit Anſprüche zu machen hatte. Dieſer Vortheil trug ſehr viel zum

ſchnellen Wachsthume der Städtiſchen Bevölkerung bei; allein von der andern Seite erlitten dadurch die Landherren einen großen Verluſt an Unterthanen, worüber ſie endlich Gewalt brauchten und die Reichsſtädte befehdeten. Einige Kaiſer, wie Heinrich der Sechste und Heinrich der Siebente, ſuchten anfangs den Streit dahin zu vergleichen, daß ſie den Landherren ihre Rechte vorbehielten, u. Kaiſer Friedrich der Zweite verbot es gänzlich, den Leibeigenen anderer Stände das Bürgerrecht mitzutheilen; indeſſen dauerte das Unweſen mittelſt Annehmung der Pfahlbürger immer noch fort; denn die Reichsſtädte kehrten ſich weder an ihre eigene Zuſage, noch an die wiederholten Verordnungen in den Reichsabſchieden von 1287 und 1291, bis endlich ernſte Maaßregeln dagegen gebraucht wurden. — Die Vorſtädter wurden nur in ſofern als volle Stadtbürger gerechnet, wenn ſie eine vollkommene bürgerliche Verfaſſung hatten, dieſe mochte nun für ſich beſtehen, oder mit dem Stadtmagiſtrate vereiniget ſeyn; wo aber die Vorſtädte durch die Anbauung der Pfahlbürger und anderer Leute entfernter waren, da hatten ſie auch nicht gleiches Bürgerrecht, nach dem Sprüchworte: Bürger und Bauern ſcheidet nichts als die Mauern. Sie wurden nicht als Stadtbürger betrachtet, ſondern mußten darüber entweder Vergünſtigung oder Obſervanz aufweiſen. Sie wurden ſodann mit höheren Abgaben belegt. In neueſter Zeit haben die Vorſtädter in den meiſten Städten gleiches Recht mit den Städtern, beſonders wenn ſie innerhalb der Ringmauer einer Stadt liegen, wo nämlich die Städte mit Mauern verſehen ſind, und liegen ſie außerhalb derſelben, ſo herrſcht höchſtens in Hinſicht der Abgaben eine Verſchiedenheit, indem ſie dann öfters nach dem flachen Lande beſchatzt werden, weil ihre Nahrungsquelle doch nicht für ſo bedeutend angeſehen wird, als in der Stadt. — Dan-

hört zum Bürgerstande die zahlreiche Klasse der Eximirten. — In neuester Zeit fallen die verschiedenen Unterschiede des Bürgerstandes, außer dem Ehrenbürgerstande, in den meisten Staaten fort, und nur der Unterschied des begüterten, wohlhabenden und armen Bürgerstandes kann hier hervortreten. Zu dem Ersteren rechnet man die großen Kaufleute, (Engroisten) großen Manufakturisten und Fabrikanten ꝛc. Zu dem Zweiten alle Bürger, die ansehnliche Gewerbe treiben, deren Geschäfte sich aber nicht bis zu einer Manufaktur oder Fabrik erhebt, und zur Letztern die geringen Bürger, die ihr Gewerbe im Kleinen treiben. — Was die Klassifikation der Eximirten oder des höheren Bürgerstandes betrifft, wozu man alle Königlichen Beamten, die nicht dem Adelstande angehören, Gelehrte, Wissenschafter, Künstler ꝛc. rechnet, so ist darüber schon das Nöthige unter Staat, Th. 162, S. 513, und unter Stadtwirthschaft, Th. 168, S. 115, gesagt worden. Ueberhaupt zählt man aber zum Bürgerstande einen Jeden, der von bürgerlichen Eltern geboren worden, und städtische Gewerbe treibt, treibt er sie nun für eigene Rechnung, oder als Gehülfe, Geselle ꝛc.

Betrachtet man nun den Bürgerstand nach dieser Klassifikation auch nach seiner Stellung und Wirksamkeit, so nimmt er natürlich nach dem Bauernstande die zweite Stelle ein, weil er sich unmittelbar darauf gründet, da nämlich der Bauernstand die rohen Produkte liefert, und der Bürgerstand sie verarbeitet, sie an Werth verdoppelt, verdreifacht, verzehnfacht, ja verhundertfacht, und sie dann überall hin durch den Handel verbreitet. Dieses ist die erste Abtheilung des Bürgerstandes, die Gewerbtreibende. Die zweite Abtheilung enthält die Betreiber der Wissenschaften und Künste, und diejenigen, welche zu den niedrigen häuslichen Handleistungen gebraucht wer-

den; alle zusammen machen den Privatbürgerstand aus. Der Bürgerstand zu den öffentlichen Arbeiten läßt sich in vier Zweige ordnen, in den Kriegsstand, den gerichtlichen, den der Kirche, und den der öffentlichen Verwaltung. Er theilt zwar diese Verrichtungen mit dem Adelstande; allein nach seiner Mehrzahl darin, macht er im Ganzen durch die vier Ordnungen neunzehn Zwanzigtheile aus; seine Stellung ist daher für das öffentliche Wohl in allen civilisirten Staaten eben so wichtig, als die des Landmannes; und wollte man diese beiden Stände, Bürger- und Bauernstand, in Hinsicht ihrer Wirksamkeit auf einander in eine bestimmte Stellung oder in ein bestimmtes Verhältniß zu einander bringen, da sie unmerklich in einander übergehen, so wäre die Benennung Städter und Dörfer (Stadt- und Landbewohner) am bezeichnetsten, weil sie sich auf ihre Wohnung oder vielmehr auf ihren Wohnort beziehen; denn Bürger und Bauer haben nach ihrer Benennung keine Beziehung auf oder zu einander, da Bürger bloß ein Burgbewohner, also den Ort, und Bauer die Handthierung, die Bebauung des Landes anzeigt, hier wäre also gleichsam eine Scheidewand gezogen, bei der ersteren Benennung aber nicht. In Hinsicht seiner Wirksamkeit verdient der Bürgerstand eben die Aufmunterung, als der Bauernstand, wenn er gleich eher im Stande ist, sich zu helfen, als jener, dem so manche natürliche Hindernisse im Wege stehen, wie z. B. das Klima, die Witterung, der Boden ꝛc., welches bei den Betreibern der Gewerbe oder der Veredelung der rohen Produkte nicht so der Fall ist; denn hier kann Alles freier und besser wirken, weil es nur wenige natürliche Hemmungen giebt, sondern diese nur in den Staatseinrichtungen liegen können. Da man jetzt aber anfängt in mehreren Staaten so viel für die Gewerbe zu thun, die Künste aufzum[illegible] so erblickt man auch wieder ein reges Stre[illegible]

Gewerben und Künsten, und in der Kunstproduktion an Geschmack und schönen Formen, und was wir so oft bei den Alten bewunderten, ist uns nun nicht mehr unmöglich. Wir glaubten, viele Künste und Handwerke seyen uns förmlich verloren gegangen, die jetzt zum Theil wieder aufleben; andere erblickte man nur in einem Zustande der Ohnmacht oder der Geschmacklosigkeit, auch diese haben sich wieder herausgestellt, und wo es noch nicht geschehen ist, da liegt es bloß an Aufmunterung, an Gelegenheit, dergleichen Arbeiten anzufertigen, wie z. B. die künstlichen Schlosser- und Schmiedearbeiten auf den Chören und an den Altären der Kirchen einiger großen Städte, die noch vor funfzig Jahren die besten Deutschen Eisenarbeiter für unnachahmlich hielten, und welche Werke die niederen Volksklassen zu den Werken des Teufels zählten; so entdeckte man eben so viele Lücken in der Steinschneidekunst, der Bildhauer- und Bildschnitzkunst, der Baukunst, und in so vielen andern Künsten u. Gewerben, die nur bloß durch Aufmunterung dazu wieder ihre vorige Höhe erreichen können, welches die neueste Zeit in mehreren Staaten beweiset. Eine Auszeichnung und Hebung des Bürgerstandes von dieser Seite kann daher nur wohlthätig auf einen Staat wirken, sein Ansehen erhöhen. Der Grund in der glücklichen Veränderung der Künste und Gewerbe in der neuesten Zeit, ist einzig und allein in der Aufmerksamkeit zu suchen, womit man jetzt den Bürgerstand betrachtet, in der Aufmunterung von den Thronen herab, in der Unterstützung von den Großen u. Reichen der Nationen, und in der Würdigung seiner selbst, welche ehemals wenig in Betrachtung kam. Dieses hat die Revolution in den Künsten u. Gewerben hervorgebracht, und Staaten, in welchen die Künstler ehemals dem Verhungern nahe waren, geben ihnen jetzt vollkommnes Auskommen, ja Reichthum. „Es ist nothwendig, sagt

ein Schriftsteller, daß wir im Bürgerstande bemittelte und reiche Mitglieder haben, und daß sie in allen Rechten geschützt werden, besonders auf ihre auf eine rechtmäßige Art erworbenen Reichthümer. Es ist ein Hirngespinnst in der Staatskunst, eine Gleichheit der Stände in Beziehung auf Rang und Vermögen herausstellen zu wollen, das heißt, Rang und Vermögen so theilen zu wollen, daß Jeder davon seine eigene Portion erhält, also Keiner dem Andern hierin zu nahe treten, sich Keiner überheben kann. Ein solches System ist undenkbar, und müßte den Fleiß gänzlich unterdrücken, die bürgerliche Sicherheit aufheben, die Stände verwirren, die unteren Volksklassen stolz, neidisch, und eitel machen, und den Reichen Lust und Eifer, dem allgemeinen Besten zu dienen, ganz benehmen. Denn wenn man sich ein Volk im Stande der Natur und in der vollkommensten Gleichheit der Besitzthümer denken sollte, so müßte man entweder alle Lust, mehr als die unentbehrlichsten täglichen Bedürfnisse zu erwerben, unterdrücken, oder es würde nicht lange währen, daß nicht Ungleichheit bei diesem Volke Platz nehmen sollte, in sofern nicht die Natur ihm allen Ueberfluß versagt hat; es wird nicht lange währen, daß nicht ein Unterschied im Vermögen, und folglich Reiche und Arme entstehen sollten. Die Kinder oder Erben müßten das Vermögen und die Rechte, die ihre Eltern erworben haben, entweder behalten oder nicht. Angenommen, daß sie sie nicht behalten sollten, weil es die Gleichheit nicht erlaubte; so würde man alle Betriebsamkeit und alle Lust zum Gewinnst, die auf die natürliche Liebe gegründet ist, aufheben, und diesen eingebildeten Stand der Gleichheit in eben einen solchen verwandeln, dergleichen man in den morgenländischen despotischen Staaten findet. Nimmt man hingegen an, daß die Nachkommen das, was ihre Väter auf eine rechtmäßige Art erworben

haben, behalten ſollten, inſofern es nicht dem ganzen Staate zur Laſt wird, ſo wird immer in der Folge eine merkliche Ungleichheit entſtehen, man mag dieſe Ungleichheit der Stände nun nennen, wie man will, Reiche und Arme, oder Adel und Bürger, oder Gutsherr und Bauer, die Namen thun nichts zur Sache, es bleibt daſſelbe; und in allen Staatsverfaſſungen, wenn man nur die beiden Extreme: Anarchie und Deſpotie ausnimmt, wird eine ſolche Ungleichheit der Stände Statt finden. Dem Zweifler hieran, kann man nur die Geſchichte eines jeden Staats, von der erſten Demokratie, bis zu der letzten Monarchie, vorhalten, und er wird ſehen, ob er irgendwo eine ſolche Gleichheit findet; denn außer den Wilden und Sklaven, das heißt, da, wo Alle Alles ſeyn wollen, oder auch Alle nichts ſind, möchte man ſchwerlich eine vollkommene Gleichheit antreffen, ſelbſt nicht in den Nord-Amerikaniſchen Freiſtaaten; denn wenn hier weiter kein Stand, von den in anderen Staaten ſo ſichtbar hervortretenden drei Ständen: Adel-, Bürger- und Bauernſtand, ſichtbar hervortritt, ſo iſt es doch der Stand der Reichen und Armen, ja ſogar der Stand der Sklaven ſpielt hier in einigen Provinzen eine ſichtbare Rolle, und ſo theilen ſich auch hier drei Stände ab, der Stand der Reichen, der Armen und der Sklaven. — Da nun in Monarchien die Stände hervortreten, und ſich mannigfaltig klaſſificiren, und dieſes auch im Bürgerſtande der Fall iſt, ſo muß hier auch der Staat reiche Privatleute in dieſem Stande durch irgend eine Auszeichnung zu feſſeln ſuchen, damit ſie die erworbenen Schätze zum beſten deſſelben anwenden; ſey es nun durch Errichtung von Fabriken und Manufakturen, durch den Handel, durch Bauten, durch Vorſtreckung von Kapitalien zu nützlichen Unternehmungen zum Beſten des Staats ꝛc. — Familien, die im Beſitze großer Reichthümer ſind, können daher immer

gewisse bürgerliche Vortheile ohne Nachtheil der übrigen Staatsbürger erhalten, da diese Vortheile nur in der Ehre, in gewissen Auszeichnungen durch Titel, Ordensverleihungen ꝛc. bestehen. Es ist hier nothwendig dieses Gefühl von Ehre zu unterhalten, weil nur dadurch die Nutzanwendung der Reichthümer möglich wird. Man wird hier aber einwenden, werden dergleichen Auszeichnungen auch wirklich die erwünschten Wirkungen thun? Werden sie ihr Vermögen zum Nutzen des Staats anwenden? Hat man nicht Beispiele genug von dem Gegentheile? Dieses ist wahr! allein die Geschichte zeigt auch eben so viele Beispiele von ganzen Familien, die, wenigstens in einigen Gliedern, den Grundsätzen ihrer Voreltern treulich beibehielten, und sich der erhaltenen Auszeichnung in ihren Handlungen würdig gezeigt haben; daher bleibt es immer nöthig, sich dieses Mittels zu bedienen, um sie mehr an den Staat zu fesseln. Man kann zwar annehmen, daß so leicht kein Bürger, der sich Reichthümer in seinem Vaterlande erworben hat, dasselbe mit den Schätzen verlassen wird; denn schon das Gefühl für den Staat, worin man geboren und erzogen worden, und dann die Anhänglichkeit zu Verwandten, Freunden und Bekannten sind Fesseln, die sich so leicht nicht lösen, weil sie angenehm zu tragen sind, und um so mehr bei Reichthum, bei allen Genüssen, welche dieser gewährt, und die man eben so gut in seinem Vaterlande erhalten kann, als anderswo. Indessen giebt es doch Ausnahmen; es giebt Menschen, denen es sehr gleichgültig ist, in welchem Lande sie leben, und um so mehr, wenn sie Vermögen besitzen; sie erwählen dasjenige Land, in welchem sie die meiste Freiheit genießen, und wo man ihrem Reichthume durch Ehrenbezeigungen mancherlei Art huldiget, wo man ihnen Ehrenstellen anträgt, in einen höheren Stand versetzt, um sie mit ihrem Gelde zu fesseln; und so leicht wider-

ſteht kein Reicher dieſen Reizungen. Dieſerhalb iſt es nöthig, daß der Staat, worin ſie ſich die Reichthümer erworben haben, ſie ſelbſt durch dieſe Mittel zu feſſeln ſucht. In den mehrſten Staaten iſt der Mittelſtand, der Gewerbetreibende Stand, ſchon gleichgültig gegen Auszeichnungen, wenn er in ſeinem Gewerbe ſein Auskommen findet, weil er dadurch ganz unabhängig lebt, dem Zwange nicht ſo unterworfen iſt, wie diejenigen, welche dem Staate dienen, im öffentlichen Staatsdienſte ſtehen, und dieſes muß noch größer ſeyn bei denjenigen, welche Vermögen beſitzen, und ganz nach ihrer Neigung leben können. Daher iſt es im Staate nöthig auch bei der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend auf die Ehre zu wirken, nicht aber Ehrſucht zu wecken; denn dieſe iſt dem Staate verderblich. Wird die Ehre geweckt, ſo bleibt der Menſch nicht gleichgültig bei der Betreibung ſeines Gewerbes, ſondern er ſtrebt ſich auszuzeichnen, eine gewiſſe Vollkommenheit zu erlangen, und ſo wird er denn auch empfänglich für die äußere Ehre, welches dann, bei jeder Auszeichnung, die er erhält, unbeſchadet ſeiner Mitbürger geſchieht. — Wenn aber ein Land von geſchickten Lehrern, Künſtlern, Fabrikanten und Kaufleuten entblößt iſt, wenn Wiſſenſchaften, Induſtrie und Handel gering geſchätzt werden, und nur rangſüchtige Bürger, ſtolz, ohne Reichthum und Verdienſte zu beſitzen, deren Stellen einnehmen; dann werden die untern Klaſſen des Bürgerſtandes, überhaupt des Volks, die aus Mangel an guten Lehrern und Richtern Unterricht und Schutz vergeblich ſuchten, aus Mangel an guten inländiſchen Handwerkern ihr Geld an Fremde hingeben müſſen, und zuletzt wegen des Mangels an Kaufleuten, die eigenen Landesprodukte nicht zu Gelde machen könnten, Urſache haben, ſich über eine dem Staate wirklich zur Laſt fallende Ungleichheit zu beklagen."

Betrachtet man nun die untern Klassen des Bürgerstandes, überhaupt des Volkes, die gleichsam mehr zur Hülfe der andern Klassen oder Abtheilungen der Stände, auch zu Haus- und Handdiensten gebraucht werden, so verdienen sie eine gleiche Würdigung in Beziehung auf ihre Stellung zu dem Staate, und zu den übrigen Ständen nach ihrer Erziehung und Ausbildung, als auch in Rücksicht ihrer Lage; denn diese untern Volksklassen machen einen sehr wichtigen Theil der Staatsgesellschaft aus, ohne dessen Beihülfe, die andern Klassen wenig fördern, ja viele Stockungen in den Gewerben und im Handel, so wie in allen Privat- und öffentlichen Geschäften entstehen würden. — „Es ist zu bewundern, sagt ein Schriftsteller, daß man noch nicht früher auf die zahlreichen untern Stände in der bürgerlichen Gesellschaft recht geachtet hat, und dieses erst so recht in neuester Zeit geschehen ist; denn früher hat man sie immer den unkultivirten oder Naturvölkern so ziemlich gleich gestellt, weil man bei ihnen diejenigen Tugenden antrifft, die man jenen zuschreibt, das heißt, die Tugenden barbarischer Völker nach der alten Sprache sind von jeher ein Gegenstand derjenigen Lobeserhebungen gewesen, wodurch man die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft u. die durch Ueberfluß und Künste verfeinerten Sitten und Empfindungen herabsetzen wollte. Man darf wohl nicht zweifeln, daß ein Theil der Lobsprüche, die Tacitus und Justin unsern Vorfahren und den übrigen Europäischen unkultivirten Völkern, sogenannte Barbaren, ertheilt haben, so wie dasjenige, was von der gesunden Vernunft und Rechtschaffenheit der Amerikaner und anderer Naturvölker, von denen La Hontan und Rousseau in der Uebertreibung zu viel sagen, aus dieser Quelle seinen Ursprung herleitet. Dieser Gegenstand hat in besondern Betrachtungen mehr als eine Seite, wo er wichtig wird, aber auch mehr als

eine Täuschung zuläßt. Ein Fehler, der bei dieser Vergleichung der Naturvölker gewöhnlich, und von Bedeutung ist, besteht darin, daß man sie nach einzelnen Punkten, und gerade nach denjenigen, wo sie am weitesten von einander entfernt sind, vergleicht, auf das Uebrige wenig oder gar nicht achtet, und doch darauf, ohne genaue Bestimmung, den Ausspruch über das Verhältniß derselben gründet. Man stelle einen vornehmen Städter, einen Französischen Höfling, nach der Sitte des Hofs Ludwigs des Vierzehnten, oder einen Engländischen Aldermann neben den aufrichtigen und genügsamen Sohn der Natur aus einem unkultivirten Volke, oder nehme einen Nestor der Irokesen, einen Mann, der eine glückliche Organisation seiner Sinneswerke von der Natur empfangen hat, oder den die erste noch nicht verkünstelte Anstalt der Klugheit zu einem Muster schlichter oder natürlicher Weisheit und bedachtsamer Redlichkeit gemacht haben, und stelle ihm gegenüber, als Gegenbild den geübten Verstand eines sophistischen und pedantischen Gelehrten, so wird man natürlich in der Schätzung des Werthes nach der eigentlichen Lebensaufgabe, gewiß keinen falschen Schluß machen, wenn man hier die schlichte Natur vorzieht. Indessen hiernach den Werth oder Unwerth der niederen Stände vergleichen oder abschätzen zu wollen, wenn sie so ziemlich auf einer gleichen Stufe der Naturkinder in Hinsicht ihrer Sitten und Tugenden stehn, ist sehr unrichtig; denn wenn auch die Naturvölker noch so sehr von der bessern Seite vorgestellt werden, so kann doch nie geläugnet werden, daß sie höchst rachsüchtig und bei der Ausübung ihrer Rache äußerst grausam sind, daß die Triebe der ehelichen und väterlichen Liebe nicht selten unter ihren wenigern, aber desto stürmischern selbstsüchtigen Neigungen, bis zu der kältesten Unbarmherzigkeit erstickt werden. Hierdurch wird die Behauptung auch

aus pſychologiſchen Gründen von der Nothwendigkeit der höheren Erkenntniſſe, und hier nicht bei jedem einzelnen Menſchen auf einmal, ſondern nur bei den bürgerlichen Vereinen, den Staatsgeſellſchaften, nach und nach möglichen Ausbildung zur Erweckung ſolcher Geſinnungen, wie bei dem Betragen guter Menſchen aus den untern Ständen zum Grunde liegen, völlig gerechtfertiget oder außer Zweifel geſetzt. Vergleiche man nun dieſe unteren Stände mit den höheren, ſtelle man ſie dieſen gegenüber, um zu erfahren, ob hier oder dort mehr moraliſche Schönheit und mehr Vortheile der Erkenntniß ſich zeigen. Auch hier iſt es leicht, nach einzelnen und einſeitigen Bemerkungen Lob und Tadel deklamatoriſch zu übertreiben. Ohne dieſes zu thun, ohne die Würde der aufgeklärten (in ihren weit um ſich her verbreitenden Wirkungen) wahrhaft großer Männer, denen Wohlwollen und Menſchenliebe beiwohnt, außer Acht zu laſſen, und ohne die Wirkungen mancher Böſewichter aus dem niedrigſten Haufen zu überſehen, frägt es ſich: wo offenbars, wenigſtens mit Geduld ertragene, Aufopferung fürs Ganze, unverſtellte Redlichkeit und wirkſame Gottesfurcht am meiſten; Neid, Bosheit, träge Weichlichkeit, Wolluſt u. Ueppigkeit, Ehrgeiz und Herrſchſucht, und gewaltſame oder den Schein des Rechts mißbrauchende Habſucht am wenigſten ſich zeigen? Eine genaue Schätzung iſt hierbei nicht möglich, aber auch nicht nöthig, um einzuſehen, das das Maaß höherer Erkenntniß, und der von der Religion und einer weiſen Geſetzgebung in dem Staate bewirkten Bildung der Menſchheit, welche die unteren Stände empfangen, ſolche Eigenſchaften erzeugen, welche ſie auf eine Stufe ſtellen, wodurch ſie uns bei ihrer Unentbehrlichkeit zugleich achtbar erſcheinen. Es gab und giebt Schriftſteller, welche es für eine große Thorheit hielten, und halten, ſich um die ſittliche Ausbildung der niederen Stände zu bekümmern, und die

Ausbildung einer höheren Erkenntniß unter ihnen zu befördern. Ihre Gründe sind folgende: Weil die Unwissenheit die Mutter der Frömmigkeit ist, und weil die zum Wohlstande der Begüterten, und zu den Gewerben und zum Handel nöthigen Handarbeiter zu theuer werden oder gar fehlen würden. Diese Gründe haben etwas für sich, um bei Vielen Eindruck zu machen; allein bei einer genaueren Untersuchung derselben, wird man bald ihre Unrichtigkeit entdecken. Ohne den Grundsatz: daß die Unwissenheit die Mutter der Frömmigkeit sey, hier näher erläutern zu wollen, ist es nur nöthig, den Satz zu prüfen: daß die Beförderung einer besseren Ausbildung der niederen Stände, darum für das Gemeinwesen schädlich sey, weil Mangel an den nöthigen Handarbeitern zu den niedrigen Beschäftigungen die Folge davon seyn würde. Das niedere Volk, ohne alle weiteren Rücksichten, nicht den nöthigen Unterricht zu gewähren, um dadurch jenes zu erreichen, würde den gewünschten Zweck dennoch nicht hervorbringen; den von Natur hat der Mensch Neigungen, vermöge deren er lieber Wohlleben und wenig saure Arbeit, als herbe Arbeit und kümmerliches Auskommen haben mag. Und wenn die Niedrigen durch unser Beispiel erst Schwelgerey kennen lernen, so wird die Unwissenheit in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen gewiß nicht das Mittel seyn, ihre Neigung zu dem anscheinenden Wohlleben der begüterten Stände zurückzuhalten, oder sie geneigter machen, um einen geringeren Preis zu dienen, und ungerechte Erwerbsmittel sich aus dem Sinne zu schlagen. Der größere Theil von denjenigen, die sich dem Rauben und Stehlen ergeben, sind doch gewiß nicht Personen, die einen für ihre Geburt zu ausgedehnten Unterricht erhalten haben; auch findet man es bei barbarischen Völkern oder unkultivirten Horden, und hier schon von jeher für

erlaubt angesehenes Geschäft, die doch von keinem Unterrichte etwas wissen. Und als die Bauern, wie schon oben angeführt worden, sich in Deutschland im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte empörten, wußten sie gewiß von keiner Aufklärung, wie man sie jetzt hat, konnten sie weder lesen, noch schreiben; und wenn Negersklaven einmal über das andere den Anschlag fassen, sich ihrer gewaltsamen Bande zu entledigen, so ist dieses doch gewiß ihrer zu weit getriebenen sittlichen Ausbildung nicht zuzuschreiben, und besonders, da dieses mehrere Male zu einer Zeit geschehen ist, wo man an eine Verbesserung des Zustandes der Neger noch nicht dachte. Die Ausbildung der Seelenkräfte, so weit als es nöthig für jeden Stand ist, hat hierauf gewiß keinen Einfluß; im Gegentheil, ist eine gewisse Erkenntniß sogar nöthig, um die Gesetze, so wie die Verordnungen zu verstehen, und sie beobachten zu können. Die Noth wird immer einen Theil der Menschen dazu bringen, dem andern zu dienen, und der Preis der Lebensmittel wird immer den Lohn dieser Dienste bestimmen. In Staaten, wo keine Gewerbefreiheit herrscht, geschieht dieses von der Polizey, welche dafür zu sorgen hat, daß die Lebensmittel in dem Preise erhalten werden, daß der Dienst für einen geringen Lohn geschehen kann, und in Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht, regulirt er sich meistens von selbst. Auch ist der Lohn schon in vielen Staaten in jetziger Zeit so regulirt worden, daß der Arbeiter dabei bestehen kann. Zur Bestimmung der Grenze und der richtigen Art und Weise, wie weit hier gegangen wird, um den niedrigen Stand zur wahren sittlichen Besserung und zum gemeinen Besten zu erziehen, mag Folgendes dienen: Erstlich müssen demselben mit Behutsamkeit die Begriffe von dem vornehmen und niedrigen Beschäftigungen und Lebensarten beigebracht werden. Statt verächtlich von Letzteren zu sprechen, müs-

sen sie vielmehr belehrt werden, daß man bei jeder ehrlichen und dem Staate nützlichen Lebensart werth geachtet und glücklich seyn könne. Die Ehrerbietung gegen die höheren Stände, wozu sie angewiesen werden sollen, muß entweder auf die Gesetze oder auf die schweren Pflichten, die jenen Ständen obliegen, gegründet werden. Zufolge dieses Grundsatzes ist es denn auch recht und billig, und geht ohne Vernachlässigung ihres sittlichen Lebens an, daß man diejenigen Kinder von geringer Geburt, über deren Bestimmung man freie Gewalt hat, zu derjenigen Lebensart anführt, bei welcher der Staat sie am meisten nutzen kann; und eben deshalb, weil die sittliche Ausbildung den niedern Ständen auch mitgetheilt werden soll, ist es recht, wenn Kinder von vorzüglichen Talenten und feinern Empfindungen, für solche durch die Geburt bestimmt, auch für sie erzogen werden. So lange aber kein Mangel an guten Köpfen bei den höheren Ständen, noch auch zur Erweckung der Nacheiferung die Hervorziehung derjenigen von geringer Geburt nöthig ist, so wäre es nicht gerathen, sie Lust zu einer andern Lebensart zu machen, als worin sie sich befinden, und worin sie gleichfalls dem Staate sehr nützlich sind; allein gleich grausam und ungerecht würde es seyn, wenn man diese Lebensart für sich und seine Kinder usurpiren, und die arm gebornen schlechterdings davon ausschließen wollte. Ein zweiter Satz bei der politischen Erziehung dieser Stände ist dieser: daß man bei deren Erziehung keine unzeitige Sprünge mache. Ein gewisser Grad der Einsicht und Erhebung des Gefühls könnte bei einer gewissen Stufe der Entwickelung und Ausbildung, bei gewissen, noch nicht gehobenen Bedürfnissen und Unfähigkeiten einen sehr widrigen Effekt hervorbringen. Einseitige Vorstellungen von der Würde der Menschheit und der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen, metaphysische Entwicke-

lung der Begriffe von Gott, und der Beweise seiner Existenz, und viele andere Dinge sind dasjenige nicht, was sich dem gemeinnützigen Unterrichte des großen Haufens nur einmal nähern darf. Die plötzliche Erhebung zu einem solchen Lichte, würde allerdings Nachtheil bringen. Wenn moralische Erkenntniß bei den geringern Ständen Nutzen stiften soll, so muß das durch sie mitgetheilte Licht mehr das Herz erwärmen, als den Verstand erleuchten; denn nur auf diese Weise ist es möglich, gute Grundsätze, auch unter den niedern Ständen, geltend zu machen."

Stand (Ackerbau-), Stand des Ackerbaues, s. oben, S. 547, 563 u. f.

— (Adel-), s. oben, S. 547, 592.

— (An-), s. oben, S. 548, und Th. 2, S. 249.

— (Auf-), s. daselbst, S. 544, und den Art. Revolution, Th. 123, S. 187. Bei den zunftmäßigen Handwerkern oder in den Staaten, wo noch der Zunftzwang existirt, gehört der Aufstand unter diejenigen Verbrechen, wodurch sich ein Handwerker unredliche Handlungen erlaubt, und sich dadurch der Zunft-Gerechtsamkeit verlustig macht. Man rechnet aber zum Aufstande der Handwerker nicht bloß wirkliche Empörung der Meister gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, sondern auch wenn die Gesellen sich gegen ihre Meister empören und aus der Arbeit gehen, welches nicht nur bei einem Meister einer Stadt, sondern bei allen geschieht, und gewöhnlich eine Erhöhung des Arbeitslohnes zum Grunde hat, oder auch wohl das Vorgeben, daß sich solche, nämlich die Meister, durch Verletzung der Handwerksgewohnheiten unredlich gemacht hätten, oder sonst der Gesellen Rechte gekränkt wären. Das Aufstehen ganzer Zünfte sollte, nach den ehemaligen Reichsgesetzen, mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungsbau, Galeerenstrafe, ja wohl gar nach Befinden der Umstände am Leben gestraft werden, das heißt, bei den

Rädelsführern, und keine solche aufstehende getretene Gesellen an andern Orten in Z duldet werden. Unter der alten Verfassung schen Reichs sollten die Kreisausschreibe= Kreisobersten nach dem Reichsschluß Art. 2, 5, dagegen ihre Hülfe auf Erforder keit eines Ortes beweisen. — Unter Aufs man ferner bei den Handwerkern, di sitzend verrichten, wie die Schuhmacher, den Abgang eines Gesellen von seinem sagt daher, der Geselle sey aufgestande Werkstätte seines bisherigen Meister — In den Bergwerken heißt der Bericht von dem gegenwärtigen Zusta schaffenheit eines Bergwerks, welcher eines jeden Quartals geschehen soll, züglich bemerkt werden muß, wie viel letzten Aufstande wieder aufgefahren außerdem geschehen, und in welchem das Werk sey.

Stand (Bauern=), Stand der oben, S. 547, 563 u. f.

— (Beamten=), hierunter verstehe beamten ohne Unterschied des Rang lichen Beamten in einer Monarchie che zusammen diesen Stand bilden

—.(Bei=), s. oben, S. 549, und 26, S. 298.

— (Bürger=), bürgerlicher S. 547, 593 u. f., und Th. 7,

— (Chor=), in den Kirchen, s. d.

— (Civil=), s. daf., S. 547, Th. 162.

—, dienender, s. oben, S. 568

— (dritter), der Bürgerstan

— (Ehe=), s. daf., S. 546, un S. 181.

oben,

. 550.

S. 366.

d Th. 70,

Militair=

, S. 195

Stand (Feder-), s. oben, S. 547.
— (Federvieh-), s. daselbst, S. 549.
— (Frauen-), hierunter versteht man den Stand der verheiratheten Frauenzimmer, zum Unterschiede des Jungfernstandes, des Standes der unverheiratheten Mädchen. S. auch Th. 31, S. 737.
— (Frei-), der Stand der Freien, im Gegensatze des Standes der Leibeignen, der Leibeignenstand, s. oben, S. 579.
— (Freiherren-), s. Th. 15, S. 58.
— (Frühlings-), s. oben, S. 548.
— (Fürsten-), s. daf., S. 547, und Th. 15, S. 456.
— (gebietender), s. oben, S. 560.
— (Gegen-), dieses Wort wird im Deutschen gebraucht, um dasjenige anzuzeigen, welches man im Lateinischen durch objectum ausdrückt, ein Gegenstand, auf welchen eine Veränderung gerichtet ist, womit man sich beschäftiget, von welchem man etwas sagt. Auch bezeichnet man damit oft das andere Geschlecht; z. B. ein schöner Gegenstand, um damit ein schönes Mädchen zu bezeichnen. Was haben sie für einen schönen Gegenstand vis-à-vis, das heißt, ein hübsches, schönes Mädchen gegen sich über wohnen. Man nimmt auch Gegenstand oft für Opposition, und dann auch für Gegenschein in der Sternkunde, nämlich den Abstand eines Sternes oder Planeten von andern der Lage nach um den halben Himmel, oder der Unterschied ihrer Länge um 180 Grade.
— (gehorchender), s. oben, S. 560.
— (Gelehrten-), s. oben, S. 547, und den Art. Gelehrte, Th. 17, S. 77 u. f.
— (geistlicher), s. oben, S. 547, u. Th. 16, S. 701.
— (Gerichts-), s. oben, S. 548, u. Th. 17, S. 388.
— (geringer), niederer Stand, s. oben, S. 547, und 607 u. f.
— (gesetzgebender), s. daf., S. 560.

Stand (Gewerks-), ſ. Stand (Handwerks-).
— (Grafen-), ſ. oben, S. 547, und unter Graf, Th. 19, S. 697.
— (Handels-), Kaufmannsſtand, ſ. oben, S. 547, 548, und unter Handel, Th. 21.
— (Handwerks-), Gewerksſtand, ſ. oben, S. 548, und unter Handwerk, Th. 21.
— (Haus-), ſ. oben, S. 547, und Th. 22, S. 409.
— (Herbſt-), ſ. oben, S. 548.
— (Herren-), ſ. daſelbſt, S. 547.
— (Herrſcher-), ſ. daſ., S. 592.
— (Hirſch-), ſ. daſ., S. 548.
— (Jungfern-), ſ. oben, S. 546, und Th. 31, S. 737.
— (Junggeſellen-), ſ. oben, S. 546, und Junggeſell, Th. 31, S. 784.
— (Kaufmanns-), ſ. Stand (Handels-).
— (Kirchen-), ſ. oben, S. 548.
— (Knecht-), ſ. oben, S. 561, und unter Knecht, Th. 41, S. 272 u. f.
— (Kreis-), ſ. Th. 48, S. 513.
— (Kriegs-), ſ. Th. 52, S. 272 u. f.
— (Kultur-), ſ. oben, S. 546.
—, der Künſte und Wiſſenſchaften, ſ. oben, S. 547.
— (Künſtler-), ſ. oben, S. 548.
— (Land-), ſ. Th. 62, S. 233, und oben, S. 550.
— (ledіger), ſ. oben, S. 546.
— (Lehr-), ſ. oben, S. 547, und Th. 70, S. 366.
—, der Leibeignen, ſ. oben, S. 581, und Th. 70, S. 449 u. f.
— (Militair-), ſ. oben, S. 547, und Militairſtand, Th. 90, S. 698.
— (Mittel-), ſ. oben, S. 547, und Th. 92, S. 195 u. f.

Stand (Nähr=), s. oben, S. 547, und Th. 101, S. 19.
— (Natur=), s. oben, S. 547, u. Th. 101, S. 660.
— (niederer), s. Stand (geringer).
— (Nomaden=), der Stand der Hirtenvölker, s. Th. 102, S. 634.
— (Noth=), der bedrängte Zustand, worin sich Jemand befindet, sowohl in Hinsicht seiner hülfslosen Lage in Beziehung auf seinen Vermögenszustand, seinen Hausstand, oder auch in Beziehung auf die Gefahr, worin er sich befindet; daher der Nothstand in Feuers= und Wassers=Gefahr ꝛc.
— (Nymphen=), s. oben, S. 546.
— (obrigkeitlicher), s. daselbst, S. 547.
— (Officier=), hierunter werden alle Officiere einer Armee, ohne Unterschied, von welchem Range sie sind, begriffen. Ueberhaupt dieser Stand, ohne Beziehung auf eine gewisse oder bestimmte Armee oder ein Heer. S. auch Officier, Th. 104.
— (Puppen=), s. oben, S. 546.
— (Reh=), s. das., S. 548.
— (Reichs=), s. das., S. 549, u. Th. 121, S. 762.
— (Rindvieh=), s. oben, S. 549, und unter Rindviehzucht, Th. 124.
— (Ritter=), s. oben, S. 547, u. den Art. Ritter, Th. 125.
— (Rück=), s. Th. 128, S. 412.
—, im Schiffsbaue, das spitze und gekrümmte Hintertheil des Elbkahns, welches 14 Fuß lang ist.
— (Schwein=), s. oben, S. 548.
— (Sklaven=), s. unter Sklave, Th. 154, S. 599.
— (Soldaten=), s. oben, S. 547, und unter Soldat, Th. 155.
— (Still=), s. oben, S. 544.
—, der Unschuld, s. oben, S. 546, und unter Unschuld.

Stand (Vieh-), ſ. oben, S. 549, und unter Vieh.
— (Vor-), ſ. oben, S. 549.
— (vornehmer), ſ. daſelbſt, S. 547.
— (Waffen-), ſ. daſ., S. 547, und unter Waffen, in W.
— (Waſſer-), ſ. oben, S. 544, und unter Waſſerſtand.
— (Wehr-), ſ. daſelbſt, S. 547.
— (Wild-), ſ. daſ., S. 548, und unter Wild.
— (Wittwen-), ſ. daſ., S. 546, u. unter Wittwe.

Standarte, Standardum, Ital. Standardo, Stendardo, Franz. Etendart, Schwed. Standar, im Angelſächſ. Standard, in der niederen Sprechart die Standare, im Kriegesweſen, bei der Kavallerie oder Reiterei, eine kleine geſtickte Fahne mit einer ſtarken Stange, der Standartenſtange. Ein jedes Kavallerie-Regiment hat eine ſolche Standarte, um die ſich im Felde das Regiment verſammelt; ſie iſt gleichſam das Palladium des Regiments, welches daſſelbe heilig bewahren muß. Dem Namen nach kommt dieſes Feldzeichen von den Italienern her, und wahrſcheinlich von dem Fähnlein, welches das Zeichen eines Banners war, wenn ein ſolches aufgeboten wurde. Der untere Theil der Standarte hat eine Scheide, eine Art Schuh, der Standartenſchuh, die Standarte im Tragen auf dem Pferde darein zu ſtecken. Der Standartenjunker iſt ein Unterofficier, welcher die Standarte ſowohl in den Garniſonen bei Paraden ꝛc., als auch auf den Märſchen führt. S. auch Th. 53, S. 338 u. f. — Figürlich iſt bei den Jägern der Schwanz des Wolfs und des Fuchſes unter dem Namen der Standarte bekannt.

Standartenfutteral, Standartenüberzug, ein Futteral von ſchwarzer Glanzleinwand mit einer Meſſingblechſpitze, welches über das geſtickte Fähnlein

gezogen wird, um es auf Märschen ꝛc. vor Schmutz, Staub ꝛc. zu verwahren.

Standartenjunker, Standartenträger, s. unter Standarte.

Standartenschuh, s. daselbst.

Standartenstange, s. daselbst.

Standartenträger, s. Standartenjunker.

Standartenüberzug, s. Standartenfutteral.

Standartenwache, in Lägern und Bivuaks, dasselbe, was die Fahnenwache daselbst ist, nur ist sie näher an der Fronte. Die abgesessene Wache hat die Pferde abgezäumt und koppelt sie an Pfählen aneinander; die Posten sind zu Pferde, mit dem geladenen Pistol oder Karabiner in der Hand.

Standbaum, in Pferdeställen, s. Th. 57, S. 445.

Standblock, im Schiffsbaue, große, viereckige, senkrecht stehende Blöcke oder Ständer, Bäume, welche am Fuße der Masten auf dem Kielschwein stehen, und bis an das Verdeck reichen. Es sind stets zwei, welche von den Masten, an welchen sie sich befinden, genannt werden, und auch Knechte heißen. Der große Standblock oder Knecht an dem großen Maste, und der Fockknecht oder Standblock an dem Fockmaste; beide haben oben starke Rollen, vermittelst derselben die Segel aufzuziehen, oder einen Mast aufzurichten; s. auch den Art. Knecht auf den Schiffen, Th. 41.

Standbudenzins, s. Th. 33, S. 549, 550 u. f.

Standdiele, s. Steuerruder.

Stande, beim Böttcher, ein hölzernes Gefäß, welches drei Füße hat, die aus verlängerten drei Stäben bestehen, die mit den andern Stäben das Faß bilden, und auch zugleich die Füße vorstellen. Nachdem eine solche Stande zum Gebrauche bestimmt ist, nachdem erhält sie auch mancherlei Beinamen, als Sahnstande, Wasserstande, Spülstande, Badestande ꝛc.

In einigen Gegenden der Ständer, vermuthlich von stehen, ein auf seinen Füßen stehendes Gefäß, oder ein Gefäß, worin man etwas stehen hat, zu bezeichnen. — In den Schmelzhütten heißt Stände der Raum in dem Erzhause, wohin man jede Post Erz, welche der Schichtmeister liefert, stürzen läßt.

Standele, s. Steuerruder.

Stander, eine mittelmäßig große Flagge, welche das Unterscheidungszeichen eines Kommandeurs oder eines Kapitains ist, der ein Geschwader führt.

Ständer, Ständerlein, ein stehendes Ding, in manchen Fällen auch ein Ding, worin man etwas stehen hat, in welcher Bedeutung es in verschiedenen Fällen vorkommt. 1) Das fest angeschlagene Ende eines laufenden Tauwerks wird im Schiffswesen der Ständer genannt. 2) Ein Gefäß. S. den Art. Stande. So haben die Materialisten im Detaillehandel Oelständer, welche von Zinn oder Blech sind, worin sie verschiedene Oele zum Verkaufe stehen haben. Bei den Papiermachern ist es ein Faß mit kaltem Alaunwasser, worin das Papier alaunt wird. — 3) Ein auf einem Grundstücke stehendes Kapital, wenn es auf demselben beständig haften und verzinset werden muß, heißt in manchen Gegender ein Ständer; es ist gleichsam ein eisernes Kapital. — 4) In der Bienenzucht sind die Ständer oder Ständerstöcke, die in den Bienenhäusern beständig stehenden Bienenstöcke, zum Unterschiede der Lagerstöcke. — 5) In der Oeconomie führt ein kleiner Fischteich, in welchem man die Fische zum täglichen Gebrauche stehen hat, diesen Namen; so auch die aufrechtstehende Rinne an einem Teiche, vermittelst welcher derselbe abgelassen werden kann. Der Teich heißt auch der Hälter. — 6) In der Baukunst und der Zimmermannskunst, bei hölzernen Gebäuden und Wänden, das senkrecht stehende Holz, welches

viereckig ist. Wenn der Ständer an die Ecke eines Gebäudes zu stehen kommt, wird er Eckständer genannt. Man theilt daher die Ständer oder aufrechtstehenden Säulen von Holz in Eck- u. gemeine Ständer ein. Die Erstern sind stärker, als die Letztern; diese richten sich nicht allein nach dem Verhältnisse dieser Eckständer in der Stärke, sondern auch nach der Last, die sie tragen müssen. 7) Bei einem Teiche ist der Ständer die aufrechtstehende Rinne, wodurch derselbe vermittelst des Vorsatzbrettchens angespannt und abgelassen werden kann. — 8) Auch die Füße der Auerhähne führen den Namen Ständer. — 9) Beim Schlosser, die Ständer der Gatter, die Haupttheile oder Stützen eines Gatters. Es sind entweder viereckige oder in einem Gesenke rund geschmiedete Stangen. Sie haben zur Zierrath gemeiniglich in den Gesenken auf verschiedene Art gebildete Köpfe. An diese Ständer werden alle andern Theile des Gitters oder Sprengwerks befestigt.

Ständer (Bade-), s. oben, unter Stande.
—, in der Bienenzucht, s. das., S. 620.
—, beim Böttcher, s. das., S. 611, Stande.
— (Eck-), s. oben.
— (Fisch-), s. das., S. 620.
— (gemeiner), s. oben.
—, ein Kapital, s. das., S. 620.
—, beim Materialisten, s. daselbst.
—, in der Oeconomie, s. das.
— (Oel-), s. das.
—, beim Papiermacher, s. das.
— (Sahn-), s. das., S. 619, Stande.
—, im Schiffwesen, s. das., S. 620.
—, in den Schmelzhütten, s. das., unter Stande.
—, beim Schlosser, s. oben.
— (Spül-), s. das., S. 619, Stande.
—, beim Teiche, s. oben.

Ständer (Waſſer-), ſ. oben, S. 619.

—, beim Zimmermann, ſ. daſ., S. 620.

Ständerſtock, ſ. oben, unter Ständer.

Ständerwerk, beim Zimmermann, dasjenige Zimmerwerk, woraus die hölzernen Wände oder das Fachwerk eines Gebäudes abgebunden wird. Die Ständer werden nämlich auf eine Schwelle aufgerichtet, und ſolche mit Bändern und Riegeln zuſammengehangen, verbunden, und mit einem langen Stücke, welches das Plattſtück genannt wird, oben bedeckt, worauf wieder die Ständer eines zweiten Stockwerkes aufgeſetzt werden.

Standgebühr, ſ. Standgeld; dann auch dasjenige, was jedem nach ſeinem Stande an Vorzug gebührt; die StandesGebühr, von oben, Stand 2, S. 546.

Standgericht, ſ. Standrecht.

Standeserhöhung, ſ. unter Würden.

Standesherr, ein nur in einigen Provinzen, z. B. in Schleſien und der Lauſitz übliches Wort, einen Freiherrn, Baron, zu bezeichnen. Daher die Standesherrſchaft, die Herrſchaft, das Gebiet eines ſolchen Standesherren, worauf dieſe Würde haftet. Nach Adelung, ſowohl oben von Stand 4, ſofern eine ſolche Herrſchaft und deren Beſitzer das Recht haben, ein Landſtand ihrer Provinz zu ſeyn, oder auch von Stand, in ſofern es ehemals in engerer Bedeutung den Stand des höheren Adels bezeichnet haben kann. S. Standesperſon.

Standesmäßig, Bei- und Nebenwort, von Stand, ſeinem Stande, ſeinem Verhältniſſe und Range in der bürgerlichen Geſellſchaft gemäß.

Standesperſon, eine Perſon von Stande, von vornehmer Geburt. In der eigentlichſten Bedeutung gehören dahin nur Perſonen von dem höheren Adel, in weiterer aber auch ſolche, welche ihnen an Würde nahe

kommen. Man pflegt auch wohl in noch weiterem Verstande, oft jede Person von Range so zu bezeichnen.

Standeswappen, ein Wappen, welches Jemand vermöge seines Standes führt, zum Unterschiede von einem Geschlechtswappen, Heirathswappen, Gnadenwappen; s. unter Wappen.

Standgeld, Marktgeld, Platzgeld, Stätegeld, Standgebühr, Bodenzins, dasjenige Geld, welches diejenigen, die auf einem Markte eine Bude oder Stand halten und feil haben, an den Magistrat oder sonst eine Behörde, welche die Gerichtsbarkeit über den Platz hat, entrichten müssen.

Standhaft, Bei- und Nebenwort. 1) Dauerhaft, geschickt, lange zu stehen und zu dauern, besonders von Gebäuden, doch nur in einigen Gegenden Deutschlands. Ein standhafter, dauerhafter Bau. — 2) Im Bergbaue brechen die Erze standhaft, wenn sie sich in einer beträchtlichen Weite erstrecken, und nicht bloß in kurzen Nestern oder Nieren vorkommen. Am üblichsten ist es 3) im figürlichen Verstande, gegen alle Reizungen zum Gegentheil, besonders gegen alle Vorstellungen des Scheinguten und Scheinbösen anhaltenden Widerstand leistend. Die Fertigkeit dieses Widerstandes besitzend, und darin begründet. Ein standhafter Mann. In seiner Entschließung standhaft seyn. Standhaft in den Schmerzen, wenn man sich durch die Schmerzen nicht aus seiner Gemüthsfassung bringen läßt. Der unschuldig Leidende, der allen seinen widrigen Schicksalen eine standhafte Geduld entgegensetzt (Dusch).

Standhaftigkeit, die Eigenschaft einer Sache, da sie standhaft ist. Besonders in der letzten figürlichen Bedeutung, die Fertigkeit gegen alle Hindernisse, gegen alle Reizungen zum Gegentheil, und besonders gegen alle Vorstellungen des Scheinguten und Scheinbösen anhaltenden Widerstand zu leisten.

Ständig, Bei- und Nebenwort, was steht, ein für sich allein nur in einigen Fällen übliches Wort. Ständige Spanndienste, beständige, welche das ganze Jahr zur bestimmten Zeit fortdauern, gemessene. Ständige Gefälle, beständige, im Gegensatze der unständigen, das ist, zufälligen oder veränderlichen. Im Niedersächsischen gebraucht man es auch für geständig. Einem etwas ständig seyn, geständig. Am gangbarsten ist es in den Zusammensetzungen beständig, anständig, geständig, inständig, rückständig, verständig ꝛc.

Ständisch, Bei- und Nebenwort, welches nur von Stand, ein Land- oder Reichsstand, aber auch hier nur in den Kanzleyen üblich war: den Land- oder Reichsständen gehörig, ihnen zukommend, die ständischen Gerechtsame, besser die Gerechtsame der Stände.

Standlager, s. Th. 51, S. 88.

Standlazareth, stehendes Lazareth, s. Th. 51, S. 168 u. f.

Standlinie, in der Feldmeßkunst, die Linie, auf deren beiden Enden man entweder eine Höhe oder Breite zu messen pflegt, oder auch eine Figur in den Grund legt. Bei Annehmung dergleichen Linien hat ein Feldmesser darauf zu sehen, daß er sie nicht zu kurz nimmt; denn je länger diese Linie oder die Entfernung der beiden Stände ist, desto schärfer schneiden sich die Linien, wodurch die Operation ihre Richtigkeit erhält.

Standort, derjenige Ort, wo man steht, oder wo man gewöhnlich steht, besonders in Rücksicht auf ein aus demselben vollbrachtes Geschäft, oder auch in Rücksicht auf das Verhältniß gegen andere Dinge. So ist der Standort diejenige Stelle, von wo aus man auf das Wild, oder von wo aus man nach dem Ziele schießt.

Standpunkt, derjenige Punkt, in welchem man steht, aus welchem man einen Gegenstand betrachtet, oder

das Verhältniß eines andern Dinges bestimmt. In der Mathematik ist es der Punkt, aus welchem man eine Entfernung mißt.

Standquartier, in der Kriegskunst, derjenige Ort, wo ein Kriegsheer, oder eine einzelne Abtheilung Truppen, ein Regiment oder eine Abtheilung desselben, auf einige Zeit im Quartiere steht, seinen Aufenthalt hat. Die Standquartiere sind theils nur auf eine gewisse Zeitlang dauernde Quartiere, theils auch im Allgemeinen Kantonnirungs-Quartiere.

Standrecht, Kriegsrecht, Judicium statarium s. pedareum, in dem Kriegswesen, dasjenige gerichtliche Verfahren, nach welchem Soldaten sogleich nach dem Verhöre und kurzer Untersuchung verurtheilt werden; s. unter Kriegsrecht, Gerichtsbarkeit u. Prozeß, Th. 50, S. 482 u. f. Das kriegsrechtliche Verfahren bei der Preußischen Armee in neuester Zeit, besteht in Folgendem: Sobald sich ein Unterofficier oder Gemeiner eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches ein Kriegs- oder Standrecht nach sich zieht, so wird er im Verwahrungsarreste behalten bis zur Bestätigung des Erkenntnisses und zur Vollziehung der Strafe. Officiere können nur bei groben Verbrechen während der Untersuchung arretirt werden. Das Untersuchungsgericht oder Verhör besteht, außer dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officiere, aus folgenden Individuen: 1) Bei einem Generale oder Kommandeur bestimmt der Monarch das Untersuchungsgericht; 2) bei dem Verhöre eines Stabsofficiers wird ein anderer Staabsofficier kommandirt; 3) bei einem Hauptmanne oder Rittmeister, ein Stabsofficier und ein Hauptmann; 4) bei einem Lieutenant, ein Kapitain und ein Lieutenant; 5) bei einem Unterofficiere, ein Premier- und ein Seconde-Lieutenant; bei einem Gemeinen, ein Lieutenant. Die Führung der Untersuchung selbst richtet sich nach den allgemeinen Landes-

geſetzen, und ſobald ſolche geſchloſſen iſt, welches ſo raſch, als möglich, geſchehen muß, wird über den Beſchuldigten Standrecht oder Kriegsrecht gehalten. Dem zum Verhöre kommandirten Officier gebührt während der Unterſuchung eine gewiſſe Direktion, inſofern dabei Verfügungen nothwendig ſind, welche das äußere Verhalten der zu verhörenden Militairperſonen, und die Disciplin und Subordination betreffen. Es iſt außerdem ſeine Pflicht darauf zu halten, daß der Verhörende mit Glimpf und auf keine geſetzwidrige Art behandelt, daß ferner ſeine Ausſagen getreulich zu Protokoll genommen, und Letzteres nach geſchehener deutlicher Vorleſung und Genehmigung des ganzen Inhalts, von demſelben unterſchrieben oder unterzeichnet werde. Der kommandirte Officier unterſchreibt endlich die aufgenommenen Verhandlungen zu ihrer Legaliſirung mit dem Auditeur; dagegen muß dieſem die Führung der Unterſuchung, inſofern es dabei lediglich auf Rechts- und Geſetzkenntniß ankommt, überlaſſen werden. Wenn indeſſen der zum Verhöre kommandirte Officier, nach ſeiner Einſicht und Erfahrung, die Verfahrungsart des Auditeurs nicht zweckmäßig oder für fehlerhaft erachtet, ſo muß derſelbe dieſes dem Regiments-Kommandeur anzeigen, ſobald ſich beide nicht vorher einigen können. Ein Standrecht erſtreckt ſich nur über Unterofficiere und Soldaten, und zwar inſofern das Verbrechen keine höhere Strafe, als einen ſechswöchentlichen ſtrengen Arreſt nach ſich zieht. Bei Feſtungs- und allen härteren Leibesſtrafen muß über Gemeine und Unteroffiziere Kriegsrecht gehalten werden; über Officiere aber kann nur Kriegsrecht gehalten werden. Zur Beſetzung eines Standrechts gehören: ein Kapitain oder Hauptmann, Rittmeiſter, als Vorſitzender, zwei Premier- u. zwei Seconde-Lieutenants, zwei Sergeanten, zwei Unterofficiere, zwei Gefreite, und zwei Gemeine, als Beiſitzer; über einen Ser-

geanten oder Unterofficier fallen die Klassen des Gefreiten und Gemeinen weg. Die Besetzung eines Kriegsrechts über einen General hängt von den Befehlen des Monarchen ab; über einen Stabsofficier wird solches mit einem Generalmajor, als Vorsitzender, zwei Obersten, zwei Oberst-Lieutenants, zwei Majors und zwei Hauptleuten oder Kapitains; über einen Kapitain oder Rittmeister, in geringen Sachen, mit einem Oberst-Lieutenant, als Vorsitzer, zwei Majors, zwei Kapitains, zwei Premier- und Seconde-Lieutenants; in schweren Leib und Leben betreffenden Strafen aber mit einem Obersten, zwei Oberst-Lieutenants, zwei Majors, drei Premier- und drei Seconde-Lieutenants; über einen Lieutenant, bei leichten Vergehungen, mit einem Major, zwei Kapitains, zwei Premier- und zwei Seconde-Lieutenants; bei schweren Verbrechen aber mit einem Oberst-Lieutenant, zwei Majors, drei Kapitains, drei Premier- und drei Seconde-Lieutenants, besetzt. — Zu einem Kriegsrechte über einen Unterofficier und Gemeinen werden, ohne Unterschied, ein Major, als Vorsitzer, drei Kapitains, drei Premier-Lieutenants, drei Seconde-Lieutenants, drei Sergeanten, drei Unteroffiziere, drei Gefreite und drei Gemeinen kommandirt, nur daß bei einem Unterofficiere die Klasse der Gemeinen und Gefreiten wegfallen. — Bei der Abhaltung des Stand- oder Kriegsrechts wird zuerst der Beschuldigte befragt, ob er gegen die Besetzung des vor ihm versammelten Gerichts etwas einzuwenden habe. Hat nun derselbe einen gegründeten Einwand, so ist dieses auf der Stelle abzuändern. Die Beisitzer werden nun zur Unpartheiligkeit und zu einem gewissenhaften Spruche ermahnt; bei einem Kriegsrechte aber besonders dazu vereidiget. Hierauf werden die Untersuchungsakten von dem Auditeure vorgelesen und der Beschuldigte befragt: ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe, welches zu Protokoll zu nehmen ist

der Beschuldigte wird dann entfernt. Der Auditeur hält nun seinen Vortrag, indem er den Hergang der Sache nochmals kürzlich darstellt, die darauf anwendbaren Kriegsartikel oder andere Gesetzstellen vorliest, und dann sein Gutachten über die Art der Strafe abgiebt. Alles dieses ist nun zu Protokoll zu nehmen. Die Beisitzer besprechen sich hierauf klassenweise über die Strafe; die unterste Klasse giebt ihre Stimme zuerst. Die Beisitzer jeder Klasse unterschreiben sich mit ihrer abgegebenen Stimme namentlich. Nach beendigter Stimmengebung wird das Protokoll geschlossen, und das Gericht mit der Ermahnung entlassen, das strenste und gewissenhafteste Stillschweigen über alle gepflogenen Unterhandlungen zu beobachten. Das Erkenntniß selbst wird nach der Mehrzahl der Stimmen, unter Beifügung der gesetzlichen Entscheidungsgründe, abgefaßt; sind die Stimmen getheilt, so behält diejenige, welcher der Vorsitzer des Gerichts beigetreten ist, das Uebergewicht. Ein kriegsrechtliches Erkenntniß unterschreiben auch sämmtliche dazu kommandirten Officiere, nebst dem Auditeur, und drücken ihre Pettschafte bei; ein standrechtliches Erkenntniß aber bloß der Vorsitzer mit dem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier. Ein Kriegsrecht über einen Officier oder über einen Feldwebel, dem dadurch das Port d'Epée abgesprochen wird, muß jedes Mal dem Monarchen durch das General-Auditoriat zur Bestätigung eingereicht werden, eben so alle Strafen der Gemeinen und Unterofficiere, welche sich über dreijährige Festungsstrafe erstrecken. Bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe eingeschlossen steht die Bestätigung eines Kriegsrechts über einen Gemeinen oder Unterofficier dem Divisions-Kommandeur zu, bis zu dreijähriger Festungsstrafe eingeschlossen aber dem Kriegs-Ministerium nach dem Gutachten des Generals-Auditoriats. Ein Standrecht bestätiget der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur,

der solches angeordnet hat. Durch die Bestätigung wird jedes Erkenntniß rechtskräftig und an dem Beschuldigten vollzogen; eine Appellation dagegen findet nicht Statt.

Rumpfs Kriegswörterbuch, 2r Bd, S. 492 u. f.

Standrede, kurze Rede, welche stehend gehalten und stehend angehört wird. Man hält sie bei verschiedenen Feierlichkeiten. Der Inhalt derselben muß gedrängt und ohne Schmuck, ohne redneriſche Blumen seyn, sondern mehr natürlich, schlicht, mit besonderer Heraushebung derjenigen Stellen durch Nachdruck in Erhebung der Stimme, welche sich auf besondere Verhältnisse des Gegenstandes beziehen, worüber oder worauf die Rede gehalten wird. Man hält dergleichen Reden auch aus dem Stegereife. Geschieht nun dieses, so sammelt sich der Redner einige Augenblicke, um einzelne Hauptmomente des Inhalts seiner Rede zu überdenken, und trägt dann die Rede vor.

Standriß, ein Riß, welcher einen Körper, und besonders ein Gebäude stehend abbildet, das heißt, so, wie es sich von außen darstellt, wenn man vor demselben steht; der Aufriß, zum Unterschiede von einem Grundrisse, Durchschnitte ꝛc.; s. unter Riß, Th. 125, S. 86 u. f.

Standrohr, bei den Feuerspritzen, das Rohr an einer großen Feuerspritze, welches das Wasser von sich treibt. Es besteht eigentlich aus zwei Theilen, dem untersten, welcher aus dem Kessel der Spritze schief hinaufgeht, und von Kupfer ist, und dem obersten, oder sogenannten Wenderohr, welches wieder aus drei Theilen besteht, damit solches seinem Zwecke zu Folge überall herum gedreht werden kann. S. den Artikel Feuerspritze unter Feueranstalten, Th. 13, S. 40 u. f., und unter Spritze, Th. 162.

Standrohrspritze, s. den vorhergehenden Artikel.

Standſtaken, Grundlagehölzer, ſ. Lagerholz, Th. 58, S. 744.

Standthier, bei den Jägern, ein Wild, welches ſeinen gewöhnlichen Stand an einem Orte und in einer Gegend hat, und ſich nicht weit verwechſelt.

Standuhren, ſ. unter Uhr.

Standvögel, im Gegenſatz der Zugvögel, Vögel, welche ſich an einem Orte beſtändig aufhalten. In engerer Bedeutung ſind die Standvögel diejenigen Schnarren und Droſſeln, welche ſich gewöhnlich in einem Forſte aufhalten, und nicht mit dem Striche kommen und wieder abgehen. S. auch den Art. Vogel.

Standwild, Wild, welches nach gewiſſen Walddiſtrikten ſtets zurückkehrt und da heimiſch geworden iſt.

Stange, ein jeder in die Länge ausgedehnter Körper ohne beträchtliche Breite und Dicke, in welchem weiteſten oder allgemeinen Verſtande es doch nur in einigen einzelnen Fällen üblich iſt, wo dergleichen Körper mit keinem eigenen Namen verſehen ſind, der ihre Beſtimmung näher ausdrückt. So werden die beiden langen Theile eines Hirſchgeweihes, welche unten die Roſe, oben die Krone, und dazwiſchen die Enden tragen, die Stangen genannt. Ein Hirſch hat gemeinlich zwei, ſelten drei oder vier ſolcher Stangen. — An einem Pferdegebiſſe ſind die Stangen zwei auf beſondere Art gekrümmte Stücke Eiſen, welche mit dem einen Ende an dem Hauptgeſtelle, mit dem andern aber an dem Zügel befeſtiget ſind, und das Mundſtück, das Kettchen und die Kinnkette zwiſchen ſich haben. S. Stangenzaum. — Bei den Handwerkern und Künſtlern führen viele, entweder gerade oder gekrümmte Körper, auch wenn ſie noch ſo klein ſind, den Namen der Stangen oder Stänglein. Von der Art iſt die Stange in einem Büchſenſchloſſe, beim Büchſenmacher. Es iſt ein gekrümmtes ſtarkes Eiſen an der Stundel, das mit einer Schraube inwendig an dem Schloßbleche angeſchraubt

ist. Sie hat an dem vordern Ende einen stark hervorragenden Zapfen, der von der Stangenfeder, wenn der Hahn in die Ruhe gebracht ist, gehalten wird, und hindert, daß die Stange die Mittelrast nicht wieder verlassen kann. Zieht man den Hahn noch weiter zurück, so fällt die Spitze der Stange in die Hinterrast, und hält solche fest, der Hahn ist alsdann gespannt. Bei dem Abziehen einer Flinte oder Büchse aber, sobald man den Abzug anfaßt und nach sich zieht, drückt die Spitze dieses Abzuges, die sich an den Zapfen der Stange gelehnt hat, hinab, die Stange verläßt die Hinterrast, und das Gewehr geht los. S. Stangenfeder. — Beim Messerschmidt an den Scheeren heißt der lange gerade Theil zwischen dem Ringe und dem Schilde die Stange. — Im engsten und gewöhnlichsten Verstande ist die Stange ein solcher Körper von beträchtlicher, aber doch unbestimmter Länge, ein langer glatter Körper, ohne beträchtliche Breite und Dicke, der größer und stärker ist, als ein Stock oder Stecken, aber doch kleiner und schwächer als ein Baum. Die Stange an einem Spieße, welche man aber lieber den Schaft nennt. Die Hopfenstange, Bohnenstange, Segelstange ꝛc. Eine Stange, etwas darauf zu tragen. Eisen in Stangen, Stangeneisen. Gold, Silber in Stangen. Jemanden die Stange halten, figürlich, ihm beistehen, Hülfe leisten, ihn vertheidigen; eine noch von den alten Kampf- und Ritterspielen übrig gebliebene Redensart, da der Grießwärtel (Kreiswärter) die Grießstange unterschießen mußte, wenn die Kämpfer zu hitzig geworden waren, oder auch über den, der zu Boden gefallen war, die Stange hielt, um ihn dadurch vor aller weitern Beleidigung zu schützen. Bei der Stange halten oder bleiben, standhaft ausharren, nicht fliehen, Jemanden nicht verlassen; eine vermuthlich auch daher entlehnte Redensart. Ehedem sagte man auch der Stange begehren,

das ist, Hülfe begehren. — Im Wasserbaue sind die Stangen oder Stiele, Fr. Aiguilles, runde oder gevierte Holzstücke, welche an den Schutzbrettern der kleinen Schleusen in den großen Schleusenthoren angebracht sind. Sie haben Löcher, damit man einen eisernen Nagel durchstecken kann, und dienen daher die Schutzbretter aufzuziehen und niederzulassen. — Im Forstwesen werden junge, gerade aufgeschossene Bäume Stangen genannt. Auch schwache Bäume, welche 4 Zoll im Durchmesser dick und 15 bis 20 Ellen lang sind, führen im Holzhandel den Namen der Stangen; aber auch sehr starke und lange Körper, welche sonst gewöhnlich Bäume heißen, werden Stangen genannt, von welcher Art z. B. die Vogelstange ist, dagegen führen oft auch Stangen den Namen der Bäume, z. B. der Hebebaum. Die auf oder in den Schlägen oder Hauungen in den Buschhölzern stehen gebliebenen Hägereiser, werden auch Stangen genannt. Diejenigen Hölzer oder Stangen, womit bei hohen Jagden die hohen Tücher gerichtet werden, führen den Namen der Stellstangen. — Im Bergbaue führen die Schachtstangen, Zugstangen, Kolbenstangen, Kunststangen ꝛc., also überhaupt das Gestänge diesen Namen. — Beim Bleyarbeiter giebt man dem Bleye diesen Namen, das man aus den Stangenformen zieht. — Bei dem Stellmacher oder Wagenbauer wird das Deichselholz die Stangen genannt. — Auf den Schiffen ist die Stänge oder Stenge der obere verlängerte Theil des Mastbaumes. — Figürlich heißt bei den Jägern der Schwanz des Fuchses, sowohl die Stange, als die Standarte.

Stange (Ableitungs-), Gewitterableitungsstange, s. unter Gewitter, Th. 18, S. 273 u. f.

— (Auffassungs-), s. daselbst, S. 274.

— (Balancier-), in der Turn- u. Voltigirkunst,

eine etwa 12 Fuß lange hölzerne Stange, die in der Mitte die zum Anfassen nöthige Dicke hat, an den beiden Enden aber mit zwei schweren Kugeln oder auch birnförmigen Kolben versehen ist. Der Gebrauch und Nutzen dieser Stange ist schon unter Seiltänzer, Th. 153, S. 21 u. f. beschrieben worden.

Stange, im Bergbaue, s. oben, S. 632.

— beim Bleyarbeiter, s. daselbst.

— (Bock-), an dem Untergestelle einer Kutsche, s. Th. 57, S. 285.

— (Bohnen-), s. oben, S. 631.

— beim Büchsenmacher, s. daselbst, S. 630.

— (Druck-) s. unter Kolbe, Th. 43, S. 280.

— (Eisen-), s. unter Eisen, Th. 10, S. 619.

— (Fach-), s. Fachholz, Th. 12, S. 7, u. Th. 70, S. 44.

—, in dem Forstwesen, s. oben, S. 632.

— (Gewitter-Ableitungs-), s. Stange (Ableitungs-).

— (Gitter), s. unter Gitterwerk, Th. 18.

— (Grieß-), s. oben, S. 631.

— am Hirschgeweihe, s. daselbst, S. 630.

— (Hopfen-) s. oben, S. 631.

— (Hühner-), die Stangen in den Hühnerställen, s. unter Huhn, Th. 26, S. 28.

— im Jagdwesen oder in der Jägerey, s. oben, S. 632. Hierher gehören auch die Stangen am Hirschgeweihe, s. oben, S. 630.

—, in der Jägerey, s. den vorhergehenden Artikel.

— (Jalousien-), Marquisenstangen, A bas-jour-Stangen, ungefähr 3 bis 3½ Fuß lange runde Stangen, welche etwas über 1 Zoll Durchmesser haben, also ungefähr die Größe, in ihrem Umkreise, ihrer Rundung, eines Preußischen Viergroschenstücks. Sie sind an den Jalousien eines jeden Fensters, wenn nämlich mehrere Fenster dergleichen bekommen, mit eisernen Oesen befestiget. Jede Jalousie, Marquise

ꝛc. hat natürlich unten zwei dergleichen Stangen, von gleicher Länge und auf gleiche Weiſe an jedem Ende der Jalouſie befeſtiget, die an dem unbefeſtigten Ende einen eiſernen Haken haben, der in eine der beiden Oeſen greift, die an der hölzernen Einfaſſung der Jalouſie, dem äußern Fenſterfutter, zu beiden Seiten zur Aufnahme der Haken der Jalouſieſtangen befeſtiget worden, wenn nämlich die Jalouſie aufgeſtellt werden ſoll, welches durch die beiden daran befeſtigten Stangen geſchieht, wodurch ſie dann nach der Länge der Stangen von dem Fenſter abgeſtellt wird. Bei Jalouſien, die gewöhnlich grün angeſtrichen ſind, bekommen auch die Stangen dieſe Farbe, bei Marquiſen ꝛc. werden ſie weiß angeſtrichen, oder behalten die natürliche Farbe des Holzes. S. auch Jalouſie, Th. 28, S. 713.

Stange, in Kampf- oder Ritterſpielen, ſ. Stange (Grieß-).

— (Kletter-), ſ. Th. 40, S. 499 u. f., und Th. 71, S. 564.

— (Kolben-), ſ. Th. 43, S. 280.

— (Klopf-), der Köhler, ſ. Th. 43, S. 252.

— (Kunſt-), ſ. Th. 55, S. 252.

— (Lack-), Siegellack-Stange, ſ. den Artikel Siegellack.

— (Lärm-), ſ. Th. 53, S. 294 u. f.

— (Lehn-), in der Turnkunſt, eine hölzerne Stange oder vielmehr hölzerne Stangen, die in einem Winkel zwiſchen 45 bis 70 Graden feſt angelehnt ſind, das heißt, ſie lehnen an dem Lehnmaſte, wie Fig. 8899 zeigt. An der Oberſeite dienen ſie zum Reitklettern, an der Unterſeite zum Hangklettern. Das Klettern ſelbſt richtet ſich hier nach dieſen Stangen, nämlich je nachdem die Stange wenig oder viel Neigung hat, dünn oder dick iſt, iſt auch das Klettern verſchieden. S. auch den Art. Turnkunſt, in T.

— (Marquiſen-), ſ. Stange (Jalouſien-).

Stange (Meß-), in der Geometrie, s. Th. 60, S. 655.
—, beim Messerschmidt, s. oben, S. 631.
— am Pferdegebiß, s. das., S. 630.
—, in Ritterspielen, s. Stange (Grieß-).
— (Rouleaux-), runde hölzerne Stangen, 3 Fuß u. darüber lang, nach der Breite der Fenster, vor denen Rouleaux angebracht werden sollen; sie haben einen stärkeren Durchmesser als die Jalousienstangen, ungefähr 1¼ bis 1½ Zoll, also ungefähr die Größe eines Preußischen Achtgroschenstückes; sie werden mit der Leinwand umnähet, woraus das Rouleaux besteht, und besteht solches aus Papier, so wird solches darum geklebt.
— (Schacht-), s. unter Schacht, Th. 138, S. 456.
— (Segel-), s. Th. 152, S. 8, und unter Schiffbaukunst, Th. 143.
—, beim Sporer, s. Stangenzaum, und Stange am Pferdegebisse, oben, S. 630.
— (Spring-) in der Turnkunst, s. unter Leibesübungen, Th. 72, S. 858 u. f.
— (Stell-), s. diesen Artikel und oben, S. 632.
— beim Stellmacher, s. unter Stellmacher.
— (Stör-), s. Frisch-Trampe, Th. 13, S. 793.
— (Strebe-), an den Kutschen, s. Th. 57, S. 402.
— (Streich-), s. unter Streich.
— (Trage), s. unter T. Von dem Tragen der Körper an einer Stange, s. Th. 72, S. 416 u. f.
— (Vogel), s. diesen Artikel, u. oben, S. 632.
—, im Wasserbaue, s. oben, S. 632.
— (Zaum-), s. Stangenzaum.
— (Zelt-), s. unter Zelt.
— (Zug-), s. unter Z.

Stränge, im Schiffsbaue, s. Stenge.

Stängel, Stengel, Stängelchen, ein mit Stange von einem und eben demselben Stamme gebildetes Wort, nur daß es einen kleinern, in Länge ausgedehnten Körper bezeichnet. Am üblichsten ist es im engern Verstande von demjenigen in die

Länge ausgedehnten Theile der eigentlichen Pflanzen, welcher sich über der Erde befindet, die übrigen Theile der Pflanze trägt, und bei den Bäumen der Stamm genannt wird. Nach der Verschiedenheit der Pflanzen-Familien und der Vegetationsweise der Gattung hat der Stängel, Stipes, jederzeit zwar ein zweckmäßiges, das heißt, der ganzen Pflanze gemäßes, aber doch verschiedenes Ansehen. Der Stängel einer Rose, Tulpe, Lilie, Nelke, einer Malve, einer Ranunkel, Aurikel ꝛc. Die Benennung Stängel ist größtentheils bei denjenigen Pflanzen üblich, welche schöne Blumen tragen, wie die genannten, auch bei andern, wo dieses eben nicht so der Fall ist, weil hier keine genaue Klassifikation in dieser Beziehung möglich ist, da auch der genannte Theil bei andern Pflanzen, die so eigentlich keine Blumen, was man eigentlich im gewöhnlichen Leben unter Blumen versteht, sondern bloß Blüten tragen, wie die Grasarten, in einigen Gegenden Stängel genannt wird, wofür man im Hochdeutschen lieber Halm gebraucht, welches Wort jedoch auch nicht auf alle Grasarten paßt, mehr auf die Getreidearten, so wie auf alle diejenigen Pflanzen, welche einen langen biegsamen Stiel haben, der mehr dem Strohe und Rohre ähnlich ist, aber nicht auf die kürzeren Grasarten, deren aus der Wurzel hervorschießenden Theile gewiß auch Stängel genannt werden müssen. Der Stängel ist hier gleichsam das Mittel zwischen dem Stamme und dem Halme und Strunke; er ist zum Theil holzartig und biegsam, und wenn er gleich gekrümmt ist, so leidet er doch nur eine geringe Biegung, weil er sehr angespannt ist, und daher leicht zerbricht. Ueberhaupt läßt sich hier schwer eine Grenzlinie zwischen Stängel, Stiel, Halm, Strunk und Schafft ziehen, noch eher zwischen dem Erstern und den beiden Letzteren; es läßt sich nur fühlen, was man eigentlich Stängel nennt, und die oben angeführten Blumen geben einen ungefähren, wenn gleich nicht bestimmten Maaßstab in

dieſer Beziehung. Adelung ſagt: von den Grasarten iſt dieſes Wort zwar auch üblich, beſonders in Niederdeutſchland, jedoch nennt man im Hochdeutſchen hier den Stängel lieber Halm, wie auch ſchon oben angeführt worden, ſo wie bei einigen andern Gewächsarten die Namen Schaft, Stiel und Strunk üblicher ſind. Im nördlichen Deutſchland iſt es gewöhnlich, daß man auch diejenigen Theile einer Pflanze, wodurch die Blumen, Blätter und Früchte an dem Stängel oder Stamme befeſtiget ſind, Stängel nennt; allein im Hochdeutſchen iſt dieſe Benennung ungewöhnlich, indem man hier durchgängig das Wort Stiel gebraucht. Der Stiel einer Pflaume, einer Kirſche, eines Apfels, einer Birne ꝛc. Man hält dieſes Wort gemeiniglich für ein Diminutivum von Stange, in welchem Falle, ſagt Adelung, es ſehr alt ſeyn müßte, weil es das den Verkleinerungswörtern ungewiſſe Geſchlecht verloren und dafür das männliche angenommen hat. Man ſieht es daher richtiger als ein mit Stange von ein und demſelben nunmehr veralteten Zeitworte ſtangen, ſich in die Länge ausdehnen, abſtammendes Wort an, welches vermittelſt des Suffixi el, ein Subjekt, Ding, davon gebildet worden.

Stängelblume, eine Blume, welche noch an dem Stängel ſitzt, nachdem ſie abgeſchnitten oder abgepflückt worden, wie z. B. eine Roſe, Nelke, Tulpe ꝛc.

Stängelerbſen, im Gartenbaue, Erbſen, welche geſtängelt werden, welche man an Stangen oder Stäben ranken läßt. Im ſüdlichen Deutſchland Stabelerbſen.

Stängeln, ein regelmäßiges thätiges, und ein nichtziehendes Zeitwort (Aktivum und Neutrum). Als ein nicht thätiges Zeitwort: Stängel bekommen, in der Landwirthſchaft einiger Gegenden. Das Korn ſtängelt, wenn es einen Stängel oder Halm treibt.

Als ein thätiges Zeitwort, wo es ein Factitivum von Stange iſt, mit Stangen oder Stänglein verſehen. Der Hopfen, die Bohnen, die Erbſen ſtängeln.

Stangeneiſen, zu Stangen geſchmiedetes Eiſen. Es ſind lange viereckige Stangen, die bald mehr flach, bald mehr dick oder ſtark ſind; ſ. Stabeiſen. — Im Bergwerke, eine Spindel oder Spille am Kreuze einer zerbrochenen Stangenkunſt, womit die Kunſtſtangen, welche in den Schacht ſchieben, an das Kreuz befeſtiget ſind. — Bei den Jägern iſt das Stangeneiſen ein Fangeiſen für die Wölfe, Füchſe, Luchſe, Fiſchottern, Marder ꝛc. S. unter Fuchs, Th. 15, S. 382, woſelbſt dieſes Eiſen auch Fig. 812 abgebildet iſt. Auch unter Marder, Th. 84, S. 320. Dieſes Eiſen beſteht aus zwei Stangen mit Zähnen und einer Feder und hat große Aehnlichkeit mit einem Tellereiſen, nur daß dieſes rund iſt, woher es auch den Namen führt.

Stangenfeder, in den Gewehrfabriken und beim Büchſenmacher, eine lange zuſammengekrümmte elaſtiſche Feder, vorne mit einer rundlich gebogenen Spitze, welche in dem Schloſſe liegt, und mit der Spitze die Stange feſthält, damit ſie nicht die Raſt verlaſſen kann.

Stangengebiß, ſ. Stangenzaum, weiter unten, und unter Zaum, in Z.

Stangengewehr, Stielgewehr, werden in der Kriegskunſt alle diejenigen Waffen genannt, die eine Stange oder Stiel haben, als Hellebarden, Lanzen oder Piken, Spontons, Senſen, Kurzgewehre ꝛc. ꝛc.

Stangengitter, ein durch Stangen zuſammengeſetztes Gitter, beſtehe es nun aus hölzernen oder eiſernen Stangen oder Stäben. S. den Art. Gitter, Th. 18, S. 549 u. f.

Stangengold, s. unter Gold, Th. 19, S. 335.

Stangengraupen, eine Art Kupferschiefer, s. Th. 50, S. 540.

Stangengußform, beim Bleyarbeiter, Gefäße, gemeiniglich von gegossenem Eisen, länger, als breit, welche diese Arbeiter ans Ende der leinwandnen Formen hängen, um die Graben zu ersetzen, die sie in ihren Sandformen öffnen.

Stangenhaken, s. Th. 55, S. 286.

Stangenhammer, beim Windenmacher, ein schief abgehauener Hammer, die Zähne an der Stange der Winde damit auszuhauen. S. auch unter Hammer, Th. 21, S. 341.

Stangenharmonika, s. Musikalische Instrumente, Th. 98.

Stangenholz, im Forstwesen oder der Forstwirthschaft, zu Stangen erwachsene junge Bäume, ingleichen ein mit solchen jungen Bäumen bewachsener Schlag. Als Nutzholz ist das Stangenholz die vierte Gattung desselben. S. unter Holz, Th. 24.

Stangenkäfig, uneigentlich, beim Nadler, die kleinen drähternen Vogelbauer zur Einsperrung der Gesangvögel. S. unter Nadel, Th. 100, S. 523 u. f. Den Namen Stangenkäfig führen sie von den Drahtstiften oder Drahtstängchen, woraus sie bestehen.

Stangenkuchen, s. Baumkuchen, Th. 4, S. 24.

Stangenkugel, Stangenkugeln, in der Geschützkunst, ganze oder halbe Kugeln, welche durch Stangen mit einander verbunden sind, und hauptsächlich in dem Seekriegen gebraucht werden, die Wände, das Tauwerk und die Segel zu zerreißen. In den Landkriegen gebraucht man sie auch die Pallisaden und anderes Holzwerk zu verderben, weshalb man sie auch Pallisadenkugeln nennt.

Stangenkunst, in der Bergwerks-Wissenschaft, s. unter Kunst-Gezeug, Th. 55, S. 290 u. f.

Stangenlack, s. unter Lack, Th. 58.

Stangenlack-Viole, s. Lackviole, Th. 58.

Stangenlaterne, Stocklaterne, s. unter Laterne, Th. 65.

Stangenleinwand, eine besondere Art fassionirter Leinwand mit überschlagenen Fäden, welche aber nicht so dicht ist, als der Zwillig. Man macht daraus gewöhnlich Tischtücher, Servietten, Handtücher, Vorhänge und dergleichen weißes Hausgeräth.

Stangenmaaß, bei den Windenmachern, ein mit einem Einschnitte versehenes Blech, die Stärke der Stange in der Winde bei dem Schmieden derselben damit zu messen. Nach Maaßgabe der verschiedenen Größen der Windenstangen hat dieses Stangenmaaß auch mehr oder weniger tiefere Einschnitte.

Stangenpferd, bei dem Fuhrwesen diejenigen Pferde, welche gleich vor dem Wagen an die Stange oder Deichsel gespannt werden. Die Deichselpferde, zum Unterschiede von den Riemenpferden.

Stangenquarz, in der Mineralogie, Quarz, welcher in Gestalt der Stangen auf einer Druse befindlich ist.

Stangenrecht, in einigen Gegenden, z. B. im Hennebergischen, das Recht, die dem Schuldner abgepfändeten Dinge öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen; im südlichen Deutschland das Gantrecht. Nach Adelungs Vermuthungen eine buchstäbliche Uebersetzung des Lateinischen Jus Subhastationis, von der alten Art, etwas bei einem aufgesteckten Spieße zu verauktioniren.

Stangenrege, bei den Vogelstellern, eine Rege, vermittelst welcher der Lockvogel durch zwei lange Stangen auf- und niedergezogen wird; die hohe Rege.

Stangensalpeter, Salpeter, welcher aus großen Krystallen in Gestalt der Stangen besteht. S. unter Salpeter, Th. 131.

Stangenschlagholz, Stangenschlaghölzer, Unterhölzer, in der Forstwirthschaft, dasjenige Holz in den Forstrevieren, welches zu gespaltenes und Schnittnutzholz gebraucht wird. Wenn auch die Fragen, sagt der Professor Leonhardi: Ob Baumholzwirthschaft vortheilhafter ist, als Stangenschlaghölzwirthschaft *); ob Stangenschlagholzreviere vortheilhafter, als die Unterholz- oder Buschholzreviere sind? Ob die Unterholzreviere sich vortheilhafter bewirthschaften lassen, als die beiden vorigen? und ob endlich die aus Baumholz und Unterholz bestehenden Reviere alle vorigen Bewirthschaftungsarten an Nutzbarkeit übertreffen? niemals allgemein entschieden werden können, indem bei der Wahl dieser oder jener Bewirthschaftungsarten die Ortsumstände jedesmal die Entscheidungsgründe bestimmen, so ist man doch im Stande, allgemeine auf mehrjährige Erfahrungen gegründete Regeln zur besseren Benutzung der Stangenschlag- und Unterhölzer festzusetzen. Allein ehe diese Regeln mitgetheilt werden können, müssen noch verschiedene Bemerkungen für angehende Forstmänner und Forstwirthe (die Veteranen brauchen sie hier freilich nicht zu lesen) vorausgeschickt werden, welche theils den Boden und die Lage, theils die Holzarten selbst, theils ihren geschlossenen oder mit Blößen durchwebten Stand betreffen. Kein Umstand hat auf die Kultur und Bewirthschaftung der Holzarten so großen Einfluß, als die Lage der Reviere, und ihr Grund und Boden, welcher in Rücksicht auf seine Lage, entweder bergig oder eben ist. So wie nun die ebenen Gegenden, theils trockene, theils feuchte, theils nasse, theils tiefliegende, sumpfige und morastige Gegenden sind, so bestehen auch die Gebirgsgegenden entweder aus bloßen Hü-

*) Diana, Zeitschrift, herausgegeben vom Herrn Bergrath Bechstein, Bd. 1.

geln oder aus niedrigen Land- und Vorgebirgen, oder aus hohen Gebirgen, deren jede ihre eigenthümlichen Holzarten erfordert, z. B. auf Gebirgen nicht Weiden, Erlen ꝛc., und auf tief liegenden Gegenden nicht Buchen, Lerchenbäume ꝛc., und nur wenig Holzarten gedeihen gut, so wie die weiße Eller fast in jedem Boden und in jeder Lage. In Ansehung des Grund und Bodens hat der Forstmann nur mit gemischten Erdarten zu thun, welche entweder fruchtbare, das heißt, solche, wo die Bäume gut und üppig wachsen, oder unfruchtbare sind. Zu jenen rechnet man die aus verwesetem Laube und andern Pflanzentheilen entstandene Erde, die Moorerde, der Lehm, Thon, Mergel und Sand, die aber immer untereinander vermengt liegen, und bloß nach den Hauptbestandtheilen ihren Namen erhalten. Ihre Eintheilung in gut, mittelmäßig und schlecht, in trocken, frisch, feucht und naß, hängt theils von der Mischung, theils von der Lage ab; denn je mehr Sand beigemischt ist, desto schlechter wird die Erdart, und wenn Lehmboden, z. B. im Gebirge liegt, so heißt er trocken; liegt z. B. Sand in der Ebene, so nennt man ihn frisch. Zu diesen oder den unfruchtbaren, gehören der reine graue Sand, fester Thon, fester Mergel, schieferartige Lager und alle eisenhaltigen Erden, und ihre Unfruchtbarkeit nimmt in eben dem Grade zu, in welchem sie in der Lage noch höher in den Gebirgen und auf der Mittagsseite sich befinden. Die meisten Abwechselungen der Erdarten finden sich allemal in den ebenen, nur mit niedrigen Hügeln durchschnittenen Forstgegenden oder in den sogenannten Landforsten, die auch ausschließend die nassen und moraſtigen Forsten enthalten, und überhaupt immer eine warme und milde Lage haben. In diesen Landforsten gedeihet alles Stangenschlagholz und alle Unterhölzer vorzüglich gut; allein noch weit besser und schneller

wachſen Stangenſchlag- und Unterhölzer in den ſogenannten Land- oder Mittelgebirgen, das heißt, in Gegenden, wo Hügel mit niedrigen, mehr kugel- als kegelförmigen Bergen abwechſeln, weil der Boden an ſich durch die jährlichen Auflöſungen von Granit, Kalk, Mergel, Thon und Porphir immer fruchtbarer wird, und weil die zwiſchen den Hügeln und Bergen liegenden Thäler und Gründe den beſten und tiefſten Boden haben, indeſſen die Abhänge ſelbſt auch die ſchönſten Bäume und Sträucher liefern. Wenn alſo der Boden gut iſt, ſo muß der Forſtwirth in ſeinen Stangenſchlag- und Unterholzrevieren beſondere Rückſicht auf den Anbau oder auf die Vermehrung der beſſeren Holzarten nehmen, weil ihr Nutzen mannigfaltiger und daher einträglicher iſt; denn in Anſehung des Nutzens rechnet man gegenwärtig nur immer nach Gelde, je mehr Geld alſo aus einem Gehaue bezogen werden kann, um ſo größeren Nutzen hat der Eigenthümer. Bekanntlich laſſen ſich, außer den gewöhnlichen ganzen und halben Sträuchern, auch alle Baumhölzer als Stangenſchlag- und Unterholz benutzen, wenn ſie vor ihrem vierzigſten Jahre abgetrieben werden, und gerade die als Stangenſchlag- und Unterholz benutzten Baumhölzer liefern nicht nur das beſte Holz, ſondern auch den meiſten Ertrag. Die vorzüglichſten derſelben für guten und mittelern Boden ſind nachſtehende, als: die Eiche, die Roth- oder Maſtbuche, der Ahorn, die Ulmen oder Rüſtern, der Hornbaum, die Eſche, die Birke, die gemeine Eller, und die weiße nordiſche Eller, alle baumartig wachſenden Weidenarten in feuchten und naſſen Gegenden, der Ebreſchen- oder Vogelbeerbaum, der Traubenkirſchbaum (Prunus padus Linn.) ꝛc., als geſpaltenes und Schnitnutzholz zu Bottich-, Kufen-, Faß- und Tonnenreifen, zu Dach- und Zaunlatten, und das von Natur krumm gewachſene, theils zu Kahn- und Schiffbau auf großen Flüſ-

sen, theils zu allerhand ökonomischen Bedürfnissen, z. B. zu Jochen für Ochsen, Grassensenbäumen, Schlittenkufen ꝛc., alles gerade gewachsene aber, zu Wagendeichseln, Wagen- und Karrenbäumen, Wagen- und Pflugochsen-Gründel, geraden Schlittenkufen für Schleppschlitten, Hebebäumen, Spannreifeln, Weinpfählen, z. B. von Eichen, Akazien ꝛc., zu Klopperstöcken für Gebirgsfuhrleute, Pflugsterzen, Peitschenstöcken, Wagenbrücken, Rungenschemeln, Leisten ꝛc., gebrauchen. Am meisten verdienen aber diejenigen Stangenschlag- und Unterholzgehaue eine bessere Bewirthschaftung, in welchen die Eichen, Buchen, Ahorne, Rüstern, Eschen, Erlen und Birken die herrschenden Holzarten ausmachen. Eine Hauptbenutzung der Eichen-, Birken- und Ellern-Stangenschlag- und Unterhölzer zu Gerberlohe, die doch von Tage zu Tage seltener wird, ist bisher fast überall, die Königl. Hannöverschen Forsten und einige Gegenden in Hessen und bei Rhein ausgenommen, vernachläßiget worden, obgleich diese Holzarten gerade die beste Gerberlohe liefern, und, außer den genannten Provinzen, hauptsächlich im Lüttichschen, in Frankreich und in England dazu verwendet werden, daher auch diese Gerbereyen die besten Lederſorten liefern. Da es bei dem Abtreiben der Stangenschlag- und Unterholzgehaue vorzüglich auf den Wiederausschlag aus der Wurzel ankommt, und besonders die Eichen nur in der Saftzeit kurz vor und während des Ausbruchs des Laubes sich bequem abschälen oder abborken lassen, so können und dürfen die zum Abborken bestimmten Eichenstangen- und Unterholzgehaue entweder nur erst im März abgetrieben werden, oder man muß sie, wie in England und im Lüttichschen, bereits das Jahr vorher beim zweiten Safttriebe auf dem Stamme abschälen, und im folgenden Jahre im Monat Februar abtreiben, wenn ein glücklicher Wiederausschlag aus der Wurzel erfolgen soll.

Man fürchte keineswegs hierbei, daß die Güte der zu Nutzholz und zu Kohlenholze bestimmten Stangen- und Unterhölzer durch dieses Abschälen auf dem Stamme verringert wird, sondern lange Erfahrungen haben im Gegentheil bewiesen und bestätiget, daß dergleichen auf dem Stamme abgeschälte Hölzer weit fester und dauerhafter, als die im Winter gefällten sind, und daß die hier und da an solchen Hölzern erfolgte frühzeitige Fäulniß des Holzes auch der Wurmfraß, von andern mitwirkenden Ursachen herrührt; denn wenn die Güte des Holzes wirklich verloren ginge, sobald man es in der Saftzeit abtriebe oder auf dem Stamme abschälte, so würden die Stabholz- und Schiffbauholzhändler, welche in allem Betrachte gewiß mit der größten Genauigkeit auf die bestmöglichste Vollkommenheit des Holzes Rücksicht nehmen, nicht den größten Theil ihrer Hölzer ohne alles Bedenken im Safte abhauen lassen. Die einzige Unbequemlichkeit, welche das Abhauen im Safte verursacht, ist das starke Aufreißen der abgeschälten Hölzer, die alsdann von Stell- oder Rademachern ꝛc. nicht gern gekauft werden; aber auch dieses kann man verhindern, sobald die abgeschälten Stämme entweder nicht sogleich ihrer belaubten Aeste und Zweige beraubt werden, damit diese die Säfte schnell ausdünsten, oder wenn man die abgeschälten Stangen schichtweise gelegt, an einem schattigen, von der Sonne befreitem Orte austrocknen läßt. Hingegen bei dem schon auf dem Stamme abgeschälten Nutzholze hat man das Aufreißen gar nicht nöthig, oder äußerst selten zu befürchten. Bei den Birken und Erlen hingegen, welche ebenfalls Gerberlohe für leichter und geringere Lederarten liefern, kann man das Abschälen auf dem Stamme nicht mit der Sicherheit ausüben, weil die Wurzelstöcke sich verbluten, und dann nur wenige und schwache Sommerloden treiben, die meistentheils im nächsten Winter wieder vertrocknen, man muß daher der-

gleichen Gehaue im Februar und im Anfange des März abtreiben, und bis zu den ersten warmen Frühlingstagen liegen lassen, wobey Knospen an den abgehauenen Stangen sich entwickeln, und alsdann schnell hintereinander abtreiben. Wenn nur allein diese einzige Benutzung der Stangenschlag- und Unterhölzer in den Deutschen Provinzen eingeführt würde, so könnte man den Ertrag eines jeden Gehaues wenigstens um den achten Theil dadurch erhöhen, indem das Bedürfniß der Gerberlohe so beträchtlich ist. Denn z. B. nur allein die Gerbereyen der beiden Städte, Braunschweig und Leipzig, brauchen jährlich für ungefähr zehn tausend Thaler Gerberlohe, die sie, besonders in Leipzig, für die Zukunft kaum mehr aufzutreiben wissen. Man müßte denn auch hier zu Lande, wie in einigen Gegenden am Necker, Mayn u. Rhein gewöhnlich geschieht, auf jedem Reviere jährlich verschiedene Acker Landes mit Eicheln besäen, dergleichen Eichelkämpe alsdann nach vier bis funfzehn Jahren ausroden, die Rinde abschälen ꝛc., wo dann der Boden selbst wieder als Feld oder Wiese benutzt wird. Ein großer Theil der Güte des in den Frankfurter Gerbereyen verfertigten Leders, rühret von dieser jungen Rinde her, weil dieselbe weit mehr Gerbestoff enthält, als die alte, wovon überdies noch weit mehr zu einer und eben derselben Menge Leder genommen werden muß. — Uebrigens ist wohl kaum zu erinnern nöthig, daß auch die meisten ganzen und halben Sträucher in den Stangenschlag- und Unterholzgehauen mit Annahme der Gerberlohe sehr viel kleine Nutz- u. Schirrhölzer liefern; z. B. die Haselnußsträucher, Schwarzdornen, Weißdornen, Kreuzdornen, Hartriegel, Schwalkenbeersträucher, Faulbäume oder Pulverhölzer, Berberizzen, Liguster oder Rheinweide ꝛc., und besonders alle unsere Weidenarten, sie mögen nun als Unterhölzer, als Kopfweiden, oder als Uferweiden zu allerhand Flacharbeiten angewendet werden.

Eine vorzügliche Benutzung läßt sich von dem Schwarzdorne in Gegenden, wo Salzwerke sind, machen, weil er zum Gradiren der Soole das beste Reisigholz liefert, welches aber nicht älter als fünf Jahre seyn darf. Hierbei muß noch einer Erfahrung gedacht werden, die ein Forstmann über den Wiederausschlag der Wurzel beim Schwarzdorne gemacht hat, und welche darin besteht, daß man diesen auch als Brennholz nützlichen Strauch nie älter als funfzehn Jahre alt werden lassen sollte, weil er in zwanzigjährigen Gehauen gleichsam auf der Wurzel vertrocknet, und nur wenig Wurzelausschlag liefert.

Nach diesen Wirthschaftsgrundsätzen, welche man schon in vielen Privatforsten Deutschlands findet, werden die Gehaue überhaupt ohne Nachtheil des Feuerbedürfnisses um den dritten Theil höher, als vorher, benutzt. Denn so wurde z. B. ein aus zwanzigjährigem Alter bestehendes Gehau fast nur auf 266 Rthl. 16 Gr. benutzt, indem dasselbe 800 Schock Reisigholz à 8 Gr. lieferte, welches man bloß zur Feuerung bestimmte, und gegenwärtig werden aus demselben Gehaue 406 Rthlr. 16 Gr. gelöset, und zwar:

1) Für 600 Schock Reisigholz zur Feuerung à 12 Gr. . . .	300	Rthlr.	— Gr.
2) Für das aus den Gehaue ausgelesene Nutz-, Schirr- u. Böttcherholz	80	„	— „
3) Für einen viermaligen Umtrieb der im Gehaue befindlichen Schwarzdornen zum Gradiren der Soole, jedesmal 10 Schock à 16 Gr. zusammen 40 Schock	26	„	16 „
	406	Rthlr.	16 Gr.

Da man nun in diesen Gehauen seit zwanzig Jahren angefangen hat, auf den darin befindlichen Blößen Eicheln nach dem jedesmaligen Abtriebe zu säen, so

wird die Benutzung in der Folge durch das Abſchälen der zwanzig und vier und zwanzig Stangen um Vieles noch erhöhet werden. In Anſehung des verringerten Reiſigholzes zur Feuerung bei der beſſeren Forſtwirthſchaftsart, hat man ſich damit geholfen, daß die Oefen und alle wirthſchaftlichen Feuerungseinrichtungen ſo gemacht worden ſind, daß mit der Hälfte der Feuerungsmaterialien eben daſſelbe geleiſtet wird. Da nur die Holzerſparniß auf dem Lande überhaupt ein Hauptmittel zur Erhaltung unſerer Forſten ausmacht, ſo ſollte im Ganzen genommen weit mehr von Seiten der Eigenthümer gethan werden, als es bisher geſchehen iſt, und die hohe Forſtpolizey ſollte durch die zweckmäßigſten Verordnungen für die Verbeſſerung der ländlichen Feuerungsanſtalten, z. B. in Wirthſchaftsgebäuden, Geſindeſtuben, in Anſehung der noch immer nicht überall abgeſchafften Dorfbacköfen ꝛc. aufs Ernſthafteſte nicht nur ſorgen, ſondern auch auf die ſtrengſte Befolgung ihrer Verordnungen halten.

Stangenſchlagholzrevier, im Forſtweſen, ein Revier, zu welchem diejenigen Laubhölzer genommen werden, die ſämmtlich wieder aus der Wurzel ausſchlagen, und von denen man weiß, daß ſie zu Bäumen oder anſehnlichen Stämmen anwachſen. Die Fortdauer dieſer Reviere gründet ſich auf das Wiederausſchlagen aus dem Stocke und den Wurzeln; ſ. den vorhergehenden Artikel.

Stangenſchlepper (Holzfloß), iſt ein Arbeiter, welcher die Stangen und das Bindezeug vom Floſſe aus der Elbe auf das Land ziehet, und zuſammen ſtockweiſe ſchaffet, bis ſolcher mit dem Schiffe abgeholt werden kann.

Stangenſchwefel, Sulphur in baculis, der gereinigte Schwefel in walzenförmigen Stücken, der, nachdem er aus den Formen von Buchenholz in den Schwefelreinigungsanſtalten, Schwefelhütten, herausgenom-

men worden, in Fäſſer gepackt und verſchickt wird. S. auch unter Schwefel, Th. 150, S. 567.

Stangenſilber, Fr. Argent en barres, en lingot, ſ. Th. 154, S. 216.

Stangenſpaltholz, die zweite Gattung des ſpaltigen Nutzholzes. Die geſpaltenen Stangen werden von Eichen- und anderen feſten Laubhölzern im Schlagholze zu Bottich-, Kufen-, Faß- und Tonnenreifen, Dach- und Zaunlatten benutzt, ſo wie zum letzteren Behufe die Nadelholzarten beſonders angewendet werden. Beide Arten ſind außer der Saftzeit zu hauen.

Stangenſpath, weißer Schörl, der auf ſeiner Oberfläche öfters geſtreift und die Geſtalt einer rundlichen Säule ohne Ecken, oder eines Cylinders hat.

Stangenſtahl, in den Stahlhütten, der zu vier Ellen langen viereckigen Stäben, ungefähr 1 Zoll ſtark, geſchmiedete Stahl. S. unter Stahl, Th. 168.

Stangentabak, Rolltabak, ſ. unter Tabak, in T.

Stangenviole, ſ. Lackviole, Th. 58, S. 508 u. f.

Stangenwagen, ſ. unter Wagen, in W.

Stangenwerk, ſ. Feldgeſtänge, Th. 12, S. 518.

Stangenzaum, beim Sporer, eine Art Pferdezäume mit zwei zu beiden Seiten des Mundſtückes befeſtigte Stangen, woran die Zügel befeſtiget ſind. Die Stangen haben an dieſem Zaume die Geſtalt eines Lateiniſchen S, welche mit dem einen Ende an dem Hauptgeſtelle des Reitzeuges, mit dem andern aber an dem Zügel befeſtiget ſind, und das Mundſtück, das Kettchen und die Kinnkette zwiſchen ſich haben. Man theilt die Stangen in drei Stücke, als 1) den Theil, wo das Mundſtück eingemacht iſt; 2) den Theil, welcher oberhalb des Mundſtücks hinauf geht, und worein der Hauptheil eingeſchnallt wird, und 3) den Theil, welcher unterhalb des Mundſtücks iſt, wo die Zügel angemacht ſind. Die obern Augen oder Löcher, darein man das Hauptgeſtelle ſchnallt, müſſen ziemlich

weit und rund ausgefeilt seyn, daß die Riemen darin Raum haben, auch die Haken an den Kinnreifen recht liegen können, und an ihren gehörigen Ort kommen mögen. Dann müssen die Stangen oben, wenn sie hoch sind, von des Pferdes Kopf ein wenig auswärts gebogen seyn, damit sie das Pferd oberhalb dem Maule an dem Backen nicht wund machen; auch dient solches Auswärtsbiegen noch dazu, daß sich die Stangen unten nicht so leicht übereinander schränken. Die geschränkten Stangen sind zwar gut, daß man, wenn ein Mundstück untauglich geworden, bald ein anderes und besseres einschrauben kann; wenn aber die Schrauben nicht sehr gut gemacht und verwahrt sind, so giebt es im Reiten Unordnung und Verhinderung; dagegen sind die ungeschraubten Stangen viel sicherer. Die Länge der Stangen muß nach des Pferdes Hals und Kopf verhältnißmäßig seyn. Wenn man nämlich das Pferd recht in Positur stellt, und von dem Orte an, wo das Mundstück liegt, bis dahin, wo sich Hals und Brust scheidet, mit einem Zollstocke mißt, so wird man gemeiniglich die rechte Länge haben, hat man aber eine Ueberzäumung zu befürchten, so macht man das Untertheil eine Querhand kürzer.

Stangenzehente, s. Stabzehente.

Stangenzinn, Engländisches Zinn, aus England in Stangen in der Dicke eines Fingers und 1 Elle lang kommendes Zinn in Fässern zu 120 Pfd.

Stangenzirkel, ein Instrument, womit auf dem Papiere oder auf einer Tafel große Kreise oder auch nur Stücke von ihrer Peripherie beschrieben werden können. Dieser Zirkel besteht aus einer eisernen oder messingenen viereckigen Stange, die höchstens 4 Fuß lang ist, und an welcher zwei Hülsen mit Spitzen versehen, befindlich sind. Eine davon läßt sich an der Stange hin und her schieben, und durch eine Stellschraube befestigen; auch kann man die Spitzen von den

Hülſen abſchrauben, und mit andern beſonders zum Vorreiſſen dienlichen Stiften, wie bei einem Reißzirkel, verwechſeln. Die andere meiſt am Ende der Stange befindliche Spitze, damit ſie auf das Schärfſte geſtellt werden kann, wird durch eine in die Stange hineingehende Schraube, wie die Spitze eines Haarzirkels, von der andern, um das kleinſte Gemerk nahe und weit geſtellt. Hierher kann man auch diejenigen Inſtrumente rechnen, welche zur Beſchreibung verſchiedener Arten von krummen Linien erfunden worden, dergleichen die Ellipſis ꝛc. Hierher gehören auch Perraults beide Erfindungen große Zirkelſtücke zu beſchreiben, die eine beſteht aus zweien an einer Stange beweglichen Rädern von verſchiedenen Durchmeſſern, die andere aus zwei Schenkeln eines Triangels und eines Parallelogramma. S. auch den Art. Zirkel, in Z.

Stank, ein im Hochdeutſchen größtentheils veralterter Ausdruck. Er bedeutete überhaupt und urſprünglich 1) einen jeden Geruch, der aus Körpern ausgeht, ſey es nun durch die Ausdünſtung der Körper in ihrem lebendigen natürlichen Zuſtande, oder bei todten durch die Fäulung, ſobald derſelbe durch die Naſe empfunden wird, ohne Rückſicht auf ſeinen angenehmen oder unangenehmen Geruch, oder ſeine erweckende angenehme oder unangenehme Empfindung. In dieſer Bedeutung iſt Stank veraltet. 2) In engerer Bedeutung. (1) Ein angenehmer Geruch, ein Wohlgeruch, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, die bei mehreren alten Schriftſtellern vorkommt. Der Stank dinero salbon der ist uber alle stank unurze, Willer. Suoffen Stang tuoe dir min gebet, Notker. (2) Ein übler widerwärtiger oder unangenehmer Geruch, in welchem Verſtande es noch im gemeinen Leben für das übliche Geſtank vorkommt. Es wird Stank für guten Geruch ſeyn. Eſ. 3, 24. Er verkauft Stank für gute Waare. Die Butter iſt wahrer

Stank. Stank rauchen, schlechten Tabak, der einen übelen Geruch hat; Stanktabak. Daher auch der Stankhering im Handel, der nur einen geringen Werth hat, ja oft gar nichts taugt.

Stänker, 1) eine stinkende Person oder Sache. So nennt man einen stinkenden oder Stank, Gestank, machenden Menschen, einen Stänker. Man versteht gewöhnlich darunter einen Menschen, der sehr schmutzig und unrein ist, und eine wegen dieses Schmutzes sehr übelriechende Ausdünstung hat. Auch Jemand, der seinen Blähungen, den Magen und Gedärmwinden, freien Lauf, sie zur Oeffentlichkeit kommen läßt, erhält diesen Namen. In einigen Gegenden, z. B. in Meissen, ist der Theer oder der Wagenschmier unter dem Namen des Stänkers bekannt. Auch eine sehr eingeschmirgelte Tabakspfeife erhält diesen Namen, so wie auch der Iltis, gleichfalls wegen seines Gestankes, hin und wieder diesen Namen führt. — 2) Eine Person, welche aus Vorwitz alles durchsucht, durchstänkert, wird im gemeinen Leben ein Stänker genannt. 3) Eine Person, welche gern unnütze Streitigkeiten anfängt, ein Zänker, und dann auch derjenige, welcher durch Verhetzungen Uneinigkeiten unter Andern stiftet, werden gleichfalls mit diesem Namen belegt.

Stänkerey, 1) ein erregter Gestank im gemeinen Leben und ohne Mehrheit; 2) die vorwitzige Durchsuchung fremder Sachen, ohne Mehrheit, und nur in den niedrigen Sprecharten; 3) ein Zank, unnützer Streit, besonders ein unter andern ohne Noth verursachtes Gezänk; auch nur im gemeinen Leben.

Stänkern, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches nur im gemeinen Leben und in den niedrigen Sprecharten üblich ist. Als das Iterativum oder Intensivum von dem thätigen Zeitworte stinken, in so fern es ehemals auch riechen, den Geruch zu empfinden

ſuchen, bedeutete, iſt ſtänkern eigentlich den Geruch mit mehrmaliger und heftiger Einziehung in die Naſe zu empfinden und dadurch zu entdecken ſuchen, wofür im gemeinen Leben auch ſchnobbern üblich iſt. Man braucht es nur figürlich in der niederen Sprechart, für aus Vorwitz durchſuchen. Im Hauſe herum ſtänkern. Ein Buch durchſtänkern, durchſuchen. Was aufſtänkern, aufſuchen. In Meiſſen lautet es in dieſer Bedeutung, und nach Adelungs Meinung auch wohl richtiger ſtankern. 2) Als das Factitivum von ſtänkern, einen Geſtank verurſachen. So auch in den Zuſammenſetzungen einſtänkern, durchſtänkern. 3) Einen Zank, Streit, Handel anfangen, ingleichen Andere zu unnöthigen Händeln reitzen, alles nur in den niedrigen Sprecharten. Nach Adelung im Niederſächſiſchen, dem nördlichen Deutſchland, gleichfalls ſtönkern. Die erſte Bedeutung ſoll man füglich von Stank, ſtinken, ableiten können. Man ſoll daſſelbe aber auch von dem Niederſächſiſchen ſtaken, aufſuchen, ſtöchern, ſtören herleiten können, wovon man daſelbſt auch ſtakern, ſtochern oder ſtöchern hat. Wenigſtens ſoll die dritte Bedeutung auf jeden Fall von dieſem Worte abſtammen, da im Niederſächſiſchen Quadſtaker und Stakebrand, ein Menſch iſt, der durch Verhetzung, Zank, Streit und Händel ſtiftet, und upſtakern, aufhetzen, verhetzen bedeutet.

Stanniol, Stagnol, Zinnfolie, ſ. auch Stagnol, Th. 167, ganz dünn geſchlagenes Zinn in viereckige dünne Blättchen, gleich dem geſchlagenen Golde und Silber, welches als Folie unter die Spiegel gelegt wird. Das Stanniolſchlagen geſchieht auf folgende Weiſe: Man nimmt hierzu feines Malackerzinn, welches zu ganz dünnen Platten gegoſſen wird, und ſchlägt es nachher mit einem ſtarken eiſernen Hammer, der eine glattpolirte und verſtählte Bahn hat, auf einer ſtarken und glatten Marmortafel zu dünnen Blättchen,

wenn er es nicht vorziehen ſollte, das Verdünnen mit einer Streckwalze vorzunehmen. Das Stanniolwerk iſt meiſtens ein Hammerwerk, deſſen Hammer durch Däumlinge einer vom Waſſerrade getriebenen Welle in Thätigkeit geſetzt wird. Zu Blättern von $\frac{1}{1000}$ Zoll Dicke läßt ſich das Zinn ausdehnen. Noch bis zu Anfange dieſes Jahrhunderts wurde die Kunſt Stanniol zu ſchlagen geheimnißvoll betrieben, ſo daß man davon nichts erfahren konnte. Es gab nur wenige dergleichen Künſtler. In Berlin zu Ende des verwichenen Jahrhunderts betrieben ein paar Zinngießer von der Franzöſiſchen Kolonie dieſe Kunſt; und auch in neueſter Zeit findet man nur wenige Stanniolſchläger in dieſer Reſidenz. Die meiſten Stanniolſchläger findet man in England, und bei uns in Deutſchland zu Wien, Nürnberg und Fürth. Man betreibt jetzt, beſonders in England, die Stanniolbereitung ſehr im Großen, und hat Fabriken mit großen Walzwerken zu deſſen Bearbeitung. Die ſchon oben angeführte Walze, das Walzwerk, beſteht aus Stahl. Die Walzen a u. b, Fig. 8900. liegen über einander und bewegen ſich nahe an einander heraus, wenn ſie um ihre Achſe getrieben werden. Durch Stellſchrauben kann man ſie einander etwas näher bringen, oder etwas von einander entfernen. Das Nähern geſchieht, wenn das Metall zum zweiten Male, dritten Male ꝛc. hindurch geführt wird. Man legt das vorher durch Ausglühen weicher gemachte Metall zwiſchen ſie, und durch den Druck, welchen die Walzen dann darauf ausüben, vergrößern ſie die Länge und Breite deſſelben, folglich verdünnen ſie es auch ſehr gleichförmig, wenn der Zwiſchenraum zwiſchen ihnen, mittelſt der Stellſchrauben, recht gleichförmig eingerichtet war. Durch Hülfe von eingreifenden Rädern, die an dem einen Ende ihrer Achſe ſitzen, kann man die Walzen von Menſchen (an Kurbeln) oder von Pferden, oder von Waſſerrädern,

oder von Dampfmaſchinen in Umdrehung ſetzen laſſen. — Dieſen Stanniol gebraucht man nun, wie ſchon oben angeführt worden, zur Belegung der einen Seite der zu Spiegeln beſtimmten Glastafeln, wodurch der Spiegel entſteht. Die dünnen Stanniolblätter, werden mit der Scheere, als wenn es Papier wäre, ſo viel gekürzt, als die Größe der Glastafel beträgt. Man breitet es auf einen ganz glatten ebenen horizontalen Tiſch aus, der rings herum einen Rand hat; gießt an verſchiedenen Stellen Queckſilber auf den Stanniol, und reibt dieſes mit einem weichen Körper, z. B. einem Stücke Pelz nach allen Stellen hin, ſo, daß der Stanniol überall naß davon wird. Man gießt bald darauf noch mehr Queckſilber über den Stanniol, damit er reichlich damit bedeckt wird. Man legt nun mit aller Vorſicht die ſorgfältig vom Staube gereinigte und von aller Feuchtigkeit befreiete Glastafel hinein, und dann auf die Tafel viereckige, unten mit Filz oder weichem Wollenzeuge überzogene Stein- oder Eiſenplatten, zum Andrücken und Feſthalten der Tafeln auf dem Amalgama. In dieſem Zuſtande läßt man die Glastafel ungefähr 24 Stunden lang liegen, während welcher Zeit ſich das Amalgama überall genau und feſt an die Glastafel anhängt, und darauf zu dem erforderlichen Grade erhärtet. Ein Mehreres über die Fabrikation der Spiegel findet man unter Spiegel, Th. 157, S. 299. Man färbt auch den Stanniol weiß, roth, gelb, ſchwarz, blau, grün ꝛc.; er wird dann zu andern Verzierungen und Unterlagen gebraucht, wie die Kupferfolie. Die Blätter vom beſten Stanniol müſſen dicht, glatt und vollkommen rund gerollt ſeyn. S. auch den Artikel Folie, Th. 14, S. 440 u. f.

Stanniolfabrik, diejenige Fabrik, worin der Stanniol bereitet wird; ſ. den vorhergeh. Artikel. Man findet dergleichen Fabriken in Deutſchland, England, Frankreich ꝛc.

Stanniolschlagen. Die Kunst, aus Zinn sehr dünne Blätter zu schlagen, oder vielmehr das Zinn in sehr dünne Blätter zuschlagen; s. d. vorhergehenden Artikel.

Stanniolschläger, derjenige Künstler, der das Zinn in sehr dünne Blättchen schlägt, womit die Spiegel ihre undurchsichtige Unterlage erhalten. Daß diese Kunst oder dieses Gewerbe früher von Zinngießern als ein großes Geheimniß bewahrt wurde, eben sowohl, daß man es jetzt als kein Geheimniß mehr betrachtet, oder daß es kein Geheimniß mehr ist, und auch von Andern betrieben wird, ist auch schon oben angeführt worden. Die Geheimnißhaltung des Stanniolschlagens rührt wohl daher, daß nicht andere Leute sich darauf legen, und diese Kunst von den Zinngießern lernen, es als ein besonderes Handwerk treiben sollten, obgleich solches doch in Nürnberg und in andern Städten geschehen ist, wo man es als eine freie Kunst trieb, und noch treibt. Bei der Freiheit der Gewerbe, in mehreren Staaten, ist auch diese Kunst an keine Zunft mehr gebunden, die auch sonst zu den freien Künsten und Gewerben gehörte, das heißt, zu denjenigen, die an keinen Zunftzwang gebunden, nicht zünftig waren, wenn man sie gleich dazu machen wollte.

Stanze, Stanzen, beim Gürtler, dicke, kurze messingene oder stählerne Platten mit einer Vertiefung in der Mitte, in welcher diejenige Figur gegraben ist, welche ein Stück Arbeit, so darin getrieben oder geschlagen wird, bekommen soll; daher sagt man etwas mit Stanzen oder in der Stanze treiben, im Gegensatze des Treibens aus freier Hand. Die Knopfstanzen beim Gürtler sind starke Stücke Stahl, die äußerlich völlig das Ansehen der Anken haben, nur daß sie, anstatt der runden Aushöhlungen, allerhand Muster zu den Knopfplatten vertieft eingeschnitten haben. Die Vertiefung richtet sich immer nach der Größe der Knopfplatte, und nach der Figur, die der-

selbe erhalten soll, ob sie rund oder platt seyn soll. Die Vertiefung auf deren Boden das Muster steht, ist dergestalt ausgehöhlt, daß sich um das Muster ein schmaler runder Reif befindet, wodurch bei Vertiefung der Knopfplatten in der Stanze derjenige Theil entsteht, welcher zur Befestigung der Platte um den hölzernen oder knöchernen Knopfboden geschlagen wird. So viele Muster es also giebt, so viele müssen auch Stanzen vorhanden seyn, worin die Knopfplatten getrieben werden. — Bei den Metallarbeitern viereckige oder runde Daumensdicke, ein paar Zoll breite Eisen, deren Mitte wie ein runder Kessel vertieft, und mit Figuren, die auf ein anderes Metall, z. B. eine Knopfplatte, geprägt werden sollen, ausgeschnitten ist. Die kesselförmige Mitte der Stanze ist stählern. Nachdem der Stahl mit dem Eisen von dem Zirkelschmid zusammengeschweift worden, so läßt man die stählerne zirkelrunde Mitte der Stanze zu einer tiefen Höhlung ausdrechseln. In diese tiefe Rundung werden hernach mit dem Grabstichel die Figuren eingeschnitten oder auch mit den Stanzenbunzen eingetrieben. Nachher drückt man ein wenig naßgemachtes Wachs hinein, oder schlägt ein Bischen Bley mit einem Stämpel hinein, um die Figur damit abzudrucken, um nachzusehen, welche Stellen noch fehlerhaft sind, die man dann mit dem Grabstichel oder Bunzen noch nachhilft. Dieses Instrument wird auch der Stanzenstämpel genannt. S. unter Knopf, Th. 41, S. 619. — In den Blumenfabriken oder Manufakturen sind die Stanzen kurze eiserne Walzen, welche an derjenigen Grundfläche, die etwas bilden soll, verstählt sind. Auf dieser Grundfläche steht eine Schneide, die eine eingeschnittene Figur eines Blumenblattes, z. B. eines Veilchens, einer Nelke ꝛc. hat, und der Stahl ist innerhalb neben der Schneide von dem Stämpelschneider weggeschnitten; folglich springt diese

Schneide vor der Stanze vor. Eine Blumenfabrik muß daher eine Menge von allerlei Figurenstanzen haben, um die Blumenblätter in der größten Schnelligkeit zu bilden. Die Stanze wird beim Gebrauche in ein Loch eines Brettes (Stanzenbrettes, s. unten) gelegt, welches der bildenden Person auf dem Schoße liegt. Auf die Schneide der Stanze legt dieselbe etwa zwölf Coconshäute übereinander, und wenn das Blatt, welches sie bilden will, nur klein ist, so legt sie die Coconshäute gut ein, das heißt, ein paarmal zusammen, und auf die sämmtlich aufgelegten Häute, schlägt sie mit einem bleyernen Hammer, welcher die Schneide der Stanze nicht beschädiget, und diese Schneide schneidet aus jeder Coconshaut ein Blumenblatt, und folglich so viele Blätter, als Häute aufgelegt worden sind, mit einem Male. Die mit der Stanze auf diese Weise gebildeten Blätter werden von einander getrennt und zu fernerer Behandlung übergeben. — Bei den Goldschmieden heißt die Stanze Stampfe. „Es scheint sagt Adelung, daß auch Stanze von eben der Bedeutung ist, da es dann vermöge des Zischlautes von dem alten Oberdeutschen tunsen, tinsen, deinsen, schlagen, stampfen, tundere, abstammen könnte, wenn nicht vielmehr die kurze abgestumpfte Gestalt der Stammbegriff ist. In Niederdeutschland ist Stunzel ein kurzer dicker Mensch, und im Schwedischen heißt Stunt, abgestutzt."

Stanze, in den Blumenfabriken oder Manufakturen, s. oben, S. 657.

—, beim Gürtler, s. daselbst, S. 656.

— (Knopf-), s. daselbst, und unter Knopf, Th. 41, S. 619.

—, beim Metallarbeiter, s. oben, S. 657.

Stanzenbrett, in den Blumenfabriken, ein Brett, worin Löcher von verschiedener Größe gebohrt sind, und worein das dünne Ende der Stanze, womit die Blumenblätter gebildet werden, eingesteckt wird.

Stanzenbunzen, bei den Metallarbeitern, Bunzen, die auf ihren Spitzen verschiedene geschnittene Figuren erhalten haben, womit man die Stanzen bildet.

Stanzenhammer, in den Blumenfabriken, ein bleyerner Hammer, womit die Coconhäute auf den Stanzen durchgeschlagen werden. — Bei den Gürtlern, ein starker Hammer, womit auf das platte Ende des Stanzenstämpels geschlagen wird, wenn die Knopfplatten in die Stanzen getrieben werden. S. unter Knopf, Th. 41.

Stanzenstämpel, s. oben, S. 657, und unter Knopf, Th. 41, S. 619.

Stapel, ein Wort, welches vorzüglich in der Niederdeutschen Mundart heimisch und üblich, und aus derselben auch in das Hochdeutsche aufgenommen worden ist, in der Oberdeutschen aber Staffel lautet. Es kommt in doppelter Hauptbedeutung vor. 1) Ein Pfahl, eine Stütze, eine nur in einigen Fällen u. Gegenden gangbare Bedeutung. So werden in den Salzwerken in die Erde gegrabene Pfähle, worauf die Sogbäume gelegt werden, welche die Pfanne tragen, Stabeln, Stapeln, oder richtiger Stapel genannt, an deren Statt man sich auch der gemauerten Pfeiler bedient. Auch wenn man die Pfanne reiniget, werden sie niedergelegt, und an einer Seite ein Stapel, das ist, eine Stütze, untergesetzt. Der Heckpfahl oder derjenige Pfahl, woran das Heck oder die niedrige Gartenthür in den Zäunen ꝛc. befestiget ist, heißt in einigen Gegenden des nördlichen Deutschlands häufig der Heckstapel. — Ein Haufe mehrerer Gegenstände. (1) Eigentlich, in welchem Verstande es vorzüglich im nördlichen Deutschland üblich oder gangbar ist. Stapel, Engl. Staple, Schwed. Stapel, und schon im Salischen Gesetze Staplus. Ein Stapel Holz, ein Holzstapel, ein Haufen ordentlich auf einander gelegtes Holz. Ein Heustapel, ein auf einander gelegter Stoß Heu, wie man sie

auf den Wieſen findet. Ein Thalerſtapel, ein Hauſe auf einander geſetzter Thaler. Auf einen Stapel legen, auf einen Haufen. Ein Stapel Volks, ein Haufe Volks. Im Hochdeutſchen, in der Umgangsſprache, hört man es in dieſer Bedeutung ſelten, außer etwa im gemeinen Leben. So ſetzen die Gerber ihre Häute in Stapel, wenn ſie ſelbige in Haufen legen. So ſtapeln die Böttcher ihre Stäbe auf, wenn ſie ſolche Schichtweiſe übereinander legen. Waaren aufſtapeln, ſie in den Niederlagen aufſchütten oder übereinander packen. — (2) In engerer und zum Theil figürlicher Bedeutung. a) eine Unterlage, ein Geſtell, Gerüſt, worauf etwas ruhet, vorzüglich auch im Nieder- oder Plattdeutſchen. Hierher können auch die oben aus den Salzwerken angeführten Arten des Gebrauchs gerechnet werden. Im Schiffbaue iſt es die Grundlage oder das Gerüſt, worauf der Kiel oder Boden eines Schiffes, ſo lange daran gebauet wird, ruhet. Daher die Redensart ein Schiff auf den Stapel ſetzen, anfangen daran zu bauen, den Grund dazu legen. Es vom Stapel laſſen, es in das Waſſer laſſen, welches geſchieht, wenn der ganze Bau gezimmert und bis auf die dritte Planke verkleidet iſt. In weiterer Bedeutung wird auch wohl der ganze Platz, wo Schiffe gebauet werden, der Stapel genannt. Im Schwediſchen heißt auch ein hölzerner Glockenthurm ein Stapel. — b) Ein Ort, wo man etwas auf eine Zeitlang in Haufen niederlegt. Daher war Holzſtapel im Niederſächſiſchen ehemals ſo viel als ein Holzſtall Figürlich wurde ehemals in den nördlichen Gegenden Deutſchlands eine Meſſe, ein Jahrmarkt, häufig ein Stapel genannt, weil dann die Waaren in Menge an einem ſolchen Orte niedergelegt werden. Schwed. Stapel. Daher war Stapelſtadt ehemals eine jede mit einem Jahrmarkte verſehene Stadt. In engerer, noch jetzt gangbarer Bedeutung iſt der Stapel

ohne Mehrheit, die gesetzliche Niederlage gewisser Waaren an einem Orte, und das Recht, welches gewisse Handelsstädte haben, nach welchem alle durchgehenden Waaren daselbst auf eine gewisse Zeit zum Verkaufe niedergelegt werden müssen, das Stapelrecht, und diejenigen Plätze oder Städte, welche dieses Recht genießen, Stapelplätze, Stapelstädte genannt werden. Auch die Ober- oder Süddeutschen haben dieses Wort in derselben Bedeutung, sprechen es aber Staffel aus, Engl. Staple, Ital. Stapola, Fr. Etape, im mittleren Latein Estapula. — c) Auf der Insel Rügen führt das zu Bergen befindliche Landgericht den Namen des Stapels; vielleicht, nach Adelung, von Stapel, ein Jahrmarkt, weil es ursprünglich nur an den feierlichen Jahrmärkten gehalten worden. — Die Bedeutung eines Pfahls, einer Stütze und eines Haufen sind in ihrem Ursprunge nahe mit einander verwandt. S. Stab, Staffel, Stufe, Stift ꝛc. Im Lateinischen ist stipare aufhäufen, u. Stipes ein Pfahl. In der Bedeutung von der gesetzlichen Niederlage der Waaren leiten es Frisch und Ihre von dem Lateinischen Stabulum, ein Stall, eine Bude, ein Magazin her; allein man soll mit Wachtern besser bei der Bedeutung eines Haufens verweilen. Das in einigen Gegenden gebräuchliche Stapel, eine Heuschrecke, gehört zu stapfen, schreiten, springen.

Stapel, beim Böttcher, s. oben, S. 660.
—, beim Gerber, s. daselbst.
—, im Handel, s. das., und oben.
— (Heck-), s. daselbst, S. 659.
— (Heu-), s. daselbst.
— (Holz-), s. das.
—, ein Insekt, s. oben.
— in den Rechten, s. daselbst.
— in den Salzwerken, s. daselbst, S. 659, 660.

Stapel, im Schiffbaue, ſ. daſelbſt, S. 660. Die Stapel ſind in den verſchiedenen Ländern, wo der Schiffbau getrieben wird, auch verſchieden. In den Schiffsarſenälen oder Kriegshäfen iſt der Stapel mit einer Docke gleichbedeutend. In Holland werden die Schiffe anders als in Frankreich auf den Stapel geſtellt. Die Portugieſen ſtellen das Hintertheil niedriger, da ſonſt das Vordertheil herunterhängt, und folglich erſt ins Waſſer gelaſſen wird. Ueberall müſſen die Wiederlagen, ſie mögen ſeyn wie ſie wollen, weggeſtoßen, die Stützen, welche als Strebepfeiler gegen das Gebäude ſtehen, abgehauen, die Taue, womit das Schiff an einem ſtarken Pfahle befeſtiget iſt, gekappt, und dann durch Winden das Ganzen, ſobald nur die Unterlagen vom Kiele los ſind, geſchwinde in Bewegung geſetzt werden. Weil man ſonſt zu befürchten hat, daß der Rumpf, wenn er etwa auf dem Kiele allein ruhen ſollte, umſchlagen könnte. Die Unterlagen, die Bettung, und Alles, worüber das Schiff läuft, muß gut mit Talg und Seife geſchmiert ſeyn, um alles Holzwerk gegen das Erhitzen vom ſtarken Reiben zu ſichern.

—, in Schweden, ſ. oben, S. 660.

— (Thaler-), ſ. daſelbſt.

— (Volks-), ſ. daſelbſt.

— (Waaren-), der Ort, wo die Waaren ausgelegt oder aufgeſchüttet und feilgeboten werden. Das heißt, ſowohl die Niederlagen, wo die Waaren niedergelegt, aufgeſpeichert, aufgeſtapelt werden, als auch der Markt, wo die Waaren ausgelegt werden, ehe man ſie weiter transportirt.

— in den Wollmanufakturen, hat die Wolle einen guten Stapel, wenn ſie ſich gut ausziehen läßt. Durch dieſe Eigenſchaft läßt ſie ſich gut und feſt ſpinnen. Das Wollige auf der Oberfläche eines gerauheten Tuches, welches durch die Karden bei dem Rauhen hervorgebracht wird, ohne daß man das Tuch angreift,

wird gleichfalls mit dem Namen Stapel belegt. Dieſes verurſacht, daß das Tuch gut geſchoren werden kann, und nach dem Scheeren die rauhe Oberfläche das Tuch oder den Faden des Tuchs gut bedeckt.

Stapelbar, Bei- u. Nebenwort, dem Stapelrechte unterworfen. Stapelbar, Waaren, welche bei ihrem Durchgange durch einen Stapelplatz und deſſen Bezirk auf eine gewiſſe Zeit zum Verkaufe niedergelegt werden müſſen. Stapelgüter, Stapelwaaren.

Stapelgerechtigkeit, Stapelrecht, Jus Stapulae, dasjenige Recht einer Handelsſtadt, daß alle oder doch gewiſſe durchgehende Waaren eine Zeitlang daſelbſt niedergelegt und zum Verkaufe ausgeſtellt werden müſſen, ehe ſie weiter gehen können. Man nennt dergleichen mit der Stapelgerechtigkeit verſehenen Städte Stapelſtädte. Dieſes Recht oder dieſe Privilegien erſtrecken ſich auch öfters weiter, indem an ſolchen Orten oder auf ſolchen Plätzen alle auf Schiffen oder Wagen ankommenden Waaren ausgeladen werden, um auf einheimiſchen Fahrzeugen weiter transportirt zu werden. So z. B. wurde Alles, was von Hamburg die Elbe hinaufgeht, in Magdeburg umgeladen, weil die Altſtadt Magdeburg von alten Zeiten her dieſe Niederlags- und Stapelgerechtigkeit gehabt hat. Einige dieſer Städte hatten auch die Freiheit, Kaufhäuſer aufzurichten, Schiffer und Cargadore anzunehmen, Krahnmeiſter und Kaufhausknechte zu halten, und ihre Kaufhausverordneten konnten über ausgeladene und niedergelegte Stapelwaaren, ob ſie gut oder nicht gut ſind, erkennen, und den Schiffern und Fuhrleuten eine Ordnung und Taxe vorſchreiben. Man theilt auch das Stapelrecht in ein vollkommenes, unumſchränktes, und in ein unvollkommenes und beſchränktes. Nach dem Erſteren müſſen die Sta-

pelgüter auch auf den Niederlagen verkauft werden, nach dem Niederlagsrechte; nach dem Letzteren aber können sie, wenn sie eine gewisse Zeit zum Verkaufe ausgestanden haben, weiter verführt oder transportirt werden. Nicht alle Güter sind stapelbar, so z. B. sind diejenigen, welche auf Messen und Jahrmärkte gebracht werden, davon ausgenommen. In Deutschland erhielten zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Niederrheinischen Städte Köln, Mainz und Speyer das Stapelrecht vom Kaiser Friedrich dem Zweiten; denn die Rheinschifffahrt nahm seit dem Anfange des gedachten Jahrhunderts täglich so zu, und der Niederländische Waarenzug vermehrte sich in kurzer Zeit so sehr, daß diese drei Stapelstädte an dem genannten Strome nothwendig wurden. Jedes Schiff, welches den Rhein mit stapelbaren Gütern herauf kam, mußte bei jedem dieser drei Orte anlegen, die Güter ausladen, auf den Packhof schaffen, und dort einsetzen. Erst nach der Entrichtung der damit verbundenen Abgaben, konnten sie überschlagen, das heißt, entweder auf andere Schiffe gebracht, oder zur Achse in die Oberrheinischen Länder verführt werden. Nur die Speyerschen Bürger durften seit dem Kaiser Heinrich dem Fünften von ihren Gütern, die sie auf eigenen oder fremden Schiffen führten, an die beiden Stapelstädte Mainz und Köln keine Accise und Ueberschlag bezahlen. Man erkennt die damalige Beschaffenheit der Speyerschen Rheinschifffahrt und die Gattung der Waaren, die sie in Oberdeutschland aufzukaufen und nach den Niederlanden zu verschiffen pflegten, aus einem Vergleiche des Pfalzgrafen Ludwigs des Strengen mit dem Erzbischofe von Mainz. Im 26sten Artikel dieses Vergleichs wird nämlich gesagt: daß die Speyerschen Schiffsleute nach der Eroberung der Stadt Mainz beständig mit Fordeln, Rötheſäcken, Wein, Früchten und andern Sachen bis Köln, ohne

Entrichtung irgend eines Ueberschlages oder einer Stapelabgabe, geschifft hätten; und Art. 27, daß die Speyerschen Kaufleute und Schiffer mit ihren trockenen Waaren, Salz, Heringen und anderm, nach bezahltem Zolle beständig bei Mainz ohne allen Stapel und Ueberschlag mit aufgerecktem Maste vorbei gefahren wären. Dieses wird durch das Beispiel eines gewissen Burkhards, Schiffers von Speyer, bestätiget, der immer mit seinem schwarzen Schiffe und einem angehängten Dänenschiffe mit Färberröthe, Fordeln und andern den Niederlanden vortheilhaften Waaren nach abgegebenem Zolle ohne weiteren Aufenthalt fortzusegeln gewohnt gewesen wäre. Auf gleiche Art sollen nach Art. 30. verschiedene Speyerische Schiffer mehrere Male den Neckar herunter bis Bingen gekommen seyn, hier Heringe, Salz, Eisen ꝛc., desgleichen Wein aus dem Rheingaue aufgeladen haben, und wieder zurückgefahren seyn; dagegen übte Speyer sein Stapelrecht gegen Andere sehr strenge aus. Alle diejenigen, welche Salz, gesalzene Sachen, oder stapelbare Waaren und Stapelgüter den Rhein hinauf schifften, und damit an dem Speyerschen Ufer ankamen, mußten hier einlegen, ausladen, Stapelrecht halten, dem Kaufhause seine Gebühr entrichten, und den Ueberschlag bezahlen. Es waren von diesem Zwangsrechte nur die Meßgüter befreiet, die unaufgehalten vorbeigehen durften. Dieser Handel auf dem Rheinstrame, der durch die starke Verschiffung des Rheinweins immer beträchtlicher wurde, scheint nicht allein in den Händen der Oberdeutschen Städte sich befunden zu haben, sondern zugleich ein Antheil der Niederdeutschen Städte gewesen zu seyn. Man muß dieses theils aus einer vollständigen Zollbefreiung auf dem Rheinstrome schließen, die der Römische König Rudolph der Erste der Stadt Lübeck, deren Handlung sich sonst auf dieser Seite nur bis Brügge erstreckte, auf etliche Jahre

ertheilt hat, theils aus der Theilnehmung von Bremen, Münster und sechzig andern westphälischen Städten an dem ersten Rheinischen Bunde von 1255, welchen Möser in seinen patriotischen Phantasien, Th. 1, S. 259, für eine dem Hansebunde entgegengesetzte Südseekompagnie zur Führung des Levantischen Handels erklärt hat; allein Fischer, in seiner Geschichte des Teutschen Handels, Bd. 2, S. 66, findet über diesen letztern Umstand keine historischen Zeugnisse, sondern nach ihm sollen die Levantischen Waaren damals von Brügge, wohin sie theils durch die Hanse, und theils durch die Italienee gebracht wurden, den Rheinstrom herauf nach Oberdeutschland gegangen seyn. Indessen soll mehr Wahrheit in der andern Behauptung Mösers liegen, daß die Oberdeutschen Handelsstädte aus den Italienischen Seehäfen den mittelländischen Seehandel geführt, und dadurch selbst mit zu der nachherigen Größe der Städte Genua, Florenz und Venedig beigetragen haben.

Nach Fischees Erklärung des Stapelrechts, soll Stapel im Anfange so viel als Stabile Emporium gewesen seyn, und ursprünglich die Handelsniederlage bedeutet haben, als mit welchem Worte es oft synonymisch gebraucht ward. Denn die Waaren mußten in gewisse Städte geführt, daselbst zum Verkaufe aufbehalten, und wirklich verkauft werden. Nachher aber bekam dieses Wort erst einen uneigentlichen Sinn und bedeutete die bei einer zufälligen Durchfuhr durch gewisse Städte nothwendige Feilbietung an die Bürgerschaften. Nach Leuber heißt sehr oft aus unrichtiger oder irriger Vermischung der an sich ganz verschiedene Gegenstände die große Niederlage oder der Stapel, verbunden mit dem Krahnrechte und dem Straßenzwange das Jus Emporii. Man gebraucht abee auch diesen Ausdruck von einer Hansestadt, einem Handelsorte, oder einer Stapelstadt,

wo die Auswärtigen und Einheimiſchen beſtändig miteinander Gewerbe treiben dürfen, und jene genöthiget waren, beſtändige Niederlagen zu halten. Dergleichen große Handelsſtädte oder Emporia waren um dieſe Zeit, nach Leuber, unter den Hanſegenoſſinnen Lübeck, Hamburg, Bremen, Emden, Stavern, Roſtock, Stettin, Wismar, Danzig, Riga, Bergen, Amſterdam, Brügge, Antwerpen, Wisby und Stockholm. Hieraus geht hervor, daß nur gewiſſe Seeſtädte dergleichen Emporia oder große Seehandlungsplätze waren, wohin die Waaren über See zum Verkaufe gebracht, in den öffentlichen Magazinen aufgeſtapelt, und zu jeder Zeit, ohne Abwartung der öffentlichen Meſſe, an Einheimiſche und Auswärtige verkauft wurden. Das Stapelrecht ſoll durch weiſe Handelsgrundſätze erzeugt worden ſeyn, daß nämlich Niemand, weder Einheimiſche, noch weit weniger Fremde, die Produkte u. Waaren einzeln auf dem Lande aufkaufen durften, ſondern der Handwerker u. der Landmann mußte ſeinen Vorrath auf den öffentlichen Marktplatz und in die hierzu beſtimmten Kaufhäuſer liefern, und dort feil bieten. Nirgends auf dem Lande war es dem Fremden erlaubt, ſeine eingebrachten Güter zu verkaufen, noch auch dieſelben irgendwo im Einzelnen, Ellenweiſe, zu Pfunden und Lothen, und dergleichen in vermindertem Gewichte u. Maaße zu debitiren, ſondern Alles mußte von ihm zu ganzen Frachten, Ballen, Centnern, Tonnen ꝛc. abgeſetzt werden. Hierzu kam zuweilen das Verbot, daß der Fremde nicht mit dem Fremden kontrahiren durfte, ſondern zu einem ſolchen Handel die Dazwiſchenkunft eines einheimiſchen Bürgers erforderlich war. Es mußte ſich anfangs die Hanſe ſelbſt dieſen ſtrengen Handelsprinzipien in den meiſten Europäiſchen Staaten unterwerfen. Es war ungeachtet aller Freiheiten, die ſie ſich erworben hatte, ihr eben ſo wenig vergönnt, die Güter einzeln im geringen Gewichte und Maaße zu verkaufen, noch durfte

sie anderswo als an den angewiesenen Stapelörtern Handlung treiben, und mußte alle ihre mitgebrachten Waaren bloß an die Einwohner überlassen. Nur langsam konnte sie sich durch mehrere Privilegien von diesem Zwangsrechte los machen. Das alte Stapelrecht, das allein in der Zufuhr und in der Niederlage der Waaren bestand, hatte nun eine größere Ausdehnung erhalten, und zugleich neben der nothwendigen Feilbietung das Vorkaufsrecht der einheimischen Bürger vor allen Fremden eingeführt. Da einige Städte nicht mit zureichendem Vorrathe an Lebensmitteln und an ähnlichen Nothwendigkeiten versehen waren, so schien sie das Völkerrecht zu rechtfertigen, wenn sie die Lieferungen, die bei ihnen vorbeigingen, anhielten, und um die Bezahlung für sich behielten. Sie erwarben sich in der Folge darüber eigene Privilegien und eine Ausdehnung, die bald auf mehrere, und bald auf alle Waaren ging. Jetzt bestand der Stapel nicht mehr allein in der Niederlagsgerechtigkeit, sondern er war jetzt eine zwangsmäßige Feilbietung der durchgeführten Waaren, womit andere Gerechtigkeiten verbunden wurden, als ein öffentliches Kaufhaus, einen Krahn, eigene Schiffer und Fuhrleute, deren Frachtwagen und Transportschiffe sich die fremden Kaufleute bedienen mußten, zu halten, darüber besondere Polizeybediente und Aufseher zu setzen, Schiffer und Fuhrmannsordnungen zu machen, und die Waaren schätzen und besichtigen zu lassen, wie auch schon oben, S. 663, erwähnt worden. Er heißt in den Urkunden oft Stapel, und Umschlag oder Niederlage und Ladung (Pausa communis, quae vulgo die Niederlage dicitur), welches die Urkunde König Johanns von Böhmen von 1325 erklärt *),

*) Quodque mercium exoneratio ac earum oneracio, quae vulgariter Niederlage et Ladung dicuntur, in ipsa civitate nostra Pirna juxta consuetudinem huc usque servatam remanere de-

worin der Stadt Pirna dieſes Recht ertheilt wird, und noch deutlicher die Urkunde Markgraf Friedrichs von Meißen vom Jahre 1318. Außer den ſchon oben angeführten drei Stapelſtädten am Rheine, wozu auch noch Strasburg zu zählen iſt, waren noch folgende an den übrigen Hauptſtrömen Deutſchlands. Am Mainſtrome zu Frankfurt, welche Stadt ihr Recht aber nicht von den Kaiſern Friedrich dem Zweiten und Ludwig dem Vierten, ſondern erſt nachher empfangen hat; ferner an der Moſel Trier, an der Donau Ingolſtadt, Regensburg, Paſſau und Wien; an der Oder Breslau, Frankfurt und Stettin; an der Elbe Pirna, Magdeburg und Hamburg; an der Weſer Bremen und Minden; an der Saale Halle, und an der Yſſel Dordrecht. — Was nun bei dieſen Städten die Stapelgerechtigkeit nützte, das bewirkte an andern Orten, die nicht an ſchiffreichen Waſſern lagen, der Straßenzwang, welchen Naumburg, Lüneburg, Erfurt, Braunſchweig, Freiberg und andere, vorzüglich aber die Deutſchen Gränzſtädte gegen Italien, als Kempten, Buchhorn, Kur und Botzen erhielten, deshalb wurden alle Güter, die ſowohl aus Italien nach den Niederlanden, als aus Deutſchland nach Italien gingen, bei ihnen durchgeführt. Alle Weine, welche die Kaufleute Frankreichs auf der Achſe nach den Niederlanden ſchickten, mußten in der Stadt Arrois niedergelegt, und dort einige Zeit feilgeboten werden; hernach durfte man ſie erſt weiter fortſchaffen.

Der Stapel, welcher eigentlich die Aufnahme des Handels zur Abſicht haben ſollte, wurde in der Folge

---

beant et perpetuo haberi etc. — In dem Dipl. Frid. March. Misn. de 1318 ap. Horn. p. 742. Volumus ut nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam nisi per nostram civitatem Friberg habeantur, exoneraciones etiam seu depositiones, quae Niederlagen dicuntur in vulgari, et divisiones salis, quae vulgariter stramen nuncupantur, nusquam nisi in dicta civitate fiant seu existant.

demselben sehr nachtheilig, da sowohl die Kaiser hierin kein Maaß hielten, und ihn einer Menge Städte verliehen, als auch die Landesherren dem Kaiserlichen Beispiele folgten, und ebenfalls ihren Städten ein solches Vorrecht ertheilten, wie z. B. der Markgraf Friedrich mit der gebissenen Wange der Stadt Freiberg im Jahre 1312, und 1312 und 1369 die Herzoge Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich der Stadt Wien, u. 1316 der Landgraf Otto v. Hessen der Stadt Kassel. Alle Mindischen Schiffe, die bei Kassel auf der Fulde mit Fracht vorbeifuhren, konnte diese Stadt nöthigen, die Hälfte der Waaren in derselben zu verkaufen, dagegen die Kasselschen Salzschiffe bei ihrer Fahrt auf der Weser eben dasselbe zu Minden beobachten mußten. Dieses Stapelrecht dehnte Kaiser Ludwig der Vierte endlich auf alle Schiffe und Güter aus, die sämmtlich drei Tage, ehe sie weiter geführt werden durften, den Bürgern feil geboten werden mußten. Auf diese Weise wurde der Lauf der Gewerbe gehemmt und aufgehalten, weil die Waaren unterweges alle Augenblicke einige Tage liegen bleiben mußten, wodurch sie nicht nur später an dem Orte ihrer Bestimmung anlangten, sondern auch größere Transportkosten verursachten. Zuweilen übten die Städte dabei ein ähnliches Vorkaufsrecht aus, wie solches ihr Salzkauf beweiset. Sie nahmen den Schiffern und Fuhrleuten die ganzen Frachten ab, und verführten sie hernach weiter, welches den Preis der Waarēn, da sie nun durch mehrere Hände gingen, noch mehr erhöhete. Durch das häufige Ein- und Ausladen geschah viel Schaden und Abgang, und der häufige Aufenthalt vermehrte die Zehrung. Daher befreiete im Jahre 1317 der Markgraf Waldemar von Brandenburg die Bürger von Berlin und Köln vom Stapelrechte zu Oderberg. In verschiedenen Privilegien, welche 1346, 1354 und 1376 das Erzstift

Trier von den Kaisern erhielt, wurde das Heimfallsrecht aufgehoben, welches die Landesherren ehemals ausübten, wenn ein Güterwagen oder ein Maulthier mit seiner Fracht auf der öffentlichen Straße umfiel, indem sie bei einer solchen Gelegenheit sich der ganzen Fracht bemächtigten, und sie für sich behielten. Fischer macht hier die Bemerkung: daß man über die Stapelgerechtigkeit, über die Niederlage, über den Straßenzwang, und über die Meßfreiheiten förmliche Akten aufzeigen könne, woraus man ihre Erklärung zu beurkunden vermöge; das Jus Emporii aber komme weder in den Diplomen, noch bei den Schriftstellern des Mittelalters vor, sondern sey bloß von den spätern Rechtsgelehrten gebraucht worden; allein unter einer so verschiedenen Bestimmung, und in einem solchen ungewissen Sinne, daß man oft nicht sicher behaupten könne, was sie damit sagen wollen.

In England oder Großbritannien wurde eine Stapelgesellschaft von der Hanse in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet; auch sollen andere fremde Kaufleute daran Theil genommen haben, welches man aus der Verordnung König Heinrichs des Vierten ersieht, wodurch der Hanse bei Verlust ihrer Privilegien verboten wurde, fremde Kaufleute in England in ihren Schutz zu nehmen, weil ihm dadurch an den Zöllen Schaden geschähe. Die Stapelgesellschaft hatte sowohl den Aufkauf aller einheimischen Produkte des Reichs, an Wolle, Leder, Zinn und Bley, als deren Verschickung außer Landes, besonders der Wolle und des Tuchs nach den Niederlanden. Sie besorgte nicht allein die Ausfuhr der Landesprodukte, sondern versorgte auch den Staat mit fremden Waaren. Dieserhalb befand sie sich in einer öffentlich bestätigten Gilde, hatte einen Mayor und gewisse Aldermänner, und erhielt im Jahre 1267 vom Könige Heinrich dem Dritten, 1319 von

Eduard dem Zweiten, 1391 von Richard dem Zweiten, 1410 von Heinrich dem Fünften, und 1422 von Heinrich dem Sechsten Privilegien. Einige ihrer Glieder mußten überall im Innern des Reichs die Wolle, die gefärbten und ungefärbten, geschorenen und ungeschorenen Tücher aufsammeln und sie zum Verkaufe niederlegen. Andere besorgten hernach die Ablieferung dieser Waaren an die angewiesenen Seehäfen, und führten einen Handel zwischen jenen und den auswärtigen Tuchmachern. Diese Letztern waren die eigentlichen Stapler. Auch noch im Jahre 1404 fuhr die Stapelgesellschaft in England fort, ganze Geschwader Schiffe mit roher Wolle nach den Niederlanden abgehen zu lassen, und tauschte dagegen Flandrische Tücher ein. Ueberhaupt brachte damals Flandern, außer den feinen Tüchern, viele Pferde, Vieh, Butter, Käse, Heringe und andere Seefische, Leinwand, Tapeten und Gemälde hervor. So wurden z. B. zu Neuß viel Scharlach und gefärbte Tücher gemacht, und im Jahre 1400 zogen sich die Wollmanufakturen von Ypern nach Leiden, und erhielten hier eine größere Vollkommenheit. Philipp des Comines, der in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts gelebt und die meisten Europäischen Staaten bereiset hat, versichert, daß er in Europa kein Land angetroffen hätte, welches an Schönheit, Reichthum und Fruchtbarkeit den Niederlanden gleich gekommen wäre. Die Unterthanen des Burgundischen Hauses waren damals nach ihm mit Reichthümern versehen, und lebten in der Fülle eines langen Friedens. Man konnte zu der Zeit kein Land unter der Sonne glücklicher schätzen; denn es war reich, und die sanfte Ruhe des Friedens ließ die Einwohner ihre Reichthümer bequem genießen. Der Stapel der Hanse u. der fremden Kaufleute in London erreichte mit dem Verfalle des Stahlhofs daselbst, s. Th. 168, sein Ende. — In den

Niederlanden zu Dordrecht machte Herzog Philipp von Burgund im Jahre 1446 folgende Stapelgeſetze: 1) Alle auf der Mereveda und dem Leck auf- und niederfahrende, und mit ſtapelbaren Gütern befrachtete Schiffe müſſen ohne Anſtand den Stapel zu Dordrecht halten. 2) Zu den ſtapelbaren Gütern gehören: Getreide, Erbſen, Bohnen, Wein, Salz, Holz, Kohlen, Kalk, Mühlenſteine, Hopfen, Schmelztiegel, Dachſchindeln ꝛc.; 3) zu den ſtapelfreien das den Kirchen und Geiſtlichen angehörende Holz; desgleichen 4) alle Schiffe der Holländer und Seeländer, die auf der Yſſel ſchiffen, wenn ſie nur nicht Salz außer Landes führen, als womit ſie vorher zu Dordrecht aufkehren müſſen. Dieſelben Schiffe genießen 5) für ihre eigenen Güter, die ſie aus der Maaß bringen, eine gleiche Freiheit; wenn ihre Schiffe aber mit fremden Waaren befrachtet ſind, ſo ſollen ſie mit vollem Segel nach Dordrecht fahren. 6) Soll es Niemanden vergönnt ſeyn, die bei der Gildenburgiſchen Schleuſe eingeführten Stapelgüter in Holland und Seeland zu verkaufen, ehe man ſie zu Dordrecht feil geboten habe. — Im Jahre 1477 errichteten die beiden Städte Dordrecht und Gouda mit einander einen Handelsvergleich, worin die Einwohner von Gouda verſprachen, alle ihre ſtapelbaren Güter, die ſie auf der Yſſel, dem Leck und der Mereveda hinabführten, oder auf dem Leck und der Mereveda heraufbrächten, auf den Markt nach Dordrecht zu liefern, dagegen ſollen das Getreide und die anderen Güter, die aus den unteren Gegenden auf der Yſſel heraufkämen, ohne alle Feilbietung in Dordrecht gerade an den Ort ihrer Beſtimmung gefahren werden. Nur ſollten ſich dabei die Goudäer der eigenen Schiffe bedienen. Auf den Fall, daß ſie aber keine hätten, ſo ſollten ſie welche auf vorherige Anzeige von Dordrecht um einen billigen Preis geborgt erhalten. Erſt wenn die Dordrechter ſie nicht damit verſehen könnten

durften sie von andern Orten Schiffe nehmen; aber dann mußten sie dem Zolleinnehmer die Anzeige machen, daß sie ganz mit ihren eigenen Waaren befrachtet wären; denn wenn sich nur etwas Weniges von fremden Gütern im Schiffe fand, so mußte es mit der ganzen Ladung zu Dordrecht aufkehren. Ferner versprachen die Goudäer, alle Rheinweine zu Dordrecht zu verkaufen, und sich mit den Nordholländischen Städten wegen des Stapelrechts in keine Verbindung einzulassen. Es war auch erst in diesem Jahrhunderte, daß die Niederländer den Grundsatz des alten mittelländischen Seerechts, daß feindliche Waaren und Güter auch in neutralen Schiffen verfallen sind, in ihre Handelstraktate aufnahmen. Ein Vergleich Herzog Johannes von Burgund mit dem Könige Heinrich dem Fünften von England von 1417 verbietet allen Kaufleuten und Schiffern die Güter oder Waaren, die den Feinden eines oder des andern Theiles angehörten, auf der See fortzubringen, und befiehlt, sobald sie darüber von den Freibeutern angesprochen werden sollten, ihnen unverzüglich davon genaue Anzeige zu machen. Diese Verordnung wird in den Verträgen der Herzoge Maximilian und Maria mit König Eduard dem Vierten von 1478, und des Erzherzog Philipps mit Heinrich dem Siebenten von 1496 wiederholt, und dabei jede Verheimlichung mit dem Ersatze bestraft. In dem letzten Traktate wurde zugleich das Strandrecht aufgehoben, und den Schiffbrüchigen ihre Güter binnen Jahr und Tag gegen Bezahlung des Bergegeldes zurückzugeben versprochen. Brügge wurde der Stapelplatz der Spanischen Wolle; es kamen des Jahres 40 tausend Säcke dieser Wolle nach der genannten Stadt. Besonders nahm der Handel dieser Stadt durch das im Jahre 1420 vom Könige Johann dem Zweiten von Kastilien erlassene Verbot für fremde Schiffe, die Spanische

Küſte nicht zu beſuchen, ſehr zu, weil die Hanſe nun alle Spaniſchen Produkte, die von Spaniſchen Schiffen ſelbſt dahin gebracht wurden, hier abholen mußte, und nicht mehr, wie ſie es ſeit der Eroberung Liſſabons zu thun gewohnt war, die Spaniſchen Seehäfen beſuchen durfte. Die Engländer nahmen einmal ſieben dergleichen Schiffe hinweg, die mit Wolle, Eiſen, Baumfrüchten und Weinen befrachtet waren. Die Hanſe wollte ſich anfangs die Schifffahrt nach Spanien nicht nehmen laſſen, und ſchickte eine Anzahl Schiffe unter dem Geleite einer Kriegsflotte dahin, die dort ihre mitgebrachten Produkte gegen Spaniſche Waaren umſetzte; allein Johann bot ſeine ganze Seemacht auf, überwand ſie nach einem hartnäckigen Gefechte, und erbeutete acht und vierzig reich beladene Schiffe; indeſſen holten ſie doch ſchon wieder im Jahre 1430 Salz in Biscaja. Die Zwiſtigkeiten, die ſich in den Niederlanden im Jahre 1451 mit den Hanſeaten und den Brüggern erhoben, beſtimmten die Erſteren, die Brüggiſche Niederlage ganz zu verlaſſen, und ſie theils nach Antwerpen, und theils nach Middelburg zu verlegen. An dem erſtern Orte ſollte der Stapel der feinen, und am Letztern der der gröberen und fetten Waaren an Potaſche, Pech, Theer, Holz ꝛc. ſeyn. Der Herzog von Burgund, der die entſtandenen Zwiſtigkeiten gern beilegen wollte, kam in Perſon mit den Abgeordneten der vier Flandriſchen Städte auf den Hanſetag nach Lübeck, konnte aber doch die Rückkehr des Komptoirs nicht früher, als im Jahre 1457 bewirken. In dem neuen Vergleiche wurde den Hanſeiſchen Aldermännern eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Kaufmannſchaft zugeſtanden. Von der Zeit an bis 1487 befanden ſich Brügge, welches mit Hamburg auf der Niederlage zu London alle Preiſe der Waaren beſtimmte, nebſt den übrigen Flandriſchen Seeſtädten auf [illegible] Gipfel ihrer Macht, und in dem blühendſten [illegible]

zustande; dagegen nahm das Hanseatische Mißverständniß mit den Holländern immer mehr zu; denn im Jahre 1472 erging ein Verbot von der Deutschen Hanse, welches den Holländischen Handel in den Bundesstädten verbot; auch sollten keine Hanseatischen Güter nach Holland ausgeführt, noch mit dessen Einwohnern Gewerbe getrieben werden; dagegen erhielt die Stadt Kampveere in Seeland den freien Handel nach allen Brittischen und Irländischen Seehäfen, wovon bloß die Stapelwaaren von Calais: Zinn, Bley, Wolle u. Leder, ausgenommen waren. Im Jahre 1479 kam es zwischen Amsterdam, welche Stadt damals weit und breit zu Wasser und zu Lande Handlung trieb, nebst den Holländischen Städten und der ganze Hanse zu Müuster zu einem allgemeinen Vergleiche, worin die den Frieden schließenden Städte einander ein wechselseitiges freies und ungehindertes Gewerbe eingestanden. Der Handelswohlstand der beiden Provinzen Flandern und Brabant vermehrte sich täglich, wozu die Handelsverbindungen mit beitrugen, die sie mit den Staaten Großbritanniens errichtet hatten; denn König Heinrich der Vierte von England schickte im Jahre 1404 Gesandte an die Landesherrschaft und die Stände von Flandern mit dem Auftrage, eine Staatsunterhandlung zur Wegräumung aller Hindernisse des wechselseitigen Handels zu beginnen, welche Absicht durch den Traktat vom Jahre 1407 erreicht wurde, der den Engländischen Kaufleuten durch alle befestigten Städte des Herzogs von Burgund einen freien Durchzug und den Fischern beider Nationen die ungehinderte Fischerey in den benachbarten Gewässern, desgleichen den Kaufleuten von Holland, Seeland und Italien die ungestörte Besuchung des Englischen Wollstapels zu Calais bewilliget. Der Herzog Johann v. Brabant ertheilte in demselben Jahren den Schottischen Kaufleuten, die nach seinen Landen zu handeln

gewohnt waren, neue Privilegien. Brügge blieb jedoch der Stapelort für die meisten Schottischen Waaren und Schiffe. Die neu ausgebrochenen Unruhen zwischen England und Flandern wurden 1408 vom Könige Heinrich dem Vierten beigelegt, und der Wollhandel mit Flandern, weil der Wohlstand dieses Landes ganz auf dem Tuchhandel beruhete, ebenfalls wieder hergestellt. Erst im Jahre 1471 geschah die vollkommene Aussöhnung der Stadt Brügge mit der Deutschen Hanse, wobei ausgemacht wurde, daß alle Güter und Waaren, die für die Niederlande und das süd- und westliche Deutschland bestimmt seyen, auf den Stapel nach Brügge gebracht werden sollten. Man wollte dieserhalb zu Hamburg und Sluys stets gewisse stark bewaffnete Schiffe halten, wodurch die wechselseitige Ueberführung der Frachten geschehen, und die in den gedachten zwei Häfen ihren Standort haben sollten. Der Luxus und die ausschweifende Ueppigkeit der Einwohner, brachte Brügge zuletzt in Verfall, und der Handel zog sich theils nach Antwerpen, und theils nach Amsterdam. Seit dem Jahre 1482, wo der Hafen zu Sluys wegen des Krieges des Herzogs Maximilian lange Zeit gesperrt blieb, wurde Antwerpen der allgemeine Handelsplatz der Welt, und erwarb sich fast größere Reichthümer als Brügge, dessen Messen nun auch die Brabanter, Holländer und Seeländer völlig zu vernachlässigen anfingen. Maximilian wollte die Stadt wieder in Aufnahme bringen, und unterhandelte dieserhalb mit der Hanse; auch hatte er es schon so weit gebracht, daß ihm diese ein Verzeichniß der Waaren zustellte, die sie dahin zum Stapel führen wollte, und wobei Danzig bloß in Ansehung der Kleinigkeiten Ausnahme machte, als die unglückliche Belagerung und Eroberung der Stadt vom Kaiser Friedrich, der ihren Hafen verstopfen, sie selbst ausplündern, und die Hanseatische Niederlage sehr beschädigen ließ,

ſie ganz zu Grunde richtete. Die Hanſe hielt im Jahre 1491 zu Antwerpen einen feierlichen Bundestag, und berathſchlagte ſich viel über die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den Engländern und Niederländern, und in den Jahren 1495 u. 1497 erneuerten dieſe Völker unter ſich ihre Handelsverträge; es wurde der Einkauf u. Verkauf der Wolle, des Leders, der Waffen, Pferde, Edelgeſteine und Lebensmittel zwiſchen den beiden Ländern frei gegeben. Hierauf folgte im Jahre 1499 ein anderer Vertrag, nach welchem dem Niederländer auf dem Stapel zu Calais, der zur Zeit Philipps des Comines an Zoll jährlich 50 tauſend Dukaten einbrachte, vom Sack Wolle eine halbe Mark, und dagegen dem Engländer in den Niederlanden vom Ballen Tuch einen Gulden an Zoll nachgelaſſen werden ſollte. Die Engländiſchen Tücher durften nicht mehr zu Brügge und Antwerpen geſtämpelt, ſondern konnten überall, nur Flandern ausgenommen, frei eingeführt werden. Der Handelsgeiſt wurde unter dieſen Völkern endlich ſo allgemein, daß Einer ihrer gleichlebenden Schriftſteller, wenn er einen Handelsvertrag Kaiſer Maximilians des Erſten anzeigt, ihn mit der Anmerkung begleitet, daß ohne Handel und ohne Umtauſch der Waaren, Königreiche und Städte nicht lange beſtehen, und unmöglich glücklich ſeyn können. — Der Stapel der Ruſſiſchen Waaren befand ſich zu Ende des funfzehnten und am Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts in den Liviſchen Städten zu Reval und Dörpat. Die Mißhelligkeiten der Hanſe mit den Ruſſen verurſachte, daß im Jahre 1507 allen Hanſeatiſchen Kaufleuten der Handel nach Rußland, und beſonders nach Moskwa unterſagt wurde, und damit auch die Fremden, vorzüglich die Holländer, dieſen Handelszweig nicht benutzen ſollten, ſo erlaubte man keinem Außerhanſen, die Ruſſiſche Sprache zu erlernen. Der 1509 erfolgte Friede mit Liefland ſtellte zwar den Handel mit den

Städten Nowgorod und Pleskow wieder her, die Hanse konnte aber doch nicht die Erneuerung ihrer alten Handelstraktate, und die Wiederherstellung des Neugardischen Komptoirs erhalten, weil die oben genannten Städte ihren Stapel der Russischen Waaren behalten wollten, und dieserhalb der Hanse selbst entgegen waren; denn nicht genug, daß die Liefländer durch ihre listigen Ränke den Gang der Hanseatischen Unterhandlungen gehindert, und seither über funfzig Jahre den Stapel der genannten Waaren behalten hatten, als wodurch sie in vortheilhaftere Vermögensumstände kamen, so daß sie in dem Innern von Deutschland und in den Niederlanden einen Aktivhandel führen konnten, und sich dieserhalb im Jahre 1505 sowohl zu Mecheln von dem Oesterreichischen Hause, als am Rheinstrome von den vier Rheinischen Churfürsten Zollbefreiung bewilligen ließen sondern sie fingen auch an, ihre Bundesgenossin, die Hanse, von der Theilnehmung am Moskwaischen und Russischen Handel auszuschließen, und machten dieserhalb ein Gesetz, daß kein Russe unmittelbar mit einem Deutschen, oder auch umgekehrt, ein Deutscher mit einem Russen, überhaupt Gast mit Gast nicht Handlung treiben könnte. Hierdurch suchten sie ausschließungsweise den Besitz des Russischen Handels, so wie alles Verkehrs mit dieser Nation zu behaupten, und ihre Verträge mit der Hanse aufzuheben. Aus einzelnen Handelsvorkehrungen, wie z. B. die Erneuerung der alten Neugardischen Komptoirschragen i. J. 1514 scheint aber hervorzugehen, daß die Hanse zu Nowgorod ihren Handel mit Rußland fortgesetzt habe. Auch kam 1522 ein neuer Handelsvertrag mit dem Czaare Wasili Iwanowitsch zu Stande, dem drei u. siebenzig Hansestädte unterzeichneten; einen ähnlichen Vertrag schloß man auch mit Pleskow; indessen genügten der Hanse diese Traktate nicht ganz, weil die Städte Reval und Dörpat einige An-

tikel eingerückt hatten, die einige Hemmungen in den Handel legten. In der genannten Zeit war Moskwa der Stapelort für die Waaren der beiden Welttheile, Europa und Asien. Denn aus Asien wurden dahin geliefert oder gingen über Moskwa: Seide, Seidenzeuge, Edelsteine, Perlen, besonders aus Persien, Gold- und Silberstoffe, Goldfäden, und alle Arten von edlen und andern Metallen und Mineralien; dann Pfeffer, Cochenille, Safran, Ingwer oder Ingber und andere Specereywaaren. Aus Europa, besonders aus Deutschland und andern westlichen Staaten, Kleider, Tücher, Spiegel, Messer, Aexte, Kriegswaffen, Kanonen, Schießpulver, Sättel, Pferdezäume, Steigbügel, Bogen und dergleichen Waaren, auch Gold und Silber. Zur Ausgleichung der Handelsbilanz gab Rußland von eigenen Produkten kostbares Pelzwerk, so wie überhaupt Pelzwerke aller Art, Leinwand, Wachs, Leder ꝛc., welche Produkte sowohl nach Asien, als nach Europa über Moskwa gingen. Der größte Theil der Waaren von dem Moskwaischen Stapel brachten die Deutschen Seestädte, die Liefländer und die Schweden nach Neugard, von wo aus dann die Rauchwaaren, der Wachs ꝛc. in die verschiedenen Staaten Europas geführt wurden. Bei den Tüchern, die aus Deutschland nach Rußland gingen, mußten sie bei der Russischen Besichtigung auf dem Stapel ihre volle Länge und Breite, vollen Siegel und Loth haben, an den vier Ecken unversehrt und in gehöriger Güte verfertiget seyn. Im Falle irgend etwas hieran abgehe, und die Tücher in Deutschland auf Kredit gegeben und über See nach Rußland gebracht worden, so könne der Kaufmann sie wieder nach Deutschland zurücksenden, und sich seines Schadens wegen am Verkäufer erholen; er sey aber nicht schuldig, vor geschlossenem Kaufe den Russen Tücher und andere Waaren nach Hause zu geben. Alle Manufaktur-Waaren, Seiden-

und Wollenzeuge, die nach Rußland geführt werden, ſollten gerecht und aufrichtig ſeyn ꝛc.; überhaupt aber ſollten ſich die Deutſchen mit den Ruſſen bei entdeckten Waaren-Verfälſchungen ꝛc. vergleichen. Seit dem Jahre 1532 machte auch die Hanſe einige Verſuche, ihren Stapel, das Komptoir und den Packhof zu Pleskow wieder herzuſtellen. Nicht nur die Kaufleute von Lübeck, ſondern auch diejenigen von Riga und Reval, und ſelbſt einige Bürger von Dörpat reiſeten häufig mit großen Koſten dahin, legten ihre Güter in dem ihnen von den Ruſſen einigeräumten Hof nieder, und ſuchten dadurch den Ort nach und nach wieder zur allgemeinen Niederlage und zum Stapel des Deutſchen Waarenhandels zu machen; allein die Stadt Dörpat ließ darüber in der Verſammlung der Liviſchen Städte große Beſchwerden führen, und behauptete, daß dieſes zum größten Nachtheile des ganzen Liviſchen Handels gereiche, ja ihre Stadt zu Grunde richten würde. Dieſerhalb vereinigten ſich im Jahre 1536 Riga, Dörpat und Reval, dem bevorſtehenden Unglücke auf jede Art und Weiſe zu begegnen; man ſetzte feſt, daß kein Kaufmann aus den genannten drei Städten nach Pleskow reiſen und dort Handlung treiben ſollte. Allein drei Jahre darauf, 1539, ſah ſich Reval doch genöthiget, bei den übrigen Städten anzufragen, ob ſie dieſen Beſchluß wirklich zu halten gedächten, indem ihm allein deſſen Beobachtung nicht zugemuthet werden könnte? Da ſich nun Dörpat mit Eifer dafür erklärte, und eine Strafe auf die Nichtbeobachtung ſetzte, ſo wurde das Verbot erneuert. — Bei der neuen Invaſion der Ruſſen in Liefland, mußte die Hanſe ſich einen andern Handelsplatz erwählen, und ſo zog ſich der Stapel bei der fortwährenden Verwüſtung des Landes nach Narwa, wo aber gleich beim erſten Auftreten ſchlechte Geſchäfte gemacht wurden, weil auch die Holländer, En[illegible]

und Franzoſen ihre Waaren dahin brachten, und dadurch die Preiſe herabdrückten. Dieſen neuen Handelsweg ſahen weder die Liefländer, noch die Preußen, noch die Schweden gern, und Reval wünſchte ſehr einen Theil der nördlichen Ruſſiſchen Waarenniederlage beizubehalten. Noch mehr verlor die Stadt Dörpat, die vorher den Stapel und Zoll der Waaren gehabt hatte, die aus Moskwa nach Deutſchland und nach Holland gingen, und jetzt einen andern Weg dahin nahmen. Beide Städte veranlaßten den Landmeiſter von Liefland und den Erzbiſchof von Reval beim Kaiſer Ferdinand dem Erſten über die Hanſe Klage zu führen; allein weder dieſer, noch die Macht König Erichs des Vierzehnten von Schweden, konnte die ſogenannte Narwafahrt ſtören, wozu die Ruſſen ſelbſt die Deutſchen Kaufleute durch die größten Schmeicheleien und durch eine wöchentliche zweimalige Bewirthung einladeten. Es fehlte nun auch nicht an Verſuchen den Handel zu Neugard wieder zu beginnen. Bei den Berathſchlagungen, die dieſerhalb im Jahre 1540 auf den Hanſetag zu Lübeck angeſtellt wurden, zeigte Dörpat in einer ausführlichen Schrift, wie, unter wem, und auf welche Art das Neugard'ſche Komptoir ſeinen Anfang genommen hätte, und daß es bloß durch die Gewaltthätigkeit der Ruſſen zu Grunde gegangen ſey; allein Reval trat hier entgegen, und bewies, daß die Quelle alles Unglücks, der Eigennützigkeit und dem ſchlechten Betragen der Deutſchen Kaufleute zuzuſchreiben ſey; und Riga behauptete die Unmöglichkeit, die Neugard'ſche Niederlage wieder in ihren alten Stand herzuſtellen, und verſagte zu jedem Verſuche ſeinen Beitrag; deſſen ungeachtet wurde dieſes Komptoir für die beſte Schule zur Erlernung der Pelterey und für die Grundlage aller andern Stapeln angeſehen, und man beſchloß daher allgemein, daß eine Geſandtſchaft nach Mos-

kwa geschickt, und zur Bestreitung der Unkosten in Liefland ein Pfundzoll angelegt werden sollte. Es kam aber nicht zu Stande, sondern es blieb bei der Narwaischen Niederlage, dessen Handel zuerst den Lubeckschen Kaufleuten vom Deutschen Kaiser erlaubt worden. Nach der Erhebung von Narwa bestätigte der Czaar Iwan Wasiliewitsch im Jahre 1558 diese Vergünstigung, und sie wurde 1579 im Stettiner Frieden mit Schweden genehmiget. Die damit verknüpften Handelsvortheile waren eben nicht sehr groß; denn seit dem Jahre 1554 stellten die Engländer die nordöstliche Fahrt nach dem Hafen Colmgard an, und erhielten, durch die größten Handelsfreiheiten aufgemuntert, alle Russischen Waaren nicht nur aus erster Hand, sondern auch in den wohlfeilsten Preisen; dagegen kam in der Folge die Hanse zu Narwa alle Augenblicke mit den Antwerpnern, Brabantern, Holländern, Engländern, Schotten und Franzosen, die alle ihre Waaren ebenfalls dahin führten, in einen Zusammenstoß, der nothwendig den Werth der Waaren verringern mußte. Als sich Franz Nyenstädt im Jahre 1570 zu Narwa aufhielt, so bezahlte man daselbst das Pfund Unzengold mit zehn Thalern, welches selbst in Deutschland funfzehn Thaler gekostet hatte. Ganze Ballen Damaste gingen nach der Brabanter Elle für einen Thaler weg, die für 2 Rthlr. gekauft worden. Englische Tücher, deren Preis 45 Thaler gewesen, schlug man für 30 und 36 Thaler los. Die Last Salz kostete 1 Rthlr., und sehr oft blieben viele hundert Lasten für die Fracht liegen. — Auch Dänemark blieb nicht gleichgültig bei diesem Stapelwesen; denn König Christian der Zweite faßte in dem genannten sechzehnten Jahrhunderte den Vorsatz die Hansestädte am Baltischen Meere zu vernichten, und daher machte er Kopenhagen zum Mittelpunkte des Handels auf der Ostsee. Er erklärte diese Stadt

zur allgemeinen Stapelstadt seines Reichs und aller auswärtigen Staaten, und befahl alle Waaren und Produkte dahin zu liefern. Diese Verordnung setzte Lübeck und die andern Nordischen Seestädte in ein nicht geringes Schrecken, und es kam zu einem langwierigen Kriege, welchen die Hanse mit Hülfe Schwedens gegen Dännemark führte; nur Danzig mußte dabei wegen des Polnischen Vertrages von 1510 neutral bleiben; auch Hamburg sonderte sich ebenfalls aus Eigennutz ab, und unterhielt lange Zeit hindurch einen vortheilhaften Alleinhandel nach Dänemark, es wurde aber doch in der Folge wegen der Oberherrschaft des Elbstroms mit ihm in einen Krieg verwickelt, wodurch der König Christian im Jahre 1517 genöthiget ward, das Verbot der Hanseatischen Waaren in seinen Staaten wieder aufzuheben, da auch seine Unterthanen ihm vorstellten, daß sie dadurch außer Stande gesetzt würden, ihm die gehörigen Steuern und Abgaben zu entrichten. Gleich nach der geschehenen Aufhebung kamen binnen zwei Tagen zwei hundert Dänische Fahrzeuge zu Lübeck an. Im Jahre 1519 ließ Christian ein reichbeladenes Lubisches Schiff auf dem Rückwege von Riga wegnehmen und zu Kopenhagen aufbringen. Die Hanse unterstützte dagegen den Schwedischen Reichsverweser Gustav Wasa, kündigte im Jahre 1523 dem Könige Christian wieder den Krieg an, und schickten dem Reichsverweser Schwedens eine Flotte von vier und zwanzig Segeln zu Hülfe, befestigte ihn auf dem Schwedischen Throne, und nöthigte Christian sein eigenes Reich zu verlassen. Dieser wandte sich an Kaiser Karln den Fünften und reizte den Reformator Martin Luther zu einer heftigen Schrift gegen die Hanse. Allein die Lübecker blieben die Antwort nicht schuldig, sondern bewiesen, daß ihre Stadt die allgemeine Niederlage des Römischen Reichs sey, also auch der Stapelort von ganz Deutschland,

worauf die Kaufleute von den meiſten Weltgegenden ihren Handel dem Gemeinweſen zum Beſten zu Waſſer und zu Lande trieben, und worüber ſie von Päbſten, Kaiſern, Königen, Fürſten und allen Herren der Welt Privilegien erhalten hätten. Es wäre daher der Königlichen Zuſage ganz entgegen, eine Anzahl Schiffe auf freier Fahrt nach Stralſund, Reval, Riga, Königsberg und Amſterdam, ſo auch nach Dänemark und in andern Gegenden, insbeſondere zwei aus Reval zurückkehrende Lübiſche Schiffe auf der hohen See von den Däniſchen Ausliegern angegriffen, und andere aus den Häfen weggenommen und zu Kopenhagen aufgebracht zu ſehen. Auch wären dem Hanſeatiſchen Handel allerlei Hinderniſſe gemacht, und große Beſchwerden durch Auflegung unmäßiger Zölle und ungewöhnlicher Acciſe erregt worden. Die beiden Städte Lübeck und Danzig erhielten im Jahre 1523 für die Hanſe ein wichtiges Privilegium von dem Könige Guſtav Erichſen von Schweden, nach welchem ſie zu Stockholm, Calmar, Nyeköping und Aböe gleich den eingebornen Bürgern ohne Bezahlung irgend eines Zolles mit Gold, Silber, Edelgeſteinen, Perlen, goldenen Ringen und Scharlach Handel treiben durften, und außer den Hanſeſtädten war allen fremden Nationen der Handel in Schweden verboten. Kaum hatte König Friedrich der Erſte von Dänemark den Thron beſtiegen, ſo ließ auch er ſich mit der Hanſe in Traktate ein, und ſchloß mit derſelben 1524 einen Frieden, wodurch dieſe nicht nur alle ihre alten Handelsfreiheiten beſtätiget, ſondern auch ſehr erweitert erhielt. Die Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar, Lüneburg und Danzig durften das ganze Jahr hindurch in den Däniſchen Staaten handeln, die übrigen Hanſenſtädte aber nur in den Landſtädten bis Martini, und in den Reichsſtädten bis Dioniſii. Alle Mitglieder der Hanſe [illegible] ten während des Herbſtmarktes die Thierh[illegible]

Pelzwerk und Fellwerk, den Talg und das Salz zu Stücken und Tonnen von den Bürgern und Bauern aufkaufen, und waren nicht schuldig, die Häute und Felle zu ganzen Deckern, den Talg zu Schiffspfunden und das Salz zu ganzen und halben Lasten einzuhandeln. Die Privilegien, welche die Hanse in Schonen erworben hatte, sollten auch zu Aborh, Moene, Laland, Ellebogen, Malmoe und an andern Orten, wo der Heringsfang sey, gelten. Ueber die Bieracciſe wollte man sich nach dem Recesse von 1513 noch vergleichen. Hanseatische Kaufleute, die in Gothland wohnten, und in Dänemark handelten, sollten nur überhaupt einen Gulden geben, und sogar für das ganze Jahr von aller Abgabe befreit seyn, Schiffer und Bootsleute hätten für ihre Lebensmittel nirgends Zoll zu bezahlen. Wenn eine Wendische Seestadt der andern ihre Güter in ihren Schiffen verfahren würde, so sollte sie auf geschehene Beglaubigung zu Helsingör die Zollfreiheit genießen, ihre Güter aber, die in unfreien Schiffen wären, müßten das Herkömmliche bezahlen. Die Königlichen Zolleinnehmer hätten die Einsalzungen zu Falsterboe so zu besorgen, daß die Kaufleute an ihren Fischereyen nicht gestört würden. Die Fischer der Hanseſtädte mußten beim Heringsfange zu Gezor von der Last Heringe einen Schilling zum Zolle geben, und von jeglicher Bude eine Tonne Heringe, nebst einem Walle derselben zum Schaugelde abreichen; dagegen sollten alle natürlichen Zölle in dem Belte, Schager-, Rak- und Stübberaum abgeschafft seyn, und die Segelung von Osten nach Westen, Süden und Westen, nach altem Gebrauche und nach Ordnung der alten Rezesse gänzlich freistehen. Es scheint nicht, daß die übrigen Hanseſtädte diesen Friedensschluß, der nur den Vortheil jener sieben Städte zur Absicht hatte, genehmiget haben; denn bald darauf brach der Krieg aufs

Neue aus, besonders da die Hanse dem Könige Heinrich dem Achten von England das Wort gegeben hatte, einen ihm gefälligen Prinzen auf den Dänischen Thron zu setzen; aber sie war so wenig vermögend ihr Wort zu erfüllen, daß die Lübecker vielmehr im Jahre 1535 von dem neuen Könige von Dänemark, Christian dem Dritten, bei Hölsinburg geschlagen wurden, und dieser Monarch in einem andern Seetreffen die ganze Hanseatische Flotte zu Grunde richtete. Bloß zu Lande waren sie im Stande, ihm noch einigen Schaden zu thun. Durch den Vergleich mit König Friedrich dem Zweiten von 1560 erhielten die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Danzig und Lüneburg die unentgeldliche Durchfahrt durch den Oresund, und hatten bloß zu Nyborg und Helsingör ein gewisses Schiffs- und Tonnengeld zu bezahlen, daß ihnen dabei jedoch nicht der mindeste Aufenthalt verursacht werden durfte. Dieser Traktat stellte sowohl den hanseatischen Verkehr mit Bergen, als die Getreideschifffahrt durch den Sund wieder her; denn beides hatte seit einiger Zeit völlig aufgehört, da vorher die Dänen die alte Abgabe, von jedem Segel einen Rosenobel, auf ein wirkliches Segel gedeutet und daneben noch einen besondern Zoll von jeder Last oder Tonne des Getreides oder der Waaren erpreßt hatten. Die Holländer zogen während der Zeit das Verführen des Getreides aus Polen und Liefland nach den westlichen Staaten ganz an sich, und obgleich die Hanse diesen Oekonomiehandel wieder an sich gebracht hatte, so war er doch nicht mehr von so großer Bedeutung, weil jetzt der Dänische Reichsadel sich mit dem Handel zu beschäftigen anfing, unter sich Handelsgesellschaften errichtete, und Manufakturen im Lande einführte. Auch scheint die Schifffahrt nach Hithland dem Bergischen Komptoire einigen [illegible] gebracht zu haben. — Das ganze sechzehnte

hörte auf, und zog sich späterhin
nachher auch die Hanse ihren Stapel
verlegte, und mit zu dem nachherigen
Betrug. Der größte Theil der Nie-
derländischen Manufakturisten schiffte nach England
über, woselbst verschiedene verödete Städte,
als Colchester, Maidstone, Sandwich, Hamp-
ton etc. wieder auf. Sie führten darin die
Wollenzeugmanufakturen ꝛc. ein, die in den
Niederlanden gänzlich verloren gingen,
und auch nach Beendigung des dreißigjähri-
gen Krieges in Deutschland und dem Abschlusse des
allgemeinen Friedens die Niederlande, und mit ih-
nen Brabanten wieder zu erholen anfingen, so waren
die Stapel für die genannte Stadt verloren ge-
gangen. — Von den Kaisern erhielten auch einzelne freie
Reichsstädte das Recht, einen freien Stapel ihrer Waa-
ren in Wien zu halten. So ertheilte z. B. der Kaiser
Maximilian im J. 1515 dieses Recht den Städten
Augsburg, Nürnberg, Memmingen und Ravensburg,
deren Kaufleute ihm im Jahre 1507 die Summe zum
Kriege vorgeschossen hatten. Sie hielten in Wien
Niederlagen von ihren Produkten. Diesem Beis-
piele folgten auch andere Deutsche Fürsten, wenn auch
in der Ausdehnung in ihren Ländern; so z. B.
wollte der Herzog von Würtemberg seiner Stadt
Reutlingen eine bedeutende Industrie und Handel hatte,
das Stapelrecht in Stuttgard; die Manufaktu-
risten und Kaufleuten der genannten Städte hatte
eine große Niederlage, und ihre Leinwaaren
in großen Parthien nach der Schweiz, nach
Italien, und über St. Eustach und St.
Thomas nach Westindien. Ein Theil ihrer Waaren
ging nach Frankfurt am Mayn, wo der Erlöß daraus
gegen Ende des verwichenen Jahrhunderts in jeder
Messe 2 Millionen Gulden betrug. Die Industrie in Wür-

temberg war zu einer Zeit so bedeutend, daß man keinen Bettler im ganzen Lande antraf; denn Alles war mit Spinnen und Weben beschäftiget. Der schon oben genannte Kaiser Maximilian der Erste bestätigte nicht nur von Neuem der Stadt Leipzig ihre Meß- und Stapelgerechtigkeit, sondern erweiterte diese Bestätigung noch dahin, daß sie in ihrer Stadt die Niederlage und den Stapel dergestalt halten sollte, daß künftig rund um die Stadt an funfzehn Meilen, oder vielmehr an funfzehn Meilen Entfernung von der Stadt im Umkreise kein Jahrmarkt, keine Messe, noch Niederlage aufgerichtet und gehalten werden sollte, und allen dahin reisenden fremden und einheimischen Kaufleuten ertheilte er den Reichsschutz, und befahl alle Straßen dahin frey zu lassen, und nicht zu sperren, noch weniger die Reisenden aufzuhalten, zu beschädigen, oder in Verhaft zu nehmen. Maximilian hatte erst kurz vorher der Stadt Erfurt über ihre alte Meß- und Stapelgerechtigkeit eine Bestätigung ertheilt, die aber dadurch wieder aufgehoben wurde. Es heißt in dem Bestätigungsbriefe der Leipziger Privilegien von dem gedachten Kaiser: „Ob hievor von Uns der Stadt Erfurt irgend etwas gegeben, oder derselben zu gut irgend etwas ausgegangen wäre, oder hinfüro von Uns und Unseren Nachkommen am Reiche der gemeldeten Stadt Erfurt oder andern darwider aus einiger Vergessenheit, das zum Abbruche, Verhinderung und Verletzung der vorgemeldeten Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Freiheiten gereichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären Wir mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so dagegen existiren, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab, und vernichtigen dieses alles jezo alsdann, und alsdann als jezo.“ Erfurt befand sich um diese Zeit noch in guten Handelsumständen, erzeugte viel Getreide und Wein, und führte

eine große Menge Waid und Safran aus, womit d
meisten Deutschen Färbereyen versorgt wurden. S
wollte sich daher anfangs dieser Verfügung nicht u
terwerfen, allein ihre inneren Mißhelligkeiten zwisch
dem Rathe und der Bürgerschaft hinderte sie an d
Verfolgung ihrer Befugnisse, und Churfürst Friedri
der Dritte von Sachsen, der 1514 ihre Strei
keiten beilegte, suchte sie auf andere Weise zu beruh
gen. Naumburg wollte in eben dem Jahre zum Sch
den der Leipziger Michaelismesse seinen Osterjahrmark
auf acht Tage vor Dionisius verlegen; allein auf d
Gegenvorstellungen wurde das bereits ausgestellte Kai
serliche Diplom wieder vernichtet, und da Leipzig befürch
tete, Naumburg möchte sich zur Behauptung seines
Rechts des Schutzes der geistlichen Gewalt bedienen,
so wirkte es vom Papste Leo dem Zehnten ein
Bestätigungsbulle des Kaiserlichen Privilegiums vo
1507 aus. Die Aufnahme des Leipziger Handels th
hauptsächlich der Märkischen Industrie vielen Schaden
und hatte auch einen nachtheiligen Einfluß auf d
beiden Stapelstädte an der Oder Breslau und Frank
furt; daher suchte der Churfürst Joachim, der sich
alle Mühe gab, die in Verfall gekommenen Nahrungs
zweige seiner Unterthanen wieder empor zu bringen,
und so auch der genannten beiden Stapelstädte, Alles
zu hindern, was hierauf Einfluß haben konnte. Er
ließ also in den Jahren 1511 und 1512 verschieden
nach Leipzig gegangene, oder von da zurückgekehrte
Kaufleute nebst ihren Waaren und Gütern in Verhaft
nehmen. Auch die Grafen von Mansfeld suchten im
Jahre 1521 durch Kaiserliche Dekrete ihre Unterthä
nen bei ihren Marktgerechtigkeiten zu schützen. Al
diese Vorkehrungen hinderten jedoch nicht Leipzigs
Flor; denn auch Kaiser Karl der Fünfte ertheilte
im Jahre 1521 und dann auch 1547, in welchem
Jahe auch Halle seine alten Privilegien und Gerecht-

same bestätiget erhielt, eine erneuerte Bestätigung des Privilegiums seines Großvaters von 1507. Hierzu kamen nun noch die Kapitalien vieler Antwerpener Kaufleute, welche sich wegen Bedrückung des Herzogs von Alba mit ihren Schätzen nach Leipzig begeben hatten, und dadurch diese Stadt mit den Niederländischen Gewerben nicht nur in Verbindung brachten, sondern auch eine Menge Tuchmacher und andere Manufakturisten aus ihrem Vaterlande nach Sachsen zogen, und ihnen Fabriken anlegten. Diese Betriebsamkeit wurde in der Folge mit Hülfe des ehemaligen Kammerdirektors Bernd von Arnim durch die beiden Churfürsten August und Christian von Sachsen sehr befördert. Die Brandenburgischen Fürsten zogen immer mehr Niederländische Tuchweber und Wollarbeiter in ihre Staaten, und verschrieben auch welche aus Thorn und Polnisch Lissa. Sowohl dieses, als auch der durch die eingeführte Cochenille verursachte Verfall der Kermespflanzungen gaben dem Tuchhandel in der Mark einen großen Stoß, der ungeachtet der eifrigsten Gegenbemühungen des Churfürsten Joachims durch das Vorkaufsrecht der Märkischen Ritterschaft, die hernach die Wolle den Sachsen zuführte, immer mehr in Verfall gerieth. Der Sächsischen Bemühungen, dem Manufakturwesen Brandenburgs zu schaden, und dadurch das eigene in einen größeren Flor zu bringen, ungeachtet, mußte dennoch der Churfürst Joachim der Zweite eine Anzahl Manufakturisten in den Marken zu erhalten, und man findet noch in dem Privilegium des Churfürsten Joachim Siegmunds von 1611 an viertausend Leinweber in der Mark. Die Stadt Magdeburg war besonders aufmerksam sich in dem ausschließenden Besitze des Kornstapels auf der Elbe zu erhalten, und es fielen deshalb in den Jahren 1525, 1526, 1529, 1530 und 1550 verschiedene Staatsunterhandlungen vor. Zur

Beförderung der Elbschifffahrt und ihres wechselseitigen Verkehrs errichtete Magdeburg und Hamburg miteinander im Jahre 1538 einen Vertrag, nach welchem sie diejenigen Landesherren, welche Ländereyen an der Elbe besitzen, veranlassen wollten, alle Hindernisse beim Ausführen der Kaufmannsgüter oder Waaren hinwegzuräumen, und keine Erhöhung und Aufschlagung der Zölle vorzunehmen. Die Kaufleute beider Städte sollten besondere Faktoren, die aber Bürger oder Verwandte, oder wenigstens Handlungsdiener bei Hamburgischen oder Magdeburgischen Kaufleuten wären, halten, an welche alle Waaren zur Niederlage, die aber nur in den beiden Städten, aber an keinem Zwischenorte gehalten werden durfte, versendet werden könnten. Da unter den damaligen Zeitumständen von Magdeburg mehr Korn als früher nach Hamburg verladen wurde, so ward zu mehrerer Beförderung dieser Verschiffung folgende Verordnung gemacht, welche die ausgedehnte Gerechtigkeit des Kornstapels der genannten Stadt und ihr ehemaliges Ansehen dadurch beweiset. Wenn ein Magdeburgischer Bürger Korn nach Hamburg bringen würde, so sollte der Verkauf desselben vor dem dortigen Rathhause nicht aufgehalten und erschwert, sondern auf jede mögliche Weise befördert werden. Sobald aber derselbe in der Zeit sein Korn nach dem festgesetzten Preise nicht verkaufen könnte, so sollte es ihm erlaubt seyn, dasselbe aufzuschütten, und nach Bequemlichkeit zu verkaufen, jedoch daß vom Weizen und Rocken jedesmal die Hälfte in der Stadt für die Eingebornen verbliebe, und nur die übrige Hälfte davon Seewärts ausgeführt würde. Auf eben die Weise sollte man es mit dem Mehle, mit dem Malze aber, wie mit der Gerste halten. Die Bürger beider Städte konnten mit einander in fremden Staaten gemeinschaftliche Handthierung und Maskopeyhandel treiben, und Handelsgesellschaften errichten. Alles Korn,

das von Magdeburg ausgeschifft würde, sollte schlechterdings nach Hamburg zur Niederlage geführt, und sonst nirgends wohin geliefert werden. Dieses bedeutenden Kornhandels wegen, suchten auch die Prälaten und die Ritterschaft in den Marken Brandenburgs bei dem Churfürsten Joachim nach, ihr Getreide auszuführen, welches ihnen auch im Jahre 1535 erlaubt ward, jedoch beschränkte sich diese Erlaubniß nur auf ihr eigenes auf ihren Gütern gewonnenes Getreide, besonders Rocken, und dasjenige ihrer Pachter, den Bauern wurde aber die Ausfuhr des Ihrigen untersagt, und sie angewiesen, ihr Getreide nach den nächsten Städten auf den Markt zu bringen. Durch die Monopolien, heimlichen Verkäufe, falsches Gewicht und Maaß, so wie durch eine Menge anderer Mißbräuche, war der Handel in den Marken sehr in Verfall gekommen, und es war daher nöthig, ihn auf jede mögliche Weise wieder in Aufnahme zu bringen, daher wurden unter dem gedachten Churfürsten im Landtagsabschiede vom Jahre 1534 sowohl einem gewissen Thomas Happin, dem er zu Kotbus den Verkauf von Zwillich und Leinwand auf zwei Jahre ertheilt hatte, als andern Monopolisten die Monopolien wieder aufgekündiget. Kaiser Karl der Fünfte ertheilte auch während der Achtserklärung der Stadt Magdeburg ihre Jahrmärkte, Niederlagsgerechtigkeit, Stapel auf der Elbe im Jahre 1547 dem Churfürsten Joachim dem Zweiten von Brandenburg, um sie nach Stendal, Brandenburg oder Tangermünde zu verlegen, und der Churfürst war anfangs Willens, diese Gerechtigkeiten nach Tangermünde zu verlegen; allein die beiden Churfürsten von Sachsen, Moritz und August, vermittelten es dahin, daß sich Joachim seines Rechts nicht bediente, sondern sich darüber mit Magdeburg verglich, und ihr dieselben wieder abtrat. Wie strenge damals die Städte auf ihre Stapelgerechtigkeit, Niederlags-

recht ꝛc. hielten, beweisen die Städte Halle und Lüneburg, welche nicht zugaben, daß fremdes Salz auf der Elbe und Saale verschifft werden durfte; denn als der Kaiser Ferdinand der Erste und der Churfürst August von Sachsen Bayſalz aus Hamburg nach Dresden und in Böhmen kommen ließen, widersetzten sich diese beiden Städte nebst den Magdeburgischen Ständen so lange, bis es unterblieb. Auch wurden öftere Zusammenkünfte zwischen den Stapelstädten und den abgeschickten Deputirten oder Kommissarien des Kaisers und den verschiedenen Deutschen Fürsten abgehalten, die gewöhnlich die Beförderung der Schifffahrt und des Landstraßenzuges zum Grunde hatten. So z. B. hielten im Jahre 1545 und in den folgenden Jahren, die Kaiserlichen, Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen und Lauenburgischen Kommissarien mit den Deputirten der Städte Hamburg, Magdeburg und Lüneburg, zu Srendal, Frankfurt an der Oder und zu Magdeburg viele Zusammenkünfte, um die Elbschifffahrt zu befördern, und sie von Böhmen bis Hamburg von den vielen Abgaben zu befreien.

So lange sich nun die Hanse in Deutschland erhielt, so lange wurde auch die Stapelgerechtigkeit mit allen Nebenrechten, als Niederlags-, Vorkaufs- ꝛc. Rechten noch in möglichster Strenge von den Stapelstädten aufrecht erhalten, als aber die Verbindung der Hansestädte oder der Hansebund, vor der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts sein Ende erreichte, wozu wahrscheinlich der dreißigjährige Krieg das Seinige beigetragen hatte, so verlor sich aus die strenge Ausübung des Stapelrechts, so wie überhaupt der Stapel in mehreren Städten, worin er theils ein Recht usurpirt hatte, theils auch von vielen Fürsten hingezogen worden war, um dadurch den Handel und die Industrie ihres Landes zu heben. Nicht allein die Mißbräuche, die mit

dieſem Rechte oder dieſer Gerechtigkeit hier und da in den Stapelſtädten getrieben wurden, ſondern auch der ſich ganz anders geſtaltete Handel durch die vielen Entdeckungen der Portugieſen, Engländer, Holländer, Franzoſen ꝛc. in den andern Welttheilen, die Menge von neuen Produkten und Waaren, die dadurch auf die Europäiſchen Märkte gelangten, die Errichtung der Handelsgeſellſchaften in den verſchiedenen Handels- und Seeſtädten, um den Kolonialhandel zu befördern, die Errichtung des ſtehenden Heeres nach dem dreißigjährigen Kriege, welches neue Finanzoperationen erforderte, um die Truppen unterhalten zu können, wodurch man jetzt genöthiget wurde, mehr auf die eigene Induſtrie des Landes zu ſehen, um ſolche auf jede mögliche Weiſe zu befördern, ſo auch den Handel, da hierin die genannten Rechte der Stapelſtädte oft hinderlich waren, indem ſie zum Theil die Induſtrie und den Handel durch den Aufenthalt, den ſie verurſachten, hemmten, beſonders da die Waaren daſelbſt einige Zeit liegen bleiben mußten, und wenn ſie auch gleich feil ſtanden, ſo kam es doch darauf an, ob ſie Abnahme fanden, und ſo war die Zeit, da ſie nicht weiter transportirt werden konnten, nicht nur verloren, ſondern auch der Abſatz derſelben verzögert, wodurch auch mancher Kaufmann wegen des ihm fehlenden baaren Geldes, welches er zu einer beſtimmten Zeit zu erhalten hoffte, in Verlegenheit geſetzt wurde, veränderten das Ganze; denn da hieraus der Streitigkeiten ſo viele entſtanden, beſonders im ſiebzehnten Jahrhunderte, ſo wurde im achtzehnten in der Wahlkapitulation Kaiſer Karls des Sechsten feſtgeſetzt, daß dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, nicht ohne die einmüthige Beiſtimmung aller Churfürſten des Deutſchen Reichs ferner ertheilt werden ſollten. Dieſe Beſtimmung hob nun alle weitere Streitigkeiten auf, und verſchaffte den Fürſten des Deutſchen Reiches mehr Freiheit in ihren Staaten zu

handeln, da sich sonst immer die Stapelstädte bei jeder Kleinigkeit, wo sie sich in ihren Rechten gekränkt glaubten, an den Kaiser wandten, und um Schuz ihrer erhaltenen Privilegien baten, der dann natürlich auch gewährt werden mußte, da sie ihre Privilegien gröstentheils von den Kaisern erhalten hatten; mithin gab es stets Verdruß und Mißhelligkeiten zwischen den Städten und Fürsten. Der dreißigjährige Krieg hatte übrigens, wie schon oben angeführt worden, den gröstten Antheil, daß sowohl die Privilegien des Stapelrechts, als des Straßenrechts in den damit versehenen Städten Deutschlands nicht mehr in dem Grade ausgeübt wurden, als vor demselben; denn auch die Regierungen benuzten zum Theil den erschöpften Zustand, und die Verarmungen vieler Provinzen, um Manches zu unterdrücken und abzubestellen, was vorher durch alte Privilegien und Gewohnheitsrechte lästig und den verschiedenen Deutschen Ländern nachtheilig geworden war. Was indessen bei den Reichs- und anderen privilegirten oder mit Privilegien versehenen Städten durch den genannten Krieg in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an Rechten eingeschlummert war, oder nicht in Ausübung kam, das suchten die Städte, als sie sich von ihrer Erschöpfung erholt hatten, im achtzehnten Jahrhunderte auszuführen oder wieder in Anregung zu bringen. So z. B. suchte Leipzig noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, besonders aber zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs des Großen in Preußen sein schon oben angeführtes Stapelrecht und den Straßenzwang wieder ganz in der Strenge auszuüben, als es sein vom Kaiser Maximilian dem Ersten ihm ertheiltes Privilegium besagte, das heißt, funfzehn Meilen in der Runde. Gegen diesen unbefugten Straßenzwang traf nicht nur der genannte Monarch in seinem Lande im Jahre 1743 Vorkehrungen, sondern auch Magde-

burg protestirte gegen diesen Straßenzwang, und brachte dagegen sein eigenes Stapelrecht in Anregung, das es jetzt auch zu behaupten anfing, und so lebten überall die alten Privilegien wieder auf, indessen konnten sie doch nicht wieder zu der Ausdehnung gelangen, als sie früher ausgeführt wurden, da sich seit dem sechzehnten Jahrhunderte sowohl durch die Reformation, als durch die Veränderung des Handels, dann späterhin durch das neue Königreich Preußen auch Vieles in dieser Beziehung verändert hatte, indem jetzt jeder Fürst auf sein eigenes Land anfing Bedacht zu nehmen, und diesem so viele Vortheile, als es nur möglich war, zuzuwenden. Auch waren viele der nachherigen Stapelanstalten in den See- ꝛc. Städten Europäischer Staaten nicht Zwangsanstalten, womit gleichsam ein Zwangsrecht verbunden war, die Waaren auszubieten und auf eine gewisse Zeit zum Verkaufe in den Niederlagen und auf den Waarenmärkten feil zu halten, wie in Deutschland, sondern nur Niederlagsörter, die man darum zum Stapel ersehen hatte, weil ihre Lage sie bequem zum Verladen der Waaren, sowohl zu Schiffe, als zu Lande machte, hauptsächlich aber das Erstere, und dann vorzüglich durch das politische Uebergewicht und die Handelsmacht. So waren Venedig und Genua lange Zeit der Stapel Levantischer Waaren, so Lissabon der Ost- und Westindischen Waaren, so Amsterdam der Indischen und Amerikanischen Waaren ꝛc., und so jetzt England fast aller Außereuropäischen Waaren. Bei der Auflösung des Deutschen Kaiserreiches 1806 hörten auch die Privilegien der ehemaligen Reichsstädte ꝛc. auf, und die Rechte der andern Städte wurden durch die Landesherren, denen sie gehörten, theils gemildert, theils aufgehoben, außer denjenigen Gerechtigkeiten, welche den Staaten selbst vortheilhaft waren, Handel und Industrie beförderten, wie die Messen, Jahrmärkte ꝛc.

Diese gingen auch in den neuen Zustand der Staatsverfassungen nach dem Befreiungskriege 1813—15 über, jedoch nach der Ansicht einer jeden Regierung zum Vortheile ihres Staats. — Eine andere Art der Stapelgerechtigkeit besteht nun darin, daß Güter nur durch Fuhrleute oder Schiffer einer gewissen Stadt dürften weiter transportirt werden; im Großen ausgedehnt gehört hierher auch die Navigationsakte der Engländer, den Handel nur mit eigenen Schiffen zu treiben oder alle Waaren nur mit eigenen Schiffen zu verladen, und das keine Güter mit andern Schiffen ausgeführt werden dürfen, als mit Englandischen oder in England gebaueten. S. Navigationsakte, Th. 102, S. 674 u. f. So z. B. gewannen die Holländer selbst bei dem Stapel der Spanischen Wolle in Brügge und Antwerpen, weil diese Städte nicht im Stande waren, die Spanische Wolle auf Schiffen, die ihnen allein zugehörten, zu laden, und wenn sie es hätten unternehmen wollen, diese Schifffahrt selbst zu verrichten, so würden sie zu ihrer Hinfahrt nach Spanien nicht die rechte Ladung für ihre Schiffe gehabt haben, wobei sie auf ihre Kosten gekommen wären; sie mußten sich daher der Holländischen Schiffe bedienen und diesen die Fracht gewinnen lassen. — Der Stapel der Holländer in Amsterdam und Rotterdam war so wichtig, daß bloß die Handlung auf dem Rheine alle Jahre mehr als hundert Millionen Gulden den Holländern eintrug; denn außer dem Gewinne, den die Holländer in den Niederlagen an dem Verkauf und Einkaufe der ein- und ausgehenden Waaren zu genießen hatten, verschaffte ihnen derselbe noch drei Arten des Gewinnes, nämlich die Fracht in der Schifffahrt aus Holland nach Köln, und aus Köln nach Holland, die Kommission und der Umlauf der vorgeschossenen Gelder, welche diejenigen, die den Auftrag annahmen, denen gaben, die ihnen ihre Ge-

schäfte auftrugen, welches immer mit einer Vergeltung für die Besorgung, ohne das geringste dabei zu wagen, verbunden war. Wenn man diese drei Arten, die mit Waaren für mehr als hundert Millionen an Werthe zu thun hatten, in Betrachtung zieht, so kann man sich hier leicht von den bedeutenden Vortheilen, welche Holland bloß von der Schifffahrt auf dem Rheine erwarb, einen Begriff machen, daher auch, was der Stapel einbringt, wenn er zugleich mit einer beschränkten Schifffahrt für diejenigen Nationen verbunden ist, die ihre Waaren von einem solchen Stapel nehmen.

Stapelgut, Stapelgüter, Stapelgüter, stapelbare Güter, Stapelwaaren, im Handel, diejenigen Güter oder Waaren, welche dem Stapel- oder Niederlagsrechte unterworfen sind, wovon jedoch diejenigen Waaren, welche nach den Messen u. Jahrmärkten bestimmt, oder sonst verschrieben oder bestellt worden sind, eine Ausnahme machen, und also in den Stapelstädten auf vorgelegte Bescheinigung und nach Erlangung des gebührenden Zolles unaufgehalten und unausgeladen durch oder vorübergeführt werden können. S. auch Stapelgerechtigkeit.

Stapelholz, Stapelhölzer, Stapelkeile, Fr. Tins, im Schiffsbaue, die starken Hölzer, welche man auf die Erde legt, um den Kiel und die Bauchstücke bei dem Erbauen eines Schiffes auf den Schiffswerften zu unterstützen.

Stapelia, s. den folgenden Artikel.

Stapelie, Aaspflanze, Wurzelschwelke, nach Oken, Stapelia, eine Pflanzengattung, welche in die zweite Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Digynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und sich besonders dadurch auszeichnet, daß alle Arten dieser Pflanze oder dieses Gewächses aus fleischigen, eckigen, gezähnten Gliedern bestehen. Die Blumen zeigen sich an den verschiedenen Arten bald mehr an den un-

teren, bald mehr an den oberen Theilen. Das Vaterland der Stapelien ist Südafrika, wo man sie besonders auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wildwachsend antrifft. Bei uns werden mehrere Arten wegen ihren schönen Blumen in den Treibhäusern und Zimmern gezogen. Folgende Arten empfehlen sich durch ihre schönen Blumen: 1) Die bunte Stapelie, Stapelia variegata. Die Blumen sind gelb und braun gefleckt, und gewähren bei einem ungewöhnlichen Bau ein schönes Ansehen, nur schade, daß ihr übler Geruch, der dem des verfaulten Fleisches nahe kommt, sich aber bald nach dem Aufblühen der Blumen wieder verliert, ihren Genuß weniger angenehm macht. Daß der faulige oder Aasgeruch wirklich sehr stark ist, geht daraus hervor, daß Aasfliegen ihre Eyer darauf legen; dieserhalb führt sie auch den Namen der Aaspflanze. — 2) Die gegliederte Stapelie, Stapelia articulata, mit schwarzrothen Blumen. Die Glieder dieser Pflanze werden entweder in Essig eingelegt oder auch roh genossen. — 3) Die gefranzte Stapelie, Stapelia ciliata, mit gelber Blume. — 4) Die zurückgebogene Stapelie, Stapelia revoluta, mit blaßvioletten Blumen. — 5) Die haarige Stapelie, Stapelia hirsuta, mit schwarzer Blume. — 6) Die großblüthige Stapelie, Stapelia grandiflora, mit keulenförmigen viereckigen Zweigen, und entfernt einwärts gebogenen Zähnen. Die dunkelrothen Blumen erscheinen am untern Theile der Pflanze. — 7) Die kleinblüthige Stapelie, Stapelia parviflora, blühet gelblichgrün. — 8) Die netzblüthige Stapelie, Stapelia reticulata, mit dunkelpurpurrothen Blumen. — 9) Die Rasenstapelie, Stapelia caespitosa, mit gelbgefleckten Blumen. — 10) Die ausgebreitete Stapelie, Stapelia divaricata, mit kleinen rothen Blumen ꝛc. — Alle die hier angeführten Stapelienarten verlangen, wenn sie

gut gedeihen, und schöne Blumen tragen sollen, eine leichte und lockere Erde, und obgleich ihre Zweige sehr saftreich sind, so bedürfen sie doch nur wenig Wassers zu ihrem Fortkommen. Man muß diese Pflanzen das ganze Jahr hindurch im Hause erhalten, und im Winter bei einer Wärme von 10 bis 16 Graden. Die Blüthezeit fällt größtentheils in den Monaten July und August. Man hat nun noch mehrere Arten als die hier angeführten, sie müssen aber übergangen werden, da sie nur in botanischen Gärten und Treibhäusern vorkommen, nicht aber in unsern Gärten im Freien im Sommer gut fortkommen.

Stapelkeil, s. Stapelholz, und unter Keil, Th. 36.

Stapeln, ein regelmäßiges Zeitwort, welches als ein Aktivum und als ein Neutrum vorkommt, also in doppelter Gestalt gebraucht wird. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, mit langen hoch aufgehobenen Beinen langsam daher schreiten. Sehr ernsthaft daher stapeln. Gestapelt kommen. Noch gut stapeln können. Es gehört hier zunächst zu Stapfe und stapfen, ist aber doch mit dem Folgenden nahe verwandt. — Als ein Aktivum und zunächst von Stapel, ein Hauſe, ordentlich in Hausen legen, aufeinander legen. Schwed. stapla. Holz aufeinander stapeln; es wegstapeln, es an einen andern Ort aufeinander schichten, damit es wegkomme. Aufstapeln, aufhäufen.

Stapelort, s. Stapelstadt.

Stapelplatz, s. daselbst.

Stapelrecht, s. Stapelgerechtigkeit.

Stapelstadt, Stapelplatz, Stapelort; 1) von Stapel, Jahrmarkt, Messe, ein jeder Handelsplatz oder Hafen, in welchem Handlung getrieben wird, in welchem Verstande es besonders in den nördlichen Gegenden Deutschlands und Europa's üblich ist. Besonders werden in Schweden die vier und zwanzig

Städte, welche das Recht haben, mit ihren eigenen Schiffen zur Ein- und Ausführung der Waaren nach fremden Orten oder ausländischen Staaten zu fahren, Stapelplätze oder Stapelstädte genannt. Da Stapel im Oberdeutschen Staffel lautet, welches mit dem verwandten Staffel, Stufe, leicht verwechselt werden kann, so soll es nach Adelung sehr wahrscheinlich seyn, daß die Französischen Echelle, ein Handelsplatz in der Levante, und Escale, ein Handelsplatz in Afrika, ungeschickte Uebersetzungen des Deutschen Stapels sind, von welchen Wörtern die Französischen Wortforscher so viele ungereimte Ableitungen träumen. Auch im Italienischen wird Stapel, Handlung, Niederlage, häufig durch Scala übersetzt. — 2) In engerer und auch im Hochdeutschen bekannten Bedeutung ist der Stapelplatz, und wenn es eine Stadt ist, die Stapelstadt, der Stapelort, ein Platz, welcher mit dem Stapelrechte in engerer Bedeutung versehen ist. Im südlichen Deutschland Staffelplatz, Staffelstadt ꝛc. Die Stapelstädte in Deutschland und auch in andern Staaten sind schon oben, unter Stapelgerechtigkeit, angeführt worden. Unter den Stapelstädten Deutschlands erhielt Frankfurt am Main die Stapelgerechtigkeit durch die Privilegien von Kaiser Friedrich dem Zweiten, Ludwig dem Bayer, und Karln dem Vierten; Straßburg durch ein Privilegium vom Kaiser Siegismund; Leipzig erhielt es vom Kaiser Maximilian dem Ersten, dessen Enkel Karl der Fünfte es noch mehr erweiterte. Die Stadt Buchhorn hatte die Stapelgerechtigkeit über die Güter, welche von St. Gallen über den Bodensee nach Schwaben oder Würtemberg, und die Stadt Kempten über die Güter, welche aus Italien in die Niederlande, und über das Salz, welches aus Tyrol nach der Schweiz geführt wurde.

Stapelwaare, s. Stapelgut.

Stapfen, ein regelmäßiges nicht zielendes Zeitwort, welches mit dem Hülfsworte haben gebraucht wird, im Gehen fest auftreten, und im weiteren Verstande, gehen, steigen, springen ꝛc., ein im Hochdeutschen veraltetes, ehemals aber sehr gangbares Wort. S. Fußstapfen, welches noch davon übrig ist. Es ist eine Onomatopöie des dumpfen Lautes, welcher mit dem festen Auftreten beim Gehen und andern ähnlichen Bewegungen verbunden ist, und soll als ein Verwandter von Staffel, Stampfen, Tupfen, Tappen, Stumpf, Stufe angesehen werden.

Staphylea, s. Pimpernuß, Th. 113, S. 66 u. f.

Star, Krankheit der Augen, und Vogel, s. unter Staar, Th. 162. Auch ist Star, Stara, ein Getreidemaaß in Floreenz, Kalabrien und Apulien, welches drei Barili, ein Barili aber zwanzig Fiasche beträgt.

Stär, auch Star, in einigen Süddeutschen Gegenden ein Wort, welches ein Maaß und ein Gewicht bezeichnet. Als ein Maaß soll es $1\frac{1}{2}$ Simmer enthalten, und als ein Gewicht soll es hauptsächlich in den Tyroler Bergwerken üblich seyn, wo es mit unserm Centner übereinkommt, gemeiniglich Star lautet, und 108 bis 110 Pfd. hält. Nach andern Schriftstellern soll es hier der Kübel seyn, womit sie Erz und Salz ausfördern, nach dessen Anzahl die Tyroler rechnen.

Stara, s. Star.

Starbord, im Schiffsbaue, die rechte Seite des Schiffs, wenn man von hinten nach dem vordern Theile sieht.

Starello, ein Getreidemaaß, welches in Pariser Kubikzollen in Mailand 436 und in Sardinien 2471 Zoll enthält.

Stären, Steren, beim Zuckerſieder, wenn der in den Zuckerformen ſchon erkaltete Zucker zu drei verſchiedenen Malen vorſichtig umgerührt wird. S. auch Stähren, oben, S. 156.

Stark, Bei- und Nebenwort, im Gegenſatze des ſchwach, eine feſte Verbindung gewiſſer Theile und der daraus erfolgenden Härte, Unbiegſamkeit und Unbeweglichkeit, und erfolgt auch die Biegſamkeit und die Beweglichkeit, iſt beides vorhanden, dann immer mit einer gewiſſen Federkraft oder Elaſticität. Bei ſtark iſt daher immer eine gewiſſe Feſtigkeit, auch bei aller Biegſamkeit, vorhanden, es zeigt immer Spannkraft. Dieſes Wort wird verſchiedentlich gebraucht. 1) Eigentlich, wo es ehemals für hart und das nahe verwandte ſtarr gebraucht wurde, im Gegenſatze des weich oder ſchwach in der erſten veralteten Bedeutung. Stark so so Stein, Ottfried, ſo hart wie ein Stein. Im Schwediſchen iſt stark, ſtarr, unbeweglich. Sowohl das Griechiſche στερεος, ſtarr, als auch das Lateiniſche durus, hart, dem nur der Ziſchlaut fehlt, ſind nahe damit verwandt. — 2. Figürlich, wo es von verſchiedenen Eigenſchaften der Gegenſtände der Körper gebraucht wird, welche die Härte und Unbiegſamkeit gemeiniglich zu begleiten pflegen. (1) Von der körperlichen Größe, einen Umfang der Maſſe, und ſolches nach allen Richtungen, beſonders aber der Dicke, habend, wo es oft als ein anſtändiger oder zierlicher Ausdruck für dick gebraucht wird, ohne doch den folgenden Begriff der damit verbundenen Kraft auszuſchließen. Stark von Gliedern ſeyn. Dick und ſtark werden. Ein großer ſtarker Mann. Alle Tage ſtärker werden, korpulenter, an Maſſe oder Umfang zunehmen, beſonders in der Dicke. Ein ſtarker Baum, im Gegenſatze eines ſchwachen. Ein ſtarkes Reis. Ein ſtarker Strohm. — (2) In Anſehung der Zahl oder Menge der Theile,

aus vielen Theilen oder einzelnen Individuen beſtehend. Ein ſtarkes Kriegesheer, ein zahlreiches. Die Armee iſt hunderttauſend Mann ſtark, zählt ſo viel Mann. Ein ſtarkes Regiment, was über die gewöhnliche Mannſchaft eines Regiments noch an Ueberzähligen enthält; auch wenn einzelne Regimenter, beſonders der Reiterey, hauptſächlich bei der Garde, mehr Mannſchaft enthalten, die Eskadronen über die gewöhnliche Anzahl Leute enthalten. Ein ſtarkes Muſikkorps, ein zahlreiches. So auch eine ſtarke Geſellſchaft; ein ſtarkes Gefolge; eine ſtarke Familie, zahlreich an Kindern, auch an Verwandten. Einen ſtarken Anhang haben, viele Leute, die einem zugethan ſind, gern mit einem umgehen, ſich für einen intereſſiren. Sich einen ſtarken Anhang machen, entweder durch ſeine Freigebigkeit, oder durch ſonſt eine Eigenſchaft. Starke Ausgaben haben, viele; ſo auch eine ſtarke Einnahme, ein ſtarkes Einkommen. — 3) In Anſehung der Zeit und des Raumes. Eine ſtarke Meile, eine ſtarke Stunde. — 4) In Anſehung der Kraft, viele Kraft, das iſt viel Vermögen haben, Widerſtand zu überwinden, ſowohl von der körperlichen Stärke, körperlichen Widerſtand zu überwinden, als auch von andere Arten des Widerſtandes. Ein ſtarker Mann. Stark ſeyn, ſtark werden. Das Recht des Stärkeren, das einzige, allgemeine und uneingeſchränkte Recht der Natur. Eine ſtarke Natur haben; einen ſtarken Magen. Starke Speiſen, welche ſchwer zu verdauen ſind. Ein ſtarkes Seil, eine ſtarke Leinewand, ein ſtarkes Tuch, ein ſtarkes Leder. Eine ſtarke Brücke, eine ſtarke Feſtung, ein ſtarkes Gebäude, ein ſtarker Thurm. Das Schiff iſt ſtark gebauet. Eine ſtarke Mauer, ein ſtarker Zaun, eine ſtarke Hecke. Ein ſtarker Geiſt, eigentlich, wel-

cher allen Reizungen zum Gegentheil, und im engeren Verstande, welcher allen Vorurtheilen Widerstand leistet. Ein starker Verstand, welcher ungeachtet aller Hindernisse tief in einen Gegenstand eindringt, ihn durchforscht. Ein starkes Gedächtniß, welches nicht nur alle Gegenstände leicht aufnimmt und behält, sondern sich auch von Anfang her die geringsten Kleinigkeiten erinnert. Ein starker Beweis, welcher alle Gegengründe entkräftet. Stark in einer Kunst oder einer Wissenschaft seyn, viel Festigkeit oder Einsicht in derselben besitzen. — In einigen engeren Bedeutungen, nennt man gewisse Arten von Flüssigkeiten, welche schnell und sehr merklich auf die Nerven wirken, stark. Starke Getränke, z. B. ein starker Branntwein, starker Wein, starker Essig, ein starkes Bier, eine starke Arzney, wenn sie kräftig wirkt. Starke Ausdrücke, welche merklich auf das Gemüth wirken. Ein starkes Gemälde, welches lebhafte Empfindungen hervorbringt. Dieser von Adelung angeführte Ausdruck kommt jedoch selten jetzt vor, und möchte auch wohl in jeder Beziehung unpassend seyn, da hier das Wort kräftig stehen muß, ein kräftiges Gemälde, welches aber dann nur Beziehung auf die Farbengebung hat, keinesweges auf die Empfindung, die es hervorbringt, oder durch seinen Inhalt, glückliche Darstellung, Gruppirung der Figuren ꝛc., hervorbringen soll. Eben so ist es mit der Musik; denn für eine starke Musik, muß auch kräftig gesagt werden, um das gute in einander wirken der Instrumente zu bezeichnen. — 5) Eine Intension ausdrückend, einen hohen Grad der innern Kraft, für heftig. Ein starker Rauch, ein starker Geruch, ein starker Wind, ein starker Regen. Der Hunger ward stark, 2. Kön. 25, 3. Stark schellen, stark schreien, stark rufen. Eine starke Stimme, ein starker Donner,

ein starkes Gewitter, ein starker Schlag. Starke Leidenschaften. Ein starkes Fieber. Es sind starke Anzeigen davon vorhanden. Ein starker Schlaf, ein starkes Feuer, ein starker Brand, ein starker Frost, eine starke Kälte. Ein starker Glaube, ein starkes Vertrauen, eine starke Hoffnung. Durch das Gesträuch reißt sich das Roß mit starkem Ungestüme, Weiße. Stark laufen, gehen, reden, singen, sieden, ziehen, fechten, weinen, anklopfen, zweifeln, brechen oder vomiren, purgiren, Ader lassen ꝛc. ꝛc. Man redet stark davon. Sich etwas stark einbilden. Stark an etwas denken. Nimm es Dir nicht so stark zu Herzen, so sehr. In den gemeinen Sprecharten ist es hier in vielen Fällen gebräuchlich, wo die edle und anständige Sprechart es nicht kennt. Ueberhaupt kommt es hier, so wie bei den meisten ähnlichen intensiven Wörtern auf den Gebrauch an, ob er dieses oder ein anderes in jedem einzelnen Falle hergebracht hat. — 6) Im engsten Verstande ist stark, jedoch nur in einigen Süd- und Westdeutschen Gegenden, so viel als ranzig, von Fett und fetten Sachen. Starke Butter, ranzige. Der Speck ist stark. Ohne Zweifel von der starken widerwärtigen Empfindung, die diese Eigenschaft verursacht.

Bei den Orgelbauern ist stark ein Beiwort der Orgelpfeifen, man sagt: Starkgedackt, Starkposaun, Starkregal, Starksubbas ꝛc., es bedeutet eine Pfeife von starkem Tone. — In der Forstwirthschaft ist stark beholzt, wenn die Forstreviere stark mit Holz besetzt sind, einen starken Holzstand haben.

Stärkblau, mehrere blaue Farben, welche mit der Stärke oder dem Kraftmehle vermischt, und so zum Blauen der Wäsche gebraucht werden, wozu die

Smalte oder Schmate, das Lackmus, das Waſch- oder Neublau, und mehrere andere blaue Farben gehören. Dieſes Blau wird nach dem Verhältniſſe zu der eingeweichten Stärke hinzu gethan, als man der Wäſche einen etwas bläulichen Schimmer geben will. Gewöhnlich thut man das Waſchblau, beſonders Neublau, in ein reines weißes Stück feiner Leinwand, welches man dann ſo zuſammenlegt und mit einem Zwirnfaden umwindet, daß es die Geſtalt eines Kinderlutſchbeutels erhält. Das Blau wird vorher gepulvert oder zerdrückt hineingethan, und dann wird mit dieſem Beutel in dem Stärkewaſſer ſo lange hin und her gefahren, bis daß das Waſſer die gehörige Farbe erhalten hat. Man hat auch blaue Tinkturen, von denen man etwas Weniges in das Stärkewaſſer tröpfelt.

Starke oder **Stärke**, ein hauptſächlich in Niederdeutſchland übliches Wort, eine junge, gemeiniglich zweijährige Kuh zu bezeichnen, welche noch nicht getragen hat, oder erſt zum erſten Male trägt. In Meißen die Färſe und Moſche, im Hannöverſchen Quene, in anderen Gegenden die Schelbe, Kalbe, bei dem Alberus Stollin.

Stärke, das Abſtraktum von dem Bei- und Nebenworte ſtark, welches der Schwäche entgegenſteht. 1. Als ein eigentliches Abſtraktum, die Eigenſchaft eines Dinges, da es ſtark iſt, wo es in allen Bedeutungen dieſes Wortes, außer der veralteten, gebraucht wird. (1) Von dem körperlichen Umfange, beſonders als ein anſtändiger Ausdruck für Dicke, ohne jedoch den Begriff eines beträchtlichen Grades der Kraft auszuſchließen. Die Stärke der Glieder, des Leibes. Der Baum hält 20 Zoll in der Stärke. (2) Von der Zahl und Menge. Die Stärke eines Kriegsheeres, eines Haufens, einer Familie ꝛc. (3) Von der Zeit und dem Raume, obgleich ſeltener. Die Stärke der Stunde, einer Meile. (4) Am häufigſten von

einem beträchlichen Grade der Kraft, oder einem beträchlichen Grade des Vermögens, Widerstand zu überwinden, wieder in allen den Fällen, in welchen das Beiwort gangbar ist. Leibesstärke, Riesenstärke. An Stärke zunehmen. Eine große Stärke in den Armen haben. Die Stärke der Seele, des Gedächtnisses, des Verstandes, der Beurtheilungskraft ꝛc. Laß diesen Verlust deine Stärke nicht beugen, die Stärke deiner Seele. Die Gelassenheit zieht ihre Stärke aus dem Bewußtseyn höherer Güter, als die sind, die wir entbehren. Gell. Ingleichen die Stärke einer Festung, einer Mauer, eines Zuges, des Weines. Da es denn (5) eben so oft als eine bloße Intension, einen hohen Grad der innern Kraft eines Dinges ausdrückt. Die Stärke der Leidenschaft, des Schmerzes, des Verlustes ꝛc. Ehemals wurde Stärke auch für die Tapferkeit gebraucht. 2) Der Ort, wo ein Ding seine vorzügliche Stärke hat, auch im Gegensatz der Schwäche. So wird bei vielen Künstlern und Handwerkern der dickste und stärkste Theil eines Gegenstandes dessen Stärke genannt. An den Degen- und Rappierklingen heißt in der Fechtkunst der Theil von dem Stichblatte bis zur Mitte der Klinge, die Stärke, weil die Klinge hier mit der größten Kraft wirkt, welcher Theil dann wieder in die ganze und halbe Stärke getheilt wird. In der Ringekunst hat man sowohl am Kopfe, als an den Armen und am Leibe die ganze und halbe Stärke. In der Kochkunst nennt man die Fingersdicke Sehne im Stör Stärke, welche vom Kopfe an durch den Rücken bis an den Schwanz hingeht, und zur größeren Stärke des Fisches dient, daher sie auch ihren Namen bekommen hat. Die Köche pflegen sie beim Zurichten des Fisches herauszunehmen. — In der Malerey sagt man, ein Gemälde hat sehr viel Stärke (besser

Kraft), wenn die Schatten und Lichter darin sehr kräftig sind, obgleich der Uebergang oder Verschmelz gut beobachtet und nichts Hartes in demselben seyn darf. — 3) Was stark ist, das heißt, steif macht, jedoch nur in einigen Fällen. So ist die Stärke oder weiße Stärke, Amylum, Fr. Amidon, das von seinen glutinösen Theilen geschiedene und getrocknete Weitzenmehl, womit man, im Wasser aufgelöset, die Wäsche zu stärken, das heißt, steif zu machen pflegt. Was die blaue Stärke betrifft, so sehe man darüber oben den Artikel Stärkblau nach.

Was nun die Erfindung der oben erwähnten Stärke, nämlich aus Weitzenmehl, und deren Fabrikation betrifft, so läßt sich über Erstere wenig hier sagen; so viel kann man aber mit Gewißheit annehmen, daß sie sehr alt ist. Man will die Kunst, Stärke zu bereiten, den Einwohnern der Insel Scio (Chios) zuschreiben, obgleich dieselben nur wenig Getreide haben bauen können, indessen kaufte man von ihnen zu Plinius Zeiten die beste Stärke, und wenn man hieraus auf die Erfindung schließen kann, wo sich ein Fabrikat in der höchsten Vollkommenheit befindet, so mögen die genannten Bewohner Scios wohl als die Erfinder dieses Fabrikats angesehen werden können. In Halle, in der Provinz Sachsen des Preußischen Staats, ist die Stärkefabrikation schon ein sehr altes Gewerbe, dagegen ward diese Kunst erst im Jahre 1643 in Schweden eingeführt, so lange hatte man sich daselbst der fremden Stärke zum Stärken der Wäsche und zu allen andern Verrichtungen bedient. Zu welcher Zeit die Kunst Stärke zu bereiten in andern Ländern eingeführt worden, findet man in technologischen und andern darauf Bezug habenden Schriften nicht angeführt. — Bei der Stärkebereitung kommt das Weitzenmehl, als der Bestandtheil derselben, vorzüglich in Betrachtung, und wenn man gleich aus

mehreren andern Produkten, als aus Kartoffeln, wilden Kastanien oder Roßkastanien, den Wurzeln der Zaunrüben (Bryonia alba), den getrockneten Marke der ausgepreßten Buchnüsse ꝛc. (s. weiter unten) Stärke bereiten kann, so hat sich bis jetzt immer noch Weitzenmehl als das vorzüglichste Produkt dazu empfohlen. Das Weitzenmehl besteht in einem gewissen Quantum aus drei Vierteln Stärkemehl oder Amidon, das Uebrige besteht aus Pflanzenleim, Kleber genannt, nebst etwas Gummi und Schleimzucker. Das Stärkemehl oder Satzmehl besteht in Pulverform aus geruchlosen, fade schmeckenden, silberweißen Körnchen, die der Zunge und dem Gaumen ankleben. Durch Destillation giebt dieses Mehl ein mit Schleimsäure geschwängertes Wasser, ein braunes Oel, und eine beträchtliche Menge Kohlensäure und gekohltes Wasserstoffgas. Die in der Retorte rückständige leichte Kohle läßt sich ohne Mühe einäschern, und zeigt einige Spuren von kohlensaurer Potasche und phosphorsaurer Kalkerde. Das Stärkemehl zieht die Feuchtigkeit der Luft an sich, wird in der Länge der Zeit fett und klebrig, erhält einen sauren Geruch und schmeckt ranzig. Im Wasser verdünnt, bildet dieses Mehl einen nur unzusammenhängenden Teig, der keine Dehnbarkeit besitzt, während er trocken zerbricht. Eine große Menge davon ertheilt dem Wasser ein milchweißes Ansehen. Dieses Gemenge erhitzt und säuert sich von selbst bei einer Temperatur, die 15 Grad Reaumür übersteigt. Es soll sich dabei Essigsäure bilden. Das kochende Wasser löset das Satzmehl vollkommen auf, und liefert damit eine durchsichtige Gallerte, die getrocknet dem Gummi ähnlich ist; sie verhält sich auch vollkommen wie dieses, und giebt dieselben Produkte. Die Schwefelsäure und Salpetersäure wirken auf das Satzmehl wie auf den Schleim, das heißt, die Schwefelsäure zersetzt das

Mehl, nimmt den Wasserstoff und Sauerstoff
Wassers auf, und es verbindet sich, wenn ihre Wirku
in dieser Hinsicht erschöpft ist, der übrige Sauerst
der nicht Wasser bilden geholfen, mit dem Wass
stoffe und Kohlenstoffe, die vereiniget geblieben. E
setzen den in der Chemie unter dem Namen Essigsäu
bekannten Essig zusammen. Bei der Salpetersäu
lösen zwei Theile in der Wärme einen Theil d
Gummi auf, nur mit dem Unterschiede, daß die Sa
petersäure keine Schleimsäure davon absondert. E
wird durch die Metalloride, die ihren Sauerstoff a
dasselbe abgeben, verbrannt. Hiernach ist also das
Stärkemehl eine Gattung trockener, die Pulverform
anzunehmen fähiger Schleim, der von dem eigentlichen
Schleime durch seine Unauflöslichkeit im kalten Wasser,
und dadurch, daß er mit Salpetersäure behandelt, keine
Schleimsäure liefert, sich unterscheidet. — Der Stärke
gebende Theil des Weitzenmehls ist daher das eben ge
nannte Satzmehl, welches auch unter dem Namen
des Stärkemehls, Kraftmehls, Ammelmehls,
Amedams, Amlungs, Amidons vorkommt, und
wenn dieses Mehl nun nach der Kunst weiter bereitet
wird, so heißt es Stärke. Der andere Theil, der, wenn
das Satzmehl aus dem Weitzen geschieden worden, zu-
rückbleibt, enthält den schon oben angeführten Kleber
oder Leim ꝛc., dessen chemische Bestandtheile hier
weiter nicht zu untersuchen sind, da er zur Stärke
nicht gehört. Da nun also der Weitzen die Stärke
giebt, so ist es auch nöthig, auf dessen Beschaffenheit
zu sehen, je reiner, größer, reifer, weißer und dünnhül-
siger der zur Stärkefabrikation bestimmte Weitzen ist,
um so bessere Stärke liefert derselbe. Es kommt
dann nur darauf an, daß man aus dem Getreide die
Stärke vollkommen von der Kleie, von dem Kleber
und von den übrigen Bestandtheilen des Mehls ab-
sondert. Bei der Bereitung der Stärke, wäscht man

den Weitzen zuerst in einem reinen, eigends dazu bestimmten Bottich mit reinem Wasser, um ihn von sandigen, erdigen und andern Schmutztheilen, so wie von tauben Körnern und fremden Samenkörnern zu befreien. Dann wird er eine Zeitlang in vielem Wasser eingeweicht, um ihn leichter zerquetschen zu können. Man glaubt die Scheidung der oben genannten Theile geht leichter von Statten, wenn man den Weitzen gröblich Schroten läßt. Das Schrot wird mit reinem kalten Wasser zu einem sehr dünnen Teige gerührt, den man so lange stehen läßt, bis ein Versuch die Möglichkeit der Scheidung anzeigt. Dieses Schroten ist aber keinesweges nothwendig, vielmehr erhält man die meiste und beste Stärke, wenn man die ganzen Körner so lange einweicht, bis die Hülse den Kern fahren läßt. Auf diese Weise verfuhren die Alten bei der Bereitung der Stärke, daher der Name ἄμυλον, non molitum, entstanden ist. Plinius sagt: daß man dasjenige Stärke nennt, welches ohne Mühle bereitet worden. Um die Körner leicht zerquetschen zu können, bedienen sich einige Fabrikanten dazu der glatten, horizontal und parallel neben einander liegenden, hölzernen, oder besser metallenen Walzen, welche über ihrer Vereinigungslinie zum Aufschütten des Getreides einen Rumpf, und unter sich zur Aufnahme des zerdrückten Getreides eine Butte oder ein anderes ähnliches Gefäß haben. Die Walzen können hierzu von hartem Holze seyn, namentlich bei den bloß mit der Hand getriebenen Stärkemaschinen. Sie sind aber meistens, vorzüglich bei den größeren, durch Pferde, Wasserräder ꝛc. getriebene Maschinen von Metall, und zwar entweder von Messing, oder von Glockenmetall, weil eiserne und stählerne, wegen der Nässe des Getreides immer Rost ansetzen würden. Solche Walzen brauchen nur etwa 4 Zoll dick und 1½ bis 2 Fuß lang zu seyn. Wenn Pferde sie dadurch umtreiben

stellen, daß sie an den Hebel a eines vertikalen Wellbaumes, Fig. 8901, angespannt werden, und dann im Kreise herumgehen, so braucht dieser Wellbaum nur ein horizontales Kammrad b zu enthalten, welches in ein liegendes Getriebe c eingreift, dessen Welle etwa durch die Wand in eine andere Stube hineinreicht und daselbst eine der beiden Walzen trägt. Die andere wird mit dieser durch den Eingriff der beiden kleinen an den Achsen der Walzen befestigten Stirnräder verbunden. Bei der Anwendung eines Wasserrades, eines Lauf- oder Tretrades ꝛc. müßte die Welle des einen oder des andern dieser Räder ein großes Stirnrad enthalten, welches in ein liegendes Getriebe griffe, worin die horizontale Welle, wie bei c, Fig. 8901, zu derselben Verbindung mit den Walzen, wie vorhin bestimmt wäre. Man kann auch mit dem Quetschwerke oder Walzenwerke durch ein Stirnrad, welches in ein stehendes Mühlengetriebe greift, leicht noch ein Mahlwerk in Verbindung bringen, um die fertige Stärke zu Puder oder Biscuitmehl zermalmen zu lassen; dann muß aber die Stärkemühle mit Abrücklagern oder Vorrichtungen versehen seyn, wodurch man, wenn nur das eine Werk allein, entweder das Quetschwerk oder das Mahlwerk, gehen soll, eine Trennung des einen von dem andern, schnell zu bewerkstelligen vermag. Dieses geschieht nun, indem man dasjenige Rad oder Getriebe des zweiten Werkes, welches die Verbindung desselben durch den Eingriff in ein Getriebe oder Rad des ersten Werkes bewirkt, schnell aus diesem Eingriffe herausbringt. In dieser Absicht muß das Lager für die Wellzapfen jenes Rades oder Getriebes verrückbar seyn, nämlich mittelst eines Hebels oder Keils so viel zur Seite geschoben werden können, daß der erwähnte Eingriff nicht mehr Statt findet. Eben so schnell muß man aber auch das Wiedereinrücken zu vollbringen im Stande seyn, wenn es erfor-

derlich ist. Die Beutel in dem Beutelkasten solcher Pudermühlen sind sehr fein und gewöhnlich von Seidenflor.—Zu der in der Butte befindlichen zerquetschten Getreidemasse gießt man nun so viel kaltes Wasser, daß daraus ein dünner Brey entsteht, den man an einem warmen Orte etwa acht Tage lang stehen läßt. Hierdurch kommt die Masse in eine saure Gährung, wodurch der Kleber und der gummiartige Schleim von dem Stärkemehle sich absondert. Diese Gährung ist aber nicht, wie man gewohnlich glaubt, eine saure, sondern vielmehr eine weinhafte, wie denn auch das sogenannte Sauerwasser wahren Branntwein giebt. Nach Beckmann goß ein erfahrener und glücklicher Arbeiter, dem er oft zugesehen, das Wasser ab, ehe es den geringsten Grad der Säure verrieth, und so machte man es auch auf Chios, nach dem Plinius*). Auch Dioscorides warnt vor der Gährung, indessen findet man sie doch in unserer Zeit fast überall angerathen, ja man läßt das Wasser ganz sauer werden. Diese Gährung entsteht durch den zuckerartigen Antheil des Getreides, welcher dabei zersetzt wird. Man legt nun ein schmales Brett oder ein Paar dünne Stäbe über die Butte, setzt ein kupfernes Sieb darauf, schöpft die Stärkemasse hinein, und drückt sie in dem Siebe kräftig mit den Händen aus. Die ausgedrückte Stärke läuft dann mit dem Wasser durch die Löcher des Siebes in die Butte zurück; die ausgedrückten Ballen läßt man noch einmal zwischen den Walzen hindurch gehen, drückt sie hierauf zum zweiten Male aus, und legt sie dann, als Viehfutter, zur Seite. Das ausgedrückte Stärkemehl fällt in der Butte bald zu Boden. Wenn es sich nun auf diesem Boden ordentlich gelagert hat, so schöpft oder zapft man das darüber stehende saure Wasser ab, gießt frisches darauf,

*) Emollitum priusquam acescat, linteo aut sportis saccatur.

rührt damit den Bodensaz um, und läßt die ganze Masse noch einmal während des Umrührens mit Maischhölzern oder Krücken durch ein Sieb in eine andere Butte laufen, um die noch übrigen hülsigen Theile gleichfalls davon zu trennen. Auch in dieser Butte muß das Stärkemehl oder Saßmehl sich wieder zu Boden seßen, und wenn solches ordentlich geschehen ist, so entfernt man das darüber stehende Wasser auch wieder, bringt wieder frisches darauf, und fährt mit diesem Aufgießen und Ablassen so lange fort, bis dasselbe von den durch obige Gährung erregte Säuretheilchen und von andern fremdartigen Stoffen hinreichend rein worden ist. Hat man nun zum leßten Male das Wasser vom Bodensaße hinweggeschafft, so legt man das Saßmehl in grobe Leinwandsäcke und mit denselben unter eine gewöhnliche Presse, um das Wasser, so viel als möglich, heraus zu pressen. Das aus den Säcken herausgenommene Gepreßte kann man dann, wie Seife, in backsteinförmige Stücke schneiden, die man auf ein Flechtwerk von Weidenruthen legt, und auf luftigen Böden trocknet. Hernach wird diese Stärke in kleine Stücke zerschlagen. Man bringt in einigen Fabriken, wo noch nach alter Art gearbeitet wird, die Saßmehlmasse oder den Teig, nachdem sie in den Sack gethan worden, in Tretfässer, und läßt sie hier so lange austreten, bis keine Stärke weiter erfolgt. Das Stärkwasser seßt dann seine Theile in der Absüßwanne ab, und fremde Theile, die etwa zugleich durch den Sack gedrungen, oder durch andere Wege hinzugekommen sind, lassen sich dann leicht abspülen oder abheben. Da man aber dieses beschwerliche, selbst ungesunde Treten jeßt eingesehen hat, so gebraucht man in vielen, ja in den meisten Stärkefabriken jeßt die Presse, die auch schon längst in Frankreich angewendet worden ist, wo man das Tretfaß gar nicht kennt, sondern früher die Stärke aus dem eingeweichten Schrote durch feine

über einer Wanne reibt, und sie dann noch oft feinere Siebe von Wolle und Seide laufen läßt. Er wird nun die Stärke, so auch bei uns hin und wieder in Deutschland, um sie vom Wasser zu befreien, auf eine mit grobem Tuche und Leinwand bedeckte, und mit einem dergleichen Rahmen versehene Horde gebracht, und dann nach einiger Abtrocknung in ziegelförmige Stücke zerschnitten, die man im Sommer an einem luftigen, schattigen Orte, im Winter aber in geheizten Zimmern trocknen läßt, und packt sie dann zerkleinert in Fässer. — Wenn das letzte Absüßen verrichtet, und das Wasser von dem Satzmehle hinweggeschafft worden, so kann man, vor dem Pressen, die oberste Schicht des Satzmehls von dem übrigen hinwegnehmen, und sie noch einmal besonders waschen; dann ist sie so blendend weiß, als das übrige darunter Befindliche. Man könnte sie aber auch als eine geringere Sorte Stärke besonders verkaufen. Selbst die reine Stärke unter jener graulichten Schicht, wird, wenn es dem Fabrikanten um die Bereitung einer sehr schönen Stärke zu thun ist, noch einmal mit reinem Wasser aufgerührt; die Flüssigkeit wird dann wieder durch ein feines Haarsieb geleitet, und auf einen andern Absüßbottich gebracht, der mehr weit, als tief, auch mit Leinwand ausgelegt ist. Auf dieser Leinwand setzt sich die Stärke, und in derselben wird sie gepreßt, wenn das Wasser zum letzten Male davon abgezogen ist. In mäßig große Stücke zerschnitten, wird sie auf dem Trockenboden getrocknet. Hier legt man sie erst mit ihrer breiten Fläche auf leinene Tücher, die auf Horden (Flechtwerke von Weidenruthen) sich befinden. Wenn die Stücke halb trocken geworden sind, so stellt man sie auf die hohe Kante, wendet sie von Zeit zu Zeit um, und trocknet sie im Schatten vollends so weit aus, bis sich auf ihrer Oberfläche eine mit dem Messer lösbare Schale erzeugt. Diese ist wieder nicht so m

…sollen, das …
…baumes, …
…Kreise he…
…ein hori…
…ein lieg…
…durch …
…und d…
…der g…
…nen…
…beg…
…ein…
…ein…
…r…
…!

…nennt sie daher gewöhn…
…Sorte Biscuitmehl dar…
…Kern ist dann zu der feinsten …
…Folgende neue Einrichtung …
…von Wichtigkeit; denn da bei …
…der Stärke zum Aus…
…Stärkemehls aus dem zerquetschten Ge…
…gehören, die bei dieser Arbeit …
…, so hat man seit wenigen Jahren …
…eingerichteten Stärkefabriken das Zer…
…des Getreides und das Ausdrücken des …
…in einem einzigen Akt zu vereinigen ge…
…bloß die Mühle verrichtet. Man denke sich …
…einen kreisförmigen Kanal, worin ein Paar dichte, glatte, …
…(marmorne oder granitne) Walzen an einem …
…welcher in einer lothrechten Welle steckt, um …
…Achse und zugleich in dem Kanale umlau…
…, wie Fig. 8902, zeigt. Hier ist a der vertikale …
…Wellbaum, an dessen horizontalem Hebel b ein Pferd …
…gespannt ist, um im Kreise herumzugehen und da…
…durch den Wellbaum um seine Achse zu drehen. Geht …
…der Wellbaum durch die Decke e eines obern Stocks, …
…und enthält er da an zwei einander gerade gegenüber lie…
…genden Armen m u. n zwei cylindrische Steine oder Schei…
…ben c und d, welche um die Arme eben so herumrollen, …
…als Wagenräder um ihre Achse, auch vorn eben so gegen …
…das Abfliegen von den Armen mit Vorsteckknägeln ver…
…sehen sind, so können diese zugleich in einem kreisför…
…migen Kanale herumrollen, in welchen man vorher das …
…eingeweichte Getreide mit einer Quantität Wasser ge…
…schüttet hat. Wenn nun die Walzen darin umlaufen, …
…so zerquetschen sie nicht bloß das Getreide, sondern sie …
…drücken auch zugleich das Stärkemehl aus demselben …
…heraus, welches sich mit dem Wasser zu einer milchich…
…ten Flüssigkeit vermischt oder verbindet. Hinter den …
…Walzen her schleifen sich ein Paar an dem Hebel be…

festigte, schräg in die Ecken des Kanals gestellte Stöcke oder Schaufeln, welche das Getreide immer wieder in die Bahn der Läufersteine hineinstreichen. Nach mehreren Umläufen der Walzen kann man durch Oeffnung eines Schiebers oder Zapfens in den Boden des Kanals, das Stärkewasser zu einer Rinne herauslaufen lassen, und in einer Butte ansammeln, wo man es mehrere Tage gähren läßt, dann wäscht, absüßt, und eben so damit verfährt, wie bei der schon beschriebenen Bereitung. Die Welle kann durch ein Pferd, wie eine Roßmühle, oder, vermöge eines Räderwerks, von einem Wasserrade umgedrehet werden. — Das Mittel, die Stärke über einer Horde auszuwässern oder abzutrocknen, ist bequemer, als wenn man es in den Absüßwannen vornehmen soll, wie solches in mehrere Fabriken üblich ist; denn in dem letztern Falle kann man nur selten, und nie ohne Mühe, die zerschnittenen Stücke, sonderlich das Erste, unzerbröckelt herausnehmen. — Man glaubte früher, daß im Winter keine Stärke gemacht werden könnte; allein jetzt hat man sich davon überzeugt, daß es eben so gut geschehen kann, als im Sommer, und in mancher Hinsicht noch leichter; denn die Gährung erfolgt nicht so bald, und der Frost macht die Stärke, so wie Papier und Leinwand, weißer und schöner; auch braucht man wenig Feuerung, und nur so viel, als nöthig ist, um das Eis abzuhalten, und dies Produkt allmählig zu trocknen, oder man läßt sie den Winter über gefroren stehen, und trocknet sie erst im Sommer. Wenn die Stärke weit verschickt werden soll, so muß sie nach dem Trocknen im Ofen gedörrt werden. Statt des unsicheren Backofens, soll eine Darre oder ein von Brettern zusammengeschlagenes Kämmerchen, mit Büchergestellen und einem Ofen, der von außen geheizt wird, dienen, wie es in Paris üblich ist. Was nach dem Ausscheiden der Stärke übrig bleibt, z. B. die Kleye, das Sauer-

waſſer ꝛc., dient zur Nahrung der Schweine und des Rindviehs. Es vermehrt den Vortheil der Stärkefabrikation. — Nächſt dem Weitzen geben Dinkel und Gerſte die beſte Stärke; aber auch ſehr gut und weiß iſt die Kartoffelſtärke, die in neueſter Zeit erſt recht empor gekommen iſt. Bei der Fabrikation der Weitzenſtärke geht immer etwas Kleber und Faſer mit an die Stärke über, in den Kartoffeln iſt aber die Stärke weniger feſt, als in dem Getreide gebunden, und deshalb kann man auch aus den Kartoffeln eigentlich noch leichter eine reine Stärke darſtellen. Man wäſcht die Kartoffeln erſt ſorgfältig, zerſtampft ſie dann im Mörſer, oder zermalmt ſie unter Mühlenſteinen, oder was noch beſſer iſt, man zerreißt ſie mit Raſpeln oder Reibeeiſen, im Großen auch wohl auf einer Reibemaſchine, und das Geriebene verdünnt man mit einigen Pfunden Waſſer, und rührt es durch ein feines Haarſieb. Den Rückſtand reibt man noch einmal mit Waſſer auf, und arbeitet ihn abermals durch das Sieb. Getrocknet giebt der Rückſtand den Faſerſtoff der Kartoffeln; in der durch das Sieb gedrungenen Materie, findet man aber eine Quantität Satzmehl und eine darüber ſtehende Flüſſigkeit, welche man von dem Satzmehle trennt. Man wäſcht nun das Satzmehl zu wiederholten Malen aus, bis es ganz rein geworden iſt, und läßt es dann trocknen. Man erhält auf dieſe Weiſe eine Kartoffelſtärke in feinen, weißen, glänzenden, kryſtalliniſchen Körnern. S. auch unter Kartoffel, Th. 35. — Die ſchon oben erwähnten Roßkaſtanien geben zwar auch eine Stärke, die ſehr leicht zu bereiten iſt, ſie fällt aber etwas ſchwer aus, wie dieſes auch bei dieſer Frucht zu erwarten ſteht. Die leichtere Bereitung rührt daher, weil die wilden Kaſtanien lange nicht ſo viele ſchleimigen Theile enthalten, als der Weitzen. Um Stärke aus dieſen Kaſtanien zu machen, ſo ſtampft man ſie in einem Troge oder Mörſer, thut die gröblich geſtampfte Maſſe in

ein hölzernes Gefäß, füllt daſſelbe mit kaltem Fluß- oder Regenwaſſer, und rührt ſie damit untereinander. Man läßt nun die Maſſe ſo lange ruhig ſtehen, bis ſie wieder zu Boden gefallen, und die Brühe darüber, welche nach einiger Zeit einen ſauern Geſchmack erhält, hell und klar geworden iſt. Man gießt nun die Brühe vorſichtig ab, ſchöpft den Bodenſatz in einen groben Sack, und läßt dieſen in einem andern Gefäße mit bloßen Füßen treten. Man erhält dann milchichtes Stärkewaſſer, welches man, wie bei anderer Stärke, ausſüßt und trocknet. Der Rückſtand in dem Sacke dient zu Schweinefutter. S. auch unter Kaſtanie, Th. 35. Ueber die Stärke aus dem getrockneten Marke der ausgepreßten Buchnüſſe, ſ. unter Büche, Th. 7, S. 307. Man kann nun noch Stärke bereiten aus den weißen Bohnen, dem Mais oder Türkiſchem Weitzen, welche Stärke aber matt und ſchwer ausfällt. Beſſer iſt die Stärke aus der Gichtrübenwurzel, oder der Zaunrübe (Bryonia alba), aus dem Gartenkümmel (Carum carvi), den Knollen der Schwertlilie (Iris Persica), den Zwiebeln der Zeitloſen (Colchicum), der Märzglocken (Leucojum bulbosum), der Schneeglöckchen (Galanthus nivalis), und aus einigen andern Pflanzen. Die Stärke, die aber aus den Früchten, Wurzeln, Knollen und Zwiebeln dieſer Gewächſe gewonnen wird, ſoll mehr Arbeit und weniger Vortheil gewähren, als diejenige aus dem Weitzen, den Kartoffeln ꝛc. ꝛc. — Wie ſchon oben angeführt worden, finden verſchiedene Fabrikationsweiſen der Stärke Statt, die jedoch nur in Kleinigkeiten von einander abweichen. So z. B. wird der Weitzen in einigen Fabriken geſchrotet eingemeiſcht oder eingeweicht, in andern ungeſchrotet, welches in beiden Fällen in Butten oder Kufen geſchieht. Das Einmeiſchen des ungeſchroteten Weitzens

soll am besten Theilweise geschehen, das heißt, daß man nur immer einzelne Theile des Weitzens in die Butte schüttet, ihn mit Wasser begießt, so, daß dasselbe darüber steht, und dann so mit jedem Theile unter beständigem Umrühren mit Meischhölzern oder Krücken verfährt, bis aller Weitzen in der Butte ist, und das Wasser darüber steht. Mit dem geschroteten Weitzen macht man es beinahe eben so. Das Schrot wird in drei Theile getheilt, hintereinander in die Butte geschüttet, mit Wasser begossen, und jedesmal dergestalt umgerührt, daß man mit dem Meischholze ungehindert bis auf den Boden des Bottichs stoßen kann, und der Meisch von dem Meischholze abfließt, wenn man noch vier und zwanzig Stunden des Einweichens mit demselben etwas aus dem Bottich nimmt; so steht der Meisch ungehindert bis zur Gährung, außer daß man ihn niederdrückt, wenn sich in seiner Mitte ein Berg erhebt, damit der ausgequollene Meisch nicht in der Luft austrockne. Die Gährung hört sowohl bei dem geschrotenen, als ungeschrotenen Weitzen wieder auf, und der aufbrausende Meisch sinkt wieder nieder; jetzt ist es Zeit, denselben auszupressen, damit er nicht in Fäulniß übergehe und verderbe. Um sich zu überzeugen, daß das Eingeweichte zum Auspressen gut ist, nimmt man eine Handvoll davon aus der Butte, und preßt das Stärkewasser mit der Hand aus, wenn es nun nach dreimaligem Auspressen keine Feuchtigkeit mehr von sich giebt, so ist es zu dieser Prozedur gut. Das von geschrotenem Weitzen kann in diesem Zustande ohne weitere Umstände ausgepreßt oder ausgetreten werden; ist es aber ungeschrotet, so wird es in mehreren Fabriken, wo das Treten üblich ist, vorläufig in derselben Butte getreten, in welcher das Einweichen geschah. Es steigen daher einige Personen in den Einrührungsbottich und treten den Weitzen mit gewaschenen Füßen, wodurch die Hülsen zerplatzen,

die Masse weicher wird, und das Stärkewasser mit leichter Mühe und besserem Fortgange ausgepreßt und ausgetreten werden kann Das Tretfaß, worin die Masse in einigen Fabriken noch getreten wird, steht auf drei Füßen, so daß ein Eymer darunter stehen kann. Das Faß hat in seinem Boden entweder verschiedene Löcher, oder auch nur eines mit einem Zapfen. Es hält einige Eymer Wasser, und steht in einem großen Waschfasse. Wie das Treten geschieht, ist oben angeführt worden. Das Treten geschieht hier von einer Person, welche mit reinen Füßen aus dem Waschfasse in das Tretfaß steigt, und auf den Beutel an allen Orten herum tritt, auch wohl den Beutel umkehrt, damit das ausgepreßte Stärkewasser in das untergesetzte Gefäß laufen kann, woraus es dann wieder in den eichenen Aussüßbottich gegossen wird. Bei dem zweiten und dritten Treten wird das Wasser auf den Beutel im Tretfasse gegossen, so, daß solches den Beutel bedeckt. Dann wird die Masse in einem Tretfasse mit Loch und Zapfen getreten, damit das Wasser nicht zu früh ablaufe. Da das Absüßen weiter keinen Zweck hat, als die Stärke von allen fremdartigen Theilen ganz rein zu waschen, und derselben eine weiße Farbe zu geben, so bedient man sich in einigen Fabriken auch der feinen Haarsiebe, wie auch schon oben S. 721 angeführt worden, die man auf zwei Stangen stellt, die über den Aussüßbottich gelegt werden; hierdurch gießt man nun jeden Eymer Stärkewasser in den Absüßbottich, der in einigen Fabriken mit Hähnen und Zapfen versehen ist, womit man das Wasser abzapfen kann. Wenn dieses aber nicht der Fall ist, so wird das oben stehende Wasser mit einer Mulde so lange abgeschöpft, bis man an den Bodensatz der Stärke, oder bis zum Stärkemehle kommt. Jedesmal, nachdem Wasser abgeschöpft oder abgezapft worden, wird der Bodensatz, das Satzmehl, aufgerührt, und der Bottich

wieder mit Wasser gefüllt. Auf diese Weise kann man die Stärke drei- bis viermal abſüßen, oder ſo oft, als man es nöthig findet. Nach jedem Abſüßen muß ſich aber das Stärkemehl völlig geſetzt haben, ehe man wieder friſches Waſſer aufgießt. Nach anderer Art zu verfahren, wird nach dem zweiten Abſüßen der Schlamm abgenommen, der ſich auf dem Bodenſatze geſetzt, das Stärkewaſſer wird wiederum durch ein Haarſieb geſchlagen, und in mehrere Abſüßbotticke vertheilt. Nach dem Abſüßen ſetzt ſich die feine Stärke in einer ziemlich dichten Maſſe auf dem Boden des Abſüßbotticks, die gröbere Stärke aber ſchwimmt flüſſiger oben auf. Dieſe Letztere ſchöpft der Stärkemacher ab, und vertheilt ſie in Beutel von grober Leinwand, und legt ſie unter eine Preſſe, um dadurch die wäſſrigen Theile abzuſcheiden, und ihr Dichtigkeit zu geben. Andere legen den Beutel mit der Stärke in einen in ſeinem Boden durchlöcherten Kaſten, über welchem eine ſenkrechtſtehende Schraubenſpindel, wie bei einer gewöhnlichen Zugpreſſe, angelegt iſt. Auf dem Beutel in dem Kaſten wird ein Brett gelegt, u. die Schraubenſpindel angezogen. Noch Andere preſſen die Stärke zwiſchen zwei ſchweren, aber weichen Steinen, z. B. zwiſchen Back- oder Sandſteinen, weil dieſe Steine zugleich nach ihrer Schwere preſſen, und das Waſſer einſaugen; aber es hält ſchwer, die Steine wieder zu trocknen und brauchbar zu machen. Dieſe Arten die Stärke auszuſüßen und zu preſſen, kommen nur noch in ſehr wenigen Fabriken vor, und ſind hier nur angeführt worden, um auch die verſchiedenen ältern Verfahrungsarten nicht zu übergehen. — Auch bei dem Trocknen exiſtiren mehrere Verfahrungsarten, ſie kommen aber alle darin überein, daß man dazu trockne, luftige Zimmer oder Kammern wählen ſoll, an deren Wände man Gerüſte von Latten aufrichtet, und darauf die Stärke auf ausgeſpannten Leinwandrahmen, oder beſſer auf mit Leinwand über-

zogenen Rahmen legt, und sie nach einiger Zeit darauf umkehrt, damit sie von allen Seiten gehörig betrocknen können. — In einem oder ein Paar Tagen, nach Beschaffenheit der Witterung, soll sich auf den Stärkestücken eine Rinde setzen, die man aber nicht eher abnehmen muß, bis sie sich völlig mit einem Messer oder mit dem Nagel des Fingers abziehen läßt. Sobald nun ein Stück Stärke von dieser Rinde oder Haut befreiet worden, so wird dasselbe in kleinere Stücke in einer Mulde zerbrochen, wie sie in dem Handel vorkommt. Diese zerstückelte Stärke wird nun wieder auf die Leinwand der Rahmen gelegt, allein die grobe und feine Stärke besonders. Diese zerbröckelte Stärke ist dann hinlänglich getrocknet, wenn man einige der größten Stücke zerbricht, und darin keine Nässe mehr bemerkt. Die abgezogene Rinde wird gleichfalls getrocknet, und kann zu Puder ꝛc. verbraucht werden. Der Sonne darf man die Stärke im Trocknen gar nicht aussetzen, weil sie gelb anlauft, und zu schimmeln pflegt; eben so wird sie auch an einem feuchten Orte schimmlicht. — Von drei Theilen eingelegten Weitzen erhält man zum wenigsten, das Wasser abgerechnet, einen Theil brauchbare Stärke, und es muß schon schlechter Weitzen gewesen, oder etwas bei dem Verfahren versehen seyn, wenn der Gewinnst so geringe seyn soll. Noch ist Folgendes bei dem Stärkewesen zu bemerken, daß es sich zuweilen trifft, daß die völlig abgesüßte Stärke voll von Blasen ist; dann ist etwas bei dem Absüßen versehen. Der beste Rath ist dann, daß man eine solche Stärke noch einmal durch das Haarsieb schlägt und absüßt. Im Winter soll man die Stärke in solchen geheizten Zimmern vornehmen, welche eine solche Temperatur haben, als im Sommer, so wird die Stärke eben so gut, wie im Sommer, welches auch schon oben, S. 723, angeführt worden ist. Im Winter gut durchgefrorene Stärke

...schonet, in der Abkürzung der ...
...gelöset, ausgesüßt, und ...
...wie eben angeführt worden. ...
...großen Standkisten, auch in ...
...Feuchtigkeit und Staub auf. ...
...vorhanden sind, da kann man ...
...Behälter aufbewahren, worin sie ver...
...und die einige Centner enthalten. Ge...
...die Stärke in großen Stücken in ...
...Deckeln versehenen Standkisten ...
...des Winters über auf, und zerklei...
...wahre, wenn sie verschickt werden soll, ...
...die dazu bestimmten Fässer zu packen ...
...Stärkefabrik.

Veränderung der Stärke durch Rö...

...England und in andern Ländern hat man in ...
...vorgeschlagen, eine Art Gummi durch gelin...
...der Stärke zu bereiten. Und auch Deutsche ...
...unter diesen besonders der Prof. Döbereiner ...
...über diesen Gegenstand Versuche angestellt, ...
...daß wenn man die Stärke so lange röstet, ...
...braun gefärbt ist, ungefähr der sechste Theil ...
...in kaltem Wasser auflöslich ist. Die Auflösung ...
...gelb gefärbt, schmeckt wie eine Gummiauf...
...und giebt durchs Verdunsten eine braungelbe, ...
...bruchige und durchscheinende Masse, welche ...
...trocken bleibt, und sich in kaltem und war...
...Wasser auflöset. Diese Masse unterscheidet sich ...
...Gummi hauptsächlich dadurch, daß sie durch Ko...
...mit Schwefelsäure nicht zuckerig und über...
...verändert wird. Röstet man die Stärke ...
...so lange, bis sie anfängt Dämpfe auszusto...
...braungelb zu werden, so löset sie sich ohne ...
...im Wasser auf. Die Auflösung ist jedoch ...
...und nicht so klebrig, als die der schwach gerö...

ſteten Stärke. Durch dieſe Verſuche u. Betrachtungen wurde der genannte Chemiker veranlaßt, Verſuche über das Stärkemehl aus gemalztem Getreide anzuſtellen. Dieſes gleicht in allem dem gewöhnlichen Stärkemehle, und unterſcheidet ſich von demſelben nur, daß es ſich in weniger warmen Waſſer auflöſet, ſchneller zu Kleiſter gerinnt, und durch Schwefelſäure augenblicklich dünnflüſſig, und ſchon nach einſtündigem Kochen zuckerig wird, während die Stärke erſt nach drei- bis vierſtündigem Kochen ſüß wird. Auch gährt die Letztere leichter mit Hefen. Dieſe Verſchiedenheiten zeigen hinreichend, daß während des Keimens oder Malzens der Samen nicht bloß ein Theil des Stärkemehls derſelben verändert wird, ſondern daß ſich die ganze Stärkemehlmaſſe verändert.

Die Stärke iſt weiß, weißer als Mehl, und ſchöne Stärke muß ſchneeweiß, und weißer wie das ſchönſte Mehl ſeyn. Wenn man die Stärke von einander bricht, darf ſie nicht ſchimmligt, ſondern von innen, wie von außen ſchön weiß, und nicht hart ſeyn. Man erkennt gute Stärke auch daran, daß ſie leicht iſt, und beim Zerbrechen gleichſam einen Klang giebt. So lange ſie feucht iſt, hat ſie eine gewiſſe Zähigkeit und eine Art von Durchſichtigkeit; im trockenen Zuſtande bildet ſie beim Zerdrücken ein feines Pulver, das einen knarrenden Laut beim Drücken giebt, welches man beſonders hört, wenn aus der Stärke Puder gemacht wird, welches mit einer hölzernen Walze geſchieht, auch auf andere Art. S. den Art. Puder, Th. 118, wo auch noch Manches über die Bereitung der Stärke vorkommt. Das aus der Stärke bereitete Pulver bäckt nicht zuſammen, giebt aber durch Kochen mit Waſſer den Kleiſter, der bei reiner Stärke geſchmacklos iſt, oder doch nur einen feinen Mehlgeſchmack hat. In kaltem Waſſer iſt ſie nicht auflöslich, eben ſo wenig in Alkohol. Durch Kochen mit

verdünnten Säuren, besonders mit verdünnter Schwefelsäure verwandelt sich die Stärke in Zuckerstoff, weshalb sie auch schon zur Zuckerfabrikation benutzt worden ist, und noch wird; s. Stärkezucker. Man bereitet aus der Stärke, außer ihrer Benutzung zum Stärken der Wäsche und Steifen des Zeuges, zur Bereitung des Puders (s. diese Artikel), zum Kleister der Buchbinder und Papparbeiter, der Tapetenfabrikanten und Tapezierer, Spielkartenfabrikanten ꝛc. (s. d. Art. Kleister, Th. 40, S. 399 u. f.), auf Bleichen und Färbereyen ꝛc., die feinsten Oblaten, sowohl die figurirten Kirchenoblaten, als auch die glatten Mund- oder Briefoblaten, ingleichen die Tafeloblaten der Conditor, welche aus einem dünnen Teige von Stärke und Wasser in Formen gebacken, und Erstere mit einem Stecheisen ausgestochen werden. S. den Art. Oblate, Th. 103, S. 161 u. f., wo man die Bereitungsart aller verschiedenen Oblaten findet, auch ihre Benutzung bei den Conditoren. — In der Kochkunst wird sie zu feinen Backwerken gebraucht, in den Nudelfabriken zu den Italienischen Nudeln, s. Th. 102, S. 784 u. f. Auch gebrauchen die Kattundrucker und Leinen- und Baumwollenmanufakturisten diesen Artikel. — Der Handel mit Stärke ist sehr bedeutend, und war noch bedeutender, als noch der Puder in der Mode war. Die meiste Stärke liefert in Deutschland Halle, Weissenfels, Breslau, Frankenstein, die Gegend um Dresden ꝛc. ꝛc., und dann noch mehrere Orte in Holland ꝛc. S. unter Holländische Handlung. Halle schickt jährlich viele tausend Centner in leichten Gebinden (Fässern) über Hamburg, Stettin und Bremen in das Ausland, und seine Stärke wird ganz vorzüglich geschätzt, weil sie alle Eigenschaften besitzt, die man von einer guten

Stärke, sowohl zum Steifmachen der leinenen und baumwollenen Zeuge, der Wäsche ꝛc., als auch und vorzüglich zu allen feinen Backwerken verlangt; denn sie ist sehr weiß, leicht und auflösbar, und dient daher auch sehr gut zum Kleister.

Den größten Vortheil gewährt eine Stärkefabrik, wenn damit, wie auch schon oben angeführt worden, eine Viehmästung verbunden werden kann, besonders Schweinemästung, wozu die aus den Tret- oder Preßsäcken zurückgebliebenen Träber, das Sauerwasser, sowohl aus dem Meischbottich, als den Ausssüßwannen, und die übrigen beim Reinigen der Stärke erhaltenen Unreinigkeiten angewendet werden, welche zusammen genommen wenigstens zwei Drittel der ganzen Masse betragen, und das kräftigste und nahrhafteste Viehfutter ausmachen. Daher ist es sehr gut, wenn Stärkefabriken in kleinen Städten oder auf kleineren Oertern angelegt werden, wo man gleich diese Fabrikation mit der Viehzucht verbinden kann. S. auch den Artikel Stärkefabrik und Stärkezucker-Fabrikation. Die Schriften über die Stärkefabrikation werden unter Stärkefabrik angezeigt werden.

Stärke (blaue), eine Benennung des Stärkblaues, s. oben, S. 711.

—, in der Fechtkunst, s. oben, S. 732.

— (Hallische), s. oben, S. 713.

—, bei den Handwerkern, s. daselbst, S. 713.

— (Holländische), s. daselbst, S. 732.

— (Kartoffel-), s. das., S. 724.

— (Kastanien-), s. daselbst.

—, in der Kochkunst, s. das., S. 713 und 732.

—, bei den Künstlern, s. daselbst.

— (Leibes-), s. Th. 72, S. 252 u. f.

—, in der Malerey, s. oben, S. 713.

—, in der Ringekunst, s. daselbst.

verdünn
felsäur
wesha
den is
aus
der
rei
ste
T
f
4
?

Stärke, in der Viehzucht, ſ. daſ., S. 712.
— (Wäſche), eine Benennung der weißen oder Weißen-, Kammel, v. Stärke, die zur Wäſche gebraucht wird.
— (weiße), ſ. oben, S. 714 u. f.
— (Weißen), ſ. daſelbſt.

Ende des Hundert und neun und ſechzigſten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krauſe, in Berlin.

Fig 8898 S. 530.

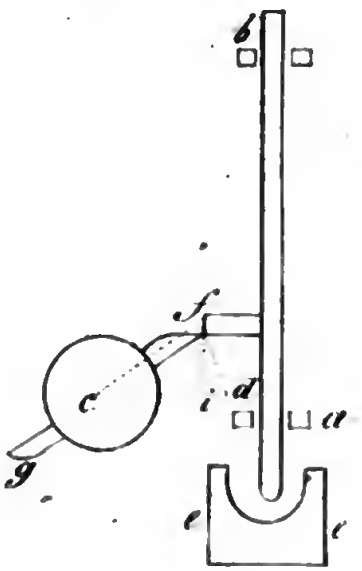

Stärke, in der Viehzucht, ſ. daſ., S. 712.
— (Waſch-), eine Benennung der weißen oder Weitzen-, Kartoffel- ꝛc. Stärke, die zur Wäſche gebraucht wird.
— (weiße), ſ. oben, S. 714 u. f.
— (Weitzen-), ſ. daſelbſt.

Ende des Hundert und neun und ſechzigſten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krauſe, in Berlin.

Fig 8898 S. 530.

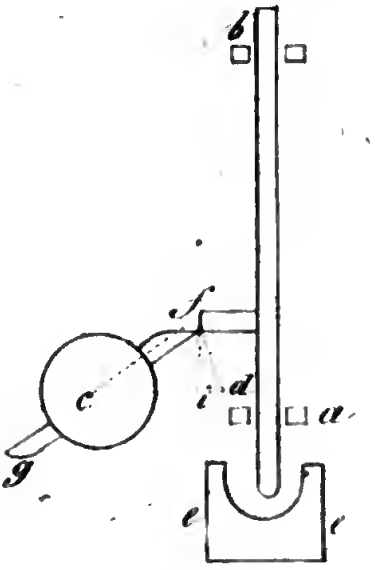

Fig. 8902. S. 722.

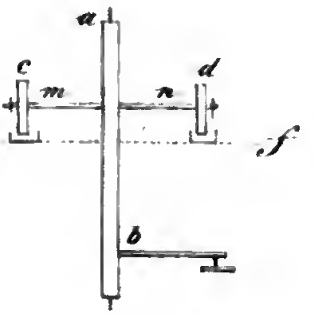

g. 8901 S. 718

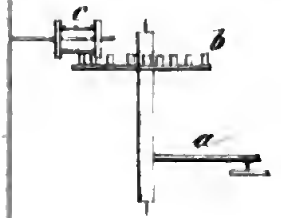

h LXIX.

Stanford University Libraries
3 6105 014 896 877

AE
27
K8
v.169
[redacted]
STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.